

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **Dienstag**, dem **10.12.19** um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses lade ich Sie herzlich ein.

TAGESORDNUNG:

1. Haushaltsberatungen

- 1 a. Beratung des Haushaltsplans 2020
- 1 b. Investitionsprogramm 2019-2023

2. Forum der Senioren

- 2 a. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 des Viernheimer Forum der Senioren
- 2 b. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2019 des Viernheimer Forums der Senioren
- 2 c. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 für das Viernheimer Forum der Senioren

3. Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen

- 3 a. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 für den Stadtbetrieb Viernheim und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018 durch Herrn Dipl.-Kaufmann Thomas Aumüller, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Mannheim
- 3 b. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für den Stadtbetrieb Viernheim – Bestellung eines Abschlussprüfers
- 3 c. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 für den Stadtbetrieb Viernheim
- 4. Prüfung der Jahresrechnung 2018 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
- 5. Finanzierung bedeutsamer Investitionen, hier: Neubau von Abwasserkanälen zum Schutz vor Wetterunbilden
- 6. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen
- 7. Soziale Mietwohnraumförderung im Zuge der Mittelbaren Belegung von 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² Wohnfläche; Anmeldung/Antragstellung der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2019; hier: städtische Komplementärförderung
- 8. Viernheimer Vielfalts- und Integrationskonzept
- 9. Finanzbericht zum 30.09.2019
- 10. Antrag der CDU-Fraktion:
Busfahren „on Demand“ – Wenn der Bus kommt wie gerufen
- 11. Anfrage der UBV-Fraktion:
Ergebnisse des Antrages vom 16.07.2019 zum Thema Versickerungsflächen

- 11.1 Prüfung zur Herstellung von Versickerungsflächen
hier: Information zum Antrag der UBV-Fraktion aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.08.2019
12. Anfrage der UBV-Fraktion:
Kosten der zusätzlichen Stellen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes
13. Anfrage der UBV-Fraktion:
Rathaussanierung
14. Anfrage der WGV-Fraktion:
Erhebung der Ausgleichsbeträge (Innenstadtsanierung) gemäß § 154 des Baugesetzbuches

Viernheim, den 02.12.2019

Der Stadtverordnetenvorsteher

gez.: Norbert Schübeler

Scannen Sie den QR-Code, um zur BürgerApp zu gelangen:



PROTOKOLL



Zu der auf **Dienstag, den 10.12.2019**, um 17:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses anberaumten **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung** waren erschienen:

VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG:

CDU-Fraktion

Schübeler, Norbert (Stadtverordnetenvorsteher)
Büchler, Ruth ab 18:00 Uhr (TOP 1)
Disson, Gregor
Ergler, Volker ab 19:00 Uhr (TOP 1)
Frank, Elvira
Gutperle, Jürgen
Haas, Sigrid
Käser, Hannah
Kruhmann, Torben ab 18:40 Uhr (TOP 1)
Renner, Engelbert
Ringhof, Martin ab 18:30 Uhr (TOP 1)
Scheidel, Jörg
Weiße, Tobias ab 18:20 Uhr (TOP 1)
Werle, Richard ab 17:45 Uhr (TOP 1)
Winkler, Christoph

SPD-Fraktion

Dr. Ritterbusch, Jörn
Atris, Hussein ab 18:30 Uhr (TOP 1)
Burkhoff, Nils
Forg, Klaudia ab 19:05 Uhr (TOP 1)
Häfele, Andreas
Hanf, Alicia
Hofmann, Klaus
Mayer-Kotlenga, Nina
Neuß, Peter ab 18:00 Uhr (TOP 1)
Quarz, Klaus
Rihm, Dieter
Schäfer, Daniel
Wohlfart, Maximilian ab 17:45 Uhr (TOP 1)

UBV-Fraktion

Dr. Stülpner, Henrik
Benz, Walter
Bleiholder, Rolf
Bleiholder, Urte
Migenda-Wunderle, Rosemarie
Nordmann, Rolf
Sponagel, Irina
Wunderle, Bernhard

Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Winkenbach, Manfred
Haas, Bernd
Klee, Wolfgang ab 17:45 Uhr (TOP 1)
Zöller-Helbig, Helga

WGV-Fraktion

Kempff, Beate ab 18:30 Uhr (TOP 1)
Kempff, Ralf

FDP-Fraktion

Gieding, Tobias
Jünemann, Ralf

Unentschuldigt fehlte Emre Dogan.

■ ■ ■ ■

VOM MAGISTRAT:

Baaß, Matthias (Bürgermeister)

Kempf, Bastian

Brinkmann, Gerd

ab 19:10 Uhr (TOP 1)

Fraas, Hedwig

ab 18:05 Uhr (TOP 1)

Gross, Dieter

Kirchner, Helmut

Klauder, Thomas

Reinhardt, Randoald

Vanli, Hayrettin

Ziegler, Klaus

Entschuldigt fehlten Jenny Dieter, Heinz Rohrbacher sowie Günter Wolk.

ALS SCHRIFTFÜHRUNG:

Haas, Philipp

VON DER VERWALTUNG:

Fleischer, Michael

Hauptamt

Klein, Volker

Hauptamt, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Rohrbacher, Stefanie

Kämmereiamt

Hätscher, Marc

Kämmereiamt

Haas, Rudolf

Amt für Soziales und Standesamt

Gutperle, Jörg

Bürgerbüro

Schneider, Reiner

BVLA (bis 20:00 Uhr, TOP 2)

Ewert, Frank

ASU

Stephan, Horst

KuBuS

Hook, Jürgen

Forum der Senioren

Kempf, Rainer

Stadtbetrieb (ab 17:30 Uhr, TOP 1, bis 20:25 Uhr, TOP 5)

VON DER PRESSE:

Südhessen-Morgen

Viernheimer Tageblatt (ab 18:50 Uhr, TOP 1)

ZUHÖRER:

6

Φ Φ Φ Φ

Stadtverordnetenvorsteher Norbert Schübeler eröffnete um 17:00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 07.11.2019 (Nr. 33/2019) gab es keine Einwände.

Er gab bekannt, dass der TOP 3 b „Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für den Stadtbetrieb Viernheim – Bestellung eines Abschlussprüfers“ auf eine spätere Sitzung verschoben werden soll. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung stimmten dem einmütig zu.

Außerdem verwies er auf die zahlreichen Tischvorlagen zum Haushalt (Anträge der Fraktionen, Beiblatt, Haushaltssatzung, Stellenplan und Investitionsprogramm; die Anlagen stehen im Ratsinformationssystem als Anlagen zu TOP 1 a zur Verfügung), einen ergänzenden Beschlussvorschlag zu TOP 4 sowie die schriftliche Beantwortung der Anfragen (TOP 12 bis TOP 14). Diese Tischvorlagen sind im Ratsinformationssystem als Unterpunkte zu den jeweiligen TOPs abrufbar.

Zudem verwies er auf die Einladungen zu den Empfängen der Fastnachtsprinzessinnen des CdG und der Großen 3 im Ratssaal, auf die Möglichkeit der „Gemeinsamen Neujahrsgratulation“ sowie auf das ausliegende Programm der Volkshochschule (und dort insbesondere auf das neue Bildungsprogramm).

- - -

TAGESORDNUNG:

1. Haushaltsberatungen
 - 1 a. Beratung des Haushaltsplans 2020
 - 1 b. Investitionsprogramm 2019-2023
2. Forum der Senioren
 - 2 a. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 des Viernheimer Forum der Senioren
 - 2 b. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2019 des Viernheimer Forums der Senioren
 - 2 c. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 für das Viernheimer Forum der Senioren
3. Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen
 - 3 a. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 für den Stadtbetrieb Viernheim und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018 durch Herrn Dipl.-Kaufmann Thomas Aumüller, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Mannheim
 - 3 c. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 für den Stadtbetrieb Viernheim
 4. Prüfung der Jahresrechnung 2018 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
 - Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm
 5. Finanzierung bedeutsamer Investitionen, hier: Neubau von Abwasserkanälen zum Schutz vor Wetterunbilden
 6. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen
 7. Soziale Mietwohnraumförderung im Zuge der Mittelbaren Belegung von 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² Wohnfläche; Anmeldung/Antragstellung der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2019; hier: städtische Komplementärförderung
 8. Viernheimer Vielfalts- und Integrationskonzept
 9. Finanzbericht zum 30.09.2019
 10. Antrag der CDU-Fraktion:
Busfahren „on Demand“ – Wenn der Bus kommt wie gerufen
 11. Anfrage der UBV-Fraktion:
Ergebnisse des Antrages vom 16.07.2019 zum Thema Versickerungsflächen
 - 11.1 Prüfung zur Herstellung von Versickerungsflächen
hier: Information zum Antrag der UBV-Fraktion aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.08.2019
 12. Anfrage der UBV-Fraktion:
Kosten der zusätzlichen Stellen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes
Anfrage der UBV-Fraktion vom 25.10.2019;
Neues Klimaschutzkonzept (KSK) - Klimaschutzmanager
 13. Anfrage der UBV-Fraktion:
Rathaussanierung
Anfrage der UBV-Fraktion vom 25.10.2019:
Finanzierung der Rathaussanierung
 14. Anfrage der WGV-Fraktion:
Erhebung der Ausgleichsbeträge (Innenstadtsanierung) gemäß § 154 des Baugesetzbuches

Anfrage der WGV-Fraktion (vom 25.11.2019) zu „Heranziehungsbescheiden für Ausgleichsbeträge Sanierung Innenstadt durch das Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung“

hier: Beantwortung durch Verwaltung

1. Haushaltsberatungen

1 a. Beratung des Haushaltsplans 2020

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 20.11.2019

1 b. Investitionsprogramm 2019-2023

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 20.11.2019

Auf o.a. Vorlagen, den Entwurf des Haushaltsplans und die Tischvorlagen wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch berichtete, dass sich der Ausschuss in zwei Sitzungen mit dem Haushaltsplan auseinandergesetzt habe. Zahlreiche Rückfragen wurden – teilweise per Protokoll – von der Verwaltung beantwortet. Er dankte insbesondere dem Kämmereiamt für die aufschlussreiche Präsentation zu den Auswirkungen der geplanten Großinvestitionen. Demnach sei ein ausgeglichener Haushalt ab 2021 nicht mehr gesichert, wenn Einnahmen und Ausgaben sich wie erwartet entwickeln.

Wie in den Vorjahren hat der Haupt- und Finanzausschuss keinen Beschluss gefasst, sondern überlasse dies der Stadtverordnetenversammlung nach den Beratungen am heutigen Abend.

Danach hatten die Fraktionen Gelegenheit, zum Haushalt Stellung zu nehmen und Anträge zu begründen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Scheidel hielt folgende Rede zum Haushalt:

Bevor ich auf einzelne Haushaltsstellen etwas ausführlicher eingehe, möchte ich mich an erster Stelle bei den beiden Dezernenten, den Mitarbeitern der Kämmerei und allen beteiligten Fachabteilungen für die Erarbeitung des Haushaltsplans bedanken.

Einen solchen Ordner voller Akten durchzuforschen und im besten Fall auch noch zu verstehen und seine Schlüsse daraus zu ziehen, dazu benötigt es einige Sitzungen, einiges an Unterstützung und an Erläuterung offener Fragen seitens der Verwaltung. Deshalb an dieser Stelle meinen herzlichen Dank an alle!

Die Rahmenbedingungen, die uns als Kommune vom RP auferlegt werden, sind alles andere als „einfach“ zu bewerkstelligen. Das hat zur Folge, dass wir momentan einen so geringen Haushaltsüberschuss haben, dass der Gestaltungsspielraum für uns Stadtverordnete erheblich einschränkt ist. Jede Maßnahme, die man umsetzen will, braucht schlicht und einfach eine Gegenfinanzierung, sprich, ich muss etwas anderes wegnehmen.

Eine letztendlich positive Nachricht ist es, wenn die Landesregierung finanzschwachen Kommunen mit dem Programm „Starke Heimat Hessen“ zur Seite springt. Zugegebenermaßen war ich anfangs selbst kritisch, doch man sollte sich auch bei unterschiedlich politischen Meinungen durchaus bewusst sein, dass dieses Programm den Haushalt momentan ausgleicht und einen Überschuss generiert und den Spielraum damit etwas erweitert. Nach dem Robin-Hood-Prinzip wird den gewerbesteuerstarken Kommunen das Geld abgezweckt und an finanzschwache umverteilt.

Wir als Stadt Viernheim werden davon profitieren, denn wir erhalten am Ende ca. eine halbe Million Euro mehr aus der Umlage, als wir einzahlen. Bis auf die Zuweisung für Krankenhäuser erhalten wir nicht nur unser Geld in voller Höhe zurück, wir bekommen sogar die halbe Million dazu geschenkt. Mit Blick auf anstehende Investitionen müssen wir froh sein über jeden Euro, den wir generieren und abgreifen können.

Die Sanierung des Rathauses schlägt laut dem aktuellen Beiblatt mit ca. 1,6 Mio. zu buche. Sicherlich eine ordentliche Summe, um gezielte Kosten auf Grund der Ausschreibung zu erlangen und um besser Verhandlungen über die Finanzierung führen zu können.

Dieser Haushaltsposten wirkt auch dem scheinbar allgemeinen Befinden entgegen, hier würde sich nichts tun. Seit 1. August tut sich sehr wohl etwas, liebe Kollegen, und wir sind genauso gespannt wie Sie, wie es weitergeht. Zusammen mit dem geplanten neuen Hauptsammler werden es sicher große Herausforderungen für uns als Stadt, aber ich bin mir sicher, dass sowohl unsere kompetente Fachabteilung der Kämmerei als auch der zugehörige Dezernent sich für eine kluge Finanzierung einsetzen werden und eine Lösung finden, um dem Beschluss über die Sanierung auch nachzukommen.

Im HuFa letzte Woche war es ebenfalls kurz Thema, dass es zielführender ist, wenn wir gemeinsam zusammenarbeiten und nicht gegeneinander. Deshalb gebe ich auch dem Kollegen Rihm von der SPD Recht, wenn er sagt, wir brauchen hier Unterstützung vom Land. Zu einem nicht unerheblichen Teil haben wir diese bereits aus der Hessenkasse erhalten, aber wir sollten trotzdem darum bemüht sein, bei unseren Parteien im Land um weitere Unterstützung zu bitten. Laut aktuellen Nachrichten stehen im Bundeshaushalt noch 15 Milliarden Euro für Kommunen zur Verfügung und das Land Hessen ist eines der wenigen Länder, das noch so gut wie keine Mittel daraus abgerufen hat. Vielleicht lässt sich ja doch noch der ein oder andere Euro nach Viernheim locken. Wir sind gespannt.

Wie Sie alle unserem Antragsschreiben entnehmen konnten, wollen wir den Pumptrack im Familiensportpark streichen, da wir diesen nicht für notwendig erachten. Nach Diskussionen in den Ausschüssen und auch in unserer Fraktion sind wir gestern Abend abschließend zu der Entscheidung gekommen, dass wir dieses Geld gerne für die SG und für den Ausbau des Hartplatzes in einen Winterrasen zur Verfügung stellen wollen. Jetzt hat sich gestern die Verwaltung nochmal zu Wort gemeldet, dass dieses Projekt noch nicht entscheidungsreif sei, weil es noch keine Voruntersuchungen gebe. Also wenn man mal überlegt, wie lange die SG schon dieses Projekt, sei es ein Kunstrasen oder jetzt einen Winterrasen, angeht, dann ist das eine dünne Begründung seitens der Verwaltung. Seit ein paar Jahren weiß auch dieses Haus, das die SG hier eine Veränderung anstrebt, die dringend notwendig ist.

Viele Hartplätze, außer dem bei der SG, gibt es nicht mehr im Fußball-Kreis Mannheim, und wenn es noch einen gibt, dann gibt es meistens den zugehörigen Verein nicht mehr.

Wenn das das Ziel ist, dann brauchen wir nicht investieren, das ist wohl wahr. Wenn wir aber den Verein nun dabei unterstützen wollen, auch in Zukunft, neben dem TSV Amicitia, Fußball für Jugendliche und Erwachsene anbieten zu können, dann haben wir unserer Meinung nach keine andere Wahl. Die Zahlen wurden von einem Büro für Sportplätze geliefert und liegen auf dem Tisch. Was die Verwaltung verpasst hat, hat der Verein organisiert und das honorieren wir. Deshalb möchten wir die 60.000 Euro statt dem Pumptrack für das Projekt Umbau Hartplatz im Familiensportpark zur Verfügung stellen und fordern die Verwaltung auf, alle weiteren Schritte einzuleiten und den Verein hierbei zu unterstützen.

Den Bau von Fahrradabstellplätzen im Waldstadion hätten wir ebenfalls gerne gestrichen.

Da ich selbst und auch andere seit vielen Jahren dort regelmäßig unterwegs sind, wissen wir die Situation einzuschätzen. Auch wenn der Verein es gerne etwas geordneter hätte, so bezweifeln wir doch stark, dass der gewünschte Effekt durch die Maßnahme eintreten wird. Das Waldstadion ist ein so großes Gelände, die Menschen werden auch weiterhin ihr Fahrrad dort abstellen, wo sie hinmüssen. Auch diese Investition sehen wir nicht als notwendig an und möchten sie streichen.

Für den Tivoli-Park stehen ca. 600.000 Euro zur Verfügung. Das unterstützen wir in jedem Fall, wer jedoch bei der letzten LoPa-Sitzung anwesend war, der weiß, dass dieses Geld nicht für den gesamten Park ausreicht. Die Gesamtsumme beläuft sich laut Schätzung auf ca. 900.000 Euro. Wie ich es bereits in dieser Sitzung gesagt habe, halten wir eine Aufteilung in mehrere Bauabschnitte bei dieser ersten Maßnahme bereits für sinnvoll, um die Kostenentwicklung besser im Auge zu behalten. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Schätzung oftmals nicht mit der Berechnung am Ende übereingestimmt hat. Ich glaube, davon war so wirklich niemand begeistert. Um dem vorzubeugen, wollte ich den Vorschlag der Einteilung in Bauabschnitte an dieser Stelle nochmals erwähnen und der Verwaltung mitgeben, um die Sachlage mit dem Planungsbüro zu erörtern.

Der Kanalbau „Neuer Sammler“ ist das zweite große, dringend notwendige Projekt unserer Stadt. Nach den vergangenen Starkregen-Ereignissen ist dies unabdingbar. Diese Verantwortung tragen wir gegenüber allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und wir hoffen, dass die Verwaltung auch hier eine sinnvolle und kluge Finanzierung mit der zuständigen Behörde aushandeln kann.

Den Umbau der L3111 und der Wiesenwegbrücke unterstützen wir ebenfalls in vollen Zügen. Unsere Fraktion hat diesen Umbau schon seit vielen Jahren gefordert und wir halten es auch immer noch für die ideale Lösung für das Gewerbegebiet und die Anwohner im Bannholzgraben I.

Alle Jahre wieder, muss man leider schon sagen, steht die Neugestaltung des Spitalplatzes auf dem Plan. Wir hoffen, dass diese dringend notwendige Maßnahme im kommenden Jahr auch endlich ihre Umsetzung findet. Dem Platz und den ansässigen Einrichtungen wäre es zu wünschen.

Dann möchte ich noch drei weitere Anträge unserer Fraktion vorstellen. Zwei kennen Sie bereits in Kurzform, der Andere ergab sich im Laufe der Diskussion gestern Abend.

Zum einen die Bereitstellung von 10.000 Euro für die Aktion „Viernheimer retten Leben“.

Die Mittel dazu können aus den gestrichenen Fahrradabstellplätzen genommen werden.

Wir halten diese Aktion für sehr wichtig und sinnvoll, weswegen wir das Ganze auch im Sinne einer Förderung bezuschussen wollen. Es gibt bereits ein paar Geräte über die Stadt verteilt. Wir stellen uns das Ganze so vor, dass wir als Stadt die Anschaffung solcher Geräte zu 50 % unterstützen. Das hieße, die anderen 50 % eines Gerätes müssen weiterhin über Spendengelder akquiriert werden. Selbstverständlich gilt das nicht für „private“ Nutzer. Die Defibrillatoren sollen am Ende dort vorhanden sein, wo möglichst viele Menschen unterwegs sind, bspw. in Banken, in öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Kirchen und und und.....

Zum anderen wollen wir die Haushaltsstelle - V25 12.5410.01 Straßeninstandsetzungsmaßnahmen im „Neuen Weg“ - streichen und stattdessen für die zu erwartenden

den Reparaturen und Maßnahmen in der Rudolf-Harbig-Halle bereitstellen. Auch wenn bezüglich der Decke noch keine abschließenden Gutachten vorliegen, so lassen die jüngsten Entwicklungen nichts allzu Gutes erwarten. So sind beispielsweise bei den Probebohrungen erhebliche Mängel an der Giebel-Fassade Richtung Wald festgestellt worden, die ein Abtragen der Fassade unumgänglich machen. Wir haben große Bedenken, dass die sonst zu erwartenden Maßnahmen an der alten Decke nur einfache Reparaturen sein werden. Auch wenn wir uns stets für Straßeninstandsetzungen eingesetzt haben, ist für uns die Lage im Neuen Weg nicht so kritisch, wie es im Haushalt steht und wir sehen uns momentan in der Pflicht, Vorsorge für die RRH zu treffen, um den Betrieb baldmöglichst wieder aufnehmen und die Maßnahmen auch finanzieren zu können.

Und zu guter Letzt möchten wir die Position der Abfallentsorgung im Ergebnishaushalt um 40.000 Euro erhöhen. Wie wir es bereits auch in der Presse kundgetan haben, halten wir die kostenfreie Windelentsorgung weiterhin für eine einfache und gute Möglichkeit, Familien mit Kleinkindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen, die zu Hause gepflegt werden, deutlich zu entlasten.

Die Resonanz auf unseren Vorschlag war durchweg positiv seitens der Bevölkerung.

Um das Geld überhaupt zunächst einbringen zu können, schlagen wir Ihnen vor, den Zuschuss für die Kindergärten, um weitere 40.000 Euro zu reduzieren. Da die Stadt das Geld aus den Zuweisungen vom Land über die „Starke Heimat Hessen“ wiederbekommt, ist das formal kein Problem und die Kitas bekommen am Ende auch nicht weniger Geld.

Wir haben die Zuweisung momentan ja sowieso schon um 430.000 Euro reduziert, da ja noch die schriftliche Bestätigung des Landes fehlt.

Das Geld kommt, das haben uns unsere Parteikollegen aus dem Landtag so versprochen, und es ist auch bereits im Landtag so verabschiedet worden.

Wie wir die Entsorgung von Windeln am Ende gestalten, das können wir gerne noch im Ausschuss diskutieren. Die Stadt Bürstadt stellt bspw. gegen einen kleinen Unkostenbeitrag bestimmte Säcke zur Verfügung. Diese können auf der Stadt nach Vorlage einer Geburtsurkunde oder eines ärztlichen Bescheides abgeholt werden.

So ließe es sich gewissermaßen kontrollieren und es hat den Vorteil, dass die Betroffenen nicht extra zum Wertstoffhof fahren müssen, sondern der ZAKB diese Säcke einfach und unkompliziert bei der Restmüll-Entsorgung mit abtransportiert.

Sie merken, wir haben uns intensiv mit dem Haushaltsplan beschäftigt und uns Gedanken gemacht. Ich darf Sie abschließend herzlich um Unterstützung für unsere Anträge bitten und bedanke mich für ihre Aufmerksamkeit!“

SPD-Fraktionsvorsitzender Schäfer hielt folgende Rede zum Haushalt:

„Der Haushaltsplanentwurf 2020 ist im Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgeglichen und schließt wieder mit einem moderaten Überschuss ab.

Die Fehlbeträge aus den vergangenen Jahren wurden mit dem Jahresabschluss 2020 ausgeglichen, weshalb auch kein Haushaltssicherungskonzept mehr vorgelegt werden muss.

Nach der Hessischen Gemeindeordnung besteht nun auch die Verpflichtung, eine Mindestliquiditätsreserve vorzuhalten. Auch diese Vorgabe wurde erfüllt. Sie beträgt für 2020 1,397 Mio. €.

Unsere Stadt ist also dank einer vorausschauenden, überlegten und soliden Finanzpolitik in den letzten Jahren, bei der auch die Bürgerinnen und Bürger einen erheblichen Anteil leisten mussten, auf einem guten Weg. Aber die Fortsetzung dieses er-

folgreichen Weges der finanziellen Konsolidierung wird durch die gewaltigen Herausforderungen notwendiger Investitionen, für die unserer Stadt nachweislich das Geld fehlt, außerordentlich schwierig. Und die durch die Landesregierung vorgegebenen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen erschweren zusätzlich in erheblichem Maße die Umsetzung.

Bildlich gesprochen liegen mehrere sehr große Felsbrocken auf dem Weg, die wegzuräumen allergrößter finanzpolitischer Anstrengungen bedürfen. So müssen in den nächsten Jahren millionenteure Bauvorhaben gestemmt werden, die bereits jetzt schon den Haushalt 2020 belasten.

Ihnen allen ist bekannt, über welche Investitionsmaßnahmen ich spreche. Es geht hierbei in erster Linie um den Bau eines Kanalentlastungssammlers, der den aktuellen Haushalt mit 1 Mio. € belastet und geschätzte Endkosten in Höhe von voraussichtlich 17 Mio. € verursachen wird. Mit dem Beschluss des vorliegenden Haushalts beschließen wir gleichzeitig eine Verpflichtungsermächtigung über diese beachtliche Summe. Ein „Zurück“ wird es dann nicht mehr geben, was diese Investition angeht, die unsere Handlungsspielräume über Jahre hinweg einengen wird. Hinzu kommt, dass die zweifellos sinnvolle Investition in den Sammler erst ab Inbetriebnahme über entsprechende Gebühren gegenfinanziert werden kann.

Ferner spreche ich über die Sanierung des Rathausgebäudes, die den Haushalt 2020 mit derzeit 1,285 Mio. € belastet. Ein Betrag, der sich im laufenden Haushaltsjahr ggf. noch weiter erhöhen könnte. Die Rathaussanierung wird seitens der Verwaltung mittlerweile mit geschätzten Endkosten in Höhe von 19,3 Mio. € kalkuliert, was eine unerfreulich große Kostensteigerung bedeuten würde.

Diese im negativen Sinne beeindruckenden Zahlen waren auch der Anlass dafür, dass wir die Verwaltung kurzfristig gebeten haben, aktuelle Zahlen vorzulegen, damit wir auch im Rahmen dieser Haushaltsbeschlüsse eine Einschätzung vornehmen können, ob und wie diese Projekte für uns als Stadt Viernheim überhaupt zu stemmen sind. Um ein größtmögliches Maß an Transparenz zu schaffen, haben wir zudem den Vorschlag eingebracht, dass der HuFa in den kommenden Monaten regelmäßig über die weiteren Kostenentwicklungen zum Thema Rathaussanierung informiert werden soll.

Ein weiterer großer Kostenpunkt sind die Erschließungskosten für das neue Baugebiet Bannholzgraben II in Höhe von 3,5 Mio. € für Grundstückserwerb und Baulandentwicklung, welchen jedoch Einnahmen durch Grundstücksverkäufe gegenüberstehen.

Weitere Millionenbeträge werden für den Abriss der Wiesenwegbrücke und als Alternative dem Bau eines Kreisverkehrsplatzes (ca. 2 Mio. €), die Sanierung von maroden Brückenbauwerken (ca. 4,4 Mio. €), den Stadtumbau West mit der Neugestaltung des Tivoliparks, der Umgestaltung des Bürgerhausvorplatzes, des Umbaus zentraler Kreuzungsbereiche und der Sanierung der Saarlandstraße (ca. 4,3 Mio. €) und die laufende Kanalsanierung (ca. 500T €, jedes Jahr zumindest bis 2023) benötigt.

Die Finanzierung dieser für die Entwicklung unserer Stadt ohne Zweifel notwendigen und sinnvollen Projekte ist, nach einer aktuellen Stellungnahme der Kämmerei, nicht gesichert. Im Gegenteil. Wenn Einnahmen, Ausgaben und Investitionen auf dem momentan vorgesehenen Niveau bleiben, könne ab 2021 kein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden. Damit würden die haushaltsrechtlich verbindlichen Vorgaben nicht eingehalten, was zur Folge hätte, dass es keine Haushalts- und Kreditgenehmigung geben würde.

Das Grundproblem ist also klar benannt: Zu wenig Geld für die notwendigen Investitionen in unserer Stadt.

Also Ausgaben reduzieren und Investitionen verschieben? Klingt auf den ersten Blick einleuchtend, ist aber auf Dauer nicht sehr hilfreich. Denn die im Haushalt angeführten Aufwendungen und Investitionen sind nachweislich notwendig, um die Daseinsvorsorge und Lebensqualität in unserer Stadt zu erhalten bzw. angemessen zu verbessern. Es liegt nicht, wie vielleicht manche glauben machen wollen, an einem übersteigerten Investitionsbedarf unserer Stadt, sondern nach wie vor an einer völlig unzureichenden Grundfinanzierung der Kommunen in Hessen und damit auch in Viernheim.

Die eben gelobten Summen sind angesichts der strukturellen Probleme nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Gut erkennbar beispielsweise an dem völlig unzureichenden Mitfinanzierungsanteil der schwarz-grünen Landesregierung bei den Kindertagesstätten, welche deutlich geringer ausfällt als in anderen Bundesländern. Daraus folgend bilden auch im Haushalt 2020 die kommunalen Aufwendungen von 9,2 Mio. € für die Kinderbetreuung das größte Einzelbudget.

In den letzten Jahren haben sowohl die Bürgerinnen und Bürger durch die Zahlung höherer Steuern als auch die verantwortlichen Politiker durch eine angemessene Finanzpolitik im großen Maße dazu beigetragen, dass unsere Kommune im nächsten Jahr aus dem sog. Schutzschirm entlassen werden kann. Unsere Stadt konnte dreimal nacheinander einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen.

Die Fortsetzung dieses Erfolges einer nachhaltigen Finanzpolitik wird aber unter den heutigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen ab 2021 nicht mehr ohne weiteres möglich sein.

Deshalb beginnt mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes 2020 nun die politische Arbeit zur Finanzierung der nachfolgenden Haushalte.

Aber machen wir uns nichts vor: Die Bewältigung des Spagats, einerseits einen ausgeglichenen Haushalt auf Dauer vorzulegen und andererseits notwendige millionenschwere Investitionen zu stemmen, wird nur gelingen, wenn die nachweislich strukturelle Unterfinanzierung der hessischen Kommunen endlich beseitigt wird.

Abhilfe kann hier nur die schwarz-grüne Landesregierung durch eine veränderte Finanzpolitik gegenüber den Kommunen schaffen!

Was wir nun erleben, ist genau das, wovor wir in den vergangenen Jahren des Sparens stets gewarnt haben: der Sparzwang des Schutzschirmprogramms hat einen gewaltigen Investitionsstau geschaffen, der uns nun sprichwörtlich auf die Füße fällt.

Dennoch müssen wir als politisch Verantwortliche den Spagat schaffen, trotz weiterhin begrenzter Mittel zumindest in Ansätzen auch solche Investitionen vorzusehen, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt sichern. Hierzu gehören neben vielen anderen Bereichen z.B. auch Sport- und Bewegungsangebote für junge Menschen. Vor diesem Hintergrund verwundert es uns, dass gleich mehrere Fraktionen des Hauses heute offenbar die Streichung der Investition in Höhe von 60.000 € in eine Pumptrack-Anlage beantragen wollen, also eine der wenigen Investitionen überhaupt in diesem Bereich. Gleichzeitig gibt es eine solide Mehrheit, die sich für die völlig unnötige Ausgabe von 40.000 € stark macht, um die Versickerungsgruben am Königsacker zuzuschütten. Dies sind geradezu irrwitzige Kosten für eine zumindest fragwürdige Maßnahme. Diese verfehlte politische Schwerpunktset-

zung wird -davon sind wir überzeugt- nicht nur in unserer Fraktion Kopfschütteln auslösen.

Der guten Ordnung halber werde ich auf diesen Punkt sowie auf weitere Änderungsanträge der anderen Fraktionen erst dann weiter eingehen, wenn diese von den Antragstellerinnen begründet wurden.

Die SPD-Fraktion wird dem Haushaltsentwurf 2020 zustimmen.

Lassen Sie mich abschließend noch meinen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit Bürgermeister Matthias Baaß an der Spitze richten, die den Entwurf für uns erarbeitet und erläutert haben.“

UBV-Fraktionsvorsitzender Benz hielt folgende Rede zum Haushalt:

„Wieder einmal liegt in wenigen Tagen ein bewegtes Jahr hinter uns. Und wieder ist ein Jahr vergangen, das uns einige Überraschungen bescherte.

Ein Hauptereignis des Jahres war sicherlich die Wahl des neuen 1. Stadtrates. Eine nicht einfach zu schulternde Aufgabe für einen, wenn auch langjährigen, Kommunalpolitiker. Dessen bewusst, wünschen wir ihm bei den anstehenden Aufgaben und Entscheidungen eine glückliche Hand zum Wohle der Viernheimer Bürger und ihm selbst die notwendige Nervenstärke, Ausdauer und Gesundheit.

Dem neuen Fraktionsvorsitzenden der CDU wünschen wir die Gradlinigkeit und Verlässlichkeit seines Vorgängers.

Die zurückliegenden Monate haben wieder intensive kommunalpolitische Anstrengungen gekostet, aber an dieser Stelle möchte ich keine Vergangenheitsbewältigung betreiben, sondern vorausschauend auf den Haushaltsplan 2020 eingehen.

Das Gesamtwerk verdient einen hohen Respekt an alle, die sich akribisch um die Einzelpunkte gewidmet haben, wenn wir auch nicht in allen Belangen unsere Zustimmung erteilen können.

Aus unserer Sicht liegen immer noch einige Punkte im Argen, die sich im neuen Haushalt 2020 wiederfinden:

Der Stadtbetrieb und die Funktionen innerhalb des Betriebes bleiben für uns nach wie vor nicht zufriedenstellend. Die jährliche Bezuschussung und der Verlustausgleich durch die Stadt Viernheim haben wir wiederum im Haushaltsentwurf nachzulesen. Im Wirtschaftsplan erkennen wir, dass die Stundensätze ab 2020 erhöht wurden. Diese liegen nun im Vergleich zu Fachhandwerkerstunden deutlich höher. Mir fällt dazu der Spruch „rechte Tasche, linke Tasche“ ein.

Wir wünschen uns nur, dass der neue 1. Stadtrat hier eine effizientere Richtungsänderung bewirken wird.

Eine weitere Hinterlassenschaft von Herrn Bolze beschäftigt derzeit nicht nur uns Kommunalpolitiker, sondern auch viele interessierte Bürger, nämlich die sogenannten Sickergruben am Königsacker. Man sieht, zu welchen Problemen es führt, wenn man die beschlossenen Maßnahmen nicht zeitnah umsetzt und sich vornimmt sie auszusitzen.

Wir konnten beobachten, wie ein enormer Aufwand zur Verschönerung ausschließlich dieser 2 Mulden betrieben wurde, ohne je die anderen unzähligen und verkommenen Baumscheiben und Sickerflächen im Stadtgebiet überhaupt einmal ins Visier zu nehmen und dort auch mal Hand anzulegen.

Das fast zweijährige Dahinschleppen des Beschlusses wird zusätzlich eine Menge Kosten verursachen, die wir ausschließlich dem respektlosen Verhalten des ehema-

ligen 1. Stadtrates Herrn Bolze anlasten, da er einen eindeutigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, in Bolze-Terminologie „des Souveräns“, einfach und gezielt ignoriert hat.

Nun wird wohl demnächst dieses Projekt angegangen und abgearbeitet. Unabhängig davon, wie sich dort eine Parksituation entwickeln wird, die Verkehrssicherheit wird auf jeden Fall um Einiges verbessert und eine Gefahrenstelle für alle Verkehrsteilnehmer beseitigt.

Genau dieses war und ist unsere Zielsetzung, ohne eine geschaffene Versickerungsmöglichkeit zu zerstören. Von zusätzlichen Parkplätzen kann keine Rede sein, es wird nur der ungefährlichere Zustand, wie dieser war, wiederhergestellt.

Dass uns die Versickerung am Herzen liegt, erklären wir ja mit unseren Anträgen, die wir im Anschluss an dieser Haushaltsdebatte noch behandeln werden. Ich möchte Sie da herzlich darum anhalten, diese Gedanken mit uns zu teilen und sie zu unterstützen.

Einige der im Haushalt vorgesehenen Maßnahmen finden derzeit nicht unsere Zustimmung und sollten vorläufig aus der Planung herausgenommen werden. Darunter fallen die Straßensanierungsmaßnahmen am „Neuen Weg“. Diese vom Hauptverkehrsfluss weniger tangierte Straße ist unserer Ansicht nach noch ohne diese hohe Investition von 230 T€ befahrbar und kann daher bis auf weiteres zurückgestellt werden.

Auch die wohlbedachte Pumptrackanlage in Familiensportpark-West ist nach unserer Auffassung derzeit verzichtbar und sollte bei einer späteren Planung jedoch erneut angefasst werden. Sich mehr Gedanken über einen möglichen Fahrrad- und/oder Fußweg vom und hin zum Sportpark zu machen, wäre eher angebracht als eine Anlagen-Erweiterung.

Die Fahrradständer am Stadion lassen sich sicherlich durch geeignete Sponsoren verwirklichen und sollten keine Maßnahme im Haushalt darstellen.

Die Baumpflanzungen in den „Kleinen Neuen Äckern“ sind ebenso zu einem späteren Zeitpunkt neu zu bewerten, da eine Einstellung in den Haushalt derzeit eine recht hohe Belastung darstellt. Eine Anwohnerbefragung über die Notwendigkeit weiterer Anpflanzungen, zusätzlich zu den bestehenden Bäumen hinaus, erscheint uns angebracht und sinnvoll. Danach ließe sich mit Sicherheit eine vernünftige Lösung gemeinsam ausarbeiten.

Wir stellen zu diesen vier Punkten jeweils einen Änderungsantrag zur Herausnahme aus dem Haushalt 2020.

Unser Standpunkt zu dem Kreisverkehrspunkt L3111/Wiesenstraße ist unverändert. Wir sind überzeugt durch geeignete Sanierungsmaßnahmen an den bestehenden Brücken Vie01 und 02 anstatt eines neuen Kreisverkehrsknoten ansehnlich hohe Ausgaben sparen zu können, ohne an der Verkehrssicherheit irgendwelche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Die Mittel, die hier gespart werden, wären an anderen Stellen wahrlich sinnvoller anzulegen.

Nach der Darstellung der Kämmerei über die „Auswirkungen von Investitionen auf die Haushalte kommender Jahre“ am vergangenen Donnerstag in der Haupt- und Finanzausschusssitzung sind solche großen Ausgaben zu überdenken. Hier sehen wir ausreichend Potenzial, Kosten zu reduzieren.

Die Planung und Ausführung einer Kreisverkehrsregelung an der Weinheimer-/ Karl-Marx-Straße finden wir indes als eine notwendige und durchdachte Entscheidung, die unsere Zustimmung findet.

Was das Thema Bannholzgraben II angeht, hoffen wir, dass die verwaltungstechnischen Belange nach den vielen Diskussionen endlich ein Ende finden und die Veräußerung von Grundstücken beginnen kann. Danach könnte die weitere Entwicklung des Baugebietes Nord-West II vorangetrieben werden.

In Sachen Kindertagesstätte „Lorscherstraße“ sind wir auf die weiteren Entwicklungen gespannt. Offensichtlich wird der kalkulierte Kostenrahmen nicht einzuhalten sein. Wir hoffen nicht auf ungeahnte Überraschungen. Sicher werden wir bald mehr erfahren.

Der Herr Bürgermeister hat kürzlich angekündigt, dass die Umsetzung der Straßenbeitragssatzung nunmehr in absehbarer Zeit zur Anwendung anstehen wird. Sicherlich wird es darüber noch lebhafte Diskussionen geben, an denen wir uns im Sinne der Bürgerschaft beteiligen werden. Dies insbesondere bei den anstehenden Sanierungsmaßnahmen im Bereich Stadtteil West, Saarlandstraße / Königsacker / Kreuzstraße. Die bisher vorgelegte Planung erfordert, insbesondere nach der öffentlichen Bürgerbeteiligung, einiges an Korrekturen, da allein der Wegfall von nahezu 30% der Parkplätze in der Saarlandstraße zu heftigen Diskussionen geführt hat.

Die abstrusen Argumente für diese Planung, „die Leute sollen in die Seitenstraßen ausweichen / die Leute sollen ihre Fahrzeuge veräußern / sollen auf Alternativen umsteigen und, und, und“ lassen bei uns das ungute Gefühl aufkommen, dass die Planung etwas an der Realität vorbei geführt hat. Wie argumentierte gerne unser ehemaliger 1. Stadtrat? „Hier muss etwas nachjustiert werden“.

Die Neuausrichtung der hessischen Heimatumlage und die nicht auszuschließenden Gewerbesteuerückzahlungsrisiken wegen Verlegung einer Firmengruppe nach Baden-Württemberg sowie die möglichen Konsequenzen aus der Innenstadtsanierungsumlage lassen uns sorgenvoll in die Zukunft schauen.

Leider gilt hier der Spruch sinngemäß „vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“. Wir hoffen, dass die Stadt Viernheim einigermaßen erträglich und unbeschadet aus diesen Vorgängen herauskommen wird.

In Sachen Rathaussanierung gab es leider keine nennenswerten Fortschritte. Durch die extrem zähe Entwicklung in der Ausschussarbeit drohen uns weitere Kostensteigerungen, die die Umsetzung der dringend erforderlichen Maßnahmen immer weiter in die Ferne zu rücken zwingen.

Hier sind alle Mitglieder des Ausschusses und der Ausschussvorsitzende zu effizienterem Handeln aufgefordert. Dabei sollte es unter Umständen nicht verboten sein, machbare und kostengünstigere Ausführungs- und Erstellungsvarianten zu ermitteln.

Ein ausgeglichener Haushalt in den kommenden Jahren, um künftige aufsichtsbehördliche Genehmigungen für weitere Kreditaufnahmen zu erlangen, ist unser oberstes Ziel.

Es gibt sicherlich noch viele Punkte, die hier angesprochen werden könnten, die ich aus Zeitgründen nicht aufführe, die wir aber in der kommenden Periode ausführlich behandeln werden.

Auch in diesem Jahr möchte ich aber nicht unerwähnt lassen, dass wir auf die soziale und kulturelle Arbeit in unserer Stadt mit allen Vereinen und Institutionen stolz sein

können, die wir gerne und jeder Zeit in vollem Umfang unterstützen und künftig auch unterstützen werden.

An dieser Stelle möchte ich meine Rede zu Ende bringen, mit einem aufrichtigen Dank an die gesamte Verwaltung und an den Magistrat der Stadt Viernheim, für Ihren unermüdlichen Einsatz für die bürgerlichen Belange, nicht zuletzt auch mit einem herzlichen Dank an die vielen Viernheimer, die unsere Arbeit schätzen und uns mit ihren Anregungen stets begleiten.

Dank aber auch an alle fairen Mitstreiter in allen Gremien für die gemeinsamen Diskussionen und sachlichen Auseinandersetzungen zum Wohle unserer Stadt und unsere Bürger.“

Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Winkenbach hielt folgende Rede zum Haushalt:

„Wir haben einen HH vor uns liegen, an dem zumindest ein Schwerpunkt nationaler Diskussionen nahezu spurlos vorübergeht. Nach zwei besonders trockenen Sommern in Folge nahm die Klimadiskussion richtig Fahrt auf und die Forderungen nach Engagement im Klimaschutz auf allen Ebenen wurden immer häufiger. Viele Angehörige der jüngeren Generation (nicht nur CDU-Schreck Rezo) sehen sich von der bisherigen Politik nicht mehr vertreten und werden lauter – vor allem auf der Straße. FFF war schon laut, ER (Extinction Rebellion) noch lauter, vor allem erstmals mit Verkehrsblockaden, was kommt danach? Wir Grünen setzen seit jeher auf überzeugende Argumente und so soll es auch bleiben. Wir sehen uns in der Verantwortung: Pariser Abkommen und auch ohne das! Warten bis ein anderer, größerer Klimakiller mit spürbaren Maßnahmen anfängt – die USA z. B.? Kehren wir vor unserer eigenen Haustür! Wir Deutsche mit (unserem 1% - Anteil an der Weltbevölkerung,) einem Emissionsanteil von 2% und einem unverschämt hohen Pro-Kopf-Ausstoß von CO² haben ein enormes Potential, dies mit neuen Ideen für den privaten und öffentlichen Bereich und weltmarktrelevanten Technologien zu ändern. Wir Viernheimer Grüne sehen uns in der dringenden Pflicht, Ideen auf der kommunalen Ebene in Projekte einzubringen und Umsetzungen anzumahnen. „Viernheim soll Fahrradstadt werden“ ist eine solche Idee, keine neue, aber erstmals dieses Jahr vom BGM vorgetragen. Der Haken dabei: Mit 20.000 € für „Radwegenetz und Markierungen“ läuft genau gar nichts. Die Region bereitet sich auf Fahrradmobilität vor, aber in Viernheim große Worte, keine Taten - Fehlanzeige eins. Bleibt die Hoffnung, dass der teure Nahmobilitätscheck wenigstens die Landesmittel fließen lässt. Idee Kettelerstraße? Es muss etwas passieren. Unsere Nachbarstadt Mannheim hat zu drastischeren Maßnahmen gegriffen.

Ganz langsam nimmt die E-Mobilität Fahrt auf. Zu Recht wegen der Rohstoff- und der Energiequellenproblematik als alleiniges Allheilmittel umstritten, muss und wird sie ihren Platz in der lokalen und regionalen Mobilität finden. Ein Anfang ist gemacht – unser Ordnungsamt ist elektrifiziert und wir haben zwei Ladestationen in der Tiefgarage Spitalplatz. Weitergehen muss es unseres Erachtens mit weiteren Ladestationen im öffentlichen Raum, sichtbar und auffindbar.

Stadtklima: Für unsere Gäste aus Rovigo waren wir immer (oder sind es immer noch) die città verde. Es war immer schön, diese Rückmeldung zu erhalten. Aber reicht dieses Grün? Für die Optik gewiss und für etwas gehobene Lebensqualität! Als Mittel zur Begrenzung der Aufheizung des Stadtgebiets nur bedingt. Vorhandenes Grün in Anlagen, Straßen und im privaten Bereich in der Stadt muss erhalten bleiben und aufgewertet werden. Für den Zielkonflikt zwischen Bauen und Erhaltung von Vorgärten und Gärten muss ein Kompromiss gefunden werden. Es kann nicht so weitergehen wie bisher, wo viele Grundstücke extrem dicht bebaut werden und für

Grün und Wasserversickerung wenig bis kein Platz bleibt. Für den eigenen Bereich muss die Stadt mit gutem Beispiel vorangehen. Ein abgestorbener Baum nach einem Trockensommer ist einer zu viel. Die Verdunstung der Pflanzen mildert die Aufheizeffekte im Sommer; deswegen Grünmasse her – pflanzen was und wo es nur geht.

Soweit zu unserem Schwerpunkt einer fehlenden Perspektive im Klima-, bzw. Umweltschutz. Mögen die beantragten Stellen im Brundtlandbüro bald Abhilfe schaffen helfen.

Nun hat der HH aber noch mehr zu würdigen. Nach den formalen Bedingungen der HGO ausgeglichen, kein Haushaltssicherungskonzept notwendig, das liest sich gut. In vielen Unterpositionen konnten wir Erhöhungen feststellen: bauliche Unterhaltungen, Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen 300.000 € mehr, eine deutliche Erhöhung des Zuschusses „Pakt für den Nachmittag“ – auch gut. Die bauliche und soziale Infrastruktur der Stadt muss erhalten bleiben. Der Musikschule - einerseits auf Steinway-Niveau – wünschen wir baldige Behebung der Personalprobleme im Elementarbereich. Man spürt einen leichten Spielraum auch an der Zahl 500.000 € - Tivolipark. Wie lange war der Tisch, über den diese für so viele Bürger wichtige Investition geschoben wurde?

Ein Damoklesschwert hängt allerdings bereits jetzt sichtbar über uns und den folgenden Haushaltsjahren. Zwei Rieseninvestitionen stehen an und ihre Finanzierung ist nicht gesichert. Zum einen die Rathaussanierung mit ihren rasant steigenden Kosten, zum zweiten der Kanalbau, der den Abwassergebührenbescheid der Bürger deutlich verändern wird. Die Beschlüsse sind gefasst, wir Grünen bleiben dabei, weil wir von Fachplanern hören mussten, dass auch viele kleine private und öffentliche Maßnahmen keinen Schutz vor Überflutungen im Stadtgebiet darstellen. Private Maßnahmen zur Versickerung von Dachflächenwasser und entsprechende offene Hof- und Parkplatzgestaltung können als Beitrag für die Dämpfung der Gebührenanstiege – nicht nur als Maßnahme für den Umweltschutz – beworben werden. Wir tun dies schon lange, aber wir sehen auch die Verwaltung in der Pflicht.“

Anschließend begründete er die Anträge seiner Fraktion:

Schon Ende 2018 habe man die Umgestaltung des Hubertusplatzes beschlossen. Man wolle 60.000 € für diesen Zweck in den Haushalt einstellen, die man bei der Position „Ausbau der Feldwege“ einsparen wolle.

Da man zukünftig deutlich mehr Elektrofahrzeuge erwarte, brauche man auch im öffentlichen Raum mehr sichtbare Ladestationen. Dies könne natürlich auch die Stadtwerke GmbH übernehmen.

Zur Position 13.5510.01 „Öffentliche Anlagen“ sagte er, dass diese eigentlich deutlich mehr Geld ausweisen sollte. Es handle sich beim Antrag um Aufträge, wie man das Geld verwenden solle. Wichtige Punkte seien die öffentliche Darlegung (im Ausschuss), wie bisher den Ausnahmesituationen trockener Sommer begegnet wurde (Einsätze von Stadtbetrieb, Feuerwehr usw.) und was noch getan werden könne, um die Anstrengungen zum Erhalt von Stadtgrün zu ergänzen und zu verbessern (Aufrufe an die Bürgerschaft, Baumpatenschaften, verstärkter Einsatz von Wassersäcken, Fremdvergabe usw.).

Schwerpunkt solle die Werbung in der Öffentlichkeit und die Einbindung der Bürgerschaft sein.

FDP-Fraktionsvorsitzender Jünemann dankte zunächst der Verwaltung für die gut aufbereiteten Sitzungsunterlagen im vergangenen Jahr und insbesondere dem Kämmereiamt für die Vorbereitung der Haushaltsberatung. Anschließend hielt er folgende Rede zum Haushalt:

2019 war ein durchwachsenes Jahr.

Neben den Höhepunkten - der Wahl von Bastian Kempf zum Ersten Stadtrat und der Aufnahme der Städtepartnerschaft mit Mława – gab es leider auch einige Entscheidungen der „Vernemer GroKo im Panikmodus“, die unseren schon angespannten Haushalt unnötig belasten.

Da gab es zunächst einen Schnellschuss in Sachen Kindertagesstätte. Die überhasstete Entscheidungsfindung wäre uns vielleicht erspart geblieben, wenn es – entgegen der anders lautenden Behauptung des Bürgermeisters - einen Kindertagesstätten-Bedarfsplan gemäß § 30 HKJGB geben würde, der eigentlich schon im Jahr 2007 aufgestellt und seitdem fortgeschrieben hätte werden müssen.

Stattdessen wurde mit Unterstützung der Kreisverwaltung, die damit nach der Methode - „Haltet den Dieb“ – von sich als verantwortliche örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe abgelenkt hat, das Szenario eines Millionenschadens aufgebaut, das bei etlichen Stadtverordneten zu panikartigem Verhalten geführt hat. Dies gipfelte darin, einem Sportverein als Kompensation für die Inanspruchnahme eines Fußballfeldes als Bauplatz eine Kompensation in Höhe von mindestens einer halben Million EURO zu versprechen. Nun wird auf Initiative der CDU nach Sponsoren gesucht, die diesen Betrag aufbringen sollen, weshalb er im Haushaltsplan nicht auftaucht.

Wir können wohl froh sein, dass diese Posse noch nicht in einer Satire-Show aufgetaucht ist unter der Überschrift: „Viernheimer GroKo sucht großzügige Sponsoren, die ihren Haushaltsbeschluss bezahlen!“

Als nächstes folgte die Verabschiedung der nächsten Version eines Klimaschutzkonzepts; leider garniert mit dem Beschluss, dazu 2 weitere Mitarbeiter für das Brundtlandbüro für die kommenden 10 Jahre einzustellen, die sich u.a. mit der Konzeption alternativer Lebensformen befassen sollen. Das Klimaschutzkonzept ist eine Ansammlung von Appellen, Hypothesen und Hochrechnungen für die Metropolregion. Konkrete Entlastungen für Viernheim bzw. den Viernheimer Haushalt sind damit auch gar nicht beabsichtigt.

Durch die zusätzlichen Brundtlandbüromitarbeiter wird noch kein einziges Gramm CO² eingespart. Der Einstellungsbeschluss ist ein ungedeckter Wechsel, der auf den Viernheimer Haushalt gezogen worden ist. Eine Zuschussmöglichkeit besteht nur für die ersten Jahre für einen Teil der Personalkosten. Ein Stellen-Anforderungsprofil ist noch nicht bekannt. Dementsprechend sind bisher weder die Kosten budgetiert, noch sind die Stellen im Stellenplan ausgewiesen. Die Anfrage der UBV danach ist nur folgerichtig.

Die Mittel, die dafür aufgewendet werden müssen, wären in konkreten Klimaschutzmaßnahmen besser aufgehoben.

Als erstes ist dabei das sanierungsbedürftige Rathaus zu nennen, dessen verheerende Energiebilanz seit Jahren eine Schande für eine Brundtlandstadt ist. Die fast unzumutbaren Arbeitsbedingungen - im Sommer zu heiß, im Winter eiskalt – bedürfen seit vielen Jahren der Abhilfe und machen die Stadtverwaltung als Arbeitgeberin nicht gerade attraktiv. Statt die Fußgängerzone für viele Millionen mit hochempfindlichen Steinen zu pflastern und ein überteuertes Wasserspiel zu installieren, das noch nicht einmal mit den notwendigen Markierungen zum Schutz von Sehbehinderten ausgestattet ist, hätte man sich in früheren Jahren eher um das Herz der Stadt kümmern sollen. Nun sind die Kosten davongaloppiert.

Ebenso dringend ist der Entlastungskanal, der die Überflutung der Innenstadt bei Starkregenereignissen abwenden soll. Die entsprechenden Bilder der vergangenen Jahre sind wahrscheinlich noch allen präsent.

Allein diese beiden Maßnahmen sind mit dem vorgelegten Haushalt und einer unveränderten Fortschreibung in den Folgejahren nicht zu stemmen. Hinzu kommen weitere notwendige Sanierungs- und Infrastrukturmaßnahmen an zahlreichen Brücken und Straßen.

Die Kritik, dass Bund und Land die Kommunen mit ständig steigenden Pflichtaufgaben betrauen, ohne gleichzeitig für eine ausreichende Finanzausstattung zu sorgen, ist mehr als berechtigt. Hier wird das in der hessischen Verfassung auf Initiative der FDP verankerte Konnexitätsprinzip beständig missachtet. Ich fürchte jedoch, dies wird auch in Zukunft nicht besser werden.

Umso mehr ist es unsere Aufgabe, sparsam zu wirtschaften und Ausgaben, die wir uns eigentlich nicht leisten können, zu unterlassen. Im Vorbericht wird der Grundsatz der stringenten Sparsamkeit zu Recht betont. Leider scheint dies nicht bei allen Stellen im Haus angekommen zu sein.

Eine Pumptrack-Anlage und die Steigerung eines Veranstaltungsbudgets um 130 Prozent sind die falschen Signale. Bildlich gesprochen sind dies Verzierungen auf einer Torte, während wir noch nicht einmal wissen, ob wir in den kommenden Jahren genug Mehl haben werden, um Brot zu backen.

Statt den Familiensportpark West mit einer kreditfinanzierten Maßnahme aufzuhübschen, sollten wir uns zunächst einmal um die Nutzbarkeit des Bestands, insbesondere der Harbig-Halle, kümmern. Der alljährliche Ansatz von 100.000 EURO für Instandhaltungsmaßnahmen bei allen Sportstätten wird nicht ausreichen, um die Harbig-Halle so weit zu sichern, dass ein Sportbetrieb wieder möglich sein wird. Die FDP-Fraktion beantragt daher eine Aufstockung auf 200.000 EURO für das kommende Jahr. Welche Mittel dann für eine vermutlich notwendige Sanierung des Dachs aufzuwenden sein werden, müssen die notwendigen Untersuchungen und Planungen erst noch erweisen. Auch für die damit verbundenen Kosten ist die Erhöhung des Planansatzes erforderlich.

Um das runde 25-jährige Jubiläum des Frauen- und Gleichstellungsbüros zu feiern, wurden weniger als 5.000 EURO benötigt. Demgemäß sind 5.000 EURO für das unrunde 30-jährige Jubiläum im Jahr 2020 mehr als ausreichend.

Ob wir uns solche Ausgaben in den nächsten Jahren überhaupt noch leisten können, ist mehr als fraglich. Zur Finanzierung der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen müssen wir in den kommenden Jahren jährliche Überschüsse im Finanzhaushalt zwischen einer und zwei Millionen EURO erzielen. Danach sieht es nach dem Finanzierungsszenario, das Frau Rohrbacher uns in der letzten Haupt- und Finanzausschusssitzung vorgestellt hat, leider überhaupt nicht aus. Im Gegenteil, uns drohen in den kommenden Jahren Verluste in gleicher Höhe.

Die einfachste Möglichkeit, die Einnahmen durch Steuererhöhungen zu steigern, kommt für uns Freidemokraten so lange nicht in Betracht, wie der Haushalt nicht konsequent nach Pflicht und Kür analysiert worden ist. Welche Kürausgaben wir uns noch leisten können oder wollen, darüber werden wir zu diskutieren haben.

Der vorgelegte Haushaltsentwurf hat uns in dieser Hinsicht jedenfalls nicht überzeugt. Mit unseren Anträgen dazu kratzen wir vermutlich auch nur an der Oberfläche. Eine eingehende Analyse ist nur den Dezernenten möglich.

Hinzu kommt, dass aus unserer Sicht einige Kosten oder drohende Ausgaben nicht ausreichend dargestellt worden sind. Neben den zuvor angesprochenen Geldern für den TSV-Amicitia und die neuen Brundtlandbüromitarbeiter sind dies insbesondere auch drohende Gewerbesteuerrückzahlungen in Millionenhöhe. Die Lage erscheint planmäßig besser, als sie es aus unserer Sicht tatsächlich ist.

Wir Freidemokraten werden dem Haushalt in der vorgelegten Fassung daher nicht zustimmen.“

1. Stadtrat Kempf informierte zu einzelnen Anträgen:

- **Antrag der CDU-Fraktion:
12.5410.01 6165001 Straßeninstandsetzungsmaßnahme „Am Neuen Weg“ 230.000 € - soll gestrichen werden bzw. die Mittel zur Reparatur der Rudolf-Harbig-Halle umgewidmet werden**

Der Zustand der Straße werde nicht besser. Das DSK-Verfahren sei bereits nicht mehr anwendbar. Wenn man bald tätig werde, sei die vorgeschlagene Lösung noch möglich. Falls man länger warte, müsse eine grundhafte Sanierung durchgeführt werden.

- **Antrag der UBV-Fraktion:
12.5410.01 2009INV098 Baumpflanzungen „Die Kleinen Neuen Äcker“ 145.000 € - Streichung des Ansatzes**

Das Einsparpotential sei hier gering, da man die Erschließungsbeiträge bereits erhalten habe. Wenn man den Bebauungsplan ändere und auf Baumpflanzungen (die Ausgleichsflächen seien) verzichte, müsse man das Geld zurückzahlen. Sicher könne man über die Baumstandorte mit den Anwohnern und in den Gremien sprechen.

- **Antrag der UBV-Fraktion:
12.5410.01 6165019 Radwegenetz/Markierungen 20.000 € - soll gestrichen werden**

Zum Vorwurf von Ehrenstv. Winkenbach, dass zu wenig Geld in den Radverkehr investiert werde, erwiderte er, dass eine entsprechende Vorlage in Vorbereitung sei und verwies auf die Machbarkeitsstudie zum Thema Radschnellwegeverbindung.

Anschließend gab es zwischen 18:10 Uhr und 18:40 Uhr eine Sitzungspause zur fraktionsinternen Beratung.

Stadtverordneten-Vorsteher Schübeler informierte, dass die CDU-Fraktion ihren Antrag, 10.000 € für die Aktion „Viernheimer retten Leben“ einzustellen, zurückzieht.

Anschließend gaben die Fraktionen ihre Stellungnahmen zu den Anträgen der anderen Fraktionen ab:

SPD-Fraktionsvorsitzender Schäfer sagte zu den Anträgen:

- **gleichlautender Antrag der CDU-, der UBV- und der FDP-Fraktion:
08.4240.01 2020INV005 Pumptrack 60.000 € - Streichung des Ansatzes**
- **Antrag der CDU-Fraktion:
die Mittel (08.4240.01 2020INV005 60.000 €) sollen umgewidmet werden für einen Winterrasenplatz im Familiensportpark**

Er verwies hierzu auf die Informationen der Verwaltung, die derzeit das Vorhaben prüfe. Das Thema sei noch nicht entscheidungsreif. Man würde es sehr bedauern, wenn man solch eine – im Vergleich – kleine Investition streiche, da man an der vorhandenen Naturanlage sehe, welche Bereicherung eine solche Anlage darstelle und wie stark sie genutzt sei – gerade auch von jungen Menschen.

- **Antrag der CDU-Fraktion:
12.5410.01 6165001 Straßeninstandsetzungsmaßnahme „Am Neuen Weg“ 230.000 € - soll gestrichen werden bzw. die Mittel zur Reparatur der Rudolf-Harbig-Halle umgewidmet werden
(Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Sperrvermerk bis zur Vorlage einer Priorisierung)**

Über diese Straßeninstandsetzung habe man auch diskutiert. Man folge aber den Argumenten des 1. Stadtrats, denn die Straße sei für das dort ansässige Gewerbe wichtig. Grundsätzlich interessiere die Fraktion aber, ob eine Priorisierung durchgeführt wurde und man stelle deshalb den **Änderungsantrag**, den Ansatz zwar beizubehalten, aber mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis eine Priorisierungsliste vorgelegt werde.

- **gleichlautender Antrag der CDU- und der UBV-Fraktion:
08.4240.01 2020INV006 Bau von Fahrradabstellplätzen 20.000 € - Streichung des Ansatzes**

Hier könne man sich anschließen. Er verwies auf ein Programm, dass Bundesinnenminister Seehofer angekündigt habe, um Sportstätten zu ertüchtigen. Evt. könne man hier Mittel erhalten, aber auch die Idee, Sponsoren zu gewinnen, sei gut. Es stelle sich aber auch die grundsätzliche Frage, ob Fahrradabstellplätze an dieser Stelle überhaupt sinnvoll wären.

- **Antrag der CDU-Fraktion:
Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten – Reduzierung um 40.000 €**

Die Bedarfe seien wie in den Vorjahren mit den Trägern abgesprochen. Deshalb wolle man den Ansatz nicht streichen.

- **Antrag der CDU-Fraktion:
11.5370.01 Abfallentsorgung – Erhöhung um 40.000 € zur „kostenfreien“ Möglichkeit, Windeln zu entsorgen**

Nach der Diskussion im Haupt- und Finanzausschuss müsse man feststellen, dass noch viele Fragen zu klären seien. Deshalb könne man aktuell nicht zustimmen.

- **Antrag der FDP-Fraktion:
08.4240.01 6161000 Sportstätten; Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung) – Erhöhung des Ansatzes von 100.000 € auf 200.000 €**

Diesem Antrag der FDP-Fraktion könne man nicht zustimmen, da noch vollkommen unklar sei, was hier zu tun sei und welche Kosten anfallen könnten.

- **Antrag der FDP-Fraktion:
01.1110.03 6993014 Gleichstellung von Mann und Frau; Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit – Reduzierung des zusätzlichen Ansatzes für das 30-jährige Jubiläum auf 5.000 €**

Es handle sich hier um ein überschaubares Budget, welches man beibehalten wolle. Man habe gemeinsam beschlossen, die Stelle weiterhin vorzuhalten und brauche deshalb auch Mittel, um etwas zu tun.

- **Antrag der UBV-Fraktion:
12.5410.01 6165019 Radwegenetz/Markierungen 20.000 € - soll gestrichen werden**

Diesen Antrag lehne man ab, da er nicht nachvollziehbar begründet sei.

- **Antrag der UBV-Fraktion:
12.5410.01 2009INV098 Baumpflanzungen „Die Kleinen Neuen Äcker“
145.000 € - soll gestrichen werden**

In diesem Fall sei die Stadt in der Pflicht, die Erschließungsmaßnahme abzuschließen und damit umzusetzen, was beschlossen wurde. Man habe dies schon viel zu lange verschoben und es gebe leider keine vernünftige Alternative.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
12.5410.01 2009INV108 Ausbau der Feldwege – Reduzierung des Ansatzes um 60.000 €**
- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
13.5510.01 Öffentliche Anlagen – Einstellung von 60.000 € zur Umsetzung des Antrages „Hubertusplatz“ aus der Sitzung vom 18.12.2018**

Es sei wichtig, die Infrastruktur zu erhalten. Deshalb habe man kein gutes Gefühl, den Ansatz zu reduzieren.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
12.5410.01 – Einstellung von 50.000 € für weitere Ladestationen für E-Fahrzeuge**

Diesem Antrag könne man zustimmen. Da sich allerdings noch einige Fragen stellen (Welche Technik soll verwendet werden? Soll die Zurverfügungstellung des Stroms weiterhin kostenlos sein? Gibt es andere Anbieter, z.B. die Stadtwerke, die dies übernehmen können?), sollte man den Ansatz mit einem Sperrvermerk versehen, bis man ein Konzept zur Förderung der E-Mobilität vorliegen habe.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
13.5510.01 Öffentliche Anlagen – Verwendung des Ansatzes in Höhe von 95.000 €**

Man sei der Ansicht, dass es sich dabei nicht um einen Antrag zum Haushalt handle, sondern um Vorschläge, die man im zuständigen Ausschuss diskutieren solle.

CDU-Fraktionsvorsitzender Scheidel sagte zu den Anträgen:

- **gleichlautender Antrag der CDU-, der UBV- und der FDP-Fraktion:
08.4240.01 2020INV005 Pumptrack 60.000 € - Streichung des Ansatzes**
- **Antrag der CDU-Fraktion:
die Mittel (08.4240.01 2020INV005 60.000 €) sollen umgewidmet werden für einen Winterrasenplatz im Familiensportpark**

Er betonte, dass man hier nicht eine gegen eine andere Maßnahme ausspielen wolle. Man sehe den Winterrasenplatz auf dem Gelände der SG aber als dringender an.

- **Antrag der CDU-Fraktion:
12.5410.01 6165001 Straßeninstandsetzungsmaßnahme „Am Neuen Weg“ 230.000 € - soll gestrichen werden bzw. die Mittel zur Reparatur der Rudolf-Harbig-Halle umgewidmet werden (Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Sperrvermerk bis zur Vorlage einer Priorisierung)**

Die Maßnahme „Am Neuen Weg“ sehe man nicht als notwendig an.

- **Antrag der CDU-Fraktion:
Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten – Reduzierung um 40.000 €**

Mit dem Beiblatt werde der Zuschuss bereits um 430.000 € gesenkt. Da man bereits wisse, dass man mehr Geld vom Land erhalte, könne man den Ansatz weiter senken, die Kindertagesstätten erhalten dennoch das benötigte Geld.

- **Antrag der UBV-Fraktion:**
12.5410.01 6165019 Radwegenetz/Markierungen 20.000 € - soll gestrichen werden

Diesen Ansatz wolle man belassen.

- **Antrag der UBV-Fraktion:**
12.5410.01 2009INV098 Baumpflanzungen „Die Kleinen Neuen Äcker“ 145.000 € - Streichung des Ansatzes

Er verwies auf die Ausführungen des 1. Stadtrats. Es sollten aber Gespräche mit den Anliegern geführt werden.

- **Antrag der FDP-Fraktion:**
01.1110.03 6993014 Gleichstellung von Mann und Frau; Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit – Reduzierung des zusätzlichen Ansatzes für das 30-jährige Jubiläum auf 5.000 €

Man halte den Ansatz für angemessen und werde dem Antrag deshalb nicht zustimmen.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
12.5410.01 2009INV108 Ausbau der Feldwege – Reduzierung des Ansatzes um 60.000 €
- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
13.5510.01 Öffentliche Anlagen – Einstellung von 60.000 € zur Umsetzung des Antrages „Hubertusplatz“ aus der Sitzung vom 18.12.2018

Zum Antrag aus der Sitzung vom 18.12.2018 wurde lediglich beschlossen, dass die Angelegenheit im Ausschuss diskutiert werden soll. Dies ist bislang nicht geschehen. Deshalb werde man dem Antrag nicht folgen.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
12.5410.01 – Einstellung von 50.000 € für weitere Ladestationen für E-Fahrzeuge

Hier schlage man vor, die Stadtwerke damit zu beauftragen.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
13.5510.01 Öffentliche Anlagen – Verwendung des Ansatzes in Höhe von 95.000 €

Die Vorschläge könne man gerne im Ausschuss diskutieren.

Bürgermeister Baaß gab einen Hinweis zum

- **Antrag der CDU-Fraktion:**
Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten – Reduzierung um 40.000 €

Es liegen bislang keine Bescheide zur zu erwartenden verbesserten Finanzierung durch das Land vor. Im Vorgriff darauf habe sich die Verwaltung getraut, 430.000 € anzusetzen, aber der Verwaltung liegen bislang keine genaueren Zahlen vor. Wer das Budget noch weiter kürze, tue dies mit diesem Wissen.

UBV-Fraktionsvorsitzender Benz sagte zu den Anträgen:

- **gleichlautender Antrag der CDU-, der UBV- und der FDP-Fraktion:
08.4240.01 2020INV005 Pumptrack 60.000 € - Streichung des Ansatzes**

Die Streichung tue weh, aber das tue jede Streichung.

- **Antrag der CDU-Fraktion:
12.5410.01 6165001 Straßeninstandsetzungsmaßnahme „Am Neuen Weg“ 230.000 € - soll gestrichen werden bzw. die Mittel zur Reparatur der Rudolf-Harbig-Halle umgewidmet werden
(Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Sperrvermerk bis zur Vorlage einer Priorisierung)**

Die Straße sei ausbesserungsbedürftig, die Maßnahme aber noch verschiebbar. Das Geld könnte bei der Rudolf-Harbig-Halle besser aufgehoben sein.

- **Antrag der CDU-Fraktion:
Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten – Reduzierung um 40.000 €**

Man werde sich enthalten.

- **Antrag der FDP-Fraktion:
08.4240.01 6161000 Sportstätten; Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung) – Erhöhung des Ansatzes von 100.000 € auf 200.000 €**

Er verwies auf den Antrag der CDU. Falls man die Maßnahme „Am Neuen Weg“ schiebe, sei das Geld vorhanden.

- **Antrag der UBV-Fraktion:
12.5410.01 6165019 Radwegenetz/Markierungen 20.000 € - soll gestrichen werden**

Er stellte die Frage, warum es nun eine extra Position dafür gebe, wo dies doch schon seit Jahren ohnehin durchgeführt werde.

- **Antrag der UBV-Fraktion:
12.5410.01 2009INV098 Baumpflanzungen „Die Kleinen Neuen Äcker“ 145.000 € - Streichung des Ansatzes**

Der Bebauungsplan bestehe mit den Festsetzungen, diesen Ausgleich zu schaffen. Es gebe bereits einige Bäume in diesem Gebiet. Man sollte darüber nachdenken, die Anwohner einzubinden.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
12.5410.01 – Einstellung von 50.000 € für weitere Ladestationen für E-Fahrzeuge**

Man sollte dies jemandem überlassen, der sich damit auskennt, z.B. den Stadtwerken.

Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Winkenbach nahm Stellung zu den Anträgen:

- **gleichlautender Antrag der CDU-, der UBV- und der FDP-Fraktion:
08.4240.01 2020INV005 Pumptrack 60.000 € - Streichung des Ansatzes**
- **Antrag der CDU-Fraktion:
die Mittel (08.4240.01 2020INV005 60.000 €) sollen umgewidmet werden für einen Winterrasenplatz im Familiensportpark**

Mit der Streichung der Maßnahme sei man nicht einverstanden. Der Winterrasenplatz sei ein berechtigtes Projekt, aber noch nicht entscheidungsreif.

- **gleichlautender Antrag der CDU- und der UBV-Fraktion:
08.4240.01 2020INV006 Bau von Fahrradabstellplätzen 20.000 € - Streichung des Ansatzes**

Diesem Antrag könne man sich anschließen.

- **Antrag der CDU-Fraktion:
Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten – Reduzierung um 40.000 €**

Hier gehe es um das Prinzip. Deshalb habe man erhebliche Probleme, dem Antrag zu folgen.

- **Antrag der CDU-Fraktion:
11.5370.01 Abfallentsorgung – Erhöhung um 40.000 € zur „kostenfreien“ Möglichkeit, Windeln zu entsorgen**

Man habe nach der Beratung im Ausschuss den Eindruck gehabt, dass die Bedenken, auch bei den Antragstellern, eher größer geworden seien.

- **Antrag der CDU-Fraktion:
12.5410.01 6165001 Straßeninstandsetzungsmaßnahme „Am Neuen Weg“ 230.000 € - soll gestrichen werden bzw. die Mittel zur Reparatur der Rudolf-Harbig-Halle umgewidmet werden
Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Sperrvermerk bis zur Vorlage einer Priorisierung
Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Sperrvermerk für den eigentlichen Ansatz bis klar ist, ob und in welcher Höhe Mittel für die Rudolf-Harbig-Halle benötigt werden**
- **Antrag der FDP-Fraktion:
08.4240.01 6161000 Sportstätten; Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung) – Erhöhung des Ansatzes von 100.000 € auf 200.000 €**

Man halte einen Sperrvermerk für den Ansatz für sinnvoll. Somit bleibe man flexibel und könne kurzfristig entscheiden, ob und für was man das Geld verwende.

- **Antrag der UBV-Fraktion:
12.5410.01 6165019 Radwegenetz/Markierungen 20.000 € - soll gestrichen werden**

Der Betrag sei ohnehin eigentlich schon ein „Nullbetrag“ angesichts der anstehenden Aufgaben. Man werde den Antrag deshalb ablehnen.

- **Antrag der UBV-Fraktion:
12.5410.01 2009INV098 Baumpflanzungen „Die Kleinen Neuen Äcker“ 145.000 € - Streichung des Ansatzes**

Er verwies auf die nachvollziehbare Argumentation der Verwaltung. Dieser schließe man sich an.

- **Antrag der FDP-Fraktion:
01.1110.03 6993014 Gleichstellung von Mann und Frau; Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit – Reduzierung des zusätzlichen Ansatzes für das 30-jährige Jubiläum auf 5.000 €**

Diesen Antrag lehne man ab.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
12.5410.01 – Einstellung von 50.000 € für weitere Ladestationen für E-Fahrzeuge**

Hier könne man mit einem Sperrvermerk und Verweis in den Ausschuss leben. Wenn am Ende der Beratung herauskomme, dass die Stadtwerke dies übernehmen können, wäre es gut. Den Betrag wolle man aber dennoch einstellen.

Auf Nachfrage von **Stv. Scheidel**, woher die 50.000 € kommen sollen, antwortete er, dass man, falls notwendig, den Ansatz für die Feldwege um weitere 50.000 € kürzen müsste.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
13.5510.01 Öffentliche Anlagen – Verwendung des Ansatzes in Höhe von 95.000 €**

Der Antrag sei als Appell an den zuständigen Ausschuss zu verstehen, sich endlich mit der Thematik, wie von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, zu befassen. Bei Punkt **4.1.3. „einen Wettbewerb „Gelungene private Beispiele zur Entsiegelung und Begrünung im Stadtgebiet“ durchzuführen. Hierfür werden Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 € bereitgestellt.“** handle es sich aber um ein konkretes Anliegen, über welches abgestimmt werden sollte.

FDP-Fraktionsvorsitzender Jünemann führte zu den Anträgen aus:

- **Antrag der CDU-Fraktion:
12.5410.01 6165001 Straßeninstandsetzungsmaßnahme „Am Neuen Weg“ 230.000 € - soll gestrichen werden bzw. die Mittel zur Reparatur der Rudolf-Harbig-Halle umgewidmet werden
Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Sperrvermerk bis zur Vorlage einer Priorisierung
Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Sperrvermerk für den eigentlichen Ansatz bis klar ist, ob und in welcher Höhe Mittel für die Rudolf-Harbig-Halle benötigt werden**
- **Antrag der FDP-Fraktion:
08.4240.01 6161000 Sportstätten; Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung) – Erhöhung des Ansatzes von 100.000 € auf 200.000 €**

Die Maßnahme „Am Neuen Weg“ sei nicht lange aufschiebbar, da die Straße als Entlastung während des Baus des Kreisverkehrsplatzes Wiesenstraße/L3111 gebraucht werde. Das größere Problem aktuell sei aber die Rudolf-Harbig-Halle, die eine größere Summe verschlingen werde.

Man ziehe den eigenen Antrag zurück.

- **gleichlautender Antrag der CDU- und der UBV-Fraktion:
08.4240.01 2020INV006 Bau von Fahrradabstellplätzen 20.000 € - Streichung des Ansatzes**

Hier gebe es sicher bessere Alternativen. Man werde dem Antrag zustimmen.

- **Antrag der CDU-Fraktion:
Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten – Reduzierung um 40.000 €**

Den Sachverhalt könne man nicht beurteilen.

- **Antrag der UBV-Fraktion:**
12.5410.01 2009INV098 Baumpflanzungen „Die Kleinen Neuen Äcker“
145.000 € - Streichung des Ansatzes

Es sei sicher sinnvoll, sich mit den Anwohnern zu beratschlagen, aber man habe die Pflicht, diese Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen und damit die Erschließungsmaßnahme abzuschließen.

- **Antrag der FDP-Fraktion:**
01.1110.03 6993014 Gleichstellung von Mann und Frau; Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit – Reduzierung des zusätzlichen Ansatzes für das 30-jährige Jubiläum auf 5.000 €

Für das 30-jährige Jubiläum sollte der gleiche Ansatz ausreichen wie beim 25-jährigen. Deshalb bleibe man bei dem Antrag.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
12.5410.01 2009INV108 Ausbau der Feldwege – Reduzierung des Ansatzes um 60.000 €
- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
13.5510.01 Öffentliche Anlagen – Einstellung von 60.000 € zur Umsetzung des Antrages „Hubertusplatz“ aus der Sitzung vom 18.12.2018

Dem könne man zustimmen.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
12.5410.01 – Einstellung von 50.000 € für weitere Ladestationen für E-Fahrzeuge

Die FDP-Fraktion sei der Ansicht, dass es Sache der Stromanbieter und nicht der Stadt sei, Strom anzubieten. Die Stadt sei einzig dafür zuständig, Baurecht zu schaffen.

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
13.5510.01 Öffentliche Anlagen – Verwendung des Ansatzes in Höhe von 95.000 €

Hier handle es sich aus Sicht der FDP-Fraktion nicht um Anträge zum Haushalt, sondern um Themen, mit denen sich der Magistrat oder der zuständige Ausschuss befassen sollte. Bei dem Wettbewerb handle es sich eher um ein Preisausschreiben für die diejenigen, die in der Vergangenheit tätig wurden.

Stv. Kruhmann sagte zum

- **Antrag der CDU-Fraktion:**
Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten – Reduzierung um 40.000 €,

dass es unverständlich sei, warum es vertretbar sei, 430.000 € zu reduzieren, aber keine 470.000 €, da das Land rd. 700.000 € zugesagt habe. Er betonte, dass man den Kindertagesstätten nichts wegnehme.

- **Antrag der CDU-Fraktion:**
11.5370.01 Abfallentsorgung – Erhöhung um 40.000 € zur „kostenfreien“ Möglichkeit, Windeln zu entsorgen

Von diesem Angebot würden Familien mit Kindern als auch mit pflegebedürftigen Angehörigen profitieren.

- **gleichlautender Antrag der CDU-, der UBV- und der FDP-Fraktion:
08.4240.01 2020INV005 Pumptrack 60.000 € - Streichung des Ansatzes**
- **Antrag der CDU-Fraktion:
die Mittel (08.4240.01 2020INV005 60.000 €) sollen umgewidmet werden
für einen Winterrasenplatz im Familiensportpark**

Er erinnerte, dass das Thema bereits Anfang 2018 Thema im Ausschuss war. Man schlage vor, den Ansatz mit einem Sperrvermerk zu versehen, somit habe man ausreichend Zeit zur Beratung.

SPD-Fraktionsvorsitzender Schäfer erinnerte zu den folgenden beiden Anträgen:

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
12.5410.01 2009INV108 Ausbau der Feldwege – Reduzierung des Ansatzes um 60.000 €**
- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
13.5510.01 Öffentliche Anlagen – Einstellung von 60.000 € zur Umsetzung des Antrages „Hubertusplatz“ aus der Sitzung vom 18.12.2018**

dass die Stadtverordnetenversammlung keinen Beschluss gefasst habe, sondern die Angelegenheit in den Ausschuss verwiesen hatte. Dort stehe die Beratung aus.

Ehrenstv. Ergler sagte zum

- **Antrag der CDU-Fraktion:
Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten – Reduzierung um 40.000 €**
und zum
- **Antrag der CDU-Fraktion:
11.5370.01 Abfallentsorgung – Erhöhung um 40.000 € zur „kostenfreien“
Möglichkeit, Windeln zu entsorgen,**

dass es eine gute Möglichkeit sei, mit einem vergleichsweise kleinen Betrag von 40.000 € Menschen zu helfen, die in einer schwierigen Situation seien. Es sei im Internet abrufbar, dass Viernheim einen Zuschuss von über 700.000 € in Aussicht gestellt werde. Dies sei auch Grundlage für die städtischen Gremien gewesen, dem Programm beizutreten.

Bürgermeister Baaß erinnerte, dass man die Gremien über die Positionen der Landesregierung und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes informiert habe. Es gebe noch keine Bescheide dazu. Es sei eine lange und gute Tradition, dass die Kämmerei und der zuständige Dezernent immer die Realität darstelle. Man dürfe nicht den Eindruck erwecken, dass es klar sei, dass das Geld komme. Man habe nur die Situation dargelegt, wie sie sei.

Anschließend wurde über die Änderungsanträge zum Haushalt abgestimmt:

- **gleichlautender Antrag der CDU-, der UBV- und der FDP-Fraktion:
08.4240.01 2020INV005 Pumptrack 60.000 € - Streichung des Ansatzes**

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Einzelauszug: KuS, BVLA

- **Antrag der CDU-Fraktion:
die Mittel (08.4240.01 2020INV005 60.000 €) sollen umgewidmet werden
für einen Winterrasenplatz im Familiensportpark**

Abstimmung: 15 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen

Einzelauszug: KuS, BVLA

- **gleichlautender Antrag der CDU- und der UBV-Fraktion:**
08.4240.01 2020INV006 Bau von Fahrradabstellplätzen 20.000 € - Streichung des Ansatzes

Abstimmung: einstimmig, 0 Enthaltungen

Einzelauszug: KuS, BVLA

- **Antrag der CDU-Fraktion:**
11.5370.01 Abfallentsorgung – Erhöhung um 40.000 € zur „kostenfreien“ Möglichkeit, Windeln zu entsorgen

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Einzelauszug: BVLA

- **Antrag der CDU-Fraktion:**
Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten – Reduzierung um 40.000 €

Abstimmung: 15 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen

Einzelauszug: Sozialamt

- **Antrag der CDU-Fraktion mit Änderungsvorschlägen der SPD- Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
12.5410.01 6165001 Straßeninstandsetzungsmaßnahme „Am Neuen Weg“ 230.000 € - Sperrvermerk bis zur Klärung der Kosten für die Rudolf-Harbig-Halle; außerdem soll eine Priorisierungsliste der Straßensanierungen in Viernheim vorgelegt werden

Abstimmung: einstimmig, 0 Enthaltungen

Einzelauszug: ASU, BVLA

- **Antrag der UBV-Fraktion:**
12.5410.01 6165019 Radwegenetz/Markierungen 20.000 € - soll gestrichen werden

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Einzelauszug: ASU

- **Antrag der UBV-Fraktion:**
12.5410.01 2009INV098 Baumpflanzungen „Die Kleinen Neuen Äcker“ 145.000 € - Streichung des Ansatzes

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Einzelauszug: ASU

- **Antrag der FDP-Fraktion:**
01.1110.03 6993014 Gleichstellung von Mann und Frau; Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit – Reduzierung des zusätzlichen Ansatzes für das 30-jährige Jubiläum auf 5.000 €

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Einzelauszug: Gleichstellungsbüro

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
12.5410.01 2009INV108 Ausbau der Feldwege – Reduzierung des Ansatzes um 60.000 €

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen, 39 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Einzelauszug: ASU

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
13.5510.01 Öffentliche Anlagen – Einstellung von 60.000 € zur Umsetzung des Antrages „Hubertusplatz“ aus der Sitzung vom 18.12.2018

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen

Einzelauszug: ASU

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Sperrvermerk):**
12.5410.01 – Einstellung von 50.000 € für weitere Ladestationen für E-Fahrzeuge - Sperrvermerk

Abstimmung: 32 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Einzelauszug: Brundtlandbüro, Stadtwerke

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**
13.5510.01 Öffentliche Anlagen – Verwendung des Ansatzes in Höhe von 95.000 € - Punkt Punkt 4.1.3.: „Die Verwaltung wird beauftragt, einen Wettbewerb „Gelungene private Beispiele zur Entsiegelung und Begrünung im Stadtgebiet“ durchzuführen. Hierfür werden Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 € bereitgestellt.“

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Einzelauszug: ASU

Beschluss zu TOP 1 a.:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2020 unter Berücksichtigung des Beiblatts und der sich evtl. durch beschlossene Anträge ergebender Änderungen.

Abstimmung: 38 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Beschluss zu TOP 1 b.:

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt gem. § 101 Abs. 3 HGO das Investitionsprogramm für die Jahre 2019-2023 unter Berücksichtigung des Beiblatts und der sich eventuell durch beschlossene Anträge ergebenden Veränderungen.

Abstimmung: 36 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

2. Forum der Senioren

2 a. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 des Viernheimer Forum der Senioren

Bezug: Vorlage des Eigenbetriebs Forum der Senioren vom 18.11.2019

2 b. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2019 des Viernheimer Forums der Senioren

Bezug: Vorlage des Eigenbetriebs Forum der Senioren vom 18.11.2019

2 c. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 für das Viernheimer Forum der Senioren

Bezug: Vorlage des Eigenbetriebs Forum der Senioren vom 18.11.2019

Auf o.a. Vorlagen wird verwiesen.

Beschluss zu TOP 2 a:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den Jahresabschluss des Viernheimer Forums der Senioren für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß § 27 Absatz 3 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes wie folgt fest:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Viernheimer Forums der Senioren weist bei einer Bilanzsumme von 17.726.073,38 € einen Jahresüberschuss in Höhe von

289.467,34 €

aus.

2. Der Jahresüberschuss des Jahres 2018 in Höhe von

289.467,34 €

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum **31.12.2018** wird in der vorliegenden Form festgestellt.

4. Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Beschluss zu TOP 2 b:

Die Stadtverordnetenversammlung benennt als Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2019 des Viernheimer Forums der Senioren die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Darmstadt.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Beschluss zu TOP 2 c:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 4 der Betriebsatzung den Wirtschaftsplan 2020 für das Viernheimer Forum der Senioren in der vorliegenden Form mit folgendem Feststellungsvermerk:

§ 1: Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

- im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	€ 6.900.256,00
in den Aufwendungen auf	<u>€ 6.846.077,00</u>
Jahresgewinn	€ 54.179,00

- im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	€ 1.901.149,00
in den Ausgaben auf	€ 1.901.149,00

festgesetzt.

§ 2: Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.445.970,-- € festgesetzt.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4: Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 1.000.000,-- festgesetzt.

§ 5: Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 beschlossene Stellenübersicht.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: 1 (Wirtschaftsplan 2020)

3. Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen

3 a. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 für den Stadtbetrieb Viernheim und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018 durch Herrn Dipl.-Kaufmann Thomas Aumüller, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Mannheim

Bezug: Vorlage des Eigenbetriebs Stadtbetrieb vom 21.11.2019

3 c. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 für den Stadtbetrieb Viernheim

Bezug: Vorlage des Eigenbetriebs Stadtbetrieb vom 22.11.2019

Auf o.a. Vorlagen wird verwiesen.

Ehrenstve. Haas sagte, dass man nach einem Defizit in 2019 mit einem kleinen Plus in 2020 rechne, falls die Erwartungen eintreffen. Dies sei aber nur durch eine Erhöhung der Stundensätze zu erreichen, die u.a. auch durch die allgemeinen Tarifierhöhungen usw. notwendig wurden. Tatsächlich verstecken sich insbesondere im überdurchschnittlich hohen Krankenstand, der weit über dem Bundesdurchschnitt liege, hohe Kosten. Hier müsse die Betriebsleitung zusätzliche Motivation schaffen, um die negativen Produktivstunden zu reduzieren. Zudem sollte man sich mit Stadtbetrieben anderer Kommunen zusammensetzen, um Veränderungsmöglichkeiten zu finden.

Ehrenstv. Quarz sagte, dass der Erfolgskurs gestoppt sei, da der Fehlbetrag nicht weiter abgebaut werden konnte. Auf der einen Seite stehen die gestiegenen Erlöse, auf der anderen der hohe Ausfall durch Krankheit. Im Bereich Friedhöfe sei wegen der nicht-umlagefähigen Kosten ein Ausgleich nicht absehbar. Der Rechnungsprüfer habe einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk ausgestellt, es gab keinerlei Beanstandungen. Im Wirtschaftsplan zeige die Kurve wieder nach oben, auch wenn die Neuanschaffungen, u.a. von Fahrzeugen, eine Kreditaufnahme erfordern.

Beschluss zu TOP 3 a:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt gem. § 9 Ziffer 11. der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen und entsprechend § 27 Ziffer 3 des Eigenbetriebsgesetzes den durch Herrn Thomas Aumüller geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen fest.
2. Der durch eigene Erträge/Erlöse sowie durch den Abschlag der Stadt auf den Verlust Friedhöfe (nicht umlagefähige Kosten in Höhe von € 315.810,00) für das Wirtschaftsjahr 2018 nicht gedeckte Jahresfehlbetrag von € 327.918,73 ist mit Haushaltsmitteln der Stadt auszugleichen.
3. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und über die Behandlung des Jahresergebnisses (Jahresfehlbetrag) ist in ortsüblicher Form bekannt zu geben.

Abstimmung: Einstimmig, 2 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Beschluss zu TOP 3 c:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Viernheim den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen in der 2. Fassung vom 20.11.2019.

Der nachfolgende Feststellungsvermerk ist Bestandteil dieses Beschlusses.

SVD-Wirtschaftsplan 2020

Seite 45

Feststellungsvermerk
für den Wirtschaftsplan 2020
des Stadtbetriebes Viernheim

Aufgrund der §§ 121, 127 und 127 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 5 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 für das Wirtschaftsjahr 2020 folgendes festgestellt:

§ 1 Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird

		EURO
1. im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	€ 4.514.673,00
	in den Aufwendungen auf	€ 4.511.325,00
	ergibt ein Jahresergebnis von	€ 3.348,00
2. im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	€ 1.129.046,00
	in den Ausgaben auf	€ 1.129.046,00
	festgesetzt.	

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf € 373.638,00 festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 1.400.000,00 festgesetzt.

§ 5 Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

Viernheim, den 11.12.2019

Der Magistrat der Stadt Viernheim

B. Kempf, 1. Stadtrat

Abstimmung: Einstimmig, 3 Enthaltung(en)

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Stadtbetrieb

4. Prüfung der Jahresrechnung 2018 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 25.11.2019

Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm

Bezug: Tischvorlage des Kämmereiamt vom 05.12.2019

Auf o.a. Vorlagen wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch wies auf den erweiterten Beschlussvorschlag in der Tischvorlage hin. Man könne nun formal die Entlassung aus dem Schutzschirm beantragen.

Für die SPD-Fraktion sagte er, dass man zustimmen werde. Die Entlastung des Magistrats sei ein entscheidender Meilenstein zur Entlassung aus dem Schutzschirm. Man habe es zum dritten Mal in Folge geschafft, einen ausgeglichenen Haushalt zu erwirtschaften. Dies habe besonders die Bürgerinnen und Bürger viel gekostet, wie z.B. durch die Erhöhung der Grundsteuer oder den Verzicht auf wichtige Investitionen. Dem Beitritt zum Schutzschirm-Programm habe man mit Bauchschmerzen zugestimmt. Mit der Entlassung erlange man die „Freiheit“ aber nur eingeschränkt zurück, da das Land den Kommunen wohl nicht so recht traue, denn es gebe strenge Auflagen, die die Kommunen weiter zum Sparen zwingen. Es herrsche Einigkeit, dass die beiden Projekte Kanal und Rathaus angegangen werden müssen, aber diese Projekte werden auch viel finanzielle Luft nehmen. Man müsse sich weiter gut überlegen, was wünschenswert und was notwendig sei. Auch sollte man die Tilgung nicht zu weit in die Zukunft verschieben. Die SPD-Fraktion werde weiterhin darauf schauen, was wichtig sei, denn Freiheit bedeute auch Verantwortung. Wenn man so weiterarbeite, sei der Tag der Entlassung aus dem Schutzschirm ein guter Tag.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Beschluss zur Tischvorlage:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm zu beantragen. Sie beauftragt den Magistrat, einen Antrag auf Feststellung des Ausgleichs des Ergebnishaushaltes sowie der Ergebnisrechnung im dritten aufeinanderfolgenden Jahr und die Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm beim Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

5. Finanzierung bedeutsamer Investitionen, hier: Neubau von Abwasserkanälen zum Schutz vor Wetterunbilden

Bezug: Vorlage des Bürgermeisters vom 13.11.2019

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch berichtete, dass der Ausschuss einstimmig empfehle, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung ist mit der Vorgehensweise

- Kreditfinanzierung über den Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahme zur Sicherung eines derzeit überaus günstigen Zinsniveaus, sofern dies genehmigungsfähig ist

- Frühestmögliche Refinanzierung von Zinsen und Tilgung, die den Gesamthaushalt belasten, über die Gebührenhaushalte Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Abschreibungen + kalk. Verzinsung), auch bereits vor Inbetriebnahme der Teilstücke des neuen Ableitungssammlers, sofern dies rechtlich möglich ist
- Gesprächsersuchen an die zuständige Aufsichtsbehörde sowie die verantwortlichen Stellen in den Ministerien

in allen Teilen einverstanden.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Bürgermeister, ASU, Kämmereiamt

6. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 28.10.2019

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch berichtete, dass der Ausschuss einstimmig empfehle, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der unbefristeten Niederschlagung diverser städtischer Forderungen in Höhe von 300.638,50 € zu.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

7. Soziale Mietwohnraumförderung im Zuge der Mittelbaren Belegung von 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² Wohnfläche; Anmeldung/Antragstellung der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2019; hier: städtische Komplementärförderung

Bezug: Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 07.11.2019

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch berichtete, dass der Ausschuss einstimmig empfehle, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Stv. Wohlfart sagte, dass es für alle Bevölkerungsgruppen möglich sein sollte, eine Wohnung zu erhalten. Die Baugenossenschaft sei dabei ein wichtiger Partner, der nun in der Franz-Schubert-Straße neu baue. Durch die Förderung könne man 55 Wohnungen für 25 Jahre an anderer Stelle der Stadt erhalten. Die Landesregierung habe offensichtlich endlich verstanden, dass sie die Kommunen unterstützen müsse. Die SPD-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen, da dieser Beschluss sich in das konsistente Handeln einreihe. Im Vorjahr habe man bereits 50 Belegungsrechte erworben und über die Aktion „Vermiete doch an die Stadt“ konnten weitere 60 Wohnungen angemietet werden. Diese Aktion sei so erfolgreich gewesen, dass Nachbarstädte diese nun nachahmen.

Stv. Scheidel sagte, dass es sich um die Fortführung des Beschlusses aus 2017 handle. Es sei wichtig, den sozialen Wohnraum zu fördern. Der Nachteil dieser Förderung sei es, dass man nicht selbst entscheiden könne, wer die Wohnungen bekomme. Man müsste eigentlich mehr tun, aber dafür fehlen die Mittel.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sich die Stadt bei der Förderung von Mietwohnraum für 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² durch das Land Hessen für die Bauvorhaben Franz-Schubert-Straße 3, 4, 5, 6, 7 im Rahmen der sogenannten Mittelbaren Belegung mit der erforderlichen Bereitstellung von 10.000,-- €/WE als Förderung beteiligt.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: ASU, Kämmereiamt, Bürgermeister, Sozialamt

8. Viernheimer Vielfalts- und Integrationskonzept

Bezug: Vorlage des Hauptamtes vom 26.11.2019

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch berichtete, dass der Ausschuss einstimmig empfehle, dem Beschlussvorschlag zu folgen. Es habe eine kurze Diskussion über die Rolle und Aufgaben der Lenkungsgruppe gegeben. Es wurde klargestellt, dass bei Entscheidungen, die Ausgaben nach sich ziehen, den Gremien Vorlage gemacht werde.

Stv. Kruhmann berichtete, dass zwei Handlungsfelder näher betrachtet wurden. Die CDU-Fraktion werde sich dem vom Haupt- und Finanzausschuss geänderten Beschlussvorschlag anschließen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung erachtet die Vielfalts- und Integrationsarbeit als kommunale Steuerungsaufgabe und beschließt das vorliegende Vielfalts- und Integrationskonzept als Handlungsgrundlage.

Zur Steuerung dient die Einsetzung der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“.

Die Lenkungsgruppe ist für die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Handlungsfelder verantwortlich, indem sie zielgruppenspezifische Probleme und Bedarfe identifiziert, Lösungen zum Abbau von Zugangsbarrieren entwickelt, das Potenzial von Vielfalt sichtbar macht, Informationen bereitstellt und handlungsfeldbezogene Prozesse bündelt.

Die Gremien werden regelmäßig über die Arbeit der Lenkungsgruppe informiert.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Bürgermeister, 1. Stadtrat, Haupt- und Rechtsamt Abt. Organisation

9. Finanzbericht zum 30.09.2019

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 07.11.2019

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch berichtete, dass der Ausschuss den Bericht ohne Aussprache zur Kenntnis genommen habe.

Auszug: Kämmereiamt

10. Antrag der CDU-Fraktion:

Busfahren „on Demand“ – Wenn der Bus kommt wie gerufen

Bezug: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2019

Auf o.a. Antrag wird verwiesen.

Stv. Winkler begründete den Antrag. Man tue mittlerweile viele Dinge online, nur der Bus fahre einzig zu festen Uhrzeiten und die Fahrpläne gebe es auf Papier. Doch der Bus müsse eine komfortable Alternative werden, dazu sei die fortschreitende Digitalisierung eine Möglichkeit. Vorstellbar sei eine Bestellung per App dahin, wo er gebraucht werde. Damit könne gleichzeitig auch eine Benzineinsparung erreicht werden. Man wünsche sich bis Mitte 2020 Informationen im Ausschuss.

Bürgermeister Baaß erläuterte, dass die Stadt die Stadtwerke Viernheim GmbH mit der Aufgabe betraut habe. Die entsprechenden Verträge laufen bis 2025, deshalb mache es Sinn, für die Zukunft danach nachzudenken. Er informierte, dass statistisch jeder Viernheimer 17 x den Bus benutzt, dies sei eine hohe Nutzung. Sicher könne man das eine oder andere verbessern, das aktuelle System sei aber z.B. auch mit der Straßenbahn verknüpft.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, den zuständigen Ausschuss über die Möglichkeiten eines Bus-auf-Abruf-Systems zu informieren.

Welche Möglichkeiten gibt es?

Wo gibt es möglicherweise bereits solche Systeme und wie funktionieren diese?

Dem zuständigen Ausschuss ist bis zur Sommerpause 2020 Vorlage zu machen.

Abstimmung: 43 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 44 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Stadtwerke, ASU, Ordnungsamt

11. Anfrage der UBV-Fraktion:

Ergebnisse des Antrages vom 16.07.2019 zum Thema Versickerungsflächen

Bezug: Anfrage der UBV-Fraktion vom 25.10.2019

11.1 Prüfung zur Herstellung von Versickerungsflächen

hier: Information zum Antrag der UBV-Fraktion aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.08.2019

Bezug: Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 26.11.2019

Auf o.a. Antrag und Vorlage wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen Nordmann sagte, dass die Informationen bereits dem Ausschuss dargelegt wurden.

Auszug: ASU

12. Anfrage der UBV-Fraktion:

Kosten der zusätzlichen Stellen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes

Bezug: Anfrage der UBV-Fraktion vom 25.10.2019

Anfrage der UBV-Fraktion vom 25.10.2019: Neues Klimaschutzkonzept (KSK) - Klimaschutzmanager

Bezug: Tischvorlage des Bürgermeisters vom 03.12.2019

Auf o.a. Antrag und Vorlage wird verwiesen.

Auszug: Brundtlandbüro, Hauptamt, Abt. Personal

13. Anfrage der UBV-Fraktion:

Rathaussanierung

Bezug: Anfrage der UBV-Fraktion vom 25.10.2019

Anfrage der UBV-Fraktion vom 25.10.2019: Finanzierung der Rathaussanierung

Bezug: Tischvorlage des Ersten Stadtrat vom 10.12.2019

Auf o.a. Antrag und Vorlage wird verwiesen.

Auszug: BVLA, Kämmereiamt

14. Anfrage der WGV-Fraktion:

Erhebung der Ausgleichsbeträge (Innenstadtsanierung) gemäß § 154 des Baugesetzbuches

Bezug: Anfrage der WGV-Fraktion vom 25.11.2019

Anfrage der WGV-Fraktion (vom 25.11.2019) zu „Heranziehungsbescheiden für Ausgleichsbeträge Sanierung Innenstadt durch das Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung“ hier: Beantwortung durch Verwaltung

Bezug: Tischvorlage des Hauptamtes vom 02.12.2019

Auf o.a. Antrag und Vorlage wird verwiesen.

Auszug: ASU, Haupt- und Rechtsamt

ENDE DER SITZUNG: 20:45 Uhr

DER STV.-VORSTEHER:

gez.: S c h ü b e l e r

DER SCHRIFTFÜHRER:

gez.: H a a s

Norbert Schübeler

Philipp Haas

F.d.R.d.A.

Amtmann

INHALTSVERZEICHNIS

1. Haushaltsberatungen
 - 1 a. Beratung des Haushaltsplans 2020
 - 1 b. Investitionsprogramm 2019-2023
2. Forum der Senioren
 - 2 a. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 des Viernheimer Forum der Senioren
 - 2 b. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2019 des Viernheimer Forums der Senioren
 - 2 c. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 für das Viernheimer Forum der Senioren
3. Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen
 - 3 a. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 für den Stadtbetrieb Viernheim und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018 durch Herrn Dipl.-Kaufmann Thomas Aumüller, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Mannheim
 - 3 c. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 für den Stadtbetrieb Viernheim
4. Prüfung der Jahresrechnung 2018 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm
5. Finanzierung bedeutsamer Investitionen,
hier: Neubau von Abwasserkanälen zum Schutz vor Wetterunbilden
6. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen
7. Soziale Mietwohnraumförderung im Zuge der Mittelbaren Belegung von 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² Wohnfläche; Anmeldung/Antragstellung der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2019; hier: städtische Komplementärförderung
8. Viernheimer Vielfalts- und Integrationskonzept
9. Finanzbericht zum 30.09.2019
10. Antrag der CDU-Fraktion:
Busfahren „on Demand“ – Wenn der Bus kommt wie gerufen
11. Anfrage der UBV-Fraktion:
Ergebnisse des Antrages vom 16.07.2019 zum Thema Versickerungsflächen
- 11.1 Prüfung zur Herstellung von Versickerungsflächen
hier: Information zum Antrag der UBV-Fraktion aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.08.2019

12. Anfrage der UBV-Fraktion:
Kosten der zusätzlichen Stellen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes
Anfrage der UBV-Fraktion vom 25.10.2019;
Neues Klimaschutzkonzept (KSK) - Klimaschutzmanager
13. Anfrage der UBV-Fraktion:
Rathaussanierung
Anfrage der UBV-Fraktion vom 25.10.2019:
Finanzierung der Rathaussanierung
14. Anfrage der WGV-Fraktion:
Erhebung der Ausgleichsbeträge (Innenstadtsanierung) gemäß § 154 des Baugesetzbuches
Anfrage der WGV-Fraktion (vom 25.11.2019) zu „Heranziehungsbescheiden für Ausgleichsbeträge Sanierung Innenstadt durch das Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung“
hier: Beantwortung durch Verwaltung

TOP:

Viernheim, den 20. November 2019

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	901-120
Diktatzeichen:	Bö
Drucksache:	VL-125-2019/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Beratung des Haushaltsplans 2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2020 unter Berücksichtigung des Beiblatts und der sich evtl. durch beschlossene Anträge ergebender Änderungen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

I Bericht des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) über die Vorberatung

Der vom Bürgermeister Baaß in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 07.11.2019 eingebrachte Haushaltsplan 2020 wird im Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) am 21.11. und 05.12.2019 eingehend vorberaten.

II Stellungnahme der Fraktionen

Es besteht für die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Begründung evtl. Anträge.

III Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Stellenplan

Nach Aufstellung des Haushaltsplans 2020 haben sich noch Änderungen ergeben. Das hierzu erstellte Beiblatt zum Haushaltsplan 2020 sowie die Haushaltssatzung werden in der Sitzung als Tischvorlage ausgeteilt.

Beiblatt zum Haushaltsplan 2020

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
	<u>I. ERGEBNISHAUSHALT</u>				
	<u>ERTRÄGE</u>				
	<u>04.2520.01</u>	<u>Museum</u>			
1	5410300 Seite 151	Sonstige Zuweisung des Landes (Neues zuschussfähiges Projekt - Sonderausstellung in Kooperation mit der Partnerstadt Mlaw)	24.000	9.000	0
	<u>04.2810.02</u>	<u>Heimspflege, Veranstaltungen und Städtepartnerschaften</u>			
2	5428001 NEU	Erstattung von Personalkosten (Lohnkostenzuschuss für einen Mitarbeiter im Rahmen der Maßnahme "Teilhabe am Arbeitsmarkt"- Anteil 50%)	16.350	16.350	0
	<u>08.4240.01</u>	<u>Sportstätten</u>			
3	5428001 NEU	Erstattung von Personalkosten (Lohnkostenzuschuss für einen Mitarbeiter im Rahmen der Maßnahme "Teilhabe am Arbeitsmarkt" - Anteil 50%)	16.350	16.350	0
	<u>16.6110.01</u>	<u>Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen</u>			
4	5401010	Schlüsselzuweisungen	17.026.166	779.712	0
5	5477000	Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	1.337.896	0	46.825
6	5500100	Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	20.953.349	0	596.505
7	5504000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.393.071	365.072	0
8	5553000 Seite 331	Gewerbesteuer (lt. aktueller Prognosen)	13.150.000	0	350.000
		./. Weniger-Erträge		1.186.484	993.330
		Mehr-Erträge		993.330	
				193.154	

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
		<u>AUFWENDUNGEN</u>			
		<u>04.2520.01</u>			
9	6993034 Seite 152	<u>Museum</u> Museumsgarten/museumspädagogische Maßnahmen (Durchführung eines neuen Projektes - Sonderausstellung in Kooperation mit der Partnerstadt Mlawka)	26.655	9.000	0
		<u>04.2710.01</u>			
10	6179017 NEU	<u>Volkshochschule</u> Softwarepflege (Aufwand für Wartung und Hosting der neu anzuschaffenden Vhs-Verwaltungssoftware)	3.000	3.000	0
		<u>04.2810.02</u>			
11	6790009	<u>Heimatspflege, Veranstaltungen und Städtepartnerschaften</u> Durchführung eines Fastnachtsumzugs (Mehraufwand bedingt durch notwendige externe Organisationsaufgaben)	7.000	2.000	0
12	6993001 Seite 173	Durchführung 4nheimer Stadtfest (Mehraufwand bedingt durch notwendige externe Organisationsaufgaben)	38.000	5.000	0
		<u>06.3625.01</u>			
13	6993083 NEU	Schulentwicklungsplanung/Weiterentwicklung "Viernheimer Modell" (notwendige Kosten im Rahmen der Weiterentwicklung des gemeinsamen Handelns der unterschiedlichen Bildungsaktuere im administrativen und operativen Bereich)	7.000	7.000	0
		<u>06.3650.01</u>			
14	7178001	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO	348.500	0	21.500
15	7178011 Seite 209/210	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO f. Krippe (Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)	146.000	0	9.000

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
	<u>06.3650.02</u>	<u>Kindergarten u. -hort "Kirschenstr. 79"</u>			
16	7178001	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO	469.000	0	29.000
17	7178012	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO f. Hort	188.300	0	11.700
	Seite 214	(Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)			
	<u>06.3650.03</u>	<u>Kindergarten u. -hort "Am Kapellenberg"</u>			
18	7178001	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO	353.200	0	21.800
19	7178011	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO f. Krippe	240.100	0	14.900
	Seite 218	(Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)			
	<u>06.3650.04</u>	<u>Kindertagesstätte "Kinderdörfel"</u>			
20	7178001	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO	536.700	0	33.300
21	7178002	Erstattung an AWO für "Kinderdörfel-Waldgruppe"	103.600	0	6.400
	Seite 221/222	(Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)			
	<u>06.3650.06</u>	<u>Kindertagesstätte "Gänseblümchen"</u>			
22	7178003	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an Ev. Kirche	296.600	0	18.400
23	7178013	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an Ev. Kirche f. Krippe	113.000	0	7.000
	Seite 229	(Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)			
	<u>06.3650.07</u>	<u>Sonstige Kindergärten</u>			
24	7119010	Zuschuss an Konfessions-Kindergärten	4.153.000	0	257.000
	Seite 233	(Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)			

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
	16.6110.01	<u>Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen</u>			
25	7354100	Kreisumlage	17.169.687	242.880	0
26	7354200	Schulumlage (lt. aktueller Berechnungen)	11.338.057	160.387	0
27	7380100	Gewerbsteuerumlage	1.243.919		835.811
	Seite 331	<i>(u.a. Anpassung nach Beschluss des "Starke Heimat"-Gesetzes)</i>			
28	7380110	Heimatumlage	773.007	773.007	0
	NEU	<i>(Separater Ausweis der Heimatumlage nach Beschluss des "Starke Heimat"-Gesetzes)</i>			
	16.6120.02	<u>Wirtschaftliche Unternehmen "Stadtbetrieb"</u>			
29	6179009	Zahlungen an Eigenbetrieb "Stadtbetrieb" (Erhöhter Bedarf nach Fertigstellung des Wirtschaftsplanes, v.a. durch erhöhte Personal- und Sachkosten)	3.497.680	197.680	0
30	7125001	Verlustabdeckung	349.040	0	24.425
	Seite 337	<i>(niedrigerer Bedarf nach Fertigstellung des Wirtschaftsplanes des Stadtbetriebes)</i>			
		./. Weniger-Aufwendungen		1.399.954	1.290.236
		Mehr-Aufwendungen		1.290.236	
				109.718	

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
	II. FINANZHAUSHALT				
	<u>EINZAHLUNGEN</u>				
31	06.3650.09 2019INV010 3601010 Seite 241	<u>Kindertagesstätte "Lorscher Straße"</u> Zuweisung Hessenkasse für Neubau Kita (aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Mitteln aus der Hessenkasse)	1.665.000	540.000	0
		./. Weniger-Einzahlungen		540.000	0
		Mehr-Einzahlungen		0	
				540.000	
	<u>AUSZAHLUNGEN</u>				
32	01.0110.05 2009INV014 0890010 Seite 109	<u>Gebäudemanagement "Rathaus"</u> <i>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (Ämter u. Fachbereiche)</i> (Mehrbedarf aufgrund notwendiger Anschaffung einer Fotoausrüstung für die Presse- und Informationsstelle)	7.600	600	0
33	2009INV015 0951010 Seite 109	<u>Sanierung Rathaus</u> (Erhöhte Planungskosten aufgrund aktueller Kostenprognosen; inkl. Leistungsphase 6 - Vorbereitung der Vergabe)	1.565.000	615.000	0
34	04.2710.01 2010INV005 0242010 NEU	<u>Volkshochschule</u> Ankauf von Software (Anschaffung der neuen Vhs-Verwaltungssoftware KuferSQL - Netzwerklicenzen, Installation, Datenübernahme, Schulung etc.)	15.000	15.000	0
35	06.3650.09 2019INV009 0951010 Seite 241	<u>Kindertagesstätte "Lorscher Straße"</u> Neubau einer Kita (Anpassung notwendig aufgrund höherer Kosten bei der Gebäudeherstellung)	3.100.000	600.000	0
		./. Weniger-Auszahlungen		1.230.600	0
		Mehr-Auszahlungen		0	
				1.230.600	

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
--	--	--	-------------------	-----------	--------------

Verpflichtungsermächtigungen

12.5410.01 Verwaltung von Straßen, Wege, Plätze und Straßenbeleuchtungsverwaltung
 2009INV102 Umbau der Kreuzungspunkte L3111 nördlich der Wiesenwegbrücke
 Die bestehende Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.672.000 € für 2021 wird um 228.000 € auf 1.900.000 € erhöht.

Der Gesamtergebnishaushalt verändert sich wie folgt:

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge erhöht sich um 193.154 € auf 81.615.823 €.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen erhöht sich um 109.718 € auf 79.975.395 €.

Das Jahresergebnis erhöht sich um 83.436 € auf 1.640.428 €.

Der Gesamtfinanzhaushalt verändert sich wie folgt:

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöht sich um 83.436 € auf 3.181.211 €.

Die Summe der Einzahlungen für Investitionen erhöht sich um 540.000 € auf 7.256.400 €.

Die Summe der Auszahlungen für Investitionen erhöht sich um 1.230.600 € auf 11.782.430 €.

Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (= Kreditbedarf) erhöht sich um 690.600 € auf 4.526.030 €.

Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten erhöht sich um 630.600 € (410.600 € abzgl. 60.000 € Eigenanteil Mehrkosten Kita Lorsche Straße) auf 5.092.781 €.

Der Zahlungsmittelüberschuss erhöht sich um 23.436 € auf 663.158 €.

Abzüglich des zu berücksichtigenden Eigenanteils Hessenkasse (anteilig Rathaus) i.H.v. 566.751 € ergibt sich eine Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres von + 96.407 € (tatsächlicher Zahlungsmittelüberschuss).

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
<u>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</u>										
<u>01.1110.10</u>	<u>unbebaute Grundstücke</u>									
2015INV010 0509020	Grundstücksverkauf "Bannholzgraben II"			2.000.000	3.500.000	8.700.000	3.500.000	0	15.700.000	0
<u>02.1260.01</u>	<u>Feuerwehr</u>									
2014INV003 3601010	Zuweisung Land			204.000	0	0	0	0	204.000	0
<u>06.3650.09</u>	<u>Kita "Lorscher Straße"</u>									
2019INV010 3601010	Zuweisung Hessenkasse für Neubau Kita			810.000	1.665.000	0	0	0	2.475.000	0
2020INV001 3600110	Zuweisung Bund für Neubau Kita			0	1.250.000	0	0	0	1.250.000	
<u>09.5110.01</u>	<u>Amt für Stadtentwicklung u. Umweltplanung</u>									
2009INV135/ 3601010	Zuweisung des Landes f. "Aktive Kernbereiche"			163.000	200.000	0	0	0	363.000	0
2009INV136/ 3600110	Zuweisung des Bundes f. "Aktive Kernbereiche"			163.000	200.000	0	0	0	363.000	0
2017INV001/ 3601010	Zuweisung Land Städtebauförderung "Stadtumbau in Hessen"			41.500	170.000	240.000	244.500	221.500	917.500	0
2018INV002/ 3600110	Zuweisung Bund Städtebauförderung "Stadtumbau in Hessen"			41.500	170.000	240.000	244.500	221.500	917.500	0

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
10.5220.01	Wohnbauförderung									
2009INV003/ 1618020	Rückflüsse von Wohnungsbaudarlehen an BG und private Bauträger			85.500	84.500	84.500	84.500	84.500	423.500	0
2009INV004/ 1618020	Rückflüsse von Wohnungsbaudarlehen von Privaten			15.500	14.500	14.500	14.500	14.500	73.500	0
2009INV005/ 1650020	Rückflüsse von Arbeitgeberdarlehen			2.800	2.400	2.400	2.400	2.400	12.400	0
12.5410.01	Verwaltung von Straßen, Wege, Plätze und Straßenbe- leuchtungsverwaltung									
2009INV008/ 3601010	Zuweisung Land für Umbau KVP L3111/Wiesenstraße			0	0	150.000	536.000	150.000	836.000	0
2020INV002	Wiederkehrende Straßenbeiträge			0	0	0	0	1.224.000	1.224.000	
	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			3.526.800	7.256.400	9.431.400	4.626.400	1.918.400	24.759.400	0
	davon Zuführung an Rücklage zur Tilgung Darlehen für Baulandentwicklungsmaßnahme Bannholzgraben II			0	0	-5.000.000	0	0		
	tatsächlich zur Verfügung stehende Einzahlung im jeweiligen Jahr zur Deckung von Investitionen			3.526.800	7.256.400	4.431.400	4.626.400	1.918.400		

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
<u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>										
<u>01.1110.05</u>	<u>Gebäudemanagement "Rathaus"</u>									
2009INV012/ 0860010	Einrichtungsgegenstände/ Geräte	C		7.000	8.500	0	0	0	15.500	0
2009INV013/ 0242010	Ankauf von Software	C		6.000	7.000	0	0	0	13.000	0
2009INV014/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (Ämter und Fachbereiche)	C		6.000	7.600	0	0	0	13.600	0
2009INV015/ 0951010	Sanierung Rathaus	B		355.000	1.565.000	100.000	0	0	2.020.000	365.000
<u>01.1110.07</u>	<u>Kämmereiamt</u>									
2009INV121/ 0242010	EDV-Module "Neues Finanzwesen"	A		30.000	0	0	0	0	30.000	0
<u>01.1110.09</u>	<u>bebaute Grundstücke</u>									
2017INV002/ 0951010	Umbau Erdgeschoss Kettelerstr. 6a	B		100.000	0	0	0	0	2.325.125	0
<u>01.1110.10</u>	<u>unbebaute Grundstücke</u>									
2009INV021 0502010	Ankauf von baureifem Land und Ackergelände	C		30.000	50.000	50.000	50.000	50.000	230.000	0
2017INV009 0509010	Grundstückserwerb/Baulandentwicklung Bannholzgraben II	B	1.500.000	3.000.000	3.500.000	1.500.000	0	0	10.000.000	5.000.000

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
<u>02.1220.04</u>	<u>Ordnungsamt</u>									
2010INV003/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		4.000	4.000	0	0	0	8.000	0
2018INV005 0619010	Geschwindigkeitsmess-/anzeiger Smileys	C		5.000	0	0	0	0	5.000	0
<u>02.1260.01</u>	<u>Feuerwehr</u>									
2009INV028/ 0775010	Geräte- und Schlauchmaterial etc.	C		75.000	45.000	20.000	20.000	20.000	180.000	0
2009INV029/ 0810010	Neuanschaffung von Fahrzeugen	C		890.000	30.000	0	0	0	920.000	0
2009INV032/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	50.000	0
2009INV033/ 0860010	Einrichtungsgegenstände	C		0	30.000	0	0	0	30.000	0
2017INV004 0951010	Schaffung von Räumen für die Jugendfeuerwehr	B		100.000	0	0	0	0	100.000	0
<u>04.2510.01</u>	<u>Stadtarchiv</u>									
2009INV034/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		1.000	1.000	0	0	0	2.000	0
<u>04.2520.01</u>	<u>Museum</u>									
2009INV037/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		2.030	2.030	0	0	0	4.060	0

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
04.2630.01	<u>Musikschule</u>									
2009INV039/ 0880010	Musikinstrumente etc.	C		11.000	25.000	10.000	12.000	8.000	66.000	0
2009INV040/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	35.000	0
04.2710.01	<u>VHS</u>									
2009INV041/ 0860010	Geräte- und Ausstattungs- gegenstände VHS	C		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	15.000	0
2009INV042/ 0860010	Einrichtungsgegenstände KuBuS	C		1.500	2.000	0	1.500	0	5.000	0
2009INV043/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	25.000	0
2010INV005/ 0242010	Ankauf von Software	C		0	15.000	0	0	0	15.000	0
04.2720.01	<u>Stadtbücherei</u>									
2009INV044/ 0860010	Einrichtungsgegenstände	C		3.000	6.000	6.000	6.000	6.000	27.000	0
2009INV045/ 0242010	Ankauf von Software	A		3.500	3.500	0	0	0	7.000	0
2009INV046/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		3.000	3.000	3.500	3.500	3.500	16.500	0
04.2810.01	<u>Kulturscheune</u>									
2009INV048/ 0880010	Einrichtungsgegenstände	C		0	0	0	0	0	0	0
2009INV049/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	10.000	0

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
<u>04.2810.02</u>	<u>Heimatspflege, Veranstaltungen und Städtepartnerschaften</u>									
2009INV050/ 0953010	Landschaftspflegerische Maßnahmen im Flurbereich	C		10.000	15.000	15.000	15.000	15.000	70.000	0
2010INV006/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (KFS)	C		250	250	0	0	0	500	0
2017INV005/ 0619010	Ausstattungsgegenstände (Veranstaltungen)	B		2.900	0	0	0	0	2.900	0
<u>05.3151.02</u>	<u>Altenwohnheim "Saarlandstr. 19"</u>									
2009INV054/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	0
<u>05.3151.03</u>	<u>Altenwohnheim "Carlo-Mierendorff-Str. 1"</u>									
2009INV056/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	0
<u>05.3151.04</u>	<u>Seniorenbegegnungsstätte</u>									
2009INV057/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		1.000	1.000	0	0	0	2.000	0
2010INV007/ 0880010	Betriebsausstattung (Haushaltsgeräte)	C		2.500	2.500	0	0	0	5.000	0
<u>06.3625.01</u>	<u>Sonstige Jugendarbeit</u>									
2009INV063/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	0
2009INV064 0860010	Einrichtungsgegenstände (Jugendhilfe)	C		5.000	0	0	0	0	5.000	
<u>06.3650.01</u>	<u>Kindertagesstätte "Pirmasenser Str. 8"</u>									

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
2009INV065/ 0860010	Spielgeräte und Einrichtungs- gegenstände	C		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	25.000	0
2009INV067/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	0
06.3650.02	<u>Kindergarten u. -hort</u> <u>"Kirschenstr. 79"</u>									
2009INV068/ 0860010	Spielgeräte und Einrichtungs- gegenstände	C		15.000	5.000	5.000	5.000	5.000	35.000	0
2009INV070/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	0
06.3650.03	<u>Kindergarten u. -hort</u> <u>"Am Kapellenberg"</u>									
2009INV071/ 0860010	Spielgeräte und Einrichtungs- gegenstände	C		10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	30.000	0
2009INV072/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	0
06.3650.04	<u>Kindertagesstätte</u> <u>"Kinderdörfel"</u>									
2009INV073/ 0860010	Einrichtungsgegenstände "Kinderdörfel"	C		10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	30.000	0
2009INV074/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	0

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
06.3650.05	<u>Kindertagesstätte "Meilenstein"</u>									
2009INV075/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (BVLA)	C		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	0
2011INV005/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (Sozialamt)	C		4.000	4.000	0	0	0	8.000	0
2009INV156/ 0860010	Einrichtungsgegenstände (Sozialamt)	C		0	0	0	0	0	0	0
2011INV004/ 0860010	Einrichtungsgegenstände (BVLA)	C		50.000	5.000	5.000	5.000	5.000	70.000	0
06.3650.06	<u>Kindertagesstätte "Gänseblümchen"</u>									
2009INV076/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	0
2011INV001/ 0860010	Einrichtungsgegenstände	C		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	25.000	0
06.3650.08	<u>Kindertagesstätte "Entdeckerland"</u>									
2017INV006 0951010	Neubau einer Kita	B		150.000	0	0	0	0	3.273.744	3.123.744
2018INV003/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (BVLA)	C		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	0
2019INV002/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (Sozialamt)	C		4.000	4.000	0	0	0	8.000	0
2019INV003/ 0860010	Spielgeräte und Einrichtungsgegenstände (Sozialamt)	C		10.000	0	0	0	0	10.000	0
2019INV004/ 0860010	Spielgeräte und Einrichtungsgegenstände (BVLA)	C		55.000	5.000	5.000	5.000	5.000	75.000	0

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
06.3650.09	<u>Kindertagesstätte</u> <u>"Lorscher Straße"</u>									
2019INV009 0951010	Neubau einer Kita	A		900.000	3.100.000	0	0	0	4.000.000	
06.3660.01	<u>Freizeiteinrichtungen (TIB)</u>									
2009INV078/ 0860010	Einrichtungsgegenstände etc.	C		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	10.000	0
2009INV079/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		2.000	4.000	2.000	2.000	2.000	12.000	0
06.3660.02	<u>Kinderspiel- / Bolzplätze</u>									
2009INV081/ 0880010	Anschaffung von Spielgeräten und Bewegungsangeboten	C		30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	150.000	0
2009INV082/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	50.000	0
07.4140.01	<u>Fachbereich Bürgerkommune</u>									
2009INV083/ 0860010	Einrichtungsgegenstände	C		1.000	2.000	1.000	0	0	4.000	0
2009INV084/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		500	1.000	300	300	300	2.400	0

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
08.4240.01	<u>Sportstätten</u>									
2009INV087/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (BVLA)	C		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	0
2010INV008/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (KFS)	C		250	250	0	0	0	500	0
2019INV001/ 0358010	Zuschuss zum Kauf eines Rasenmähers	C		15.825	0	0	0	0	15.825	0
2020INV003/ 0860010	Ausstattungsgegenstände Waldsporthalle	C		0	4.800	0	0	0	4.800	
2020INV005/ 0770010	Pumptrack-Anlage Familiensportpark-West	A		0	60.000	0	0	0	60.000	
2020INV006/ 0960010	Bau von Fahrradabstellplätzen im Waldstadion	A		0	20.000	0	0	0	20.000	
09.5110.01	<u>Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung</u>									
2009INV138/ 0960010	Städtebauförderprogramm "Aktive Kernbereiche"	B		60.000	0	0	0	0	150.000	0
2014INV002/ 0890010	GWG (ASU)	B		1.000	0	0	0	0	1.000	0
2017INV007/ 0960010	Städtebauförderprogramm "Stadtumbau in Hessen"	B	857.200	180.000	589.000	857.200	2.132.800	740.000	4.499.000	0
11.5380.01	<u>Stadtentwässerung</u>									
2009INV095/ 0952110	Kanalsanierung		500.000	250.000	500.000	500.000	500.000	500.000	2.250.000	0
2020INV004 0952110	Kanalbau "Neuer Sammler"		17.000.000	0	1.000.000	2.480.000	3.080.000	5.080.000	11.640.000	
2009INV097/ 0700110	Technische Einrichtung Pumpwerke	B		110.000	10.000	0	0	0	120.000	0

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
12.5410.01	<u>Verwaltung von Straßen, Wege, Plätze und Straßenbeleuchtungsverwaltung</u>									
2009INV098/ 0960010	Straßenneubau lt. Programm	C		0	145.000	0	0	0	145.000	0
2009INV099/ 0960010	Verkehrsberuhigung/Radwege- verbindung im Stadtgebiet	C		4.500	0	0	0	0	4.500	0
2009INV102/ 0960010	Umbau der Kreuzungspunkte L3111 nördlich der Wiesenwegbrücke	B	1.900.000	0	50.000	1.900.000	0	0	1.950.000	0
2009INV103/ 0960010	Straßeninstandsetzungen/ Erneuerungen	C		15.000	78.000	948.500	520.000	0	1.561.500	0
2009INV104/ 0960010	Instandsetzung Straßenentwässerung	C		20.000	80.000	20.000	20.000	20.000	160.000	0
2009INV105/ 0960010	Fußsteigherstellung lt. Programm	C		150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	750.000	0
2009INV107/ 0960010	Erweit. und Erneuerung d. Straßenbeleuchtungsnetzes	C		70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	350.000	0
2009INV108/ 0960010	Ausbau der Feldwege	C		50.000	150.000	150.000	150.000	150.000	650.000	0
2012INV005/ 0960010	Instandsetzung Ingenieurbauwerke	C		467.000	200.000	582.000	131.000	3.000	1.383.000	0
2012INV006/ 0960010	Umbau KVP Mannheimer-/Weinheimer-/ Karl-Marx-Straße	A		20.000	0	0	0	0	20.000	0
2018INV006/ 0960010	Neugestaltung Spitalplatz	A	210.000	0	0	210.000	0	0	210.000	0

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
13.5510.01	<u>Öffentliche Anlagen</u>									
2009INV110/ 0880010	Ausstattungsgegenstände	C		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	25.000	0
2009INV111/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	50.000	0
2009INV112/ 0803010	Grünanlagen / Baumpflanzungen	C		70.000	95.000	70.000	70.000	70.000	375.000	0
2011INV002/ 0623010	Grünprojekt	A		0	0	139.000	77.000	83.000	299.000	0
13.5510.03	<u>Grillhaus</u>									
2009INV114/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (BVLA)	C		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	10.000	0
2010INV011/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (KFS)	C		250	250	0	0	0	500	0
14.5610.01	<u>Brundtlandbüro</u>									
2011INV003/ 0801010	Geräte- und Ausstattungsgegenstände	C		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	7.500	0
2013INV006/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	C		500	500	500	500	500	2.500	0
2016INV006/ 0358010	Elektro-Tankstelle	B		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	25.000	0

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSZEITRAUM 2019 - 2023

Investition	Produkt / Name	A R T	VE	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt- einnahme-/ -ausgabe- bedarf €	bis 2019 bereit- gestellt €
15.5730.01	Bürgerhaus									
2009INV119/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (BVLA)	C		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	12.500	0
2010INV013/ 0890010	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (KFS)	C		250	250	0	0	0	500	0
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		21.967.200	7.466.755	11.782.430	9.926.000	7.152.600	7.112.300	50.878.954	8.488.744
	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit (=Kreditbedarf)			-3.939.955	-4.526.030	-5.494.600	-2.526.200	-5.193.900		

A = Neue Maßnahmen

B = Begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen

C = Wiederkehrende Maßnahmen

D = Investitionen Dritter

Haushaltssatzung

der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordneten-Versammlung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	81.615.823,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	79.975.395,-- EUR
mit einem Saldo von	1.640.428,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf	-,-- EUR
mit einem Saldo von	-,-- EUR

mit einem Überschuss von 1.640.428,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.181.211,-- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.256.400,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.782.430,-- EUR
mit einem Saldo von	-4.526.030,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.092.781,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.084.804,-- EUR
mit einem Saldo von	2.007.977,-- EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des
Haushaltsjahres von 663.158,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.092.781,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 21.967.200,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf Hebesatz: 450 v.H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf Hebesatz: 600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf Hebesatz: 370 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordneten-Versammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 1 der HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten

- a. im Ergebnishaushalt
bei überplanmäßigen Aufwendungen bis 15.000,-- EUR und bei außerplanmäßigen Aufwendungen bis 7.500,-- EUR je Haushaltsstelle,
- b. im Finanzhaushalt
bei überplanmäßigen Auszahlungen bis 30.000,-- EUR und bei außerplanmäßigen Auszahlungen bis 15.000,-- EUR je Haushaltsstelle.

Viernheim, den 10.12.2019
Der Magistrat der Stadt Viernheim



CDU Viernheim · Weinheimer Str. 51 · 68519 Viernheim

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Rathaus

STADTVERORDNETENFRAKTION
DER FRAKTIONSVORSITZENDE

Viernheim, 05.12.19

Anträge zum Haushalt 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1) Pos. 08.4240.01 / 2020INV005 - Pumptrack (60.000) – wird gestrichen.
- 2) Pos. 08.4240.01 / 2020INV006 – Bau von Fahrradabstellplätzen – wird gestrichen.
- 3) Beiblatt Pos. 06.3650.01 /Pos. 06.3650.02 /Pos. 06.3650.03/Pos. 06.3650.04/
Pos. 06.3650.06/ Pos. 06.3650.07
Insgesamt: Reduzierung um 40.000 Euro.
- 4) Pos. 11.5370.01 Abfallentsorgung wird um 40.000 erhöht.
„Kostenfreie“ Möglichkeit Windeln zu entsorgen.
- 5) Bereitstellung von 10.000 Euro für Aktion „Viernheimer retten Leben“

Die ausführliche Begründung erfolgt während der Rede zum Haushalt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Scheidel
Fraktionsvorsitzender

Von: "VIB Viernheim" <vanli.vhm@t-online.de>
Betreff: Stadtverordnetensitzung am 10.12.2019 - Änderungsanträge UBV
Datum: 5. Dezember 2019 um 00:07:23 MEZ
An: 'Norbert Schübeler' <Norbert.Schuebeler@cdu-viernheim.de>
Kopie: "Walter Benz" <Benz-Viernheim@t-online.de>, <ubv.walter.benz@web.de>

Sehr geehrter Herr Schübeler,
anbei die Änderungsanträge, die UBV bei der StaVo am 10.12.2019 zur Streichung aus dem Haushaltsplan der Stadt Viernheim 2020 stellen wird z.K. und ggf. Weiterverwendung:

- V25	12.5410.01 - 6165001	Straßeninstandsetzungsmaßnahmen „Neuen Weg“	€ 230.000,00	derzeit nicht erforderlich, später nochmals bewerten,
- V25	12.5410.01 - 6165019	Radwegenetz/Markierungen	€ 20.000,00	sollte in den t€ 980 in Unterhaltung von Straßen mit enthalten sein!!
- V35	08.4240.01 - 2020INV005	Pumptrack-Anlage	€ 60.000,00	derzeit nicht weiterverfolgen, vielleicht später 21,22,.....
- V35	08.4240.01 - 2020INV006	Fahrradständer im Stadion	€ 20.000,00	Sponsoren aktivieren
- V38	12.5410.01 - 2009INV098	Baumpflanzungen „Die kleinen Äcker“	€ 145.000,00	derzeit keine Notwendigkeit erkennbar, Bürgerbefragung anstreben
-	Über den Vorschlag des 1.SR hinsichtlich „Bläß-Brücke“- Neubau ist noch zu befinden.		???	
			€ 474.000,00	

Mit freundlichen Grüßen
H-Vanli

Pressestelle der
UnabhängigeBürgerViernheim

06204 71617
01726238204
Vanli-vhm@t-online.de



Viernheim, 2.12.2019

Anträge Stadtklima HH 2020

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Position **12.5410.01**

2009INV108 (150.000,-€) wird um 60.000 € reduziert.

2. Unter **13.5510.01 Öffentliche Anlagen**

wird ein Betrag von 60.000,- € zur Umsetzung des von der SVV am 18.12. 2018 einstimmig angenommenen Antrags „Hubertusplatz“ aufgenommen.

3. Position **12.5410.01**

Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Ladestationen für E-Fahrzeuge einzurichten. Hierfür werden 50.000 € bereitgestellt.

4. **13.5510.01 Öffentliche Anlagen**

(Grünanlagen/Baumpflanzungen) 95.000,- €

4.1. Die Verwaltung wird beauftragt,

4.1.1. vorrangig geeignete Standorte im Stadtgebiet für die Pflanzung von (Solitär)Bäumen zu suchen.

4.1.2. im Rahmen bestehender Programme und Haushaltsmittel die Entsiegelung und Begrünung im Stadtgebiet weiter voranzutreiben.

4.1.3. einen Wettbewerb „Gelungene private Beispiele zur Entsiegelung und Begrünung im Stadtgebiet“ durchzuführen.
Hierfür werden Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,- € bereitgestellt.

4.2. Die Verwaltung wird gebeten öffentlich darzulegen
(z. B. im Ausschuss BAUEN), wie bisher den Ausnahmesituationen trockener Sommer begegnet wurde (Einsätze von Stadtbetrieb, Feuerwehr,...).

4.3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen,
wie die Anstrengungen zum Erhalt von Stadtgrün ergänzt und verbessert werden können (Aufrufe an die Bürgerschaft, Baumpatenschaften, verstärkter Einsatz von Wassersäcken, Fremdvergabe ...).

Begründung:
mündlich

Manfred Winkenbach

FDP Fraktion
in der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Viernheim

Freie
Demokraten

FDP

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler

5. Dezember 2019

Anträge zum Haushalt 2020

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

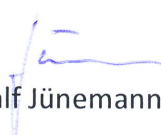
zu den Haushaltsberatungen bitten wir unsere nachstehenden Änderungsanträge zu berücksichtigen.

V 35 2020INV005 Pumptrack-Anlage Familiensportpark-West
Streichung der Investition

S. 264 Teilergebnishaushalt Produkt 08.4240.01 Sportstätten
6161000 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung)
Erhöhung des Ansatzes von 100.000 auf 200.000 €

V 19 01.1110.036993014 Gleichstellung von Mann und Frau
6993014 Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit
Reduzierung des zusätzlichen Ansatzes für das 30-jährige Jubiläum auf 5.000 €

Freundliche Grüße


Ralf Jünemann
Fraktionsvorsitzender

TOP:

Viernheim, den 20. November 2019

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	901-120
Diktatzeichen:	Bö
Drucksache:	VL-129-2019/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Investitionsprogramm 2019-2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt gem. § 101 Abs. 3 HGO das Investitionsprogramm für die Jahre 2019-2023 unter Berücksichtigung des Beiblatts und der sich eventuell durch beschlossene Anträge ergebender Veränderungen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Das Investitionsprogramm 2019-2023 wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 28.10.2019 aufgestellt.

Im Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) erfolgt am 21.11. und 05.12.2019 die Vorberatung hierzu.

Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung berichtet.

TOP:

Viernheim, den 20. November 2019

Federführendes Amt

82 Eigenbetrieb Forum der Senioren

Aktenzeichen:	Vorlagen/Stadtver./Beschlussfassung JA 2018
Diktatzeichen:	Ho/Lop
Drucksache:	VL-126-2019/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	1 (Jahresabschluss 2018)
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Eigenbetrieb „Viernheimer Forum der Senioren“

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 des Viernheimer Forum der Senioren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den Jahresabschluss des Viernheimer Forums der Senioren für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß § 27 Absatz 3 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes wie folgt fest:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Viernheimer Forums der Senioren weist bei einer Bilanzsumme von 17.726.073,38 € einen Jahresüberschuss in Höhe von

289.467,34 €

aus.

2. Der Jahresüberschuss des Jahres 2018 in Höhe von

289.467,34 €

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum **31.12.2018** wird in der vorliegenden Form festgestellt.
4. Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Gemäß § 18 der Betriebssatzung des Viernheimer Forums der Senioren hat die Betriebsleitung einen Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen, zu unterzeichnen und der Betriebskommission zu unterbreiten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer und dessen Bericht sowie der Stellungnahme durch die Betriebskommission über den Magistrat zur endgültigen Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 27 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Betriebssatzung des FDS abschließend über die

- Feststellung des Jahresabschlusses und die**
- Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns sowie**
- ggf. über den Ausgleich von Verlustvorträgen**

zu entscheiden.

Der vom Wirtschaftsprüfer festgestellte Jahresabschluss 2018 schließt mit

289.467,34 €

ab.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CUCACON GmbH in der Sitzung der Betriebskommission am 05.11.2019 vorgestellt und einstimmig beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Viernheim wird sich voraussichtlich in seiner Sitzung am 03.12.2019 mit dem Sachverhalt befassen. Über die Beratungsergebnisse wird in der Sitzung informiert werden.



BERICHT

**Viernheimer Forum der
Senioren - Eigenbetrieb
der Stadt Viernheim -**

Viernheim

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018
und des Lageberichts

INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
G. Schlussbemerkung	14

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Anhang für das Geschäftsjahr 2018 1 - 10

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 1 - 11

Anlagenverzeichnis (Fortsetzung)

	Blatt
Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse	1
2. Zweijahresübersicht	2
3. Ertragslage	3
4. Vermögens-, und Finanzlage	7
Definition der Kennzahlen	12
Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG -	13

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
Bufdi	Bundesfreiwilligendienst
D&O	Directors and Officers
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz Hessen
EnergieStG	Energiesteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
n. F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
SGB XI	Sozialgesetz Elftes Buch
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
ZVK	Zusatzversorgungskasse

A. Prüfungsauftrag

Der Betriebsleiter des

**Viernheimer Forums der Senioren
- Eigenbetrieb der Stadt Viernheim -,
Viernheim,**

im Folgenden auch Eigenbetrieb genannt,

beauftragte uns gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Oktober 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das geprüfte Unternehmen.

Der Eigenbetrieb ist nach § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGes) wie eine große Kapitalgesellschaft prüfungspflichtig.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang erweitert. Bezüglich der Erweiterungen verweisen wir auf Abschnitt F. dieses Prüfungsberichts.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 2. Mai 2019 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Eigenbetriebs besonders hinzuweisen:

- Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss von T€ 289 ab. Die Umsatzerlöse sind mit T€ 6.219 gegenüber dem Vorjahr um T€ 39 gestiegen.
- Der Personalaufwand ist im Berichtsjahr von T€ 3.369 auf T€ 3.549 gestiegen und macht mit 51 % der Gesamtleistung den größten Kostenblock aus. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus den Neueinstellungen und Tarifsteigerungen.
- Der Materialaufwand ist im Berichtsjahr von T€ 1.417 auf T€ 1.481 gestiegen. Ursachen hierfür waren insbesondere die höheren Aufwendungen für Lebensmittel sowie Zeitarbeitskräfte im Pflegedienst.
- Die Betriebsleitung bezeichnet den Geschäftsverlauf als zufriedenstellend.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs hervorzuheben:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 geht wiederum von einem positiven Jahresergebnis aus.
- Der Wohnbereich in der Rathausstraße soll umfassend saniert werden. Letztlich soll hierdurch ein Belegungsgefälle vermieden und die Marktfähigkeit der Einrichtung dauerhaft gesichert werden. Der wirtschaftliche Erfolg dieser Maßnahmen ist nicht unmittelbar monetär messbar. Die Einhaltung der Marktfähigkeit des Betriebsgebäudes ist für eine stabile Auslastung und damit für eine stabile Einnahmestruktur kausal.
- Weitere Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind in den Betriebsgebäuden geplant. Auch diese Maßnahmen zielen auf die Einhaltung der Marktfähigkeit der Einrichtung ab, die sich im Wettbewerb mit zahlreichen neu errichteten Pflegeeinrichtungen behaupten muss.
- Auch für das Viernheimer Forum der Senioren wird es immer schwieriger, Pflegepersonal zu rekrutieren und zu binden. Der Einsatz von Zeitarbeitsfirmen im Pflegebereich ist aus Sicht der Betriebsleitung grundsätzlich kritisch zu sehen und stellt keine betriebliche Strategie dar. Zur Abdeckung von Lücken, die durch nicht besetzte Stellen, vor allem im Helferbereich, und durch Krankheitsausfälle bestehen, wird deshalb auch 2019 notgedrungen weiter auf Zeitarbeit zugegriffen werden müssen.
- Unter Einbeziehung von externen Beratern sollen betriebliche Strategien zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften entwickelt und umgesetzt werden. Die Betriebsleitung sucht hier aktuell nach entsprechenden Handlungsansätzen, die die Fachkraftquote der Einrichtung perspektivisch wieder stabilisieren und sicherstellen sollen. Ohne eine ausreichende Menge an Fachpersonal kann die Pflegequalität der Einrichtung perspektivisch nicht gesichert werden.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen, für realistisch.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht des Viernheimer Forums der Senioren - Eigenbetrieb der Stadt Viernheim -, Viernheim, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Viernheimer Forum der Senioren - Eigenbetrieb der Stadt Viernheim -, Viernheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Viernheimer Forums der Senioren - Eigenbetrieb der Stadt Viernheim -, Viernheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Viernheimer Forums der Senioren - Eigenbetrieb der Stadt Viernheim -, Viernheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Darmstadt, am 26. August 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt

Mast
Wirtschaftsprüfer

Blum
Wirtschaftsprüferin"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB durchgeführt.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des Eigenbetriebs, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Eigenbetriebs und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt. Wir haben uns zusätzlich auf ein Gutachten eines Versicherungsmathematikers gestützt.

Da der Jahresabschluss des Vorjahres durch einen anderen Abschlussprüfer geprüft wurde, erfolgte zunächst die Durchsicht des Prüfungsberichts für das Vorjahr. Soweit sich wesentliche Vorjahreszahlen auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres auswirken, wurden sie in unsere Prüfung einbezogen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht. Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Abläufe und Kontrollmechanismen in den Bereichen Leistungsabrechnung und Personalwesen. Dabei konnten wir uns von der grundsätzlichen Wirksamkeit und Anwendung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überzeugen.

Auf Grund der Feststellung der grundsätzlichen Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems konnte der Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen in diesen Bereichen reduziert werden.

Wesentliche Teile der Buchführung des Eigenbetriebs, nämlich die Lohn- und Gehaltsabrechnung, werden von der Stadt Viernheim durchgeführt. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die von der Stadt eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens geprüft.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Der Eigenbetrieb hat am 4. Januar 2019 eine Inventur durchgeführt, an der wir auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorratsvermögens nicht beobachtend teilgenommen haben. Wir haben uns stattdessen durch eine nachträgliche Würdigung der Inventurplanung und -überwachung von der Ordnungsmäßigkeit der Inventurdurchführung überzeugt.

Bei der Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir auf die Einholung von Saldenbestätigungen verzichtet, da wegen der Besonderheit der Debitorenstruktur (Kranken- und Pflegekassen sowie Einzelpersonen) ein Rücklauf nicht erwartet werden kann. Nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen konnte der Nachweis auf andere Weise hinreichend erbracht werden.

Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir in Stichproben von den Lieferanten Saldenbestätigungen sowie von allen uns benannten Kreditinstituten und Rechtsanwälten Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen des Eigenbetriebs eingeholt.

Bei der Prüfung der Pensions- und Beihilferückstellungen haben wir die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens der Firma Mercer Deutschland GmbH, Düsseldorf, vom 9. Mai 2019 einer kritischen Würdigung unterzogen.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung im Monat Juni 2019 in den Verwaltungsräumen des Eigenbetriebs in Viernheim durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht mit den ergänzenden Modulen "Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen" und "Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen" erteilt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebs angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Eigenbetrieb getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb legt gemäß § 22 EigBGes Rechnung wie eine große Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB. Er unterliegt gemäß § 20 Abs. 2 EigBGes den Vorschriften des dritten Buchs des HGB. Als Träger einer Pflegeeinrichtung hat der Eigenbetrieb darüber hinaus die Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) anzuwenden.

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim vom 12. Dezember 2018 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Geschäftsführerbezügen unterlassen.

3. Lagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfolgte gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie den Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter, geführt worden sind.

Unsere Prüfung aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags hat zu keinen Einwendungen geführt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Darmstadt, am 26. August 2019



CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt

Mast
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Blum
Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

1 - 10

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

1 - 11

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

1

2. Zweijahresübersicht

2

3. Ertragslage

3

4. Vermögens-, und Finanzlage

7

Definition der Kennzahlen

12

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG -

13

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Viernheimer Forum der Senioren - Eigenbetrieb der Stadt Viernheim -, Viernheim

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	12.584,04	7,04
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	16.613.877,56	17.105.623,68
2. Technische Anlagen	173.589,53	189.737,53
3. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	173.052,26	182.838,26
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	94.498,61	0,00
	<u>17.055.017,96</u>	<u>17.478.199,47</u>
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	0,00	349,71
	<u>17.067.602,00</u>	<u>17.478.556,22</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Hilfs- und Betriebsstoffe	3.950,70	3.351,47
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	227.935,86	176.532,17
2. Sonstige Vermögensgegenstände	29.019,03	14.339,90
	<u>256.954,89</u>	<u>190.872,07</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	376.437,29	154.611,09
	<u>637.342,88</u>	<u>348.834,63</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	21.128,50	20.682,96
	<u>17.726.073,38</u>	<u>17.848.073,81</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. Eigenkapital		
1. Gewährtes Kapital	3.100.000,00	3.100.000,00
2. Kapitalrücklage	87.811,86	87.811,86
3. Gewinnvortrag	485.685,54	110.061,88
4. Jahresüberschuss	<u>289.467,34</u>	<u>375.623,66</u>
	3.962.964,74	3.673.497,40
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	3.553.509,45	3.673.532,17
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	458.035,00	391.367,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>180.340,00</u>	<u>191.560,00</u>
	638.375,00	582.927,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 261.552,24	261.552,24	218.882,52 (218.882,52)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 329.832,89	8.938.142,33	9.282.683,66 (344.539,19)
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.454,20	191.427,70	195.857,96 (4.430,26)
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 177.836,92 davon aus Steuern € 27.980,24	177.836,92	218.826,10 (218.826,10) (26.434,69)
	<u>9.568.959,19</u>	<u>9.916.250,24</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	2.265,00	1.867,00
	<u>17.726.073,38</u>	<u>17.848.073,81</u>

Viernheimer Forum der Senioren - Eigenbetrieb der Stadt Viernheim -, Viernheim

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2 0 1 8		2017
	€	€	€
1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege	3.947.619,21		3.988.927,20
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	1.169.379,87		1.151.384,98
3. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen	1.102.209,45		1.040.080,34
3a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nummern 1 bis 3 enthalten	189.341,83		226.530,56
4. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	12.598,37		24.062,92
5. Sonstige betriebliche Erträge	117.814,23		95.279,15
		6.538.962,96	6.526.265,15
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.718.385,86		2.584.005,92
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	831.333,65		784.547,64
		3.549.719,51	3.368.553,56
7. Materialaufwand			
a) Lebensmittel	28.820,43		26.637,96
b) Aufwendungen für Zusatzleistungen	144.560,34		141.751,18
c) Wasser, Energie, Brennstoffe	150.556,67		154.712,20
d) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	129.600,41		139.325,64
e) Bezogene Leistungen	1.027.701,73		955.157,93
		1.481.239,58	1.417.584,91
8. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen		31.000,00	31.000,00
9. Steuern, Abgaben, Versicherungen		53.183,22	52.587,14
10. Mieten, Pacht, Leasing		63.118,45	92.495,14
		5.178.260,76	4.962.220,75
Zwischenergebnis		1.360.702,20	1.564.044,40
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	120.022,72		120.022,72
12. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	566.632,83		574.797,82
13. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	278.344,16		326.122,75
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	42.264,23		80.873,13
davon Aufwendungen nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB € 0,00			(25.843,00)
		- 767.218,50	- 861.770,98
Zwischenergebnis		593.483,70	702.273,42
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		304.016,36	326.649,76
davon aus Aufzinsung € 14.486,00			(13.337,00)
16. Jahresüberschuss		289.467,34	375.623,66

Viernheimer Forum der Senioren - Eigenbetrieb der Stadt Viernheim -, Viernheim

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

1. Allgemeine Angaben

Das Viernheimer Forum der Senioren ist eine Einrichtung der Altenpflege und Eigenbetrieb der Stadt Viernheim mit Sitz in Viernheim. Das Forum der Senioren wird im Registergericht Darmstadt, Registerabteilung Lampertheim mit der Handelsregisternummer HRA 61955 geführt.

2. Allgemeine Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Der Jahresabschluss 2018 wurde entsprechend §§ 22 bis 25 Eigenbetriebsgesetz Hessen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung – PBV) vom 22. November 1995 aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten bilanziert und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände nach der linearen Methode vorgenommen. Die betriebs-gewöhnliche Nutzungsdauer bei den Gebäuden beläuft sich auf 50 Jahre. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Geschäftsausstattung liegt zwischen 5 und 10 Jahren.

Bewegliche, selbständige nutzungsfähige Anlagegüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten für das einzelne Anlagegut ohne Umsatzsteuer 800,00 € betragen, wurden als GWG voll abgeschrieben. Die in Vorjahr angeschafften Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 € bis 1.000,00 € betragen, wurden im Jahr der Anschaffung aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben.

3.2. Vorräte

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet. Das Niederstwertprinzip wird beachtet.

3.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit den Nennwerten bewertet. Der Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos wurde mit Bildung einer Pauschalwertberichtigung in Höhe von 850,00 € ausreichend Rechnung getragen. Uneinbringliche Forderungen sind vollständig ausgebucht.

Die übrigen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

3.4. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

3.5. Sonderposten aus Finanzierung des Sachanlagevermögens

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens werden entsprechend der Stellungnahme IDW HFA 1/1984 i.d.F.v. 1990 bzw. der PBV gebildet und nach Maßgabe der Abschreibung der finanzierten Vermögensgegenstände aufgelöst.

3.6. Pensionsrückstellung

Bei der Bewertung der **Pensionsrückstellung** wurde die versicherungs-mathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahren vorgenommen. Zudem wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck verwendet.

Die Pensionsrückstellung wurde pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank im Monat Dezember 2018 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Zinssatz beträgt 3,21 %. Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellung wurde eine jährliche Lohn- und Gehaltssteigerung von 2 % und eine Rentensteigerung von jährlich 2 % unterstellt.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, Darmstadt. Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs.1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert. Die Versorgungsanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmern der Beteiligten im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

Die Altersversorgung wird durch Umlagen finanziert. Die Höhe des Umlagesatzes beträgt 6,2 %. Der zusätzlich vom Arbeitgeber zu zahlende Sanierungszuschuss beträgt für 2018 2,3 %. Im Berichtsjahr betragen die die Umlage zu Grunde gelegten Löhne und Gehälter T€ 2.644.

3.7. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten alle bekannten Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgt mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung.

3.8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind jeweils im Einzelnen zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

4. Angaben zu Posten der Bilanz

4.1. Anlagevermögen

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte				
	Anfangsstand	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Endstand
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	20.644,17	14.606,66	0,00	0,00	35.250,83
II. Sachanlagen					
1.1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	26.136.379,53	6.986,49	0,00	0,00	26.143.366,02
1.2. darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen	(24.977.701,13)	(6.986,49)	(0,00)	(0,00)	(24.984.687,62)
2.1. Technische Anlagen	353.652,92	4.691,62	0,00	0,00	358.344,54
2.2. darunter: in Betriebsbauten und in Außenanlagen	(353.652,92)	(4.691,62)	(0,00)	(0,00)	(358.344,54)
3.1. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	2.076.853,05	35.245,94	0,00	26.694,54	2.085.404,45
3.2. darunter: in Betriebsbauten, in Außenanlagen und GWG's	(1.929.543,96)	(35.245,94)	(0,00)	(26.694,54)	(1.938.095,36)
4.1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	94.498,61	0,00	0,00	94.498,61
4.2. darunter: für Betriebsbauten	(0,00)	(94.498,61)	(0,00)	(0,00)	(94.498,61)
	28.566.885,50	141.422,66	0,00	26.694,54	28.681.613,62
darunter: Summe der Positionen 1.2., 2.2., 3.2. und 4.2.	(27.260.898,01)	(141.422,66)	(0,00)	(26.694,54)	(27.375.626,13)
III. Finanzanlagen					
Sonstige Ausleihungen	349,71	0,00	0,00	349,71	0,00
	28.587.879,38	156.029,32	0,00	27.044,25	28.716.864,45

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwert (Stand am 31.12.2018)
Anfangsstand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	
€	€	€	€	€
7	8	9	10	11
20.637,13	2.029,66	0,00	22.666,79	12.584,04
9.030.755,85 (9.030.755,85)	498.732,61 (498.732,61)	0,00 (0,00)	9.529.488,46 (9.529.488,46)	16.613.877,56 (15.455.199,16)
163.915,39 (163.915,39)	20.839,62 (20.839,62)	0,00 (0,00)	184.755,01 (184.755,01)	173.589,53 (173.589,53)
1.894.014,79 (1.761.716,23)	45.030,94 (37.668,94)	26.693,54 (26.693,54)	1.912.352,19 (1.772.691,63)	173.052,26 (165.403,73)
0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	94.498,61 (94.498,61)
11.088.686,03 (10.956.387,47)	564.603,17 (557.241,17)	26.693,54 (26.693,54)	11.626.595,66 (11.486.935,10)	17.055.017,96 (15.888.691,03)
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.109.323,16	566.632,83	26.693,54	11.649.262,45	17.067.602,00

4.2. Finanzanlagen

Zu den sonstigen Ausleihungen handelt es sich um Mitarbeiterdarlehen die im Geschäftsjahr 2018 vollständig aufgelöst wurden.

4.3. Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den aktivierten Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Versicherungsleistungen für 2019.

4.4. Sonderposten

Nachweis der Förderungen für das Jahr 2018

	Entwicklung der geförderten Anschaffungswerte			
	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Endstand
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
Sachanlagen				
1.1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebs- bauten auf fremden Grundstücken	6.282.134,24	0,00	0,00	6.282.134,24
1.2. darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen	(6.257.438,84)	(0,00)	(0,00)	(6.257.438,84)
2.1. Technische Anlagen	116.225,97	0,00	0,00	116.225,97
2.2. darunter: in Betriebsbauten und in Außenanlagen	(116.225,97)	(0,00)	(0,00)	(116.225,97)
3.1. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	980.159,41	0,00	0,00	980.159,41
3.2. darunter: in Betriebsbauten, in Außenanlagen und GWG's	(364.185,55)	(0,00)	(0,00)	(364.185,55)
Summe	7.378.519,62	0,00	0,00	7.378.519,62
darunter: Summe der Positionen 1.2., 2.2. und 3.2.	(6.737.850,36)	(0,00)	(0,00)	(6.737.850,36)

Entwicklung der geförderten Abschreibungen				Restbuchwert (Stand am 31.12.2018)
Anfangsstand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	
€	€	€	€	€
6	7	8	9	10
2.608.602,07	120.022,72	0,00	2.728.624,79	3.553.509,45
(2.608.602,07)	(120.022,72)	(0,00)	(2.728.624,79)	(3.528.814,05)
116.225,97	0,00	0,00	116.225,97	0,00
(116.225,97)	(0,00)	(0,00)	(116.225,97)	(0,00)
980.159,41	0,00	0,00	980.159,41	0,00
(364.185,55)	(0,00)	(0,00)	(364.185,55)	(0,00)
3.704.987,45	120.022,72	0,00	3.825.010,17	3.553.509,45
(3.089.013,59)	(120.022,72)	(0,00)	(3.209.036,31)	(3.528.814,05)

5. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1. Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge im Wesentlichen aus der Nebenkostenabrechnung Rathausstr. 2017 von 1.393,66 €, der ZVK Umlagenabrechnung 2017 von 6.930,52 € sowie aus der Treubau Jahresrechnung 2017 von 4.864,74 € enthalten.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen im Wesentlichen aus Nachzahlungen an die Techem 1.430,67 € enthalten.

5.2. Erträge und Aufwendungen aus der Abzinsung

In den Zinsaufwendungen wurde die Aufzinsung der Rückstellung in Höhe von 14.486,00 € berücksichtigt.

6. Sonstige Angaben

6.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die am 31. Dezember 2018 bestehenden sonstigen finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB ergeben sich aus Miete für Kopierer/Fax/Drucker (Raten insgesamt rd. 396 €/Monat, Laufzeiten bis 5/2020, danach jeweils automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr), Leasing eines Pkws (Leasingrate rd. 134 €/Monat, Laufzeit bis 4/2018 und Leasingrate rd. 117€/Monat, Laufzeit bis 4/2021), Leasing der EDV-Anlagen/Software (Leasingraten insgesamt rd. 1.216 €/Monat, Laufzeiten bis 12/2018 und 3/2020, danach jeweils automatische Verlängerung um 6 Monate) sowie Leasing der Telefonanlage (Leasingrate rd. 278 €/Monat bis 11/2021).

6.2. Durchschnittliche Zahl der in 2018 beschäftigten Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt waren folgende Mitarbeiter (ohne Betriebsleitung) beschäftigt:

	2018
	<u>Anzahl</u>
Arbeiter	7,00
Angestellte	<u>82,17</u>
	<u>89,17</u>

6.3. Leitungs- und Aufsichtsorgane

Betriebsleiter im Geschäftsjahr:

Jürgen Hoock, Dipl.-Verwaltungswirt und Dipl.-Betriebswirt (FH)

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Die Betriebskommission setzte sich 2018 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Matthias Baaß, Bürgermeister,

Magistrat:

Hedwig, Fraas, Stadträtin,
Helmut Kirchner, Stadtrat,

Stadtverordnete:

Jürgen Gutperle, Industriekaufmann bei Fa. Beko,
Klaudia Forg, Physiotherapeutin an Uni Mannheim,
Dieter Rihm, Gymnasiallehrer beim Land Hessen,
Elvira Frank, Kauffrau,
Urte Bleiholder, Rentnerin,
Helga Zöller-Helbig, Sonderschullehrerin beim Land Hessen,
Richard Werle, Techn. Angestellter bei Fa. Wöllner,

Personalrat:

Thomas Mandel, Haustechniker im Forum der Senioren,
Eve Brinkmann, Altenpflegerin im Forum der Senioren,

Im Gesundheitswesen erfahrene Person:

Wolfgang Kempf, Apotheker, Rhein-Neckar Apotheke,

Vertreter caritativer Organisationen:

Volker Gassenferth, Leiter der Caritas-Sozialstation, Viernheim,
Jürgen Miedniak, Malteser Hilfsdienst e.V., Viernheim, Bankkaufmann,
Björn Hörnle, Geschäftsführer der Johanniter Unfall-Hilfe e.V. Kreisverband Bergstraße,
Dr. Dagmar Hinrichs, Leiterin des Hospizvereins Viernheim.

Stellvertretende Mitglieder der Betriebskommission waren im Berichtsjahr:

Anton Toth, Rentner, (bis Juni 2018),
Irina Sponagel, Kinder- u. Jugendheilpraktikerin, (ab Juni 2018),
Randoald Reinhardt, Lehrer a.D.,
Maximilian Wohlfahrt, Student,
Tobias Weiße, Rechtsanwalt,
Wilhelm Koch, Rentner,
Christoph Winkler, Dipl.-Verwaltungswirt,
Jenny Dieter, Verwaltungsangestellte,
Daniel Schäfer, Rechtsanwalt,
Hannah Käser, Schülerin,
Manfred Winkenbach, Lehrer,
Karin Miedniak, Angestellte bei Malteser Hilfsdienst e.V.,
Peter Klotz, Bereichsleiter der Johanniter Unfall-Hilfe e.V. Kreisverband Bergstr.,
Jutta Schmiddy, Bankangestellte,
Ayfer Güven, Altenpflegerin im Forum der Senioren,
Beate Gronow, (bis April 2018) Altenpflegerin im Forum der Senioren.

Sitzungsgelder von 619,50 € wurden 2018 an die Mitglieder der Betriebskommission gezahlt.

6.4. Abschlussprüferhonorare

Für das Geschäftsjahr 2018 wurde vom Abschlussprüfer ein Gesamthonorar in Höhe von netto 8.021,20 € berechnet. Davon entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen netto 8.021,20 €, auf Steuerberatungsleistungen netto 0,00 €.

6.5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach dem Bilanzstichtag haben sich keine Ereignisse von besonderer Bedeutung für das abgelaufene Geschäftsjahr ergeben.

6.6. Angaben zum Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung wird dem Träger vorschlagen das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Viernheim, am 21. Mai 2019

Viernheimer Forum der Senioren

Jürgen Hooch
(Betriebsleiter)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

1. Grundlage des Eigenbetriebs

Das Viernheimer Forum der Senioren ist ein Eigenbetrieb der Stadt Viernheim, der seit 1993 als städtisches Dienstleistungsunternehmen, das entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtung (Pflege-Buchführungsverordnung – PBV) geführt wird.

Zielsetzung des Betriebes ist es, die Versorgung der Stadt Viernheim an stationären und teilstationären Leistungen in der Altenpflege sicherzustellen. Dieses Ziel wurde im Geschäftsjahr 2018 wieder voll erreicht.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingung

Die Sicherstellung dieser Grundversorgung der Stadt Viernheim setzt dabei voraus, dass der Bedarf kontinuierlich analysiert wird.

Die eingetretenen und perspektivisch zu erwartenden demographischen Veränderungen in der Altersstruktur der Viernheimer Bevölkerung haben in der Vergangenheit zu Erhöhungen des Angebotes an Pflegeplätzen geführt.

Nach dem weitgehenden Abschluss der Umbau-/ bzw. Neubauarbeiten konnte nach mehrjährigen Bauaktivitäten im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres 1999 das neue Hauptgebäude „Am Spitalplatz“ bezogen werden.

Im Geschäftsjahr 2003 wurden vorhandene Gemeinschaftsflächen zu 5 neuen stationären Pflegeplätzen umgewandelt. Ab 01.03.2013 standen insgesamt 118 Dauerpflegeplätze und 11 Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung. Die Tagespflege mit 16 Pflegeplätzen wurde zum 31.12.2012 geschlossen.

Bereits im Wirtschaftsjahr 2013 wurde im Zuge von größeren Um- und Neubaumaßnahmen begonnen, weitere 25 stationäre Pflegeplätze in Einzelzimmern zu errichten. Die Baufertigstellung erfolgte zum Jahresende 2014, der Anbau wurde ab dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen.

Das Angebot an Pflegeplätzen hat sich zu diesem Zeitpunkt somit auf insgesamt 154 Pflegeplätze, darunter weiterhin 11 Kurzzeitpflegeplätze, erhöht.

2.2. Geschäftsverlauf

Die wirtschaftliche Lage des FDS ist durch einen Gewinnvortrag von € 485.685,54 (Vorjahr Gewinnvortrag € 110.061,88) gekennzeichnet. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss von € 289.467,34 ab. Somit liegt das Geschäftsergebnis 2018 um rd. 239 T€ über dem Planansatz von 50 T€, der Geschäftsverlauf war zufriedenstellend.

Die Pflegeplätze waren im Wirtschaftsjahr 2018 zu 97,14 % ausgelastet.

2.3. Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind mit 6.219 T€ gegenüber dem Vorjahr (6.180 T€) gestiegen (+39 T€).

Der Personalaufwand ist im Berichtsjahr von 3.369 T€ auf 3.549 T€ gestiegen und macht mit 51 % der Gesamtleistung den größten Kostenblock aus. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus den Neueinstellungen und Tarifsteigerungen.

Der Materialaufwand ist im Berichtsjahr von 1.417 T€ auf 1.481 T€ gestiegen. Ursachen hierfür waren insbesondere die höheren Aufwendungen für Lebensmittel sowie Zeitarbeitskräfte im Pflegedienst.

Die nicht geförderten Abschreibungen (447 T€ nach 455 T€) sind zurückgegangen, was auf die planmäßigen Abschreibungen zurückzuführen ist.

Somit ergibt sich für 2018 ein mit 593 um 108 T€ unter dem Vorjahreswert liegendes Betriebsergebnis.

Das Finanzergebnis ist mit -304 T€ nach -327 T€ geprägt von den Zinsaufwendungen für die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Der Rückgang resultiert aus der planmäßigen Tilgung der Darlehen.

Somit ergibt sich für 2018 ein Jahresüberschuss von 289 T€, was einem Rückgang von 86 T€ im Vergleich zum Vorjahr (Jahresüberschuss 375 T€) entspricht.

2.4. Liquiditätslage

Die Liquiditätsgrade I und II stellen sich im Zeitablauf wie folgt dar:

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Liquiditätsgrad I in %	39,6	15,9	13,5
Liquiditätsgrad II in %	66,7	35,4	23,5

Das kurzfristige realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach nicht in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

2.5. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Viernheimer Forums beläuft sich per 31. Dezember 2018 auf 17.726 T€ (Vorjahr 17.848 T€). Das Anlagevermögen macht davon 96,28 %, das kurzfristige gebundene Vermögen 3,71 % der Bilanzsumme aus.

Das wirtschaftliche Eigenkapital unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse beläuft sich auf 42,40 % der Bilanzsumme, während das langfristige Fremdkapital 49,69 % bzw. das kurzfristige Fremdkapital 7,90 % der Bilanzsumme ausmachen.

Das Anlagevermögen ist im Berichtsjahr von 17.479 T€ auf 17.068 T€ zurückgegangen.

Die flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 222 T€ erhöht.

Die Veränderung des wirtschaftlichen Eigenkapitals (7.516 T€ nach 7.347 T€) setzt sich zusammen aus der planmäßigen Auflösung des Sonderpostens (-120 T€), der entsprechend den Abschreibungen der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst wird, und dem Jahresüberschuss in Höhe von 289 T€ (Vorjahr Jahresüberschuss 376 T€). Für das Forum der Senioren ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 22,36 % per 31. Dezember 2018

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden planmäßig getilgt, so dass sich die langfristigen Darlehen um 329 T€ auf 8.938 T€ vermindert haben.

Gemäß § 26 des Hess. Eigenbetriebsgesetzes wird über die nachstehenden Sachverhalte gesondert berichtet:

1. Entwicklung des Eigenkapitals:

Das Eigenkapital setzt sich - neben dem Jahresergebnis 2018 – beim Fünfundzwanzigsten kaufmännischen Abschluss wie folgt zusammen:

	€	€
Festgesetztes Kapital lt. Satzung		3.100.000,00
Kapitalrücklage		87.811,86
Jahresergebnisse bis einschl. 2017 (nach Verlustübernahme durch den Träger 1996)		
- 1997 bis 2008	- 545.014,01	
- 2009	122.080,05	
- 2010	- 132.365,16	
- 2011	191.846,38	
- 2012	131.690,01	
- 2013	- 80.437,52	
- 2014	140.292,19	
- 2015	110.763,76	
- 2016	171.206,18	
- 2017	375.623,66	
	<hr/>	485.685,54
Jahresüberschuss 2018		289.202,34
		<hr/> <u>3.962.699,74</u>

2. Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Für alle erkennbaren Risiken wurden Rückstellungen gebildet. Dies waren Rückstellungen für Urlaubs- und Überstundenverpflichtungen, für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie Pensionsrückstellungen.

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Stand 01.01.2018	582.927,00 €
Inanspruchnahme	- 130.073,00 €
Aufzinsung	14.486,00 €
Zuführung	170.990,00 €
Stand am 31.12.2018	<u>638.375,00 €</u>

3. Im Geschäftsjahr wurden u.a. folgende Investitionen getätigt:

Im Geschäftsjahr 2018 sind Investitionen für das Gebäude Rathausstr. von 56 T€, für die Technischen Anlagen im Gebäude Spitalplatz von 43 T€ sowie für Einrichtung und Ausstattung von 35 T€ getätigt worden.

4. Die Erträge aus den allgemeinen Pflegeleistungen betreffen im Geschäftsjahr 2018

Ab dem 01.01.2017 galten die nachstehenden Pflegesätze:

Pflegegrad	Pflegekosten	Unterkunft/ Verpflegung	Invest.kosten	Gesamt € pro Tag
0	38,74	20,99	18,89	78,62
1	38,74	20,99	18,89	78,62
2	49,23	20,99	18,89	89,11
3	65,41	20,99	18,89	105,29
4	82,27	20,99	18,89	122,15
5	89,83	20,99	18,89	129,71

Ab dem 01.02.2018 galten diese nachstehenden Pflegesätze:

Pflegegrad	Pflegekosten	Unterkunft/ Verpflegung	Invest.kosten	Gesamt € pro Tag
0	30,93	21,53	20,19	72,65
1	41,05	21,53	20,19	82,77
2	50,12	21,53	20,19	91,84
3	66,30	21,53	20,19	108,02
4	83,16	21,53	20,19	124,88
5	90,72	21,53	20,19	132,44

Mit den Entgelten wurden die folgenden Erträge erwirtschaftet:

Erträge	Wirtschaftsplan 18 €	Ergebnis 18 €	Abweichung €	Abweichung Prozent
Pflegeerlöse	5.933.366,00	6.219.208,53	285.842,53	4,60
sonst. betr. Erträge + BK-Zuschüsse	571.250,00	319.754,43	-251.495,57	-78,65
sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	120.023,00	120.022,72	-0,28	-0,00
Summe	6.624.639,00	6.658.985,68	34.346,68	0,52

Wie aus der Aufstellung hervorgeht, betragen die Pflegeerlöse 93,40 % der vorstehend genannten Summe der Erträge (4,60 % über den Pflegeerlösen lt. Wirtschaftsplan 2018).

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 55.205,14 Pflgetage erreicht. Dies sind 985,90 Tage weniger als im Vorjahr.

Die Verteilung der Pfl egetage zeigt die nachstehende Abbildung:

Bezeichnung	2018	2017	Abweichung
Pflegegrad 0	688,04	523,04	165,00
Pflegegrad 1	703,82	82,84	620,98
Pflegegrad 2	16.152,04	14.713,38	1.438,66
Pflegegrad 3	16.345,34	15.247,24	1.098,10
Pflegegrad 4	16.482,84	18.749,00	-2.266,16
Pflegegrad 5	4.833,06	4.903,74	-70,68
Summe	55.205,14	54.219,24	985,90

5. Der Personalaufwand setzte sich wie folgt zusammen:

Den überwiegenden Teil der im FDS entstehenden Kosten stellen die Personalkosten dar:

Die Mitarbeiter werden nach Gehalts-, Vergütungs- und Lohn tarifen des Bundesbesoldungsgesetzes, des BAT und des HLT vergütet, ab Oktober 2005 gilt der TvÖD.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Bemerkungen	2018	2017	Veränderung	Veränderung
	€	€	€	Prozent
Löhne und Gehälter	2.718.385,86	2.584.005,92	134.379,94	5,20
Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	831.333,65	784.547,64	46.786,01	5,96
Summe	3.549.719,51	3.368.553,56	181.165,95	5,38

Die Erhöhung des Personalaufwandes um 5,38 %, ist im Wesentlichen durch die Steigerung der Löhne und Gehälter durch Tarifierhöhung zurückzuführen.

Nachstehende Ist-Zahlen, Vollkräfte nach Fachbereichen standen im Wirtschaftsjahr 2018 zur Verfügung:

Bereich	2017	2018
Betriebsleitung	1	1
Verwaltung	3,40	3,40
Technik	1,50	1,50
Leitung Pflegedienst	1	1
Pflegedienst	44,37	44,95
Betreuungsassistent	5,52	6,37
Leitung soziale Betreuung	1	1
Soziale Betreuung	1,62	1,67
Hauswirtschaft	0	0
Präsenkräfte	4,81	5,00
Gesamtergebnis	64,22	65,89

6. Überblick folgender Rechtsstreitigkeiten:

Im Jahr 2018 sind folgende Rechtsstreitigkeiten anhängig.

Zum einen gegen den Bewohner Karl Keller. Hier wurden die Heimkosten Dezember 2018 um 101,00 € gekürzt. Diese Forderung wurde im Dezember 2018 bereits eingeklagt. Die Kosten dürfen sich auf ca. 1.600,00 € für die erste Instanz belaufen.

7. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung:

Auch in Zukunft wird es, insbesondere durch restriktive Maßnahmen der Kostenträger nur sehr schwer sein, eine kontinuierliche, kostendeckende Bewirtschaftung des Viernheimer Forums der Senioren zu erzielen.

Auf der einen Seite sind die Kostenträger bemüht, einem Anstieg der Heimentgelte entgegen zu wirken. Hierdurch wird ein wesentlicher Faktor der Einnahmeseite der Einrichtung weitgehend vorbestimmt. Auf der anderen Seite stehen gegenläufige Entwicklungen bei den Kostenstrukturen in den Pflegeeinrichtungen entgegen. Neben den Erhöhungen im Bereich der Sachkosten, sind hierbei insbesondere die regelmäßigen tariflichen Lohnsteigerungen anzuführen.

Diese sogenannte „Scheren-Problematik“ birgt perspektivisch weiterhin ein Risiko für die Entstehung von wirtschaftlichen Fehlbeträgen. Im Jahr 2018 selbst konnte man solchen Entwicklungen erfolgreich entgegenwirken:

Die Entwicklung der Einnahmenseite wird im Wesentlichen durch die vereinbarten Entgelte in Verbindung mit der erzielbaren Auslastung bestimmt.

Sowohl die mit den Verbänden der Pflegekassen vereinbarten Pflegesätze im Bereich „Allgemeine Pflegeleistungen“ und „Unterkunft und Verpflegung“, als auch die mit dem Regierungspräsidium Gießen vereinbarten Investitionskostensätze sind derzeit kostendeckend.

Risiken könnten perspektivisch darin liegen, dass sich die zum 01.01.2017 übergeleitete Pflegegradstruktur der Einrichtung aufgrund der neuen Pflegebegutachtungsrichtlinie deutlich verändert. Auf die Problematik hatte die Universität Bremen im Rahmen der sogenannten „Rothgang-Studie“ (2016) hingewiesen. So war im Rahmen der Studie festgestellt worden, dass die neue Begutachtungsrichtlinie, in identischen pflegerischen Situationen, tendenziell zu schlechteren Einstufungen der Bewohner führt. Ein solcher Trend wird aktuell im Forum der Senioren erkennbar.

Weitere Betriebsrisiken gehen für das Viernheimer Forum der Senioren von dem wachsenden Pflegemarkt aus. Immer mehr Anbieter von stationären Pflegeleistungen drängen auf den Markt. Im Rhein-Neckar-Raum bestehen längst Angebotsüberhänge. Insbesondere durch einen weiteren, lokalen Anbieter könnte die bislang sehr gute Auslastung des Viernheimer Forum der Senioren gefährdet werden.

Die Auslastung der Einrichtung liegt wie in den Vorjahren stabil bei rund 98%. Obwohl, neben den aufgezeigten Entwicklungen, mit dem PSG II eine weitere, wirtschaftliche Stärkung des ambulanten Bereichs erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung die Nachfrage nach stationären Pflegeplätzen weiter stabil bleibt.

Das Wachstum des Pflegemarktes in der Region macht sich insbesondere auch auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar. Eine weiter zunehmende Anzahl an stationären Anbietern, eine wachsende Anzahl an ambulanten Diensten und auch die Krankenhäuser konkurrieren mehr und mehr um die wenigen, am Markt noch verfügbaren Fachkräfte.

Auch für das Viernheimer Forum der Senioren wird es immer schwieriger, Pflegepersonal zu rekrutieren und zu binden. Der Einsatz von Zeitarbeitsfirmen im Pflegebereich ist aus Sicht der Betriebsleitung grundsätzlich kritisch zu sehen und stellt keine betriebliche Strategie dar. Zur Abdeckung von Lücken, die durch nicht besetzte Stellen, vor allem im Helferbereich, und durch Krankheitsausfälle bestehen, wird deshalb auch 2019 notgedrungen weiter auf Zeitarbeit zugegriffen werden müssen.

Hinzu kommt, dass die Einrichtung im Wirtschaftsjahr 2017 das Angebot der Verbände der Pflegekassen zur Vereinbarung einer Mehrpersonalisierung vollumfänglich genutzt hat. Der verbesserte Personalschlüssel im Pflegebereich ist mehr als sinnvoll. Allerdings galt es das zusätzlich vereinbarte Personal auch am Arbeitsmarkt zu finden, was bislang jedoch nur durch Einrechnung der eingesetzten Zeitarbeit gelungen ist.

Auch die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Anteils an Fachpersonals am Gesamtpersonal in Höhe von 50% wird zunehmend schwieriger. Die Fachquote in der Einrichtung liegt zurzeit knapp unter 50% und droht, trotz der intensiven Aus- und Weiterbildungsanstrengungen des Betriebes im weiteren Jahresverlauf des Wirtschaftsjahres 2019 weiter zu fallen.

Die Verschlechterung der Quote ist insbesondere dadurch eingetreten, dass einige junge Fachkräfte, die im Forum der Senioren ausgebildet wurden, an anderer Stelle Leitungsaufgaben übernommen haben. Weiterhin sind 3 Fachkräfte in Erziehungsurlaub gegangen, werden aber im Lauf des Jahres 2019 ihren Dienst wieder aufnehmen.

Problematisch ist weiterhin, dass auch nicht mehr alle verfügbaren Ausbildungsplätze besetzt werden können, bzw. manche Auszubildende die Ausbildung abbrechen.

Im Jahr 2020 wird die neue, einheitliche Pflegeausbildung kommen, die an verschiedenen Stellen Auswirkungen auf die betriebliche Ausbildung haben wird:

- Der Ausbildungsbetrieb (FdS) wird zum Ausbildungsträger. Der organisatorische und koordinative Aufwand in der Einrichtung wird damit stark ansteigen.
- Umgekehrt geht, aufgrund der deutlich vermehrten Außeneinsätze der Auszubildenden, die enge Bindung zur Einrichtung verloren. Es besteht die Gefahr, dass sich die Auszubildenden, nach Abschluss der Ausbildung, für den bislang besser bezahlten Krankenhausbereich entscheiden.
- Zugangsvoraussetzung für die neue Ausbildung ist ein Realabschluss. Das Forum der Senioren hat in der Vergangenheit jedoch auch zahlreiche Hauptschüler zunächst zu Altenpflegehelfer/innen ausgebildet. Soweit diese Ausbildung mit der Note 2,5 und besser abgeschlossen wurde, konnte in zwei weiteren Schuljahren ein Fachkraftabschluss erreicht werden. Derzeit sieht es danach aus, dass es diese Qualifizierungsmöglichkeiten nicht mehr geben wird.

Trotzdem sollen auch weiterhin kontinuierliche betriebliche Anstrengungen unternommen werden, um eigene Fachkräfte auszubilden. Die Anzahl der Ausbildungsplätze wurde hierzu bereits im Wirtschaftsjahr 2010 von 10 auf 12 erhöht und soll so zunächst beibehalten werden.

Parallel werden bestehende Fördermöglichkeiten der Arbeitsverwaltung genutzt, um bereits beschäftigte Pflegehilfskräfte zu examinierten Fachkräften weiterzubilden.

Die Übernahme des im Betrieb ausgebildeten Pflegenachwuchses bleibt die einzige Möglichkeit der Einrichtung, den Bedarf an Fachkräften perspektivisch sicherstellen zu können. Allerdings führen die oben angeführten Entwicklungen im Ausbildungsbereich dazu, dass im laufenden Jahr erstmals keine Fachkraft ihre Ausbildung beenden wird.

Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen hat das Viernheimer Forum der Senioren seine wirtschaftliche Situation in den letzten Jahren kontinuierlich verbessern und stabilisieren können.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 geht wiederum von einem positiven Jahresergebnis aus.

Nachstehende Aktivitäten sollen im Wirtschaftsjahr 2019 weiterverfolgt werden und zu einer weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Einrichtung beitragen:

- Der Wohnbereich Rathausstr. 53 soll umfassend saniert werden. Die im letzten Quartal 2018 begonnenen Arbeiten sollen im laufenden Jahr abgeschlossen werden. Neben der Erneuerung der Bodenbeläge und des Wandanstrichs werden für die Gemeinschaftsflächen neue Möbel beschafft. Letztlich soll hierdurch ein Belegungsgefälle vermieden und die Marktfähigkeit der Einrichtung dauerhaft gesichert werden. Der wirtschaftliche Erfolg dieser Maßnahmen ist nicht unmittelbar monetär messbar. Die Einhaltung der Marktfähigkeit des Betriebsgebäudes ist für eine stabile Auslastung und damit für eine stabile Einnahmestruktur kausal.
- Nach Abschluss dieser baulichen Maßnahmen sind weitere Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den Betriebsgebäuden geplant. Angedacht ist die Erneuerung der Etagenküchen und die Modernisierung der Pflegebäder. Auch diese Maßnahmen zielen auf die Einhaltung der Marktfähigkeit der Einrichtung ab, die sich im Wettbewerb mit zahlreichen neu errichteten Pflegeeinrichtungen behaupten muss.
- Unter Einbeziehung von externen Beratern sollen betriebliche Strategien zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften entwickelt und umgesetzt werden. Die Betriebsleitung sucht hier aktuell nach entsprechenden Handlungsansätzen, die die Fachkraftquote der Einrichtung perspektivisch wieder stabilisieren und sicherstellen sollen. Ohne eine ausreichende Menge an Fachpersonal kann die Pflegequalität der Einrichtung perspektivisch nicht gesichert werden.

Auch in den Folgejahren besteht für das FDS die Notwendigkeit,

- einerseits die bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege zu leisten,
- andererseits dem aus dem Rahmenbedingen der Pflegeversicherung resultierenden Kostendruck Rechnung zu tragen, ohne dass die essentiellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beeinträchtigt werden.

Zur Erreichung dieses Zieles werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Viernheimer Forums der Senioren auch in Zukunft ihren Beitrag leisten.

Viernheim, 21. Mai 2019

Viernheimer Forum der Senioren

.....
Jürgen Hoock
(Betriebsleiter)

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung der Altersfürsorge. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheims, in dem alte, hilfs- und pflegebedürftige Menschen betreut, versorgt und gepflegt werden.

Es gilt die Betriebssatzung vom 7. Januar 2016. Die Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung, der Heimvorstand, die Betriebskommission, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung.

Die Einrichtung verfügte in 2018 unverändert über 154 Plätze, davon 138 in Einbettzimmern bzw. 16 in Doppelzimmern. Die Einzelzimmerquote beträgt somit 89,6 %.

Bezüglich weiterer statistischer Daten verweisen wir auf den Lagebericht des Eigenbetriebs.

2. Zweijahresübersicht

		2018	2017
Plätze	Anzahl	154	154
Gesamtabrechnungstage	Tage	55.205	54.219
Auslastungsgrad	%	98,21	96,46
Durchschnittlich belegte Plätze	Anzahl	151,24	148,55
Umsatzerlöse	T€	6.409	6.407
– davon Erträge aus Pflegeleistungen inkl. Unterkunft und Verpflegung	T€	5.118	5.141
Umsatzerlöse je Vollkraft	T€	97,1	99,8
Materialaufwandsquote	%	22,70	21,70
Personalaufwandsquote	%	54,40	51,70
Personalaufwand	T€	3.550	3.369
– davon Personalaufwand im Pflegedienst	T€	2.453	2.369
Vollkräfte	Anzahl	66,0	64,2
– davon im Pflegedienst	Anzahl	46,0	45,4
Personalaufwand je Vollkraft	T€	53,79	52,48
Betriebsergebnis	T€	578	709
Fördermittelergebnis	T€	0	0
(Übriges) Finanzergebnis	T€	– 304	– 327
Neutrales Ergebnis	T€	15	– 6
Jahresergebnis	T€	289	376
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	T€	726	k. A.
Bilanzsumme laut Vermögenslage	T€	17.726	17.849
Anlagendeckung	%	98,3	96,0
Investitionsfinanzierungsquote	%	20,8	21,0
Eigenkapitalquote I	%	22,4	20,6
Eigenkapitalquote II	%	42,4	41,2

Nachfolgend wird der Jahresabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

3. Ertragslage

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss von T€ 289 (Vorjahr: Jahresüberschuss T€ 376) ab. Das Ergebnis liegt damit um T€ 87 unter dem Ergebnis des Vorjahres.

Der Rückgang des Jahresergebnisses resultiert insbesondere aus dem um T€ 131 gesunkenen Betriebsergebnis. Hauptsächlich hierfür ist, dass bei nahezu unveränderten betrieblichen Erträgen von T€ 6.523 der Personalaufwand im Wesentlichen tarifbedingt um T€ 181 gestiegen ist. Im Bereich der Sachkosten sind die Materialaufwendungen um T€ 63 gestiegen, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um T€ 103 gesunken.

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich der Geschäftsjahre 2018 und 2017 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	2 0 1 8		2 0 1 7		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	6.409	98,3	6.407	98,2	2	0,0
Betriebskostenzuschüsse	13	0,2	24	0,4	- 11	45,8
Sonstige betriebliche Erträge	101	1,5	90	1,4	11	12,2
Betriebliche Erträge	6.523	100,0	6.521	100,0	2	0,0
Personalaufwand	3.550	54,4	3.369	51,7	181	5,4
Materialaufwand	1.481	22,7	1.418	21,7	63	4,4
Abschreibungen (soweit nicht bezuschusst)	447	6,8	455	7,0	- 8	1,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)	467	7,2	570	8,7	- 103	18,1
Betriebliche Aufwendungen	5.945	91,1	5.812	89,1	133	2,3
Betriebsergebnis	578	8,9	709	10,9	- 131	18,5
Fördermittelergebnis	0		0		0	
Finanzergebnis	- 304		- 327		23	
Neutrales Ergebnis	15		- 6		21	
Jahresergebnis	289		376		- 87	

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Erträge aus Pflegeleistungen	3.948	3.989	– 41
Erträge für Unterkunft	702	691	11
Erträge für Verpflegung	468	461	7
Erträge aus der gesonderten Berechnung von Investitionskosten	1.102	1.040	62
Übrige Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs	189	226	– 37
	<u>6.409</u>	<u>6.407</u>	<u>2</u>

Der Rückgang der Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen ist bei einem Anstieg der Pflegetage um insgesamt 986 Tage auf eine Verlagerung der Pflegegrad-Einstufungen aus dem Pflegegrad 4 auf niedrigere Pflegegrade zurückzuführen.

Der Anstieg der Erträge aus Unterkunft und Verpflegung ist bedingt durch gestiegene Entgeltsätze.

Der Anstieg der Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen resultiert aus der Erhöhung der gesondert berechenbaren Investitionskosten von € 18,89 auf € 20,19 pro Pflege tag ab dem 1. Februar 2018.

Die übrigen Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB beinhalten folgende Erträge:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Mieterträge	140	139	1
Ausbildungsumlage	44	85	– 41
Sonstige Erträge	5	2	3
	<u>189</u>	<u>226</u>	<u>– 37</u>

Die Mieterträge betreffen die Erträge des Betreuten Wohnens in der Seegartenstraße.

Der Rückgang der Position "Ausbildungsumlage" ist im Wesentlichen auf die gesunkene Ausbildungszulage (ab 1. Februar 2018 mit € 0,75, davor mit € 1,55 pro Pflege tag) zurückzuführen.

Die **Betriebskostenzuschüsse** betreffen Zuschüsse für Personalkosten der Bundesagentur für Arbeit.

Die um neutrale Erträge bereinigten **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Erstattungen der Bewohner	89	86	3
Lohnfortzahlungen	9	0	9
Sonstige Erträge	3	4	- 1
	<u>101</u>	<u>90</u>	<u>11</u>

Der **Personalaufwand** setzt sich in den Vergleichsjahren wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Löhne und Gehälter	2.719	2.584	135
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	831	785	46
	<u>3.550</u>	<u>3.369</u>	<u>181</u>

Der Anstieg der Aufwendungen für Personal um 5,4 % ist neben einem höheren durchschnittlichen Personaleinsatz (+ 1,8 Vollkräfte in 2018) im Wesentlichen auf die Tarifierhöhung zum 1. März 2018 zurückzuführen.

Der **Materialaufwand** setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
<u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>			
Wasser, Energie und Brennstoffe	150	155	- 5
Betreuungsaufwendungen	145	142	3
Verwaltungsbedarf	82	87	- 5
Wirtschaftsbedarf	47	52	- 5
Lebensmittel	29	27	2
	<u>453</u>	<u>463</u>	<u>- 10</u>
<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>			
Fremdpersonal	383	318	65
Aufwand Catering	370	370	0
Fremdreinigung	246	238	8
Wirtschaftsbedarf	29	29	0
	<u>1.028</u>	<u>955</u>	<u>73</u>
	<u>1.481</u>	<u>1.418</u>	<u>63</u>

Der Anstieg des Materialaufwands ist im Wesentlichen mit T€ 65 in den bezogenen Leistungen auf den gestiegenen Einsatz von Fremdpersonal in der Pflege zurückzuführen.

Die **Abschreibungen (soweit nicht bezuschusst)** haben sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 8 vermindert. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Abschreibungen verweisen wir auf den Anhang.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)** setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Instandhaltung	278	326	– 48
Mieten, Pacht, Leasing	63	92	– 29
Steuern, Abgaben, Versicherungen	53	53	0
Zentrale Dienstleistungen	31	31	0
Übrige	42	68	– 26
	<u>467</u>	<u>570</u>	<u>– 103</u>

Im **Fördermittelergebnis** werden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen in Höhe von T€ 120 den Abschreibungen auf bezuschusstes Anlagevermögen in entsprechender Höhe gegenübergestellt.

Das **neutrale Ergebnis** resultiert im Wesentlichen aus periodenfremden Erträgen (T€ 17; im Vorjahr: T€ 5) und Aufwendungen (T€ 2; im Vorjahr: T€ 11).

4. Vermögens-, und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2018 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristige Aktiva					
Anlagevermögen	17.068	96,3	17.479	97,9	- 411
Kurzfristige Aktiva					
Vorräte	4	0,0	3	0,0	1
Forderungen aus Leistungen	228	1,3	177	1,0	51
Sonstige Vermögensgegenstände	29	0,2	14	0,1	15
Liquide Mittel	376	2,1	155	0,9	221
Rechnungsabgrenzungsposten	21	0,1	21	0,1	0
	658	3,7	370	2,1	288
	17.726	100,0	17.849	100,0	- 123

Kapitalstruktur

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Eigenkapital	3.963	22,4	3.674	20,6	289
Sonderposten	3.554	20,0	3.674	20,6	- 120
	7.517	42,4	7.348	41,2	169
Langfristige sonstige Passiva					
Rückstellungen	463	2,6	397	2,2	66
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.608	48,5	8.938	50,1	- 330
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung	189	1,1	191	1,1	- 2
	9.260	52,2	9.526	53,4	- 266
	16.777	94,6	16.874	94,6	- 97
Kurzfristige Passiva					
Rückstellungen	175	1,0	186	1,1	- 11
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	330	1,9	345	1,9	- 15
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	262	1,5	219	1,2	43
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung	2	0,0	4	0,0	- 2
Sonstige Verbindlichkeiten	178	1,0	219	1,2	- 41
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,0	2	0,0	0
	949	5,4	975	5,4	- 26
	17.726	100,0	17.849	100,0	- 123

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurde folgende Annahme getroffen:

Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	12	0
Sachanlagen	17.055	17.478
	<u>17.067</u>	<u>17.478</u>

Der Zugang in den immateriellen Vermögensgegenständen betrifft die Anschaffung der Pflegesoftware DAN mit T€ 14. Der Abschreibungsbetrag für die Software belief sich im Geschäftsjahr 2018 auf T€ 2.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen betragen T€ 142. Die Zugänge entfallen im Wesentlichen mit T€ 94 auf Anlagen im Bau und betreffen den Spitalplatz (T€ 38) sowie den Umbau in der Rathausstraße (T€ 56). Den Investitionen stehen planmäßige Abschreibungen gegenüber.

Im Übrigen sind die Zusammensetzung des Anlagevermögens sowie seine Entwicklung im Berichtsjahr aus dem Bruttoanlagenspiegel des Anhangs ersichtlich.

Anhand der dem Prüfungsbericht beigefügten Kapitalflussrechnung ist die Veränderung der **liquiden Mittel** erkennbar.

Das **Eigenkapital** erhöhte sich um den Jahresüberschuss auf T€ 3.963.

Die **Rückstellungen** haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand am 1.1.2018 T€	Inanspruch- nahme T€	Auf- lösung T€	Zufüh- rungen T€	Zins- effekte T€	Stand am 31.12.2018 T€
<u>Langfristige Rückstellungen</u>						
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	391	0	0	53	14	458
Dienstjubiläen	4	0	1	0	0	3
Archivierung	2	0	0	0	0	2
	397	0	1	53	14	463
<u>Kurzfristige Rückstellungen</u>						
Urlaub und Mehrarbeit	129	129	0	118	0	118
Instandhaltungen	40	0	0	0	0	40
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	17	17	0	17	0	17
	186	146	0	135	0	175
	583	146	1	188	14	638

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betreffen überwiegend Darlehensverbindlichkeiten und Kassenkredite. Die Darlehen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand am 1.1.2018 T€	Til- gungen T€	Stand am 31.12.2018 T€
Sparkasse Starkenburg	6.883	257	6.626
Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main	973	39	934
HypoVereinsbank AG, München	822	23	799
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Frankfurt am Main	605	26	579
	9.283	345	8.938

Die **Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung** bestehen mit T€ 191 aus Wohnungsbaudarlehen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€
Zins- und Tilgung	81	96
Kreditorische Debitoren	38	39
Löhne und Gehälter	29	48
Lohn- und Kirchensteuer	28	26
Übrige	2	1
Verbindlichkeiten ZVK	0	9
	178	219

Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2018	31.12.2017
	T€	T€
Liquide Mittel	376	155
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	949	975
Liquidität I	- 573	- 820
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	257	191
Liquidität II	- 316	- 629
<u>Zuzüglich</u>		
Vorräte	4	3
Liquidität III	- 312	- 626
Veränderung des Liquiditätssaldos	<u>314</u>	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Unterdeckung von T€ 312 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach nicht in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Die Liquiditätsgrade I bis III stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2018	31.12.2017
Liquiditätsgrad I in %	39,6	15,9
Liquiditätsgrad II in %	66,7	35,4
Liquiditätsgrad III in %	67,1	35,8

Bei der Sparkasse Starkenburg besteht eine Kreditlinie in Höhe von T€ 1.500.

Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard DRS 2 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) aufgestellt.

	2018 T€
+/- Periodenergebnis	289
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	567
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	55
-/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	– 120
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	– 67
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2
+/- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	726
– Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	– 14
– Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	– 142
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	– 156
– Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	– 349
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	– 349
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	221
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	155
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	376

Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der sich am Bilanzstichtag ausschließlich aus Bankguthaben und Kassenbeständen zusammensetzt.

Im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit schlägt sich im Wesentlichen der um eigenmitelfinanzierte Abschreibungen bereinigte Jahresüberschuss nieder.

Investitionen in Sachanlagen prägen den Cashflow aus der Investitionstätigkeit.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit enthält Darlehenstilgungen.

Definition der Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Umsatzerlöse je Vollkraft in T€	$\frac{\text{Umsatzerlöse}}{\text{Vollkräfte}}$
Materialaufwandsquote in %	$\frac{\text{Materialaufwand} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Personalaufwandsquote in %	$\frac{\text{Personalaufwand} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Personalaufwand je Vollkraft in T€	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Vollkräfte}}$
Anlagendeckung in %	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$
Investitionsfinanzierungsquote in %	$\frac{\text{Sonderposten} \times 100}{\text{Immaterielle Vermögensgegenstände} + \text{Sachanlagen}}$
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Liquiditätsgrad I in %	$\frac{\text{Liquide Mittel} \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad II in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad III in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Vorräte}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG -

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebsleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Das Viernheimer Forum der Senioren wird auf Basis der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und der Betriebskommission durch die Betriebsleitung geleitet (§ 4 der Betriebssatzung). Zusätzlich ist zur Beratung und Unterstützung der Betriebsleitung ein Heimvorstand zu bilden (§ 5 der Betriebssatzung). Die Geschäftsverteilung zwischen Betriebsleitung und Heimvorstand wird durch die Geschäftsordnung vom 8. Dezember 1997 in der Fassung vom 19. Dezember 1997 geregelt. Die dort geregelte Verteilung der Aufgaben ist nach unseren Erkenntnissen sachgerecht.

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor (§ 9 der Betriebssatzung).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Grundsätze, nach denen das Viernheimer Forum der Senioren gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll (§10 der Betriebssatzung). Der Magistrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung in Einklang steht (§ 11 der Betriebssatzung).

Die satzungsmäßig beschriebene und durch die Geschäftsordnung für die Betriebskommission vom 16. April 1996 konkretisierte Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse ist nach unseren Erkenntnissen sachgerecht und entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2018 haben fünf Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Über die Ereignisse der Sitzungen wurden jeweils Niederschriften erstellt, die uns vorgelegen haben.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter Jürgen Hooch ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf eine Angabe der Bezüge der Geschäftsführung wurde unter Bezug auf § 286 Abs. 4 HGB zulässigerweise verzichtet.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Organisationsaufbau und die Arbeitsbereiche des Viernheimer Forums der Senioren sind in einem Organigramm dokumentiert. Die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse werden durch die Betriebssatzung, die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung und den Heimvorstand sowie Stellenbeschreibungen aus dem Jahr 1993 konkretisiert. Die Stellenbeschreibungen werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Es ergaben sich keine Hinweise darauf, dass nicht nach diesen Anweisungen verfahren wird; interne Überprüfungen werden nach Auskunft der Betriebsleitung durchgeführt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Siehe vorstehende Antwort.

c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Eine schriftlich dokumentierte Anti-Korruptionsrichtlinie existiert nicht. Soweit im Rahmen der Größenordnung des Eigenbetriebs möglich und angemessen, ist das Vier-Augen-Prinzip vorgesehen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Gemäß § 9 der Betriebssatzung werden die Zuständigkeiten der Betriebskommission für diverse Angelegenheiten, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, geregelt. Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung sind in § 10 der Betriebssatzung festgelegt, während die Geschäftsordnung die Zuständigkeiten für Betriebsleitung und Heimvorstand regelt. Erlass, Niederschlagung und Ausbuchung von Zahlungsverpflichtungen sind beispielsweise wie folgt geregelt:

	Erlass	Niederschlagung	Stundung
Betriebsleitung	Bis € 500	Bis € 500	Bis € 2.500
Betriebskommission	Ab € 500	Ab € 500	2.500 € bis € 25.000
Stadtverordnetenversammlung	Ab € 15.000	Ab € 15.000	Ab € 25.000

Des Weiteren existieren noch diverse Dienstanweisungen, insbesondere für den Heimbereich.

Für die Auftragsvergabe gibt es eine Richtlinie - sofern kein förmliches Auftragsverfahren durchzuführen ist -, immer drei Angebote einzuholen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV?)

Die Verträge werden zentral bei einem Mitarbeiter verwaltet. Ein formales Vertragsmanagement erfolgt nicht, ist jedoch bei einem Betrieb dieser Größe auch nicht zwingend erforderlich.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Zentraler Bestandteil des Planungswesens ist der von der Betriebsleitung als Jahresbudget aufzustellende Wirtschaftsplan. Darüber hinaus werden von der Betriebsleitung Quartalsberichte erstellt, in denen die Ist-Werte dem Planansatz gegenübergestellt werden. Diese Form der Planung erscheint im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebs sachgerecht.

Auf Grund der konkreten Bezeichnung und Erläuterung der Investitionsprojekte im Wirtschaftsplan sind bestehende Zusammenhänge erkennbar.

Durch eine Fortschreibung der Investitionsprojekte seit dem Jahr 1992 ist ein sachlicher Zusammenhang mit Projekten vorhergehender und nachfolgender Perioden erkennbar.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es erfolgt eine monatliche Budgetüberwachung, indem die Ist-Zahlen aus der Buchhaltung hochgerechnet auf das Jahr mit den Planzahlen verglichen werden.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach unserer Einschätzung entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung weitgehend der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Bankkonten des Viernheimer Forums der Senioren werden nach Aussage der Betriebsleitung laufend kontrolliert. Durch den Wirtschaftsplan wird ein Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten festgelegt. Ein Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplans ist unter anderem auch ein auf fünf Jahre ausgelegter Finanzplan, der jedoch nur auf Jahresbasis aufgestellt wird.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Siehe vorstehende Antwort.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Dadurch, dass die Heimbewohner in hohem Maße vom Lastschrifteneinzug Gebrauch machen, ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah eingezogen werden. Die vollständige Rechnungsstellung ist durch eine regelmäßige Erlösverprobung gewährleistet und erfolgt mittels der Software Medifox stationär zeitnah.

Ausstehende Forderungen werden zeitnah angemahnt und der Zahlungseingang zeitnah überwacht.

Der Eingang der Entgelte wird zudem durch den Betriebsleiter überwacht.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Betriebes und umfasst es alle wesentlichen Betriebsbereiche?

Nach unserer Einschätzung entspricht das Controlling den Anforderungen des Betriebes, es umfasst nach unserer Kenntnis alle wesentlichen Betriebsbereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Viernheimer Forum der Senioren hält keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat im Wirtschaftsjahr 2018 die entscheidenden Betriebsrisiken zusammengestellt und beschrieben, eine Bewertung vorgenommen, die Verantwortlichkeit ihrer Kontrolle geregelt und damit die wesentliche Grundlage für die Implementierung eines Risikomanagementsystems geschaffen. Als Frühwarnsignal, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können, dient insbesondere die Budgetüberwachung. Eine weitergehende Definition nach Art und Umfang von Frühwarnsignalen ist nicht erfolgt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unseren Erkenntnissen sind diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Größe und der Anforderungen des Eigenbetriebs sachgerecht.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Erkenntnisse gewonnen, dass deren Beachtung und Durchführung nicht sichergestellt ist.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine kontinuierliche und systematische Anpassung wird durchgeführt. Die Geschäftsrisiken werden mit den Quartalsberichten dargestellt und den zuständigen Gremien bekannt gegeben.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Betriebsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Da die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs den Abschluss derartiger Geschäfte nicht vorsieht und diese unserer Kenntnis nach auch nicht durchgeführt werden, sind entsprechende Regelungen nicht festgelegt worden.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu sämtlichen o. g. Punkten:

Siehe Antwort zur Frage 5 a).

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Das Viernheimer Forum der Senioren verfügt über keine eigene interne Revision. Teilbereiche dieser Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt Kreis Bergstraße durch unvermutete Prüfungen wahrgenommen. Im Wirtschaftsjahr 2018 erfolgte am 26. November 2018 eine Kassenprüfung, die zu keinen Beanstandungen führte.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu sämtlichen o. g. Punkten:

Siehe Antwort zur Frage 6 a).

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die von der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in § 9 bzw. § 10 der Betriebssatzung geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Geschäfte keine Genehmigungen eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Betriebssatzung, Geschäftsordnung und Beschlüssen der Betriebskommission übereinstimmen.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen und deren Finanzierung werden im Wirtschaftsplan angemessen dargestellt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Bei der Vergabe von Aufträgen werden grundsätzlich drei Angebote eingeholt oder Ausschreibungen getätigt. Dieses Vorgehen ist u. E. als ausreichend anzusehen, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführungen, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden nach Aussage der Betriebsleitung laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

In 2018 erfolgte bei wesentlichen Investitionen keine Überschreitung gegenüber dem Wirtschaftsplan.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Unsere Prüfung ergab keine Hinweise, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Verstöße gegen Vergaberegelungen sind uns nicht bekannt geworden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei der Vergabe von Aufträgen werden grundsätzlich drei Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung erstattet in den regelmäßig stattfindenden Betriebskommissionssitzungen mündlich und schriftlich Bericht. Die wirtschaftliche Lage wird dabei insbesondere in schriftlichen Quartalsberichten dargestellt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichtserstattung vermittelt nach den uns vorgelegten Protokollen u. E. einen zutreffenden Einblick von der Lage des Betriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den uns vorgelegten Protokollen ist nicht erkennbar, dass die Betriebskommission über wesentliche Vorgänge nicht zeitnah unterrichtet wurde. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Betriebsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach unseren Feststellungen bezogen sich die Fragen der Betriebskommission auf betriebsgewöhnliche Sachverhalte.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht gehabt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für die Betriebsleitung besteht eine Vermögenseigenschadenversicherung über die Stadt Viernheim. Eine darüber hinausgehende D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans oder der Betriebsleitung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt und waren nach Auskunft der Betriebsleitung auch nicht vorhanden.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht betriebsnotwendiges Vermögen in einem wesentlichen Umfang vorliegt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände zum 31. Dezember 2018 belaufen sich, gemessen an der Betriebsgröße und dem Geschäftszweck, auf übliche Größenordnungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte darüber ergeben.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Hinsichtlich der Kapitalstruktur verweisen wir auf den entsprechenden Abschnitt unseres Berichts. Nennenswerte Investitionsverpflichtungen bestehen derzeit nicht. Zur Finanzierung eventueller zukünftiger Investitionen besteht die Zusage über einen Kassenkredit bis Mio. € 1,5.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat das Viernheimer Forum der Senioren keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein, für das Viernheimer Forum der Senioren ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 22,4 % per 31. Dezember 2018. Unter Einbeziehung der Sonderposten beträgt die Eigenkapitalquote II 42,4 %.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja, die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Eigenbetriebs nach Segmenten zusammen?

Die Geschäftstätigkeit besteht ausschließlich in dem Betrieb eines Altenheims sowie verwandter Dienstleistungen. Eine Aufspaltung des Betriebsergebnisses in vollstationäre Pflege, betreutes Wohnen oder sonstige Ertragsbereiche ist auskunftsgemäß derzeit nicht möglich.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Leistungsbeziehungen mit der Stadt Viernheim werden auskunftsgemäß ausschließlich auf Grundlage eines Beschlusses des Magistrats vom 20. November 1995 abgewickelt. Danach wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag erhoben, der die anteiligen Sach- und Personalkosten der Verwaltung abdeckt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da das Viernheimer Forum der Senioren nicht konzessionsabgabepflichtig ist.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte von besonderer Bedeutung lagen nicht vor.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Entfällt; im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen hierzu auf den Abschnitt "7. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung" des Lageberichts. Unter anderem sollen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern, der Wohnbereich in der Rathausstraße sowie Etagenküchen und Pflegebäder umfassend saniert werden. Des Weiteren ist geplant, betriebliche Strategien zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften zu entwickeln und umzusetzen, um die Fachkraftquote und damit die Pflegequalität sicherzustellen.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

TOP:

Viernheim, den 18. November 2019

Federführendes Amt

82 Eigenbetrieb Forum der Senioren

Aktenzeichen:	Vorlagen/Stadtv./Bestellung Prüfer 2019
Diktatzeichen:	Ho/Lop
Drucksache:	VL-127-2019/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	-0-
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Eigenbetrieb „Viernheimer Forum der Senioren“

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2019 des Viernheimer Forums der Senioren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung benennt als Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2019 des Viernheimer Forums der Senioren die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Darmstadt.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Gemäß § 4 der „Betriebssatzung des Viernheimer Forums der Senioren“ in Verbindung mit Ziff. I. 2.1.4. der „Geschäftsordnung für die Betriebsleitung und den Heimvorstand“ schlägt die Betriebsleitung einen Abschlussprüfer für das jeweilige Wirtschaftsjahr vor.

Die CURACON GmbH hat den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 erstmalig erstellt. Die Betriebsleitung spricht sich dafür aus und empfiehlt die Firma

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Pfungstädter Straße 100 A
64297 Darmstadt

Mit der Durchführung der Prüfungsarbeiten für das Jahr 2019 zu beauftragen.

Nach den Bestimmungen des § 5 Ziffer 13 des Hess. Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs.2 Ziffer 15 der Betriebssatzung ist die Stadtverordnetenversammlung für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss zuständig.

Die Betriebskommission des Viernheimer Forum der Senioren hat sich in ihrer Sitzung am 05.11.2019 mit dem Sachverhalt befasst und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig für das Wirtschaftsjahr 2019 als Abschlussprüfer die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Darmstadt, zu benennen.

Der Magistrat wird sich voraussichtlich in seiner Sitzung am 03.12.2019 mit der Angelegenheit befassen. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet werden.

TOP:

Viernheim, den 20. November 2019

Federführendes Amt

82 Eigenbetrieb Forum der Senioren

Aktenzeichen:	Vorlagen/Stadtv./Wirtschaftsplan 2020
Diktatzeichen:	Ho/Lop
Drucksache:	VL-128-2019/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	Eigenbetrieb „Viernheimer Forum der Senioren“
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	1 (Wirtschaftsplan 2020)

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 für das Viernheimer Forum der Senioren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 4 der Betriebssatzung den Wirtschaftsplan 2020 für das Viernheimer Forum der Senioren in der vorliegenden Form mit folgendem Feststellungsvermerk:

§ 1: Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

- im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	€ 6.900.256,00
in den Aufwendungen auf	€ 6.846.077,00
Jahresgewinn	€ 54.179,00

- im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	€ 1.901.149,00
in den Ausgaben auf	€ 1.901.149,00

festgesetzt.

§ 2: Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.445.970,-- € festgesetzt.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4: Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 1.000.000,-- festgesetzt.

§ 5: Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 beschlossene Stellenübersicht.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Betriebsatzung bereitet die Betriebskommission des Viernheimer Forum der Senioren die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

Die Betriebskommission hat sich in ihrer Sitzung am 05.11.2019 mit dem Wirtschaftsplan 2020 befasst und der Stadtverordnetenversammlung einstimmig die Beschlussfassung empfohlen.

Der Magistrat wird den Sachverhalt in seiner Sitzung am 03.12.2019 erörtern. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung informiert werden.

Gemäß § 10 Absatz 2 Ziffer 4 der Betriebsatzung obliegt der Stadtverordnetenversammlung die endgültige Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020.

VIERNHEIMER

FORUM DER SENIOREN



Wirtschaftsplan 2020

Inhaltsverzeichnis

Seiten

1. Einleitung	1 - 5
2. Erfolgsplan	6 - 11
3. Vermögensplan	12 - 17
4. Finanzplan	18 - 20
5. Investitionsprogramm	21 - 22
6. Finanzplan – Haushalt der Gemeinde	23
7. Stellenübersicht	24 - 27
8. Feststellungsvermerk	28

1. Einleitung

Das Viernheimer „Forum Der Senioren“ ist eine Einrichtung der Altenpflege mit derzeit 143 stationären und 11 Kurzzeitpflegeplätzen. Angegliedert ist weiterhin ein Wohnkomplex, in dem in 24 Wohneinheiten Leistungen im Rahmen „Betreuten Wohnen“ erbracht werden.

Träger des „FDS“ ist die Stadt Viernheim. Gemäß der Betriebssatzung des „FDS“ wird es seit dem 1.1.1993 als Eigenbetrieb geführt. Damit ist das FDS als eine betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) im Sinne des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 9. Juni 1989 zu betreiben.

Der Rahmen für das wirtschaftliche Handeln des Eigenbetriebes wird durch den jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan vorgegeben. Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem **Erfolgsplan**, dem **Vermögensplan** und der **Stellenübersicht**. Außerdem ist ein fünfjähriger **Finanzplan** beizufügen.

Die dem Wirtschaftsplan zugrundeliegende Finanzierungssystematik ergibt sich aus dem Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit der Pflegesatzvereinbarung, die mit den örtlichen Sozialhilfeträger und den Pflegekassen zu vereinbaren ist. Danach sollen die laufenden Personal- und Sachkosten des sparsam zu bewirtschaftenden Betriebes durch Erlöse aus Pflegesätzen gedeckt werden. Die jährlichen Investitionskosten werden durch den Pflegesatz in Höhe der vorgegebenen Abschreibungspauschale, Instandhaltungen und über die Zinsen gefördert.

Die Aufwendungen für den laufenden Pflegeheimbetrieb und die Erlöse aus Pflegesätzen werden im **Erfolgsplan** dargestellt. Die erforderlichen Investitionen und die dafür benötigten Deckungsmittel sind im **Vermögensplan** veranschlagt. Aus dem **Finanzplan** ist die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes für die Dauer von 5 Jahren zu ersehen. Des Weiteren weist eine Übersicht die erforderlichen Zuweisungen und Investitionszuschüsse durch die Stadt aus. Die Personaldecke wird in der **Stellenübersicht** dargestellt.

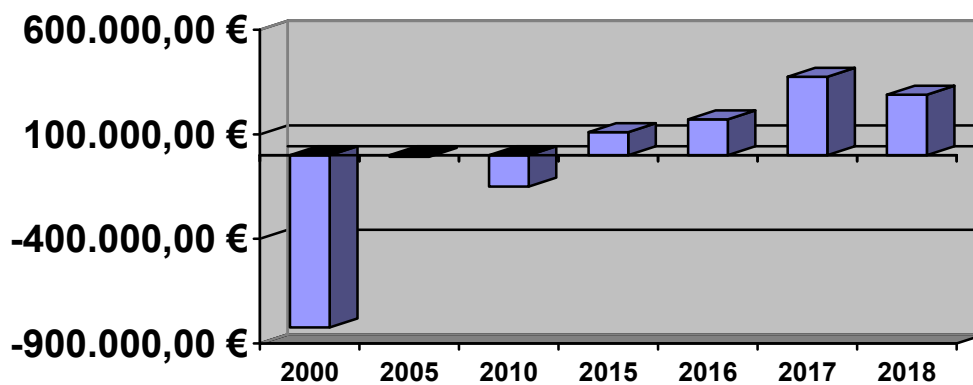
Vorbemerkungen:

Der Wirtschaftplan für das Jahr 2020 liegt im Bereich des ordentlichen Betriebsergebnisses, d.h. ohne Berücksichtigung der Verlustabdeckung der Stadt Viernheim, bei einem erwarteten Jahresüberschuss in Höhe von

54.179,-- €.

Die Entwicklung der ordentlichen Jahresergebnisse seit Fertigstellung des neuen Hauptgebäudes zeigt die nachstehende Grafik:

Entwicklung der ordentlichen Betriebsergebnisse seit 2000



Auf die wesentlichen ergebnisprägenden Faktoren soll nachstehend eingegangen werden:

1. Entwicklung der Pflegesätze

Die von den Bewohnerinnen und Bewohner des Viernheimer Forum der Senioren zu zahlenden Pflegesätze setzen sich aus den Entgeltbestandteilen

„Allgemeine Pflegeleistungen“,

„Unterkunft und Verpflegung“,

„Ausbildungszuschlag“ sowie

„Investitionskosten“

zusammen.

Während die „Investitionskosten“ vom Regierungspräsidium Gießen auf der Grundlage einer entsprechenden Landesverordnung genehmigt werden, werden alle sonstige Entgeltbestandteile mit den Pflegekassen verhandelt. Der Kreis Bergstraße, als Träger der Heimkosten für Sozialhilfeempfänger, wird in beiden Verfahren angehört und muss eine Stellungnahme abgeben.

Die Investitionskosten für das Jahr 2020 sind bis zum 31.10. eines Jahres beim Regierungspräsidium Gießen für das Folgejahr zu beantragen.

1.1. Entwicklung des Entgeltbestandteiles „Allgemeine Pflegeleistungen“

Die bestehende Pflegesatzvereinbarung mit den Pflegekassen läuft zum 31.03.2020 aus. Die Verhandlungen mit den Pflegekassen bleiben abzuwarten.

Im Wirtschaftsplan 2020 wurden daher die aktuell geltenden Pflegesätze herangezogen.

1.2. Entwicklung des Entgeltbestandteiles „Unterkunft und Verpflegung“

Auch im Bereich „Unterkunft und Verpflegung“ wurden ebenfalls die aktuellen Entgelte im Wirtschaftsplan 2020 abgebildet.

1.3. Entwicklung des Entgeltbestandteiles „Ausbildungszuschlag“

Mit dem Auslaufen der bestehenden Pflegesatzvereinbarung zum 31.03.2019, wird auch eine Neuberechnung des Ausbildungszuschlages erforderlich.

Das Pflegeberufegesetz wird ab dem 1. Januar 2020 das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz ablösen. Zielsetzung des Gesetzgebers ist es, die Ausbildung zur Pflegefachkraft zu modernisieren, attraktiver zu machen und den Berufsbereich der Pflege insgesamt aufzuwerten.

Zum Zeitpunkt der Planerstellung ist die Refinanzierung dieser zukünftigen, sogenannten generalistischen Ausbildung nicht abschließend geklärt.

Der Wirtschaftsplan 2020 geht von einem unveränderten Betrag von je Bewohner und Tag in Höhe von 1,79 € aus.

1.4. Entwicklung des Entgeltbestandteiles „Investitionskosten“

Der Entgeltbestandteil „**Investitionskosten**“ wird vom Regierungspräsidium Gießen auf der Grundlage eines Bescheids genehmigt. Die Berechnungsgrundlage ist in einer entsprechenden Landesverordnung geregelt.

Die geförderten hessischen Einrichtungen sind in der Systematik der Verordnung bis zum 31.10. eines Jahres verpflichtet, einen Antrag zur Bewilligung der Investitionskosten für das Folgejahr zu stellen. Grundlage für die Errechnung der Entgelte sind dabei die Geschäftszahlen des Vorjahres.

Ein entsprechender Bewilligungsantrag wird seitens des Forums der Senioren fristgemäß gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass sich der bisherige Investitionskostensatz in Höhe von 20,25 Euro auf **20,17 €** leicht verringert. Nach dem Vorsichtsprinzip wurde dieser Betrag in den Wirtschaftsplan 2020 übernommen.

Die nachstehenden Abbildungen sollen die aufgezeigten Entwicklungen im Bereich der Entgelte nochmals verdeutlichen:

Nachstehende Entgelthöhen liegen dem Wirtschaftsplan 2020 somit zugrunde:

Pflege- grade	Pflege- kosten	Ausbildungs- zuschlag	Unterkunft/ Verpflegung	Investitions kosten	Gesamt € pro Tag
1	41,45	1,79	22,17	20,17	85,58
2	51,37	1,79	22,17	20,17	95,50
3	67,55	1,79	22,17	20,17	111,68
4	84,41	1,79	22,17	20,17	128,54
5	91,97	1,79	22,17	20,17	136,10

2. Entwicklung der Personalkosten

Im Wirtschaftsjahr 2020 wird, analog des Haushaltsplanes der Stadt Viernheim, bei den Beschäftigten des Forums der Senioren eine tarifliche Erhöhung von 2,0 % veranschlagt.

Im Pflegebereich soll eine zusätzliche Stelle „stellvertretende Pflegedienstleitung“ in der Entgeltgruppe P12 ausgewiesen werden. Die Stellvertretung soll überwiegend aktiv in der Pflege arbeiten und nur im Abwesenheitsfall der Pflegedienstleitung reine Verwaltungsaufgaben übernehmen. Die bisherige Regelung, wonach eine Wohnbereichsleitung, die Stellvertretung übernimmt, funktioniert in der Praxis nur unbefriedigend, weil parallel auch noch der Wohnbereich betreut werden muss.

3. Gebäudeteil „Rathausstr. 53“

Das Viernheimer Forum der Senioren konkurriert bei der Belegung seiner Pflegeplätze mit zahlreichen Einrichtungen in der Region, die in den letzten Jahren neu errichtet wurden. Da sich die Kunden bei der Auswahl von Pflegeplätzen in hohem Maße an der Optik des Gebäudes und der Inneneinrichtung orientieren, gilt es, an dieser Stelle auch für das Forum der Senioren mittel- bis langfristig konkurrenz- und marktfähig zu bleiben.

Mit den im Jahr 2018 begonnenen und alsbald abgeschlossenen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen wurde der Gebäudeteil bereits wesentlich attraktiver gestaltet.

Im Wirtschaftsjahr 2020 sollen, gewissermaßen als abschließende Maßnahme, die in die Jahre gekommenen Holzfenster ausgewechselt werden. Ein entsprechender Betrag in Höhe von **70.000,00 €** wurde in die Instandhaltungsaufwendungen eingeplant.

4. Weitere Entwicklung

Die positive wirtschaftliche Entwicklung im Forum der Senioren der letzten Jahre setzt sich weiter fort. Über die positiven Jahresabschlüsse der letzten Jahre hinaus, wird dies auch im vorliegenden Erfolgsplan deutlich, der erneut in der Vorplanung von einem positiven Jahresergebnis ausgeht.

Perspektivisch ist davon auszugehen, dass sich durch das PSG II der wirtschaftliche Druck auf die stationären Altenhilfeeinrichtungen weiter verschärfen wird.

Die Universität Bremen hat im Rahmen der sogenannten „Rothgang-Studie“ festgestellt, dass die neuen Begutachtungsrichtlinien, bei identischen Bewohnerprofilen, zu deutlich schlechteren Einstufungen führen werden.

Hieraus würden für die Altenpflegeeinrichtungen in Zukunft Eintragseinbußen von 6,5 % resultieren. Ob die aus der sich verändernden Bewohnerstruktur abgeleitete Entwicklung, die zumindest im aktuellen Wirtschaftsjahr im Forum der Senioren bislang noch nicht feststellbar ist, mittelfristig eintritt, bleibt abzuwarten.

Der Heimvorstand und das Personal des Viernheimer Forums der Senioren werden auch im Wirtschaftsjahr 2020 alle Anstrengungen unternehmen, um die wirtschaftliche Situation in der Einrichtung weiter zu stabilisieren, ohne dabei die Pflegequalität in der Einrichtung zu gefährden.

Erfolgsplan 2020			
Aufwendungen und Erträge 2020			
	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
	€	€	€
1. Erträge Pflegeleistungen Kurzzeitpflege (PG 1-5)	257.640	236.120	0
2. Erträge Pflegeleistungen vollstationäre Pflege (PG 1-5)	3.578.614	3.412.744	3.947.619
3. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	1.217.458	1.179.082	1.169.380
4. Erträge Investitionskosten	1.107.521	1.105.697	1.102.209
5. sonstige Erträge(Inkontinenzersatzungen, Bundeszivilienamt usw.)	487.000	452.200	179.726
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	120.023	120.023	120.023
7. Erträge Dienstleistungsgrundpauschale BW	20.000	20.000	21.764
8. Erträge aus der Umlage von Nebenkosten	48.000	48.000	53.528
9. Erträge gesamt:	<u>6.836.256</u>	<u>6.573.867</u>	<u>6.594.250</u>
10. Leitung/Verwaltung	334.750	325.000	0
11. Pflegedienst einschließlich Azubis	2.893.165	2.787.752	0
12. Hauswirtschaftliche Dienste	163.113	158.362	0
13. Technische Dienste	54.372	52.788	0
14. Soziale Betreuung	384.600	373.398	0
15. Andere Personalkosten (Zivis, Fortbildung usw.)	108.000	108.000	0
16. Personalaufwand gesamt:	<u>3.938.000</u>	<u>3.805.300</u>	<u>3.537.966</u>
17. Medizinischer Bedarf	142.000	132.000	131.799
18. Aufwendungen für Zusatzleistungen	53.900	55.100	12.761
19. Lebensmittel	380.000	380.000	398.822
20. Energie, Wasser, Brennstoffe	170.000	150.000	150.557
21. Anderer Wirtschaftsbedarf (Konten 6804-6828)	697.200	600.200	676.803
22. Verwaltungsaufwand	85.000	82.500	81.791
23. Materialaufwand insgesamt:	<u>1.528.100</u>	<u>1.399.800</u>	<u>1.452.533</u>
24. Mieten, Pachten, Leasing	66.700	63.300	63.118
25. Steuern, Abgaben, Versicherungen	59.000	49.000	53.183
26. Ausgaben Dienstleistungen Betreutes Wohnen	26.777	26.777	28.707
27. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	32.000	34.000	31.000
28. Umlage an den Hess. Unfallversicherungsverband	30.000	30.000	11.754
29. Zwischensumme:	<u>214.477</u>	<u>203.077</u>	<u>187.762</u>
30. Instandhaltung und Wartung insgesamt	280.000	299.100	278.344
30a Abgang Molitorstr.	0	0	0
31. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	42.264
32. Erträge aus Finanzanlagen	0	0	0
33. Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
34. Zinsen für Altdarlehen	1.000	1.000	0
35. Zinsen für Objekte	306.500	299.000	0
36. Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten/ Kassenkredite	15.000	20.000	0
37. Zinsen insgesamt:	<u>322.500</u>	<u>320.000</u>	<u>304.016</u>
38. Außerordentliche Erträge	0	0	0
39. Außerordentliche Aufwendungen:	0	0	0
40. Rückstellungen Altersversorgung	0	0	0
41. Weitere Erträge	0	0	0
42. Mieteinnahmen Seegartenstraße	64.000	64.000	64.256
43. Vermietung von Räumlichkeiten	0	0	320
44. Einnahmen Cafeteria	0	0	160
45. Abschreibungen auf Gebäude, Vermögensgegenstände u. Sachanlagen			
46. Spitalplatz/Rathausstraße	491.000	486.853	0
47. Seegartenstraße 11	72.000	72.000	0
48. Molitorstraße	0	0	0
49. Abschreibungen insgesamt	<u>563.000</u>	<u>558.853</u>	<u>566.633</u>
50. Erträge gesamt:	<u>6.900.256</u>	<u>6.637.867</u>	<u>6.658.986</u>
51. Personalaufwand	3.938.000	3.805.300	3.537.966
52. Materialaufwand, Steuern, Versicherungen, zentrale Dienste	1.742.577	1.602.877	1.640.295
53. Abschreibungen und Instandhaltung	843.000	857.953	844.977
54. Zinsaufwendungen insgesamt:	<u>322.500</u>	<u>320.000</u>	<u>304.016</u>
55. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	42.264
56. Außerordentliche Erträge	0	0	0
57. Summe Aufwendungen	<u>6.846.077</u>	<u>6.586.130</u>	<u>6.369.518</u>
58. Summe Erträge	<u>6.900.256</u>	<u>6.637.867</u>	<u>6.658.986</u>
Ordentliches Ergebnis	<u>54.179</u>	<u>51.737</u>	<u>289.467</u>
Verlustabdeckung Stadt Viernheim	0	0	0
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	<u>54.179</u>	<u>51.737</u>	<u>289.467</u>

Erläuterungen zu den Positionen des Erfolgsplanes

1) Erträge Kurzzeitpflege

Das Einrichtungskonzept sieht im neuen Hauptgebäude insgesamt 22 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze vor.

In Verhandlungen mit den Fördermittelgebern in der Vergangenheit konnte erreicht werden, dass das FDS mit einer verringerten Platzzahl von 11 Betten im Kurzzeitpflegebereich arbeiten darf.

Nach wie vor stehen zurzeit insgesamt 11 eingestreute, teilstationäre Pflegeplätze für eine Bewirtschaftung zur Verfügung.

Der Ansatz geht davon aus, dass im Wirtschaftsjahr 2020 mit rund 3.623 Pflagetagen eine Auslastung des Kurzzeitpflegebereiches von rund 90 % erzielt werden kann.

2) Erträge vollstationäre Pflege

Im Bereich der vollstationären Pflege stehen im Wirtschaftsjahr 2020 derzeit 143 Dauerpflegeplätze zur Verfügung. Mit 51.291 erwarteten Pflagetagen im Wirtschaftsjahr 2020 wird für den vollstationären Pflegebereich eine Auslastung von rund 98% geplant.

3) Erträge aus Unterkunft und Verpflegung

Die Erträge aus Unterkunft und Verpflegung werden durch die Multiplikation der geplanten Belegungstage mit dem derzeitig bewilligten Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung errechnet.

4) Erträge Investitionskosten

Die Erträge werden durch die Multiplikation der geplanten Belegungstage und den im Pflegesatz bewilligten Investitionskostenanteil errechnet. Im Plan wurde der für 2020 verringerte Satz von 20,17 € aufgenommen.

5) Sonstige betriebliche Erträge

Die geplanten Erträge setzen sich im Schwerpunkt aus Inkontinenzerstattungen (€ 45.000,--) sowie Erstattungen des Bundesamtes für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben (€ 18.000,--) zusammen. Des Weiteren sind aus Getränken, Fußpflege- und Friseurleistungen Einnahmen in Höhe von € 39.200,-- veranschlagt.

Für die Refinanzierung der eingesetzten Betreuungsassistenten werden Einnahmen von insgesamt € 255.000,00 erwartet.

Weitere Erträge fließen aus der Erstattung von Rezeptgebühren zu. Diese wurden mit insgesamt € 54.000,-- veranschlagt.

Da ab dem 1. Januar 2020 das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz durch das Pflegeberufegesetz abgelöst wird und zum Zeitpunkt der Planerstellung die Refinanzierung dieser zukünftigen Ausbildung noch nicht abschließend geklärt ist, wird im Wirtschaftsplan 2020 der unveränderte Betrag in Höhe von 1,79 € je Bewohnertag eingeplant. Aufgrund der geplanten Belegungstage wird im Wirtschaftsjahr 2020 deshalb ein Betrag in Höhe von 75.000,00 € kalkuliert.

6) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

In der Position werden die bislang für alle Bauabschnitte bewilligten öffentlichen Zuwendungen entsprechend den zugrundeliegenden Abschreibungssätzen ertragswirksam aufgelöst.

7) Erträge Dienstleistungsgrundpauschale „Betreutes Wohnen“

Im Rahmen des sog. „Betreuten Wohnens“ sind derzeit alle 24 Mietwohnungen belegt. Es besteht darüber hinaus weiterhin eine gute Nachfrage nach dem Betreuungsangebot. Im Wirtschaftsjahr 2020 wird aufgrund der bisherigen Erfahrung eine jahresdurchschnittliche Belegung von 95 % angenommen.

8) Erträge aus der Umlage von Nebenkosten

Der Ansatz enthält Erstattungen aus der Umlage von Nebenkosten in den vermieteten Gebäuden Seegartenstraße 11 (€ 48.000,--).

16) Personalaufwand gesamt

Der Personalaufwand setzt sich aus den in den Ziffern 10 - 14 näher angeführten Kostengruppen zusammen. Auf die Vorbemerkungen auf Seite 4 des Wirtschaftsplanes wird an dieser Stelle verwiesen.

Unter Ziffer 15 sind Aufwendungen für den Betriebsärztlichen Dienst (€ 20.000,--), Personalbeschaffungskosten (€ 7.000,--), Beihilfen (€ 20.000,--), Fortbildungskosten (€ 20.000,--), Reisekosten (€ 5.500,--), Präsente für Jubilare (€ 1.000,--), Kleidergeld (€ 5.000,--) und die Jahresabschlussfeier (€ 2.500,--) veranschlagt.

Des Weiteren wird ein Leistungsentgelt nach § 18 TVöD in Höhe von € 20.000,00 veranschlagt. Enthalten sind weiterhin übertarifliche Leistungen in Höhe von 10.000,00€, die auf der Grundlage eines Zulagen-Konzeptes für Fachkräfte in Ansatz gebracht werden sollen.

17) Medizinischer Bedarf

Der Ansatz beinhaltet die geplanten Aufwendungen für Einmalunterlagen mit insgesamt € 43.000,-- und den sonstigen Pflegebedarf (z.B. Latex-Handschuhe, Schürzen, Pflegehilfsmittel usw.) mit insgesamt € 45.000,--.

Des Weiteren werden € 54.000,-- für Rezeptgebühren veranschlagt.

18) Aufwendungen für Zusatzleistungen

Der Budgetansatz steht für die Soziale Betreuung zur Durchführung von Veranstaltungen mit Bewohnern (z.B. Feste, Rollstuhlflüge usw.) zur Verfügung (€ 15.900,--).

Des Weiteren werden € 38.000,-- für Getränke, Fußpflege- und Friseurleistungen kalkuliert.

19) Lebensmittel

Die Aufwendungen stellen die zur Speisen- und Getränkeversorgung der Bewohner erforderlichen Wareneinsätze einschließlich Lieferleistungen dar. Der Ansatz korreliert daher im Wesentlichen mit den geplanten Pflögetagen. Der Ansatz beträgt € 380.000,--.

20) Energie, Wasser, Brennstoffe

Der Ansatz enthält die geplanten Aufwendungen für Wasser, Energie und Brennstoffe.

21) Anderer Wirtschaftsbedarf

Die Position umfasst im Wesentlichen die Aufwendungen für die Dienstleister im Bereich der Gebäude- einschließlich Glasreinigung (€ 172.000,--), Wäscherei (€ 123.000,--) und Gardinenreinigung (€ 5.000,--).

Durch die Abschaffung des Zivildienstes im Jahr 2011 und nur schleppende Nachfrage im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes, müssen zahlreiche hauswirtschaftliche Aktivitäten durch Fremdfirmen abgedeckt werden. Auch im Pflegebereich ist der Einsatz von Zeitarbeit erforderlich.

Aufgrund der Erfahrungen im Wirtschaftsjahr 2019 werden deshalb im vorliegenden Plan insgesamt 350.000,-- € für den Einsatz von Fremdpersonal veranschlagt.

Im Ansatz sind weiterhin eingeplant Aufwendungen für den Hausverbrauch (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Müllsäcke, Toilettenpapier usw.) € 19.000,--, Wäsche- und Geschirrsersatz (€ 12.000,--), Berufskleidung (€ 200,--), Rundfunk- und Kabelgebühren Spitalplatz (€ 11.000,--) und kleinere Ersatzbeschaffungen (€ 5.000,--).

22) Verwaltungsaufwand

Im Budgetansatz sind Verwaltungsaufwendungen für den Jahresabschluss (€ 9.500,--), Beratungs- und Rechtsanwaltskosten (€ 25.000,--), Gebühren für das Revisionsamt des Kreises Bergstraße (€ 1.500,--) und die Sitzungsgelder für die BK-Mitglieder enthalten.

Der Ansatz beinhaltet weiterhin die geplanten Aufwendungen für Büromaterial (€ 5.000,--), Telefonkosten (€ 4.000,--), Portokosten (€ 7.000,--), Gebühren für Internet (€ 1.000,--), Fachliteratur (€ 6.000,-), Betriebsfahrzeug (€ 3.000,--).

Kalkuliert sind ebenfalls Beiträge an das Kommunale Gebietsrechenzentrum (€ 8.000,--), Repräsentationskosten (€ 500,--), den Bundesverband kommunaler Altenpflegeeinrichtungen (€ 1.000,--) und den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (€ 12.000,--).

24) Mieten, Pachten, Leasing

Der Betrag beinhaltet bislang die Nebenkostenpauschale für das Teileigentum Rathausstraße 53, die Leasingkosten für die EDV-Anlage, den Kopierer, die Drucker und Faxgeräte der Stationen und den Betriebs-Pkw.

25) Steuern, Abgaben, Versicherungen

Der Ansatz berücksichtigt die im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Versicherungsprämien (€ 29.000,--), Rundfunk und die Gebühren für die Müllabfuhr (€ 30.000,--).

26) Wohnungsverwaltung „Seergartenstraße 11“

Durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde das Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Viernheim mit der Wohnungsverwaltung im Gebäude „Seergartenstr. 11“ betreut. Nach der II. Berechnungsverordnung stellt das Fachamt dem FDS einen jährlichen Betrag in Höhe von € 264,31 je vermieteter Wohneinheit in Rechnung. Für die 24 Wohneinheiten sind deshalb insgesamt € 6.777,-- aufzuwenden.

Im Ansatz sind Aufwendungen für die Betreuungspauschale Johanniter/Caritas in Höhe von 20.000,-- € enthalten.

27) Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen

Im Ansatz ist der an die Stadt Viernheim abzuführende Verwaltungskostenbeitrag berücksichtigt.

28) Umlage an die Hess. Unfallkasse

An die Hess. Unfallkasse ist ein jährlicher Betrag in Höhe von € 30.000,-- zu entrichten.

30) Instandhaltung und Wartung insgesamt

Unter diese Position fallen die Kosten für die Instandhaltung der Gebäude sowie die Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen im Vorbericht des Wirtschaftsplanes auf Seite 5 verwiesen.

Für abgeschlossene Wartungsverträge für die technischen Anlagen und die Betriebsausstattung werden Ausgaben von 95.000,00 € erwartet.

Weitere 5.000,-- € wurden für die fachgerechte Pflege der Außenanlagen und der Gründächer in Ansatz gebracht.

Für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen von Fachfirmen an den technischen Anlagen und der Betriebsausstattung werden 180.000,-- € eingeplant.

33) Zinserträge

Der Ansatz beinhaltet die geplanten Zinseinnahmen von den lfd. Girokonten.

34) Zinsen für Altdarlehen

Der Ansatz beinhaltet die im Wirtschaftsjahr 2020 zu zahlenden Zinsen für die bestehenden Altdarlehen. Da diese in den Pflegesätzen nicht verrechnet werden dürfen, werden sie gesondert aufgeführt.

35) Zinsen für Gebäude

Die Ansätze beinhalten die notwendigen Zinszahlungen für die Betriebsgebäude, die dort direkt verrechnet wurden. Die Zinsen für die im Vermögensplan vorgesehene Darlehensaufnahme, insbesondere zur Bestreitung der Bauausgaben, wurden anteilsweise berücksichtigt.

36) Kurzfristige Verbindlichkeiten

Der Ansatz beinhaltet die Zinszahlungen, die durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten erforderlich werden.

42) Mieteinnahmen Seegartenstraße

Der Plansatz beinhaltet die für das Wirtschaftsjahr 2020 zu erwartenden Mieteinnahmen aus dem Gebäude „Seegartenstraße 11“. Hier wird eine jahresdurchschnittliche Belegung von 95 % angenommen.

49) Abschreibungen insgesamt

Der Ansatz enthält die zu erwirtschaftenden Abschreibungen in einer Größenordnung von 563.000,-- €. Die Abschreibungswerte, die durch die im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen entstehen, wurden anteilig berücksichtigt.

Betriebsergebnis:

Das ordentliche Betriebsergebnis liegt im Wirtschaftsjahr 2020 bei

plus € 54.179,--

3. Vermögensplan

Im Vermögensplan sind alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich als Anlageänderungen, wie Erneuerungen, Erweiterungen, Neubau und Veräußerungen und auch aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes (Tilgungen) ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen darzustellen.

Deckungsmittel (Mittelherkunft)

Nachfolgend werden für die Einnahmeseite des Vermögensplanes die erforderlichen Deckungsmittel ausgewiesen.

Die Deckungsmittel setzen sich aus Abschreibungen des Wirtschaftsjahres 2020 (€ 563.000,00) und den Arbeitgeberdarlehen (€ 950,00), Rückstellungen für die Altersversorgung von Mitarbeitern (€ 11.229,-) zusammen.

Als Gegenbuchung zu den Einnahmen des Erfolgsplanes sind weiterhin die sogenannten „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ zu veranschlagen.

Es handelt sich hierbei um Finanzmittel, die bereits in der Vergangenheit in Form von Zuschüssen eingestellt und vereinnahmt wurden und anteilig zu den entsprechenden Abschreibungen im Erfolgsplan verbraucht werden. Dementsprechend vermindern sie die zur Finanzierung des Vermögensplanes zur Verfügung stehenden Mittel. Im nächsten Jahr sind entsprechend des Ansatzes im Erfolgsplan, insgesamt € 120.000,00 an den Einnahmen des Vermögensplanes abzusetzen.

Für die Projekte aus 2018 werden nochmals die Maßnahmen als erforderlichen Investitionen die am Kapitalmarkt langfristig finanziert werden sollen mit € 1.006.000,00 bereitgestellt. Für 2020 werden für erforderliche Investitionen Mittel insgesamt in Höhe von € 439.970,00 bereitgestellt.

Investitionen/Ausgaben (Mittelverwendung):

Die Ausgaben des Vermögensplanes sind nach Vorhaben getrennt, gemäß dem Anlagenachweis, gegliedert und veranschlagt. Hierbei sind die Ausgaben für das Wirtschaftsjahr, die bisher bereitgestellten Mittel und der Gesamtausgabebedarf angegeben.

Nachstehend sollen die für das Wirtschaftsjahr 2020 geplanten Ausgaben des Vermögensplanes näher erläutert werden.

I. Nochmalige Ausweisung von Positionen des Vermögenplanes 2018

Nach § 103 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gilt eine Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Nachstehende Projekte des Vermögensplanes des Wirtschaftsjahres 2018 sind zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht abgeschlossen und abgerechnet.

Umbauarbeiten „Rathausstr. 53“:	600.000,00€
Erneuerung der BMA Seegartenstr. 11:	50.000,00€
Beschaffung von Inventar:	<u>150.000,00€</u>
Summe:	800.000,00€

Nachstehende Projekte des Wirtschaftsplanes 2018 sind ausgeführt und abgerechnet, sollen jedoch mit den noch abzurechnenden Maßnahmen in einem Kapitalmarktdarlehen finanziert werden.

Grauwasseranlage:	80.000,00€
Erneuerung der ELA-Anlage:	50.000,00€
Anbringung von Außenjalousien:	6.000,00€
Erneuerung der Dementenüberwachungsanlage:	30.000,00€
Inventar:	<u>40.000,00€</u>
Summe:	206.000,00€

Um formal sicherzustellen, dass im Laufe des Wirtschaftsjahres 2020 eine gültige Kreditermächtigung besteht, um die Maßnahmen am Kapitalmarkt langfristig zu finanzieren, müssen die angeführten Ansätze, die in der Vergangenheit bereits genehmigt wurden, nochmals in den Vermögensplan 2020 formal aufgenommen werden. In der Summe ist daher ein Betrag in Höhe von **1.006.000,00 €** erneut zu veranschlagen.

Gebäudeteil „Rathausstraße 53“

Die Eigentümergemeinschaft des Hochhauses „Rathausstraße 53“ will im kommenden Jahr die Fluchtbalkone sanieren. Für die notwendigen Maßnahmen werden aktuell Kosten in der Größenordnung von 350.000,00 € geschätzt. Hieraus würde sich ein Finanzierungsanteil des Forums der Senioren von rund **65.000,00 €** errechnen lassen. Der entsprechende Betrag ist im Wirtschaftsplan 2020 zu berücksichtigen.

Gebäude Seegartenstr. 11

Im Wirtschaftsjahr 2020 sind in diesem Gebäudeteil keine Investitionen geplant.

Hauptgebäude „Spitalplatz 3-5“

A. Kauf und Installation eines neuen Blockheizkraftwerkes

Das vorhandene Blockheizkraftwerk (BHKW) aus dem Jahr 1998 ist zunehmend störanfällig und kommt im Jahr 2019 nicht mehr auf wirtschaftliche Laufzeiten. Die technischen Probleme liegen hierbei sowohl in der Mechanik, als auch in der elektrischen Schaltung.

Es soll daher ein neues Blockheizkraftwerk installiert und technisch eingebunden werden. Für die Maßnahme wird ein Betrag in Höhe von **250.000,00 €** veranschlagt.

B. Klimatisierung von Gemeinschaftsflächen

Auf dem Dach des Hauptgebäudes ist ein sogenannter Kaltwassersatz installiert, der bei Bedarf in den Sommermonaten für die Kühlung der Gemeinschaftsräume im EG (Cafeteria, Mehrzweckraum 1+2) sorgt. Der Kaltwassersatz ist defekt. Eine Reparatur ist unwirtschaftlich. Im Wirtschaftsplan 2019 wurden 35.000,00 € veranschlagt, um den Kaltwassersatz zu erneuern. Die ursprünglich geplante Maßnahme wurde bislang nicht ausgeführt.

Vielmehr wurden nochmals Überlegungen angestellt, wie man die Gemeinschaftsräume effektiver und damit auch kostengünstiger klimatisieren kann.

Auf die Erneuerung des Kaltwassersatzes soll nunmehr verzichtet werden. Die **Cafeteria** und die angrenzenden **Mehrzweckräume im EG** sollen mit einer klassischen Klimaanlage unter Nutzung der vorhandenen Lüftungsleitungen betrieben werden. Vorteil ist hier, dass die Räume je nach Bedarf gekühlt werden können, was wesentlich effizienter ist.

Für diese Maßnahme wird ein Betrag in Höhe von **55.000,00 €** eingeplant.

Weiterhin soll der **Gemeinschaftsraum im 2.OG (5.000,00 €)** und der **Gemeinschaftsraum der Hausgemeinschaft im EG (8.500,00 €)** klimatisiert werden.

Für die Installation entsprechender Klimageräte und die in diesem Zusammenhang erforderlichen, bauseitigen Trockenbau- und Elektrikerarbeiten (**4.000,00 €**) werden insgesamt **72.500,00 €** in Ansatz gebracht.

C. Anbringung von Außenjalousien

In den Fluren im 1.OG und 2.OG fehlen teilweise Verschattungsmöglichkeiten, die insbesondere im Sommer helfen können, die Temperaturen in den Innenräumen zu senken.

Für die Nachrüstung entsprechender Außenjalousien werden **17.000,00 €** veranschlagt.

D. Neue Etagenküchen

Die vorhandenen Etagenküchen im 1 bis 4. Obergeschoss wurden mit dem Bezug des Gebäudes im Jahre 1998 eingebaut und sind erneuerungsbedürftig. Für die Kauf und Einbau der 4 Wohnküchen, inklusive der technischen Geräte, werden insgesamt **80.000,00 €** veranschlagt.

2. Inventar

Weitere **38.980,00 €** sollen in das betriebliche Inventar, insbesondere in Pflegehilfsmittel, investiert werden.

In 2020 sollen dafür erworben werden:

Pflege:

- Austausch alter Pflegebetten (3 Stück)	9.000,00
- Sitzwaagen	2.600,00
- Absauggeräte	950,00
- Duschstühle mit Arm- und Rückenlehne	2.500,00
- Toilettenstühle mit Sitzabdeckung	1.800,00
- Beistelltische/Bettserver	2.000,00
- Weichlagerungsmatratzen	1.500,00
- Pflegewägen	1.630,00
- Unvorhergesehenes	7.000,00

Sonstiges:

Unvorhersehbare Ausgaben	10.000,00
--------------------------	-----------

Tilgungen von Krediten

Im Wirtschaftsjahr sind zur Tilgung von Krediten insgesamt **371.669,--** eingeplant.

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Deckungsmittel (Mittelherkunft)			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	€	Erläuterung
1	Verlustübernahme durch die Stadt	0	
2	Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen ¹⁾	0	
3	Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzügl. Entnahmen ¹⁾	0	
4	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen ¹⁾	- 120.000	jährliche Auflösung des Sopo's
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr. 6)	563.000	zu erwirtschaftende Abschreibungen
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abz. Entnahmen aus Pos. C der Passivseite "Empfangene Ertrags- zuschüsse" ¹⁾	0	Zuschuss Integrationsamt
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	950	Rückflüsse Arbeitgeberdarlehen
9	Kredite ²⁾ a) von der Gemeinde		
	b) von Dritten für Investitionen	439.970	Kapitalmarktdarlehen
	c) Kassenkredit	1.006.000	Kapitalmarktdarlehen aus 2018
10	Rückstellungen Altersversorgung	11.229	
11	Deckungsmittel des Vermögensplans ingesamt	1.901.149	

1) Wenn die Entnahmen überwiegen, ist hier ein Negativposten auszuweisen

2) Kredite, die nicht im lfd. Jahr in Anspruch genommen werden, sind nicht in das neue Wirtschaftsjahr zu übertragen

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Ausgaben (Mittelverwendung)		Planansatz	Investitionen (nachrichtlich)			
1	2		3	4	5	
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausgaben des Wirtschafts- jahres 2020 €	Verpflichtungs- ermächtigung des Wirtschafts- jahres 1) €	Gesamtaus- gabenbedarf €	bisher bereit- gestellt 2) €	Erläuterungen
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte 3)					
	Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte und Betriebsbauten					
	Hochhaus	65.000		4.281.101	4.047.001	
	Seegartenstraße 11	0		4.000.437	3.927.937	
	Neue BMA Seegartenstr.	0		0	0	
	Spitalplatz/Molitorstraße	419.500		14.127.768	13.209.861	
	Schaffung von neuen Pflegeplätzen	0		3.053.000	0	
	Technische Prüfverordnung	0		175.714	80.364	
	Projekte aus 2018	1.006.000		1.006.000		
	Technische Anlagen					
	Einrichtungen	0		90.021	48.521	
	Ausstattungen	0		50.000	45.002	
	Inventar/Bau	0		2.895.728	2.217.797	
	Inventar	38.980		661.940	376.003	
	Photovoltaikanlage	0		50.000	46.916	
	BHKW	0		221.000	147.098	
	Rechtstreit Wittemaier	0		189.600	189.600	
	Sonstiges	0		10.000	10.000	
2	Finanzanlagen					
3	Tilgung von Krediten					
	Investitionsfond-B-	0				
	Altdarlehen	772				
	Wohnungsbaudarlehen Stadt	2.454				
	Landesbaudarlehen-Seegartenst.	11.765				
	Kapitalmarkt	356.678				
4	Rückzahlung von Stammkapital	0				
5	Abbau der rechnerischen Liquiditätslücke	0				
6	Ausgaben/Verpflichtungs- ermächtigungen des Ver- mögensplans gesamt	1.901.149		30.812.309	24.346.100	

1) zu den Verpflichtungsermächtigungen ist bei den "Erläuterungen" anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird.

2) Ausgabenstand zum 31.12.2019 lt. Buchhaltung

3) Es sind die jeweiligen Betriebszweige einzusetzen.

Finanzplan 2020

Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen des Vermögensplanes 2019 bis 2023

Bezeichnung Einnahmen Deckungsmittel (Mittelherkunft)	2019 Planansatz €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
<u>Bundeszuschuß</u>					
Spitalplatz	0	0	0	0	0
<u>Landeszuschüsse</u>					
Hochhaus	0	0	0	0	0
Spitalplatz	0	0	0	0	0
Molitorstraße	0	0	0	0	0
<u>Kreiszuschuß</u>					
Hochhaus	0	0	0	0	0
<u>Wohnungsbaudarl. Land</u>					
Seergartenstraße	0	0	0	0	0
<u>Wohnungsbaudarl. Stadt</u>					
Seergartenstraße	0	0	0	0	0
<u>Energiemaßnahmen</u>					
Seergartenstr.	0	0	0	0	0
<u>Invest.fond -B</u>					
1998	0	0	0	0	0
1999	0	0	0	0	0
<u>Zuführung zu Rücklagen</u>	7.603	0	0	0	0
<u>Auflösung von Sonderposten</u>	- 120.000	- 120.000	- 120.000	- 120.000	-120.000
<u>Rückflüsse aus gewährten Darlehen</u>					
Arbeitgeberdarlehen	950	950	950	950	950
<u>Darlehen - Kreditmarkt</u>	13.862	439.970	25.000	25.000	25.000
Kreditmarkt aus 2018	0	1.006.000	0	0	0
Kassenkredit	0	0	0	0	0
<u>Investitionskostenzuschuß</u>	0	0	0	0	0
<u>Abschreibungen</u>	558.853	563.000	563.000	563.000	563.000
<u>Rückstellungen</u>	11.229	11.229	11.229	11.229	11.229
Gesamt	472.497	1.901.149	480.179	480.179	480.179

Finanzplan 2020

Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben des Vermögensplanes von 2019 bis 2023

lfd. Nr.	Bezeichnung Ausgaben (Mittelverwendung)	Geschätzte Gesamtkosten €	2019 (Planansatz) €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
1	2	3	4	5	6	7	8
I	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten						
	Umbau Hochhaus	4.281.101	20.000	65.000	0	0	0
	Neubau Seegartenstraße	4.000.437	30.000	0	0	0	0
	BMA Seegartenstraße	0	0	0	0	0	0
	Bau und Plankosten Spital/Molitorstraße	14.127.768	35.000	419.500	0	0	0
	Schaffung von neuen Pflegeplätzen	3.053.000	0	0	0	0	0
	Technische Prüfverordnung	175.714	0	0	0	0	0
	Projekte aus 2018	1.006.000	0	1.006.000	0	0	0
II	Inventar Einrichtungen und Ausstattungen						
	Innenausstattung Neubau	2.895.728	0	0	0	0	0
	Bauunabhängiges Inventar	221.000	0	0	0	0	0
	Einrichtungen	991.561	0	0	80.000	80.000	80.000
	Photovoltaikanlage	50.000	0	0	0	0	0
	Sonstiges	10.000	55.150	38.980	56.509	44.765	32.584
III	Tilgungen von Darlehen						
	Invest.fond B		0	0	0	0	0
	Altdarlehen		771	772	773	775	777
	Wohnungsbaudarlehen Stadt		2.454	2.454	2.454	2.454	2.454
	Landesbaudarlehen Seegartenstraße		11.765	11.765	11.765	11.765	11.765
	Kapitalmarktdarlehen		317.357	356.678	328.678	340.420	352.599
IV	Abbau der rechn. Liquiditätslücke		0	0	0	0	0
V	Gesamt	30.812.309	472.497	1.901.149	480.179	480.179	480.179

Bisheriger Verwendungszweck

Bezeichnung	1992-1999	2000 - 2001	Korrektur (1993-2001)	2002- 2003	2004- 2007	2008- 2011	2012- 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	SUMME €
Hochhaus	4.467.853	0	-725.198	4.346	0	135.000	314.100	0	0	0	0	20.000	65.000	4.281.101
Seegartenstraße	3.271.724	152.007	48.491	0	131.115	324.600	30.000	0	7.500	0	5.000	30.000	0	4.000.437
Spitalplatz/Molitor.	11.913.472	1.009.429	67.793	57.225	146.999	26.000	165.250	150.100	137.000	0	0	35.000	419.500	14.127.768
Schaffung von neuen Pflegeplätzen	0	0	0	30.000	570.000	0	0	0	0	0	0	0	0	600.000
Schaffung von neuen Pflegeplätzen	0	0	0	0	0	0	2.453.000	0	0	0	0	0	0	2.453.000
Technische Prüfverordnung	0	0	0	0	0	0	175.714	0	0	0	0	0	0	175.714
Inventar/Neubau	895.731	29.655	1.264.239	0	35.000	0	125.000	0	0	546.103	0	0	0	2.895.728
Sonstiges Inventar	0	28.121	0	33.900	144.250	142.400	152.050	55.380	34.180	67.550	60.000	55.150	38.980	811.961
Projekte aus 2018													1.006.000	1.006.000
Photovoltaikanlage										50.000		0	0	50.000
BHKW							221.000	0	0		0	0	0	221.000
Wittemaier							189.600	0	0		0	0	0	189.600
GESAMT:	20.548.780	1.219.212	655.325	125.471	1.027.364	628.000	3.825.714	205.480	178.680	663.653	65.000	140.150	1.529.480	30.812.309

In obengenannter Tabelle sind die bisherigen Rechnungen für die Um- und Neubaumaßnahmen zusammengefaßt und auf die Jahre 1992 bis 2000 anhand der Bauausgabenbücher bzw. Baubuchhaltung aufgeteilt.

Investitionsprogramm 2020

Einnahmen

Bezeichnung	Gesamtbetrag bewilligte Zuschüsse/Darlehen	davon bisher erhalten:														Gesamtbetrag	
		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001-2002	2003	2004-2017	2018	2019		2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€				€
Hochhaus																	
Landeszuschüsse	1.221.987	0	470.389	0	143.161	608.437	0	0	-4637,00	0	0	0	0	0	0	0	1.217.350
Kreiszuschuß	238.773	40.903	0	0	127.823	70.047	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	238.773
Energiemaßnahme	123.733	0	0	0	123.733	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	123.733
Invest.fond-B-	511.292	0	0	0	255.646	255.646	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	511.292
Zuschuß Stadt Viernheim	460.163	0	0	0	204.517	255.646	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	460.163
Summe	2.555.948																2.551.311
Seegartenstraße																	
Wohnungsbaudarlehen Land	1.176.483	0	470.593	235.297	0	352.791	0	117.648	0	0	0	0	0	0	0	0	1.176.329
Wohnungsbaudarlehen Stadt	245.420	0	0	147.252	0	98.168	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	245.420
Energiemaßnahme	35.790	0	0	0	0	35.790	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	35.790
Invest.fond-B-	766.938	0	766.938	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	766.938
Summe	2.224.631																2.224.477
Spitalplatz/Molitorstraße																	
Bundeszuschuß	2.658.718	0	0	0	0	1.022.584	0	0	1.636.134	0	0	0	0	0	0	0	2.658.718
Landeszuschuß	2.980.832	0	0	0	0	0	1.278.230	920.325	782.277	0	0	0	0	0	0	0	2.980.832
Förderung Grauwasseranlage	123.323	0	0	0	0	0	0	0	0	123.323	0	0	0	0	0	0	123.323
Invest.fond-B-	2.300.813	0	0	0	0	255.646	766.938	766.938	511.292	0	0	0	0	0	0	0	2.300.814
Zuschuß Stadt Viernheim	651.386	0	0	0	0	0	255.646	255.646	140.503	0	0	0	0	0	0	0	651.795
Zuschuß Integrationsamt	957	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	957	0	0	0	0	957
Summe	8.716.029																8.716.439
Summe:	13.496.608	40.903	1.707.920	382.549	854.880	2.954.755	2.300.814	2.060.557	3.065.569	123.323	0	957	0	0	0		13.492.227

Investitionsprogramm 2020

Gegenüberstellung der Kosten der jeweiligen Finanzierung

	Gesamtkosten	Zuschüsse	Wohnungsbau- darlehen	Invest.fond-B	zu finanz. Restbetrag
	€	€	€	€	€
Hochhaus	4.281.101	2.040.019	0	511.292	1.729.790
Seegartenstraße	4.000.437	35.790	1.421.749	766.938	1.775.960
SpitalplatzMolitorstraße	14.127.768	6.414.668	0	2.300.813	4.517.437
Projekte aus 2018	1.006.000	0	0	0	1.006.000
Schaffung neuer Pflegeplätze	3.053.000	0	0	0	3.053.000
Technische Prüfordnung	175.714	0	0	0	175.714
Inventar/Bauaustattung	2.895.728	0	0	0	2.895.728
Sonstiges Inventar	1.272.561	0	0	0	1.272.561
Gesamtsumme	30.812.309	8.490.477	1.421.749	3.579.043	16.426.190

Finanzplanung Ein- und Ausgaben 2019-2023

B Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§19 Nr. 2 EigBGes.)						
Nr.	Bezeichnung	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
	<u>Einnahmen</u>					
1	Zuweisung nicht Pflege- satzrel. Verwaltungsbeitrag	0	0	0	0	0
2	Zuweisung für Investitionen(Stadt)	0	0	0	0	0
3	Wohnungsbaudar- lehen	0	0	0	0	0
4	Verlustausgleich Träger	0	0	0	0	0
	<u>Ausgaben</u>					
1	Verwaltungskosten- beiträge	34.000	32.000	32.000	32.000	32.000
2	Wohnungsbaudarlehen	2.454	2.454	2.454	2.454	2.454
3	Wohnungsverwaltung	6.777	6.777	6.777	6.777	6.777

4. Stellenübersicht:

Erläuterungen:

Ab dem 1. Januar 2017 werden alle Beschäftigten in eine neue Entgeltordnung eingruppiert. Herabgruppierungen oder eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung dürfen nicht erfolgen.

Die Überleitung der Beschäftigten von der bisherigen KR-Stufen in die P-Tabelle erfolgt dabei stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Die bisher im Stellenplan vorhandenen Stellen wurden entsprechend übergeleitet.

1. In Teil A und B werden die Planstellen für die jeweilige Berufsgruppe und deren tatsächliche Besetzung zur Jahresmitte des Vorjahres ausgewiesen.
2. In Teil C ist die tatsächliche Mitarbeiterzahl aufgeführt.

Stellenplan Teil A:

Verwaltung:

Die Anzahl der Stellen im Verwaltungsbereich soll unverändert bleiben.

Pflegedienst:

Eine durchgeführte Stellenbewertung hat ergeben, dass die Pflegedienstleitung (bisher P13), mit der Übertragung der stellvertretenden Betriebsleitung nach P14 zu vergüten ist.

Es soll eine zusätzliche Stelle „stellvertretende Pflegedienstleistung“ geschaffen werden (s. Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan). Hierzu soll eine Stelle in der Vergütungsgruppe P 12 ausgewiesen werden.

Soziale Betreuung:

Die Anzahl der Stellen in der Abteilung „Soziale Betreuung“ soll unverändert bleiben.

Stellenplan Teil B:

Die Gesamtzahl der vorhandenen Stellen soll unverändert bleiben.

Stellenplan Teil C:

Die tatsächliche Mitarbeiterzahl ist dem Stellenplan Teil C zu entnehmen.

Stellenplan Teil A : Angestellte

Planstellen

Neue Entgeltgruppen nach dem TVöD															Wiplan 2020	Wiplan 2019	Stand 30.06.2019
Nr.	Bezeichnung	0	P14	P12	9a	9b	6	P5	P6	P7	P8	P10	P11	S11	Plan- stellen 2020	Plan- stellen 2019	besetzte Stellen 30.06.2019
A	Verwaltung				0,75	3,65									4,40	4,40	4,40
B	Techn. Dienst						1								1,00	1,00	1,00
C	Pflegedienstleitung		1	1											2,00	1,00	1,00
D	Pflegedienst							15,75	6,4	19,55	8,75	4,00	4,00	4	62,45	62,45	51,70
E	Soziale Betreuung	1							0,5					0,5	2,00	2,00	2,50
F	Soziale Betreuung								0,5						0,50	0,50	1,00
G	Hauswirtschaft														0,00	0,00	0,00
Wiplan 2020	Angestellte insg.	1,00	1,00	1,00	0,75	3,65	1,00	15,75	7,40	19,55	8,75	4,00	4,00	4,50	72,35		
Wiplan 2019	Angestellte insg.	1,00	0,00	1,00	0,75	2,65	1,00	15,75	7,40	19,55	8,75	4,00	4,00	4,50		71,35	
30.06.2019	Angestellte insg.	1,00	1,00	1,00	0,75	3,65	1,00	15,75	7,40	19,55	6,50	4,00	0,00	0,00			61,60

Nachrichtlich:

Die Stelle des Betriebsleiters ist mit einem Beamten besetzt worden, diese ist zukünftig im Haushaltsplan der Stadt Viernheim zu führen.

Stellenplan Teil B : Arbeiter
Planstellen

Neue Entgeltgruppen nach dem TVöD										Wiplan 2020	Wiplan 2019	Stand 30.06.2019
Nr.	Bezeichnung	8	7	6	5	4	3	2	1	Planstellen 2020	Planstellen 2019	besetzte Stellen 30.06.2019
1	Verwaltung									0	0	0
2	Technischer Dienst							1		1	1	0,5
3	Pflegedienst					1	6	1		8	8	1,5
3a	Betreuungsassistent							7,7		7,7	7,7	7
4	Soziale-Betreuung									0	0	0
5	Hauswirtschaft						0			0	0	0
6	Küche/Cafeteria					0	0	0		0	0	0
Wiplan 2020	Arbeiter insg.	0	0	0	0	1	6	9,7	0	16,70		
Wiplan 2019	Arbeiter insg.	0	0	0	0	1	6	9,7	0		16,70	
30.06.2019	Arbeiter insg.	0	0	0	0	0	2	7,00	0			9,00

Stellenplan Teil C . : Zusammenstellung

(Mitarbeiter / Planstellen)

Nr. / Bezeichnung	Anzahl Mitarbeiter 2020			Anzahl Mitarbeiter 2019			Planstellen 2020			Stand 30.06.2019		
	Ange- stellte	Arbeiter	Summe	Ange- stellte	Arbeiter	Summe	Ange- stellte	Arbeiter- stellen	Summe	Ange- stellte	Arbeiter- stellen	Summe
A / Verwaltung	4	0	4	4	0	4	4,4	0	4,4	4	0	4
B / Technischer Dienst	2	0	2	2	0	2	1	1	2	1	1	2
C / Pflegedienstleitung	2	0	2	1	0	1	2	0	2	1	0	1
D / Pflegedienst	62	8	70	62	8	70	62,45	8	70,45	53	7	60
E / Soziale Betreuung	1	0	1	1	0	1	2	0	2	2	0	2
F / Soziale Betreuung	2	7	9	2	7	9	0,5	7,7	8,2	15	0	15
G / Hauswirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
H/Küche/Cafeteria	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stellen insgesamt	73	15	88	72	15	87	72,35	16,7	89,05	76	8	84

-27 -

Nachrichtlich:

Im Haushaltsplan 2020 der Stadt Viernheim ist eine Beamtenstelle ausgewiesen, die nachrichtlich vermerkt wird:

2020

Betriebsleiter 1 A 15 Inh. A 15

Auszubildende, Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst

Bezeichnung	Zahl der Stellen 2020			Zahl der Stellen Wiplan 2019			Zahl der Stellen Stand 30.06.2019		
	Schüler	Praktikanten	Bufris	Schüler	Praktikanten	Bufris	Schüler	Praktikanten	Bufris
Technischer Dienst	0	0	1	0	0	1	0	0	0
Pflegedienst	12	1	1	12	1	1	7	0	0
Soziale Betreuung	0	1	0	0	1	0	0	0	0
Hauswirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	12	2	2	12	2	2	7	0	0

6. Feststellungsvermerk

Aufgrund des § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) hat die Stadtverordnetenversammlung am für das Viernheimer Forum der Senioren für das Wirtschaftsjahr 2020 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

§ 1: Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

- im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	€ 6.900.256,00
in den Aufwendungen auf	<u>€ 6.846.077,00</u>
Jahresgewinn	€ 54.179,00

- im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	€ 1.901.149,00
in den Ausgaben auf	€ 1.901.149,00

festgesetzt.

§ 2: Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.445.970,-- € festgesetzt.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4: Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf €1.000.000,-- festgesetzt.

§ 5: Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung am beschlossene Stellenübersicht.

Viernheim, den

Magistrat der Stadt Viernheim

.....
Matthias Baaß, Bürgermeister

TOP:

Viernheim, den 21. November 2019

Federführendes Amt

83 Eigenbetrieb Stadtbetrieb

Aktenzeichen:	Jahresabschluss 2018
Diktatzeichen:	Ke.
Drucksache:	VL-122-2019/XVIII
Anlagen:	1 - Prüfbericht Jahresabschluss 2018
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Stadtbetrieb

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 für den Stadtbetrieb Viernheim und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018 durch Herrn Dipl.-Kaufmann Thomas Aumüller, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Mannheim

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt gem. § 9 Ziffer 11. der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen und entsprechend § 27 Ziffer 3 des Eigenbetriebsgesetzes den durch Herrn Thomas Aumüller geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen fest.
2. Der durch eigene Erträge/Erlöse sowie durch den Abschlag der Stadt auf den Verlust Friedhöfe (nicht umlagefähige Kosten in Höhe von € 315.810,00) für das Wirtschaftsjahr 2018 nicht gedeckte Jahresfehlbetrag von € 327.918,73 ist mit Haushaltsmitteln der Stadt auszugleichen.
3. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und über die Behandlung des Jahresergebnisses (Jahresfehlbetrag) ist in ortsüblicher Form bekannt zu geben.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

1. Entsprechend § 27 Ziffer 1 des Eigenbetriebsgesetzes / § 16 Abs. 1 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung (BL) des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen (SVD) den aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus

- der Bilanz zum 31.12.2018
- der Gewinn- und Verlustrechnung (G + VR) für die Zeit 01.01. bis 31.12.2018
- der Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2018
- dem Anhang (mit Anlagennachweis) für das Wirtschaftsjahr 2018 und
- dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018

den Mitgliedern der Betriebskommission (BK) vorzulegen.

Die Vorlage erfolgte zur Sitzung der BK am 28.08.2019. Der von der BL aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2018 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von € 327.918,73 ab.

Er weicht damit von dem durch die Prüfung festgestellten Jahresfehlbetrag (€ 327.918,73) nicht ab.

2. Der Beschlussvorschlag

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde durch die BL am 20.11.2019 zur Beratung und Beschlussfassung in die BK eingebracht. Bei dieser Sitzung war Herr Aumüller (Wirtschaftsprüfer) für die Beantwortung von Fragen und für weitergehende Erläuterungen anwesend. Die Betriebskommission hat am 20.11.2019 den Jahresabschluss 2018 einstimmig beschlossen und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dem unter Ziffer I. angeführten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

3. Der Magistrat wird mit Vorlage gem. § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung am 03.12.2019 hiervon unterrichtet werden.

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
und des
Lageberichts
zum
31. 12. 2018
Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen
Viernheim

Dipl.-Kfm. Thomas Aumüller
Wirtschaftsprüfer
Spessartstraße 32
68259 Mannheim
Telefon +49 (0) 172 6260851 Fax +49 (0) 621 795276
E-Mail: aumueller@wp-aumueller.de
Internet: www.wp-aumueller.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1	Lage des Eigenbetriebs	2
2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2	Jahresabschluss	7
4.1.3	Lagebericht	7
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.3	Analytische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
5.	Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)	8
6.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9
7.	Schlussbemerkung	13

Anlagenverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018
2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018
3. Anhang zum 31. Dezember 2018
4. Lagebericht 2018
5. Erfolgsübersicht
6. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
7. Vermögenslage
8. Finanzlage
9. Ertragslage
10. Rechtliche Verhältnisse
11. Wirtschaftliche Verhältnisse
12. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
13. Kennzahlen
14. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017

1. Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 hat mir die Betriebsleitung des Eigenbetriebs

Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen

– im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb" genannt --

aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2018 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetz (HGrG).

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW - Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 14 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Eigenbetriebs

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält meines Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

1. Im Geschäftsjahr 2018 ist ein Jahresfehlbetrag von T€ 328 zu verzeichnen, der um T€ 295 über dem des Vorjahres liegt.
2. Der Geschäftsverlauf des Betriebsbereichs Betriebshof war im Geschäftsjahr 2018 leider negativ und weist einen Betriebsfehlbetrag von T€ 187 gegenüber einem Betriebsüberschuss von T€ 49 im Vorjahr aus.

Zu 1.

Die Betriebsleitung führt aus, dass sich das um rd. T€ 295 schlechtere Ergebnis gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen aus gestiegenen Aufwendungen (rd. T€ 456) und gegenläufig aus gestiegenen Erlösen/ Erträgen (rd. T€161) erklärt.

Zu 2.

Die Betriebsleitung führt aus, dass sich damit das Ergebnis des Vorjahres erheblich verschlechtert hat. Ursächlich hierfür waren gestiegene Aufwendungen (insbesondere durch die Übernahme der Reinigungsarbeiten), während die Umsatzerlöse hinter den Erwartungen zurückblieben. Laut Plan waren Umsatzerlöse von rd. T€ 2.630 veranschlagt; das Jahresergebnis beträgt rd. T€ 271 weniger. Grund hierfür war der Ausfall von 2.800 Produktivstunden durch Krankheit/ Langzeitkranke und der Ausfall von 1.800 Produktivstunden durch die Besetzung von zwei neuen Stellen erst zum 01.08.2018.

Zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält meines Erachtens folgende Kernaussagen zur zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs:

1. Erzielung von dauerhaft positiven Ergebnissen im Betriebsbereich Betriebshof,
2. Verbesserung des (auch weiterhin) negativen Betriebsergebnisses Friedhöfe.

Zu 1.

Die Betriebsleitung führt aus, dass sich mit dem in 2012 zur Verstärkung der Kontrolldichte eingeführten monatlichen Abgleich der abgerechneten Produktivstunden mit den Planvorgaben und mit dem Einsatz von Ersatzpersonal für Langzeitkranke die Produktivstunden erfolgreich steuern lassen.

Künftig wird eine verstärkte Konzentration auf die entsprechenden Faktoren zu legen sein, um gravierende Einbrüche zu vermeiden (realistischer Ansatz der Plan-Produktivstunden und schnellere Einstellung von Ersatzpersonal bzw. schnellere Besetzung von freien Stellen, Nachkalkulation der Reinigungsarbeiten zur Feststellung des Kostendeckungsgrades und gegebenenfalls Anpassung/ Neustrukturierung der Kostensätze).

Zu 2.

Die Betriebsleitung führt aus, dass zur Verbesserung des Betriebsergebnisses Friedhöfe die Kosten zu optimieren sind und weiterhin die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren mindestens jährlich vorzunehmen ist.

Zukünftig sind, so die Betriebsleitung, keine besonderen Risiken zu erkennen, die sich negativ auswirken können, auch nicht durch die beiden Friedhofsanlagen, wenn der Verlustausgleich der Stadt Viernheim für die Friedhöfe weiterhin erfolgt.

Die Annahmen der Betriebsleitung sind nach meiner Ansicht plausibel.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebs für das zum 31. Dezember 2018 endende Wirtschaftsjahr geprüft.

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung sowie die mir erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der mir erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfer, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung meiner Jahresabschlussprüfung habe ich die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet. Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes habe ich zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- meinem Verständnis des Eigenbetriebs, seines Umfelds, seiner wesentlichen Ziele und Strategien,
- meinem Verständnis der damit verbundenen Geschäftsrisiken, die wesentlich falsche Angaben im Abschluss zur Folge haben können,
- analytischen Prüfungshandlungen zur vorläufigen Einschätzung der Lage des Eigenbetriebs,
- einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- meinem Verständnis der Messung und Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs des Eigenbetriebs sowie
- einer Beurteilung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements des Eigenbetriebs, soweit dies für die Abschlussprüfung relevant ist.

Bei der Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss oder Lagebericht habe ich sowohl Risiken auf Ebene des Abschlusses insgesamt als auch Risiken auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben, eingeschätzt. Dieses Vorgehen diene zugleich der Identifizierung bedeutsamer Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden daraufhin einzelne Prüfungsziele identifiziert und ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden neben den Schwerpunkten der Prüfung für jedes Prüfungsziel der anzuwendende Prüfungsansatz sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung der Prüfungsstrategie und Prüfungszielen habe ich folgende Schwerpunkte meiner Prüfung festgelegt:

- Prozess der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit und Bewertung der Grundstücke und Bauten- insbesondere Zugänge
- Vollständigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen- insbesondere Abwicklung
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten- insbesondere Zugänge
- Vollständigkeit der sonstige Verbindlichkeiten- insbesondere Abwicklung
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems bin ich wie folgt vorgegangen: entsprechend der im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Schwerpunktsetzung habe ich Aufbau und Implementierung der für die einzelnen Prüfungsziele relevanten Kontrollen geprüft.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher Fehlaussagen im Jahresabschluss oder Lagebericht sowie für die Auswahl von Art und Umfang der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Im Rahmen meiner Einzelfallprüfungen habe ich die Bestätigungen der für das Unternehmen tätigen Kreditinstitute eingeholt. Die Bestimmung meiner Stichproben erfolgte in Abhängigkeit meiner Erkenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege der Zufallsauswahl oder einer bewussten Auswahl der zu prüfenden Stichprobenelemente.

Gegenstand meiner Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ferner habe ich geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) liegt der IDW-Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zu Grunde.

Ich habe die Prüfung im August 2019 durchgeführt und am 23. August 2019 abgeschlossen. Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden.

Die Betriebsleitung hat mir die Vollständigkeit der Buchführung des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt, die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

4.1.2 Jahresabschluss

Der mir zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebs entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Der Jahresabschluss ist gemäß EigBGes nach den Formblättern 1, 2 sowie 4 gegliedert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht der Betriebsleitung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den aus der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Meine Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die Angaben nach § 26 EigBGes und § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Ich bin der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

4.3 Analytische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ich verweise hierzu auf die Anlagen 7 (Vermögenslage), 8 (Finanzlage), 9 (Ertragslage) und 13 (Kennzahlen).

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW- Prüfungsstandard IDW 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich in Anlage 12 zusammengestellt.

Die Geschäfte wurden mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach meinen Erkenntnissen keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der hier wiedergegeben wird, habe ich wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleistungen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Stadtbetriebs Viernheim - Dienstleistungen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Stadtbetriebs Viernheim – Dienstleistungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks

weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Ohne diese Urteile einzuschränken, weise ich auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in den Abschnitten 1.4, 1.7 sowie 3.1 ausgeführt, dass aus dem Betriebszweig Friedhöfe zukünftig weitere Verluste zu erwarten sind. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist der Eigenbetrieb wie in den Vorjahren auf den Ausgleich in Form der Verlustübernahme durch die Stadt Viernheim angewiesen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss

sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als Wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellung im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit in Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmertätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter Anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Mannheim, den 23. August 2019

Aumüller

Wirtschaftsprüfer“

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hier mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mannheim, den 23. August 2019



Aumüller
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2018

Stadtbetrieb Viernheim-Dienstleistungen

AKTIVA

PASSIVA

	€	31.12.2018 €	31.12.2017 €		€	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		1.022.583,76	1.022.583,76
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.769,00	10.184,00	II. Rücklagen			
II. Sachanlagen				1. Allgemeine Rücklagen		71.580,86	71.580,86
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	14.207.659,85		12.579.239,80	III. Jahresverlust		327.918,73-	33.267,40-
2. Technische Anlagen und Maschinen	101.204,00		54.593,00	B. Rückstellungen			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>489.366,68</u>	14.798.230,53	228.494,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00		0,00
B. Umlaufvermögen				2. Sonstige Rückstellungen	<u>138.877,00</u>	138.877,00	117.442,00
I. Vorräte				C. Verbindlichkeiten			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		14.955,00	12.926,25	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.886.378,31		7.280.013,82
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	84.175,22		22.138,87
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	717.692,25		594.195,78	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.894.898,34</u>	10.865.451,87	1.705.320,58
2. Forderungen an die Stadt	103.383,75		527.399,31	D. Rechnungsabgrenzungsposten		4.624.664,45	4.417.972,04
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>24.600,13</u>	845.676,13	6.167,81				
III. Guthaben bei Kreditinstituten		725.207,34	587.475,84				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.401,21	3.108,74				
		<u>16.395.239,21</u>	<u>14.603.784,53</u>			<u>16.395.239,21</u>	<u>14.603.784,53</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Stadtbetrieb Viernheim

	€	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse/Erträge Friedhof		3.063.272,50	2.809.726,15
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		15.892,82	32.398,44
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		833,93	2.431,73
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.799.238,34		1.551.593,38
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>489.117,40</u>	2.288.355,74	444.710,41
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingang- setzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		309.682,55	274.682,14
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		886.745,02	756.649,61
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		322,07	336,22
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>227.920,90</u>	<u>229.070,96</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		634.050,75-	416.677,42-
11. Sonstige Steuern		<u>9.677,98</u>	<u>8.389,98</u>
12. Zwischenergebnis		9.677,98-	8.389,98-
13. Abschläge Verlustabdeckung Friedhöfe		315.810,00	391.800,00
14. Jahresfehlbetrag		<u>327.918,73</u>	<u>33.267,40</u>

ANHANG zum 31. Dezember 2018

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Stadtbetriebes Viernheim-Dienstleistungen ist nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend § 22 (Jahresabschluss) und § 25 (Anhang) Eigenbetriebsgesetz Hessen aufgestellt. Der Aufstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung liegen die Formblätter des Eigenbetriebsgesetzes Hessen zugrunde.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die steuerlichen Nutzungsdauern der Anlagen zugrunde; dabei wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Bewegliche, selbständig nutzbare Anlagegüter, deren Anschaffungskosten für das einzelne Anlagegut zwischen € 250,01 und € 1.000,00 (ohne Umsatzsteuer) liegen, werden gleichmäßig als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) über 5 Jahre abgeschrieben. Seit dem 01. Januar 2002 werden bei den Anlagenzugängen die Abschreibungssätze der Kommunalverwaltung angewandt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten sind mit ihrem Nennwert bewertet. Für Ausfallrisiken wurde wegen Geringfügigkeit keine Wertberichtigung gebildet.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Grabnutzungsrechte, die mit den Buchwerten bewertet wurden.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sind im Anlagennachweis zum Anhang dargestellt.

Angabe zu Forderungen

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt € 0,00 (Vorjahr: € 166.148,58).

Art der Forderung zum 31.12.2018	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	31.12.2018	kleiner 1 Jahr	größer 1 Jahr
	€	€	€
aus Lieferungen und Leistungen	717.692,25	717.692,25	0,00
gegenüber der Stadt aus Jahresfehlbeträgen	103.383,75	103.383,75	0,00
sonstige Vermögensgegenstände	24.600,13	24.600,31	0,00
Summe	845.676,13	845.676,13	0,00

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um noch ausstehende Friedhofsgebühren (€ 78.372,42) und um Forderungen an die Stadt aus Leistungen für verschiedene Ämter der Stadt (€ 639.319,83).

Eigenkapital

Das Eigenkapital verminderte sich um € 294.651,33 auf € 766.245,89.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden gebildet für:	31.12.2018	31.12.2017
	T€	T€
Berufsgenossenschaft	2.500,00	1.400,00
Prüfungskosten	9.500,00	8.000,00
Abschlusskosten und Quartalsberichte	0,00	0,00
Resturlaub	63.604,00	48.004,00
Mehrarbeitsstunden	63.273,00	60.038,00
Leistungsentgelt	0,00	0,00
Summe	138.877,00	117.442,00

Angabe zu Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2018	Gesamtbetrag 31.12.2018 €	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. €	mehr als 1 J. €	größer 5 J. €
gegenüber Kreditinstituten	8.886.378,31	139.481,76	8.746.896,55	7.158.517,47
aus Lieferungen und Leistungen	84.175,22	84.175,22	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	1.894.898,34	1.894.898,34	0,00	0,00
Summe	10.865.451,87	2.118.555,32	8.746.896,55	7.158.517,47

Der Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Umsatzerlösen betreffen € 2.358.816,91 Erlöse Betriebshof; die Erträge aus Friedhofsgebühren einschließlich der Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung und der Erlöse für die Pflege öffentliches Grün auf den Friedhöfen betragen € 704.455,59 und aktivierte Eigenleistungen in Höhe von € 0,00.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erlöse aus Sachanlagenverkauf von € 0,00, Personalkostenzuschüsse LWV Hessen in Höhe von € 4.395,60, Mieterträge von € 491,76, Erträge aus der Herabsetzung Einzelwertberichtigung auf Forderungen von € 7.690,00, Erträge für die Pflege von Kriegsgräbern und anderen von € 2.496,00 sowie € 819,46 Sonstiges.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten € 226.317,93 Fahrzeugkosten, € 157.903,66 für Beamtenbezüge inklusive Beihilfe und Versorgungskassenumlage, € 79.874,52 Kosten für Energie, Wasser, Abwasser und Heizung (Contracting mit den Stadtwerken), € 39.307,61 für Büro- und Betriebsbedarf (einschl. Miet-Leasing und Fortbildungskosten), € 82.522,20 Kosten für Grünflächenpflege Waldfriedhof (externe Gala-Bau-Firma), € 55.780,94 für Reparaturen und Wartungen (ohne Fahrzeuge), € 70.946,72 Grundstücksaufwendungen und Reinigungskosten, € 37.724,48 Kostenerstattungen an das Hauptamt und das Kämmereiamt für die Inanspruchnahme von städtischem Personal, € 22.941,00 Kosten für die Abfallbeseitigung, € 17.418,80 Buchführungs- und Prüfungskosten, € 11.313,23 für Baumpflege Friedhöfe, € 7.443,94 für arbeitsmedizinische / sicherheitstechnische Betreuung, € 67.668,27 Sonstiges (sonstige verschiedene betriebliche Aufwendungen), € 7.690,00 Forderungsverluste aus Niederschlagungen von Friedhofsgebührenbescheiden, € 1.891,72 Periodenfremder Aufwand aus nachträglichem Aufwand für die Jahre 2015 und 2017.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen ergaben sich nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverträgen ergeben sich finanzielle Verpflichtungen in Höhe von € 79.743,63; aus langfristigen Liefervereinbarungen (Stadtwerke Viernheim) resultieren Verpflichtungen von € 58.937,10 .

Sonstige Pflichtangaben

Angaben zu den Organen

Die Betriebskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr 1. Stadtrat Jens Bolze, Vorsitzender	
Frau Ruth Büchler	CDU
Herr Jörg Scheidel	CDU
Frau Sigrid Haas, Ehrenstadträtin	CDU
Frau Nina Mayer-Kotlenga	SPD
Herr Klaus Quarz	SPD
Herr Bernhard Wunderle	UBV
Herr Wolfgang Klee	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Dieter Gross, Stadtrat	CDU
Herr Heinz Rohrbacher, Ehrenstadtrat	SPD
Herr Simon Büchler	Erfahrene Person
Herr Armin Pajung	Erfahrene Person
Herr Klaus Eschelbach	Vorsitzender Personalrat
Herr Stephan Blaeß	Mitglied Personalrat

Der Jahresabschluss enthält € 556,50 Sitzungsgelder für die Mitglieder der Betriebskommission.

Betriebsleiter des Stadtbetriebs war Herr Rainer Kempf.

Von der Schutzklausel gemäß § 286 (4) HGB wurde Gebrauch gemacht, soweit dies für die Organe zutreffend ist.

Beschäftigte

Von der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten (I. bis IV. Quartal) waren 38,35 (Vorjahr 35,34) im Betriebsbereich Betriebshof/Friedhöfe und 5,50 (Vorjahr 5,33) im Betriebsbereich Verwaltung (incl. Beamte) tätig.

Die Berechnung erfolgte nach § 267 Abs.5 HGB (Als durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gilt der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer - Voll- und Teilzeit - einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten).

Vorschlag zur Behandlung des Jahresverlustes

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresverlust von € 327.918,73 aus dem Haushalt der Stadt Viernheim auszugleichen.

Unterschrift der Betriebsleitung



Viernheim, den 05. August 2019

(Rainer Kempf)
Betriebsleiter

Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen, Viernheim
Anlagennachweis vom 1.Januar 2018 bis 31.Dezember 2018

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Kennzahlen			
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangehenden Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
Bilanzpositionen	01.01.2018	+	./.	+./.	31.12.2018	01.01.2018	2018	./.	+./.	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	v. H.	v. H.
	€	€	€	€	€	€	€	€		€	€			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	28.051,02	3.991,26	0,00	0,00	32.042,28	17.867,02	4.406,26	0,00	0,00	22.273,28	9.769,00	10.184,00	13,75	30,49
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	28.051,02	3.991,26	0,00	0,00	32.042,28	17.867,02	4.406,26	0,00	0,00	22.273,28	9.769,00	10.184,00	13,75	30,49
II. Sachanlagen:														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	16.068.117,87	1.935.342,98	0,00	-90.089,23	17.913.371,62	3.488.878,07	216.833,70	0,00	0,00	3.705.711,77	14.207.659,85	12.579.239,80	1,21	79,31
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	737.426,69	56.487,45	0,00	0,00	793.914,14	682.833,69	9.876,45	0,00	0,00	692.710,14	101.204,00	54.593,00	1,24	12,75
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.789.614,01	339.438,82	-339,15	0,00	2.128.713,68	1.561.120,01	78.566,14	339,15	0,00	1.639.347,00	489.366,68	228.494,00	3,69	22,99
Summe Sachanlagen	18.595.158,57	2.331.269,25	-339,15	-90.089,23	20.835.999,44	5.732.831,77	305.276,29	339,15	0,00	6.037.768,91	14.798.230,53	12.862.326,80	1,47	71,02
Summe Anlagevermögen	18.623.209,59	2.335.260,51	-339,15	-90.089,23	20.868.041,72	5.750.698,79	309.682,55	339,15	0,00	6.060.042,19	14.807.999,53	12.872.510,80	1,48	70,96

Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleistungen (SVD), Viernheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018

1. Geschäftsverlauf und Lage des SVD

- 1.1 Der Geschäftsverlauf des Betriebsbereiches Betriebshof war im Wirtschaftsjahr 2018 leider negativ. Der Betriebszweig weist seit 2007 erstmals wieder einen Betriebsfehlbetrag aus und trägt somit im Wesentlichen zu dem schlechten Gesamtergebnis bei.

Der Fehlbetrag der Friedhöfe (vor NUK) konnte im Ergebnis aufgrund der höheren Gebühreneinnahmen um 3,63 % im Vergleich zum Vorjahr vermindert werden.

- 1.2 Im Jahr 2018 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 327.918,73 zu verzeichnen (2017: - € 33.267,40 / 2016: - € 70.116,35). Das um rd. € 294.650,00 schlechtere Ergebnis im Vorjahresvergleich erklärt sich im Wesentlichen aus gestiegenen Aufwendungen von insgesamt rd. € 455.690,00 und gegenläufig aus gestiegenen Erlösen/Erträgen von insgesamt rd. € 161.040,00. Hierbei setzen sich die gestiegenen Aufwendungen aus den Personalkosten mit + rd. € 292.050,00, aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit + rd. € 130.100,00, aus den Abschreibungen mit + rd. € 35.000,00, aus den Steuern mit + rd. € 1.290,00 sowie aus dem Materialaufwand mit - rd. € 1.600,00 und dem Zinsaufwand mit - rd. € 1.150,00 zusammen. Der gegenläufige Betrag beinhaltet gestiegene Erlöse/Erträge mit + rd. € 237.040,00, die gesunkenen NUK mit - rd. € 75.990,00 sowie einen gesunkenen Zinsertrag von - rd. € 10,00.
- 1.3 Bei den Erträgen aus der Vergabe von Grabnutzungsrechten wurden in 2018 € 405.149,00 (Vorjahr: € 395.896,00) abgegrenzt und der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt. Die ergebniswirksamen Erträge 2018 betragen hier € 10.690,00 (Vorjahr: € 10.343,00). Die Erträge aus der Auflösung der PRA für 2018 belaufen sich auf € 198.456,59 (Vorjahr: € 186.449,68).
- 1.4 Für die Erhebung der Friedhofsgebühren war in 2018 die Friedhofsgebührenordnung vom 07.12.2017 maßgebend.

Nach der dieser Gebührenordnung zugrunde liegenden Kalkulation verbleibt ein großer Anteil der Kosten (rd. 437.670 €/a) als nicht umlagefähige Kosten (NUK/ Aufwendungen für ausgebaute Vorhalte-Grabfelder, nicht ausgebaute Reserveflächen, öffentliches Grün und Kriegsgräber) beim SVD und verschlechtert so das Betriebsergebnis bzw. lässt ein ausgeglichenes Ergebnis für die Betriebsstelle Friedhöfe (Friedhof Lorscher Straße und Waldfriedhof) nicht zu. Dieser Betrag wurde in 2018 aufgrund der in 2016 neu eingeführten Abrechnung der Pflegeleistungen des Arbeiterteams Friedhöfe im Bereich öffentliches Grün auf dem Friedhof Lorscher Strasse (die Pflegeleistungen werden ab 2016 gesondert der Stadt in Rechnung gestellt) in eine Erlösposition mit € 121.860,00 und in die NUK mit € 315.810,00 gesplittet.

Die von der Betriebsleitung vorgelegte Kostenträgerzeitrechnung 2013/Nachkalkulation vom April 2015 wurde am 13.05.2015 in der Betriebskommission behandelt. Das Ergebnis dieser Nachkalkulation ergab, dass eine Anpassung der Friedhofsgebühren wegen noch fehlender Ergebnisse 2014 und 2015 nicht sinnvoll ist.

Daher hatte die Betriebskommission am 13.05.2015 beschlossen, die ausgewiesenen Unter- und Überdeckungen 2013 vorzutragen und im Rahmen der Neukalkulation 2016 zusammen mit den Ergebnissen der Kostenträgerzeitrechnungen 2014 und 2015 dann entsprechend zum Ansatz zu bringen. Die Kostenträgerzeitrechnungen 2014 und 2015 wurden am 22.03.2017 in der Betriebskommission behandelt und sollten zusammen mit

dem Ergebnis 2013 in die Neukalkulation 2016 einfließen. Die Vorlage dieser Neukalkulation ist am 23.08.2017 in der Betriebskommission erfolgt und eine Anpassung der Friedhofsgebühren beschlossen worden. Die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung wurde dann nach Behandlung in der Betriebskommission am 25.10.2017 von der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2017 beschlossen und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Aktuell werden die Kostenträgerzeitrechnungen für 2016 und 2017 aufgestellt und sollen noch in 2019 der Betriebskommission vorgelegt werden.

- 1.5 Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für den Betriebsbereich Betriebshof einschließlich der Kostenträgerrechnung war zum 01.01.2004 insgesamt im Stadtbetrieb eingeführt worden.

Im Jahr 2018 wurden die bisherigen Kategorien „Facharbeiter“ und „Mitarbeiter“ bei den Personalentgelten zusammengefasst. Somit wurden für den Betriebshof einheitliche Stundensätze, gestaffelt nach den Kategorien Service-Team-Leiter und Mitarbeiter, sowie separate Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge abgerechnet. Die angefallenen Materialkosten wurden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Hierbei ist eine Überprüfung der bisherigen Kostensätze für den Personaleinsatz und die Fahrzeuge erfolgt.

Die Personalstundensätze und die Fahrzeugkostensätze wurden zum 01.01.2018 angepasst.

Die ab 01.07.2018 neu übernommenen Reinigungsarbeiten wurden über die zwischen den jeweiligen Geschäftspartnern und der Firma Hofmann vereinbarten Zahlungssystematik (in der Regel Monatspauschalen) abgerechnet. Nach Ablauf der Jahre 2018/2019 soll eine Nachkalkulation Aufschluss über die Effizienz dieser Verfahrensweise sowie dem daraus resultierenden Grad der Kostendeckung geben.

- 1.6 Der Betriebszweig Betriebshof weist einen Verlust von - € 187.324,01 (Vorjahr: + € 48.659,65) aus. Somit hat sich das Ergebnis des Vorjahres erheblich verschlechtert. Ursächlich hierfür waren im Ergebnis die gestiegenen Aufwendungen (insbesondere durch die Übernahme der Reinigungsarbeiten) insgesamt, während die Erlöse (insbesondere die Umsatzerlöse Betriebshof) hinter den Erwartungen zurückblieben. Die Umsatzerlöse des Betriebshofes waren nach Plan mit rd. € 2.630.000,00 veranschlagt; das Jahresergebnis beträgt rd. € 271.000,00 weniger. In 2018 war im Betriebshof ein überdurchschnittlicher Personalausfall zu verzeichnen, der die schlechte Einnahmeentwicklung erklärt (Ausfall von rd. 2.800 Produktivstunden durch Krankheit/Langzeitkranke und Ausfall von rd. 1.800 Produktivstunden durch die Besetzung von 2 neuen Stellen erst zum 01.08.2018).

Der Betriebsbereich Betriebshof erbrachte in 2018 keine aktivierte Eigenleistungen.

Die interne Verrechnung für den Betriebsbereich Friedhöfe umfasst € 45.854,65 (Vorjahr: € 24.409,30). Dieser Betrag setzt sich aus € 5.086,75 (Vorjahr: € 8.203,50) für den Fahrzeug- und € 40.767,90 (Vorjahr: € 16.205,80) für den Mitarbeiterereinsatz zusammen. Vorwiegend bei der Grünpflege des Friedhofes Lorscher Straße, bei der Abfall- und Abraumbeseitigung sowie der Reparatur von Betriebs- und Geschäftsausstattungen (Gebäude und Außenanlagen) sind diese Leistungszurechnungen erbracht worden.

- 1.7 Der Betriebsfehlbetrag der Betriebsstelle Friedhöfe beträgt unter Einrechnung der von der Stadt geleisteten Erstattung der NUK in 2018 € 141.537,36 (im Vorjahr 2017 € 82.751,94).

Damit hat sich das Ergebnis des Vorjahres verschlechtert. Die Ergebnisverschlechterung von rd. € 59.000,00 ergibt sich im Wesentlichen aus gestiegenen Aufwendungen

von rd. € 30.000,00 (Personalkosten und sonstige betriebliche Aufwendungen), aus einer höheren internen Verrechnung von Leistungen des Betriebshofes für die Friedhöfe von rd. € 21.000,00 und aus Weniger-Einnahmen von rd. € 8.000,00 (Gebühreneinnahmen von rd. + € 68.000,00 abzüglich Verminderung NUK um rd. € 76.000,00).

- 1.8 Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2018 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von € 327.918,73 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag € 33.267,40). Bei einer Bilanzsumme von T€ 16.395 (Vorjahr: T€ 14.604) weist der Eigenbetrieb ein Eigenkapital in Höhe von T€ 766 (Vorjahr: T€ 1.061) aus. Wesentlicher Posten auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen mit T€ 14.808, auf der Passivseite stehen dem Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von T€ 8.886, Eigenkapital von T€ 766, Verpflichtungen gegenüber der Stadt aus der Übertragung von Anlagegütern von T€ 275 sowie der Rechnungsabgrenzungsposten Grabnutzungsrechte von T€ 4.625 gegenüber.

Der Jahresfehlbetrag 2017 von € 33.267,40 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus Haushaltsmitteln der Stadt Viernheim übernommen.

1.9 Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Das Ergebnis des Stadtbetriebs Viernheim – Dienstleistungen – (SVD) ist im Wesentlichen negativ durch das schlechte Ergebnis des Betriebshofes gekennzeichnet. Die positive Entwicklung hat einen schweren Rückschlag erlitten. Insbesondere die Erlösentwicklung bei den Umsatzerlösen Betriebshof muss verstärkt beobachtet und dringend verbessert werden.

2. Chancen & Risiken der zukünftigen Entwicklung

- 2.1 In 2006 waren die Betriebszusammenlegung der Betriebsteile Bauhof, Gärtnerei und Verwaltung auf das neue Betriebsgelände Industriestrasse 16, eine neue Gesamtorganisation des SVD (seit 01.04.2006 in Kraft und umgesetzt) sowie eine verstärkte betriebswirtschaftliche Ausrichtung des SVD (Besetzung Stelle Betriebswirt zum 01.10.2005) vollzogen worden.
- 2.2 Die Finanzierung der Betriebszusammenlegung ist über ein 2005 neu aufgenommenes Darlehen in Höhe von € 1.260.000,00 erfolgt, das zunächst auf 3 Jahre tilgungsfrei befristet war. In 2008 wurde dieses Darlehen teilweise getilgt (€ 160.000,00 aus der Verwertung des ehemaligen Stadtgärtnereigeländes) und das Restdarlehen in Höhe von € 1.100.000,00 um 1 Jahr prolongiert. In 2009 wurde das Darlehen wiederum (entsprechend der Verwertung des Stadtgärtnereigeländes) teilweise getilgt (€ 700.000,00) und das Restdarlehen in Höhe von € 400.000,00 um ein weiteres Jahr prolongiert. Dieses Restdarlehen wurde in 2010 mit Erlösen aus der Verwertung der Stadtgärtnerei und liquiden Mitteln insgesamt getilgt.
- 2.3 Die dadurch insgesamt eingetretene positive Entwicklung der Vorjahre konnte in 2018 leider nicht fortgesetzt werden. Es hat sich zwar gezeigt, dass sich mit dem ab 01.03.2012 zur Verstärkung der Kontrolldichte eingeführten monatlichen Abgleich der abgerechneten Produktivstunden mit den Planvorgaben und mit dem Einsatz von Ersatzpersonal für Langzeitkranke erfolgreich die Produktivstunden und damit die Umsatzerlöse des Betriebshofes beeinflussen lassen. Ein sehr hoher Personalausfall in 2018 sowie verspätete Ersatzeinstellungen und ein zu optimistischer Ansatz der Plan-Produktivstunden haben aber zu erheblichen Einnahmeausfällen im Betriebshof geführt, die wiederum zu einem Jahresfehlbetrag beim Betriebshof geführt haben. Hier wird künftig eine verstärkte Konzentration auf die entsprechenden Faktoren zu legen sein, um gravierende Einbrüche zu vermeiden (realistischerer Ansatz der Plan-Produktivstunden und schnellere Einstellung von Ersatzpersonal bzw. schnellere Besetzung von freien Stellen, Nachkalkulation der Reinigungsarbeiten zur Feststellung des Kostendeckungsgrades und ggfs. Anpassung/Neustrukturierung der Kostensätze).
- 2.4 Die Betriebsleitung geht davon aus, dass mit der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sich die Betriebsergebnisse des Betriebsbereichs Betriebshof wieder ins Posi-

tive wenden lassen können, so dass wieder mit einem positiven Jahresergebnis des Betriebshofes das negative Ergebnis der Friedhöfe vermindert werden kann. Im Betriebsbereich Friedhöfe ist eine Verbesserung des Betriebsergebnisses neben einer Gebührenanpassung über Kostenoptimierung anzustreben.

2.5 Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2017 hat der Stadtbetrieb ab 01.07.2018 die Reinigungsarbeiten und den Winterdienst der Firma Hofmann (Betriebsaufgabe) übernommen, die diese Arbeiten bisher für die Stadt Viernheim, die Stadtwerke Viernheim GmbH und das Forum der Senioren durchgeführt hat. Hierzu wurden 7 Fahrzeuge von der Firma Hofmann angekauft und 5 Mitarbeiter der ehemaligen Firma Hofmann eingestellt. Die Arbeiten wurden ab 01.07.2018 ausgeführt. Darüberhinaus wurde eine Neubaumaßnahme auf dem alten Bauhofgelände erforderlich (Neubau einer Fahrzeughalle mit Waschplatz), deren baulicher Abschluss zum 15.12.2018 erfolgt ist.

2.6 Es ist stetig darauf hin zu arbeiten,

2.6.1 ab 01.04.2006 gültige Organisationsform und die Geschäftsabläufe weiter zu verbessern,

2.6.2 den Einsatz von Personal und Material weiter zu optimieren,

2.6.3 das am 09.04.01 beschlossene Auftrags- und Tätigkeits-Contracting konsequent umzusetzen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, insbesondere in Kooperation mit den Organisationseinheiten und den Querschnittsämtern der Stadt, damit die Sicherstellung der Liquidität gewährleistet ist,

2.6.4 die Entgelte für den Betriebsbereich Betriebshof, basierend auf der Kostenträgerrechnung, mindestens jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen sowie die Leistungsabrechnung zu optimieren (eine Überprüfung aller Kostensätze und eine Anpassung der Kostensätze für den Personaleinsatz und für die Fahrzeuge ist im Wirtschaftsplan 2019 insgesamt erfolgt),

2.6.5 die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren mindestens jährlich vorzunehmen, um Informationen über die Notwendigkeit einer Gebührenanpassung zu erhalten (Ziel hierbei sollte es sein, die Gebühren für den Bürger in einem gewissen Rahmen stabil zu halten).

Unser Risikobericht bezieht sich auf die Lage des Eigenbetriebs im Zeitpunkt der Aufstellung.

3. Risiko-Früherkennungssystem

3.1 Bestandsgefährdende Risiken oder Risiken, welche die Entwicklung und/oder den Bestand des SVD wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen können, sind nicht erkennbar (weder aus dem politischen Raum noch aus der Lage des SVD), auch nicht durch die beiden Friedhofsanlagen „Lorscher Strasse“ und „Waldfriedhof“ (soweit regelmäßige Verlustausgleiche des Friedhofsbetriebes durch die Stadt Viernheim erfolgen).

Im Rahmen des Risikomanagements und zur Verbesserung der Ertragssituation der Betriebsstelle Friedhöfe sind folgende Maßnahmen eingeleitet /ergriffen worden:

⇒ Eine Kalkulation der Friedhofsgebühren (Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016) ist in 2017 erfolgt; die entsprechende Anpassung der Friedhofsgebühren ist umgesetzt worden.

⇒ Künftige Neuinvestitionen im Friedhofsgebiet werden auch auf Alternativen überprüft, um nach entsprechenden Notwendigkeiten und durch mögliche Änderung von Arbeitsabläufen zu wirtschaftlich günstigeren Lösungen zu kommen.

⇒ Eine Nachkalkulation der Friedhofsgebühren mittels Kostenträgerzeitrechnungen für 2016 und 2017 ist in 2019 vorgesehen.

- 3.2 Um bei den Personalkosten nachhaltige positive Effekte erzielen zu können, sind Maßnahmen zur Kostenreduzierung vor allem im Verwaltungsbereich anzustreben. So sind im Bereich ZSV in 2013 nachfolgende Stelleneinsparungen vollzogen worden:
- Wegfall der Stelle Controller zum 01.07.2013 (der freigesetzte Mitarbeiter ist zum Kämmereiamt versetzt worden); hier werden Aufgaben, die nicht intern aufgefangen werden können, künftig vom Kämmereiamt der Stadt im Wege einer Beauftragung im Rahmen des bestehenden Contractings wahrgenommen.
 - Wegfall der Stelle Kernbereichsmanagement in Absprache mit der Stadt zum 01.08.2013 (Aufhebung Arbeitsvertrag wegen Kündigung)
 - Nicht-Wiederbesetzung einer Stelle in der Buchhaltung (die bisherige Stelleninhaberin ist nach ihrer Altersteilzeit inzwischen ausgeschieden); hier sind Aufgaben, die nicht intern aufgefangen werden konnten, extern vergeben worden.

Die letzte Maßnahme hatte sich nicht bewährt; so dass wegen aufgetretener, massiver Schwierigkeiten in der Buchhaltung hier in 2016 eine Korrektur mit Schaffung einer Teilzeitstelle erfolgt ist. Eine Stellenbesetzung ist zum 01.09.2016 erfolgt. Die Stelle wurde in 2017 um 0,15 Stellen auf eine 0,5 Stelle abgehoben (Bedarf in der Buchhaltung für das Mahnwesen und Übernahme von Arbeiten, die vormals die Firma Treuhand für uns erledigt hatte).

Weitere Personaleinsparungen in der Verwaltung sind aufgrund der vielfältigen und umfangreichen Aufgaben, die zu erledigen sind, aus derzeitiger Sicht nicht möglich.

- 3.3 Als Risiken sonstiger Art sind zu nennen:

- 3.3.1 nicht ausreichender Versicherungsschutz (ein Defizit ist für den SVD derzeit hier nicht erkennbar),
- 3.3.2 teilweiser oder nicht rechtzeitiger Ausgleich des jeweiligen Jahresverlustes durch die Stadt (in Zusammenhang mit dem Contracting zu sehen),
- 3.3.3 Zahlungsverzug der Organisationseinheiten der Stadt Viernheim für Leistungen des Betriebshofes (Liquidität),
- 3.3.4 Änderung der Bestattungskultur,
- 3.3.5 Nichtanpassung oder zu späte Anpassung umlagefähiger Friedhofsgebühren und der Entgelte für den Betriebsbereich Betriebshof (Fortführung einer regelmäßigen Anpassung ist zu berücksichtigen).

- 3.4 Zum frühzeitigen Erkennen von Risiken sind beim SVD folgende Maßnahmen eingerichtet:

- 3.4.1 Wöchentliche Lagebesprechungen der Betriebsleitung mit den Betriebsstellenleitern der beiden Betriebsbereiche Betriebshof und Friedhöfe.
- 3.4.2 Wöchentliche Lagebesprechung der Betriebsleitung mit den Leitungen der Fachbereiche
 - Verwaltung und zentrale Dienste (VzD),
 - Finanz- und Rechnungswesen (FRW) und
 - Beschaffungen
- 3.4.3 Wöchentliche Besprechungen (Jour fixe) mit dem zuständigen Dezernenten der Stadt (Erster Stadtrat, Herr Bastian Kempf).

- 3.4.4 Vorlage von Berichten zur regelmäßigen Informationsvermittlung, ggf. eigenständige Unterrichtung der Organe des SVD
 - 3.4.4.1 entsprechend dem Sitzungsplan oder
 - 3.4.4.2 zu besonderen Sitzungen.
- 3.4.5 Rechtzeitige Mitteilung benötigter Haushaltsmittel und des planerisch errechneten Jahresgewinns/-verlustes an die Stadt im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplan- und Haushaltsplanaufstellung.
- 3.4.6 Kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze für die Betriebsstelle Friedhöfe und der Entgelte für den Betriebsbereich Betriebshof.
- 3.4.7 Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Viernheim die nicht umlagefähigen Kosten im Bereich Friedhöfe sowie den zu erwartenden Jahresverlust, der im wesentlichen aus dem Bereich Friedhöfe resultiert, weiterhin ausgleichen wird.
- 3.4.8 Monatliche Überprüfung der abgerechneten Produktivstunden des Betriebsbereiches Betriebshof und ggfs. Ergreifung von Gegenmaßnahmen zur Stabilisierung der Erlössituation.

4. Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse von besonderer Bedeutung für den Eigenbetrieb nach dem Bilanzstichtag 31.12.2018 sind nicht zu verzeichnen.

5. Gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz Hessen wird über folgende Sachverhalte gesondert berichtet:

5.1 Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke:

Im Wirtschaftsjahr 2018 ergab sich keine Veränderung im Bestand der Grundstücke.

Grundstücksgleiche Rechte sind nicht vorhanden.

5.2 Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben:

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde auf dem alten Bauhofgelände eine Neubaumaßnahme (Neubau einer Fahrzeughalle mit Waschplatz) durchgeführt. Diese beinhaltete auch Anpassungsmaßnahmen zum bestehenden Betriebsgelände (wie z.B. Versetzung und Erweiterung von Schüttgutboxen und Schaffung einer Zufahrt). Auch wurde erstmals auf dem alten Bauhofgelände eine notwendige Bodenbefestigung (Asphaltierung) vorgenommen. Die Baumaßnahme begann im Juli und wurde baulich zum 15.12.2018 fertiggestellt. Kleinere Endabrechnungen sind dann noch im I. Quartal 2019 erfolgt. Die Gesamtkosten haben demnach € 1.807.636,17 betragen. Damit wurde das Bauvorhaben mit Mehrkosten in Höhe von € 93.636,17 (= 5,46 %) abgeschlossen.

Weiterhin sind in 2018 noch kleinere Maßnahmen auf dem Friedhof Lorscher Straße (Wegebau mit € 18.924,18) und auf dem Waldfriedhof (Erweiterung der Urnenwände um 2 Elemente mit € 32.367,52) erfolgt.

5.3 Entwicklung des Eigenkapitals:

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Stammkapital	1.022.583,76	1.022.583,76
Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	71.580,86	71.580,86
Verlust		
Verlust der Vorjahre	0,00	0,00
Ausgleich durch die Stadt	0,00	0,00
Jahresverlust	-327.918,73	-33.267,40
	-327.918,73	-33.267,40
	766.245,89	1.060.897,22

5.4 Entwicklung der Rückstellungen:

	01.01.2018	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2018
	€	€	€	€	€
Urlaub	48.004,00	48.004,00	0,00	63.604,00	63.604,00
Mehrstunden	60.038,00	60.038,00	0,00	63.273,00	63.273,00
Leistungsentgelt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschlusserstellung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschlussprüfung 2018	8.000,00	8.000,00	0,00	9.500,00	9.500,00
Berufsgenossenschaft	1.400,00	1.400,00	0,00	2.500,00	2.500,00
	117.442,00	117.442,00	0,00	138.877,00	138.877,00

5.5 Entwicklung der Erträge Friedhöfe / Umsatzerlöse:

	2018	2017
	€	€
Friedhofsgebühren	582.595,59	634.745,68
Erlöse Friedhöfe (Pflege öffentl. Grün AF)	121.860,00	95.700,00
Erlöse Betriebshof	2.358.816,91	2.079.280,47
Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00
	3.063.272,50	2.809.726,15

Im Betriebshof wurden 45.998 Stunden (Vorjahr 41.548 Stunden) abgerechnet. Damit nahmen die Produktivstunden um 10,71 % (Vorjahr: + 1,50 %) zu.

5.6 Entwicklung des Personalaufwandes (ohne Beamte):

	2018	2017
	€	€
Entgelte	1.818.073,34	1.568.527,38
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	489.117,40	444.710,41
	2.307.190,74	2.013.237,79
Veränderung der Rückstellung für noch nicht genommenen Urlaub und Mehrstunden (siehe Passivposten "Sonstige Rückstellungen")	-18.835,00	-16.934,00
	2.288.355,74	1.996.303,79

Der Aufwand für die Beamten ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbucht (2018: € 157.903,66 / 2017: € 154.024,46).

5.7 Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
	€	€
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	330.472,38	298.099,08
Zusatzversorgungskasse	143.644,68	133.191,34
Beiträge Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung	12.754,24	10.151,11
Beihilfen und Sonstiges	2.246,10	3.268,88
	489.117,40	444.710,41

5.8 Personalstand:

	zum	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
		Anzahl	Anzahl	Anzahl
Beschäftigte Betriebshof/Friedhöfe		40,75	33,75	34,00
Beschäftigte ZSV (einschl. Beamte)		5,50	5,50	5,50
		46,25	39,25	39,50

Viernheim, 05. August 2019

(Rainer Kempf)
Betriebsleiter

Stadtbetrieb Viernheim, Viernheim

vorläufige Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen				Hilfsbetriebe
		Verwaltung und Betrieb	Sonstige	Friedhöfe	Betriebshof	Aktiviert Eigenleistung
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	7	8	9
1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren						
a) Bezug von Fremden	833,93	0,00	0,00	0,00	833,93	0,00
b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter	1.799.238,34	153.114,72	0,00	255.163,58	1.390.960,04	0,00
3. Soziale Abgaben	345.472,72	32.280,59	0,00	55.203,00	257.989,13	0,00
4. Aufwendungen für Altersversorgung u. für Unterstützung	143.644,68	12.837,78	0,00	20.052,04	110.754,86	0,00
5. Ord. Abschreibungen und Wertberichtigungen	309.682,55	8.206,19	0,00	206.829,44	94.646,92	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	227.920,90	4.898,69	0,00	176.076,30	46.945,91	0,00
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	9.677,98	571,17	0,00	160,00	8.946,81	0,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Sonstige ordentliche Aufwendungen	886.745,02	264.609,53	0,00	264.128,25	358.007,24	0,00
10. Summe 1 - 9	3.723.216,12	476.518,67	0,00	977.612,61	2.269.084,84	0,00
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalte 3 Abgabe (./.)	476.518,67	0,00	0,00	148.673,83	327.844,84	0,00
12. Leistungsausgleiche Zurechnung (+) der Aufwandsbereiche Abgabe (./.)	45.854,65	0,00	0,00	45.854,65	0,00	0,00
13. Aufwendungen 1 - 12	3.723.216,12	0,00	0,00	1.172.141,09	2.551.075,03	0,00
14. Betriebserträge						
a) nach der Jahreserfolgsrechnung	3.079.165,32	620,57	0,00	714.793,73	2.363.751,02	0,00
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Betriebserträge insgesamt	3.079.165,32	620,57	0,00	714.793,73	2.363.751,02	0,00
16. Betriebsergebnis (+ = Betriebsüberschuss/ ./. = Betriebsfehlbetrag)	-186.703,44	620,57	0,00	0,00	-187.324,01	0,00
	-457.347,36	0,00	0,00	-457.347,36	0,00	0,00
17. Kapitalerträge und außerordentliche Erträge (+)	322,07					
18. Abschlag Verlustabdeckung Friedhöfe durch die Stadt	315.810,00					
19. Aus dem Erfolg zu deckende Steuern (./.)	0,00					
20. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn / ./. = Jahresverlust)	-327.918,73					

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleistungen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Stadtbetriebs Viernheim - Dienstleistungen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Stadtbetriebs Viernheim – Dienstleistungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Ohne diese Urteile einzuschränken, weise ich auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in den Abschnitten 1.4, 1.7 sowie 3.1 ausgeführt, dass aus dem Betriebszweig Friedhöfe zukünftig weitere Verluste zu erwarten sind. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist der Eigenbetrieb wie in den Vorjahren auf den Ausgleich in Form der Verlustübernahme durch die Stadt Viernheim angewiesen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als Wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellung im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit in Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmertätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter Anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Mannheim, den 23. August 2019



Aumüller
Wirtschaftsprüfer



Vermögenslage

	<u>31.12. 2018</u>		<u>31.12. 2017</u>		<u>Veränderungen</u>	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Anlagevermögen	14.808	90,3	12.872	88,1	+1.936	+15,0
Umlaufvermögen	<u>1.587</u>	<u>9,7</u>	<u>1.732</u>	<u>11,9</u>	- 145	-8,4
Gesamtvermögen	<u>16.395</u>	<u>100,0</u>	<u>14.604</u>	<u>100,0</u>	<u>+1.791</u>	<u>+12,3</u>
Passiva						
Eigenkapital	767	4,6	1.062	7,3	- 295	-27,8
Bankdarlehen	8.747	53,4	7.160	49,0	+1.587	+22,2
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>4.625</u>	<u>28,2</u>	<u>4.418</u>	<u>30,3</u>	<u>+ 207</u>	<u>+4,7</u>
langfristiges Kapital	<u>14.139</u>	<u>86,2</u>	<u>12.640</u>	<u>86,6</u>	<u>+1.499</u>	<u>+11,9</u>
Verbindlichkeiten						
gegenüber Kreditinstituten	139	0,8	120	0,8	+ 19	+15,8
aus Lieferungen und Leistungen	84	0,5	22	0,2	+ 62	+281,8
gegenüber der Stadt Viernheim	1.864	11,5	1.694	11,6	+ 170	+10,0
übrige einschl. Rückstellungen	<u>169</u>	<u>1,0</u>	<u>128</u>	<u>0,8</u>	<u>+ 41</u>	<u>+32,0</u>
kurzfristiges Kapital	<u>2.256</u>	<u>13,8</u>	<u>1.964</u>	<u>13,4</u>	<u>+ 292</u>	<u>+14,9</u>
Gesamtkapital	<u>16.395</u>	<u>100,0</u>	<u>14.604</u>	<u>100,0</u>	<u>+1.791</u>	<u>+12,3</u>

Die Veränderung des **Anlagevermögens** beruht auf Zugängen von T€ 2.335, Umbuchungen von T€ 90 und Abschreibungen von T€ 309.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen mit T€ 1.935 die Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten und mit T€ 339 die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Zugänge bei den Grundstücken mit Geschäfts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung betreffen hauptsächlich den Bau der Fahrzeughalle, Industriestraße 16 und der Bau der dazugehörigen Außenanlagen mit insgesamt T€ 1.786.

Die Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung betreffen im Wesentlichen mit T€ 223 den Kauf von Kehrfahrzeugen aus der Übernahme der Reinigungsarbeiten und dem Winterdienst von der Firma Johann Franz Hofmann GmbH & Co. KG, Viernheim und mit T€ 31 den Kauf eines Ford Transit.

Bezüglich der Entwicklung des Anlagevermögens verweise ich auf den Anlagespiegel zum Anhang (Anlage zu Anlage 3).

Die Veränderung des **Umlaufvermögens** beruht auf der Abnahme der Forderungen an die Stadt Viernheim (T€ 424) sowie der Zunahme der Bankguthaben (T€ 138), der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 123) und der sonstigen Vermögensgegenstände (T€ 18).

Das **Eigenkapital** erhöhte sich um den Saldo aus Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres (T€ 328) und Jahresfehlbetrag des Vorjahres (T€ 33).

Der Anstieg der Position **übrige einschl. sonstigen Rückstellungen** betrifft hauptsächlich die Rückstellung für Urlaub (T€ 16) sowie die übrigen Verbindlichkeiten (T€ 20).

Für die Entwicklung der **sonstigen Rückstellungen** verweise ich auf den Lagebericht des Eigenbetriebs (Ziffer 5.4 in Anlage 4).

Die Veränderungen bei den **kurz- und langfristigen Bankdarlehen** insgesamt resultieren aus einer Neuvaluierung eines Darlehens bei der Helaba (T€ 2.148) sowie den Tilgungen.

Die Verbindlichkeiten aus **Lieferungen und Leistungen** waren zum Zeitpunkt meiner Prüfung zum größten Teil beglichen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Viernheim** betreffen mit T€ 275 Verbindlichkeiten aus der Vermögensübertragung des SVD, mit T€ 189 laufende Verbindlichkeiten und mit T€ 1.440 Verbindlichkeiten aus einem Kassenkredit.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten**, der zeitanteilig ertragswirksam aufgelöst wird, betrifft Gebühren für Grabnutzungsrechte, die eine Laufzeit bis zu 35 Jahren haben.

Finanzlage

Kapitalflussrechnung analog DRS 21 (indirekte Methode)

			2018 TEUR	2017 TEUR
1.	+ /-	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-328	-33
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+310	+275
3.	+/-	Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+21	-135
4.	-	Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	0	0
5.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
6.	-/+	Zu/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus dem Geschäftsprozess sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-143	+219
7.	+/-	Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+459	+860
8.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+319	+1.186
9.	+	Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	0	+8
10.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2.335	-84
11.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.335	-76
12.		Verlustübernahme	+103	+527
13.	+	Einzahlungen aus Darlehen	+2.175	0
14.	+/-	Ein-/Auszahlungen aus Kontokorrent	+464	-716
15.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-588	-553
16.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+2.154	-742
17.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds Ziffern 8,11,16	+138	+368
18.		Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+587	+219
19.		Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+725	+587

Der Finanzmittelfonds besteht nur aus flüssigen Mitteln.

Ertragslage

	2018		2017		Veränderung	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>
Umsatzerlöse						
Betriebshof	2.359	76,6	2.175	76,5	+184	+8,5
Friedhöfe	704	22,9	635	22,4	+69	+10,9
	<u>3.063</u>	<u>99,5</u>	<u>2.810</u>	<u>98,9</u>	<u>+253</u>	<u>+9,0</u>
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
sonstige betriebliche Erträge	<u>16</u>	<u>0,5</u>	<u>32</u>	<u>1,1</u>	<u>-16</u>	<u>-50,0</u>
Betriebsleistung	3.079	100,0	2.842	100,0	+237	+8,3
Materialaufwand	1	0,0	2	0,1	+2	-100,0
Personalaufwand	2.288	74,3	1.996	70,2	+292	+14,6
Abschreibungen	310	10,1	275	9,7	+35	+12,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	887	28,8	757	26,6	+130	+17,2
sonstige Steuern	<u>10</u>	<u>0,3</u>	<u>8</u>	<u>0,3</u>	<u>+2</u>	<u>25,0</u>
Betriebsaufwand	3.496	113,5	3.038	106,9	+458	+15,1
Betriebsergebnis	- 417	-13,5	-196	-6,9	+221	-112,8
Finanzergebnis	-227	0,0	-229	0,0	+2	+0,9
Verlustabdeckung Friedhöfe	<u>316</u>	<u>0,0</u>	<u>392</u>	<u>0,0</u>	<u>-76</u>	<u>-19,4</u>
Jahresfehlbetrag	<u>-328</u>	<u>0,0</u>	<u>- 33</u>	<u>0,0</u>	<u>+295</u>	<u>+894,0</u>

Die **Umsatzerlöse** sind um T€ 253 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Der Bereich Betriebshof erwirtschaftete einen um T€ 184 und der Bereich Friedhöfe einen um T€ 69 höheren Ertrag.

Ursächlich für die Steigerung der Umsätze beim Bereich Betriebshof waren im Wesentlichen die erstmalig in 2018 anfallenden Erlöse aus Reinigungsarbeiten (T€ 304) aus der Übernahme dieses Bereichs von der Firma Johann Franz Hofmann GmbH & Co. KG, Viernheim.

Für die Ergebnisverbesserung ursächlich bei den Friedhöfen (T€ 69) waren die gestiegenen Erträge bei Bestattungen (T€ 19), bei Nutzung der Trauerhalle (T€ 18), Erträge aus der Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für Grabnutzungsrechte (T€ 12) und der Unterhaltung öffentliches Grün (T€ 26).

Der **Personalaufwand** ist gegenüber dem Vorjahr um T€ 292 gestiegen. Die Steigerung betrifft Entgelte (T€ 337), den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung (T€ 32) sowie die Zusatzversorgungskasse ZVK (T€ 10) bei vermindertem Aufwand für Urlaub und Mehrstunden (T€ 89). Grund für die Steigerung ist die Einstellung von sieben Mitarbeitern (fünf Mitarbeiter zum 01.07 und zwei Mitarbeiter zum 01.08.2018) sowie eine Tarifierhöhung zum 01.03.2018: mindestens 2,85% (aber mindestens 64,44 €), durchschnittlich 3,19 %, höchstens 5,70 %.

Die **Abschreibungen** sind um T€ 35 gestiegen. Für die Zusammensetzung verweise ich auf den Anhang (Anlage zu Anlage 3).

Die **sonstige betriebliche Aufwendungen** haben sich um T€ 130 erhöht. Signifikante Steigerungen gab es bei den Grundstücksaufwendungen (T€43) und den KFZ- Reparaturen/ Inspektionen (T€ 40). Die Reparatur Maschinen/ sonstige Fahrzeuge verminderte sich um T€ 35. Der Rest der Veränderungen verteilt sich auf diverse Positionen innerhalb der sonstige betriebliche Aufwendungen.

Das **Finanzergebnis** ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Der **Ertrag aus der Verlustabdeckung Friedhöfe** durch die Stadt Viernheim betrifft den Zuschuss für die nicht umlagefähigen Kosten der Friedhöfe. Er hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 76 vermindert.

Der **Jahresfehlbetrag** (T€ 328) ist gegenüber dem Vorjahr um T€ 295 gestiegen.

Für die **Ertragslage der Betriebsbereiche** verweise ich auf die als Anlage 5 beigefügte Erfolgsübersicht.

Rechtliche Verhältnisse

Name des Eigenbetriebs

Stadtbetrieb Viernheim-Dienstleistungen

Rechtsform

Eigenbetrieb und als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Betriebssatzung

Die derzeit gültige Fassung datiert vom 14.März 2008.

Sitz

Viernheim

Zweck des Eigenbetriebs

Zweck des Eigenbetriebs einschließlich der ihm zugeordneten Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Wahrnehmung, Durchführung und Sicherstellung der Dienstleistungen für die Verwaltungsbereiche der Stadt Viernheim.

Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Geschäftsjahr

Wirtschaftsjahr der Stadt

Stammkapital

Gemäß § 4 der Betriebssatzung € 1.022.583,76.

Vorjahresabschluss

Die Stadtverordnetenversammlung stellt am 18. Dezember 2018 gemäß § 9 Ziff. 11 Betriebssatzung und entsprechend § 27 Ziff.3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) Hessen den durch den Wirtschaftsprüfer Dipl.- Kfm. Thomas Aumüller, Mannheim geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.Dezember 2017 mit Lagebericht und Erfolgsübersicht fest. Der für das Wirtschaftsjahr 2017 nicht gedeckte Jahresfehlbetrag von € 33.267,40 ist mit Haushaltsmitteln der Stadt auszugleichen.

Jahresabschluss und Lagebericht

Auf Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang finden gemäß § 22 EigBGes die Regelungen im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung.

Für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gilt die Formblattverordnung.

Organe

Betriebsleitung

Betriebskommission

Magistrat

Stadtverordnetenversammlung

Vertretung des Eigenbetriebs

Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Viernheim in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter Beachtung der Bestimmungen in § 3 EigBGes und in der Betriebssatzung.

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist nahezu ausschließlich hoheitlich tätig und somit weder umsatz- noch ertragssteuerpflichtig und nur bezogen auf die Reinigungsarbeiten/ Winterdienst für die Stadtwerke Viernheim GmbH umsatzsteuerpflichtig.

Für lohnsteuerliche Zwecke wird der Eigenbetrieb beim Finanzamt Bensheim unter der Steuernummer 005 191 25071 geführt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb Stadtbetrieb Viernheim-Dienstleistungen- entstand mit Wirkung zum 1. Januar 1997 aus der Zusammenfassung von Betriebshof (entstanden aus der Betriebszusammenlegung von Bauhof und Stadtgärtnerei) und den Friedhöfen der Stadt Viernheim sowie allen ihnen zugeordneten Hilfs- und Nebenbetrieben.

Wesentliche Verträge

Auftrags- und Tätigkeits-Contracting mit der Stadt Viernheim vom 09.04.2001

Dienstleistungs- und Serviceverträge

- Gestattungsvertrag mit Stadtwerke Viernheim v. 10.09.2008
- Wärme- Service-Vertrag (Werkstattbereich Nord) mit Stadtwerke Viernheim v. 08.02.2008
- Wärme- Service-Vertrag (Industriestraße 16) mit Stadtwerke Viernheim v. 21.11.2005
- Mietvertrag mit Förderband Viernheim e.V. v. 30.10.2009
- Reinigungsvertrag mit Hauck Hygiene Service GmbH v. 04.12.2006
- Service-Vertrag mit Buster GmbH v. 12.09.2006
- Mietvertrag Pay Per Page mit Ricoh Deutschland GmbH v. 01.09.2011
- Leistungsvereinbarung Leasing mit CHG-Meridian AG v. 12.02.2015
- Service-Vereinbarung mit ZYKLO- clin GmbH v. 22.01.2007
- Leasingvertrag mit Volkswagen Leasing GmbH v. 12.06.2018

Kreditverträge

- KfW Bankengruppe
- HSH Nordbank
- Hessische Landesbank
- Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
- Commerzbank

Satzungen

- Betriebssatzung v.14.03.2008
- Friedhofsordnung v. 16.10.2014 mit 1. Nachtrag v. 07.12.2017 (gültig ab 01.01.2018)
- Gebührenordnung v. 07.12.2017 (gültig ab 01.01.2018)

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Meine Feststellungen erfolgen gemäß dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung?
Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)?
Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb vom 14. März 2008 sind die Aufgabenverteilung, insbesondere die Aufgaben und Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission, des Magistrats sowie der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Daneben besteht eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission vom 7. Juli 1997.
Die Regelungen entsprechen nach meinen Erkenntnissen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr 2018 trat die Stadtverordnetenversammlung zu zwei Sitzungen und die Betriebskommission zu sechs Sitzungen zusammen. Über die Sitzungen liegen ordnungsmäßig genehmigte Protokolle vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter war auskunftsgemäß bei keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Vergütung des Betriebsleiters wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. An die Betriebskommission sind € 556,50 Sitzungsgelder gezahlt worden.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan lag mir vor, aus dem die Hierarchien und Verantwortungsbereiche hervorgehen. Für die einzelnen Bereiche existieren Zeichnungsregelungen, die in einer Verfügung festgehalten sind. Der Organisationsplan wird regelmäßig überprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nach meinen Erkenntnissen wurde nach dem Organisationsplan verfahren.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Grundlage der Korruptionsprävention ist der Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vom 22. Dezember 1998.

In der Verfügung 1/2004 wurden seitens der Betriebsleitung die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten für die Aufgabenbereiche festgehalten. Es gilt die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

Bei der Vergabe von Aufträgen werden Angebote eingeholt, die der Betriebsleitung bzw. der Betriebskommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Eine Verfügung, in der die Zuständigkeiten und Kompetenzen zur Anordnung von Ausgaben, zur Feststellung von Rechnungen, zur Anordnung von Zahlungen sowie zur Anordnung von Beschaffungen festgehalten sind, liegt vor. Ferner ist eine Richtlinie über Auftragsvergabe vorhanden, die die Regelungen der §§ 6, 7 und 12 Betriebssatzung ergänzt. Mir liegen keine Anhaltspunkte vor, dass diese nicht eingehalten worden sind.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die überschaubare Anzahl an Verträgen werden sachgebietsbezogen verwaltet und nach meinen Erkenntnissen ordnungsmäßig dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes bezüglich Planung werden erfüllt.

Das Planungswesen entspricht nach meinen Feststellungen den Erfordernissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und hierüber wird der Betriebskommission vierteljährlich durch den Betriebsleiter berichtet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen und die separate Kostenrechnung entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement für die Überwachung der Liquidität und der Kredite, das der Größe des Eigenbetriebs angemessen ist. Der Eigenbetrieb kann über einen Kassenkreditrahmen von T€ 1.400 verfügen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash - Management existiert nicht, da die dem Eigenbetrieb zur Verfügung stehenden liquiden Mittel in der Regel zur Begleichung kurzfristiger Verbindlichkeiten verwendet werden und langfristige liquide Mittel in der Regel nicht vorliegen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?
Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach meinen Feststellungen werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das Mahnwesen ist zeitnah und effektiv. Uneinbringliche Forderungen werden nach Zustimmung der Betriebskommission ausgebucht.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Das zentrale Controlling umfasst sämtliche Bereiche des Eigenbetriebs und berichtet dem Betriebsleiter zeitnah und vollständig.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht, vorhanden sind.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Durch die regelmäßige Berichterstattung und Besprechung von Sachverhalten mit der Betriebskommission und insbesondere der regelmäßigen vierteljährlichen Berichterstattung über Abweichungen des Wirtschaftsplans können negative Tendenzen rechtzeitig erkannt werden. Entwicklungsbeeinträchtigende / bestandsgefährdende Risiken wurden von der Betriebsleitung definiert und im Lagebericht aufgeführt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach meinen Erkenntnissen reichen die Maßnahmen der Betriebsleitung zur Erkennung von Risiken aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind durch Protokolle ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Bei Handlungsbedarf werden die Maßnahmen, Geschäftsprozesse und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, anderer Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Entfällt. Es wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Vgl. Buchstabe a).

- c) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Vgl. Buchstabe a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Vgl. Buchstabe a).

- e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Vgl. Buchstabe a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Vgl. Buchstabe a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende interne Revision/ Konzernrevision?
Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine selbständige Innenrevision bestand im Berichtsjahr nicht. Wesentliche Funktionen werden vom Controlling wahrgenommen. Angesichts der Größe und überschaubaren Verhältnisse des Eigenbetriebs halte ich die Einrichtung einer selbständigen Innenrevision derzeit für nicht erforderlich.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern?
Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Buchstabe a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr?
Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisungen und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?
Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet?
Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Buchstabe a).

- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Buchstabe a).

- e) Hat die interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Buchstabe a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlung?

Vgl. Buchstabe a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte, dass Zustimmungen zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurden, haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Betriebsleiter und Überwachungsorgan ist nach meinen Erkenntnissen nicht erfolgt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen meiner Prüfung sind mir keine ähnlichen, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelten Maßnahmen bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Ich habe keine Verstöße gegen Gesetz, Betriebssatzung und Geschäftsordnung der Betriebskommission festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden nach meinen Erkenntnissen angemessen geplant, die Planungen umfassen Wirtschaftlichkeit-, Finanzierbarkeit- und Risikoanalysen. Investitionen, die nicht geplant waren, werden in der Betriebskommission beraten und nach deren Zustimmung vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Unterlagen bzw. Preiserhebungen, welche im Rahmen des Erwerbs von Anlagegegenständen dem Eigenbetrieb zur Verfügung standen, sind nach meinen Erkenntnissen ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit der jeweiligen Preise zu ermöglichen. Erwerbe bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen wurden im Geschäftsjahr nicht vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach den mir erteilten Auskünften und den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Investitionen dem Bedarf entsprechend geplant und umgesetzt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- und vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Leasing- und vergleichbare Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Mir sind im Rahmen meiner Prüfung keine Anhaltspunkte für derartige Verstöße gegen Vergaberegulungen bekannt geworden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es bestehen Beschaffungsrichtlinien, die die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen in Anlehnung an die Verdingungsordnung regeln.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebskommission wurde nach meinen Feststellungen regelmäßig und im notwendigen Rahmen berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Vgl. Buchstabe a). Ungewöhnliche risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen nach meinen Erkenntnissen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt. In keinem Fall war eine besondere Berichterstattung gewünscht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung (Haftpflichtversicherung für Organe) ist nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für Interessenkonflikte des Überwachungsorgans.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände liegen im betriebsnotwendigen Rahmen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben für eine Beeinflussung der Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschluss-Stichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beträgt 4,6 %, der Anteil des Fremdkapitals beträgt 95,4 %.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt. Es ist kein Konzern vorhanden.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat von der Stadt Viernheim einen Zuschuss zur Deckung der Verluste aus dem Betriebszweig Friedhöfe von T€ 316 und einen Kassenkredit von T€ 1.400 erhalten. Es haben sich nach meinen Erkenntnissen keine Anhaltspunkte ergeben, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Stammkapital incl. Rücklagen beträgt unverändert gegenüber den Vorjahren T€ 1.094. Das Eigenkapital ist mit 4,6 % am Gesamtkapital als niedrig einzustufen. Soweit die Stadt Viernheim aufgrund ihrer Kassenlage die auftretenden Jahresfehlbeträge ausgleichen kann, sind keine Finanzierungsprobleme zu erwarten.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Betriebsleiter schlägt vor, dass der Jahresfehlbetrag von T€ 328 aus dem Haushalt der Stadt Viernheim ausgeglichen wird.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb stellt gemäß § 24 Abs.3 EigBGes eine Erfolgsübersicht auf. Ich verweise auf Anlage 5 (Erfolgsübersicht) zu diesem Bericht.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab verlustbringende Geschäfte im Betriebshof- und Friedhöfebereich.

Ursache für die Verluste im Betriebshofbereich waren ein sehr hoher Personalausfall aufgrund von Krankheit und die Besetzung von zwei neuen Stellen erst zum 01.08.2018 mit der Folge des Ausfalls von rd. 4.600 Produktivstunden.

Ursache für die Verluste im Friedhöfebereich sind die die Aufwendungen nicht deckenden Friedhofsgebühren.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Betriebsleitung verfolgt weiterhin die Maßnahme der Kostenoptimierung.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Ich verweise auf Anlage 4 (Lagebericht) zu diesem Bericht.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. Buchstabe a).

Kennzahlen

		<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>
<u>Ertragslage</u>						
Umsatzerlöse	T€	3.063	2810	2.710	2.755	2.778
Materialeinsatz	T€	1	2	1	28	36
Personalaufwand	T€	2.288	2.150	2.094	2.008	2.025
Jahresergebnis	T€	-328	-33	-70	-73	-147
Jahresergebnis vor Verlustabdeckung	T€	-644	-425	-462	-560	-607
Mitarbeiter		43,9	39,3	39,5	39	39
Umsatz je Mitarbeiter	T€	70	72	69	71	71
<u>Ergebnis der Betriebszweige(Formblatt 3)</u>						
Friedhöfe	T€	-457	-475	-541	-638	-655
Betriebshof	T€	-187	49	71	76	47
Jahresergebnis vor Verlustabdeckung in % der Umsatzerlöse		21	15	17	20	22
<u>Finanzlage</u>						
Cash-Flow i.e.S. vom Umsatz	%	-18 1	242 9	226 8	244 9	190 7
<u>Vermögenslage</u>						
Investitionen Sachanlagen	T€	2.331	84	164	86	129
Abschreibungen Sachanlagen	T€	305	275	295	317	337
Eigenkapital	T€	767	1.062	1.025	1.022	948

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechnen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

TOP:

Viernheim, den 22.November 2019

Federführendes Amt

83 Eigenbetrieb Stadtbetrieb

Aktenzeichen:	WiPlan 2020
Diktatzeichen:	Ke.
Drucksache:	VL-124-2019/XVIII
Anlagen:	1 - Entwurf Wirtschaftsplan 2020 in der 2. Fassung vom 20.11.2019
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Stadtbetrieb

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 für den Stadtbetrieb Viernheim

I. Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Viernheim den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen in der 2. Fassung vom 20.11.2019.

Der nachfolgende Feststellungsvermerk ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Feststellungsvermerk
für den Wirtschaftsplan 2020
des Stadtbetriebes Viernheim

Aufgrund der §§ 121, 127 und 127 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 5 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 für das Wirtschaftsjahr 2020 folgendes festgestellt:

§ 1 Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird

		EURO
1. im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	€ 4.514.673,00
	in den Aufwendungen auf	€ 4.511.325,00
	ergibt ein Jahresergebnis von	€ 3.348,00
2. im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	€ 1.129.046,00
	in den Ausgaben auf	€ 1.129.046,00
	festgesetzt.	

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf € 373.638,00 festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 1.400.000,00 festgesetzt.

§ 5 Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

Viernheim, den 11.12.2019
 Der Magistrat der Stadt Viernheim

B. Kempf, 1. Stadtrat

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

II. Entwurf Wirtschaftsplan 2020

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2020 (E-WiPlan 2020) wurde durch die Betriebsleitung in der 1. Fassung vom 04.11.2019 am 20.11.2019 in der Sitzung der Betriebskommission eingebracht und beraten.

Die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim hat am 20.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Betriebskommission beschließt, die Neuanschaffung eines Hansa Gebrauchtfahrzeuges und eines Gießarmes/einer Gießvorrichtung mit Tank mit einem Gesamtbetrag in Höhe von € 56.400,00 zusätzlich im Vermögensplan 2020 aufzunehmen.
 2. Die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim stimmt dem vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 für den Stadtbetrieb Viernheim -Dienstleistungen- zu (mit der Maßgabe der Aufnahme der Neuanschaffung gemäß Ziffer 1.).
 3. Die Betriebskommission empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 8 der Betriebssatzung i.V.m. § 7 Abs. 3 Ziffer 1 des Eigenbetriebsgesetzes, den gemäß Ziffer 1. zu ändernden Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 (2. Fassung vom 20.11.2019) zu beschliessen.
 4. Der geänderte Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 (2. Fassung vom 20.11.2019) ist über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 in der 2. Fassung vom 20.11.2019 (die in der Betriebskommission beschlossene Änderung ist eingearbeitet) ist als **Anlage 1** dieser Beschlussvorlage beigefügt.
 3. Entsprechend dem **Feststellungsvermerk** (Seite 45 E-WiPlan 2020) schließt der E-WiPlan 2020 wie folgt ab:

3.1. Erfolgsplan

3.1.1 Erlöse/Erträge	€ 4.514.673,00
3.1.2 Aufwendungen	€ <u>4.511.325,00</u>
3.1.3 voraussichtlicher Jahresgewinn	€ <u><u>3.348,00</u></u>

4. Der Vermögensplan (VPL) ist in Einnahmen und Ausgaben mit € 1.129.046,00 ausgeglichen. Bei den Ausgaben schlagen aufgrund des Entschuldungskonzepts (Verwendung ersparter Zinsen im Rahmen von Umschuldungen zur Tilgung) und der geplanten Kreditneuaufnahme die Tilgungen von Krediten mit € 651.510,00 zu Buche.

Der VPL wird bei den Sachanlagen geprägt durch

- den vorgesehenen Server-Wechsel im Bereich ZSV mit insgesamt € 19.100,00 (für Lizenzen € 12.000,00, mpsARES-Schnittstelle € 1.700,00 und Sicherungskomponenten/Monitor € 5.400,00 -der Ersatz des Servers selbst läuft über einen Leasingvertrag-)
- die vorgesehenen Ersatzbeschaffungen Betriebshof mit insgesamt € 164.400,00 (für MB Sprinter HP-2939 € 40.000,00, Pfau Müllfahrzeug HP-VM 3000 € 58.000,00 -2019 verschoben- und Neuanschaffung eines gebrauchten Hansa-Fahrzeuges mit Giessausstattung € 56.400,00 sowie eines gebrauchten Gabelstaplers € 10.000,00)

- die vorgesehenen investiven Maßnahmen auf beiden Friedhöfen sowie die Nachfinanzierung der Mehrkosten der Baumaßnahme „Fahrzeughalle mit Waschplatz“ mit insgesamt € 248.936,00,00 (Erweiterung Urnenwände Waldfriedhof € 70.000,00, Schaffung einer Beregnungsanlage für das Rasengrabfeld W 16a einschl. Brunnen und Enteisungsanlage € 49.000,00, Neuanlage von Baumgräbern € 30.300,00, Verkleidung des Carports AF mit Planen zum Wetterschutz € 6.000,00 und Nachfinanzierung der Mehrkosten der Baumaßnahme Fahrzeughalle von 2018 € 93.636,00)
- und durch die vorgesehene Neuanschaffung einer Frontkehrmaschine für einen AUSA-Stapler im Bereich Friedhöfe mit insgesamt € 9.500,00

mit insgesamt € 441.936,00.

Die Beschaffung der übrigen notwendigen Anlagegüter richtet sich nach den Bedürfnissen der Betriebsstellen im Rahmen ihrer Aufgabenerledigungen aus. Mit einem Gesamtbetrag von € 35.600,00 für die Betriebsstellen Betriebshof, Friedhöfe und Verwaltung schlagen diese zu Buche.

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des VPL ist in 2020 in Höhe von € 373.638,00 notwendig.

Die Alternative, Fahrzeuge und Maschinen/Geräte zu leasen, wurde bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit dem Ziel geprüft, eine Kreditaufnahme zu vermeiden. Aufgrund der notwendigen, hohen Investitionsmaßnahmen auf dem Waldfriedhof hat sich jedoch ergeben, dass selbst dadurch eine Kreditaufnahme nicht zu vermeiden ist. Daher wurden die entsprechenden Anlagegüter für einen Kauf im Vermögensplan aufgenommen, um wenigstens die hohen Nachlässe für Kommunen (aktuell im Einzelfall bis zu 40 %) mitzunehmen. Zudem entfallen dann auch evtl. Probleme bei der Rückgabe von Leasing-Fahrzeugen hinsichtlich von Schäden an den Fahrzeugen (Risiko von zusätzlichen Zahlungen).

5. Die derzeitige Organisation auf der Basis von 2006 und die Umorganisationen 2014/2016 im Bereich der Verwaltung haben sich insgesamt bewährt. Bedingt durch einen erheblichen Auftragsstau in den Bereichen Reinigung und Gebäudeunterhaltung sowie die durch die verstärkte Bindung von Mitarbeitern in anderen Arbeitsgebieten (z.B. Arbeiten für die Innenstadt und im Reinigungsteam) ist eine personelle Aufstockung beim Betriebshof um zwei Stellen zum 01.09.2019 vollzogen worden. Weiterhin ist die Besetzung einer zusätzlichen Stelle im Bereich Friedhöfe zur Verstärkung des bisherigen Teams zum 01.09.2019 ebenfalls umgesetzt worden. In 2020 sind keine personellen Veränderungen vorgesehen.

Die Gesamtanzahl der Stellen ist demnach mit 50,00 Stellen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Saisonstelle Betriebshof soll bei entsprechendem Bedarf in 2020 im Bereich Straßenbau/Service-Team Grün besetzt werden, um alle Aufträge zeitnah abwickeln zu können.

Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung des Stadtbetriebes haben der Stellenübersicht 2020 zugestimmt.

III. Voraussichtliches Jahresergebnis 2020

1. Der voraussichtliche Jahresgewinn beläuft sich auf € 3.348,00. Das Ergebnis resultiert vor allem aus dem kostendeckenden Ansatz der Personalstundensätze und Fahrzeugstundensätze. Der Jahresüberschuss soll zur Liquiditätsverbesserung im Betrieb verbleiben.

IV. Wirtschaftsplan SVD und Haushaltsplan der Stadt Viernheim 2020

1. Im Haushaltsplan-Entwurf der Stadt Viernheim für das Jahr 2020 sind vorgesehen:

1.1 Beauftragungen SVD (einschl. Pflege öffentl. Grün AF)	€ 3.506.680,00
1.2 Nicht umlagefähigen Kosten (NUK) 2020 / Ausgleich	€ 495.810,00
Teilbetrag Jahresfehlbetrag 2018	€ 4.002.490,00

Diese Ansätze entsprechen den Ansätzen im E-WiPI 2020 auf Seite 11.

Eine Abstimmung mit dem Kämmereiamt ist erfolgt; in 2020 ist neben der Verlustabdeckung der nicht umlagefähigen Kosten Friedhöfe (NUK) in Höhe von € 335.810,00 ein Teil-Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2018 in Höhe von € 160.000,00 vorgesehen.

V. Sonstige wesentliche Anmerkungen

1. Im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung für den Betriebshof ist eine Überprüfung der bisherigen Kostensätze für die Fahrzeuge und den Personaleinsatz erfolgt.

Aufgrund nicht unerheblicher tariflicher Erhöhungen, der gestiegenen Abschreibungen und kalkulatorischen Kosten aufgrund der Übernahme der Reinigungsarbeiten sowie der Anhebung des Plan-Krankenstandes und der Einrechnung möglicher Lohnerhöhungen aufgrund der laufenden Stellenbewertungen im Gesamtbetrieb sind Anpassungen bei den Personalstundensätzen vorzunehmen. Im Ergebnis kommt es zu einer Erhöhung des Stundensatzes in der Kategorie „Vorarbeiter“ von bisher € 57,40 auf € 63,00 sowie in der Kategorie „Mitarbeiter“ von bisher € 49,20 auf € 54,80. Diese Stundensätze wurden ab 01.01.2020 angesetzt.

Die Fahrzeugstundensätze wurden zum 01.01.2020 aktualisiert und angepasst; hierbei wurden für 4 Fahrzeuggruppen wiederum einheitliche Stundensätze ermittelt und festgesetzt.

2. Die Leistungen in den Bereichen „Reinigung“ (Tätigkeiten für die Stadt und das Forum der Senioren) sowie „Reinigung umsatzsteuerpflichtig“ (Tätigkeiten für die Stadtwerke Viernheim GmbH) wurden zunächst über die zwischen den jeweiligen Geschäftspartnern und der Firma Hofmann vereinbarten Zahlungssystematik (v.a. Monatspauschalen) abgerechnet. Nach Ablauf der Jahre 2018/2019 soll eine Nachkalkulation Aufschluss über die Effizienz dieser Verfahrensweise sowie den daraus resultierenden Kostendeckungsgrad geben. Eine Änderung der Systematik ab dem Jahr 2021 behält sich der SVD vor.

Gleichwohl wurden die bisherigen Pauschalen analog dem Ergebnis aus der Kalkulation der Personalstundensätze für den Betriebshof (dort waren Mehrkosten zwischen 9,76 % und 11,38 % zu verzeichnen) um 10 % ab dem 01.01.2020 angehoben.

Eine Vorkalkulation auf der Basis der Planansätze und der vorgenannten Anpassung der Pauschalsätze sieht wie folgt aus:

- zu erwartende Erlöse:		€ 705.793,00
- Gesamtkosten:		€ 694.812,26
- Personalkosten inkl. GK-Anteil	€ 385.637,57	
- Kosten Fahrzeuge inkl. GK-Anteil	€ 127.203,78	
- sonstige Sachkosten	€ 102.060,00	
- kalk. Kosten Umbau/sonstige Anlagegüter	€ 79.910,91	
- Ergebnis/Überschuss (Plan):		€ 10.980,74

3. Die Umsatzerlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahresplan um € 340.878,00 erhöht (vgl. Vorbericht S. 8). Diese Mehr-Erlöse ergeben sich wie folgt:

- durch die Erhöhung der Personalstundensätze Betriebshof + € 239.000,00
- durch die Erhöhung der Pauschalen bei den Reinigungsarbeiten + € 76.528,00
- durch Mindereinnahmen Friedhofsgebühren
(leicht gesunkene Gebühreneinnahmen) - € 4.950,00
- durch die Erhöhung der Fahrzeugerlöse + € 30.300,00

4. Die Personalaufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahresplan um € 283.880,00 erhöht (vgl. Vorbericht S. 9). Dieses Ergebnis kommt im Wesentlichen wie folgt zustande:

- Betriebsstelle Betriebshof: Mehrkosten € 209.440,00

aufgrund Berücksichtigung des in 2019 eingestellten Personals für das komplette Jahr; Berücksichtigung eines Mitarbeiters, der 2019 wieder in Vollzeit gewechselt ist, für das komplette Jahr; tariflicher Erhöhungen 2019/2020; 4 tariflichen Stufungen; Einrechnung eines Puffers wegen der laufenden Stellenbewertungen; Erhöhung des Aufwandes für Urlaub und Mehrstunden (Rückstellung); Erhöhung der Beiträge zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie Erhöhung der pauschalen Lohnsteuer ZVK und gegenläufig aufgrund Wiederbesetzung einer Stelle in niedrigerer Entgeltgruppe, Verringerung der Beiträge zur Unfallkasse sowie Verringerung der freiwilligen sozialen Aufwendungen

- Betriebsstelle Friedhöfe: Mehrkosten € 57.290,00

aufgrund Berücksichtigung des 2019 eingestellten Personals für das komplette Jahr, tariflicher Erhöhungen 2019/2020, 2 tariflichen Stufungen, Einrechnung eines Puffers wegen der laufenden Stellenbewertungen, Erhöhung des Aufwandes für Urlaub und Mehrstunden (Rückstellung) sowie Erhöhung der Beiträge zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung und gegenläufig aufgrund Verringerung der freiwilligen sozialen Aufwendungen

- Betriebsstelle ZSV: Mehrkosten € 9.180,00

aufgrund tariflicher Erhöhungen 2019/2020, 2 tariflichen Stufungen, Erhöhung des Beitrags zur Unfallkasse sowie Erhöhung der Beiträge zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung und gegenläufig Verringerung des Aufwandes für Urlaub und Mehrstunden (Rückstellung) sowie Verringerung der freiwilligen sozialen Aufwendungen

- Beamte: Mehrkosten € 7.970,00

aufgrund möglicher Erhöhung der Beamtenbezüge 2020 (analog Planung der Stadt), Erhöhung der Umlage an die Versorgungskasse sowie Erhöhung der Beihilfe

5. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um € 73.600,00 erhöht (vgl. Vorbericht S. 10). Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr ergeben sich wie folgt:

- Mehraufwand bei den Fahrzeug- und Maschinenkosten insgesamt (Erhöhung durch Unterhaltung der kostenintensiven Fahrzeuge von der Fa. Hofmann trotz Senkung Kosten durch Ersatz reparaturintensiver Fahrzeuge und Maschinen)	+ €	29.910,00
- Mehraufwand bei Reparatur/Instandsetzung BGA (notwendiger Ersatz der Tore alte Halle NORD auf dem ehemaligen Bauhofgelände)	+ €	13.450,00
- Mehraufwand bei der Abfall- und Abraumbeseitigung (Mengenerhöhung sowie Mehrkosten durch die Übernahme der Reinigungsarbeiten/ Weiterberechnung an die Stadt)	+ €	12.000,00
- Mehraufwand bei Rep./Instandh./Wartung von Hard- und Software (Ersatz des alten Servers und Initialisierung neuer Schnittstellen)	+ €	10.128,00
- Minderaufwand bei Andere Dienst- und Fremdleistungen (Wegfall Ansatz Stellenbewertungen)	- €	10.000,00
- Mehraufwand bei Energiekosten Gas/Strom/Wasser (Mengenerhöhungen aufgrund neuer Verbrauchsstellen)	+ €	8.450,00
- Mehraufwand bei Dienst- und Schutzkleidung/ Arbeitsschutz (u.a. Ausstattung neue Stellen)	+ €	6.300,00
- Minderaufwand bei Beiträgen zu Verbänden/Bewachung (v.a. Wegfall Wachdienst Waldfriedhof)	- €	4.298,00
- Mehraufwand bei Miet-Leasing PC (neuer Leasingvertrag Server und PC)	+ €	3.200,00

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr bei einem bereinigten Vergleich

- um einmalige Kosten (Abzug 2019: € 20.960,00 und Abzug 2020: € 30.500,00)
- und um Personalkosten Beamte/BAD (Abzug 2019: € 171.420,00 und Abzug 2020: € 179.795,00)

auch erhöht. Demnach ergeben sich 2019 Aufwendungen von insgesamt € 757.605,00 und 2020 von insgesamt € 821.665,00 (+ € 64.060,00/ + 8,46 %).

6. Die Zinsen haben sich im Vergleich zum Vorjahresplan um € 45.455,00 verringert. Dies ergibt sich -trotz notwendiger Kreditneuaufnahme- durch die sinkenden Restschulden der Altdarlehen und der damit verbundenen niedrigeren Verzinsung sowie die Prolongierung eines Darlehens in 2019 zu einem wesentlich niedrigeren Zinssatz.
7. Das Ergebnis des Wirtschaftsplanes 2020 zeigt, dass die Betriebsstelle Betriebshof insgesamt ein positives Ergebnis (+ € 210.172,10) erzielt; dabei werden die eigenen und die anteiligen Aufwendungen der Hilfskostenstelle ZSV ohne weiteres abgedeckt.

Das Ergebnis der Betriebsstelle Friedhöfe zeigt, dass zu einer Erhöhung der Aufwendungen von insgesamt € 1.199.876,64 im Vorjahr auf jetzt € 1.237.284,10 gekommen ist (+ rd. € 37.400,00/ rd. 3,1 % mehr). Ursächlich hierfür sind die ganzjährige Berücksichtigung der 2019 neu besetzten Stelle, einmalige Kosten von rd. € 7.000,00 und eine höhere Umlage der Hilfskostenstelle ZSV.

Aufgrund der leicht gesunkenen Gebühreneinnahmen sowie der vorgenannten Mehrkosten hat sich demnach das Ergebnis insgesamt (jeweils abzüglich der NUK) von - € 164.866,64 im Vorjahr auf jetzt - € 207.224,10 verschlechtert (rd. € 42.400,00 schlechter/ 25,69 % schlechter).

Der Kostendeckungsgrad beträgt nun somit 83,3 % (Vorjahr: 86,3 %).

- VI. Dem Magistrat wird diese Vorlage entsprechend § 8 Ziffer 2 der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim am 03.12.2019 vorgelegt werden. Über das Ergebnis der Sitzung des Magistrates kann in den Sitzung am 10.12.2019 mündlich berichtet werden.

SVD-Wirtschaftsplan 2020

Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen -

Ein Eigenbetrieb der Stadt Viernheim

Wirtschaftsplan 2020

Entwurf

Aufgestellt:

2. Fassung

20.11.2019 BL / KA

I	Der Wirtschaftsplan 2020	Seite
	Abkürzungsverzeichnis	3/4
1.	Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2020	5-7
2.	Entwicklung des Erfolgsplans	8-11
3.	Wechselbeziehungen zwischen dem HHPlan der Stadt und dem Wirtschaftsplan SVD	11/12
4.	Die Behandlung des Jahresüberschusses	12/13
II	Der Erfolgsplan 2020	
	Vorblatt mit Inhaltsverzeichnis	14
Teil 1	Der Erfolgsplan - Zahlenwerk	15-18
Teil 2	Erläuterungen zum Erfolgsplan	19-26
Teil 3	Die Plan - Erfolgsübersicht 2020	27
III	Der Vermögensplan 2020	
	Vorblatt mit Inhaltsverzeichnis	28
Teil 4	Der Vermögensplan (Mittelherkunft und Mittelverwendung)	29/30
Teil 5	Erläuterungen zum Vermögensplan	31-34
IV	Die Stellenübersicht 2020	
	Vorblatt mit Inhaltsverzeichnis	35
Teil 6	Zusammenfassung der Stellen nach Anzahl der Stellen mit Vergleich zum Vorjahr	36
Teil 7	Erläuterungen zur Stellenübersicht	37
Teil 8	Die einzelnen Stellenübersichten	38/39
Teil 9	Die Stellenübersichten 2020 im Vergleich zum Vorjahr (Zusammenfassung)	40

V	Die Finanzplanung 2019 - 2023	Seite
	Vorblatt mit Inhaltsverzeichnis	41
	Teil 10 Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans	42
	Teil 11 Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken	43
	Teil 12 Anmerkungen zur Finanzplanung 2019 - 2023	44
VI	Der Feststellungsvermerk	
	Der Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan 2020	45
	Zusammenstellung der Tabellen und Anhänge	
	Tabelle 1 Die aufgenommenen/geplanten Kredite	25
	Tabelle 2 Vermögensplan Mittelherkunft	29
	Tabelle 3 Vermögensplan Mittelverwendung	30
	Tabelle 4 Tilgung laufender Kredite 2020	33/34
	Tabelle 5 Finanzplanung - Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel	42
	Tabelle 6 Finanzplanung - WiPlan/HHPlan	43
	Anhang 1 Zusammenfassung der Stellen nach Anzahl mit Vergleich zum Vorjahr	36
	Anhang 2 Stellenübersicht Beschäftigte	38
	Anhang 3 Stellenübersicht Beamte	39

Abkürzungsverzeichnis

Abschr.	Abschreibung
AF	Friedhof Lorscher Straße (Alter Friedhof)
AG	Arbeitgeber
AN	Arbeitnehmer
Arb.kraft	Arbeitskraft
ARES	Abwicklung für Regie- und Service Betrieb
ASU	Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung
ATZ	Altersteilzeit
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebsbereich Bauhof
Berufsverb.	Berufsverbände
Bew.	Bewachung
BF	Betriebsstelle Friedhöfe
BG	Betriebsbereich Grün
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BK	Betriebskommission
bspw.	beispielsweise
BTH	Betriebshof
BVLA	Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt
DL	Betriebsbereich 2 - Dienstleistungen
EBG	Hessisches Eigenbetriebsgesetz
EG	Entgeltgruppe
ehem.	ehemaliger/n
Fa.	Firma
FdS	Eigenbetrieb Forum der Senioren
FIM	Friedhofs - Informations - Management
FRW	Finanz- und Rechnungswesen
FU	Friedhofsunterhaltung
FV	Friedhofsverwaltung
ggü.	gegenüber
GK	Gemeinkosten
GO	Geschäftsordnung
GNR	Grabnutzungsrechte
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HHM	Haushaltsmittel
HHPL	Haushaltsplan
i.H.v.	in Höhe von
Inst.	Instandhaltung
JA	Jahresabschluss
KFS	Kommunales Freizeit- und Sportbüro

KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
lfd. Nr.	Laufende Nummer
LKZ	Lohnkostenzuschuss
LWV	Landeswohlfahrtsverband
lt.	Laut
Mon.	Monate
MPS	Firma MPS Puplic Solutions GmbH
NUK	Nicht umlagefähige Kosten
OA	Ordnungsamt
öffentl.	öffentlich
o.g.	oben genannte
ORGE	Organisationseinheiten (der Stadt)
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
Rep.	Reparatur
RüSt	Rückstellung
s.	siehe
S.	Seite
sais.	saisonal
StVV	Stadtverordnetenversammlung
SVD	Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen
SV	Sozialversicherung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.	und
u.a.	unter anderem
Unterh.	Unterhaltung
USt	Umsatzsteuer
v.a.	vor allem
VE	Verpflichtungsermächtigung
Vers.	Versicherung
vgl.	vergleiche
VoIP	Voice over Internet Protocoll (Internet-Telefonie)
WF	Waldfriedhof
WI-Bank	Wirtschafts- und Infrastrukturbank
Wi-Jahr	Wirtschaftsjahr
WiPI '20	Wirtschaftsplan 2020
ZSV	Zentrale Steuerung und Verwaltung - Betriebsbereich 1
z. T.	zum Teil
ZVK	Zusatzversorgungskasse

1. Vorbericht**1. Allgemein**

- 1.1 Nach den Bestimmungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EBG) hat ein Eigenbetrieb vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Dieser besteht aus

- dem Erfolgsplan (§ 16 EBG)
- dem Vermögensplan (§17 EBG) und
- der Stellenübersicht (§18 EBG).

Der Finanzplan (§19 EBG) leitet sich aus dem Vermögensplan ab.

- 1.1.1 Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2020; er zeigt die operative Planung auf. Im Vermögensplan stehen alle Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) des Wirtschaftsjahres 2020, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes ergeben; er zeigt die strategische Planung auf.

In der Stellenübersicht sind die erforderlichen Stellen für die Beschäftigten aufgenommen. Die Stellen für Beamte werden nachrichtlich geführt. Deren Festschreibung erfolgt im Haushaltsplan der Stadt (Stellenplan).

Der Finanzplan ergibt sich aus dem Vermögensplan und zeigt die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel in der mittelfristigen Planung auf.

- 1.1.2 Dem Wirtschaftsplan 2020 liegt der Spezial-Rahmen-Kontenplan von DATEV, SKR 04, zugrunde. Hierbei handelt es sich um einen Kontenrahmen, der für kommunale Unternehmen anwendbar ist. Dieser kann weitestgehend, mit geringen Abweichungen, auch für Zwecke des SVD verwendet werden.

- 1.2 Im Stadtbetrieb gilt die Neuorganisation SVD 2006, die am 01.04.2006 in Kraft getreten ist. Eine Umorganisation im Bereich ZSV im Jahr 2013 führte zum Wegfall von zwei Stellen, deren Aufgabengebiete teilweise (Gebührenkalkulation u. Wirtschaftsplanung) über das Tätigkeits-Contracting durch eine Mitarbeiterin des Kämmereiamtes übernommen und von der Stadt in Rechnung gestellt werden. Ferner kam es in 2018 zu einer Aufstockung des Personals im Rahmen der zusätzlich übernommenen Arbeiten im Bereich Reinigung (s. Ziffer 1.3) und bedingt durch einen massiven Auftragsstau in den Bereichen Straßenbau und Unterhaltung Grün (wegen der Aufgaben mit verkehrssicherungspflichtigem Hintergrund).

In 2019 wurde eine weitere personelle Aufstockung beim Betriebshof um 2 Stellen (Bereiche Reinigung und Gebäudeunterhaltung) sowie im Bereich Friedhöfe um eine Stelle (bei gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Saisonstelle) vorgenommen. In 2020 sind keine personellen Verstärkungen vorgesehen.

Für die Leistungserbringung des Stadtbetriebes an die Stadt und umgekehrt gilt das Tätigkeits-Contracting vom 09.04.2001. Die Auftragsabwicklung mit der Stadt läuft ohne Probleme; ein Anpassungsbedarf ist daher derzeit nicht gegeben.

- 1.3 Mit Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 28.04.2017 wurde festgelegt, dass die Stadt Viernheim zum 01.07.2018 dem Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) beitrifft, da die Fa. Hofmann -als ortsansässiges Abfallentsorgungsunternehmen- ihren Betrieb zum 30.06.2018 einstellt.

Weiterhin wurde beschlossen, dass die Ausführung des Kehrplans sowie die Sauberhaltung der Stadt ab dem 01.07.2018 auf den Stadtbetrieb Viernheim rückverlagert wird.

In diesem Zusammenhang werden ebenfalls Arbeiten für die Stadtwerke Viernheim GmbH (umsatzsteuerpflichtig) und das Forum der Senioren übernommen (Reinigungsarbeiten und Winterdienst u.a. an Bushaltestellen, Trafostationen, Verwaltungsgebäuden etc.).

Die entsprechenden Erlöse aus den Arbeiten für die Stadtwerke sind netto eingeplant. Die Umsatzsteuer wird als durchlaufender Posten vereinnahmt und an das Finanzamt weitergeleitet.

Zur Ausführung der genannten Tätigkeiten war es notwendig, fünf Mitarbeiter der Fa. Hofmann in den Stadtbetrieb zu integrieren. Ferner wurden die entsprechenden Fahrzeuge und Maschinen übernommen. Zur Unterbringung der zusätzlichen Fahrzeuge und Maschinen sowie der Übernahme und Ausführung der Reinigungsarbeiten war es erforderlich, eine Fahrzeughalle und einen Waschplatz mit Containerstandorten auf dem ehem. Bauhofgelände zu errichten. Die Bau-Fertigstellung ist zum 15.12.2019 erfolgt; die Baumaßnahme wurde im I. Quartal 2019 insgesamt abgeschlossen und abgerechnet.

- 1.4 Die Friedhofsverwaltung (FV) mit der Betriebsstelle Friedhöfe (BF) arbeitet mit dem Software-Programm FIM (Friedhofs-Informationen-Management) der Firma MPS. Das Rechnungsprogramm ARES (Abwicklung für Regie- und Servicebetrieb) wird für die Auftragsabwicklung des Betriebshofes genutzt. Das Finanz- und Rechnungswesen (FRW) mit den Bereichen Buchhaltung, Kostenstellenrechnung und Anlagenbuchhaltung wird mit den Programmen der DATEV erledigt.
- 1.5 Im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für den Betriebshof ist eine Überprüfung der bisherigen Kostensätze für die Fahrzeuge und den Personaleinsatz erfolgt.

Aufgrund tariflicher Erhöhungen und der Anhebung des Plan-Krankenstandes sowie der erheblich erhöhten kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung aufgrund der Baumaßnahme Fahrzeughalle mit Waschplatz sind Anpassungen bei den Personalstundensätzen vorzunehmen. Hinzu kommt die Einrechnung möglicher Lohnerhöhungen aufgrund der laufenden Stellenbewertungen für den Gesamtbetrieb.
Im Ergebnis kommt es zu einer Erhöhung des Stundensatzes in der Kategorie "Vorarbeiter" von € 57,40 auf € 63,00 sowie in der Kategorie "Mitarbeiter" von € 49,20 auf € 54,80.

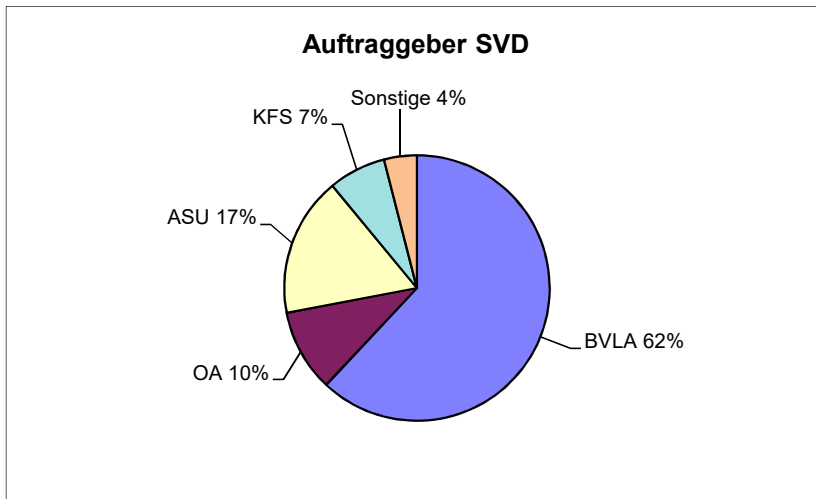
Die Fahrzeugstundensätze wurden ebenfalls aktualisiert und angepasst.
- 1.6 Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde im August 2019 durch den Wirtschaftsprüfer Herr Peter Aumüller aus Mannheim vorgenommen. In 2019 war aufgrund einer Langzeiterkrankung in der Buchhaltung eine Ausschreibung der Jahresabschlussprüfung 2019 leider nicht realisierbar. Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 soll daher doch noch einmal Herr Aumüller beauftragt werden, der mit den im SVD vorliegenden Gegebenheiten bestens vertraut ist.
- 1.7 Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe "Waldfriedhof" und "Lorscher Straße" gilt die am 07.12.2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung. Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2016 und 2017 sollen im I. Quartal 2020 fertiggestellt werden. Die Neukalkulation der Gebühren soll im ersten Halbjahr 2020 erfolgen. Das Ergebnis soll im zweiten Halbjahr beraten werden und bei Bedarf eine Gebührenanpassung erfolgen.

1.8 Die wesentlichen Aufgaben des SVD liegen neben dem Friedhofswesen in der

- Gebäudeinstandhaltung (einschließl. Haustechnik),
- Straßen- und Wegeunterhaltung,
- Unterhaltung der Kinderspiel- und Bolzplätze,
- Unterhaltung städtischer Anlagen und Flächen, soweit diese nicht durch externe Firmen durchgeführt wird (über BVLA),
- Vertretung und Unterstützung der Hausmeister Bürgerhaus und Waldsporthalle
- Bereitstellung von Dienstleistungen verschiedener Art (insbesondere für städtische Veranstaltungen) und
- Durchführung des Winterdienstes sowie künftig in der
- Ausführung des Kehrplanes und der Sauberhaltung des Stadtgebietes und
- Reinigung/Winterdienst am FdS sowie an allen Liegenschaften sowie Bushaltestellen der Stadtwerke Viernheim GmbH.

Schaubild zu Ziffer 1.8

Organisationseinheiten der Stadt als Auftraggeber
(Grundlage: Wirtschaftsjahr 2018)



2. Entwicklung des Erfolgsplans

2.1 In der nachstehenden Übersicht sind die Abweichungen / Veränderungen der Plan-Ansätze 2020 zu den Plan-Ansätzen 2019 sowie die Ist-Zahlen 2018 aufgeführt:

	WiJahr 2020 Euro	WiJahr 2019 Euro	Abweichungen Euro	Ist 2018 Euro
<u>Erlöse / Erträge</u>				
1. Umsatzerlöse	4.162.903,00	3.822.025,00	340.878,00	3.063.272,50
2. Aktivierte Eigenleistung	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Erträge	351.370,00	351.620,00	-250,00	331.702,82
	4.514.273,00	4.173.645,00	340.628,00	3.394.975,32
<u>Aufwendungen</u>				
4. Materialaufwand	9.000,00	9.000,00	0,00	833,93
5. Personalaufwand	2.835.015,00	2.559.510,00	275.505,00	2.288.355,74
6. Abschreibungen	432.060,00	420.170,00	11.890,00	309.682,55
7. sonst. betriebl. Aufwand	1.031.960,00	949.985,00	81.975,00	886.745,02
8. Zinsaufwand	193.440,00	238.895,00	-45.455,00	227.920,90
	4.501.475,00	4.177.560,00	323.915,00	3.713.538,14
9. Zinserträge	400,00	400,00	0,00	322,07
<u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>				
	13.198,00	-3.515,00	16.713,00	-318.240,75
10. Steuern	9.850,00	9.715,00	135,00	9.677,98
<u>Jahresergebnis</u>				
	3.348,00	-13.230,00	16.578,00	-327.918,73

2.2 Erläuterungen zu den Veränderungen / Abweichungen der Plan-Ansätze 2020 zu 2019

2.2.1 Umsatzerlöse

€ 340.878,00

Die Erhöhung der Umsatzerlöse ergibt sich wie folgt:

1. aus Mehr-Erlösen BTH

- Mehr-Erlöse bedingt durch die Erhöhung der Stundensätze	rd.	€ 239.000,00
- Mehr-Erlöse Reinigungsarbeiten durch die Erhöhung der Stundensätze	rd.	€ 76.528,00
- Erhöhung der Fahrzeugerlöse	rd.	€ 30.300,00

2. aus Minder-Erlösen Friedhofsgebühren

- Die Minder-Erlöse resultieren v.a. aus leicht gesunkenen Gebühreneinnahmen	rd.	€ - 4.950,00
--	-----	--------------

2.2.2 Sonstige betriebliche Erträge/ aktivierte Eigenleistungen

-€ 250,00

Im vorliegenden Wirtschaftsplan wurde die Erstattung der nicht umlagefähigen Kosten der Betriebsstelle Friedhöfe durch die Stadt Viernheim wiederum in die sonstigen betrieblichen Erträge eingegliedert. Die nicht umlagefähigen Kosten sind Kosten, die die Allgemeinheit zu tragen hat und aus dem städtischen Haushalt finanziert werden müssen.

Gemäß der Kalkulation 2016 betragen die NUK wie im Vorjahr € 315.810,00.

Für 2020 wird wie im Vorjahr ein Ansatz zur Pflege der brachliegenden Flächen auf dem Friedhof Lorsche Straße (durch eingeebnete Gräber) i.H.v. € 20.000,- bei Konto 6306 berücksichtigt. Da es sich hierbei um Kosten für die Unterhaltung des öffentlichen Grüns handelt und dieser Betrag nicht in der Kalkulation 2016 berücksichtigt wurde, soll eine Weiterberechnung an die Stadt über die nicht umlagefähigen Kosten erfolgen.

Für Anlagenverkäufe werden im Jahr 2020 rd. 1.750,00 € angesetzt (- € 250,00).

2.2.3 **Materialaufwand**

€ 0,00

Unter dem Posten Materialaufwand sind Salze für den Winterdienst eingeplant. Hier wird, aufgrund des weiterhin hohen Lagerbestandes, wiederum mit einem Aufwand in Höhe von max. € 9.000,- gerechnet.

2.2.4 **Personalaufwand**

+ € 275.505,00

Die folgende Gliederung nach Betriebsbereichen soll einen Überblick über die Veränderungen 2020 im Vergleich zum Vorjahr geben.

Die Aufwendungen für die Beamten sowie die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen berücksichtigt. Da hier eine Artverwandtheit der Kosten vorliegt, werden diese zu Vergleichszwecken den Personalaufwendungen zugerechnet.

ausgewiesene Veränderung zu 2019:	+ € 275.505,00
bereinigte Planzahl aus 2019:	€ 2.730.930,00
Personalaufwand 2020 (Lfd. Nr. 67)	€ 2.835.015,00
zuzüglich Personalaufwendungen Beamte 2020 (Erfolgsplan Lfd. Nr. 123-125) insgesamt:	+ € 170.320,00
zuzüglich Aufwendungen arbeitsmedizinische und sicherheitstechn. Betreuung BAD 2020 (Erfolgsplan Lfd. Nr. 151 und 152):	+ € 9.475,00
bereinigte Planzahl aus 2020:	€ 3.014.810,00
Differenz der bereinigten Beträge:	+ € 283.880,00

Die Erhöhung der Kosten in Höhe von € 283.880,00 ergibt sich wie folgt:

Beschäftigte BTH

-Wiederbesetzung einer Stelle (ab 1.7.2019) in niedrigerer Entgeltgruppe	-€ 26.012,00
- 4 Stufen inkl. tarifliche Erhöhungen 2019/2020	€ 27.890,00
- ganzjährige Berücksichtigung 4 Neueinstellungen/Wiederbesetzungen 2019 (1.9./1.11.2019) 'inkl. tarifliche Erhöhungen 2019/2020 und Puffer Stellenbewertungen	€ 78.672,00
- ganzjährige Berücksichtigung Mitarbeiter, der 2019 wieder in Vollzeit gewechselt ist	€ 15.380,00
- tarifliche Erhöhungen 2019/2020	€ 71.290,00
- Erhöhung AG-Anteil Soz.Versicherung	€ 28.735,00
- Erhöhung Altersvorsorge ZVK	€ 12.450,00
- Erhöhung des Aufwandes für Urlaub und Mehrstunden (Rückstellung)	€ 3.350,00
- Erhöhung der pauschalen Lohnsteuer ZVK	€ 60,00
- Verringerung des Beitrags zur Unfallkasse	-€ 1.700,00
- Verringerung der freiwilligen sozialen Aufwendungen	-€ 975,00
- Erhöhung der Beiträge zur arbeitsmed. u. sicherheitstechn. Betreuung	€ 300,00
Summe BTH:	€ 209.440,00

Beschäftigte BF

- ganzjährige Berücksichtigung der Neubesetzung 01.09.2019 und Puffer Stellenbewertungen	€ 44.198,00
- Entgelterhöhung bedingt durch tarifliche Erhöhungen 2019/2020	€ 627,00
- Erhöhung AG-Anteil Soz.Versicherung	€ 8.640,00
- Erhöhung Altersvorsorge ZVK	€ 3.740,00
- Erhöhung des Aufwandes für Urlaub und Mehrstunden (Rückstellung)	€ 210,00
- Verringerung der freiwilligen sozialen Aufwendungen	-€ 185,00
- Erhöhung der Beiträge zur arbeitsmed. u. sicherheitstechn. Betreuung	€ 60,00
Summe BF:	€ 57.290,00

Beschäftigte ZSV

- Entgelterhöhung bedingt durch tarifliche Erhöhungen 2019/2020	€ 2.925,00
- 2 Stufungen inkl. tarifliche Erhöhungen 2019/2020	€ 4.490,00
- Erhöhung AG-Anteil Soz.Versicherung	€ 1.410,00
- Erhöhung Altersvorsorge ZVK	€ 620,00
- Verringerung des Aufwandes für Urlaub und Mehrstunden (Rückstellung)	-€ 200,00
- Erhöhung des Beitrags zur Unfallkasse	€ 30,00
- Verringerung der freiwilligen sozialen Aufwendungen	-€ 140,00
- Erhöhung der Beiträge zur arbeitsmed. u. sicherheitstechn. Betreuung	€ 45,00
Summe ZSV:	€ 9.180,00

Beamte

- Erhöhung der Beamtenbezüge (eingeplant für 2020/analog Stadt)	€ 5.100,00
- Erhöhung der Umlage an die Versorgungskasse	€ 2.530,00
- Erhöhung der Beihilfe	€ 340,00
Summe Beamte:	€ 7.970,00

Gesamtsumme Mehrkosten: € 283.880,00

2.2.5 **Abschreibungen** + € 11.890,00

Die Erhöhung der Abschreibungen resultiert aus der Beschaffung mehrerer Anlagegüter sowie der Berücksichtigung der im Vorjahr angeschafften Anlagegüter.

2.2.6 **Sonstige betriebliche Aufwendungen** + € 81.975,00

Unter Verweis auf Ziffer 2.2.4 ist auch hier eine Bereinigung der ausgewiesenen Abweichung im Vergleich zu den Planansätzen 2019 vorzunehmen. Demnach ergibt sich unter Ausschluss der nachfolgenden Positionen aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen 2020 im Vergleich zu 2019 folgendes Bild:

ausgewiesene Veränderung zu 2019:	+ € 81.975,00
bereinigte Planzahl aus 2019:	€ 778.565,00
sonstige betriebliche Aufwendungen 2020 (Lfd. Nr. 160)	€ 1.031.960,00
abzüglich Personalaufwendungen Beamte 2020 (Erfolgsplan Lfd. Nr. 123-125) insgesamt:	- € 170.320,00
abzüglich Aufwendungen arbeitsmedizinische und sicherheitstechn. Betreuung BAD 2020 (Erfolgsplan Lfd. Nr. 151 und 152):	- € 9.475,00
bereinigte Planzahl aus 2019:	€ 852.165,00
Differenz der bereinigten Beträge:	+ € 73.600,00

Gegenüber dem Ansatz im WiPlan 2019 führen insbesondere folgende Einzelpositionen zur Erhöhung des Ansatzes im WiPlan 2020 (Differenzbeträge):

→ Dienst- und Schutzkleidung, Arbeitsschutz (u.a. Ausstattung neue Stellen)	€ 6.300,00
→ GaLabau Waldfriedhof (u.a. Pflege brachliegende Flächen AF u. notwendige Einzelmaßnahmen)	€ 2.100,00
→ Energiekosten Gas/Strom/Wasser (neue Verbrauchsstellen)	€ 8.450,00
→ Unterhaltung Frei- und Grünfläche	€ 1.200,00
→ Unterhaltung Bäume	-€ 3.600,00
→ Rep./Inst. baulicher Anlagen	€ 690,00
→ Versicherungen (Zusätze sowie Erweiterung d. Versicherungen notwendig)	€ 410,00
→ Beiträge zu Verbänden, Berufsverb./Bew. (v.a. gekündigter Wachdienst WF)	-€ 4.298,00
→ Müll (Abrechnungen werden 6859 Abfall- und Abräumbeseit. gebucht)	-€ 650,00

→	Rep./Inst. BGA (notwendige Instandhaltung in 2020)	€ 13.450,00
→	Wartung BGA (keine zusätzlichen Wartungen notwendig)	-€ 2.160,00
→	Rep./Instand./Wartung v. Hard- u. Software (u.a. Initialisierung neuer Schnittstellen)	€ 10.128,00
→	Fahrzeug- und Maschinenkosten insgesamt (Erfolgsplan lfd. Nr. 106-115) ⇒ u.a. Senkung Kosten durch Ersatz reparaturintensiver Fahrzeuge/ Maschinen; gleichzeitig Erhöhung der Kosten durch Betriebsstoffe u. Unter- haltung der übernommenen Fahrzeuge der Fa. Hofmann	€ 29.910,00
→	Andere Dienst- u. Fremdleistg. (keine Stellenbewertungen in 2020 durch Extern)	-€ 10.000,00
→	Internet	€ 440,00
→	Fortbildungskosten	€ 1.900,00
→	Miet-Leasing PC (neuer Leasingvertrag ab 2020 f. PC u. Server)	€ 3.200,00
→	Werkzeuge und Kleingeräte	€ 1.450,00
→	Verbrauchsmaterial (Tariferhöhung)	€ 1.600,00
→	Abfall- und Abraumbeseitigung: Mengenerhöhung sowie Mehrkosten durch die Übernahme der Reinigungsarbeiten (Weiterberechnung an Stadt)	€ 12.000,00
→	sonstige geringe Mehraufwendungen bzw. Einsparungen (Saldo)	€ 1.080,00
	Summe der wesentlichen Positionen:	€ 73.600,00

2.2.7 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- € 45.455,00

Die Verringerung des Zinsaufwandes ergibt sich - trotz notwendiger Kreditaufnahme - durch die sinkenden Restschulden der Altdarlehen und der damit verbundenen niedrigeren Verzinsung.

Die Wechselbeziehungen zwischen dem Haushaltsplan der Stadt und dem

3. Wirtschaftsplan SVD

Im Haushaltsplanentwurf der Stadt für das Jahr 2020 sind folgende Beträge

3.1 berücksichtigt bzw. ausgewiesen:

→	Produkt 12.5410.02 "Verkehrssicherung", Sachkonto 6065006 (Ansatz im Haushaltsplan € 20.000,- durch berücksichtigte Reserve)	€ 9.000,00
→	Produkt 16.6120.02 "Wirtschaftl. Unternehmen Stadtbetrieb", Sachkonto 6179009	€ 3.497.680,00
→	Produkt 16.6120.02 "Wirtschaftl. Unternehmen Stadtbetrieb", Sachkonto 7125001 Verlustabdeckung (NUK 2019)	€ 335.810,00
→	für anteilige Verlustabdeckung aus dem Vorjahr 2018	€ 160.000,00
→	Ansatz im HHPI der Stadt 2020:	€ 4.002.490,00

Der Wirtschaftsplan SVD 2020 weist folgende Positionen aus:

→	Für die Beauftragung des SVD durch die Organisationseinheiten der Stadt	
	- für Leistungen des BTH an die Stadt:	€ 3.384.820,00
	- für die Unterhaltung des öffentlichen Grüns AF:	€ 121.860,00
→	Zwischensumme	€ 3.506.680,00
→	Restausgleich Jahresfehlbeträge 2018-2019	€ 160.000,00
→	Zuwendung NUK 2019	€ 335.810,00
	Ansatz im WiPlan SVD 2020:	€ 4.002.490,00
	Abweichungen zum Haushaltsplan der Stadt:	€ 0,00

- 3.2 Für das Wirtschaftsjahr 2020 erfolgt die Verlustabdeckung der nicht umlagefähigen Kosten Friedhöfe (NUK) mit € 335.810,00 sowie ein Teil-Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2018 in Höhe von € 160.000,00.
- 3.3 Die Verlustabdeckung des Jahresfehlbetrages 2018 (Restanteil € 167.918,00) und des planerischen Jahresfehlbetrages 2019 (€ 13.230,00) soll in 2021 erfolgen.

4. Die Behandlung des Jahresüberschusses

- 4.1 Für das Wirtschaftsjahr 2020 ist ein Jahresüberschuss von € 3.348,00 vorläufig festgestellt worden.
Der Jahresüberschuss soll zur Liquiditätsverbesserung im Betrieb verbleiben.

4.2 Erläuterungen zu den nicht umlagefähigen Kosten

In der Kalkulation 2016 konnte, wie bereits in der letzten Kalkulation, der komplette Kostendurchschnitt mit Istzahlen des Waldfriedhofes berücksichtigt werden. Zudem wurde wiederum eine detaillierte Ermittlung der öffentlichen Grünflächen des Friedhofes Lorscher Straße durchgeführt und in die Kalkulation integriert. Die Kalkulation macht die bereits erwähnte Reduzierung der nicht umlagefähigen Kosten um insgesamt rd. € 50.000,00 auf € 437.670,00 erforderlich.

Trotz der Erhöhung der Pflege des öffentliche Grüns auf dem Friedhof Lorscher Straße, bedingt durch weitere zahlreiche Einebnungen und auslaufende Grabstätten, kommt es zur Reduzierung der NUK insgesamt. Grund hierfür ist die Senkung der kalkulatorischen Zinsen sowie der Zuwachs des aktiven Gräberfeldes durch Neuvergabe von Grabstätten und dem damit verbundenen Rückgang des ausgebauten Vorhalte-Gräberfeldes auf dem Waldfriedhof.

Kosten für

- > öffentliches Grün
- > ausgebaute Grabfelder (vorgehaltener Anteil)
- > Reserveflächen sowie
- > Kriegs- u. Ehrengräber

dürfen nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden. Sie sind weiterhin von der Stadt bzw. von der Allgemeinheit zu tragen.

Die nicht umlagefähigen Kosten bestehen aus:

- > kalkulatorische Zinsen für die entsprechenden Grundstücksteile u. Investitionen
- > kalkulatorische Abschreibungen und
- > Kosten für Pflege und Unterhaltung der Flächen (Pflege des öffentl. Grüns AF wird als Leistung des SVD gesondert abgerechnet).

Durch vermehrte Einebnungen auf dem Friedhof Lorscher Straße aufgrund der Tatsache, dass keine neuen Gräber vergeben werden, kommt es zu einem Zuwachs an Freiflächen. Diese Freiflächen bedürfen einer extensiven Pflege, die nicht allein mit Personal des Stadtbetriebs durchführbar ist. Aus diesem Grunde sollen diese Pflegearbeiten zum Teil extern vergeben werden. Hierfür ist ein Ansatz von € 20.000,- im vorliegenden Wirtschaftsplan erforderlich. Da es sich, wie bereits erwähnt, um öffentliches Grün handelt, sollen diese Aufwendungen als nicht umlagefähige Kosten an die Stadt weiterberechnet werden.

4.3 Sonstige Anmerkungen

Das Ergebnis WiPlan 2020 zeigt, dass die **Betriebsstelle Betriebshof** insgesamt wiederum ein positives Ergebnis (BTH: + € 210.172,10) erzielt; dabei werden die eigenen und die anteiligen Aufwendungen der Hilfskostenstelle ZSV ohne weiteres abgedeckt.

Im Vergleich zum Vorjahres-Erfolgsplan haben sich die Personalkosten (ohne Beamte) um € 275.505,00 (unbereinigt) erhöht. Dies resultiert v.a. aus tariflichen Erhöhungen, einem eingerechneten Puffer für mögliche Lohnerhöhungen aufgrund der laufenden Stellenbewertungen und aus der ganzjährigen Berücksichtigung der 2019 neu eingestellten Mitarbeiter.

Die Sachkosten liegen rd. € 82.000,00 über dem Vorjahresbetrag.
Diese Erhöhung ergibt sich durch die Mehraufwendungen in den oben genannten Bereichen (vgl. S. 10 und 11/ Ziffer 2.2.6).

Das Ergebnis der **Betriebsstelle Friedhöfe** zeigt, dass es zu einer Erhöhung der Aufwendungen von insgesamt € 1.199.876,64 im Vorjahr auf jetzt € 1.237.284,10 (v.a. durch die ganzjährige Berücksichtigung der 2019 neu besetzten Stelle, durch einmalige Kosten von rd. € 7.000,00 sowie einer höheren Umlage der Hilfskostenstelle ZSV) gekommen ist (+ rd. € 37.400,00/ rd. 3,1% mehr).

Aufgrund der leicht gesunkenen Gebühreneinnahmen sowie der erwähnten Mehrkosten verschlechtert sich das Ergebnis der Betriebsstelle BF von - € 164.866,64 im Vorjahr auf jetzt - € 207.224,10 (rd. - € 42.400,00).

Somit kommt es zu einem Rückgang des Kostendeckungsgrades um 3,0 % auf 83,3 % (2019: 86,3%).

Der Erfolgsplan

mit Erläuterungen - Vorblatt -

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1 Der Erfolgsplan 2020 - Das Zahlenwerk (mit Aufgliederung nach Kostenstellen)

Teil 2 Die Erläuterungen zum Erfolgsplan 2020

1. Umsatzerlöse
 - 1.1 Betriebsstelle Betriebshof (BTH)
 - 1.2 Betriebsstelle Friedhöfe (BF)

2. Sonstige betriebliche Erträge
 - 2.1 Betriebsstelle Betriebshof
 - 2.2 Betriebsstelle Friedhöfe
 - 2.3 Betriebsstelle ZSV

3. Materialaufwendungen

4. Personalaufwendungen

5. Abschreibungen

6. Zinsen und ähnliche Erträge

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
 - 7.1 Kreditbereich
 - 7.2 Zinsaufwand Kreditinstitute 2020 - Tabelle 1 / Seite 25
 - 7.3 Zusammenstellung

Teil 3 Die (PLAN)-Erfolgsübersicht 2020

Teil 1 Das Zahlenwerk

Erfolgsplan 2020								
Lfd. Nr.	Konto	Buchungsklasse Bezeichnung	Kostenstellen			SVD 2020 gesamt Euro	Plan 2019 Euro	Ergebnis 2018 Euro
			ZSV KSt 1000 Euro	BF KSt 4000 Euro	BTH KSt 6000 Euro			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1		Klasse 4 Umsatzerlöse						
2	4220	Erlöse Straßen-Unterhaltung			535.000	535.000	481.500	510.176,80
3	4221	Erlöse Gebäude-Unterhaltung			310.900	310.900	281.600	170.654,80
4	4222	Erlöse Unterh. Kinderspiel- und Bolzplätze			158.500	158.500	145.300	149.833,30
5	4223	Erlöse Winterdienst			70.300	70.300	64.900	26.197,92
6	4224	Erlöse Allg. und besondere Serviceleistungen			340.500	340.500	314.900	221.991,60
7	4225	Erlöse Hausmeister u.ä. Dienste			68.800	68.800	70.700	33.740,18
8	4230	Erlöse Unterhaltung Baum			20.900	20.900	22.200	29.886,80
9	4234	Erlöse Unterhaltung Grün			844.800	844.800	729.600	689.483,00
10	4236	Erlöse Fahrzeugeinsätze			320.300	320.300	290.000	223.249,75
11	4237	Erlöse Reinigung (Stadt u. FdS)			710.000	710.000	640.900	267.824,34
12	4238	Erlöse Reinigung (USt-pflichtig)			82.293	82.293	74.865	35.778,42
13	4227	Erlöse Material			9.000	9.000	9.000	0,00
14		Umsatzerlöse Betriebshof			3.471.293	3.471.293	3.125.465	2.358.816,91
15	4240	Verwaltungsendleistungen		13.200		13.200	13.700	14.010,00
16	4241	Bestattungen		200.000		200.000	205.000	198.954,00
17	4242	Umbettungen		2.050		2.050	2.200	1.469,00
18	4243	Nutzung Trauerhalle		135.000		135.000	135.000	159.016,00
19	4244	Grabnutzungsrechte lfd. Jahr		9.500		9.500	9.800	10.690,00
20	4250	Erlöse aus der Auflösung PRA		210.000		210.000	209.000	198.456,59
21	4260	Erlöse Unterhaltung öffentliches Grün AF		121.860		121.860	121.860	121.860,00
22		Einnahmen Friedhöfe		691.610		691.610	696.560	704.455,59
23		Gesamterlöse	0	691.610	3.471.293	4.162.903	3.822.025	3.063.272,50
24								
25		Klasse 4 sonstige betrieblichen Erträge						
26	4820	andere aktivierte Eigenleistung				0	0	0,00
27	4830	Sonstige betriebliche Erträge	100	2.500	50	2.650	2.650	2.780,99
28	4831	Mieterträge, Garage		140	330	470	470	491,76
29	4833	Begleitende Hilfen LWV			10.690	10.690	10.690	4.395,60
30	4835	Personalkostenerstattung Stadt				0	0	0,00
31	4849	Anlagenverkäufe			1.750	1.750	2.000	0,00
32	4855	Abgänge Sachanlagen Buchgewinn				0	0	0,00
33	4899	Erstattung der NUK durch die Stadt		335.810		335.810	335.810	315.810,00
34	4923	Erträge aus Herabsetzung EWB auf Ford				0	0	7.690,00
35	4925	Erträge aus abgeschriebenen Ford.				0	0	345,97
36	4960	Periodenfremde Erträge				0	0	188,50
37	4970	Vers.entschädigung, Schadenersatz				0	0	0,00
38		Zw.Summe sonst. betriebl. Erträge	100	338.450	12.820	351.370	351.620	331.702,82
39								
40		Summe Erlöse/Erträge:	100	1.030.060	3.484.113	4.514.273	4.173.645	3.394.975,32
41								
42		Klasse 5 - betriebl. Aufwendungen - Materialaufwand						
43	5001	Streugut Winterdienst			9.000	9.000	9.000	833,93
44	5100	Einkauf Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe				0	0	0,00
45	5005	Materialkosten Blow-Patcher				0	0	0,00
46	5105	Aufwand für Blow-Patcher				0	0	0,00
47	5800	Bezugsnebenkosten				0	0	0,00
48		Summe Materialaufwand	0	0	9.000	9.000	9.000	833,93

Erfolgsplan 2020								
Lfd. Nr.	Konto	Buchungsklasse Bezeichnung	Kostenstellen			SVD 2020 gesamt Euro	Plan 2019 Euro	Ergebnis 2018 Euro
			ZSV KSt 1000 Euro	BF KSt 4000 Euro	BTH KSt 6000 Euro			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
49		Klasse 6 - betriebl. Aufwendungen - Personalaufwand						
50	6010	Entgelt Beschäftigte	179.410	318.880	1.695.100	2.193.390	1.973.930	1.771.645,94
51	6013	Aufwand f. Urlaub u. Mehrstunden	-1.800	-630	4.350	1.920	-1.440	18.835,00
52	6014	Leistungsentgelt				0	0	0,00
53	6035	Honorarkräfte		2.650		2.650	2.650	2.557,31
54	6039	Pausch. Abgaben für Zuwendungen an AN				0	0	0,00
55	6068	Pausch. Lohnsteuer, ZVK Entgelte	850	1.690	9.000	11.540	11.480	6.200,09
56		Zwischensumme: Personalaufwand	178.460	322.590	1.708.450	2.209.500	1.986.620	1.799.238,34
57	6111	SozVersich., AG-Anteil Beschäftigte	34.630	61.560	327.250	423.440	384.655	330.472,38
58	6120	Berufsgenossenschaft BF/BG		3.500	6.000	9.500	9.500	9.014,48
59	6121	Beiträge Unfallkasse BB, ZSV	590		3.350	3.940	5.610	3.739,76
60	6130	Freiwillige soziale Aufwendungen LST-frei	450	500	2.750	3.700	5.000	2.246,10
61		Zwischensumme: soziale Abgaben	35.670	65.560	339.350	440.580	404.765	345.472,72
62	6149	ZVK Beschäftigte	15.080	26.795	142.460	184.335	167.525	143.644,68
63	6161	Beihilfen, Beschäftigte	200	50	350	600	600	0,00
64	6162	Beihilfen Angestellte				0	0	0,00
65		Zwischensumme: Altersversorgung	15.280	26.845	142.810	184.935	168.125	143.644,68
66								
67		Summe: Pers.Aufw./soz. Abgaben	229.410	414.995	2.190.610	2.835.015	2.559.510	2.288.355,74
68								
69		Klasse 6 - betriebl. Aufwend., Abschreibungen						
70	6200	Abschr. auf immaterielle Vermögensgegst.	5.830			5.830	3.800	4.406,26
71	6220	Abschr. auf Sachanlagen	870	15.410	27.550	43.830	38.000	22.792,53
72	6221	Abschr. auf Gebäude	11.100	191.000	67.900	270.000	260.570	215.526,70
73	6222	Abschr. auf Kfz		6.500	94.050	100.550	104.500	53.885,02
74	6264	GWG (ab 250 € netto/ Abschr. auf 5 Jahre)	1.400	3.150	7.300	11.850	13.300	13.072,04
75	6280	Forderungsverlust				0	0	0,00
76		Summe Abschreibungen:	19.200	216.060	196.800	432.060	420.170	309.682,55
77								
78		Klasse 6 - betriebl. Aufwendungen - Sonstige						
79	6300	Sonstige betriebl. Aufwendungen	2.500	50	500	3.050	3.130	3.493,73
80	6301	Dienst- u. Schutzkleidung, Arbeitsschutz	50	5.500	20.000	25.550	19.250	17.797,83
81	6302	Pflanzenankauf		500		500	500	462,09
82	6303	Besonderer Aufwand Friedhöfe		5.500		5.500	4.930	5.241,53
83	6306	Galabau Waldfriedhof/Friedhof Lorsche Str.		108.300		108.300	106.200	77.280,67
84	6325	Gas	250	9.000	3.600	12.850	12.600	10.764,66
85	6326	Strom	1.400	17.900	10.400	29.700	28.100	27.861,06
86	6327	Wasser	150	18.000	1.750	19.900	13.300	19.142,37
87	6330	Reinigung	1.600	21.220	9.600	32.420	31.700	29.912,65
88	6331	Reinigungsmaterial			500	500	500	81,49
89	6335	Instandhaltung betrieblicher Räume				0	0	5.456,55
90	6350	Sonstige Grundstücksaufwendungen		200	400	600	600	40.952,58
91	6351	Unterhaltung Frei- und Grünflächen		1.000	200	1.200	0	332,52
92	6352	Unterhaltung Bäume		18.050		18.050	21.650	11.313,23
93	6354	Reparatur/Instandhaltung baulicher Anlagen		7.450	500	7.950	7.260	13.180,76
94	6355	Reparatur/Instandhaltung Denkmäler				0	0	0,00
95		Zwischensumme - Sonstige 1:	5.950	212.670	47.450	266.070	249.720	263.273,72

Erfolgsplan 2020								
Lfd. Nr.	Konto	Buchungsklasse Bezeichnung	Kostenstellen			SVD 2020 gesamt Euro	Plan 2019 Euro	Ergebnis 2018 Euro
			ZSV KSt 1000 Euro	BF KSt 4000 Euro	BTH KSt 6000 Euro			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
96		Klasse 6 - betriebl. Aufwendungen - Sonstige						
97	6400	Versicherungen	1.350	3.100	2.150	6.600	6.190	4.680,06
98	6420	Beiträge zu Verbänden, Berufsverb./Bewach.	860	387	1.785	3.032	7.330	7.016,01
99	6430	Sonstige Abgaben	100		150	250	250	0,00
100	6431	Müll				0	650	621,99
101	6432	Kanalgebühren/Abwasser	120	350	1.330	1.800	2.150	1.211,28
102	6470	Rep./Instandhaltung BGA	500	3.000	13.800	17.300	3.850	15.958,87
103	6471	Wartung BGA		3.615	12.550	16.165	18.325	7.146,70
104	6495	Rep./Inst./Wartung v. Hard- u. Software	22.538			22.538	12.410	13.705,54
105		Zwischensumme - Sonstige 2:	25.468	10.452	31.765	67.685	51.155	50.340,45
106	6520	Kfz-Versicherungen (Lkw, Pkw, u.a.)	810	410	22.200	23.420	21.730	20.245,20
107	6521	Versicherung Maschinen/Geräte		3.250	2.000	5.250	3.700	98,33
108	6530	Lfd. Kfz-Betriebskosten	550	800	26.900	28.250	53.800	22.662,21
109	6531	Lfd. Betriebskosten Maschinen/Geräte		6.500	21.700	28.200	15.000	24.380,80
110	6540	Kfz Reparaturen/Inspektionen	500	1.200	97.400	99.100	70.100	103.255,18
111	6542	Kfz - ASU/TÜV		150	3.300	3.450	1.900	1.930,87
112	6543	Rep./Insp. sonst. Maschinen/Geräte		25.000	34.500	59.500	50.900	45.707,79
113	6565	Kfz-Leasing	1.900			1.900	1.900	4.387,55
114	6570	Sonstige Kfz-, Fahrzeugkosten	100	170	2.200	2.470	2.600	3.479,79
115	6580	Mautgebühren			120	120	120	170,21
116		Zwischensumme - Sonstige 3:	3.860	37.480	210.320	251.660	221.750	226.317,93
117	6600	Werbekosten				0	0	0,00
118	6610	Geschenke	50			50	50	20,00
119	6630	Repräsentationskosten				0	0	404,68
120	6640	Bewirtung	180		100	280	280	73,66
121	6643	Aufmerksamkeiten	195	45	135	375	200	315,22
122	6650	Reisekosten AN	250	100	400	750	700	174,10
123	6710	Bezüge Beamte	122.370			122.370	117.270	113.444,64
124	6720	Versorgungskasse Beamte	39.210			39.210	36.680	36.211,88
125	6730	Beihilfen Beamte	8.740			8.740	8.400	8.247,14
126	6780	Fremdarbeiten (ORGE)	42.500			42.500	42.500	37.724,48
127	6785	Andere Dienst- u. Fremdleistg.	200		250	450	10.450	256,47
128	6800	Porto	1.300			1.300	1.300	1.189,86
129	6805	Telefon				0	0	2.832,65
130	6806	Handy	250	500	1.200	1.950	1.950	1.274,00
131	6807	Internet	3.680	840		4.520	4.080	723,44
132	6815	Bürobedarf	2.000	80	150	2.230	2.230	1.790,13
133	6820	Zeitschriften/Bücher	3.770	115	230	4.115	4.170	3.377,45
134	6821	Fortbildungskosten	4.000	1.000	7.000	12.000	10.100	8.773,35
135	6822	Freiw. Sozialleistungen	60	240	500	800	800	858,53
136	6825	Rechts- u. Beratungskosten	2.500			2.500	2.500	0,00
137	6827	Abschluss- u. Prüfkosten	10.900			10.900	10.900	10.594,33
138	6830	Buchführungskosten	7.780			7.780	7.660	6.824,47
139		Zwischensumme - Sonstige 4:	249.935	2.920	9.965	262.820	262.220	235.110,48

Erfolgsplan 2020								
Lfd. Nr.	Konto	Buchungsklasse Bezeichnung	Kostenstellen			SVD 2020 gesamt Euro	Plan 2019 Euro	Ergebnis 2018 Euro
			ZSV KSt 1000 Euro	BF KSt 4000 Euro	BTH KSt 6000 Euro			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
140		Klasse 6 - betriebl. Aufwendungen - Sonstige						
141	6835	Mieten für Einrichtungen		720	990	1.710	1.710	7.304,02
142	6836	Mieten für Container u.a		250	2.330	2.580	2.650	228,48
143	6840	Miet-Leasing PC	4.950			4.950	1.750	1.734,84
144	6841	Miet-Leasing Drucker/Kopierer/Fax	7.900			7.900	7.750	7.231,20
145	6842	Contracting Stadtwerke (Heizung)	1.680		20.320	22.000	22.000	20.273,16
146	6845	Werkzeuge und Kleingerät	50	900	10.000	10.950	9.500	12.312,34
147	6846	Verbrauchsmaterial	800	1.600	11.500	13.900	12.300	14.594,72
148	6850	Sonst. Betriebsbedarf	50	100	350	500	650	556,72
149	6855	Nebenkosten Geldverkehr	1.900			1.900	1.900	2.035,00
150	6859	Abfall-, Abräumbeseitigung		13.000	92.500	105.500	93.500	22.941,00
151	6865	BAD - arbeitsmedizinische Betreuung	600	1.180	4.670	6.450	6.320	5.142,49
152	6866	BAD - sicherheitstechnische Betreuung	355	420	2.250	3.025	2.750	2.301,45
153	6877	Aufwandsentschädigung BK	1.440			1.440	1.440	556,50
154	6895	Abgänge Sachanlagen Buchverlust				0	0	0,00
155	6923	Einstellung in die EWB auf Forderungen				0	0	4.024,09
156	6930	Forderungsverluste				0	0	7.690,00
157	6960	periodenfremder Aufwand				0	0	1.891,72
158	6969	Verwaltungskosten Steuerberater	920			920	920	884,71
159		Zwischensumme - Sonstige 5:	20.645	18.170	144.910	183.725	165.140	111.702,44
160		Summe sonst. betriebl. Aufwendungen:	305.858	281.692	444.410	1.031.960	949.985	886.745,02
161		Klasse 7 - Zinsen						
162	7100	Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge				0	0	0,00
163	7110	Sonstige Zinserträge	400			400	400	322,07
164	7111	Zinsen für Festgeldkonto				0	0	0,00
165	7120	Zinsähnliche Erträge					0	0,00
166		Summe Zinserträge:	400	0	0	400	400	322,07
167	7310	Zinsen f. kurzfrist. Verbindlichkeiten	5.000			5.000	5.000	0,00
168	7320	Zinsen f. langfrist. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.600	120.500	65.340	188.440	233.895	225.972,61
169	7331	Negativ Zinsen/Verwarentgelt				0	0	1.948,29
170		Summe Zinsaufwendungen:	7.600	120.500	65.340	193.440	238.895	227.920,90
171								
172		Klasse 7 - Sonstige Steuern						
173	7680	Grundsteuer	530		3.260	3.790	3.790	3.786,96
174	7685	Kfz-Steuer	90	160	5.810	6.060	5.925	5.891,02
175		Summe Steuern:	620	160	9.070	9.850	9.715	9.677,98
176								
177		Klasse 9 - Statistische Konten						
178	9303	Leistungsaustausch - Zurechnung		30.600		30.600	28.600	45.854,65
179	9304	Leistungsaustausch - Abgabe			-30.600	-30.600	28.600	-45.854,65
180		Plan-Ergebnis 2020						
181		Gesamt-Erlöse/Erträge	500	1.030.060	3.484.113	4.514.673	4.174.045	3.395.297,39
182		Gesamt-Aufwendungen	562.688	1.033.407	2.915.230	4.511.325	4.187.275	3.723.216,12
183		Jahresergebnis:	-562.188	-3.347	568.883	3.348	-13.230	-327.918,73

Teil 2 Erläuterungen zum Erfolgsplan 2020

1. Umsatzerlöse

1.1 Betriebsstelle Betriebshof

Eine Überprüfung und Anpassung der bisherigen Kostensätze ist hinsichtlich der Fahrzeugentgelte erfolgt; die neuen, ab 01.01.2020 geltenden, Kostensätze sind unten angeführt. Die Kostensätze für die Fahrzeuggruppen Großflächenrasenmäher Sprinter/Pritschenfahrzeuge, VW-Busse und kleine Kommunaltraktoren wurden wiederum einheitlich ermittelt und festgesetzt. In den vorliegenden Fahrzeugstundensätzen wurde erneut ein Ansatz für die interne Dienstleistung (Reparatur und Inspektion/Wartung Fahrzeuge u. Geräte) durch den eigenen Mechaniker berücksichtigt. Hierbei wurde ein Zeit-/Kostenanteil von 50% geschätzt und über den Gemeinkostenzuschlag auf sämtliche abzurechnende Fahrzeuge und Geräte umgelegt.

Auch eine Überprüfung der Personalentgelte wurde vorgenommen. Die im Jahr 2018 durchgeführte Zusammenfassung der bisherigen Kategorien "Mitarbeiter" und "Facharbeiter" zur Kategorie "Mitarbeiter" bleibt bestehen.

Aufgrund nicht unerheblicher tariflicher Erhöhungen, der notwendigen Einrechnung möglicher Lohnerhöhungen aufgrund der laufenden Stellenbewertungen für den Gesamtbetrieb und der Anhebung des Plan-Krankenstandes sowie der erhöhten kalk. Abschreibung und Verzinsung aufgrund der Baumaßnahme "Fahrzeughalle mit Waschplatz" sind Anpassungen bei den Personalstundensätzen vorzunehmen.

Die Entgelte für Leistungen des Betriebshofs unterteilen sich in

- > Personalentgelte,
- > Materialerstattung und
- > Fahrzeugentgelte

Für das Personal werden folgende Sätze pro geleistete Stunde abgerechnet:

Vorarbeiter	€ 63,00 (bisher: € 57,40)
Mitarbeiter	€ 54,80 (bisher: € 49,20)

Für die **Fahrzeuge** und **Maschinen** werden folgende Sätze pro Einsatzstunde abgerechnet:

Straßenmarkierungsmaschine	€ 43,60 (bisher: € 32,20)
Bobcat Bagger *	€ 22,40 (bisher: € 26,60)
Radlader Volvo	€ 64,60 (bisher: € 77,40)
Bomag Vibrationswalze	€ 70,80 (bisher: € 75,60)
HP-SV 700, Kunstrasenpflegegerät	€ 100,20 (bisher: € 65,20)
HP-2469, Kompressor	€ 20,60 (bisher: € 16,40)
HP-SV 1020, MAN LKW 26t	€ 111,80 (bisher: € 97,80)
HP-2992, 13t LKW	€ 90,20 (bisher: € 75,60)
HP-3101, Anhänger	€ 37,60 (bisher: € 25,20)
HP-3003, Kommunal-Traktor (groß)	€ 75,80 (bisher: € 52,60)
HP-2489, VW Taro	€ 12,60 (bisher: € 10,20)
HP-SV 22, Renault Kangoo	€ 5,60 (bisher: € 5,60)
HP-VM 64, Mitsubishi Pickup	€ 15,60 (neu)
Hansa Fahrzeug mit Gießarm	€ 28,00 (neu)
Großflächenmäher Iseki SF 450	€ 37,40 (bisher: € 32,80)
Kubota ZD 21 Aufsitzmäher	€ 37,40 (bisher: € 32,80)

HP-SV 678, Iveco Daily	€ 6,00 (bisher: € 6,00)
HP-2939, Sprinter *	€ 6,00 (bisher: € 6,00)
HP-SV 101, Ford Transit Pritsche	€ 6,00 (bisher: € 6,00)
HP-SV 105, MAN Pritsche	€ 6,00 (bisher: € 6,00)
HP-5001, Opel Movano Kipper	€ 6,00 (bisher: € 6,00)
HP-SV 3000, Ford Transit	€ 6,00 (bisher: € 6,00)
HP-SV 400, VW Crafter	€ 6,00 (bisher: € 6,00)
HP-RD 594, Opel Vivaro *	€ 6,00 (bisher: € 6,00)
HP-SV 41, Opel Vivaro *	€ 6,00 (bisher: € 6,00)
HP-2259 ,VW-Bus	€ 6,40 (bisher: € 6,80)
HP-SV 102, VW-Bus	€ 6,40 (bisher: € 6,80)
HP-326, VW-Bus	€ 6,40 (bisher: € 6,80)
HP-SV 150, Kubota Traktor	€ 23,60 (bisher: € 25,20)
HP-2512, Traktor	€ 23,60 (bisher: € 25,20)
HP-2846, Kubota Allradsschlepper	€ 23,60 (bisher: € 25,20)

* soll in 2019 bzw. 2020 ersetzt werden

Für jede Einsatzstunde Winterdienst wird ein Betrag in Höhe von € 122,20 (bisher: € 72,00) für die eingesetzten Winterdienstgeräte an den entsprechenden Fahrzeugen/Geräten berechnet.

Die Leistungen in den Bereichen "Reinigung" (Tätigkeiten für die Stadt und das Forum der Senioren) sowie Reinigung - USt-pflichtig (Tätigkeiten für die Stadtwerke Viernheim GmbH) werden zunächst über die zwischen den jeweiligen Geschäftspartnern und der Fa. Hofmann vereinbarten Zahlungssystematik (v.a. Monatspauschalen) abgerechnet. Nach Ablauf der Jahre 2018/2019 soll eine Nachkalkulation Aufschluss über die Effizienz dieser Verfahrensweise sowie dem daraus resultierenden Grad der Kostendeckung geben. Eine Änderung der Systematik ab dem Jahr 2021 behält sich der SVD vor.

Gleichwohl werden die bisherigen Pauschalen analog dem Ergebnis der Kalkulation der Personalstundensätze für den Betriebshof (dort waren Mehrkosten zwischen 9,76 % und 11,38 % zu verzeichnen) um 10 % ab dem 01.01.2020 angehoben.

Eine Vorkalkulation auf Basis der Planansätze und der vorgenannten Anpassung der Pauschalsätze sieht wie folgt aus:

Zu erwartende Erlöse:		€ 705.793,00
Kosten	Gesamt	
Personalkosten inkl. GK-Anteil	€ 385.637,57	
Kosten Fahrzeuge inkl. GK-Anteil	€ 127.203,78	
sonst. Sachkosten	€ 102.060,00	
kalk. Kosten Umbau /Sonstige Anlagegüter	€ 79.910,91	
Summe Kosten	€ 694.812,26	
Kalkulatorischer Überschuss (Plan):		€ 10.980,74

1.2 Betriebsstelle Friedhöfe

Der Waldfriedhof wurde am 01.01.2002 in Betrieb genommen. Beide Friedhöfe werden seit dem 01.01.2002 unter einer Kostenstelle im WiPlan ausgewiesen (Kostenstelle 4000).

Erlöse Friedhöfe

1.2.1	Es ist mit einem Erlös in Höhe von € 691.610,- im Jahr 2020 zu rechnen. Hierbei wurde die PRA berücksichtigt:	
	Verwaltungsendleistungen	€ 13.200,00
	Bestattungen	€ 200.000,00
	Umbettungen	€ 2.050,00
	Nutzung Trauerhalle	€ 135.000,00
	Grabnutzungsrechte lfd. Jahr	€ 9.500,00
	Erlöse aus der Auflösung PRA der Jahre 58-96 und 1997-2019 für das Wirtschaftsjahr 2020	€ 210.000,00
	<u>Erlöse aus der Unterhaltung des öffentl. Grüns AF</u>	<u>€ 121.860,00</u>
	Summe der Erlöse	<u><u>€ 691.610,00</u></u>

1.2.2 Die Verringerung der voraussichtlichen Erlöse (ohne die Erlöse aus der Unterhaltung des öffentl. Grüns AF) aus Friedhofsgebühren (um € 4.950,00 im Vergleich zum Planjahr 2019/ - 0,72 %) resultiert im Wesentlichen aus folgenden Faktoren, die bei der vorliegenden Erlöskalkulation zu berücksichtigen waren:

- dem Anstieg des Erlösbetrags aus der passiven Rechnungsabgrenzung;
Mehr-Erlöse: rd. € 1.000,00
- Im Bereich Verwaltungsendleistungen kommt es aufgrund eines leichten Abfalls d. Fallzahlen im 3-Jahres-Durchschnitt (Grabmalgenehmigungen) zu einer leichten Verringerung der Erlöse;
Minder-Erlöse: rd. € 500,00
- bei den Bestattungen und Umbettungen kommt es zu einer leichten Verringerung der Erlöse aufgrund einer geringeren Nachfrage im Bereich der Sargbestattungen;
Minder-Erlöse: rd. € 5.150,00
- bedingt durch niedrigere Fallzahlen im 3-Jahres-Durchschnitt ergeben sich bei den "Grabnutzungsrechten" Minder-Erlöse;
Minder-Erlöse: rd. € 300,00

Die Einnahmekalkulation basiert auf der am 07.12.2017 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung (vgl. auch Ziffer. 1.7 des Vorberichtes S. 6).

1.2.3 Die einnahmewirksamen (liquiditätswirksamen) Erlöse aus der Nutzungsüberlassung von Grabstätten im Wirtschaftsjahr 2020 betragen € 379.500,00 .

Die PRA untersagt im Jahr der Nutzungsüberlassung von Grabstätten die vereinnahmte Gebühr insgesamt in den Erfolgsplan als Erlös einzustellen. Die Gebühr ist entsprechend der Laufzeit der

Nutzungsüberlassung der Grabstätte abzugrenzen. Nur der abgegrenzte Teilbetrag der Gebühr ist dann als Erlös in den Erfolgsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres aufzunehmen. Somit kann auch der oben angeführte Ansatz für die Nutzungsüberlassung von Grabstätten in Höhe von € 379.500,00 nicht insgesamt als Erlös für 2020 vereinnahmt werden. Aufgrund der PRA ist 2020 von einem Erlös in Höhe von € 9.500,00 auszugehen.

1.2.4 Somit ergibt sich für das Jahr 2020 folgende Darstellung:

1.2.4.1	Ansetzbarer Erlös aus der Nutzungsüberlassung von Grabstätten für das lfd. Jahr		€ 9.500,00
1.2.4.2	Abzugrenzender Erlös auf die folgenden Nutzungsjahre (weitere Abgrenzung 2021 ff.)	ca. _____	€ 370.000,00
	gesamt		€ 379.500,00

1.2.5 Die nicht umlagefähigen Kosten der Friedhöfe belaufen sich gemäß der erfolgten Kalkulation 2016 auf € 315.810,00 (reduziert um die Kosten der Pflegeleistungen für das öffentliche Grün AF durch das Arbeiterteam). Zusätzlich kommt es zum Ansatz von € 20.000,- für Pflegearbeiten des öffentlichen Grüns auf dem Friedhof Lorsche Straße.

1.2.6 (Nach)kalkulationen auf der Basis der Kalkulation vom Institut für kommunale Haushaltswirtschaft sind jährlich durchzuführen, um die Ergebnisse der einzelnen Kostenträger zu ermitteln und entsprechend dem KAG in eine Neukalkulation einzubinden.

2. Sonstige betriebliche Erträge

2.1 Betriebsstelle Betriebshof

Es werden wiederum Einnahmen aus dem Gestattungsvertrag mit den Stadtwerken i.H.v. 330,- € (durchschnittlicher Erlös für die Nutzung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Verwaltung) erwartet.

Eingeplant ist ein erhöhter Zuschuss des Landeswohlfahrtsverbandes i.H.v. € 10.690,00 für einen Mitarbeiter aus dem Service-Team Grün. Die Leistungen sind bis 30.06.2021 bewilligt. Es wird von künftig sinkenden Zuschüssen ausgegangen.

Ebenfalls wird für den abzustoßenden Pritschenwagen HP-2939 und dem kleinen Müllfahrzeug Pfau S 90 HP-VM 3000 mit einem Verkaufserlös i.H.v. € 1.750,- gerechnet.

Insgesamt betragen die sonstigen betrieblichen Erträge des Betriebshofes € 12.820,00.

2.2 Betriebsstelle Friedhöfe

Eingeplant sind Zuschüsse für die Pflege der Kriegs- und der Priestergräber sowie die Pflege des Grabes der Maria-Ward-Schwwestern und St.-Josef-Krankenhaus-Schwwestern in Höhe von rd. € 2.500,00.

An Miete für die Grundstücksfläche der Garage Fa. Schlosser werden € 140,00 erwartet.

Ebenso wird in diesem Bereich die Erstattung der nicht umlagefähigen Kosten durch die Stadt Viernheim berücksichtigt (€ 335.810,-).

Insgesamt werden hier Erträge i.H.v. € 338.450,00 erwartet.

2.3 Betriebsstelle ZSV

Hier werden lediglich € 100,00 für eventuell auftretende Säumniszuschläge und Mahngebühren eingeplant.

3. Materialaufwendungen

Unter Materialaufwendungen werden die Aufwendungen für

→ das Streugut Winterdienst

in Höhe von € 9.000,00 für das Wirtschaftsjahr 2020 veranschlagt.

4. Personalaufwendungen

4.1 Es werden die Personalaufwendungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt, die im SVD beschäftigt sind bzw. in 2020 eingestellt werden sollen. Wesentliche Grundlage hierfür ist der Abgleich mit dem Hauptamt, Abt. Personal.

4.2 Abweichungen gegenüber dem Personalaufwand des Jahres 2019 sind im Vorbericht unter Ziffer 2.2.4 auf den Seiten 9/10 und in der Stellenübersicht (Seiten 35 bis 40) dargestellt und erläutert.

5. Abschreibungen

Entsprechend der fortgeführten Anlagennachweise und der geplanten Anschaffung neuer Anlagegüter sowie der Umbaumaßnahme auf dem ehem. Bauhofgelände werden für Abschreibungen insgesamt € 432.060,- angesetzt.

6. Zinsen und ähnliche Erträge

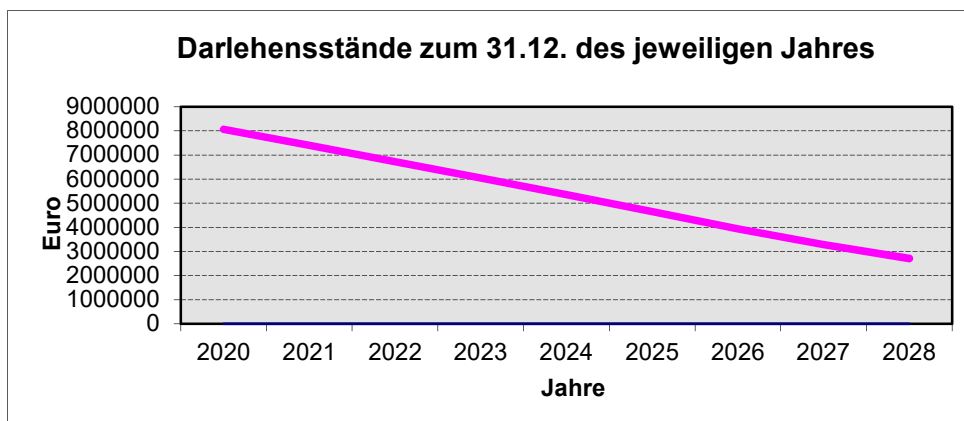
Nennenswerte Erträge werden in 2020 nicht erwartet. An sonstigen Zinserträgen sind € 400,00 veranschlagt (Zinsen aus Ratenzahlungen Friedhofsgebühren).

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

7.1 Die Finanzierung der in den jeweiligen Wirtschaftsplänen -Vermögensplänen - angeführten vermögenswirksamen Maßnahmen und die Beschaffung von Anlagegütern kann grundsätzlich nur durch die Aufnahme von Krediten vollzogen werden.

Aufgrund der notwendigen Ersatzbeschaffung reparaturintensiver Altfahrzeuge sowie anderer Maßnahmen (s. Seite 31 "Erläuterungen zum Vermögensplan") ist erneut eine Aufnahme von Fremdkapital notwendig.

Folgende Darstellung zeigt die Darlehensentwicklung des Stadtbetriebes auf:



7.2 Die voraussichtlichen Zinsaufwendungen für aufgenommene Kredite für das Wirtschaftsjahr 2020 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen

Tabelle 1 Seite 25

Lfd. Nr.	Gläubiger / Kreditinstitute	Zinsaufwand 2020	
		Einzel Euro	Restlaufzeit in Jahren
1	2	3	4
	Bisher aufgenommene und abgerufene Kredite		
1.	WI-Bank Nr. 7500842407 1998/2013 <i>(ehem. Gläubiger: Sparkasse Starkenburg)</i>	€ 47.348,51	12
2.	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Nr. 2116377 1998	€ 6.144,77	9
3.	Landesbank Hessen-Thüringen 1999/ <i>(ehem. Gläubiger: Münchener Hypothekenbank eG)</i>	€ 15.533,46	8
4.	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Nr. 9663040 1999	€ 5.045,69	10
5.	HSH Nordbank AG 2000 <i>(ehem. Landesbank Schleswig Holstein) (ehem. Bankhaus Bauer)</i>	€ 32.495,59	11
6.	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Nr. 3542329 2000	€ 9.707,52	12
7.	WI-Bank Nr. 7501338993 2001/2016 <i>(ehem. Gläubiger: Münchener Hypothekenbank eG)</i>	€ 5.646,10	10
8.	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Nr. 8044322 2001	€ 26.796,97	13
9.	Landesbank Hessen-Thüringen 2018 Nr. 32002476615	€ 35.034,49	18
10.	Wi-Bank Nr. 7501790813 2019	€ 979,97	20
11.	Kreditaufnahme 2020 N.N./ 373.638,- € 2020 <i>(voraussichtliche Aufnahme: 01.07.2020)</i>	€ 3.655,00	max. 40
	Gesamt:	€ 188.388,07	
	≈	€ 188.440,00	

Zusammenstellung

7.3	7.3.1 Zinsaufwand bei Kreditanstalten (Tabelle 1, s.o.)	€	188.440,00
	7.3.2 Zinsen aus kurzfristigen Verbindlichkeiten	€	<u>5.000,00</u>
	7.3.3 Insgesamt	€	<u>193.440,00</u>

Teil 3 Plan - Erfolgsübersicht 2020

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		B e t r i e b s z w e i g e		
	Betrag insgesamt	Verwaltung und Betrieb	Sonstige	Friedhöfe	Betriebshof
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) Bezug von Fremden	9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00
b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter	2.209.500,00	178.460,00	0,00	322.590,00	1.708.450,00
3. Soziale Abgaben	440.580,00	35.670,00	0,00	65.560,00	339.350,00
4. Aufwendungen f. Altersversorgung u. f. Unterstützung	184.935,00	15.280,00	0,00	26.845,00	142.810,00
5. Ord. Abschreibungen und Wertberichtigungen	432.060,00	19.200,00	0,00	216.060,00	196.800,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	193.440,00	7.600,00	0,00	120.500,00	65.340,00
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	9.850,00	620,00	0,00	160,00	9.070,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.031.960,00	305.858,00	0,00	281.692,00	444.410,00
10. Summe 1 - 9	4.511.325,00	562.688,00	0,00	1.033.407,00	2.915.230,00
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalte 3 Abgabe (/.)	562.588,00 -562.588,00	0,00 562.588,00	0,00 0,00	173.277,10 0,00	389.310,90 0,00
12. Leistungsausgleiche Zurechnung (+) der Aufwandsbereiche Abgabe (/.)	30.600,00 -30.600,00	0,00 0,00	0,00 0,00	30.600,00 0,00	0,00 -30.600,00
13. Aufwendungen 1 - 12	4.511.325,00	100,00	0,00	1.237.284,10	3.273.940,90
14. Betriebserträge			0,00		
a) nach der Jahreserfolgsrechnung	4.514.273,00	100,00	0,00	1.030.060,00	3.484.113,00
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Betriebserträge insgesamt	4.514.273,00	100,00	0,00	1.030.060,00	3.484.113,00
16. Betriebsergebnis (+ = Betriebsüberschuss/ ./ = Betriebsfehlbetrag)	210.172,10 -207.224,10	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 -207.224,10	210.172,10 0,00
17. Kapitalerträge und außerordentliche Erträge (+)	400,00				
18. Aus dem Erfolg zu deckende Steuern (/.)					
19. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn / ./ = Jahresverlust)	<u>3.348,00</u>				

Der Vermögensplan 2020

mit Erläuterungen
- Vorblatt -

Inhaltsverzeichnis:

Teil 4 Der Vermögensplan

Teil 4/1	Mittelherkunft	-	Tabelle 2 / Seite 29
Teil 4/2	Mittelverwendung	-	Tabelle 3 / Seite 30

Teil 5 Die Erläuterungen zum Vermögensplan

1. Zu den Ansätzen bei den einzelnen Kostenstellen (Betriebsstellen)

- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Zentrale Steuerung und Verwaltung (ZSV)
- 1.3 Betriebsstelle Friedhöfe (BF)
- 1.4 Betriebsstelle Betriebshof (BTH)

2. Tilgung von Krediten

- 2.1 Bisher aufgenommene Kredite
 - 2.1.1 Zusammenfassung Tilgung von Krediten aus bereits laufender Kreditgewährung - Tabelle 4 / Seite 33-34
- 2.2 Zusammensetzung der Tilgungen

3. Mittelvergleich / Kreditbedarf für das Jahr 2020

Teil 4 / 1 Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Tabelle 2 / Seite 29

Deckungsmittel (Mittelherkunft)			
Nr.	Bezeichnung	Euro	Erläuterung
1	2	3	4
1	Zuführung zum Stammkapital ¹⁾		
2	Zuführung zu Rücklagen abzügl. Entnahmen ¹⁾		
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzügl. Entnahmen ¹⁾		
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzügl. Entnahmen ¹⁾		
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr. 7)	€ 432.060,00	Der Ansatz ergibt sich lt. Anlagennachweis (AfA); inkl. Anlagenverkäufe (bei vorhandenem Restbuchwert)
6	Zuführungen zum Passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzügl. Entnahmen ¹⁾	€ 160.000,00	Zuführung: € 370.000 Auflösung: € 210.000
7	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse		
8	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzügl. Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse" ¹⁾		
9	Rückflüsse aus gewährten Darlehen		
10	Kredite		
	a) von der Gemeinde		
	b) Kreditinstitut NN	€ 373.638,00	
11	Zuführung der Stadt		
	a) Jahresfehlbetrag 2018	€ 160.000,00	
12	Jahresergebnis		
	a) Plan 2020	€ 3.348,00	
	Im Plan-Jahresüberschuss ist die NUK-Erstattung der Stadt i.H.v. € 335.810,- bereits enthalten		
13	Erübrigte Mittel aus Vorjahren		
	Die Mittel, die aus Vorjahren übrig waren, werden nicht mehr berücksichtigt.		
14	Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt	€ 1.129.046,00	

¹⁾ Wenn die Entnahmen überwiegen, ist hier ein Negativposten auszuweisen.

Teil 4 / 2 Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Tabelle 3 / Seite 30

Ausgaben (Mittelverwendung)						
Nr.	Bezeichnung	Planansatz		Investitionen (nachrichtlich)		
		Ausgaben des Wirtschaftsjahres	Verpflichtungs- ermächtigungen des Wi-Jahres ¹⁾	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt ²⁾	Erläuterungen
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
a)	Zentrale Steuerung und Verw. (ZSV)	€ 26.450,00				
	Anschaffung GWG	€ 12.250,00				
	Anschaffung Soft- u. Hardware/Lizenzen	€ 14.200,00				
	Anschaffung BGA	€ 0,00				
b)	Betriebsstelle Friedhöfe (BF)	€ 171.550,00				
	Anschaffung BGA/Maschinen	€ 12.250,00				
	Wetterschutz Carport AF	€ 6.000,00				
	Anschaffung GWG	€ 4.000,00				
	Außenanlagen/Baumgräber WF	€ 79.300,00				
	Erweiterung Urnenwand WF	€ 70.000,00				
c)	Betriebsstelle Betriebshof (BTH)	€ 279.536,00				
	Anschaffung Pkw/Lkw/sonst. Transportmittel	€ 164.400,00				
	Anschaffung BGA/Maschinen	€ 7.500,00				
	Anschaffung Technische Anlagen	€ 6.000,00				
	Anschaffung GWG	€ 8.000,00				
	Baumaßnahme neue Fahrzeughalle (2018)	€ 93.636,00		€ 1.807.636	€ 1.714.000	Nachfinanzierung der Mehrkosten
	Zwischensumme 1	€ 477.536,00				
2	Arbeitgeberdarlehen					
3	Finanzanlagen / Überschuss Mittelherkunft					
4	Tilgung von Krediten	€ 651.510,00				
5	Tilgung Verbindlichkeiten ggü. Stadt					
6	Rückzahlung von Stammkapital					
7	Erhöhung des Nettogeldvermögens					
	Zwischensumme 2	€ 651.510,00				
8	Ausgaben Vermögensplan insgesamt	€ 1.129.046,00				

1) Verteilung der Belastungen auf Folgejahre

2) Vorjahre

Teil 5 Erläuterungen zum Vermögensplan**1. Zu den Ansätzen bei den einzelnen Kostenstellen****1.1 Vorbemerkung**

1.1.1 Im Vermögensplan enthalten sind:

- alle vorhandenen Finanzierungsmittel,
- die voraussehbaren Finanzierungsmittel,
- der Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres 2020 und
- die Veränderungen des Anlagevermögens.

1.1.2 Die im Vermögensplan des Jahres 2019 eingestellten und die zum 31.12.2019 noch vorhandenen oder verfügbaren Mittel werden grundsätzlich nicht für Maßnahmen im Wirtschaftsjahr 2020 verwendet. Ausnahmen bilden die Mittel für die Ersatzbeschaffungen von einem AUSA-Stapler für die Friedhöfe und von zwei Fahrzeugen der Sprinterklasse für den Betriebshof (insgesamt € 129.000,00), die bereits in 2019 bestellt wurden, aber deren Auslieferung erst in 2020 erfolgt.

1.1.3 Innenfinanzierung

Hierzu gehören die Abschreibungen, Desinvestitionen (Verkauf von Anlagegütern), langfristige Rückstellungen und Gewinne.

Außenfinanzierung

Hierzu gehören die Kreditaufnahmen.

1.2	Zentrale Steuerung und Verwaltung (ZSV)	Ansatz: €	26.450,00
1.2.1	GwG (€ 297,51 bis € 1.190,00), diverses Zubehör (Bedarfsposition)	€	12.250,00
1.2.2	Software/Lizenzen	€	14.200,00
	1. G DATA Patchmanagement	€	500,00
	2. Lizenzen für die Ersatzbeschaffung Server	€	12.000,00
	3. mpsARES Schnittstelle - Bereitstellung	€	1.700,00
1.3	Betriebsstelle Friedhöfe (BF)	Ansatz: €	171.550,00
1.3.1	Außenanlagen/Baumgräber WF	Ansatz: €	79.300,00
	<u>1. Beregnungsanlage</u>	€	49.000,00
	Für das Rasengrabfeld W 16a soll eine neue Beregnungsanlage gebaut werden (€ 12.500,-). Hierfür muss eine neue Brunnenanlage (€ 11.500,-) und Enteisungsanlage (€ 10.000,-) entstehen. Weiterhin sind Kosten für den Strom- und Wasseranschluss (€ 15.000,-) eingeplant.		
	<u>2. Baumgräber Neuanlage in W12 (3 Rondelle)</u>	€	30.300,00
	Die Neuanlage ist vorgesehen, um das Grabangebot ab Nov./Dez. 2020 sicherstellen zu können.		
1.3.2	Erweiterung Urnenwände WF	Ansatz: €	70.000,00
	Vorgesehen sind 2 Elemente mit insgesamt 96 Urnennischen. Eine Erweiterung ist in 2020 notwendig, um das Grabangebot ab März/April 2021 sicherstellen zu können.		

1.3.3 BGA/Maschinen (über € 1.190,00)	Ansatz: €	12.250,00
1. Neuanschaffung Frontkehrmaschine f. AUSA-Stapler	€	9.500,00
2. Ersatzanschaffung Erdcontainer 650 ltr. Kippbar	€	2.750,00
1.3.4 Wetterschutz Carport AF	Ansatz: €	6.000,00
1. Verkleidung des Carports mit Planen	€	6.000,00
1.3.5 GWG (Werkzeuge/Maschinen/BGA von € 297,51 bis € 1.190,00)	Ansatz: €	4.000,00
1. Ersatzbeschaffung diverse Maschinen/Geräte (Freischneider, Motorsäge, Blasgeräte, Handrasenmäher etc.)	€	4.000,00
1.4 Betriebsstelle Betriebshof (BTH)	Ansatz: €	185.900,00
1.4.1 Pkw, Lkw u. sonstige Transportmittel	Ansatz: €	164.400,00
1. Ersatzbeschaffung für Mercedes-Benz Sprinter Pritsche (HP-2939); Bj. 2001	€	40.000,00
2. Ersatzbeschaffung für Pfau Müllfahrzeug (HP-VM 3000); Bj. 2012 -wurde 2019 verschoben-	€	58.000,00
3. Neubeschaffung Gabelstapler für den Betriebshof (gebraucht)	€	10.000,00
4. Neubeschaffung Hansa Fahrzeug (gebraucht) mit Giessvorrichtung und Tank	€	56.400,00
1.4.2 BGA/Maschinen (über € 1.190,00)	Ansatz: €	7.500,00
1. Ersatzbeschaffung Elektro Aufbruchhammer Wacker EH 23/230 LowVib	€	3.500,00
2. Neuanschaffung Schwerlastregal für die Werkstatt	€	4.000,00
1.4.3 Technische Anlagen	Ansatz: €	6.000,00
1. Neubeschaffung einer mobilen Tankanlage für Dieseltreibstoff	€	6.000,00
1.4.4 GWG (Werkzeuge/Maschinen/BGA von € 297,51 bis € 1.190,00)	Ansatz: €	8.000,00
1. Ersatzbeschaffung diverse Maschinen/Geräte (2 Freischneider FS 400, 2 Handrasenmäher, 2 Blasgeräte, 1 Schlauchaufroller mit Bremse für Pritschenfahrzeuge etc.)	€	8.000,00

2. Tilgung von Krediten **Ansatz: € 651.510,00**

- 2.1 Bisher aufgenommene Kredite
- 2.1.1 Die bei folgenden Kreditinstituten beantragten
 - ➔ WI-Bank (ehem. Gläubiger Sparkasse Starkenburg / Münchener Hypothekenbank),
 - ➔ Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
 - ➔ HSH Nordbank AG (ehemals Landesbank Schleswig-Holstein) und
 - ➔ Landesbank Hessen-Thüringen (ehem. Gläubiger Münchener Hypothekenbank)

Kredite sind insgesamt aufgenommen und abgerufen worden.

Tabelle 4 / Seite 33-34

Lfd. Nr.	Gläubiger		Tilgung 2020 Euro	Anmerkung
	Name / Urkunde Nr.	Stand 31.12.20 Euro		
1	2	3	4	5
1. 1998/ 2013	WI-Bank Hessen (ehem. Gläubiger: Sparkasse) Konto: 7500842407 Ursprungsbetrag: € 3.002.050,28	€ 1.509.425,46	€ 126.651,49	
2. 1998	KfW Berlin/Frankfurt/M. Konto: 2116377 Betrag: € 2.620.370,89 1. Abruf: € 1.329.358,89 (10/98) 2. Abruf: € 1.291.012,00 (05/99)	€ 838.518,61	€ 104.814,84	
3. 1999/ 2014	Landesbank Hessen-Thüringen (ehem. Gläubiger: Münchener Hypothekenbank), Konto: 800079586 Ursprungsbetrag: € 2.063.062,74	€ 845.023,33	€ 122.691,74	
4. 1999	KfW Berlin/Frankfurt/M. Konto: 9663040 Betrag: € 391.138,29 1. Abruf: € 195.569,14 (12/99) 2. Abruf: € 195.619,76 (10/00)	€ 140.809,65	€ 15.645,54	
5. 2000	HSH Nordbank AG Konto: 14671 Betrag: € 997.019,17	€ 527.217,41	€ 38.903,37	
6. 2001	KfW Berlin/Frankfurt/M. Konto: 3542329 Betrag: € 766.937,82 1. Abruf: € 383.468,91 (01/01) 2. Abruf: € 383.468,91 (03/01)	€ 306.775,02	€ 30.677,52	
7. 2001/ 2016	WI-Bank Hessen (ehem. Gläubiger: Münchener Hypothekenbank), Konto: 7501338993 Ursprungsbetrag: € 1.495.528,75	€ 749.026,55	€ 92.011,86	
8. 2001	KfW Berlin/Frankfurt/M. Konto: 8044322 Betrag: € 1.163.189,03 Abruf am 27.12.2001	€ 535.066,97	€ 46.527,56	
Übertrag:		€ 5.451.863,00	€ 577.923,92	

	Übertrag:	€ 5.451.863,00	€ 577.923,92	
9. 2018	Landesbank Hessen-Thüringen (ehem. Gläubiger: Münchener Hypothekenbank), Konto: 800092023	€ 2.039.062,50	€ 54.375,00	
10. 2019	Wi-Bank Hessen Konto: 7501790813 Betrag: € 292.800,- Abruf am 06.09.2019	€ 270.840,00	€ 14.640,00	
11. 2020	N.N.	€ 369.068,00	€ 4.570,00	
	Gesamt:	8.130.833,50 €		
	Tilgung:		€ 651.508,92	

2.2 Zusammensetzung der Tilgungen

2.2.1	gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 2.1 / Seite 33-34	€ 651.508,92
	gerundet	€ 651.510,00

3. Mittelvergleich/Kreditbedarf für das Jahr 2020

1.	Finanzierungsmittel 2020	€ 755.408,00
2.	Finanzbedarf 2020 (vgl. Tabelle 3 / Seite 30)	
	a) Sachanlagen	€ 477.536,00
	b) Tilgungen	€ 651.510,00
	c) Veränderung Nettogeldvermögen	€ 0,00
		<u>€ 1.129.046,00</u>
3.	Fehlbedarf/ Kreditbedarf 2020	<u>-€ 373.638,00</u>

Die Alternative, Fahrzeuge und Maschinen/Geräte zu leasen, wurde bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes geprüft, mit dem Ziel eine Kreditaufnahme zu vermeiden. Aufgrund der notwendigen, hohen Investitionsmaßnahmen auf dem Waldfriedhof hat sich jedoch ergeben, dass selbst dadurch eine Kreditaufnahme nicht zu vermeiden ist. Daher wurden die entsprechenden Anlagegüter für einen Kauf aufgenommen, um wenigstens die hohen Nachlässe für Kommunen (aktuell im Einzelfall bis zu 40%) mitzunehmen. Zudem entfallen dann auch evtl. Probleme bei der Rückgabe von Leasing-Fahrzeugen hinsichtlich von Schäden an den Fahrzeugen (Risiko von zusätzlichen Zahlungen).

Die Stellenübersicht 2020

**mit Erläuterungen
- Vorblatt -**

Inhaltsverzeichnis

Teil 6	Zusammenfassung der Stellen nach		
	Anhang 1	—> Anzahl der Stellen mit Vergleich zum Vorjahr	Seite 36
Teil 7	Erläuterungen zur Stellenübersicht		Seite 37
Teil 8	Die einzelnen Stellenübersichten		
	Anhang 2	—> Beschäftigte	Seite 38
	Anhang 3	—> Beamte	Seite 39
Teil 9	Die Stellenübersichten 2020 im Vergleich zum Vorjahr		
	Zusammenfassung		Seite 40

Teil 6 Zusammenfassung der Stellen mit Vergleich zum Vorjahr

Anhang 1

Betriebsbereich	Zahl der Stellen			Zahl der Stellen			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen			Erläuterungen
	2020			2019			am 30.06.2019			
	Beamte	Arbeitnehmer	Insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Insgesamt	
ZSV (Zentrale Steuerung und Verwaltung)	-	3,5	3,5	-	3,5	3,5	-	4,5 ¹⁾	4,5	1) Zeitgleiche Besetzung der Stelle EG 9b (Einarbeitungszeit Mutterschutz/Elternzeitvertretung)
BTH (Betriebsstelle Betriebschef)	-	37	37	-	37 ¹⁾	37	-	35	35	
BF (Betriebsstelle Friedhöfe)	-	7	7	-	7	7	-	6	6	
Zwischensumme	-	47,5	47,5	-	47,5	47,5	-	45,5	45,5	
<u>Nachrichtlich:</u>										
a) Beamte	2	-	2	2	-	2	2	-	2	
b) Saisonkräfte	-	0,5	0,5	-	0,5	0,5	-	0,5	0,5	- Saisonkraft BTH 6 Mon.; Ansatz 0,5
Insgesamt	2	48	50	2	48	50	2	46	48	

Teil 7 Erläuterungen zur Stellenübersicht

1. Allgemein

Die derzeitige Organisation auf der Basis von 2006 einschließlich der Umorganisationen der vergangenen Jahre (Verwaltung, Übernahme Mitarbeiter Fa. Hofmann, Erweiterung der Service-Teams Straßenbau und Grün) haben sich insgesamt bewährt.

Die Erweiterung der Service-Teams Reinigung und Bauunterhaltung wurde zum 01.07./01.08.2018 ebenfalls umgesetzt und hat sich bisher bewährt.

2. Beschäftigte (Anhang 2)

2.1 Die befristete Besetzung einer Stelle im Betriebshof (EG 5) in Teilzeit mit 0,75 wurde ab 13.07.2019 durch den Stelleninhaber wieder voll besetzt.

2.2 Die Saisonstelle für den Betriebsbereich Betriebshof (0,5 Stelle) soll bei entsprechendem Bedarf auch in 2020 wieder besetzt werden (6 Monate in EG 4), um den Betriebshof insbesondere im Straßenbau/ Service-Team Grün zu verstärken.

2.3 Aufgrund des erhöhten Mehraufwandes auf beiden Friedhöfen wurde zur Verstärkung des bisherigen Teams in 2019 eine neue Vollzeitstelle geschaffen und zum 01.08.2019 besetzt.

Aufgrund des erhöhten Aufwandes im Bereich Reinigung wurde eine weitere Stelle in 2019 neu geschaffen und zum 01.07.2019 besetzt.

2.4 Ein Mitarbeiter Betriebshof (Betriebshofleiter/EG 9a) geht zum 01.02.2020 in Altersteilzeit (Blockmodell). Die Arbeitsphase geht bis zum 31.05.2021; ab 01.06.2021 bis zum 30.09.2022 befindet sich der Mitarbeiter in der sog. Freistellungsphase. Diese Stelle soll bereits in 2021 neu besetzt werden, um einen reibungslosen Übergang in der Leitung des Betriebshofes zu gewährleisten.

2.5 In 2019 erfolgen die Neubewertungen sämtlicher Stellen im Stadtbetrieb. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2020 lag lediglich das Ergebnis der Stelle Friedhofsverwaltung vor. Dieses Ergebnis (EG 8; bisher EG 9b) wurde in der Besetzung (Vertretung in Mutterschutz und Elternzeit) berücksichtigt. Diese Stelle ist künftig umzuwandeln.

3. Beamte (Anhang 3)

Die Dienstposten der Beamten werden im Stellenplan der Stadt Viernheim ausgewiesen. In der Stellenübersicht des SVD erfolgt nur eine nachrichtliche Aufnahme.

Teil 8 Die einzelnen Stellenübersichten 2020

Anhang 2

Beschäftigte (TVöD)

A	Beschäftigte	Anzahl Stellen 2020 nach Entgeltgruppe (TVöD)												ges. 2020	Vergleich Planstellen WiPI 2019	Stellen- besetzungen zum 30.06.19	Bemerkungen / Veränderungen
		12	11	10	9a	9b	8	7	6	5	4	3	2 Ü				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
1	ZSV	-	-	-	1,5	1 ku ¹⁾	-	-	1	-	-	-	-	3,5	3,5	4,5 ⁵⁾	1) ku-Vermerk. Stelle wurde neu bewertet; derzeitige Besetzung für Mutterschutz-/ Elternzeit in EG 8 2) 1 Stelle Altersteilzeit 02/2020-09/2022; Neubestetzung der Stelle ab 06/2020
2	Betriebsstelle Betriebshof	-	-	-	1,0 ²⁾	-	-	2	3	18 ³⁾	9,5 ⁴⁾	3	1	37,5	37,5	35,5	3) 1 Stelle für Dauer der Elternzeit (05.02.20) besetzt
3	Betriebsstelle Friedhof	-	-	-	-	-	-	-	1	6	-	-	-	7	7	6	Nachrichtliche Ausweisung: 4) 1 Stelle sais. Arb.kraft Betriebshof (6 Monate) 5) Zeitgleiche Besetzung der Stelle EG 9b bis 14.08.2019 (Einarbeitungszeit Mutterschutz/ Elternzeitvertretung)
		0	0	0	2,5	1	0	2	5	24	9,5	3	1	48	48	46	

Teil 8 Die einzelnen Stellenübersichten

Anhang 3

Beamte

B	Beamte	Anzahl Stellen 2020							ges. 2020 Anzahl	Vergleich Stellen WiPI 2019 Anzahl	Stellenbe- setzungen zum 30.06.2019 Anzahl	Bemerkungen/ Veränderungen
		A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	ZSV Betriebsleiter	-	-	1	-	-	-	-	1	1	1	
2	ZSV stv. Betriebsleiterin/ Leitung VzD	-	-	-	-	1	-	-	1	1	1	Nachrichtliche Ausweisung!
		0	0	1	0	1	0	0	2	2	2	

Teil 9 Die Stellenübersichten 2020 im Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich keine Veränderung in der Gesamtstellenzahl.

Die Finanzplanung 2019 - 2023

**mit Erläuterungen
- Vorblatt -**

Inhaltsverzeichnis

Teil 10 Übersicht über die Entwicklung

—> der Ausgaben und

—> Deckungsmittel des Vermögensplans

- Tabelle 5 / Seite 42

Teil 11 Übersicht über die

—> Einnahmen und

—> Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für
den Haushalt der Stadt Viernheim auswirken

- Tabelle 6 / Seite 43

Teil 12 Anmerkungen zur Finanzplanung 2019 - 2023

Seite 44

Teil 10 Die Finanzplanung zum Wirtschaftsplan 2020

Tabelle 5 / Seite 42

Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans (§ 19 Nr. 1 EigBGes)							
A		2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Nr.	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8
	Deckungsmittel						
	(Mittelherkunft)						
1	Zuführung zum Stammkapital						
2	Zuführung zu Rücklagen abzgl. Einnahmen						€ -
3	Zuführung zu langfr. Rückstellungen abzgl. Entnahmen						€ -
4	Zuführung zu SoPo mit Rücklagenanteil abzgl. Entnahmen						
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr. 7)	€ 420.170,00	€ 432.060,00	€ 447.489,00	€ 368.271,00	€ 351.437,00	€ 2.019.427,00
6	Zuführung zum passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzgl. Entnahmen (Auflösung)	€ 171.000,00	€ 160.000,00	€ 185.000,00	€ 185.000,00	€ 185.000,00	€ 886.000,00
7	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse						
8	Zuschüsse Nutzungsab. abzgl. Entnahmen aus Pos. C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"						
9	Rückflüsse aus gewährten Darlehen						€ -
10	Jahresergebnis	-€ 13.230,00	€ 3.348,00	€ 60.000,00	€ 80.000,00	€ 100.000,00	€ 230.118,00
11	Nettogeldvermögen (Reduzierung)				€ 38.487,00		€ 38.487,00
12	Kredite von Dritten						
	a) von der Gemeinde						
	b) Kreditinstitut NN	€ 292.887,00	€ 373.638,00			€ 171.098,00	€ 837.623,00
13	Zuführung der Stadt						
	a) Jahresfehlbetrag 2016	€ 70.116,00					€ 70.116,00
	b) Jahresfehlbetrag 2017	€ 33.267,00					€ 33.267,00
	c) Jahresfehlbetrag 2018		€ 160.000,00	€ 167.918,00			€ 327.918,00
	d) Jahresfehlbetrag 2019 (Plan)			€ 13.230,00			€ 13.230,00
	Deckungsmittel gesamt	€ 974.210,00	€ 1.129.046,00	€ 873.637,00	€ 671.758,00	€ 807.535,00	€ 4.456.186,00
	Ausgaben (Mittelverwendung)						
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte						
	a) Zentrale Steuerung (ZSV)	€ 3.900,00	€ 26.450,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 31.850,00
	Anschaffung Soft- u. Hardware	€ 3.500,00	€ 14.200,00	€ -	€ -		
	Anschaffung BGA	€ -	€ -	€ -	€ -		
	Anschaffung GWG	€ 400,00	€ 12.250,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00	
	b) Friedhöfe (BF)	€ 111.750,00	€ 171.550,00	€ 51.150,00	€ 10.500,00	€ 96.800,00	€ 441.750,00
	Anschaffung Außenanlagen	€ 32.000,00	€ 79.300,00				
	Anschaffung Urnenwand	€ -	€ 70.000,00	€ -		€ 70.000,00	
	Anschaffung Wegebefestig.	€ -	€ -				
	Anschaffung BGA/Maschinen	€ 26.400,00	€ 12.250,00	€ 12.150,00	€ 6.000,00	€ 22.300,00	
	Anschaffung Pkw/Lkw/sonst.	€ 50.000,00	€ -	€ 35.000,00	€ -		
	Anschaffung GWG	€ 3.350,00	€ 4.000,00	€ 4.000,00	€ 4.500,00	€ 4.500,00	
	Anschaffung Wetterschutz Carport	€ -	€ 6.000,00				
	c) Betriebshof (BTH)	€ 230.000,00	€ 279.536,00	€ 118.500,00	€ 16.500,00	€ 26.500,00	€ 671.036,00
	Anschaffung Pkw/Lkw/sonst.	€ 145.000,00	€ 164.400,00	€ 109.000,00	€ -	€ -	
	Anschaffung BGA/Maschinen	€ 78.500,00	€ 7.500,00	€ 1.500,00	€ 8.500,00	€ 18.500,00	
	Anschaffung GWG	€ 6.500,00	€ 8.000,00	€ 8.000,00	€ 8.000,00	€ 8.000,00	
	Anschaffung Technische Anlagen	€ -	€ 6.000,00				
	Baumaßnahme neue FZ-Halle		€ 93.636,00				
2	Arbeitgeberdarlehen						€ -
3	Finanzanlagen/Überschüsse						€ -
4	Nettogeldvermögen (Erhöhung)	€ -	€ -	€ 38.487,00	-€ 29.952,00		€ 8.535,00
5	Tilgung von Krediten	€ 628.560,00	€ 651.510,00	€ 665.000,00	€ 674.210,00	€ 683.735,00	€ 3.303.015,00
6	Tilgung von Verbindlichkeiten ggü. Stadt	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
7	Rückzahlung von Stammkapital						
	Ausgaben gesamt	€ 974.210,00	€ 1.129.046,00	€ 873.637,00	€ 671.758,00	€ 807.535,00	€ 4.456.186,00

Teil 11 Die Finanzplanung zum Wirtschaftsplan 2020

Tabelle 6 / Seite 43

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Viernheim auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)							
B		2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Nr.	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8
	<u>Einnahmen</u>						
1	Einnahmen aus Dienstleistungen des Betriebs hofs	€ 2.593.980,00	€ 3.506.680,00	€ 3.576.800,00	€ 3.648.340,00	€ 3.721.300,00	€ 17.047.100,00
2	Einnahmen aus Unterhaltung des öffentlichen Grüns AF	€ 121.860,00	€ 121.860,00	€ 121.860,00	€ 121.860,00	€ 121.860,00	€ 609.300,00
3	Einnahmen aus Personalkosten-erstattungen	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
4	Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung						
5	Zuweisungen zum Verlustausgleich	€ 103.383,00	€ 160.000,00	€ 181.148,00	€ -	€ -	€ 444.531,00
6	Erstattung NUK	€ 335.810,00	€ 335.810,00	€ 335.810,00	€ 335.810,00	€ 335.810,00	€ 1.679.050,00
7	Verwaltungskostenbeiträge						
8	Zinsen						
	Darlehen der Gemeinde						
	Summe:	€ 3.033.173,00	€ 4.002.490,00	€ 4.093.758,00	€ 3.984.150,00	€ 4.057.110,00	€ 19.170.681,00
	<u>Ausgaben</u>						
1	Gewinnabführungen						
2	Konzessionsabgaben						
3	Ausgaben aus Personalkosten-erstattung Beamte	€ 162.350,00	€ 170.320,00	€ 173.730,00	€ 177.200,00	€ 180.750,00	€ 864.350,00
4	Ausgaben für Dienstleistungen der Stadt	€ 42.500,00	€ 42.500,00	€ 43.350,00	€ 44.220,00	€ 45.100,00	€ 217.670,00
5	Verwaltungskosten-beiträge						
6	Zinsen						
7	Eigenkapitalrückzahlung						
	Tilgung von Darlehen der Gemeinde						
	Summe:	€ 204.850,00	€ 212.820,00	€ 217.080,00	€ 221.420,00	€ 225.850,00	€ 1.082.020,00

Teil 12 Die Finanzplanung 2019 - 2023**1. Anmerkungen zur Finanzplanung 2019 - 2023**

Der Finanzplan stellt die mittelfristige strategische Unternehmensplanung dar. Er leitet sich aus dem Vermögensplan ab.

1.1 Betriebsstelle Friedhöfe

- 1.1.1 Den zu erwartenden Erlösen liegt die im Dezember 2017 beschlossene Friedhofsgebührenordnung zu Grunde.
Die vorgeschlagenen Gebührensätze beinhalten die Verrechnung der Überschüsse und anteiligen Defizite der Jahre 2013-2015.
In Zukunft ist weiterhin eine jährliche Kalkulation vorgesehen, um Überschüsse bzw. Fehlbeträge zu identifizieren und zeitnah darauf reagieren zu können.
- 1.1.2 Die notwendigen Beschaffungen von Anlagegütern (Ersatz-/Neubeschaffungen von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen) sind eingeplant, um eine kontinuierliche Aufgabenerledigung sicherstellen zu können.

1.2 Betriebsstelle Betriebshof

- 1.2.1 Die notwendigen Beschaffungen von Anlagegütern (Ersatz-/Neubeschaffungen von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen) sind unter Berücksichtigung der Betriebszusammenlegung/Neuorganisation 2006 eingeplant, um eine kontinuierliche Aufgabenerledigung sicherstellen zu können.
- 1.2.2 In 2020 ist weiterhin eine Überprüfung und Aktualisierung der KLR für die beiden Betriebsbereiche unter Einbindung der tatsächlichen Einsparungen durch die Betriebszusammenlegung/die Neustrukturierung des Verwaltungsbereiches vorgesehen, um eine aussagekräftige Kalkulationsgrundlage insbesondere für die Personalentgelte zu erhalten.
Die Entwicklung der Umsatzerlöse und Produktivstunden wird hierbei monatlich abgeglichen, um schnellstmöglich reagieren zu können.

Feststellungsvermerk
für den Wirtschaftsplan 2020
des Stadtbetriebes Viernheim

Aufgrund der §§ 121, 127 und 127 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 5 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 für das Wirtschaftsjahr 2020 folgendes festgestellt:

§ 1 Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

		EURO
1. im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	€ 4.514.673,00
	in den Aufwendungen auf	€ 4.511.325,00
	ergibt ein Jahresergebnis von	€ 3.348,00
2. im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	€ 1.129.046,00
	in den Ausgaben auf	€ 1.129.046,00
	festgesetzt.	

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf € 373.638,00 festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 1.400.000,- festgesetzt.

§ 5 Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

Viernheim, den 11.12.2019

Der Magistrat der Stadt Viernheim

TOP:

Viernheim, den 25. November 2019

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	010-48
Diktatzeichen:	Ro/Fi
Drucksache:	VL-134-2019/XVIII
Anlagen:	2
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Prüfung der Jahresrechnung 2018 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung erteilt dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Jahresabschluss 2018 wurde durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft. Anbei wird der Schlussbericht mit den Prüfungsbemerkungen und Stellungnahmen vorgelegt.

Gegen die Entlastung des Magistrats besteht seitens des Revisionsamtes keine Bedenken.

Im Anschluss kann die Entlassung aus dem Schutzschirm beantragt werden.

Dem Magistrat wird der Schlussbericht in der Sitzung vom 03.12.2019 vorgelegt. Im Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung erfolgt die Beratung am 05.12.2019. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung berichtet.

Kreis Bergstraße
- Revisionsamt -



Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Stadt Viernheim
Kettelerstraße 3
69518 Viernheim

Prüfer Revisionsamt:	Frau Saskia Brzoska Frau Anne-Kathrin Hefner
Beginn der Prüfung:	09.10.2019
Prüfungszeit:	vom 09.10.2019 bis 21.11.2019
Zahl der Prüfungstage:	26,25 Tage
Ort der Prüfung:	Rathaus Viernheim, Revisionsamt

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	I
Anlagen	II
A. Vorbemerkungen.....	1
I Rechtliche Grundlagen.....	1
I.1 Prüfungsauftrag und –umfang	1
I.2 Vorangegangenes Haushaltsjahr	2
I.3 Geprüftes Haushaltsjahr	2
II Prüfungsgrundsätze	4
B. Prüfungshandlung und –ergebnis	5
I Inventar / Inventur.....	5
II Bilanz.....	6
III Ergebnisrechnung	25
III.1 Ordentliches Ergebnis.....	25
III.2 Außerordentliches Ergebnis	29
III.3 Teilergebnisrechnungen.....	30
IV Finanzrechnung	32
V Anhang zum Jahresabschluss.....	38

VI	Rechenschaftsbericht	40
VII	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	41
VII.1	Einhaltung des Haushaltsplanes	41
VII.2	Kassenkredite	43
VII.3	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr	44
VIII	Buchführung und Software	45
IX	Schlussgespräch	46
X	Prüfungsvermerk des Revisionsamtes	46

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ff.	fortfolgende
GDPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Hessen
GemKVO	Gemeindekassenverordnung Hessen
GG	Grundgesetz
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HKO	Hessische Landkreisordnung
HMdluS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben Hessen
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
i.V.m.	in Verbindung mit
S.	Satz
stv.	Stellvertretender
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
VV	Verwaltungsvorschriften

Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2018	01
Ergebnisrechnung zum 31.12.2018	02
Finanzrechnung zum 31.12.2018	03

A. Vorbemerkungen

I Rechtliche Grundlagen

I.1 Prüfungsauftrag und –umfang

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Viernheim wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO vom 02.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. April 2018 und die Hinweise zur GemHVO vom 22.01.2013.

Das Ergebnis dieser Prüfung, welche gem. den Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO durchgeführt wurde, ist in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Nach § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Der Jahresabschluss ist gem. § 113 HGO mit diesem Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Das Revisionsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig, § 130 Abs. 1 S. 1 HGO i. V. m. § 52 HKO.

I.2 Vorangegangenes Haushaltsjahr

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 wurde am 14.06.2019 von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 114 Abs. 1 HGO beschlossen; gleichzeitig wurde die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit von 01.07.2019 bis 09.07.2019 erfolgte am 29.06.2019.

I.3 Geprüftes Haushaltsjahr

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 vom 07.12.2017.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 13.04.2018 ohne Auflagen und Bedingungen.

Ein Haushaltssicherungskonzept war gem. § 24 Abs. 4 GemHVO i. V. m. § 92 Abs. 5 HGO aufzustellen und wurde gem. § 1 Abs. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beigefügt.

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 12.08.2019 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 112 Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen.

Danach besteht nach § 112 Abs. 2 HGO der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Zudem ist er nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ihm sind gem. § 112 Abs. 4 HGO als Anlagen beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,
 - die Forderungen,
 - die Verbindlichkeiten,
 - die Rückstellungen, sowie
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses mit allen Unterlagen erfordert gem. Ziffer 1 der Hinweise zu § 128 HGO eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind (Vollständigkeitserklärung).

Die oben genannten Unterlagen sowie der Aufstellungsbeschluss lagen zum Prüfungsbeginn vollumfänglich vor.

Die Vollständigkeitserklärung benennt folgende Auskunftspersonen:

- Frau Rohrbacher
- Herr Hätscher
- Herr Schulz
- Frau Brender

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 112 Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

1. Prüfungsfeststellung

Der Beschluss des Magistrats über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte erst in dessen Sitzung am 12.08.2019.

II Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung wurde gem. risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Sie umfasste auch die Gesetzmäßigkeit; dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Es erfolgten einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen.

Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Magistrats möglich ist.

Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

B. Prüfungshandlung und -ergebnis

I Inventar / Inventur

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gem. § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Aufgabe der Prüfung war es festzustellen, ob die Inventur regelkonform, also nach den Vorgaben der GemHVO und den einschlägigen Hinweisen vorgenommen wurde.

Dazu wurden stichprobenartig die Bestände mit den Inventarlisten verglichen und die Vorgehensweise bei der Inventur überprüft.

Die letzte Inventur wurde zum 31.12.2018 durchgeführt.

Grundlage dieser Inventur waren die Inventur- und Bewertungsrichtlinie vom 17.12.2018 der Stadt Viernheim.

II Bilanz

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	328.096.273,27	97,98
Bilanzsumme zum 31.12.2017	334.866.839,22	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-6.770.565,95	-2,02

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage 01 beigefügt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt, die Nummerierung bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Modells 20 zu § 49 GemHVO und ist deshalb nicht durchgehend.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Erläuterungen zu den folgenden Positionen sich auf die wesentlichen Prüfungshandlungen beziehen und nicht vollständig alle Buchungsvorgänge der jeweiligen Bilanzposition erläutert werden.

AKTIVA



1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	45.629,00	121,18
Bilanzsumme zum 31.12.2017	37.654,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	7.975,00	21,18

Zugängen i.H.v. rund 20.000,00 € stehen Abschreibungen i.H.v. rund 12.000,00 € entgegen.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	6.197.973,00	95,09
Bilanzsumme zum 31.12.2017	6.517.741,44	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-319.768,44	-4,91

Die Veränderung zum Vorjahr resultiert ausschließlich durch Abschreibungen.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	168.129.145,66	100,04
Bilanzsumme zum 31.12.2017	168.060.205,75	100,00
Veränderung zum Vorjahr	68.939,91	0,04

Zugänge sind i.H.v. rund 69.000,00 € im Bereich der „Großen Neuen Äcker“ zu verzeichnen.

Ein Abgang i.H.v. 1,00 € ist durch die Veräußerung eines Grundstückes entstanden.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	23.965.842,00	110,81
Bilanzsumme zum 31.12.2017	21.627.617,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	2.338.225,00	10,81

Der Zugang in dieser Bilanzposition resultiert aus der Errichtung der Kita Entdeckerland i.H.v. rund 3.000.000,00 €.

Die Abschreibungen auf Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken beliefen sich auf rund 721.000,00 €.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	41.171.958,03	96,85
Bilanzsumme zum 31.12.2017	42.509.237,03	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-1.337.279,00	-3,15

Als wesentliche Zugänge wurden hier nach ihrer Fertigstellung die Aktivierungen im Rahmen der Inlinersanierungen u.a. in der Jahn-, Wilhelm-Leuschner-, Peter-Minning-Straße, Am Stockfeld i.H.v. rund 329.000,00 € umgebucht. Weiterhin kam es zu Aktivierungen fertiggestellter Gehwege im Stadtgebiet i.H.v. rund 328.000,00 €.

Abschreibungen haben sich i.H.v. rund 2.000.000,00 € ergeben.

Es wurde festgestellt, dass bei vier Anlagen (Anlagennr.: 0008753, 0008754, 0008759, 0008807) in dieser Bilanzposition keine Abschreibung erfolgte. Laut Auskunft der Verwaltung handelt es sich um Grundstücke, welche fälschlicherweise bei den Gemeindestraßen gebucht wurden. Die Umbuchung erfolgt zum nächsten Jahresabschluss.

2. Prüfungsfeststellung

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	2.485.131,00	95,49
Bilanzsumme zum 31.12.2017	2.602.394,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-117.263,00	-4,51

Zugänge sind für die Betriebstechnik Entwässerung i.H.v. rund 31.000,00 €, den Frequenzumrichter für die Schmutzwasserpumpe i.H.v. rund 23.500,00 € und für die Geschwindigkeitsdisplays i.H.v. rund 8.500,00 € entstanden.

Den Zugängen stehen Abschreibungen i.H.v. rund 194.000,00 € sowie Abgänge im Rahmen der Inventur i.H.v. rund 30.000,00 € entgegen.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	2.652.257,51	109,82
Bilanzsumme zum 31.12.2017	2.415.005,13	100,00
Veränderung zum Vorjahr	237.252,38	9,82

Abschreibungen sind i.H.v. rund 368.000,00 € entstanden. Wesentliche Zugänge wurden für Feuerwehrfahrzeuge und Baumpflanzungen verbucht.

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass eine Rutschenturmanlage (Anlagennr.: 0008738) im Haushaltsjahr 2018 keiner Abschreibung unterlag.

Nach Rücksprache mit der Stadt Viernheim wird die Abschreibung im Haushaltsjahr 2019 nachgeholt.

3. Prüfungsfeststellung

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	8.165.192,96	104,32
Bilanzsumme zum 31.12.2017	7.827.109,99	100,00
Veränderung zum Vorjahr	338.082,97	4,32

Die größten Positionen sind:

- Aktive Kernbereiche 6.429.917,81 €
- Umbau Kettelerstraße 6 a 1.305.699,07 €
- Sanierung Rathaus 471.853,17 €

Im Bereich der Anlagen im Bau ist für die „Sanierung Rathaus“ zum 31.12.2018 ein Wert in Höhe von 471.853,17 € gebucht, der auch für das Jahr 2018 aus der Anlagenbuchhaltung hervorgeht.

Das Thema „Sanierung des Rathauses“ steht seit Jahren im Mittelpunkt des parlamentarischen Geschehens.

Auch das Revisionsamt hat sich mit diesem Thema in vergangenen Prüfungen beschäftigt und wird dieses Thema auch weiterhin verfolgen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.03.2017 wurde festgelegt, das Viernheimer Rathaus so zeitnah wie möglich zu sanieren.

Zur Planung und laufenden Begleitung der Bauarbeiten wurde zudem ein Sonderausschuss eingesetzt, der bisher mehrfach getagt hat.

Die sich daraus ergebende weitere Verfahrensweise besteht nun darin, dass die Verwaltung beauftragt wurde, auf Basis des positiven Jahresabschlusses 2016, der positiven Haushaltsdaten 2017 und 2018 sowie den in Aussicht gestellten zusätzlichen investiven Fördermitteln aus der Hessenkasse mit der Genehmigungsbehörde RP Darmstadt zu klären, wie die nötige Investition in das Rathaus-Gebäude sichergestellt werden kann und genehmigungsfähig ist.

Bis zum Finanzierungsbeschluss sorgt die Verwaltung für die intern möglichen Vorarbeiten.

Das zuständige Architektenbüro wurde im März 2019 mit der Erstellung des Bauantrages beauftragt, die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

4. Prüfungsfeststellung

Im Anlagespiegel weist der Neubau Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee (AIB-00107) einen Buchwert zum 31.12.2018 i.H.v. -399.429,85 € aus. Nach Rücksprache mit der Verwaltung wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung Rechnungen aus dem Haushaltsjahr 2019, welche bereits bezahlt waren, mit in die Umbuchung bzw. Aktivierung geflossen sind.

5. Prüfungsfeststellung

Der Kanalneubau (AIB-00051) weist im Anlagespiegel einen Buchwert zum 31.12.2018 i.H.v. -17.312,28 € aus. Die Bewertung der Anlagen in diesem Bereich ist extern vergeben. Mit dem beauftragten Unternehmen

6. Prüfungsfeststellung

ist zu klären, weshalb ein negativer Restbuchwert entsteht und ggf. die Verfahrensweise anzupassen, da Anlagen grundsätzlich keinen negativen Restbuchwert aufweisen können.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	20.854.628,51	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2017	20.854.628,51	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden unverändert bilanziert.

1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	1.400.000,00	18,92
Bilanzsumme zum 31.12.2017	7.400.000,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-6.000.000,00	-81,08

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen i.H.v. 1.400.000,00 € resultieren aus einem Kassenkredit an den Stadtbetrieb Viernheim.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	510.384,86	109,07
Bilanzsumme zum 31.12.2017	467.937,18	100,00
Veränderung zum Vorjahr	42.447,68	9,07

Der Versorgungsrücklage wurden 42.447,68 € zugeführt.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	6.780.858,84	98,15
Bilanzsumme zum 31.12.2017	6.908.775,59	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-127.916,75	-1,85

Der Rückgang ist durch Tilgungsleistungen begründet.

1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	35.052.644,44	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2017	35.052.644,44	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Die Sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen werden unverändert bilanziert.

2 Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	1.554.047,72	92,22
Bilanzsumme zum 31.12.2017	1.685.097,87	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-131.050,15	-7,78

Die Forderungen wurden durch die im Anhang dargestellten Pauschal- (96,27 €) und Einzelwertberichtigungen (30.294,99 €) bereinigt.

Vorrangig bestehen Forderungen gegen das Land aus dem Sonderinvestitionsprogramm i.H.v. 1.497.136,26 €. Diese Forderung wird parallel zu dem auf der Passivseite der Vermögensrechnung gebildeten Sonderposten aufgelöst.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	1.863.746,52	101,52
Bilanzsumme zum 31.12.2017	1.835.831,23	100,00
Veränderung zum Vorjahr	27.915,29	1,52

Der größte Anteil entfällt auf die Steuern mit 2.524.328,27 €.

Die Forderungen wurden durch die im Anhang dargestellten Pauschal- (10.866,28 €) und Einzelwertberichtigungen (733.554,31 €) bereinigt.

Im Jahresabschluss werden die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben mit einem Wert i.H.v. 1.863.746,52 € ausgewiesen. Laut der Summen- und Saldenliste ergibt sich allerdings ein Wert i.H.v. 1.863.738,99 €.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden mit einem Wert i.H.v. 200.915,52 € im Jahresabschluss ausgewiesen. Laut der Summen- und Saldenliste ergibt sich allerdings ein Wert i.H.v. 200.923,05 €.

Somit ergibt sich eine Differenz i.H.v. 7,53 € zwischen Summen- und Saldenliste und dem jeweiligen Ausweis der beiden Positionen im Jahresabschluss 2018.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	200.915,52	124,55
Bilanzsumme zum 31.12.2017	161.319,05	100,00
Veränderung zum Vorjahr	39.596,47	24,55

Die Forderungen wurden durch die im Anhang dargestellten Pauschal- (2.463,92 €) und Einzelwertberichtigungen (271.503,06 €) bereinigt.

An dieser Stelle wird auf die Prüfungsfeststellung Nr. 7 verwiesen.

2.3.4 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Sondervermögen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	503.307,37	89,15
Bilanzsumme zum 31.12.2017	564.556,27	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-61.248,90	-10,85

Es bestehen gegen folgende verbundene Unternehmen Forderungen:

- Stadtbetrieb Viernheim 464.581,09 €
- Stadtwerke Viernheim GmbH 38.726,28 €

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	189.188,30	52,48
Bilanzsumme zum 31.12.2017	360.478,43	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-171.290,13	-47,52

Die Forderungen wurden durch die im Anhang dargestellten Einzel- (10.347,44 €) und Pauschalwertberichtigungen (74,40 €) bereinigt.

2.4 Flüssige Mittel

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Flüssige Mittel	4.823.769,09	6.434.280,32
Verbindl. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	2.000.000,00	10.500.000,00
Netto-Liquidität	2.823.769,09	-4.065.719,68

Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

3 Rechnungsabgrenzungsposten

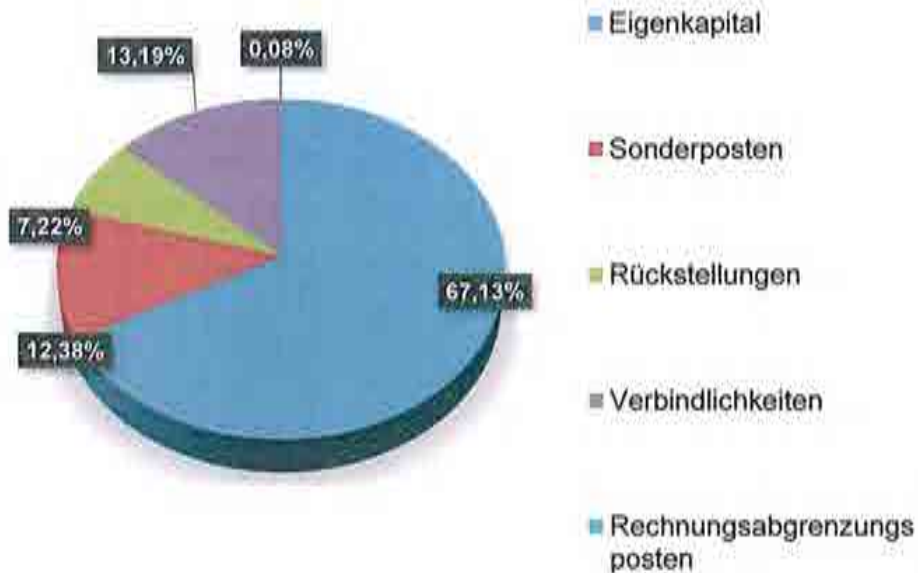
	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	1.529.345,56	100,35
Bilanzsumme zum 31.12.2017	1.524.018,61	100,00
Veränderung zum Vorjahr	5.326,95	0,35

Gem. § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Es wurden für folgende Positionen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet:

- Ansparraten: 1.265.525,39 €
- Beamtenbezüge: 120.145,47 €
- Sonderbeiträge: 13.140,94 €
- Lieferung und Leistung: 130.533,76 €

PASSIVA



1 Eigenkapital

1.1 Netto-Position

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	216.386.514,12	97,25
Bilanzsumme zum 31.12.2017	222.511.934,83	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-6.125.420,71	-2,75

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Eine Veränderung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 HGO gegeben sind oder wenn sich die Notwendigkeit der Veränderung zwangsläufig aus dem Vollzug gesetzlicher Vorschriften ergibt.

Die Schlussbilanz weist zum 31.12.2018 insgesamt 216.386.514,12 € aus.

Damit zeigt sich eine Veränderung i. H. v. -6.125.420,71 € gegenüber der Vorjahresbilanz.

Sie ergibt sich aus der Verrechnung des Fehlbetrages aus den ordentlichen Ergebnissen von Vorjahren gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO. Die Verrechnung von Fehlbeträgen aus dem ordentlichen Ergebnis mit der Netto-Position ist letztmalig im Jahresabschluss 2018 möglich.

1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	3.246.494,72	103,89
Bilanzsumme zum 31.12.2017	3.124.883,86	100,00
Veränderung zum Vorjahr	121.610,86	3,89

Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses hat sich um den Vorjahresüberschuss in Höhe von 121.610,00 € erhöht.

1.3 Ergebnisverwendung

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Ergebnisvortrag	0,00	-14.596.284,56
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	-14.596.284,56
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	603.167,58	4.725.947,56
Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	0,00	4.604.336,70
Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	603.167,58	121.610,86

Die Behandlung entstandener Jahresüberschüsse ist in den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt. Nach § 25 Abs. 3 GemHVO können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt ist daher das ordentliche Ergebnis bereits zum 31.12. des Abschlussjahres (2018) mit dem Fehlbetrag aus Vorjahren zu verrechnen. Die Stadt Viernheim hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Fehlbeträge aus Vorjahren mit der Netto-Position zum 31.12.2018 verrechnet. Daher werden in der Bilanz ein ordentliches Ergebnis und Fehlbeträge aus Vorjahren von Null und ausgewiesen.

Das außerordentliche Ergebnis wird entsprechend der bisherigen Verfahrensweise im Jahresabschluss ausgewiesen und erst mit dem nächsten Jahresabschluss in die Rücklage umgebucht.

2 Sonderposten

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	24.363.090,52	22.278.837,52
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	285.940,00	306.746,00
Investitionsbeiträge	12.741.269,71	13.432.528,71
Summe	37.390.300,23	36.018.112,23

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für städtische / gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert. Die Differenz zum Vorjahr ergibt sich aus Zugängen in Höhe von 2.665.594,00 € sowie Auflösungen in Höhe von 582.341,00 €. Bei den Zugängen ist im Wesentlichen der Zuschuss für den Neubau der Kita in der Walter-Gropius-Allee mit 2.171.744,00 € zu nennen.

Bei den Zugängen beim nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich um die Kostenbeteiligung an einem Trampolin (5.900,00 €) sowie um einen Zuschuss für ein Spielgerät (2.962,15 €). Diesen Zugängen stehen Auflösungen in Höhe von 29.688,15 € gegenüber.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Straßen- und Kanalbeiträge ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2018 nicht zu verzeichnen; die Veränderung in Höhe von 691.259,00 € bezieht sich ausschließlich auf die Auflösung der Investitionsbeiträge.

Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Sonderposten fiel auf, dass auf sechs Anlagen mit einer Gesamtsumme von rund 424.000,00 € zum Teil seit 2009 keine Auflösung des Sonderpostens erfolgte. Obwohl die zugehörigen Anlagen bereits aktiviert wurden.

8. Prüfungsfeststellung

Ein Sonderposten aus dieser Stichprobe wurde bereits von der Verwaltung vor unserer Prüfung korrigiert.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	1.843.270,47	93,07
Bilanzsumme zum 31.12.2017	1.980.537,95	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-137.267,48	-6,93

Gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO sowie Hinweis Nr. 17 zu § 41 GemHVO müssen Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebildet werden, wenn die tatsächlichen Erträge der Einrichtung höher sind als die Kosten.

In 2018 schlossen die Gebührenhaushalte wie folgt ab:

- Abfallentsorgung - 77.313,48 €.
- Schmutzwasser + 83.674,00 €.
- Niederschlagswasser - 143.628,00 €.

Die Beträge wurden der jeweiligen Gebührenaussgleichsrücklage entsprechen entnommen bzw. zugeführt.

2.4 Sonstige Sonderposten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	1.395.983,00	97,01
Bilanzsumme zum 31.12.2017	1.438.951,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-42.968,00	-2,99

Bei den sonstigen Sonderposten sind beispielsweise Sonderposten für eine Lärmschutzwand, einen Kindergarten, sowie diverse Spielplätze passiviert. Die Differenz zum Vorjahr ist durch Auflösungen zu begründen.

3 Rückstellungen

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	19.093.016,94	18.602.051,00
Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	2.429.800,00	5.101.400,00
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.445.000,00	1.445.000,00
Sonstige Rückstellungen	713.356,61	826.292,52
Summe	23.681.173,55	25.974.743,52

§ 39 Abs. 1 GemHVO enthält diejenigen ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen, für die Rückstellungen zu bilden sind.

Nach § 39 Abs. 2 GemHVO können für weitere ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen gebildet werden, insbesondere für

1. Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden
2. die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
3. die Erstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen setzen sich aus Pensionsrückstellungen in Höhe von 15.731.019,00 €, aus Beihilferückstellungen in Höhe von 3.351.348,00 € sowie Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von 10.649,94 € zusammen. Für die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen lag ein Gutachten der Versorgungskasse vor.

Die Höhe der in 2018 gebuchten Zuführung bei den Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage der Folgejahre wurde anhand einer eigenen Berechnung gegengerechnet, die in 2018 gebuchten Auflösungen nachvollzogen.

Bei der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten handelt es sich um die Rückstellung für „LCKW-Verunreinigung“. Hierfür wurde ein Vergleich mit dem Land Hessen geschlossen, der vorsieht, dass die Stadt Viernheim bis maximal zum Jahr 2030 jährlich 75.000,00 € zu leisten hat. Da es bislang

keine Anforderung durch das Land gab, wurde diese Rückstellung bisher nicht in Anspruch genommen.

Die Differenz zum Vorjahr bei den sonstigen Rückstellungen ergibt sich aus der Inanspruchnahme einer Rückstellung für Personalkosten (20.000,00 €) sowie der Inanspruchnahme der Rückstellung für Fehlbelegungsabgaben (92.935,91 €).

Im Jahresabschluss sind zum Bilanzstichtag folgende Pflichtrückstellungen nicht gebildet worden:

- Rückstellung für unterlassene Instandhaltung (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)

Laut Vermerk in der Dokumentation über die Aufstellung des Jahresabschlusses sind der Verwaltung keine unterlassenen Instandhaltungen, die im folgenden Jahr nachgeholt werden sollen, bekannt.

Die Inanspruchnahme der FAG-Rückstellungen, Personalkostenrückstellung sowie der Rückstellung für den Erwerb von Belegungsrechten wurden entgegen der gesetzlichen Vorschriften auf Ertragskonten gebucht. Zukünftig sind die Inanspruchnahmen dieser Rückstellungen aufwandsmindernd zu buchen.

Die Verwaltung sagte zu, dies in künftigen Jahren zu beachten.

9. Prüfungsfeststellung

Im Jahresabschluss sind zum Bilanzstichtag folgende freiwillige Rückstellungen nicht gebildet worden:

- Rückstellung für Urlaub und geleistete Überstunden
- Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
- Rückstellung für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Diese Rückstellungen sollten zur Ermittlung des Reinvermögens (Vollständigkeitsprinzips), der Periodenabgrenzung, der finanziellen Vorsorge und der Entwicklung von Risikobewusstsein gebildet werden.

10. Prüfungsfeststellung

Die Urlaubsrückstellung kann dabei gemäß den Hinweisen zu § 39 GemHVO im Rahmen einer Durchschnitts- oder einer Individualberechnung ermittelt werden.

4 Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34.487.114,12	34.865.742,51
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	4.524.824,86	4.911.926,45
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	89.678,16
Summe	39.011.938,98	39.867.347,12

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen nachgewiesen

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	2.000.000,00	19,05
Bilanzsumme zum 31.12.2017	10.500.000,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-8.500.000,00	-80,95

Zum 31.12.2018 besteht ein Kassenkredit in Höhe von 2.000.000,00 €.

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO sollen Liquiditätskredite bis spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

Die Stadt Viernheim weist zum 31.12.2018 jedoch einen Kassenkreditbestand in Höhe von 2.000.000,00 € aus.

Im Laufe des 28.12.2018 wurde durch die OFD ein Betrag in Höhe von rund 4.400.000,00 € überwiesen. Dieser sollte zum Ausgleich des Liquiditätskredites verwendet werden.

11. Prüfungsfeststellung

Laut Kassenkreditvertrag kann der Liquiditätskredit nur bis zu einer bestimmten Uhrzeit zurückgezahlt werden. Dieser Zahlungseingang war jedoch laut Aussage der Stadt erst nach ebendieser Uhrzeit. Der Kassenkredit wurde daher erst am 02.01.2019 zurückgeführt. Im Jahresabschluss wird der Sachverhalt auf Seite 15 / 16 erläutert.

Darüber hinaus weisen wir daraufhin, dass die Stadt Viernheim einen Kassenkredit an ein verbundenes Unternehmen gewährt und dafür selbst Kassenkredite aufnimmt. Das verbundene Unternehmen übernimmt hierbei alle Kosten, die im Rahmen des Liquiditätskredites entstehen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	149.864,86	20,07
Bilanzsumme zum 31.12.2017	746.836,95	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-596.972,09	-79,93

Hierin sind unter anderem eine Nachzahlung an eine Kinderkrippe sowie Verbindlichkeiten für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes enthalten.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	675.751,01	104,30
Bilanzsumme zum 31.12.2017	647.890,45	100,00
Veränderung zum Vorjahr	27.860,56	4,30

Es handelt sich überwiegend um Verbindlichkeiten, deren Fälligkeit erst im Jahr 2019 liegt. Weiterhin werden sowohl Schlüsselkautionen sowie Sicherheitseinbehalte unter dieser Position ausgewiesen.

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	147.226,45	113,71
Bilanzsumme zum 31.12.2017	129.475,57	100,00
Veränderung zum Vorjahr	17.750,88	13,71

Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr nur gering verändert.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	1.067.075,52	80,74
Bilanzsumme zum 31.12.2017	1.321.664,42	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-254.588,90	-19,26

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

- Stadtbetrieb Viernheim 742.817,73 €
- Stadtwerke Viernheim GmbH 303.699,64 €
- Forum der Senioren 20.433,15 €
- Abwasserverband Bergstraße 125,00 €

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bei verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden unterjährig nicht vollständig in den dafür vorgesehenen Kontengruppen gebucht. Die Forderungen und Verbindlichkeiten werden für den Jahresabschluss dorthin umgebucht.

Grundsätzlich sind für die „Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen“ ausschließlich Konten der nach KVKR hierfür vorgegebenen Kontengruppe 25 zu verwenden. Analog hierzu sind bei den „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen“ grundsätzlich Konten der Kontengruppe 46 zu verwenden.

12. Prüfungsfeststellung

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	232.428,49	87,73
Bilanzsumme zum 31.12.2017	264.946,09	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-32.517,60	-12,27

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Die größte Position sind die Amtshilfeersuchen mit 157.012,18 €.

5 Rechnungsabgrenzungsposten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	265.084,29	126,32
Bilanzsumme zum 31.12.2017	209.852,23	100,00
Veränderung zum Vorjahr	55.232,06	26,32

Auf der Passivseite sind gem. § 45 Abs. 2 GemHVO als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Es wurden für folgende Positionen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet:

- Schadensersatzleistungen Schmittsberg II 142.754,76 €
- Lieferungen und Leistungen: 63.339,78 €
- Anspardarlehen: 58.989,75 €

III Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Korrekturen wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

III.1 Ordentliches Ergebnis

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Summe der ordentlichen Erträge	79.466.603,71	79.109.193,78
Summe der ordentlichen Aufwendungen	75.571.581,34	74.456.070,59
Finanzerträge	1.306.783,23	1.453.167,30
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.335.278,45	1.501.953,79
Ordentliches Ergebnis	3.866.527,15	4.604.336,70

Bei den ordentlichen Erträgen dominieren die Steuern und steuerähnlichen Erträge mit 42.924.151,31 € (52,73 %), Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen mit 16.234.473,74 € (19,94 %), sonstigen ordentlichen Erträge mit 8.657.897,52 € (10,64 %) und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte mit 8.237.950,22 € (10,12 %).

Zusammen stellen sie 93,43 % aller Erträge der Stadt Viernheim dar.

Die größten Positionen der ordentlichen Aufwendungen sind die Steueraufwendungen mit 32.622.114,94 € (42,40 %), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 13.376.527,21 € (17,39 %), Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse mit 12.661.223,49 € (16,46 %) und Personalaufwendungen mit 10.593.881,71 € (13,77 %).

Diese vier Positionen decken 90,02 % der Aufwendungen der Stadt Viernheim ab.

Ordentliche Erträge

2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	8.237.950,22	80,82
Ergebnis zum 31.12.2017	10.192.755,20	100,00
Differenz zum Vorjahr	-1.954.804,98	-19,18

Hier kam es zu Mindererträgen von rund 120.000,00 € gegenüber dem Ansatz.

5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	42.924.151,31	96,53
Ergebnis zum 31.12.2017	44.466.533,42	100,00
Differenz zum Vorjahr	-1.542.382,11	-3,47

In der Ergebnisrechnung sind rund 1.200.000,00 € weniger nachgewiesen als geplant.

Vorrangig ist dies auf den Rückgang bei den Gemeindeanteilen für die Einkommensteuer i.H.v. rund 158.000,00 €, Umsatzsteuer i.H.v. rund 90.000,00 € und Gewerbesteueraufkommen i.H.v. rund 1.200.000,00 € zurückzuführen.

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	16.234.473,74	113,28
Ergebnis zum 31.12.2017	14.331.221,71	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.903.252,03	13,28

Der Jahresabschluss weist rund 830.000,00 € mehr aus als geplant.

Im Wesentlichen ist die Abweichung durch die Zuweisung des Landes für die Freistellung der Kita-Gebühren i.H.v. rund 774.000,00 € bedingt.

9 Sonstige ordentliche Erträge

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	8.657.897,52	127,12
Ergebnis zum 31.12.2017	6.810.804,79	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.847.092,73	27,12

Die sonstigen ordentlichen Erträge schlossen mit Mehrerträgen i. H. v. rund 3.400.000,00 € im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz ab.

An dieser Stelle wird auf Punkt 3 – Rückstellungen des Berichtes verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass die sonstigen ordentlichen Erträge verhältnismäßig enorm hoch ausfallen. Unter dieser Position werden z.B. auch die Mieterträge erfasst. Laut dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen sind Mieterträge unter der Kontengruppe 50 – Privatrechtliche Leistungsentgelte zu verbuchen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge sind auf die Zuordnung der Positionen in der Ergebnisrechnung zu überprüfen.

13. Prüfungsfeststellung

Ordentliche Aufwendungen

11 Personalaufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	10.593.881,71	109,73
Ergebnis zum 31.12.2017	9.654.555,77	100,00
Differenz zum Vorjahr	939.325,94	9,73

Gegenüber dem Planansatz bedeutet das Ergebnis Minderaufwendungen i. H. v. rund 734.000,00 €.

Zurückzuführen lässt sich dies auf den späteren Eröffnungstermin der Kita Entdeckerland, somit erfolgte dort die Stellenbesetzung zu einem späteren Zeitpunkt.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	13.376.527,21	104,57
Ergebnis zum 31.12.2017	12.792.165,64	100,00
Differenz zum Vorjahr	584.361,57	4,57

Hier kam es zu einem Minderaufwand von rund 1.300.000,00 € gegenüber dem Planansatz.

Ursächlich dafür waren vorwiegend veranschlagte Aufwendungen für „Energie, Wasser, Abwasser der Bewirtschaftungsstelle Kämmereiamt“ i.H.v. 1.205.800,00 €, die nicht in Anspruch genommen wurden.

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere
Finanzaufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	12.661.223,49	107,11
Ergebnis zum 31.12.2017	11.821.056,90	100,00
Differenz zum Vorjahr	840.166,59	7,11

Es wurden rund 240.000,00 € mehr aufgewendet als geplant.

16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen
Umlageverpflichtungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	32.622.114,94	97,33
Ergebnis zum 31.12.2017	33.516.230,47	100,00
Differenz zum Vorjahr	-894.115,53	-2,67

Bei den Steueraufwendungen fiel das Jahresergebnis um rund 1.440.000,00 € höher aus als geplant.

Die Mehraufwendungen ergeben sich überwiegend bei der Kreis- und Schulumlage.

III.2 Außerordentliches Ergebnis

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Außerordentliche Erträge	632.647,64	791.183,19
Außerordentliche Aufwendungen	29.480,06	669.572,33
Außerordentliches Ergebnis	603.167,58	121.610,86

Gem. § 58 Ziffer 5 GemHVO zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen sowie Aufwendungen und Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten.

In den außerordentlichen Erträgen der Stadt Viernheim waren insbesondere Buchgewinne aus der Veräußerung eines Grundstückes i.H.v. rund 625.000,00 € enthalten.

III.3 Teilergebnisrechnungen

Gem. § 48 Abs. 1 GemHVO sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4 GemHVO) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen.

Zudem sind den Werten der Teilrechnungen die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs, sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO).

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der Hinweise zu § 4 GemHVO).

Die Stadt Viernheim hat zukünftig ihre Teilergebnishaushalte um Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu erweitern.

Mit der Erarbeitung von geforderten Zielen und Kennzahlen (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO) hat die Stadt teilweise ab den Haushaltsjahr 2015 angefangen und diese in den Folgejahren sukzessive ausgebaut.

In unterjährigen Berichten ist über die Zielerreichung, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten. Im Jahresabschluss sind bei den Teilergebnis- und -finanzrechnungen den geplanten Leistungsmengen und Kennzahlen die tatsächlich angefallenen Beträge gegenüberzustellen.

Der Erlass des HMdluS „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich

14. Prüfungsfeststellung

2015" vom 29.06.2016 sieht unter Ziffer 5 (Leitungsmengen und Kennzahlen) vor, dass die Angaben zu Leistungsmengen und Kennzahlen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 zurückgestellt werden können. Das Fehlen der Ziele und Kennzahlen in den Haushaltsplänen und der unterjährigen Berichte ist durch den Beschleunigungserlass nicht abgedeckt.

IV Finanzrechnung

Die geprüfte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 47 GemHVO werden in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen.

Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Nach § 3 Abs. 3 GemHVO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.

Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 3.088.127,32 €.

Mit diesem Überschuss ist die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 2.461.416,96 € gewährleistet.

Ab dem Jahresabschluss für das Jahr 2019 regelt § 92 HGO, dass der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll.

Der Haushalt ist in der Rechnung unter anderem nur dann ausgeglichen, wenn in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Mit 42.700.309,92 € (43,19%) stellen die Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen, gefolgt von Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit 16.232.090,51 € (16,42%) und den haushaltsunwirksamen Einzahlungen mit 10.155.452,28 € (10,27%) die mit Abstand größten Positionen dar.

Bei den Auszahlungen sind die Steuern einschließlich gesetzlichen Umlageverpflichtungen mit 30.874.659,67 € (30,73%) der größte Posten.

Weitere wesentliche Auszahlungen bestehen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen mit 13.650.944,02 € (13,59%) sowie für Sach- und Dienstleistungen mit 13.148.542,20 € (13,09%).

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres mit 6.434.280,32 € entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite), der am Ende des Haushaltsjahres mit 4.823.769,09 € entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite).

Die vorgelegte Finanzrechnung stimmt nicht mit den Werten der Summen- und Saldenliste überein. Aufgrund vorgenommener Zahlungsumbuchungen nach erfolgter Nullstellung kommt es an einzelnen Positionen zu geringfügigen Abweichungen, welche sich jedoch alle gegenseitig aufheben. Es kommt somit zu keiner Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres.

15. Prüfungsfeststellung

Bei einigen Ein- und Auszahlungskonten gewährleistet der in der Software hinterlegte Finanzgliederungscode eine korrekte Zuordnung zur Finanzrechnung, obwohl die gewählte Kontonummer dem verbindlichen Kontenrahmen widerspricht.

In diesen Fällen sind die betroffenen Konten anzupassen bzw. mit richtiger Kontonummer neu anzulegen, was effektiv nur durch den Systemanbieter erfolgen kann.

Laut Aussage der Verwaltung wurde dies im Jahr 2019 mit dem Systemanbieter besprochen und eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

16. Prüfungsfeststellung

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

20 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	2.743.371,01	51,66
Ergebnis zum 31.12.2017	5.310.423,82	100,00
Differenz zum Vorjahr	-2.567.052,81	-48,34

Die Einzahlungen lagen um 2.273.621,01 € höher als geplant. Dies ist vor allem damit zu begründen, dass Zuweisungen aus dem KIP Programm nicht bereits in 2017, sondern erst in 2018 erfolgten (2.171.744,00 €). Außerdem wurden Mittel für die aktiven Kernbereiche (201.500,00 €) sowohl von Bund als auch vom Land erst in 2018 abgerufen.

21 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Vermögens

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	625.000,00	342,67
Ergebnis zum 31.12.2017	182.388,98	100,00
Differenz zum Vorjahr	442.611,02	242,67

Im Jahr 2018 wurde ein Grundstück verkauft, der erzielte Kaufpreis lag bei 625.000,00 €.

Der fortgeschriebene Ansatz wurde um 1.375.000,00 € unterschritten.

22 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	6.127.880,13	5.467,98
Ergebnis zum 31.12.2017	112.068,50	100,00
Differenz zum Vorjahr	6.015.811,63	5.367,98

Das Ergebnis stellte eine Verbesserung von 6.021.680,13 € gegenüber dem Planansatz dar. Die Verbesserung gegenüber dem Planansatz resultiert aus einer Rückzahlung einer Ausleihung eines verbundenen Unternehmens.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	68.940,91	0,77
Ergebnis zum 31.12.2017	8.951.752,22	100,00
Differenz zum Vorjahr	-8.882.811,31	-99,23

Für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden wurden 3.555.820,00 € weniger ausgezahlt als geplant.

25 Auszahlungen für Baumaßnahmen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	4.060.207,61	116,14
Ergebnis zum 31.12.2017	3.495.894,87	100,00
Differenz zum Vorjahr	564.312,74	16,14

Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen sind unter anderem Auszahlungen für den Neubau einer Kindertagesstätte, diverse Inlinersanierungen sowie Auszahlungen für Gehwege zu nennen.

Der Planansatz von 6.842.940,00 € wurde um 2.782.732,39 € unterschritten.

26 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	732.307,47	119,50
Ergebnis zum 31.12.2017	612.795,41	100,00
Differenz zum Vorjahr	119.512,06	19,50

In dieser Position sind unter anderem die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges sowie diverse Büromöbel enthalten.

Der Haushaltsansatz wurde um 231.952,53 € unterschritten.

27 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	42.447,68	0,62
Ergebnis zum 31.12.2017	6.889.370,28	100,00
Differenz zum Vorjahr	-6.846.922,60	-99,38

Bei dieser Auszahlung handelt es sich um die Auszahlung zur Erhöhung der Versorgungsrücklage.

Es wurden keine Auszahlungen unter dieser Position geplant.

Zahlungsvorgänge aus Finanzierungstätigkeit

31 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	5.397.110,88	93,05
Ergebnis zum 31.12.2017	5.800.000,00	100,00
Differenz zum Vorjahr	-402.889,12	-6,95

Der Planansatz betrug 5.285.153,50 €.

32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	6.219.027,84	258,65
Ergebnis zum 31.12.2017	2.404.436,78	100,00
Differenz zum Vorjahr	3.814.591,06	158,65

Veranschlagt waren lt. Haushaltsplan 2.668.980,00 €.

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

35 Haushaltsunwirksame Einzahlungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	10.184.765,86	1.175,86
Ergebnis zum 31.12.2017	866.158,10	100,00
Differenz zum Vorjahr	9.318.607,76	1.075,86

Unter dieser Position sind im Wesentlichen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu nennen. Weiterhin werden Einzahlungen aus durchlaufenden Mitteln sowie Amtshilfeersuchen unter dieser Position ausgewiesen.

36 Haushaltsunwirksame Auszahlungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	18.653.834,92	650,07
Ergebnis zum 31.12.2017	2.869.518,88	100,00
Differenz zum Vorjahr	15.784.316,04	550,07

Im Wesentlichen handelt es sich bei den haushaltsunwirksamen Auszahlungen um Auszahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten, Auszahlungen aus durchlaufenden mitteln sowie für Amtshilfeersuchen werden zudem unter dieser Position gebucht.

V Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben.

Gemeinsam mit dem vom Magistrat unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO sowie den zugehörigen Hinweisen geregelt.

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,

9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Stadt Viernheim entspricht im Wesentlichen den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

Es bestehen Haftungsverhältnisse im Rahmen der Zusatzversorgung der Beschäftigten (mittelbare Pensionsverpflichtungen; § 59 ff der Satzung der Zusatzversorgungskasse). Diese brauchen betraglich nicht ausgewiesen zu werden (Ziff. 4 der Hinweise zu § 50 GemHVO), müssen jedoch im Anhang angegeben werden.

Es fehlen u.a. die Angaben über Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Angaben, in welchen Fällen von der linearen Abschreibung oder der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen abgewichen wurde sowie Angaben über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen. Sofern diese Sachverhalte nicht vorlagen, bitten wir künftig um Fehlanzeige.

Gemäß § 44 Abs. 2. GemHVO ist vorgesehen, dass zu jedem Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung auch der Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben ist. Erhebliche Unterschiede sind jedoch im Anhang anzugeben und zu erläutern. Diese Angaben fehlen im vorgelegten Anhang.

17. Prüfungsfeststellung

Rechenschaftsbericht

Gem. § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Es fehlen Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind. Sofern hierzu keine Ereignisse vorliegen, bitten wir künftig um Fehlanzeige.

18. Prüfungsfeststellung

VI Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

VI.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

VI.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse gegenüber den Haushaltsansätzen

Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen vollständig und zutreffend erläutert.

Nach der Ergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung i. H. v. 3.294.330,73 € ergeben.

VI.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 367.000,00 € zugestimmt.

Entgegen der Deckungsregeln im Haushaltsplan der Stadt Viernheim wurde ein Budgetring für Abschreibungen nicht im System eingerichtet. Dieser Ansatz wurde zwar im Jahr 2018 nur durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen überschritten, die als Jahresabschlussarbeiten jedoch nicht in die Deckungsregeln gehören.

Trotzdem sollte der Beschluss über den Haushaltsplan auch im System umgesetzt werden um so auch hier eine systemseitige Prüfung der Ausschöpfung des Budgets zu gewährleisten.

Im Budgetring Haupt- und Rechtsamt (BR 01.1110.06) sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie des Stadtverordnetenvorstehers enthalten. Hierbei handelt es sich zwar um einen sehr geringen Betrag, dieser darf jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorgabe von § 13 Abs. 1 GemHVO nicht für deckungsfähig erklärt werden. Durch die Aufnahme in einen Budgetring erfolgt jedoch keine separate Überwachung dieser Verfügungsmittel, sondern des gesamten Budgetrings. Somit wäre es programmseitig möglich, die Verfügungsmittel zur Deckung anderer Aufwendungen heranzuziehen.

19. Prüfungsfeststellung

VI.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen	Veranschlagt	Beansprucht
	€	€
Städtebauförderprogramm „Aktive Kernbereiche“	120.000,00	0,00
Kanalsanierung	300.000,00	50.794,31
Neuanschaffung von Fahrzeugen	735.000,00	735.000,00
Grundstückserwerb / Baulandentwicklung Bannholgraben II	1.500.000,00	0,00
Sanierung Rathaus	300.000,00	67.618,00
Straßenneubau lt. Programm	120.000,00	0,00
Summe	3.075.000,00	853.412,31

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2018 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 3.075.000,00 € veranschlagt.

Davon wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 853.412,31 € in Anspruch genommen.

VI.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Regelungen zur Bildung von Haushaltsüberträgen wurden nicht getroffen.

Gem. § 21 Abs. 2 GemHVO waren damit nur die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar.

Dem Jahresabschluss liegt eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO) bei.

Im Finanzhaushalt bestehen Haushaltsermächtigungen i. H. v. insgesamt 3.752.060,00 €.

VI.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2018 wurde am 07.12.2017 von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet.

Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung gem. § 97 Abs. 5 HGO waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 21.04.2018.

Es liegen uns nach stichprobenartiger Prüfung keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.

VI.1.6 Veranschlagung von Planansätzen

Nach § 10 Abs.1 GemHVO sind Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde festgestellt, dass die Stadt Viernheim im Haushaltsplan die Ansätze für Strom, Gas und Wasser nicht nach der genannten gesetzlichen Vorschrift veranschlagt.

20. Prüfungsfeststellung

Die Haushaltsansätze für Strom, Gas, Wasser etc. erfolgen auf das "Sammelkonto" (6050001 - Energie, Wasser, Abwasser), die Aufwandsbuchungen hingegen dann aber über die jeweiligen Konten für Strom, Wasser etc.

Weiterhin wurde während der Prüfung festgestellt, dass die gesamten Planansätze für Abschreibungen i.H.v. 3.664.460,00 € auf einem Konto (6620000 – Abschreibungen auf Gebäude, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen) veranschlagt wurden.

VI.2 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000.000 € festgesetzt, wovon zum 31.12. des Haushaltsjahres 2.000.000,00 € in Anspruch genommen waren.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr nach stichprobenweiser Prüfung nicht überschritten.

Wir verweisen auf unsere Feststellung unter 4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung.

VI.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

VI.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 13.11.2018 bis zum 11.12.2018 wurde eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Das Ergebnis der Kassenprüfung wurde in einem gesonderten Bericht zusammengefasst.

Der Bericht ist gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 GemKVO dem Bürgermeister vorzulegen.

Nach § 66 Abs. 1 Nr. 6 HGO ist es insbesondere die Aufgabe des Gemeindevorstandes, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen.

Der Bericht über die Kassenprüfung ist daher auch vom Magistrat zu beraten.

VI.3.2 Gesamtabschluss

Laut Aussage der Verwaltung ist die Stadt Viernheim aktuell dabei einen Gesamtabschluss zu erstellen.

Es wurde daher darauf verzichtet eine Berechnung durchzuführen anhand derer entschieden werden kann, ob ein Gesamtabschluss erstellt werden muss.

VII Buchführung und Software

Die Stadt Viernheim verwendet das Buchführungsprogramm Newsystem Kommunal der Firma Infoma GmbH, Ulm.

Im Einsatz befindet sich die jeweils aktuelle Programmversion, welche von der Firma ekom21 zur Verfügung gestellt wird.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern & Abgaben, Kosten- und Leistungsrechnung, Haushaltsplanung und Veranlagung.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden zudem richtig im Berichtsjahr vorgetragen.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

VIII Schlussgespräch

Auf ein Schlussgespräch wurde sowohl von der Stadt Viernheim als auch vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße verzichtet.

IX Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt die Revision dem Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Stadt Viernheim zum 31.12.2018 den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Viernheim zum 31.12.2018 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Viernheim.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen.

Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Viernheim sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die in diesem Prüfungsbericht genannten Prüfungsfeststellungen haben zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss unabhängig von den genannten Prüfungsfeststellungen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Viernheim.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Heppenheim, den 25.11.2019

gez. Vettel

Vettel

(Leiter Revisionsamt)

gez. Brzoska

Brzoska

(Prüferin)

gez. Hefner

Hefner

(Prüferin)

Staat Virrhalm
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2018

Nr.	Beschreibung	Ergebnis		Ergebnis	Ergebnis
		31.12.2018	31.12.2017		
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Anlagevermögen				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			218.396.514,12	222.511.934,83
1.1.1	Konzeptionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	45.029,00	37.854,00	0,00	0,00
1.1.2	Geistige Investitionszuerweisungen und -zuschüsse	6.197.973,00	6.517.741,44	3.245.494,72	3.124.863,86
1.1.3	Geistige Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	6.243.672,00	6.555.335,44	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen			219.633.009,84	225.636.818,69
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	168.129.145,86	168.060.206,75	0,00	0,00
1.2.2	Bauten einschließlich Boden auf fremden Grundstücken	23.965.842,00	21.627.617,00	0,00	-14.598.294,56
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	41.171.858,00	42.529.237,00	0,00	0,00
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.465.131,00	2.902.394,00	0,00	0,00
1.2.5	Anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.652.257,51	2.475.005,13	0,00	4.604.336,70
1.2.6	Geistliche Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.195.192,98	7.527.109,95	693.167,58	121.610,85
		246.569.537,35	248.941.568,99	693.167,58	-8.870.337,00
1.3	Finanzanlagen			43.628.653,70	39.437.601,18
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	20.854.628,51	20.854.628,51	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.400.000,00	7.400.000,00	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	0,00	0,00	24.263.096,52	22.278.697,25
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	910.284,96	487.837,18	285.940,00	306.746,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	6.790.898,84	6.908.775,59	12.741.295,71	13.432.528,71
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	29.546.874,21	35.631.341,28	1.843.276,47	1.980.537,99
1.4	Spezialverrichtete Sonderbuchungen	35.052.644,44	35.052.644,44	1.395.983,00	1.438.951,00
2	Umlaufvermögen			19.093.016,54	18.602.051,00
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	20.307,38	20.307,38	2.426.800,00	5.101.400,00
2.2	Fertige und fertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.554.647,72	1.686.987,87	0,00	0,00
2.3.1	Forderungen aus Zuerweisungen, Zuschüssen, Transferrückstellungen, Investitionszuerweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.863.746,52	1.826.831,23	0,00	0,00
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	200.913,52	91.319,05	0,00	0,00
2.3.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	503.307,37	564.556,27	0,00	0,00
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	189.188,30	360.478,43	0,00	0,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	4.823.769,09	6.434.280,22	0,00	0,00
2.4	Finanzielle Mittel	9.155.281,90	11.067.870,35	23.681.173,35	25.974.743,52
3	Rechnungsabgrenzungsposten	1.529.345,56	1.524.078,61	0,00	0,00
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
				328.096.273,27	334.866.839,22
5	Rechnungsabgrenzungsposten			265.084,29	206.852,23
				328.096.273,27	334.866.839,22

Summe Aktiva

Summe Passiva

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.059,25	1.084,00	1.107,91	-23,91
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.192.755,20	8.354.291,00	8.237.950,22	116.340,78
3	548 - 549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	621.872,03	561.597,00	538.581,38	23.015,62
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	44.465.533,42	44.123.108,00	42.924.151,31	1.198.956,69
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.280.100,36	1.304.176,00	1.305.264,00	-1.088,00
7	540 - 043	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	14.331.221,71	15.402.117,00	16.234.473,74	-832.356,74
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.404.847,02	1.752.916,00	1.567.177,63	185.738,37
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	6.810.804,79	5.248.115,00	6.657.897,52	-3.409.782,52
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis Nr. 9)	79.109.193,78	76.747.404,00	79.466.603,71	-2.719.199,71
11	62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65	Personalaufwendungen	9.654.555,77	11.327.811,00	10.593.881,71	733.929,29
12	644 - 646	Versorgungsaufwendungen	2.475.445,60	2.013.060,00	2.369.048,09	-355.988,09
13	60, 61, 67 - 69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen davon: Einstellungen in Sonderposten	12.792.165,64 0,00	14.843.786,00 0,00	13.376.527,21 83.674,00	1.267.258,79 -83.674,00
14	66	Abschreibungen	4.060.451,55	3.664.460,00	3.920.460,09	-156.000,09
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	11.821.056,90	12.424.851,00	12.661.223,49	-236.372,49
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	33.516.230,47	31.182.530,00	32.622.114,94	-1.439.584,94
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	116.164,66	79.125,00	128.325,81	-49.200,81
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis Nr. 18)	74.456.070,59	76.335.623,00	75.571.581,34	-235.958,34
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	4.653.123,19	1.411.781,00	3.895.022,37	-2.483.241,37
21	56, 57	Finanzerträge	1.453.167,30	1.387.833,00	1.306.783,23	81.049,77
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.501.953,79	1.624.250,00	1.335.278,45	288.971,55
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-48.786,49	-236.417,00	-28.495,22	-207.921,78
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	80.562.361,08	78.135.237,00	80.773.386,94	-2.638.149,94
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	75.958.024,38	76.959.873,00	76.906.859,79	53.013,21
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	4.604.336,70	1.175.364,00	3.866.527,15	-2.691.163,15
27	59	Außerordentliche Erträge	791.183,19	0,00	632.647,64	-632.647,64
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	669.572,33	0,00	29.480,06	-29.480,06
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	121.610,86	0,00	603.167,58	-603.167,58
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	4.725.947,56	1.175.364,00	4.469.694,73	-3.294.330,73

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.059,25	1.094,00	1.107,91	-23,91
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.201.741,24	8.354.291,00	8.511.513,51	-157.222,51
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	908.488,82	561.597,00	426.914,79	134.682,21
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	44.090.096,62	44.123.108,00	42.700.302,39	1.422.805,61
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.280.100,38	1.304.170,00	1.305.264,00	-1.088,00
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	14.343.164,21	15.402.117,00	16.229.098,01	-826.981,01
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.443.640,60	1.395.760,00	1.333.157,36	52.602,64
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	3.144.353,83	3.180.789,00	3.269.603,74	-88.814,74
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis Nr. 8)	75.412.654,93	74.312.922,00	73.777.621,71	535.909,29
10	Personalauszahlungen	9.224.972,14	10.794.826,00	10.941.991,92	742.534,08
11	Versorgungsauszahlungen	1.507.371,22	1.816.070,00	1.574.209,09	241.860,91
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.698.954,59	14.691.295,00	13.146.542,20	1.502.752,80
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	11.440.296,03	12.424.851,00	13.650.944,02	-1.226.093,02
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	30.130.331,67	31.162.530,00	30.674.659,67	307.870,33
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.471.590,69	1.548.573,00	1.264.222,78	284.350,22
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	116.356,36	79.125,00	134.324,71	-55.199,71
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis Nr. 17)	66.689.874,90	72.486.979,00	70.688.894,39	1.799.075,61
19	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)	8.822.780,03	1.825.952,00	3.088.727,32	-1.262.175,32
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	5.310.423,82	469.750,00	2.743.371,01	-2.273.621,01
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	162.386,98	2.000.000,00	625.000,00	1.375.000,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	112.068,50	106.200,00	6.127.880,13	-6.021.880,13
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis Nr. 22)	5.604.881,30	2.676.950,00	8.496.251,14	-6.920.301,14
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	8.951.752,22	3.555.820,00	68.940,91	3.486.879,09
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.495.894,87	6.842.940,00	4.060.207,61	2.782.732,39
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	612.795,41	964.200,00	732.307,47	231.952,53
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.689.370,28	0,00	42.447,68	-42.447,68
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 27)	19.949.812,78	11.363.020,00	4.903.903,67	6.489.116,33
29	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-14.344.931,48	-8.787.070,00	4.692.347,47	-13.379.417,47
30	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	-5.522.151,45	-6.961.118,00	7.680.474,79	-14.641.592,79
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	5.800.000,00	5.285.153,50	5.397.110,88	-111.957,38
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.404.436,78	2.668.980,00	5.219.027,84	-3.590.047,84
33	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	3.395.563,22	2.616.173,50	-821.916,96	3.438.090,46
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-2.126.588,23	-4.344.944,50	6.858.557,83	-11.203.502,33
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	866.158,10	0,00	10.184.765,86	-10.184.765,86
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	2.869.518,88	0,00	18.653.834,92	-18.653.834,92
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 J. Nr. 36)	-2.003.360,78	0,00	-8.469.069,06	8.469.069,06
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	10.654.229,33	9.467.647,00	6.434.280,32	3.033.366,68
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und Nr. 37)	-4.129.940,01	-4.344.944,50	-1.610.611,23	-2.734.433,27
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)	6.434.280,32	5.122.702,50	4.823.769,09	299.933,41

Anlage 2



Prüfung des Jahresabschlusses 2018 - Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen

1. Aufstellung Jahresabschluss (Seite 4)
Die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses wird angestrebt.
2. Fehlende Abschreibung bei vier Anlagen (Grundstücke) (Seite 8)
Wie bereits während der Prüfung festgestellt wurde, handelt es sich hierbei um Grundstücke, die keiner Abschreibung unterliegen. Die Umbuchung vom Sachkonto „Gemeindestraßen“ zum Sachkonto „Grundstücke“ wird vorgenommen.
3. Fehlende Abschreibung bei einer Anlage (Rutschenturmanlage) (Seite 9)
Nach Absprache mit der Revision wird in 2019 die Abschreibung von 2018 nachgeholt.
4. Rathaus (Seite 10)
Im Investitionsprogramm 2019-2023 wurden weitere Planungskosten (Fachplaner Haustechnik, Elektro etc.) für die Rathaussanierung veranschlagt. Eine endgültige Kostenschätzung für die Sanierung soll im Jahr 2020 vorliegen.
5. Anlage im Bau Kita Walter-Gropius-Allee (Seite 10)
Beim Neubau der Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee wurden bei der Umbuchung zum 31.12.2018 von Anlagen im Bau zur Anlage Kita Walter-Gropius-Allee bereits Rechnungen aktiviert, die erst im Haushaltsjahr 2019 gezahlt wurden. Im nächsten Jahresabschluss wird diese Differenz wieder behoben.
6. Anlage im Bau Kanalneubau (Seite 10)
Beim Kanalneubau wurden aus den Anlagen im Bau versehentlich auch die Restbuchwerte der jeweiligen Anlage auf die aktivierungsfähige Anlage gebucht. Der falsch gebuchte Betrag wird im Rahmen des nächsten Jahresabschlusses korrigiert.
7. Differenz in Höhe von 7,53 € (Seite 13)
Die Verschiebung zwischen den Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 7,53 € resultiert aus einer Rücklastschriftbuchung aus Grundsteuer vom 16.08.2019 welche versehentlich mit der Abbuchung vom 15.08.2018 ausgeglichen wurde anstatt richtigerweise mit dem 15.08.2019.



Durch die anschließende Korrekturbuchung haben sich die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Summen- und Saldenliste verringert und im Gegenzug haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erhöht.

8. Fehlende Auflösung von Sonderposten (Seite 17)

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im Rahmen des nächsten Jahresabschlusses. Mit ekom21 wird Kontakt aufgenommen, um zu klären, ob zukünftig eine Plausibilitätsprüfung in der Anlagebuchhaltung ermöglicht werden kann, damit sichergestellt wird, dass alle Anlagen ordnungsgemäß abgeschrieben bzw. aufgelöst werden.

9. Buchungen bei Inanspruchnahme von Rückstellung (Seite 20)

Wie bereits mit der Revision besprochen, werden wir die Rückstellungsbuchungen zukünftig umstellen.

10. Freiwillige Rückstellungen (Seite 20)

Bei den drei genannten Rückstellungen handelt es sich um keine Pflichtrückstellungen, d.h. sie können gebildet werden, eine gesetzliche Verpflichtung gibt es nicht. Speziell die Bildung von Rückstellungen für Urlaubsansprüche und geleisteter Überstunden ist sehr zeitaufwendig und arbeitsintensiv. Aufgrund der Erfahrungswerte unseres Stadtbetriebes gehen wir davon aus, dass die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens- und Ertragslage der Stadt sich durch die Bildung dieser Rückstellungen nicht verändert.

Für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen entstehen uns keine Kosten für die eine Rückstellung gebildet werden könnte.

Die Aufwendungen für die Prüfung durch das Revisionsamt fallen jedes Jahr an und weichen nur geringfügig von den Vorjahren ab, sodass die Auffassung besteht, dass eine Rückstellung im Rahmen der Periodenabgrenzung nicht notwendig ist.

11. Liquiditätskredit zum 31.12.2018 (Seite 21/22)

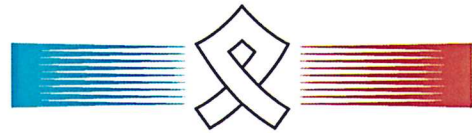
Wir verweisen auf den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung (Seiten 15 und 16). Hier wurde der Sachverhalt bereits ausführlich erläutert.

12. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Seite 23)

Im Jahresabschluss werden die richtigen Werte abgebildet. Die von der Revision vorgeschlagene Verbuchung wird von uns geprüft und ggf. angepasst.

13. Sonstige ordentliche Erträge (Seite 27)

Eine Anpassung der Sachkonten wird im Laufe des nächsten Jahres geprüft, sodass diese bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2021 berücksichtigt werden können.



14. Ziele und Kennzahlen (Seite 30/31)

Weitere Bereiche werden sukzessive um Ziele und Kennzahlen erweitert.

15. Abweichungen in der Finanzrechnung (Seite 33)

Die Verschiebung erfolgte auf folgenden Finanzkonten:

8140120 in Höhe von	7,53 €,
8161420 in Höhe von	2.992,50 € sowie
8299999 in Höhe von	-3.000,03 €

Diese Verschiebung resultierte zum einen aus der in Prüfungsfeststellung 7 erläuterten Rücklastschriftbuchung in Höhe von 7,53 € aus 2019, welche versehentlich mit einer Abbuchung aus dem Jahr 2018 verknüpft wurde, sowie einer Stornierung und Neueinbuchung der Übernahme von Integrationsplätzen im Kindergarten für Januar 2019 durch den Kreis Bergstraße. Die Zahlung in Höhe von 2.992,50 € durch den Kreis Bergstraße erfolgte bereits mit dem Wertstellungsdatum 27.12.2018. Durch die Stornierung sowie Neueinbuchung musste die Zahlung von der Annahmeanordnung gelöst und neu zugeordnet werden.

16. Finanzgliederungscodes (Seite 33)

Wie bereits in der Prüfungsfeststellung erwähnt, wurde die Korrektur vor der Prüfung durchgeführt. Im Jahresabschluss 2019 erscheinen nun die korrekten Finanzgliederungscodes.

17. Anhang (Seite 39)

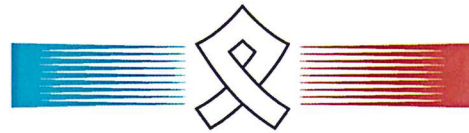
Die Hinweise zum Anhang werden zukünftig beachtet.

18. Rechenschaftsbericht (Seite 40)

Auch wenn Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres nicht auftreten sollten, werden wir künftig dies als Fehlanzeige im Rechenschaftsbericht vermerken.

19. Budgetringe (Seite 41)

Ursprünglich wurde für Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten ein Budgettring eingerichtet. Dieser erwies sich bei der Verbuchung als nicht praxistauglich, sodass seit dem Haushaltsjahr 2011 hierfür kein Budgettring mehr besteht. Die Problematik bestand darin, dass beim Durchbuchen der Abschreibungen Fehlermeldungen im Rahmen der Mittelprüfung angezeigt wurden, die den gesamten Arbeitsvorgang abgebrochen haben, was bei der Zahl der Anlagegüter sehr zeitinvestiv war. Behoben werden konnte dies nur, indem die gesamte Mittelprüfung auszuschalten war. Das kann selbstverständlich nicht im Sinne der Revision sein. Wir werden mit dem Softwareanbieter klären, ob mittlerweile andere Möglichkeiten bestehen. Ansonsten ist hinzuzufügen, dass die Mittel für Abschreibungen auch ohne einen Budgettring mühelos überwacht werden können.



Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Stadtverordnetenvorstehers wurden u.E. bisher noch nie überschritten.

20. Haushaltsansätze für Strom, Gas, Wasser etc. sowie Abschreibungen (Seite 43)

Seit Einführung der Doppik 2009 werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Energieversorgung stehen (Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Fernwärme etc.), in einem Budget gebündelt (Gesamtbewirtschaftungsbudget). In diesem Budget sind alle Kostenstellen mit städtischen Liegenschaften aufgeführt (z.B. 01.1110.09 bebaute Grundstücke, 06.3650.06 Kita Gänseblümchen). Für die jeweiligen Kostenstellen wurden alle relevanten Sachkonten angelegt. Im Laufe des Jahres werden die Sachkonten entsprechend dem Aufwand bebucht.

Da es sich insgesamt um rund 320 Sachkonten handelt, die alljährlich geplant werden müssten, wurde ein weiteres Sachkonto (6050001), das als eine Art „Überkonto“ dient, für jede Kostenstelle eingerichtet. Auf diesem Sachkonto werden die Ansätze für alle Sachkonten einer Kostenstelle insgesamt in einer Summe veranschlagt, d.h. für Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Fernwärme etc. Dadurch reduzieren sich die zu beplanenden Sachkonten auf derzeit 31, was den Arbeitsaufwand ungemein erleichtert. Da im Rahmen des Budgets die Sachkonten gegenseitig deckungsfähig sind und das gesamte Budget nicht überschritten wird, besteht hier auch kein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften. Im Übrigen verweisen wir auf Seite 29 des Erläuterungsberichts zur Jahresrechnung.

Die Abschreibungen werden zukünftig auf den einzelnen Konten veranschlagt.

Viernheim, den 25.11.2019
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß
Bürgermeister

TOP:

Viernheim, den 5. Dezember 2019

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ro/Fi
Drucksache:	TV-10-2019/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Tischvorlage zu TOP 4

Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm zu beantragen. Sie beauftragt den Magistrat, einen Antrag auf Feststellung des Ausgleichs des Ergebnishaushaltes sowie der Ergebnisrechnung im dritten aufeinanderfolgenden Jahr und die Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm beim Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Da im 3. Jahr in Folge ein ausgeglichenes Jahresergebnis festgestellt wurde, kann die Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm erfolgen.

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt muss hierfür ein separater Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden.

TOP:

Viernheim, den 13. November 2019

Federführendes Amt

01 Bürgermeister

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-120-2019/XVIII
Anlagen:	3
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Bürgermeister, ASU, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.11.2019	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	Beschlussfassung

Beschlussvorlage

**Finanzierung bedeutsamer Investitionen,
hier: Neubau von Abwasserkanälen zum Schutz vor Wetterunbilden**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung ist mit der Vorgehensweise

- Kreditfinanzierung über den Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahme zur Sicherung eines derzeit überaus günstigen Zinsniveaus, sofern dies genehmigungsfähig ist
- Frühestmögliche Refinanzierung von Zinsen und Tilgung, die den Gesamthaushalt belasten, über die Gebührenhaushalte Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Abschreibungen + kalk. Verzinsung), auch bereits vor Inbetriebnahme der Teilstücke des neuen Ableitungssammlers, sofern dies rechtlich möglich ist
- Gesprächsersuchen an die zuständige Aufsichtsbehörde sowie die verantwortlichen Stellen in den Ministerien

in allen Teilen einverstanden.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 25.08.2017 der geplanten Maßnahme einstimmig zugestimmt und die weitere Planung beauftragt.

Es sind Ausgaben in Höhe von 17 Mio. € zu erwarten. Die Stadtwerke GmbH, in diesem Bereich als Dienstleister für die Stadt Viernheim tätig, beabsichtigt die Maßnahme komplett auszuschreiben, bei baulicher Umsetzung in mehreren Teilschritten bis ins Jahr 2025. Eine Ausschreibung und Auftragsvergabe ist nur möglich, wenn die Finanzierung gesichert ist.

In Anbetracht der Langzeitwirkung der Investition (es kann mit einer Nutzungsdauer weit über 80 Jahre gerechnet werden, die Abschreibung über die Abwassergebühr beträgt 50 Jahre) und aufgrund der derzeit überaus günstigen Zinslage ist es sinnvoll sich vorab eine Kreditfinanzierung über den Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahme zu sichern.

Zinsen und Tilgung für diesen Kredit werden nicht über den Gebührenhaushalt gezahlt, sondern im allgemeinen Haushalt verbucht. Der Gebührenzahler trägt jedoch indirekt über die „Verzinsung des Anlagekapitals“ zur Finanzierung bei.

Die Investitionsmaßnahme wirkt sich somit im Rahmen der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) auf den Gebührenhaushalt aus. Aufgrund einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren und einer Anlagekapitalverzinsung von 5% ergibt sich eine gleichbleibende jährliche Abschreibungsrate von 340.000 € und einer Verzinsung von 850.000 € im 1. Jahr der Inbetriebnahme.

Auf die Kanalbenutzungsgebühren hätte dies im Jahr der Inbetriebnahme nachfolgende Auswirkungen:

Schmutzwasser	+0,24 €/m ³
Niederschlagswasser	+0,26 €/m ² versiegelte Fläche

Ohne Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren, würden sich auf der Grundlage der vorläufigen Kalkulation 2020 folgende Gebühren ergeben:

<u>Schmutzwasser</u>	bisher	neu	Erhöhung
	1,47 €/m ³	1,86 €/m ³	+0,39 €
<u>Niederschlagswasser</u>	bisher	neu	Erhöhung
	0,78 €/m ² versiegelte Fläche	1,20 €/m ² versiegelte Fläche	+0,42 €

Die Differenz von 0,24 € zu 0,39 € beim Schmutzwasser und 0,26 € zu 0,42 € beim Niederschlagswasser, ergibt sich daraus, dass ohne eine (notwendige) Entnahme von Überschüssen aus den Vorjahren, eine Erhöhung der Gebühren bereits in 2020 erforderlich geworden wäre. Wie bereits im Vorbericht des Haushaltsplans 2020 erläutert, müssen Sonderposten aus Überschüssen der Gebührenhaushalte innerhalb von 5 Jahren wieder dem Gebührenzahler zugutekommen. Eine Erhöhung der Gebühren wäre damit auch ohne Investitionsmaßnahme in den kommenden Jahren notwendig, da nach und nach die Überschüsse aufgebraucht werden (müssen).

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf einen 4-Personen-Haushalt im Jahr aufgezeigt, die sich aufgrund der maximalen Gebührenerhöhungen ergeben würden.

Beispielrechnung:

Schmutzwasser:

geschätzter Verbrauch: 168 m³/Jahr

1,47 € x 168 m³= 246,96 €

1,86 € x 168 m³= 312,48 €

Mehrkosten 65,52 €/Jahr : 12 = 5,46 €/Monat

Niederschlagswasser

geschätzte versiegelte Fläche: 150 m²

0,78 € x 150 m²= 117,00 €

1,20 € x 150 m²= 180,00 €

Mehrkosten 63,00 €/Jahr : 12 = 5,25 €/Monat

Damit kann diese für Generationen wirkende Investition solidarisch finanziert werden.

Hindernis:

Mit Schreiben vom 29.05.2018 hat die zuständige Aufsichtsbehörde auf die entsprechende Anfrage der Stadt Viernheim, sich eine Kreditfinanzierung für die gesamte Investitionsmaßnahme zu sichern, folgendes mitgeteilt:

„...Die Inaussichtstellung von Kreditgenehmigungen ist grundsätzlich nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Vorgaben des Haushaltsausgleichs entsprechend § 92 Absatz 4 bis 6 HGO n.F. bzw. § 92 Absatz 4 HGO a.F. sowie § 3 Absatz 3 GemHVO dauerhaft eingehalten werden.

Eine pauschale Genehmigung der Kreditaufnahmen, die im Rahmen der o.g. Investitionsmaßnahmen voraussichtlich erforderlich werden, ist haushaltsrechtlich nicht möglich. Der Kreditbedarf ist jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzen und muss anhand der jahresbezogenen investiven Ein- und Auszahlungen (sowie ggf. einer Investitionsrate aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit) nachvollziehbar sein.

(...)

Ein Schuldscheindarlehen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Investitionsmaßnahme abzuschließen, im Rahmen dessen die Auszahlung des Kreditbetrages tranchenweise erfolgt, ist haushaltsrechtlich nicht zulässig. Die Hessische Gemeindeordnung lässt es nicht zu, in der Haushaltssatzung Kredite festzusetzen und auf dieser Grundlage Kreditverträge abzuschließen, die erst in späteren Jahren zur Investitionsfinanzierung benötigt werden und dann erst ausgezahlt werden sollen.“

Der Sachverhalt wurde seinerzeit im HUFA sowie im Planungsausschuss Rathaus mitgeteilt.

Nach wie vor ist nicht nachvollziehbar, wieso eine solch sinnvolle Finanzierung, die genau dem Ziel einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft der Stadt Viernheim dient, nicht genehmigungsfähig sein soll. Deswegen soll mit den zuständigen Stellen hierzu erneut das Gespräch gesucht werden.

Als Anlage ist ein Überblick zu den Auswirkungen auf den Haushalt „Bau Entlastungssammler“ anhand einer Modellberechnung beigefügt.

Bau Entlastungssammler - Auswirkungen auf den Haushalt (geschätzte Gesamtkosten: 17 Mio. €)

Finanzhaushalt	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen = Mittelbedarf	1.000.000,00 €	2.480.000,00 €	3.080.000,00 €	5.080.000,00 €	4.080.000,00 €	1.280.000,00 €

Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kapitalmarktdarlehen	1.000.000,00 €	2.480.000,00 €	3.080.000,00 €	5.080.000,00 €	4.080.000,00 €	1.280.000,00 €

Den o.a. notwendigen Finanzierungsmitteln werden folgende Parameter zu Grunde gelegt (Auszahlung am 01.01. des Folgejahres):

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zinssatz Kapitalmarktdarlehen	2,00%	2,50%	3,00%	3,50%	4,00%	4,00%
Tilgungssatz Kapitalmarktdarlehen:	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%

Auf Basis der o.g. Finanzierungsmittel sowie der zu Grunde gelegten Parameter ergeben sich folgende kumulierten Kapitalkosten:

Kapitalkosten	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Zinsen (Ergebnishaushalt)		19.850,00 €	80.985,00 €	171.052,00 €	344.030,50 €	498.962,50 €	539.470,50 €
Tilgung (Finanzhaushalt)		20.000,00 €	69.600,00 €	131.200,00 €	232.800,00 €	314.400,00 €	340.000,00 €

Ansatz in der Gebührenkalkulation im Jahr der Fertigstellung (Ergebnishaushalt):

Abschreibungen	340.000,00 €
kalk. Verzinsung	850.000,00 €

Bedarf	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1.000.000,00 €	19.850,00 €	19.450,00 €	19.050,00 €	18.650,00 €	18.250,00 €	17.850,00 €
1.800.000,00 €		61.535,00 €	60.295,00 €	59.055,00 €	57.815,00 €	56.575,00 €
3.350.000,00 €			91.707,00 €	89.859,00 €	88.011,00 €	86.163,00 €
5.300.000,00 €				176.466,50 €	172.910,50 €	169.354,50 €
4.300.000,00 €					161.976,00 €	158.712,00 €
1.250.000,00 €						50.816,00 €
	19.850,00 €	80.985,00 €	171.052,00 €	344.030,50 €	498.962,50 €	539.470,50 €

STADT VIERNHEIM

Der Stadtverordneten-Vorsteher

BESCHLUSS

zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung

am Freitag, den 25.08.2017.

5. Generalentwässerungsplan mit Stand April 2017 Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)

Bezug: Vorlage des Stadtwerke/Stadtentwässerung

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass mit den Planungen für die geplanten Kanäle der Priorität 1 (Karl-Marx-Str., Einbindung Pumpwerk Saarlandstr., Kreuzstr., Siegfriedstr., Illertstr., Friedrich-Ebert-Str. Industriestr. bis auf Höhe Einfahrt städtischer Bauhof) begonnen werden soll.

Die Listen der überflutungsgefährdeten Straßen, die sich aus den Simulationsberechnungen bei 20- und 30 jährlichen Regenereignissen ergeben, sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

TOP:

Viernheim, den 03.08.2017

Federführendes Amt

00 Stadtwerke/Stadtentwässerung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	MH
Drucksache:	VL-55-2017/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Stadtwerke / Stadtentwässerung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	29.05.2017	vorberatend
Magistrat	17.07.2017	vorberatend
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	22.08.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss (Wirt- schaftsförderung)	24.08.2017	vorberatend
Stadtverordneten-Versammlung	25.08.2017	beschließend

Beschlussvorlage

Generalentwässerungsplan mit Stand April 2017 Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass mit den Planungen für die geplanten Kanäle der Priorität 1 (Karl-Marx-Str., Einbindung Pumpwerk Saarlandstr., Kreuzstr., Siegfriedstr., Illertstr., Friedrich-Ebert-Str. Industriestr. bis auf Höhe Einfahrt städtischer Bauhof) begonnen werden soll.

Die Listen der überflutungsgefährdeten Straßen, die sich aus den Simulationsberechnungen bei 20- und 30 jährlichen Regenereignissen ergeben, sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Aufgrund der besonderen Lage Viernheims, der zunehmenden Versiegelung im Stadtgebiet und der zunehmenden Gefahr von Starkregenereignissen ist die Kapazität des Kanalnetzes nicht mehr ausreichend. Ohne weitere Maßnahmen ist die von den Bürgern erwartbare Entwässerung des Stadtgebietes nicht mehr gewährleistet. Umfangreiche Untersuchungen in den letzten Jahren unter Betrachtung kostengünstiger Alternativen haben

aufgezeigt, dass eine Erhöhung der Ableitungskapazitäten auf der Trasse Saarlandstr. / Industriestr. dringend erforderlich ist, um eine Entwässerung aufgrund der Regeln der Technik zu ermöglichen. Diese Maßnahme mit einem geschätzten Volumen von 12 Mio. € sollte möglichst bald unter Ausnutzung der noch günstigen Kapitalmarktzinsen umgesetzt werden. Sie ist die Voraussetzung für weitere Maßnahmen und wird nach Umsetzung bereits eine deutliche Verbesserung erbringen.

Basierend auf den Planzahlen 2017 und der Annahme, dass sich die prozentuale Verteilung der kalkulatorischen Kosten zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht verändert, könnten sich in Konsequenz durch die Maßnahme folgende Gebührenerhöhungen ergeben:

Schmutzwassergebühr mindestens um 0,06 € und maximal um 0,16 € pro m³

Niederschlagswassergebühr mindestens um 0,19 € und maximal um 0,30 € pro m²

wobei die Spannbreite die vorstellbaren unterschiedlichen Kapitalzinsen abbildet.

Hintergrund

Vergangenheit

Am 12.06.2007, am 26.07.2008, am 30.06.2009 und am 09.06.2010 traten in Viernheim Starkregenereignisse auf mit Jährlichkeiten zwischen einmal in 5 Jahren bis zu einmal in 50 Jahren entsprechend dem Starkregenkatalog KOSTRA-DWD-2000 des Deutschen Wetterdienstes. Die Feuerwehr verzeichnete 309 Einsätze in 2007 und 209 Einsätze in 2008.

Rechtlicher Rahmen

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Definitionsgemäß ist Niederschlagswasser auch Abwasser. Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) für Abwasseranlagen werden in DIN-Normen und im Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) früher ATV (Abwassertechnische Vereinigung) festgelegt.

Im Arbeitsblatt DWA-A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“, Stand 2006, ist die Überstauhäufigkeit des Kanalnetzes bei Neuplanungen und Sanierungen festgelegt. In Wohngebieten darf ein Kanaldeckel einmal in drei Jahren überstaut werden und in Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebieten seltener als einmal in fünf Jahren.

Die DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, Stand 04/2008, regelt die zulässigen Überflutungshäufigkeiten von Kanalnetzen mit einmal in 20 Jahren in Wohngebieten und einmal in 30 Jahren in Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebieten.

Mit hydrodynamischen Kanalnetzrechnungen wird die Überstauhäufigkeit von Kanalnetzen nachgewiesen.

Für die Berechnung zur Überflutungshäufigkeit werden hydrodynamische Kanalnetzrechnungen mit Überflutungsberechnungen auf der Geländeoberfläche gekoppelt.

Das im November 2016 erschienene Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“, das auf die Vorgaben und Empfehlungen der Norm DIN EN 752 und des Arbeitsblattes DWA-A 118 zur hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalnetze aufbaut, befasst sich mit der Analyse der Überflutungsgefährdung und des Schadenspotenzials zur Bewertung der daraus resultierenden Überflutungsrisiken durch lokale Starkregen in Bezug auf kommunale Entwässerungssysteme.

Entwässerungssituation Viernheim

Im kanalisiertem Stadtgebiet von Viernheim gibt es keinen Vorfluter (Gewässer wie z.B. einen Bach oder Fluss) in dem bei Regenereignissen Mischwasser entlastet werden kann. Jeder Tropfen Regenwasser der im Stadtgebiet fällt und ins Kanalnetz gelangt, fließt zum Tiefpumpwerk und wird dort über Pumpen bis zum zweifachen Trockenwetterabfluss zur Gemeinschaftskläranlage weitergeleitet. Das darüber hinaus anfallende Mischwasser wird im Kanalnetz zwischengespeichert und bei entsprechenden Wasserständen im Tiefpumpwerk ins Tosbecken und weiter in die Regenüberlaufbecken gepumpt von wo es in den Ableitungsgraben und weiter in den Bannholzgraben entlastet wird.

Die Kanalnetzplanung stellt deshalb eine besondere Herausforderung dar auch aufgrund des vorhandenen vermaschten Netzes mit dem sehr flachen Gefälle.

Generalentwässerungsplan Viernheim mit Stand April 2017

Im April 2007 wurden die Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Generalentwässerungsplanes, der letztlich ein Simulationswerkzeug zur Erfassung der Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes ist, vergeben.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes für den Istzustand im Jahre 2007 wurde mit dem so erstellten hydrodynamischen Berechnungsprogramm für ein 3-jährliches und ein 5-jährliches Regenereignis berechnet.

Im rechnerischen Ergebnis waren 556 Schächte (rund 22 %) von 2.580 Schächten bei einem 3-jährlichen und 825 Schächte (rund 32 %) beim 5-jährlichen Regenereignis überstaut.

Die überstauten Schächte lagen im Gebiet zwischen den Straßen Berliner Ring, Mannheimer Straße, Heinrich-Lanz-Ring, Königsberger Straße, Am Schmittsberg, Kreuzstraße, Wormser-/Nibelungenstraße, Kirschenstraße, An der Oberlück, Großer Stellweg, Friedrich-Ebert-Straße und August-Bebel-Straße, also im Wesentlichen um die Innenstadt mit ihren vor 1960 gebauten Kanälen für das 3-jährliche Regenereignis.

Beim 5-jährlichen Regenereignis verschärft sich die Situation für das bereits beim 3-jährlichen Ereignis betroffene Gebiet und weitere Gebiete wie die Oststadt im Bereich der Bensheimer Straße kommen hinzu.

Für das 3-jährliche Regenereignis wurde ein Sanierungskonzept aufgestellt mit einer Kostenschätzung die bei ca. 24.300.000 Euro für ein saniertes Kanalnetz lag.

Das Konzept sah die Südspange (Mannheimer Straße, Mönchhofstraße, Am Königsacker, Beethovenstraße) und den Bau des Kanals in der Heidelberger Straße vor, die in den Jahren 2009 bis 2012 umgesetzt wurden.

Weiterhin waren Überleitungen aus dem Stadtsammler (ausgehend vom Pumpwerk Saarlandstraße, Kreuzstraße, Alexanderstraße, Kirschenstraße, Wormser Straße usw.) in den Nordwestsammler (Ludwig-Erhard-Straße, Georg-August-Zinn-Allee, Konrad-Adenauer-Allee, Kurt-Schuhmacher-Allee, Theodor-Heuß-Allee, Bürgermeister-Reisenbach-Straße, Kirschenstraße, Wernherstraße usw.) vorgesehen, weil der Nordwestsammler bei einem 3-jährlichen Regenereignis noch freie Kapazitäten hat. Das Entwässerungssystem in der Nordweststadt wäre mit diesen Überleitungen zusätzlich belastet worden.

Das rechnerisch sanierte Kanalnetz für ein 3-jährliches Regenereignis wurde mit einem 5-jährlichen Regenereignis nachgerechnet und es zeigte sich, dass rechnerisch in der Nordweststadt Schächte überstaut werden, die nicht überstaut werden, wenn das bestehende Kanalnetz nicht saniert wird.

Diese hydraulische Verschlechterung des bestehenden Kanalnetzes in der Nordweststadt ist nicht zulässig. Der obige Sanierungsansatz musste daher verworfen werden und es wurde als „Sofortmaßnahme“ nur die Südspange angegangen, die bereits konzeptionell im letzten Jahrhundert vorbereitet worden war und deren Erfordernis unzweifelhaft war.

Für Viernheim war somit die weitere Sanierung des städtischen Kanalnetzes für ein dreijähriges Regenereignis nicht ausreichend. Die Sanierung des Kanalnetzes ist auf ein Regenereignis, das statistisch gesehen nur einmal alle fünf Jahre auftritt, auszulegen.

Um das städtische Kanalnetz für ein fünfjähriges Regenereignis zu ertüchtigen, fielen dann aber in der ersten Kostenschätzung ca. 51.200.000 Euro für die erforderlichen Baumaßnahmen an. Von diesen 51.200.000 Euro sind ca. 6.600.000 Euro für die Südspange und die Heidelberger Straße abzuziehen, so dass ca. 44.600.000 Euro übrigblieben.

Als wesentlich Maßnahme ist hierbei ein neuer Sammler zu nennen, der beginnend am Tiefpumpwerk durch die Industriestraße, Friedrich-Ebert-Straße, Wormser Straße, Illertstraße, Siegfriedstraße, Kreuzstraße bis zum Pumpwerk Saarlandstraße führt mit Durchmessern von DN 2100 bis DN 2600. Die Kostenschätzung allein für diese Maßnahme lag bei ca. 24.200.000 Euro.

Da aber bei den Starkregenereignissen in den Jahren 2007 bis 2010 eine geringere Anzahl von Überstauungen aufgetreten waren, als das Berechnungswerkzeug vorhergesagt hatte, wurde im Hinblick auf die geschätzten Investitionskosten beschlossen, das Berechnungsmodell durch gezielte Messungen von Niederschlägen und Abflüssen im Kanalnetz mit einer anschließenden Kalibrierung auf ihre Genauigkeit hin zu überprüfen.

Im Mai 2012 wurden die Arbeiten für die Niederschlag-Abfluss-Messungen vergeben. Insgesamt wurden 13 Durchflußmesseinrichtungen und fünf Niederschlagschreiber eingerichtet und über die Messdauer von Anfang Juni 2012 bis Ende Oktober 2012 betrieben. In der Zeit wurden 20 Regenereignisse registriert und hinsichtlich Volumen, Dauer, maximaler Wiederkehrzeit und Regenspende analysiert.

Für die Kalibrierung des Berechnungsmodells blieben nach Prüfung acht Regenereignisse übrig, die genutzt werden konnten.

Obwohl die zur Verfügung stehenden Unterlagen (digitales Kataster, Luftbildaufnahmen und Insiderwissen des Betriebspersonals) bei der Erarbeitung des Generalentwässerungsplans sorgfältig ausgewertet wurden, ergaben sich aus der Niederschlags-Abflussbilanzierung, dass der Anteil der abflusswirksamen Flächen stellenweise bis zu 40 % unter den bisherigen angenommenen Ansätzen liegt. Diese Ergebnisse liegen in einer Größenordnung, wie sie dem Dienstleister aus vergleichbaren Projekten bekannt ist.

Im Ergebnis konnten die angenommenen abflusswirksamen Flächen für die Berechnung des Istzustandes des Kanalnetzes (2012) auf 60 bis 80 % reduziert werden.

In den letzten Jahren wurde zudem in der Branche begonnen diese Berechnungswerkzeuge so zu erweitern, dass auch Wasser, das an der Oberfläche „transportiert“ wird, berücksichtigt wird. Dies passiert zum Beispiel bei Austritt des Wassers aus einem Schacht und Zuführung des Wassers über den Straßenraum zu einem anderen Schacht.

Im Februar 2016 wurden die erforderlichen Arbeiten für die hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz) einschließlich der Aktualisierung des Generalentwässerungsplanes mit Berücksichtigung folgender Punkte vergeben:

- Um die hydraulische Gefährdungsanalyse durchführen zu können ist der Generalentwässerungsplan mit Stand 2011 vorab zu aktualisieren.
- Die Erkenntnisse aus den Niederschlag-Abfluss-Messungen sind zu übernehmen.
- Die Bestandsdaten der bisher durchgeführten Kanalbaumaßnahmen: Südspange, Heidelberger Straße und Einsteinstraße / Werkstraße sind in das Kanalnetzmodell einzupflegen.
- Die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes mit Stand 2016 wurde hydrodynamisch berechnet für ein 5-jährliches Regenereignis.
- Im Vergleich zur Berechnung von 2011 mit Istzustand 2007 sind jetzt nur noch 262 Schächte überstaut anstatt 825 Schächte.
- Für die Sanierungsberechnung wurden die befestigten abflusswirksamen Prognoseflächen überprüft und an die neuesten Erkenntnisse angepasst.

Im Ergebnis wurde das 2011 erarbeitete hydraulische Sanierungskonzept angepasst. Auf einen Teil der Kanalerneuerungen kann nun verzichtet werden. Anstatt ca. 13.900 m Kanal in 2011 sind nur noch ca. 8.700 m Kanal neu zu bauen. Der Durchmesser von neu zu bauenden Kanälen kann zum Teil verringert werden.

Die Kostenschätzung liegt bei Verwendung der gleichen Ansätze wie schon 2011 bei ca. 19.590.000 Euro. Dieser Betrag ist um die Kostensteigerung in den letzten 6 Jahren anzuheben.

Die Primär-Maßnahme, die auch die Grundlage für weitere Einzelmaßnahmen ist, bleibt jedoch weiterhin die Schaffung einer leistungsfähigen Ableitung vom Pumpwerk Saarlandstraße in Richtung Tiefpumpwerk. Zu einer Reduzierung der Kosten trägt jedoch bei, dass der neue Hauptsammler beginnend in der Karl-Marx-Straße über Kreuzstraße, Siegfriedstraße, Illertstraße, Friedrich-Ebert-Straße im Bereich der alten Einfahrt zum städtischen Bauhof in der Industriestraße an den dortigen Sammler angeschlossen werden kann. Die Fortführung bis zum Tiefpumpwerk ist nicht mehr erforderlich. Die Durchmesser des neuen Kanals liegen in der Karl-Marx-Straße bei DN 1000 und DN 1200 und im restlichen Verlauf bei DN 2000.

Die Kostenschätzung für diesen Sammler einschließlich Einbindung Friedrich-Ebert-Straße, Bürgermeister-Kempff-Straße und Pumpwerk Saarlandstraße, insgesamt ca. 2.500 m, liegen bei ca. 8.700.000 Euro (Stand 2011, ohne Nebenkosten wie Umlegungen vorhandener Leitungssysteme etc.). So dass derzeit mit Kosten von bis zu 12 Mio. € gerechnet werden muss.

Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)

Bei der hydraulischen Gefährdungsanalyse für das Kanalnetz mit Istzustand 2016 werden die Regenereignisse mit der Häufigkeit von einmal in 20 Jahren und einmal in 30 Jahren gemäß DIN EN 752 betrachtet.

Rechnerisch nachgewiesen wird dies ausschließlich von bidirektional gekoppelten Kanalnetz- und Oberflächenabflussmodellen. Es lassen sich damit zu den hydraulischen Prozessen im Kanalnetz zeitgleich die Abflüsse auf der Geländeoberfläche abbilden. Durch die Verknüpfung beider Rechenmodelle kann auf der Oberfläche abfließendes Regenwasser dem Kanalnetz über Straßeneinläufe zufließen oder auch ausgetretenes Regenwasser aus dem Kanalnetz oberirdisch abfließen.

Der rechnerische Nachweis ist erst seit wenigen Jahren möglich.

Die Wasserstände über der Geländeoberkante wurden für den Ist- und Sanierungszustand des Kanalnetzes jeweils für die Jährlichkeiten einmal in 20 Jahren und einmal in 30 Jahren ermittelt.

Bei der Berechnung für den Istzustand des Kanalnetzes für die Wiederkehrzeit einmal in 20 Jahren wurden maximale Wasserstände von mehr als 30 cm in folgenden Straßen ermittelt: Bürgermeister-Kempf-Straße, Kettelerstraße zwischen Kühnerstraße und Lampertheimer Straße, Seegartenstraße im Bereich Molitorstraße, Neuhäuser Straße zwischen Jahnstraße und Wilhelm-Leuschner-Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße im Bereich der Neuhäuser Straße, die L 3111 im Kreuzungsbereich Friedrich-Ebert-Straße und noch mehrere Grundstücke, die hier nicht mehr angegeben werden.

Für eine Wiederkehrzeit von 30 Jahren erhöhen sich natürlich die maximalen Wasserstände in den bereits genannten Straßen. Folgende Straßen kommen hinzu: Wasserstraße im Kreuzungsbereich Friedrichstraße, Dossenheimer Straße im Bereich Zeppenweg, Bensheimer Straße im Bereich des Grundstückes Bensheimer Straße 19 und weitere Einzelgrundstücke kommen hinzu.

TOP:

Viernheim, den 28. Oktober 2019

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	901-26
Diktatzeichen:	Go
Drucksache:	VL-109-2019/XVIII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung stimmt der unbefristeten Niederschlagung diverser städtischer Forderungen in Höhe von 300.638,50 € zu.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Von der Stadtkasse wird vorgeschlagen, folgende uneinbringlichen Forderungen unbefristet niederzuschlagen:

- a) Im Zuständigkeitsbereich der Stadtverordneten-Versammlung 300.638,50 €
(Einzelbeträge über 4.000,- €)

Der Magistrat hat sich am 18.11.2019 und der Haupt- und Finanzausschuss am 21.11.2019 mit der Angelegenheit befasst. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Die Niederschlagung teilt sich wie folgt auf:

	Zuständigkeit
	Stadtverordneten- Versammlung €
1. Verwaltungsgebühren Ordnungsamt	
2. Hilfeleistungen Feuerwehr	
3. Medienersatz und Kursgebühren Bücherei	
4. Mieten u. Nebenkosten für städt. Wohngrundstücke	
5. Gewerbesteuer	296.105,86
6. Hundesteuer	
7. Grundsteuer A und B	
8. Gerichtsvollzieherkosten	
9. Nebenkostenabrechnung AWH	
10. Fehlbelegungsabgabe	4.532,64
	<u>300.638,50</u>

TOP:

Viernheim, den 7. November 2019

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.9.4
Diktatzeichen:	Ew/JF
Drucksache:	VL-115-2019/XVIII
Anlagen:	1. Richtlinien 2. Förderantrag
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	550.000,-- €
Protokollauszüge an:	ASU, Kämmereiamt, Bürgermeister, Sozialamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.11.2019	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Soziale Mietwohnraumförderung im Zuge der Mittelbaren Belegung von 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² Wohnfläche; Anmeldung/Antragstellung der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2019; hier: städtische Komplementärförderung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sich die Stadt bei der Förderung von Mietwohnraum für 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² durch das Land Hessen für die Bauvorhaben Franz-Schubert-Straße 3, 4, 5, 6, 7 im Rahmen der sogenannten Mittelbaren Belegung mit der erforderlichen Bereitstellung von 10.000,-- €/WE als Förderung beteiligt.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Baugenossenschaft Viernheim eG beabsichtigt, in der Franz-Schubert-Straße nach derzeitigem Bauzeitenplan bis 2023 55 Wohnungen (WE) verteilt auf 5 Gebäude zu errichten. Mit Schreiben vom 5.11.2019 teilt die BG mit, dass sie zur Finanzierung der vorgenannten Mietwohnungen einen Antrag auf Landesfördermittel entsprechend den Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung stellt. Eine der Fördervoraussetzungen ist die Bereitstellung städtischer Komplementärförderungsmittel, die mit vorgenanntem Schreiben in Höhe von 10.000,-- €/WE Mindestförderung = 550.000,-- € beantragt werden.

Die neu zu errichtenden WE sollen zum ortsübliche Mietzins auf dem freien Markt vermietet werden und im Gegenzug dafür mind. 55 WE/3960 m² Wfl. im Zuge der sogenannten

Mittelbaren Belegung nach Teil I, 3.4 der vorgenannten Landesrichtlinie zur Vermietung an Berechtigte nach den Vorschriften der sozialen Wohnraumförderung vermietet werden. Die dafür zur Verfügung gestellten Wohnungen dürfen keine Belegungsbindung haben und müssen hinsichtlich den Wohnungsgrößen und Ausstattungen den Förderrichtlinien entsprechen. Die Anfangsmiete wird auf 20% unter der ortsüblichen Miete festgesetzt, die Belegungsbindung auf 25 Jahre vereinbart.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der städtischen Fördermittel ist neben der Bewilligung der Landesförderung im Rahmen der Mittelbaren Belegung ein Abschluss einer Fördervereinbarung für die zu fördernden Wohnungen insgesamt und jeweils für die einzelne Wohnung bei Freiwerden und Wiederbelegung mit Wohnberechtigten. Die Belegung der Wohnungen nach Verfügbarkeit stellt jeweils den Beginn der individuellen, 25-jährigen Belegungsbindung dar. Die Baugenossenschaft Viernheim geht davon aus, dass bis Ende der geplanten Bauzeit der Wohnungen in der Franz-Schubert-Straße die Ersatzwohnungen mit Berechtigten neu belegt sein werden.

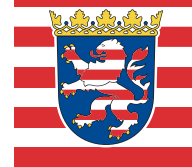
Die Mittel werden im Ergebnishaushalt bereitgestellt: (2020: 200.000 €, 2021: 200.000 € und 2022: 150.000 €).

Zur Information:

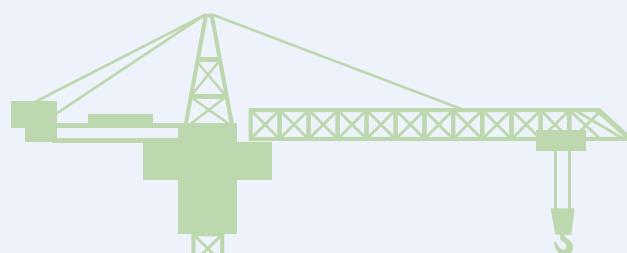
Mit Beschluss vom 25.8.2017 hatte die Stadtverordneten-Versammlung dem Erwerb von bis zu 100 Belegungsrechten zugestimmt. Dies erfolgte im Rahmen eines speziellen Landesprogramms. Es ermöglichte den Erwerb 10-jähriger Belegungsrechte an bisher ungebundenen freiwerdenden Bestandswohnungen. Zur ausschließlichen Belegung von Inhabern eines Wohnberechtigungsscheines. Die Miethöhe wurde durch die Landesförderung in Form eines einmaligen Zuschusses von 1,50 €/m² Wohnfläche x 120 Monate um 1,50 € unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete festgeschrieben. Die städtische Förderungsbeihilfe belief sich auf 1,-- €/m² Wohnfläche.

In den Jahren 2017 - 2019 konnten damit an 50 Wohnungen Belegungsrechte gesichert werden. Aufgrund der Vorgaben des Landesprogramms konnte die Anzahl nicht weiter erhöht werden.

Weitere Informationen sind den Anlagen zu entnehmen.



Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung



Inhalt

TEIL I Allgemeine Bestimmungen		
1	Gegenstand der Förderung	4
1.1	Förderziel	4
1.2	Förderfähige Maßnahmen	4
1.3	Fördervorrang	4
1.4	Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen	5
1.5	Förderausschluss	5
1.6	Rechtsgrundlagen	5
2	Nachfrageprüfung und kommunale Beteiligung	6
2.1	Nachfrageprüfung	6
2.2	Kommunale Finanzierungsbeitragung	6
3	Bindungen	6
3.1	Belegungsbindung	6
3.2	Mietpreisbindung	7
3.3	Wohnungen mit Betreuungsangebot	8
3.4	Mittelbare Belegung und sonstige Gegenleistungen	8
TEIL II Einzelbestimmungen		
4	Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen	9
4.1	Wohnberechtigte Haushalte	9
4.2	Art und Höhe der Förderung	9
4.3	Zulässige Miete	11
4.4	Förderfähige Wohnfläche	11
4.5	Kommunale Finanzierungsbeitragung	11
5	Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen	11
5.1	Wohnberechtigte Haushalte	11
5.2	Art und Höhe der Förderung	12
5.3	Zulässige Miete	13
5.4	Förderfähige Wohnfläche	13
5.5	Kommunale Finanzierungsbeitragung	13
5.6	Eingeschränktes Fördergebiet	14
6	Neubau von Mietwohnraum für studentische Haushalte	14
6.1	Wohnberechtigte Haushalte	14
6.2	Art und Höhe der Förderung	14
6.3	Zulässige Miete	15
6.4	Förderfähige Wohnfläche	15
6.5	Kommunale Finanzierungsbeitragung	15
7	Modernisierungsmaßnahmen	15
7.1	Wohnberechtigte Haushalte	15
7.2	Art und Höhe der Förderung	15
7.3	Zulässige Miete	16
7.4	Zwendungsfähige Ausgaben	16
7.5	Kommunale Finanzierungsbeitragung	16
8	Technische Anforderungen an die Baumaßnahme und den Wohnraum	16
8.1	Mietwohnungsbau für geringe und mittlere Einkommen	16
8.2	Mietwohnungsbau für studentische Haushalte	17
9	Modellprojekte	17

TEIL III Verfahren		
■ 10	Antragsverfahren	18
■ 11	Prüfung der technischen Anforderungen	18
■ 12	Förderzusage	19
■ 13	Bearbeitungsentgelt	19
■ 14	Sicherung des Darlehens	19
■ 15	Auszahlung und Tilgung des Darlehens und des Finanzierungszuschusses	20
	15.1 Darlehen	20
	15.2 Finanzierungszuschuss	20
■ 16	Bürgschaft	20
■ 17	Verwendungsnachweis	20
■ 18	Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über das Darlehen, Kündigung des Darlehensvertrages	20
■ 19	Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über den Finanzierungszuschuss	20
TEIL IV Schlussbestimmungen		
■ 20	Kein Rechtsanspruch	21
■ 21	Beihilferechtliche Bewertung: Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	21
■ 22	Ausschreibung und Vergabe	22
■ 23	Prüfungsrecht	22
■ 24	Subventionserhebliche Angaben	22
■ 25	Kumulierungsverbot	22
■ 26	Ausnahmen	23
■ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung	23
	Anhang	24

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Förderziel

Die soziale Wohnraumförderung dient Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit bezahlbarem Mietwohnraum werden vom Land Hessen gemeinsam mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Fördermittel bereitgestellt.

1.2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen im Mietwohnungsbau, bei denen mindestens vier Wohneinheiten entstehen oder modernisiert werden. Die Förderung (Zuwendung) erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung; davon ausgenommen ist die Förderung nach Nr. 7.

1.2.1 Neubau von Mietwohnungen

Die Fördermittel werden für die Schaffung von Wohnraum, der zur dauerhaften Fremdvermietung zweckbestimmt ist, bereitgestellt. Es werden nur vollständige Wohnungen und keine Teile von Wohnungen gefördert. Der Wohnraum muss eine selbstständige Haushaltsführung ermöglichen.

Förderfähig ist auch der Ersterwerb von neu gebauten, zur Vermietung bestimmten Wohnungen.

Wohnraum wird geschaffen durch Neubau oder durch Baumaßnahmen im vorhandenen Gebäudebestand. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit der Baumaßnahme ein wesentlicher Bauaufwand verbunden ist.

Ein wesentlicher Bauaufwand setzt voraus, dass mindestens ein Kostenaufwand in Höhe der Hälfte eines vergleichbaren Neubaus erreicht wird. Dabei bleiben Ausgaben außer Betracht, die als Maßnahme bedingte Instandsetzung oder als Luxusausstattung anzusehen sind.

1.2.2 Modernisierung von Mietwohnungen

Förderfähig ist die Modernisierung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen. Sofern die Modernisierungsmaßnahmen überwiegen, sind auch die in Verbindung mit der Modernisierung durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen förderfähig. Die Wohnungen müssen seit mindestens 20 Jahren bezugsfertig sein.

Für energetische Maßnahmen, die die KfW im Rahmen ihrer Programme mit zinsverbilligten Darlehen fördert, können keine Mittel nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Die förderfähigen Kosten sollen mindestens 5.000 Euro je Wohneinheit betragen.

1.3 Fördervorrang

Übersteigen die für die angemeldeten Vorhaben beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, werden unter den eingegangenen Anmeldungen die Vorhaben ermittelt, die für die Anfangshöchstmierte den höchsten, prozentualen Abschlag im Vergleich zur ortsüblichen Vergleichsmiete anbieten. Hierbei werden auch der örtliche Bedarf, die Lage und die Qualität des Vorhabens berücksichtigt.

1.4 Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen

Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Bauträger, die Wohnraum mit dem Ziel der Veräußerung errichten, werden nicht gefördert.

Voraussetzung für die Förderung im Mietwohnungsneubau ist, dass ein geeignetes Baugrundstück zur Verfügung steht oder nachgewiesen wird, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist.

Im Hinblick auf die Finanzierung soll von der Bauherrschaft eine angemessene Eigenleistung von mindestens 15 Prozent der Gesamtausgaben erbracht werden. Die Eigenleistung kann bei Maßnahmen im Gebäudebestand, mit Blick auf den Wert des vorhandenen Grundstücks und Gebäudes (abzüglich bestehender Belastungen), entfallen.

Ist an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt oder dessen Bestellung beabsichtigt, muss die Laufzeit des Erbbaurechtes die Dauer der Bindung und die planmäßige Darlehenslaufzeit um mindestens zehn Jahre überschreiten.

Bei der Modernisierung von Mietwohnungen ist nur die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte dieser Wohnung förderberechtigt.

1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumaßnahmen,

- deren Ausführung vor Aufnahme in ein Förderprogramm begonnen wurde. Beim Ersterwerb von neugebauten Wohnungen tritt an die Stelle des Baubeginns der Abschluss des notariellen Kaufvertrags; der Vertragsabschluss darf bei der Anmeldung nicht länger als drei Monaten zurückliegen.
- für die Baurecht nicht gesichert ist.
- die zur Versorgung der Bauherrschaft oder ihrer Familienangehörigen mit Wohnraum dienen.
- bei denen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums nicht gesichert ist.
- bei denen die Bauherrschaft nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt oder die Bonität und gestellte Sicherheiten nicht ausreichen.

1.6 Rechtsgrundlagen

Die Förderung wird auf der Grundlage des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG) vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Hessischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Auf die Förderung finden die VV Nr. 1.3, 1.5.1, 4.2.4, 4.2.5, 6.1, 6.2, 7.2, 8.5, 13.1, 13.2, 13.5 bis 13.7 zu § 44 LHO, Nr. 1.3 und 1.4, 2, 3.1, 5.1.1, 5.1.4 und 5.1.5, 6.1 bis 6.5, 6.7 und 6.10, 7.1 Satz 3, 8.3.1 und 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie Nr. 1.3, 2, 5.1.1, 5.1.4 und 5.1.5, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7.1 Satz 3, 8.3.1, und 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) keine Anwendung.

2 Nachfrageprüfung und kommunale Beteiligung

2.1 Nachfrageprüfung

Fördermittel zur Schaffung von Mietwohnraum werden nur bereitgestellt, wenn aufgrund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse und Zielsetzungen nachhaltig Bedarf an preiswertem Wohnraum, für die unter Nr. 1.1 Abs. 1 genannten Wohnungssuchenden, besteht.

Fördermittel werden nur für Bauvorhaben in Kommunen bereitgestellt, die einen Überblick über die örtlichen, wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse haben. Ein fehlender Überblick wird insbesondere dann unterstellt, wenn die Zweckbestimmung der geförderten Wohnungsbestände, insbesondere die Mietpreis- und Belegungsbindung, nicht ordnungsgemäß überwacht wird.

2.2 Kommunale Finanzierungs- beteiligung

Die Bereitstellung von Fördermitteln setzt grundsätzlich voraus, dass sich auch die Kommune an der Finanzierung beteiligt. Die jeweilige Höhe der Beteiligung ist in Teil II geregelt.

Mit der kommunalen Beteiligung kann sich die Kommune Belegungs- und Benennungsrechte sichern. Wird Wohnraum von Genossenschaften ausschließlich zur Vermietung an deren Mitglieder errichtet, kann auf eine kommunale Mitfinanzierung verzichtet werden.

In besonders begründeten Einzelfällen kann von einer finanziellen Beteiligung der Kommune abgesehen werden, wenn ein besonderer Wohnungsbedarf nachgewiesen wird. Über den Verzicht auf eine kommunale Beteiligung entscheidet im Einzelfall das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium.

3 Bindungen

Die geförderten Wohnungen unterliegen Mietpreis- und Belegungsbindungen. Die Bindungen beginnen

mit der Bezugsfertigkeit und enden mit Ablauf des Jahres des vereinbarten Förderzeitraums. Im Fall der Modernisierung beginnen die Bindungen mit Auszahlung der ersten Rate des Förderdarlehens. Der Zeitpunkt des Beginns der Bindungen wird durch die WIBank mitgeteilt. Mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer kann während der Laufzeit des Darlehens von der WIBank im Einvernehmen mit der Kommune und dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium eine Verlängerung der Bindungen sowie der in dieser Zeit zu zahlende Zinssatz vereinbart werden, wenn dies die örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse erfordern. Bei freiwilliger, vorzeitiger, vollständiger Rückzahlung des Darlehens besteht für die Bindungen eine gesetzliche Nachwirkungsfrist. Eine freiwillige vorzeitige und vollständige Rückzahlung des Darlehens ist nach Ablauf von 10 Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Werden ausschließlich Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen außerhalb der Wohnung im näheren Wohnumfeld gefördert, wird von Mietpreis- und Belegungsbindungen abgesehen.

3.1 Belegungsbindung

Die Belegung der Wohnungen ist an die Höhe des Einkommens gebunden. Die Höhe der zulässigen Einkommensgrenze richtet sich nach der gewährten Förderung nach Teil II.

Die Einkommensgrenzen werden regelmäßig überprüft und angepasst. Für die Einkommensermittlung sind die §§ 6 und 7 HWoFG anzuwenden.

Die Wohnungssuchende oder der Wohnungssuchende weist seine Wohnberechtigung gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter durch einen Wohnberechtigungsschein (§ 17 HWoFG) nach, aus dem sich die maßgebliche Wohnungsgröße nach Raumzahl und / oder Wohnfläche ergibt.

Im Rahmen der Förderung Studentisches Wohnen nach Nr. 6 oder Nr. 7 in Verbindung mit 6.1 erfolgt die Feststellung der Wohnberechtigung und die Überwachung der zweckentsprechenden

Vermietung durch die Empfängerin oder den Empfänger der Förderung. Diese oder dieser prüft die Wohnberechtigung der Bewerberin oder des Bewerbers vor Bezug des Wohnraums. Die Prüfung erfolgt anhand einer Selbstauskunft, der geeignete Belege als Nachweise beizufügen sind. Bei Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entfällt die Überprüfung des Einkommens. Die Vorlage einer Studienbescheinigung einer Hochschule in Hessen ist von der Empfängerin oder dem Empfänger der Förderung einmal pro Semester zu verlangen. Die Empfängerin oder der Empfänger der Förderung hat jede Vermietung und etwaige Leerstände dem örtlich zuständigen Studentenwerk mitzuteilen. Dieses erhält insoweit ein Auskunftsrecht.

Besteht ein Belegungs- oder Benennungsrecht der Kommune wird die Wohnberechtigung der oder des Wohnungssuchenden vor Belegung bzw. Benennung geprüft und gilt mit der Belegung bzw. Benennung als erfüllt.

3.2 Mietpreisbindung

3.2.1 Bei der Förderung nach Nr. 4, 5 oder 6 darf bei der erstmaligen Vermietung keine höhere Miete als die dort jeweils genannte vereinbart werden. Die Angemessenheit der Miete für die jeweilige Zielgruppe ist zu beachten.

3.2.2 Bei der Förderung nach Nr. 4, 5 oder 6 ist die Miethöhe, bezogen auf den m² Wohnfläche und Monat, von der Bauherrschaft mit der Anmeldung des Bauvorhabens bei dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium verbindlich zu erklären. Sie wird als Einstiegsrente in der Förderzusage festgelegt. Dabei kann eine entsprechend geringere Miete je m² Wohnfläche und Monat festgelegt werden, wenn die tatsächliche Wohnfläche einer Wohnung erheblich größer ist als die förderfähige Wohnfläche (mehr als 5 m²).

3.2.3 Bei der Förderung nach Nr. 4, 5 oder 6 können Vermieter von den Mietern die Zustimmung zur Anpassung der unter Teil II genannten Einstiegsrente, unter Beachtung der Vorschriften des BGB, nur entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland

verlangen, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich des unter Teil II jeweils genannten Abzugs hinaus. Bei der Vereinbarung einer Indexrente ist § 557 b BGB zu beachten.

Im Falle einer Wiedervermietung darf höchstens eine Miete vereinbart werden, wie sie sich aufgrund der Fortschreibung der Einstiegsrente nach Nr. 3.2.2 ergibt.

3.2.4 Bei der Förderung einer Modernisierung nach Nr. 7 gelten abweichende Regelungen zur Miethöhe (Nr. 7.3).

3.2.5 Die oder der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die Mieterin oder den Mieter im Mietvertrag auf die Förderung und die Dauer der Mietpreisbindung hinzuweisen und die Mietverträge nur mit unbestimmter Laufzeit abzuschließen. Bei der Förderung von Wohnraum für Studenten sollen befristete Mietverträge abgeschlossen werden. In der Förderzusage ist vorzusehen, dass sich die Mieterin oder der Mieter wegen der einzuhaltenden Miethöhe gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter auf die Mietpreisbindung berufen kann.

3.2.6 Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen der Mieterin oder des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten der Mieterin oder des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung (§ 551 BGB) der Mieterin oder des Mieters ist zulässig. Weiterhin ist bei Wohnungen im Eigentum von Genossenschaften eine Vereinbarung zulässig, wonach die Mieterin oder der Mieter sich verpflichtet, an Stelle der Sicherheitsleistung mit der Überlassung der Wohnung Geschäftsanteile zu erwerben. Die Kosten des Erwerbs von Geschäftsanteilen müssen hinsichtlich der Zielgruppe angemessen sein.

3.3 Wohnungen mit Betreuungsangebot

Werden Wohnungen für ältere und behinderte Menschen mit Betreuungsangebot unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen nach Teil II gefördert, kann zusätzlich zum Mietvertrag ein Vertrag über Betreuungsleistungen geschlossen werden. Das Entgelt für laufende Betreuungsleistungen (Grundversorgung) darf dabei 20 Prozent der Netto-Kaltmiete nicht überschreiten. Der Betreuungsvertrag ist gesondert neben dem Mietvertrag abzuschließen. Eine Kopplung von Miet- und Betreuungsvertrag ist nicht zulässig.

3.4 Mittelbare Belegung und sonstige Gegenleistungen

Die WIBank kann, im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium, die

mittelbare Belegung der geförderten Wohnungen nach § 22 HWoFG zulassen. Für diese freigestellten Wohnungen ist gleichwertiger Ersatzwohnraum bereitzustellen. Dazu werden gesonderte Verfahrensregelungen getroffen.

Sonstige Gegenleistungen, die die Mietpreis- und Belegungsbindungen ersetzen sollen, sind zuvor von der WIBank mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium und mit der örtlich zuständigen Kommune abzustimmen. Die Bauherrschaft soll bereits bei der Anmeldung von Bauvorhaben auf die beabsichtigte Ersetzung der Mietpreis- und Belegungsbindungen hinweisen.

Von den Möglichkeiten der mittelbaren Belegung und der sonstigen Gegenleistung ist die Förderung des Neubaus von Wohnraum für studentische Haushalte (Nr. 6) ausgenommen.

Teil II

Einzelbestimmungen

4 Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen

4.1 Wohnberechtigte Haushalte

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 HWoFG nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt	15.572 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	23.626 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.370 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 650 Euro jährlich.

Eine Anpassung der Einkommensgrenze erfolgt alle drei Jahre, die nächste zum 1. Januar 2020.

4.2 Art und Höhe der Förderung

4.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Baudarlehens gewährt. Der Festzins beträgt ab Auszahlung bis zum Ende der erstmals begründeten Belegungs- und Mietpreisbindung 0,6 Prozent.

Nach Beendigung der Belegungs- und Mietpreisbindung soll die dann für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung verlangt werden.

Die Darlehenshöhe ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Folgende pauschalierte Darlehensbeträge je m² Wohnfläche differenziert nach den örtlichen Bodenpreisen werden bereitgestellt:

Grundstückswert je Quadratmeter Boden einschl. Erschließungskosten, Grunderwerbsteuer und Kosten der Herrichtung des Grundstücks	Darlehen je Quadratmeter Wohnfläche Grundbetrag
unter 200 Euro	1.100 Euro
200 Euro bis unter 250 Euro	1.200 Euro
250 Euro bis unter 300 Euro	1.300 Euro
300 Euro bis unter 350 Euro	1.400 Euro
350 Euro bis unter 400 Euro	1.500 Euro
400 Euro bis unter 450 Euro	1.600 Euro
450 Euro bis unter 500 Euro	1.700 Euro
Ab 500 Euro	1.800 Euro

Zuschläge je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche:

- Rollstuhlgerechte Wohnung (DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen) 150 Euro,
- Passivhaus¹ 150 Euro.

Förderfähig ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch die Regelwohnfläche nach Nr. 4.4.

Wird in Verbindung mit der Baumaßnahme ein Gemeinschaftsraum errichtet, kann das Gesamtdarlehen um 500 Euro je Quadratmeter der Fläche des Gemeinschaftsraumes erhöht werden.

Für den Einbau eines Aufzugs wird ein Zusatzdarlehen in Höhe von 3.000 Euro je geförderter Wohnung, höchstens jedoch 40.000 Euro pro Aufzug gewährt.

Bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 HWoFG (Beseitigung von Schäden, Nutzungsänderung, Erweiterung, Anpassung an veränderte Wohnbedürfnisse) ist das Gesamtdarlehen auf 70 Prozent der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Kosten begrenzt. Dabei dürfen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Pauschalbeträge für die Förderung je m² Wohnfläche nicht überschritten werden.

Werden der Bauherrschaft von Bund oder Land kostenlose oder verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt, gelten die der Bauherrschaft in Verbindung damit entstehenden Kosten als Grundstückswert.

4.2.2 Finanzierungszuschuss

Es stehen zwei Finanzierungszuschussvarianten zur Wahl:

Variante 1 - 20 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 20-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 20 Prozent des Förderdarlehens.

Variante 2 - 25 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 25-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 25 Prozent des Förderdarlehens.

¹ Passivhausstandard nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Zulässige Miete

Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abzüglich 20 Prozent vereinbart werden. Ist für die Kommune ein Mietspiegel nach § 558 c BGB oder ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558 d BGB oder eine Mieterdatenbank nach § 558 e BGB vorhanden, so gilt als Höchstmiete der darin für die entsprechende Wohnung ausgewiesene Wert beziehungsweise mittlere Wert, abzüglich der jeweiligen Reduktion. Wird darin nach Wohnlagen differenziert, ist höchstens von mittleren Wohnlagen auszugehen.

Bei Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 Euro je m² Wohnfläche und Monat erhöht werden.

4.4 Förderfähige Wohnfläche

Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt

- bei Wohnungen für 1 Person bis 45 Quadratmeter,
- bei Wohnungen für 2 Personen bis 60 Quadratmeter und
- für jede weitere Person 12 Quadratmeter mehr.

Die Wohnfläche ist nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

Bei Wohnungen mit drei Zimmern zzgl. Bad und Küche ist die förderfähige Wohnfläche, unabhängig von der beabsichtigten Belegung, auf 72 Quadratmeter begrenzt.

Die förderfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen bei Maßnahmen im Gebäudebestand oder bei Baulückenschließungen erhöht werden. Bei Wohnraum, der nach der DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen ausgeführt wird, kann die förderfähige Wohnfläche ohne besondere Begründung um 16 Prozent erhöht werden.

Die maximal förderfähige Fläche eines Gemeinschaftsraums ist im Einzelfall mit der WIBank abzustimmen.

Die Wohnfläche einer Wohnung soll 35 Quadratmeter nicht unterschreiten.

4.5 Kommunale Finanzierungs- beteiligung

Die Bereitstellung von Fördermitteln setzt voraus, dass sich auch die Kommune mit mindestens 10.000 Euro je Wohneinheit an der Finanzierung beteiligt, und zwar bei einer nachrangigen Sicherung im Grundbuch und zu Konditionen, die gegenüber dem Darlehen nach diesen Richtlinien nicht ungünstiger sind. Beteiligt sich eine Kommune durch die verbilligte Bereitstellung von Bauland, muss die Verbilligung mindestens einem Wert von 10.000 Euro je Wohneinheit entsprechen. Stellt die Kommune ein Grundstück in Form des Erbbaurechts bereit, wird eine angemessene Finanzierungsbeteiligung angenommen, wenn der Erbbauzins für die Dauer der Belegungs- und Mietpreisbindung höchstens 1 Prozent des Grundstückswertes beträgt. An Stelle einer finanziellen Beteiligung kann die Kommune auch eine Ausfallbürgschaft für den rangletzten Teilbetrag des Darlehens nach dieser Richtlinie in Höhe von mindestens 20.000 Euro je Wohneinheit übernehmen.

5 Neubau von Miet- wohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen

5.1 Wohnberechtigte Haushalte

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach der Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung vom 3. August 2015 (GVBl. S. 331) nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt	18.686 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	28.351 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.444 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 650 Euro jährlich.

Eine Anpassung der Einkommensgrenze erfolgt alle drei Jahre, die nächste zum 1. Januar 2020.

5.2 Art und Höhe der Förderung

5.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Baudarlehens gewährt. Der Festzins beträgt ab Auszahlung bis zum Ende der erstmals begründeten Belegungs- und Mietpreisbindung 0,6 Prozent.

Nach Beendigung der Belegungs- und Mietpreisbindung soll die dann für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung verlangt werden.

Die Darlehenshöhe ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Folgende pauschalierte Darlehensbeträge je m² Wohnfläche, differenziert nach den örtlichen Bodenpreisen, werden bereitgestellt:

Grundstückswert je Quadratmeter Boden einschl. Erschließungskosten, Grunderwerbsteuer und Kosten der Herrichtung des Grundstücks	Darlehen je Quadratmeter Wohnfläche Grundbetrag
unter 200 Euro	600 Euro
200 Euro bis unter 250 Euro	700 Euro
250 Euro bis unter 300 Euro	800 Euro
300 Euro bis unter 350 Euro	900 Euro
350 Euro bis unter 400 Euro	1.000 Euro
400 Euro bis unter 450 Euro	1.100 Euro
450 Euro bis unter 500 Euro	1.200 Euro
Ab 500 Euro	1.300 Euro

Zuschläge je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche:

- Rollstuhlgerechte Wohnung (DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen) 150 Euro,
- Passivhaus² 150 Euro.

Förderfähig ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch die Regelwohnfläche nach Nr. 5.4.

Wird in Verbindung mit der Baumaßnahme ein Gemeinschaftsraum errichtet, kann das Gesamtdarlehen um 500 Euro je Quadratmeter der Fläche des Gemeinschaftsraumes erhöht werden.

Für den Einbau eines Aufzugs wird ein Zusatzdarlehen in Höhe von 3.000 Euro je geförderter Wohnung, höchstens jedoch 40.000 Euro pro Aufzug, gewährt.

Bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 HWoFG (Beseitigung von Schäden, Nutzungsänderung, Erweiterung, Anpassung an veränderte Wohnbedürfnisse) ist das Gesamtdarlehen auf 70 Prozent der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Kosten begrenzt. Dabei dürfen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Pauschalbeträge für die Förderung je m² Wohnfläche nicht überschritten werden.

Werden der Bauherrschaft von Bund oder Land kostenlose oder verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt, gelten die der Bauherrschaft in Verbindung damit entstehenden Kosten als Grundstückswert.

² Passivhausstandard nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 in der jeweils gültigen Fassung.

5.2.2 Finanzierungszuschuss

Es stehen zwei Finanzierungszuschussvarianten zur Wahl:

Variante 1 - 15 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 20-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 15 Prozent des Förderdarlehens.

Variante 2 - 20 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 25-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 20 Prozent des Förderdarlehens.

5.3 Zulässige Miete

Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 BGB abzüglich 15 Prozent vereinbart werden. Ist für die Kommune ein Mietspiegel nach § 558c BGB oder ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558d BGB oder eine Mieterdatenbank nach § 558e BGB vorhanden, so gilt als Höchstmietspiegel der darin für die entsprechende Wohnung ausgewiesene Wert beziehungsweise mittlere Wert abzüglich der jeweiligen Reduktion. Wird darin nach Wohnlagen differenziert, ist höchstens von mittleren Wohnlagen auszugehen.

Bei Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 Euro je m² Wohnfläche und Monat erhöht werden.

5.4 Förderfähige Wohnfläche

Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt

- bei Wohnungen für 1 Person bis 45 Quadratmeter,

- bei Wohnungen für 2 Personen bis 60 Quadratmeter und
- für jede weitere Person 12 Quadratmeter mehr.

Die Wohnfläche ist nach der WoFIV in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

Bei Wohnungen mit drei Zimmern zzgl. Bad und Küche ist die förderfähige Wohnfläche, unabhängig von der beabsichtigten Belegung, auf 72 Quadratmeter begrenzt.

Die förderfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen bei Maßnahmen im Gebäudebestand oder bei Baulückenschließungen erhöht werden. Bei Wohnraum, der nach der DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen ausgeführt wird, kann die förderfähige Wohnfläche ohne besondere Begründung um 16 Prozent erhöht werden.

Die maximal förderfähige Fläche eines Gemeinschaftsraums ist mit der WIBank abzustimmen.

Die Wohnfläche einer Wohnung soll 35 Quadratmeter nicht unterschreiten.

5.5 Kommunale Finanzierungs- beteiligung

Die Bereitstellung von Fördermitteln setzt voraus, dass sich auch die Kommune mit mindestens 6.000 Euro je Wohneinheit an der Finanzierung beteiligt, und zwar bei einer nachrangigen Sicherung im Grundbuch und zu Konditionen, die gegenüber der Förderung nach diesen Richtlinien nicht ungünstiger sind. Beteiligt sich eine Kommune durch die verbilligte Bereitstellung von Bauland, muss die Verbilligung mindestens einem Wert von 6.000 Euro je Wohneinheit entsprechen. Stellt die Kommune ein Grundstück in Form des Erbbaurechts bereit, wird eine angemessene Finanzierungs-beteiligung angenommen, wenn der Erbbauzins für die Dauer der Belegungs- und Mietpreisbindung höchstens 1,4 Prozent des Grundstückswertes beträgt. An Stelle einer finanziellen Beteiligung kann die Kommune auch eine Ausfallbürgschaft für den rangletzteten Teilbetrag des Darlehens nach diesen Richtlinien in Höhe von mindestens 12.000 Euro je Wohneinheit übernehmen.

5.6 Eingeschränktes Fördergebiet

Die Fördermittel werden nur für die Schaffung von Wohnraum in den Verdichtungsräumen des Regierungsbezirks Darmstadt nach dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2001 I S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 479), bereitgestellt (vgl. Anlage).

6 Neubau von Mietwohnraum für studentische Haushalte

6.1 Wohnberechtigte Haushalte

Der geförderte Wohnraum ist ausschließlich an Haushalte zu vermieten, in denen mindestens ein Mitglied an einer Hochschule in Hessen immatrikuliert ist. Ausländische Studierende, die sich nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, sind wohnberechtigt. Die Dauer eines Mietverhältnisses soll die Regelstudienzeit nicht übersteigen.

Das Einkommen des studentischen Haushalts darf die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 HWoFG nicht überschreiten. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt	15.572 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	23.626 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.370 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 650 Euro jährlich.

Eine Anpassung der Einkommensgrenze erfolgt alle drei Jahre, die nächste zum 1. Januar 2020.

Bei der Belegung sollen Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Studierende mit Kind bevorzugt werden. Gleiches gilt für Studierende mit Behinderung.

Kann mangels örtlichen Bedarfs, nicht mehr an Studierende vermietet werden, ist dies von der Empfängerin oder vom Empfänger der Förderung der WIBank, der Kommune und dem örtlich zuständigen Studentenwerk anzuzeigen. Eine Vermietung hat dann nach den für den sozialen Mietwohnungsbau üblichen Regeln zu erfolgen.

6.2 Art und Höhe der Förderung

6.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Baudarlehens gewährt. Der Festzins beträgt ab Auszahlung bis zum Ende der erstmals begründeten Belegungs- und Mietpreisbindung 0,6 Prozent.

Nach Beendigung der Belegungs- und Mietpreisbindung soll die dann für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung verlangt werden.

Die Darlehenshöhe ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Folgende pauschalierte Darlehensbeträge je m² Wohnfläche differenziert nach den örtlichen Bodenpreisen werden bereitgestellt:

Grundstückswert je Quadratmeter Boden einschl. Erschließungskosten, Grunderwerbsteuer und Kosten der Herrichtung des Grundstücks	Darlehen je Quadratmeter Wohnfläche Grundbetrag
unter 250 Euro	1.400 Euro
250 Euro bis unter 350 Euro	1.550 Euro
350 Euro bis unter 450 Euro	1.700 Euro
ab 450 Euro	1.850 Euro

Bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 HWoFG (Beseitigung von Schäden, Nutzungsänderung, Erweiterung, Anpassung an veränderte Wohnbedürfnisse) ist das Gesamtdarlehen auf 70 Prozent der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Kosten begrenzt. Dabei dürfen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Pauschalbeträge für die Förderung je m² Wohnfläche nicht überschritten werden.

Werden der Bauherrschaft von Bund oder Land kostenlose oder verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt, gelten die der Bauherrschaft in Verbindung damit entstehenden Kosten als Grundstückswert.

6.2.2 Finanzierungszuschuss

Es stehen zwei Finanzierungszuschussvarianten zur Wahl:

Variante 1 - 10 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 20-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 10 Prozent des Förderdarlehens.

Variante 2 - 25 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 40-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 25 Prozent des Förderdarlehens.

6.3 Zulässige Miete

Die Nettokaltmiete muss immer mindestens 15 Prozent unter der sonst für vergleichbaren studentischen Wohnraum am örtlichen Wohnungsmarkt verlangten Miete liegen. Sie soll 10,50 Euro je m² Wohnfläche im Monat nicht überschreiten; dieser Einstiegswert von 10,50 Euro erhöht sich jährlich entsprechend des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland. Als Zuschlag für Möblierung und Schönheitsreparaturen sind höchstens zwei Euro je m² Wohnfläche

im Monat zulässig. Neben der Nettokaltmiete und dem genannten Zuschlag darf die Bauherrschaft im Rahmen einer Pauschalmietvereinbarung Betriebs- und Heizkosten verlangen, die an den tatsächlichen Verbräuchen im Förderobjekt auszurichten sind.

Insgesamt darf eine Miete für höchstens 25 m² je Wohnplatz berechnet werden. Im Übrigen gilt Nr. 3.2.

6.4 Förderfähige Wohnfläche

Die förderfähige Wohnfläche (einschl. anteiliger Gemeinschaftsräume) beträgt bis zu 25 m² je Wohnplatz. Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die WoFIV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

6.5 Kommunale Finanzierungs- beteiligung

Im Rahmen dieser Förderung ist eine kommunale Finanzierungsbeitragung nicht erforderlich.

7 Modernisierungs- maßnahmen

7.1 Wohnberechtigte Haushalte

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte nach Nr. 4.1 und 6.1.

7.2 Art und Höhe der Förderung

7.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Darlehens in Höhe von bis zu 85 Prozent der anerkannten Ausgaben gewährt.

Die Verzinsung des Darlehens beginnt ab erster Auszahlung. Von da an wird das Darlehen für die Dauer von mindestens 15 Jahren bis zum nächsten regulären Zahlungstermin (31.3. bzw. 30.9. des Jahres für das jeweils zurückliegende Halbjahr) mit 0,75 Prozent verzinst. Für die Restlaufzeit kann eine marktübliche Verzinsung entsprechender erststelliger Kapitalmarktmittel verlangt werden.

Der Zeitraum der Bindungen beträgt 10 Jahre ab erster Auszahlung des Darlehens. Wenn die Wohnungen bereits Belegungsbindungen von noch mindestens 10 Jahren aufgrund früherer Förderung

unterliegen, verlängert sich die Dauer der Belegungsbindung nicht.

7.2.2 Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit dem Darlehen nach Nr. 7.2.1 einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 10 Prozent des Förderdarlehens.

7.3 Zulässige Miete

Die durch die Modernisierung bedingte Mieterhöhung ist auf höchstens 2,00 Euro je m² Wohnfläche und Monat begrenzt. Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Modernisierung sind daneben keine weiteren Mieterhöhungen zugelassen. Ab dem sechsten Jahr gelten die mietrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei der Modernisierung von Wohnraum für Studenten gelten abweichende Regelungen. Eine Anhebung der Miete ist nur bis zu der nach Nr. 6.3 vorgegebenen Miete zulässig. Weitere Mietanpassungen sind nach Nr. 3.2.3 vorzunehmen.

7.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen solche zur Verbesserung

- des Wohnungszuschnittes, zum Beispiel durch Zusammenlegung kleiner Wohnungen zu einer großen Wohnung für kinderreiche Familien,
- der Wohnqualität, insbesondere durch den Anbau von Balkonen,
- der natürlichen Belichtung und Belüftung,
- der energetischen Eigenschaften, falls die Vorhaben nicht im Rahmen der Programme der KfW finanziert werden können,
- der Energieversorgung, der Wasserversorgung (Verbrauchsreduzierung, Messung des Trinkwasserverbrauchs),
- der sanitären Einrichtungen, der Entwässerung und des Feuchtigkeitsschutzes,
- des Schallschutzes,

- der baulichen Eignung einer Wohnung für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen,
- der unmittelbaren Umgebung des Wohngebäudes (Grünflächen, Kinderspielplätze)
- der Ausgaben für modernisierungsbedingte Instandsetzungen.

Förderfähig ist auch die in zeitlicher Verbindung mit der Modernisierung durchgeführte Instandsetzung. Dabei müssen jedoch die Modernisierungsmaßnahmen überwiegen.

7.5 Kommunale Finanzierungs-beteiligung

Im Rahmen dieser Förderung ist eine kommunale Finanzierungs-beteiligung nicht erforderlich.

8 Technische Anforderungen an die Baumaßnahme und den Wohnraum

8.1 Mietwohnungsbau für geringe und mittlere Einkommen

8.1.1 Individualräume für eine Person sollen mindestens 10 m² groß sein. Werden Aufenthaltsräume für zwei Personen geplant, sollen diese mindestens 14 m² groß sein. Schlafräume dürfen keine Durchgangsräume sein.

8.1.2 In Wohnungen, die für vier und mehr Personen bestimmt sind, ist die räumliche Trennung von Bad und WC erforderlich; das Bad soll mit einem zusätzlichen WC ausgestattet werden. In Wohnungen mit sechs und mehr Personen soll an Stelle des zusätzlichen WC eine Dusche mit WC angeordnet werden.

8.1.3 Alle Wohnungen sollen direkten Bezug zum Freiraum haben, im Erdgeschoss durch Haus-/Mietergärten, Terrassen, im Obergeschoss durch Balkone, Loggien, nicht beheizbare Wintergärten oder Terrassen. Bauliche Anlagen dieser Art sollen eine der Haushaltsgröße entsprechende nutzbare Fläche in der Regel von mindestens 4 m² und eine Tiefe von

mindestens 1,75 m haben. Die Fläche von Balkonen/ Terrassen wird bis zu 25 Prozent auf die Wohnfläche angerechnet, die anzurechnende Wohnfläche ist auf 4 m² beschränkt.

8.1.4 Die Wohnungen sind bezugsfertig herzurichten. Nach schriftlicher Vereinbarung mit der Mieterin oder dem Mieter kann auf bestimmte, vorher festgelegte Arbeiten, die den üblichen Schönheitsreparaturen entsprechen, wie Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, verzichtet werden, wenn diese von der Mieterin oder vom Mieter erbracht werden.

8.1.5 Für jede Wohnung soll ein ausreichend großer Abstellraum von mindestens 6 m² innerhalb oder außerhalb der Wohnung vorgesehen werden. Hier-von sollen bei barrierefreien Wohnungen nach DIN 18040 Teil 2 mit „R“ mindestens 2 m² innerhalb der Wohnung barrierefrei zugänglich sein. Abstellräume außerhalb der Wohnung sollen frostsicher sein.

8.1.6 Wohnungen für Rollstuhlbenutzerinnen oder Rollstuhlbenutzer sind nach DIN 18040 Teil 2, und zwar mit „R“-Anforderungen, zu planen. Zubehör-räume sollen hier barrierefrei zugänglich sein.

8.1.7 Gemeinschaftsräume müssen Aufenthalts-raumqualität besitzen, beheizbar sein, innerhalb des Gebäudes liegen und in sich abgeschlossen sein.

8.2 Mietwohnungsbau für studentische Haushalte

8.2.1 Bei der Förderung von Wohnungen zu einer gemeinschaftlichen Nutzung darf die Größe der Individualräume 12 m² nicht unterschreiten. Bei der Förderung von Einzelappartements darf deren Größe 18 m² nicht unterschreiten. Die Wohnfläche muss für Studierende angemessen sein.

8.2.2 Ein Wohnplatz ist bezugsfertig herzurichten. Dabei muss folgende Ausstattung in angemessener Zahl vorhanden sein:

- WC,
- Bad/Dusche,
- Küche/Kochgelegenheit (möbliert, Herd, Kühlschrank),

- Waschmaschine
- Zugang ins Internet.

8.2.3 Gemeinschaftsräume sollen vorgesehen werden. Die Vorgaben unter Nr. 8.1.7 sind zu beachten.

9 Modellprojekte

Modellprojekte, die u.a. das Ziel haben neue Konzepte hinsichtlich

- kostengünstigen Bauens,
- flexibler Grundrisse,
- Reduktion von Nebenkosten des Wohnens,
- Anreizen zur Reduzierung des persönlichen Wohnflächenkonsums,
- Aufstockungen, Ausbau von Dachgeschossen und Umbau
- gemeinschaftlichen Wohnformen

zu testen, sind förderfähig, sofern sie den Zielgruppen dieser Richtlinie dienen.

Bei Modellprojekten wird eine zusätzliche Darlehenspauschale von 50 Euro je m² Wohnfläche gewährt. Eine erhöhte Förderung wird nur gewährt, wenn investive Mehrkosten in mindestens gleicher Höhe nachgewiesen werden können, die auf den Modellcharakter des Bauprojekts zurückzuführen sind.

Nicht-investive Mehrausgaben (z.B. wissenschaftliche Begleitforschung, architektonische Wettbewerbe) können mit bis zu 50 Prozent der Höhe der Ausgaben bezuschusst werden. Der Zuschuss für nicht-investive Mehrausgaben ist pro Modellprojekt auf 30.000 Euro begrenzt.

Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium entscheidet über die Anerkennung von Modellprojekten und nicht-investiver Ausgaben.

Teil III

Verfahren

10 Antragsverfahren

Bauvorhaben, die gefördert werden sollen, sind vor Vorhabenbeginn bzw. im Falle des Ersterwerbs von neugebauten Wohnungen bis zu drei Monate nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit einer verbindlichen Erklärung über die beabsichtigte Einstiegsrente je m² Wohnfläche bei der zuständigen Wohnraumförderungsstelle anzumelden. Zuständig ist in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss des Landkreises, in dessen Gebiet die Maßnahme errichtet werden soll.

Der Finanzierungszuschuss ist mit dem Darlehen zu beantragen. Die Höhe des Finanzierungszuschusses wird mit der Förderzusage (Nr. 12) mitgeteilt.

Die Wohnraumförderungsstelle leitet die Anmeldung für das Förderprogramm mit einer Stellungnahme der Kommune zum örtlichen Bedarf an Wohnraum, zu Lage und Art des Bauvorhabens sowie zur vorgesehenen Einstiegsrente an das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium weiter. Dieses entscheidet auf Grundlage der eingegangenen Anmeldungen über die Aufnahme in das Förderprogramm.

Eine Bauherrschaft, deren Anmeldung aus Mangel an Fördermitteln nicht in ein Förderprogramm aufgenommen werden kann, ist hierüber von der Wohnraumförderungsstelle schriftlich zu informieren und ggfs. auf Nachfolgeprogramme zu verweisen.

Nach Bestätigung über die Aufnahme in das Förderprogramm hat die Bauherrschaft umgehend einen förmlichen Förderantrag (Zuwendungsantrag) mit allen erforderlichen Unterlagen über die Wohnraumförderungsstelle bei der WIBank einzureichen. Förderanträge können mit Zustimmung der Wohnraumförderungsstelle und der WIBank dieser auch direkt vorgelegt werden.

Bewilligungsstelle ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Strahlenbergerstraße 11
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Im Falle der Ablehnung eines Förderantrags durch die WIBank, ist von ihr das Einvernehmen mit der Wohnraumförderungsstelle einzuholen. Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, ist das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium zu beteiligen.

11 Prüfung der technischen Anforderungen

Die technischen Anforderungen werden durch die Magistrate der Städte/Kreisausschüsse der Landkreise vorgeprüft (Nr. 10). Sie können von den nicht zwingenden Anforderungen (Soll-Anforderungen) im Einzelfall Abweichungen zulassen, wenn eine andere, gleichwertige, den Wohnwert nicht herabsetzende Lösung gefunden wird und Mängel für die Bewohner nicht zu erwarten sind oder wenn es sich um geringfügige Abweichungen handelt.

12 Förderzusage

Die WIBank erteilt die Förderzusagen durch getrennte Zuwendungsbescheide für das Darlehen und den Finanzierungszuschuss. Sie enthalten die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungszwecks, die Art und die Höhe der Zuwendung, die einzuhaltenden Bindungen sowie die Regelungen zu Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels an dem geförderten Objekt. Die Förderzusagen weisen ferner auf die Möglichkeit von Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung der zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Wohnungen erforderlichen Umstände und Bedingungen bis zum Ende der Bindungsdauer hin. Weiterhin wird die Dauer der Gewährung, die Verzinsung und Tilgung des Darlehens sowie die Höhe des Finanzierungszuschusses in den jeweiligen Förderzusagen aufgeführt.

Auf Basis der Förderzusage für das Darlehen schließt die WIBank einen privatrechtlichen Darlehensvertrag ab (zweistufiges Zuwendungsverfahren).

13 Bearbeitungsentgelt

Die WIBank ist berechtigt, für die Erteilung der Förderzusage für das Darlehen ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 Prozent des Darlehensbetrages zu erheben.

Die WIBank ist berechtigt, für die Erteilung der Förderzusage für den Finanzierungszuschuss ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 0,5 Prozent des Zuschussbetrages zu erheben.

14 Sicherung des Darlehens

Die Empfänger einer Förderung haben sich als Schuldner zu verpflichten. Die Mittel sind durch ein von allen Schuldnern abzugebendes, selbstständiges Schuldversprechen nach § 780 BGB (persönliche Haftungsübernahme) durch eine Grundschuld, in der Regel an dem geförderten Bauobjekt sowie etwaigen weiteren, von der WIBank bezeichneten, Pfandobjekten in der Regel nachrangig zu sichern. Die Schuldner haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu unterwerfen; vom Eigentümer ist darüber hinaus die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO zu verlangen. Außerdem

sind die Rückgewähransprüche in Bezug auf vor- und gleichrangige Grundschulden abzutreten; die Grundschuldgläubiger, die ebenfalls an der Finanzierung beteiligt sind, haben eine Einmalvaluierungserklärung nach einem vorgegebenen Muster der WIBank abzugeben.

Bei Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts kann auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden. Dies gilt ebenso für kommunal verbürgte Darlehen.

15 Auszahlung und Tilgung des Darlehens und des Finanzierungszuschusses

15.1 Darlehen

Das Baudarlehen wird in der Regel in folgenden Raten ausgezahlt:

- 25 Prozent der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke;
- 25 Prozent der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brand-, Sturm- und Leitungswasserversicherung;
- 40 Prozent der Darlehenssumme nach Bezugsfertigstellung;
- die restlichen 10 Prozent der Darlehenssumme nach Gesamtfertigstellung einschließlich Außenputz und Außenanlagen.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden, Maßnahmen im Bestand und dem erstmaligen Erwerb von neu gebauten Wohnungen sind Abweichungen möglich.

Im Falle der Modernisierung wird das Darlehen in Raten nach Baufortschritt ausgezahlt. Die letzte Rate wird nach Vorlage der Kostenaufstellung (Nr. 17) ausgezahlt.

Die Auszahlungsanträge sind an die WIBank zu richten. Den Anträgen sind die geforderten Nachweise beizufügen.

Die Zins- und Tilgungsleistungen sind grundsätzlich in gleichbleibenden, halbjährlichen Leistungsraten

zu zahlen. Die Tilgung beträgt in der Regel 2 Prozent. Abweichende Tilgungsraten können im Einzelfall mit der WIBank vereinbart werden.

15.2 Finanzierungszuschuss

Der Finanzierungszuschuss wird mit der letzten Rate des Förderdarlehens in einer Summe ausbezahlt. Er dient nicht der Reduzierung des Eigenanteils.

Im Falle einer freiwilligen vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung des Förderdarlehens vor Ablauf der Mietpreis- und Belegungsbindung ist der Finanzierungszuschuss vollständig zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt bei einer Rückforderung des Darlehens (Nr. 18).

16 Bürgschaft

Nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und den Richtlinien des Landes Hessen für die Übernahme von Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen zur Schaffung, Erwerb und Modernisierung von Wohnraum und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld, in der jeweils geltenden Fassung, können vom Land Darlehen nach dieser Richtlinie verbürgt werden.

17 Verwendungsnachweis

Der WIBank ist der einfache Verwendungsnachweis spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bezugsfertigkeit bzw. Abschluss der Modernisierungsmaßnahme vorzulegen. Auf Verlangen sind der WIBank weitere Unterlagen vorzulegen.

Die WIBank prüft den Verwendungsnachweis und stellt fest, ob die Maßnahmen nach dem Antrag auf Gewährung von Fördermitteln fertiggestellt wurden und zweckentsprechend genutzt werden.

18 Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über das Darlehen, Kündigung des Darlehensvertrages

Bei Verstößen gegen die Förderzusage über das Darlehen sowie gegen Regelungen des Darlehensvertrages, oder bei Einleitung eines Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahrens, kann

- die weitere Auszahlung des Darlehens unterbleiben,
- ein ausgezahltes Darlehen zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt des Verstoßes rückwirkend mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst werden.

Bezogen auf die Förderzusage über das Darlehen wird zudem auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 48 bis 49a HVwVfG, § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

19 Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über den Finanzierungszuschuss

Die Förderzusage über den Finanzierungszuschuss kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die WIBank von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Förderzusage rechtfertigen.

Für die Rücknahme oder den Widerruf der Förderzusage, die Erstattung der gewährten Zuwendung (Förderung) und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG, der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV sowie die Bestimmungen des HVwKostG in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 HVwKostG sind grundsätzlich Gebühren zu erheben, wenn aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, die Förderzusage - auch teilweise - aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden muss.

Rücknahme und Widerruf sind der Kommune mitzuteilen.

Teil IV

Schlussbestimmungen

20 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.

21 Beihilferechtliche Bewertung: Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum wird auf dem freien Wohnungsmarkt nicht in ausreichendem Maße geleistet. Dieses Marktversagen soll durch die Förderung des Landes Hessen korrigiert werden.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bei der Wohnraumversorgung gering verdienender Haushalte und keine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechtes. Die Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt die vier sogenannten „Altmarktkriterien“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH):

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein. Die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien werden durch die Förderzusage konkret definiert und die tatsächliche Erfüllung wird durch die WIBank

und die Städte und Kommunen überwacht. Bei Nichterfüllung sind Sanktionen vorgesehen.

2. Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor objektiv und transparent aufgestellt werden. Die Höhe der Förderung und die Konditionen sind objektiv und in diesen Richtlinien transparent festgelegt. Sie gelten für alle Empfänger gleichermaßen.
3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Diese Anforderungen sind bei den in Teil II genannten Darlehenskonditionen geprüft und erfüllt. Die Zinsverbilligung des Darlehens schafft einen angemessenen Ausgleich für die Höhe der Mietverbilligung gegenüber der Marktmiete und die Begrenzung der Vermietung an benachteiligte, wohnungssuchende Haushalte.
4. Die Wahl eines Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, erfolgt im konkreten Fall im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann. Mit dem HWoFG und diesen Richtlinien ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt, das die Dienstleistungen nach diesen Richtlinien zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann.

Die jährlichen Bauprogramme nach diesen Richtlinien werden jeweils öffentlich bekannt gemacht. Pressemitteilungen und Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen ergänzen die Bekanntmachungen. Es steht jeder natürlichen und juristischen Person, auch mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, offen, sich für die Erbringung einer Dienstleistung nach diesen Richtlinien zu bewerben.

22 Ausschreibung und Vergabe

Die Durchführung der Bau- und anderweitigen Beschaffungsmaßnahmen sind nicht zwingend nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) auszuführen. Satz 1 findet keine Anwendung für kommunale Zuwendungsempfänger; sie haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden. Eine freiwillige Durchführung ist für die Förderung erwünscht. Die Vergabe der Bau- und Lieferleistungen an Generalübernehmer oder Generalunternehmer ist nicht ausgeschlossen.

Sollte aufgrund anderer Regelungen eine Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

23 Prüfungsrecht

Der Hessische Rechnungshof und die WIBank sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

24 Subventionserhebliche Angaben

Das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) ist zu beachten. Die für die Festsetzung und Belassung der Fördermittel maßgeblichen Angaben im Antrag sowie Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der WIBank mitzuteilen.

25 Kumulierungsverbot

Für geförderte Maßnahmen dürfen grundsätzlich keine anderen Wohnungsbau- oder anderweitige Fördermittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

Zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der KfW. Ebenfalls zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, der Städtebauförderungsprogramme, des Dorferneuerungsprogramms und des Landesprogramms „Energieeffizienz im Mietwohnungsbau“. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes zur Förderung spezieller Modellprojekte ist grundsätzlich gestattet. Dabei ist eine Überfinanzierung auszuschließen.

Es ist zulässig, in einem Objekt Wohnungen der in Teil II genannten Fördertatbestände zu kombinieren. Die einzelne, abgeschlossene Wohnung innerhalb des geförderten Objekts muss jedoch fest einem der Fördertatbestände zugeordnet sein.

26 Ausnahmen

Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

Das Hessische Ministerium der Finanzen ist zu beteiligen, wenn haushaltsrechtliche Belange oder die vom Land übernommenen Bürgschaften von den Abweichungen betroffen sind.

27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Sie ersetzt die folgenden Richtlinien:

- Mietwohnungsbau vom 30. März 2016 (StAnz. S. 468),
- Mietwohnungsbau für mittlere Einkommen vom 30. März 2016 (StAnz. S. 472),
- Modernisierung von Mietwohnungen vom 30. März 2016 (StAnz. S. 478) und
- Förderprogramm Studentisches Wohnen vom 30. März 2016 (StAnz. S. 481).

Die vorgenannten Richtlinien sind für die bereitgestellten Darlehen sowie die gewährten Zuschüsse bis zum Abschluss des Nachweises ihrer Verwendung anzuwenden. Ferner können auf formlosen Antrag der Antragsteller Förderanträge, die auf der Grundlage und bis zum Außerkrafttreten der vorgenannten Richtlinien ins Programm aufgenommen wurden und noch nicht bewilligt sind, nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Wiesbaden, den 28. Juni 2018

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Staatsanzeiger 29/2018 S. 874

Anlage

Gemeinden im Verdichtungsraum Regierungsbezirk Darmstadt

411000	Darmstadt
412000	Frankfurt am Main
413000	Offenbach am Main
414000	Wiesbaden
431002	Bensheim
431004	Birkenau
431005	Bürstadt
431011	Heppenheim (Bergstrasse)
431013	Lampertheim
431016	Lorsch
431020	Viernheim
431022	Zwingenberg
432001	Alsbach-Hähnlein
432003	Bickenbach
432006	Erzhausen
432008	Griesheim
432014	Mühlthal
432018	Pfungstadt
432022	Seeheim-Jugenheim
432023	Weiterstadt
433002	Bischofsheim
433003	Büttelborn
433005	Ginsheim-Gustavsburg
433006	Gross-Gerau
433007	Kelsterbach
433008	Mörfelden-Walldorf
433009	Nauheim
433010	Raunheim
433012	Rüsselsheim
434001	Bad Homburg v.d.Höhe
434002	Friedrichsdorf
434005	Königstein im Taunus
434006	Kronberg im Taunus
434008	Oberursel (Taunus)
434010	Steinbach (Taunus)
435006	Bruchköbel
435007	Erlensee

435011	Grosskrotzenburg
435014	Hanau
435017	Langenselbold
435019	Maintal
435021	Nidderau
435022	Niederdorfelden
435023	Rodenbach
435026	Schöneck
436001	Bad Soden am Taunus
436002	Eppstein
436003	Eschborn
436004	Flörsheim am Main
436005	Hattersheim am Main
436006	Hochheim am Main
436007	Hofheim am Taunus
436008	Kelkheim (Taunus)
436009	Kriftel
436010	Liederbach
436011	Schwalbach am Taunus
436012	Sulzbach (Taunus)
438001	Dietzenbach
438002	Dreieich
438003	Egelsbach
438004	Hainburg
438005	Heusenstamm
438006	Langen
438007	Mainhausen
438008	Mühlheim am Main
438009	Neu-Isenburg
438010	Obertshausen
438011	Rodgau
438012	Rödermark
438013	Seligenstadt
439015	Taunusstein
439017	Walluf
440003	Bad Vilbel

Impressum

Herausgeber und Redaktion

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de
umwelt.hessen.de

Gestaltung

design.idee, büro für gestaltung, Erfurt
www.design-idee.net

Stand

Juni 2018

HESSEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
umwelt.hessen.de

E. 06.11.19



Baugenossenschaft Viernheim eG * Postfach 1330 * 68503 Viernheim

Magistrat der Stadt Viernheim
Herrn Bürgermeister Matthias Baaß
Kettelerstraße 3
68519 Viernheim

**BAUGENOSSENSCHAFT
Viernheim eG**

Mozartstrasse 15
68519 Viernheim

Ihr Ansprechpartner:
Rolf Sax

Tel.: (0 62 04) 96 25 18
Fax.: (0 62 04) 96 25 25
sax@bgvhm.de

Viernheim, 05.11.19

**Antrag auf Mietwohnungsbauförderung – Haushalte mit geringem o. mittlerem Einkommen
Bauvorhaben: 68519 Viernheim, Franz Schubert Straße 3,4,5,6,7
Mittelbare Belegung gem. Ziffer 3.4 der Richtlinie Förderung Neubau von Mietwohnungen mit
geringem Einkommen
55 Wohnungen / 3.960 qm förderfähige Wohnfläche mit Benennungsrecht der Stadt Viernheim für
die Dauer der Belegungsbindung.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Baaß,

wir nehmen Bezug auf das Gespräch vom 15.08.2019 mit Herrn Ewert sowie die Anschlussbesprechung vom 05.11.2019.

Wie besprochen übersenden wir Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben unseren Antrag auf Mietwohnungsbauförderung:

Baudarlehen WI Bank „Geringe Einkommen“	€ 6.336.000,00
Finanzierungszuschuss WI Bank	€ 1.584.000,00
Kommunale Finanzierungsbeteiligung Stadt Viernheim	€ 550.000,00

Die Bestätigung des Architekten (Seite 8 des Antrages) werden wir umgehend nachreichen.

Diesem Antrag fügen wir folgende Unterlagen bei:

Finanzierungsnachweise

Nachweis der Eigenleistung (Grundbuchauszug / Kontoauszug)

Nachweis des Grundstückswertes (BORIS HESSEN)

Anlage „Berechnung des Förderbetrages für das Baudarlehen“

Unterlagen zu unseren wirtschaftlichen Verhältnissen (Prüfungsberichte, Jahresabschlüsse) liegen der WI Bank in aktueller Form bereits vor).

Baugenossenschaft Viernheim eG
Sitz der Genossenschaft:
Viernheim
Registergericht Darmstadt
GnR 60104
Steuernummer: 005 227 01489
Gläubiger ID: DE91ZZZ00000118514

Anschrift
Mozartstraße 15
68519 Viernheim
Telefon: 06204 / 96 25 0
Fax: 06204 / 96 25 25
Email: zentrale@bgvhm.de
www.bgvhm.de

Vorstand:
Rolf Sax
Dipl. – Ing. (FH) Harald Weik
Dipl. – Ing. Reinhard Hölscher
Aufsichtsratsvorsitzender:
Walter Wohlfart

Bankverbindungen:
Sparkasse Starkenburg
IBAN: DE31 5095 1469 0003 0049 62
BIC: HELADEF1HEP
Volksbank Darmstadt-Südhessen eG
IBAN: DE 24 5089 0000 0031003202
BIC: GENODEF1VBD

Aareal Bank AG
IBAN: DE62 5501 0400 0000 1195 44
BIC: AARBDE5WDOM



Unterlagen zum Bauvorhaben

Die erforderlichen Unterlagen zum Bauvorhaben gemäß Seite 9 des Antrages werden wir zeitnah nachreichen. Die Bebauung wird dem bereits von uns errichteten Gebäude „An der Oberlück 23“ entsprechen. Dieses Gebäude wird insgesamt fünfmal auf dem Gesamtareal „Franz Schubert Straße 3-7“ baugleich errichtet. Das Baurecht liegt in Form des gültigen Bebauungsplans Nr. 214 „Franz-Schubert-Strasse“ vor.

Weitere Unterlagen

Anlage zum Antrag zur Schaffung öffentlich geförderter Wohnungen mit mittelbarer Belegung
Auszug aus dem Wertgutachten des Sachverständigen für Immobilienbewertung zum Nachweis der Ermittlung der ortsüblichen Miete in Höhe von 8,25 € / qm Wohnfläche.

Als ergänzende Vereinbarungen haben wir folgendes besprochen:

Die Beteiligung der Stadt Viernheim mit dem maximalen Förderzuschuss in Höhe von € 550.000,00 soll zeitnah in den politischen Entscheidungsgremien vorgestellt werden. Die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung wird in der Sitzung am 10.12.2019 angestrebt.

Unmittelbar nach positiver Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung werden wir frei werdende, freifinanzierte Wohnungen in öffentlich geförderte Wohnungen umwandeln und in das beantragte Förderprogramm einbringen. Als Antragstellerin gehen wir damit in die Vorleistung zum Fördervorhaben.

Die Baugenossenschaft verpflichtet sich die vereinbarte Anzahl an geförderten Wohnungen (Stück 55) bzw. geförderter Wohnfläche (3.960 qm) ab diesem Zeitpunkt und schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2023 zu schaffen. Die Stadt Viernheim ist mit dem Zeitraum bis 31.12.2023 auch dann einverstanden, wenn das Neubauvorhaben „Franz Schubert Straße 3,4,5,6,7“ zu einem früheren Zeitpunkt fertiggestellt werden sollte.

Sollte die geförderte Wohnfläche von 3.960 qm bereits erreicht sein, jedoch die Mindestanzahl der zu fördernden Wohnungen noch nicht, so werden zusätzliche Wohnungen in das Förderprogramm eingebracht bis insgesamt auch 55 Förderwohnungen zur Verfügung stehen.

Sollte die Anzahl von 55 Wohnungen bereits erreicht sein, jedoch die geförderte Mindestwohnfläche noch nicht, so werden zusätzliche Wohnungen in das Förderprogramm eingebracht bis insgesamt auch 3.960 qm geförderte Wohnfläche zur Verfügung stehen.

Ergänzend zum Antrag auf Fördermittel vom 05.11.2019 wird eine Vereinbarung zwischen der Stadt Viernheim und der Baugenossenschaft Viernheim, entsprechend des Entwurfes der WI Bank „Vereinbarung über die Begründung von Belegungs- und Mietpreisbindungen im Rahmen der mittelbaren Belegung nach § 22 HwofG geschlossen. Die Stadt Viernheim erhält für die Ersatzobjekte für die Dauer der Belegungsbindung ein Benennungsrecht. (Eine Kopie des Entwurfes der WI Bank fügen wir diesem Schreiben bei).



Für jede in das Förderprogramm einzubringende Wohnung bestätigt die Stadt Viernheim die „Begründung von Mietpreis- und Belegungsbindungen nach dem Hessischen Wohnraumfördergesetz (HWOFG) im vorhandenen bisher nicht gebundenen Wohnungsbestand. Als Grundlage dient der Entwurf der WI Bank „Begründung von Mietpreis- und Belegungsbindungen nach dem Hessischen Wohnraumfördergesetz (HWOFG) im vorhandenen bisher nicht gebundenen Wohnungsbestand“. (Eine Kopie des Entwurfes der WI Bank fügen wir diesem Schreiben bei).

Wir würden uns freuen wenn die Stadt Viernheim sowie das Land Hessen unseren Antrag zur Schaffung von dringend benötigtem öffentlich geförderten Wohnraum wohlwollend unterstützt und zeitnah entsprechende Förderzusagen erteilt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Baugenossenschaft Viernheim eG

Sax

Weik

Antrag auf Mietwohnungsbauförderung Haushalte mit geringem o. mittlerem Einkommen

Antragsnummer:

1. Antragsteller / in

Baugenossenschaft Viernheim eG
Name, Vorname / Firma

Mozartstraße 15
Straße, Hausnummer

68519 Viernheim
PLZ Ort

06204 / 96 25 18
Telefon

3 a. Betreuer / in oder Beauftragte / r

Name, Vorname / Firma

Telefon / Beruf / Titel

2. Bauort / Grundstück

68519 Viernheim
PLZ Ort

Franz Schubert Str. 3+4+5+6+7
Straße, Hausnummer

3 b. Korrespondenzadresse

68519 Viernheim
PLZ Ort

Mozartstraße 15
Straße, Hausnummer

4. Für das vorstehend bezeichnete und in den Anlagen näher beschriebene Förderobjekt/Bauvorhaben wird/werden beantragt:

4.1 Baudarlehen "Geringe Einkommen" (ggf. mit Bürgschaft des Landes Hessen)
für 55 Wohnungen, davon mit mittelbarer Belegung gemäß § 22 HWoFG 55 Wohnungen
Bindung 25 Jahre

ergänzender Finanzierungszuschuss

4.2 Baudarlehen "Mittlere Einkommen" (ggf. mit Bürgschaft des Landes Hessen)
für _____ Wohnungen, davon mit mittelbarer Belegung gemäß § 22 HWoFG _____ Wohnungen
Bindung _____ Jahre

ergänzender Finanzierungszuschuss

4.3 KfW - Darlehen Programm Energieeffizient Bauen (ggf. mit Bürgschaft des Landes Hessen)

Effizienzhaus: _____ Typ
Zinsfestschreibung: 10 Jahre
Darlehenslaufzeit: _____ Jahre

mit Zinszuschuss aus d. Hess. Energieeffizienzprogramm

4.4 _____ (ggf. mit Bürgschaft des Landes Hessen)

Beträge €	tilgungs- freie Jahre
6.336.000,00 *1	X
6.336.000,00	
1.584.000,00	X
_____ *1	X

_____	X
_____	_____
_____	_____

*1 Bitte zuerst die Angaben auf den Seiten 3 / 3a ergänzen. Anschließend kann der mögliche Förderbetrag mit Hilfe der "Anlage" berechnet werden.

Antragsvordruck: Stand 30.01.2019

5. Miteigentumsverhältnisse

Rechtsform _____

Vermögensverhältnisse _____

Steuer-ID / Wirtschafts-ID (11-stellig) _____

Personen	Name	Vorname	Geburtsdatum	Steuer-ID / Wirtschafts-ID (11-stellig)
Antragsteller 1				
Antragsteller 2				
Antragsteller 3				
Antragsteller 4				
Antragsteller 5				

Aktuelle Einkommens- und Vermögensauskünfte, Steuerbescheide der letzten drei Jahre mit entsprechenden Steuererklärungen, Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers bitte zur Prüfung der Kreditwürdigkeit beifügen. Bei juristischen Personen ist ein aktueller Handelsregisterauszug oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung einzureichen. Im Falle der Bilanzierung bitte geprüfte Bilanzen der letzten drei Jahre beifügen.

6. Ergänzende Angaben zum Bauort/Grundstück

6.1 Kaufvertrag abgeschlossen am: entfällt Erbbaurecht bestellt bis zum Jahr: entfällt

6.2 eingetragen beim Amtsgericht
in Lampertheim im Grundbuch von Viernheim

Blatt 19023 Flur 3 Flurstück diverse Größe 5.946,00 m²
 Blatt _____ Flur _____ Flurstück laut Größe _____ m²
 Blatt _____ Flur _____ Flurstück Anlage Größe _____ m²

6.3 Größe des Baugrundstückes: 5.946,00 m²

6.4 Bestehende Objektfinanzierungsmittel (vor-, gleich- und nachrangige)

	Darlehensgeber	Nominalkapital (€)	Restkapital (€)	Sollzinssatz (%)	Tilgungssatz (%)
6.4.1	Fehlanzeige				
6.4.2					
6.4.3					
6.4.4					
6.4.5					

7. Gebäude

7.1 Mietwohnungen / Genossenschaftswohnungen

7.1.1 Baubeginn

Mit dem Bau wird/wurde begonnen am: 04.2020 ; die Bezugfertigkeit ist vorgesehen bis zum: 07.2023

7.1.2 Passivhausstandard

Passivhausstandard gemäß Förderrichtlinie **Nein**

7.1.3 Wohneinheiten / Förderung

Anzahl WE	je Wohneinheit					Gesamt-wohnfläche m²	bitte mit X markieren				davon geförderte WE			davon nicht geförderte WE		
	Personen	Zimmer	Küche	Bad / WC	zusätzl. WC		Wohnfläche m²	DIN 18 040 mit "R"	Mittelbare Belegung	Mittlere Einkommen	Maßnahmen im Gebäudebestand	Obergrenze		max. Zusatzfläche	Summe	
												WE	Wohnfläche m²	DIN 18040 mit "R"	förderfähige Wohnfläche m²	WE
1	3	2	1	1	0	73,62	73,62	x			1	72,00		72,00		
1	3	3	1	1	0	79,55	79,55	x			1	72,00		72,00		
1	3	2	1	1	0	72,48	72,48	x			1	72,00		72,00		
1	3	3	1	1	0	73,73	73,73	x			1	72,00		72,00		
1	3	3	1	1	0	78,51	78,51	x			1	72,00		72,00		
1	3	2	1	1	0	79,09	79,09	x			1	72,00		72,00		
1	3	3	1	1	0	73,82	73,82	x			1	72,00		72,00		
1	3	3	1	1	0	78,77	78,77	x			1	72,00		72,00		
1	3	2	1	1	0	79,23	79,23	x			1	72,00		72,00		
1	3	3	1	1	0	72,25	72,25	x			1	72,00		72,00		
1	3	2	1	1	1	102,09	102,09	x			1	72,00		72,00		

	Seite 3		Seite 3a		Summe Seite 3 und 3 a	
	Anzahl	Fläche (m²)	Anzahl	Fläche (m²)	Anzahl	Summe Wohnfläche
Wohnungen	11	863,14	44	3.456,72	55	4.319,86 m²
Wohnungsbestand						
Gewerbeflächen						
Gemeinschaftsraum/-räume						
tatsächliche Fläche der gef. WE	11	863,14	44	3.456,72	55	4.319,86 m²
förderfähige Wohnfläche	11	792,00	44	3.168,00	55	3.960,00 m²
davon Fläche gem. DIN 18040 mit "R"						
davon mittlere Einkommen						
davon geringe Einkommen						
davon mittelb. Belegung, mittl. EK						
davon mittelb. Belegung, ger. EK	11	792,00	44	3.168,00	55	3.960,00 m²
nicht geförderte Wohnungen						
Anzahl Abstellplätze im Freien	50		Anzahl Garagen	0	Anzahl Einstellplätze / TG	0

7.1.4 Aufzüge

Anzahl der neu einzubauenden Aufzüge

7.1.5 Umbauter Raum

Art	m³	Hauptgebäude	m³ Tiefgarage	m³ Gesamt
Wohnraum		21.644,00	0,00	21.644,00
Gewerbe		0,00	0,00	
Summen		21.644,00		21.644,00

ausgedruckt am 05.11.2019

7.1.3 Wohneinheiten / Förderung

Anzahl WE	je Wohneinheit						Gesamt- wohnfläche m²	bitte mit X markieren				davon geförderte WE				davon nicht geförderte WE	
	Personen	Zimmer	Küche	Bad / WC	zusätzl. WC	Wohn- fläche m²		DIN 18 040 mit "R"	Mittelbare Belegung	Mittlere Einkommen	Maßnahmen im Gebäudebestand	Obergrenze		max. Zusatz- fläche	Summe	WE	Wohn- fläche m²
												WE	Wohnfläche m²	DIN 18040 mit "R"	förderfähige Wohnfläche m²		
1	3	2	1	1	0	72,48		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	79,55		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	73,62		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	79,09		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	79,55		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	73,73		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	79,23		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	79,81		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	73,82		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	102,09		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	1	72,25		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	73,62		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	79,55		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	72,48		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	73,73		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	78,51		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	79,09		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	73,82		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	78,77		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	79,23		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	72,25		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	102,09		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	1	73,62		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	79,55		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	72,48		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	73,73		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	79,55		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	79,09		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	73,82		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	79,81		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	79,23		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	72,25		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	1	102,09		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	73,62		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	79,55		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	72,48		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	73,73		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	78,51		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	79,09		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	73,82		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	78,77		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	79,23		x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	72,25		x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	1	102,09		x			1	72,00		72,00			

44	Summe	3.456,72
----	-------	----------

ausgedruckt am 05.11.2019

8. Aufstellung der Gesamtkosten (inkl. MwSt)

8.1	Grundstücks- u. öffentl. Erschließungskosten (KG 100 + 200 ohne KG 120)	2.438.000,00 €
8.2	Grundstücksnebenkosten (KG 120)	0,00 €
8.3	Gebäudeherstellkosten (KG 300 + 400)	9.410.000,00 €
8.4	Gebäudeherstellkosten einer separaten TG (KG 300 + 400)	0,00 €
8.5	Kosten der Außenanlage (KG 500 ohne KG 524)	340.000,00 €
8.6	Herstellkosten Stellplätze (KG 524) / Garagen (KG 300)	200.000,00 €
8.7	Baunebenkosten (KG 700 ohne KG 760)	800.000,00 €
8.8	Finanzierungskosten (KG 760)	0,00 €
8.9	Gebäuderestwert	0,00 €
8.10	Sonstiges: _____	0,00 €
8.11	Summe der Gesamtkosten	13.188.000,00 €

9. Aufstellung der Finanzierungsmittel (inkl. der beantragten Fördermittel)

9.1	Fremdmittel grundbuchlich zu sichern (in der Reihenfolge des vorgesehenen grundbuchlichen Ranges) Rang	Ausz. v. H.	Nominal (€)	Jahresleistungen			
				v. H.	Sollzinsen		Tilgung
					v. H.	v.H.	
9.1.1	Geldgeber <input type="checkbox"/> 1 WI Bank Förderdarlehen	99	6.336.000,00 €	0,6000	38.016,00 €	2,0000	126.720,00 €
9.1.2	Geldgeber <input type="checkbox"/> 2 WI Bank Finanzierungszuschuss	99,5	1.584.000,00 €	0,0000	0,00 €	0,0000	0,00 €
9.1.3	Geldgeber <input type="checkbox"/> 3 Stadt Viernheim Komlementärfinan:	100	550.000,00 €	0,0000	0,00 €	0,0000	0,00 €
9.1.4	Geldgeber <input type="checkbox"/>						
9.1.5	Geldgeber <input type="checkbox"/>						
9.1.6	Geldgeber <input type="checkbox"/>						
9.2	Sonstige Fremdmittel (grundbuchlich nicht zu sichern)						
9.2.1	Geldgeber _____						
9.2.2	Geldgeber _____						
9.2.3	Geldgeber _____						

9.3 Eigenleistungen

9.3.1	Wert d. Baugrundstücks (abzügl. Belastungen)	2.438.000,00 €
9.3.2	Bargeld und Guthaben	2.280.000,00 €
9.3.3	Selbst- und Verwandtenhilfe	0,00 €
9.3.4	Sachleistungen, bezahlte Baumaterialien	0,00 €
9.3.5	Wert verwendeter Gebäudeteile	0,00 €
9.3.6	Sonstiges: _____	0,00 €
9.3.7	S u m m e der Eigenleistungen	4.718.000,00 €
9.4	Gesamtbetrag der Finanzierung	13.188.000,00 €

entspricht 35,77 % der Gesamtkosten

9.5	Gesamtbetrag der Sollzinsen für Fremdmittel (inkl. Fördermittel)	38.016,00 €
9.6	Gesamtbetrag der Tilgung für Fremdmittel (inkl. Fördermittel)	126.720,00 €
9.7	Gesamtbeträge	
	Finanzierungsmittel	13.188.000,00 €
	Sollzinsen	38.016,00 €
	Tilgung	126.720,00 €

ausgedruckt am 05.11.2019

10. Wirtschaftlichkeitsberechnung

10.1 Erträge (Mieteinnahmen der Kaltmieten)

						Beträge € jährlich	
10.1.1	geförderte WE "geringe Einkommen" mit insg.	_____	m ² tatsächl. WF.	x	_____	€ je m ²	
10.1.2	geförderte WE "mittlere Einkommen" mit insg.	_____	m ² tatsächl. WF	x	_____	€ je m ²	
10.1.3	nicht geförd. Wohnungen mit insges.	_____	m ² Wohnfläche	x	_____	€ je m ²	
10.1.4	Wohnungen mit "mittelbare Belegung"	4.319,86	m ² Wohnfläche	x	8,50	€ je m ²	440.626,00 €
10.1.5	Wohnungen im Bestand mit insges.	_____	m ² Wohnfläche	x	_____	€ je m ²	
10.1.6	gewerbl. genutzte Räume mit insges.	_____	m ² Fläche	x	_____	€ je m ²	
10.1.7	<u>50</u> Anzahl Abstellplätze			x	20,00	€ je Stck.	12.000,00 €
10.1.8	_____ Anzahl Garagen/Einstellplätze Tiefgarage			x	_____	€ je Stck.	
10.1.9	laufende Zuschüsse (1. Jahresrate)						
10.1.10	sonstige Erträge (Jahresbetrag):						
10.1.11	Summe der Erträge						452.626,00 €

10.2 Aufwendungen

10.2.1	Pauschaler Kostenansatz von 20 Prozent des Rohertrags (Summe 10.1.1 bis 10.1.9) für Bewirtschaftungskosten (Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten, Mietausfallwagnis)						90.525,20 €
10.2.2	Erbbauszinsen						0,00 €
10.2.3	Sonstige Belastungen						0,00 €
10.2.4	Summe der Aufwendungen				entspricht: 20,00 %		90.525,20 €
10.3	Mietreinertrag (Summe der Erträge abzüglich Summe der Aufwendungen)						362.100,80 €
10.4	Kapitaldienst (Gesamtbetrag der Sollzinsen und Tilgung für Fremdmittel inkl. beantragter Fördermittel)						164.736,00 €
10.5	Überdeckung (Mietreinertrag abzüglich Kapitaldienst)						197.364,80 €

Hinweis: Sollte sich eine Unterdeckung ergeben, ist dies näher zu erläutern.

Erläuterungen:

Die obigen Mieteinnahmen der Kaltmieten / Miethöhen bezieht sich auf die künftigen Mieterlöse aus den neu zu errichtenden Wohnungen / Stellplätze in 68159 Viernheim, Franz Schubert Str. 3+4+5+6+7

Zusätzlich stehen die Mieterlöse aus den mittelbar zu belegenden Wohnungen zur Verfügung.

Bestätigung Architekt/ in bzw. Entwurfsverfasser / in

Architekt / in gem. § 57 Hess. Bauordnung

Schuler Architekten	Hauptstraße 19	
Name, Vorname / Firma	Straße, Hausnummer	
+49 (7831) 969666	77756	Hausach
Telefon	PLZ	Ort

Art des Baugenehmigungsverfahrens

- § 64 HBO Genehmigungsfreistellung
- § 65 HBO vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
- § 66 HBO Baugenehmigungsverfahren

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird.
Auf Verlangen der Bewilligungsstelle werden Nachweise vorgelegt.

Ich bestätige, dass ich die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen als Entwurfsverfasser/-in aus § 57 HBO für das Vorhaben übernehme und dass in den beigefügten Bauvorlagen alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten wurden. Die Bauvorlagen wurden von mir bzw. unter meiner verantwortlichen Leitung angefertigt. Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten aus dieser Mitteilung und den vorgelegten Bauvorlagen in Dateien der Gemeinde und der Bauaufsicht gespeichert werden.

Ort / Datum	Unterschrift Architekt/in bzw. Entwurfsverfasser/in
-------------	---

Stellungnahme des Magistrats/Kreisausschusses:

- Es wird bestätigt, dass
1. an dem vorgesehenen Standort Nachfrage an Wohnungen für Zielgruppen nach der Richtlinie besteht.
 2. der Antrag einschließlich Anlagen vollständig ist und die in der maßgeblichen Richtlinie enthaltenen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Viernheim, den	
Ort / Datum	Unterschrift

Dem Förderantrag bitten wir die auf der nächsten Seite aufgeführten Unterlagen beizufügen:

Finanzierungsnachweise und Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

1. Finanzierungsnachweise (verbindliche Zusagen oder Angebote für Kapitalmarkt- und andere Fremdmittel bzw. Zuschüsse).
2. Nachweise der Eigenleistung (z.B. bare Mittel, bezahlte Baumaterialien, bezahltes Grundstück, Ansparung auf Bausparvertrag, Kapitalabfindung, Selbst- und Verwandtenhilfe).
3. Nachweis des Grundstückswertes, z.B. durch den Kaufvertrag
4. Bei privaten Antragstellern: aktuelle Einkommens- und Vermögensauskunft auf dem Vordruck der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, zeitnahe (letzte 3 Jahre) Einkommensteuerbescheide mit Kopien der zugehörigen Steuererklärungen, zeitnahe Verdienstbescheinigung(en) des Arbeitgebers.
5. Bei Unternehmen: Zeitnahe, geprüfte Bilanzen (letzte 3 Jahre) nebst Prüfungsberichten bzw. Vermögensstatus, Gesellschaftsvertrag mit evtl. Nachträgen, aktueller Handelsregisterauszug oder anderer Nachweis über die Vertretungsberechtigung, soweit diese Unterlagen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen noch nicht vorliegen.
6. Bei Beantragung von KfW-Darlehen der Vordruck „Bestätigung zum Antrag Energieeffizient Bauen (153)" oder „Bestätigung zum Antrag Energieeffizient Sanieren - Kredit (151/152)"
7. Anlage "Berechnung des Förderbetrages für das Baudarlehen"

Bei Fragen zu den Finanzierungsnachweisen sowie den Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnissen wenden Sie sich bitte an Ihren Kreditsachbearbeiter oder die Telefonnummer 069 / 9132-2565

Unterlagen zum Bauvorhaben

1. Bauschein und bauaufsichtlich genehmigte Pläne soweit vorhanden bzw. Eingangsbestätigung der Bauaufsichtsbehörde und Bestätigung des Entwurfsverfassers.
2. Maßstäbliche Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Freiflächen).
3. Wohn- und Nutzflächenberechnung (nach der Wohnflächenverordnung)
4. Bruttorauminhalt- und Bruttogeschossflächenberechnung (BRI+BGF) sowie Maß der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ)
5. Allgemeine Baubeschreibung einschl. Angabe des Standortes der Heizung und Wahl des Energieträgers
6. aktueller Grundbuchauszug
7. Aktuelle Liegenschaftskarte mit Eintragung des Bauvorhabens
8. Aktueller Auszug aus dem Baulastenverzeichnis
9. Aktueller Auszug aus dem Altlastenkataster
10. Eintragungsbewilligungen oder Vertragsentwürfe zu Herrschvermerken im Bestandsverzeichnis und zu Eintragungen in Abt. II

Sofern im Bauvorhaben **Gewerbeinheiten** geplant bzw. vorhanden sind, bitte **zusätzlich** die folgenden Unterlagen vorlegen:

1. Gewerbeflächenberechnung (nach gif)
2. Mieterliste und Gewerbemietverträge sowie eventuell abgeschlossene Zusatzvereinbarungen

Bei **Erbbaurechten zusätzlich**: Erbbaurechtsvertrag / die Erbbauzinsvereinbarung sowie Nachweise zur aktuellen Erbbauzinshöhe

Bei Bildung von **Wohnungseigentum nach WEG** sind **darüber hinaus** noch diese Unterlagen/Nachweise beizufügen:

1. Vollständige Teilungserklärung inkl. Anlagen und Aufteilungspläne
2. Nachweis über die Höhe der aktuell vorhandenen Instandhaltungsrücklage
3. letztes Eigentümerversammlungsprotokoll und letzter Wirtschaftsplan

Bei Maßnahmen im **Gebäudebestand** und/oder sofern sich auf dem zu verpfändenden Grundstück bereits Objekte befinden **außerdem**:

1. Bei Umbaumaßnahmen mit Grundrissänderungen: Grundriss- und Schnittzeichnungen mit farbiger Darstellung "Abbruch, Bestand, Neu"
2. Ist-Bauzustandsbeschreibung (inkl. durchgeführte Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) sowie eine Beschreibung der geplanten Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen
3. Bei nicht gebundenen Mehrfamilienhäusern mit /ohne Gewerbeinheiten, Vorlage einer Mieterliste (mind. Angabe Wohnflächen, Mieten pro m² WF., Lage)
4. Nachweis über Denkmalschutz
5. prüfbare Kostenaufstellung (je Gewerk) / prüfbare Nachweise
6. Energieausweis, falls vorhanden

Bei Fragen oder möglichem Abstimmungsbedarf zu den bautechnischen Unterlagen bitten wir Sie sich frühzeitig unter 069 / 9132-2541 an uns zu wenden

TOP:

Viernheim, den 26. November 2019

Federführendes Amt

10.1 Hauptamt

Aktenzeichen:	001-15
Diktatzeichen:	ae
Drucksache:	VL-112-2019/XVIII 2. Ergänzung
Anlagen:	Vielfalts- und Integrationskonzept Stadt Viernheim
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Bürgermeister, 1. Stadtrat, Haupt- und Rechtsamt Abt. Organisation

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.11.2019	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	
Sozial- und Kulturausschuss (Integration, Sport, Bildung, Jugend und Familie)	28.11.2019	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Viernheimer Vielfalts- und Integrationskonzept

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung erachtet die Vielfalts- und Integrationsarbeit als kommunale Steuerungsaufgabe und beschließt das vorliegende Vielfalts- und Integrationskonzept als Handlungsgrundlage.

Zur Steuerung dient die Einsetzung der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“.

Die Lenkungsgruppe ist für die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Handlungsfelder verantwortlich, indem sie zielgruppenspezifische Probleme und Bedarfe identifiziert, Lösungen zum Abbau von Zugangsbarrieren entwickelt, das Potenzial von Vielfalt sichtbar macht, Informationen bereitstellt und handlungsfeldbezogene Prozesse bündelt.

Die Gremien werden regelmäßig über die Arbeit der Lenkungsgruppe informiert.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Um den kommunalen Integrationsprozess strategisch auszurichten, qualitativ zu verbessern und alle Einzelmaßnahmen in eine Gesamtkonzeption einzubetten, hatte sich die

Stadt Viernheim mit Förderantrag vom 26.06.2018 im Rahmen des hessischen Landesprogramms „WIR (Wegweisende Integrationsansätze Realisieren)“ um eine Landeszuwendung in Höhe von 20.000,00 € für die Entwicklung einer kommunalen Vielfalts- und Integrationsstrategie beworben, die mit Förderbescheid vom 25.09.2018 bewilligt wurde.

Gegenstand der Landesförderung war zum einen die Beauftragung einer externen Prozessmoderation. Diesbezüglich entschied sich die Stadt Viernheim für die Imap GmbH aus Düsseldorf, die langjährige Erfahrungen in der strategischen Ausrichtung von kommunalen Integrationsprozessen vorweisen konnte.

Zum anderen stellt die Beschlussfassung des Vielfalts- und Integrationskonzepts durch die Stadtverordnetenversammlung einen wesentlichen Fördergrundsatz dar, um die kommunale Integrationsarbeit in Viernheim zu verstetigen.

Die Erarbeitung des vorliegenden Vielfalts- und Integrationskonzepts erfolgte partizipativ unter Einbindung von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, aller lokalen Akteure und Bevölkerungsgruppen. Unter fachlicher Begleitung durch die Imap GmbH wurden bestehende Angebote und aktuelle Bedarfe im Bereich Vielfalt und Integration in Viernheim erfasst sowie Erwartungen, Wünsche und Ideen für die weitere Zusammenarbeit in den Handlungsfeldern erarbeitet.

Der Beteiligungsprozess unterteilte sich in nachfolgende Phasen, die Federführung oblag dem Haupt- und Rechtsamt, unter enger Mitgestaltung durch die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“:

I. Diagnosephase (Januar - Februar 2019):

- Sichtung der Viernheimer Projekte, Maßnahmen, Konzepte in jedem Handlungsfeld durch das Imap Institut
- Fokusgruppengespräch des Imap Instituts mit der Lenkungsgruppe zur Ist- und Bedarfsanalyse

II. Strategieworkshop (März - April 2019)

- Rollenklärung Lenkungsgruppe und Handlungsfeldverantwortliche
- Definition der Struktur mit Festlegung von Zielen und Akteuren je Handlungsfeld
- Formulierung eines Integrationsverständnisses

III. Themenworkshops (August - September 2019):

- Beteiligungsforen in den Handlungsfeldern „Sprache und Bildung“ und „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ unter Einbindung der Akteure (Politik, Verwaltung, Vereine, Kindergärten, Schulen, Bevölkerung).
- Ziele und Maßnahmen des Handlungsfelds definieren, wie kann die Zusammenarbeit im Handlungsfeld unter Einbindung welcher Akteure und Zielgruppen organisiert werden?

IV. Verschriftlichung (Oktober - November 2019)

- Alle Prozessergebnisse flossen in das Vielfalts- und Integrationskonzept ein. Die Verschriftlichung erfolgte durch das Imap Institut

V. Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung (Dezember 2019)

STADT
VIERNHEIM



Vielfalts- und Integrationskonzept



Vielfalts- und Integrationsstrategie der Stadt Viernheim

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Viernheim
Kettelerstraße 3
68519 Viernheim



Gefördert durch:

Landesprogramm „WIR“
des Hessischen Ministeriums
für Soziales und Integration;
Förderung von „Vielfalts-
und Integrationsstrategien
hessischer Kommunen“



Redaktion:

IMAP GmbH
Gladbacher Straße 6
40219 Düsseldorf
www.imap-institut.de
Tel. +49 (0)211 – 513 69 73 13



Stand: 10.12.2019



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Ausgangslage	4
2.1. Demografische Daten	4
2.2. Integration und Vielfalt in der Stadt Viernheim	5
3. Unser Viernheimer Vielfalts- und Integrationsverständnis	7
4. Der Weg zur Vielfalts- und Integrationsstrategie	8
5. Die Rolle der Stadt im Integrationsprozess	13
6. Die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“	15
7. Die sieben Handlungsfelder	17
7.1. Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe	18
7.2. Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung	22
7.3. Sprache und Bildung	24
7.4. Interreligiöser Dialog	34
7.5. Arbeitsmarktintegration	36
7.6. Wohnraum	38
7.7. Gesundheit	39
8. Ausblick	41

1. Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in unserer Stadt leben Menschen unterschiedlichster Herkunft zusammen. Jedes Jahr ziehen neue Menschen nach Viernheim.

Wie das Zusammenleben in unserer Stadt organisiert ist, welche Rechte und Pflichten es gibt (geschriebene und ungeschriebene Regeln) ist nicht allen bewusst.

Zuwanderung und Vielfalt ist in Viernheim ein Fakt, ein täglicher Lebensumstand.
Zuwanderung aus Nah und Fern.

Was nützt unserem Zusammenleben mehr?
Ignoranz oder aktives Gestalten?

Selbstverständlich aktives Gestalten.

Eine Stadt als der Ort, in dem wir 34.589 Einwohner*innen leben, hat nicht die gesetzlich verankerte Aufgabe dieser Gestaltung/dieser Steuerung, es ist aber für alle 34.589 Einwohner*innen dienlich, wenn diese Aufgabe freiwillig wahrgenommen wird.

Viernheim macht dies, es dient allen.

Diese Vielfalts- und Integrationsstrategie legt den Grundstein für

- die aktive Beteiligung der gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure an der Ausgestaltung der sieben Handlungsfelder und somit für die aktive Bürgerbeteiligung an der Vielfalts- und Integrationsarbeit in Viernheim;
- eine Verstetigung der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit, indem sie als Querschnittsaufgabe im Gemeinwesen verankert wird;
- die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen – unabhängig von ihren Identitätsmerkmalen – an unserem Gemeinwesen.

Ich bedanke mich an dieser Stelle ganz besonders bei allen, die an der Entstehung dieses Vielfalts- und Integrationskonzeptes mitgewirkt haben.

Ihr

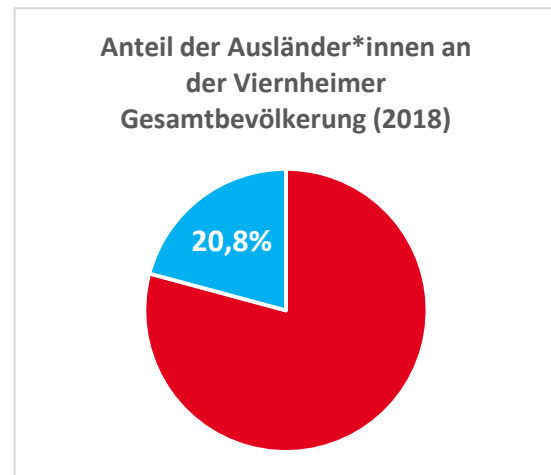
Matthias Baaß
Bürgermeister

2. Ausgangslage

2.1. Demografische Daten

Die kreisangehörige Stadt Viernheim ist die zweitgrößte Stadt im südhessischen Kreis Bergstraße, in der Metropolregion Rhein-Neckar gelegen. Aufgrund ihrer zentralen Lage nahe der großen Wirtschafts- und Industriezentren Mannheim und Ludwigshafen ist Viernheim seit langem ein attraktiver Wohnort für Arbeitnehmer*innen und deren Familien.

Heute leben in Viernheim Menschen aus über 100 Nationen¹. Bei einer Einwohnerzahl von 34.589 lag der Anteil an Ausländer*innen mit 7.101 Personen 2018 bei 20,6 Prozent der Gesamtbevölkerung und damit über dem bundesdeutschen Durchschnitt² von 12,2 Prozent (Stand: 01.12.2018). Die ausländische Bevölkerung setzt sich zu etwa gleichen Teilen aus Frauen (47 Prozent) und Männern (53 Prozent) zusammen und ist seit 2011 um 6,2 Prozent gewachsen. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag³ zum Erhalt der Einwohnerzahlen in Viernheim. Dies wird auch durch die Altersstrukturen deutlich, denn während der Anteil der über 65-Jährigen in Viernheim 20,1 Prozent der Gesamtbevölkerung beträgt, sind nur 9,5 Prozent der Ausländer*innen über 65 Jahre alt. Etwa die Hälfte aller Kinder in den Viernheimer Tageseinrichtungen hat einen Migrationshintergrund (49,4 Prozent)⁴.



Ein Blick auf die Bevölkerungsstrukturen der Kommune zeigt: Die Stadt Viernheim zeichnet sich durch hohe Diversität aus. Menschen mit vielfältigen Biografien, unterschiedlichen Interessen und Bedarfen, mit verschiedenen Bildungshintergründen, Berufen, mit und ohne Flucht- und Migrationserfahrungen gestalten hier ihre Gemeinschaft. Ihre Lebensrealitäten sind sehr verschieden. Umso wichtiger ist daher eine gemeinsame Auseinandersetzung mit der Frage, wie wir unser Zusammenleben in der Kommune jetzt und in Zukunft gestalten wollen.

Damit sich alle Menschen in Viernheim gleichermaßen wahrgenommen und wohlfühlen, sollen vielfältige Perspektiven in die Entwicklung einer Vision eines guten Miteinanders in der Kommune einbezogen werden. Das bedeutet auch, Integration aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und allen eine gleichberechtigte Teilhabe im umfassenden Sinne zu ermöglichen, sodass sich ihre Potenziale langfristig entfalten können.

¹ Türkei (1447 Personen), Bulgarien (808 Personen), Polen (622 Personen), Italien (583 Personen), Rumänien (376 Personen), Kroatien (318 Personen), Ungarn (291 Personen), Arabische Republik Syrien (215 Personen), Bosnien und Herzegowina (215 Personen), Eritrea (185 Personen) (Nationalitätenstatistik Stadt Viernheim), Stand 31.12.2018.

² Statista (2018): Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Deutschland. URL:<<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14271/umfrage/deutschland-anteil-auslaender-an-bevoelkerung/>>.

³ Einwohnerzahl 2011: 32.615; 2018: 34.859/ Ausländeranteil 2011: 14,5 Prozent; 2018: 20,8 Prozent. Stadt Viernheim (2016): URL:<https://www.viernheim.de/fileadmin/vhm/viernheiminzahlen/Statistischerbericht2016_31.12.2014.pdf>, Stand: 31.12.2016.

⁴ Bertelsmann Stiftung (2018): Statistische Daten Integration: Stand 31.12.2018. URL:<<https://www.wegweiser-kommune.de/statistik/viernheim+integration+2015-2017+tabelle>>.

2.2. Integration und Vielfalt in der Stadt Viernheim

Als sozialer Raum des Zusammenlebens ist die Kommune der Ort, an dem sich entscheidet, ob Integration langfristig gelingt. Daher begreift die Stadt Viernheim die Steuerung der Integrationsarbeit vor Ort als kommunale Aufgabe und fördert seit den frühen 90er Jahren aktiv den lokalen Integrationsprozess unter Federführung des Bürgermeisters sowie unter Beteiligung zahlreicher gesellschaftlicher Akteur*innen. Diese Herangehensweise wurde vor ca. 15 Jahren als kommunale Querschnittsaufgabe im Haupt- und Rechtsamt der Stadtverwaltung verankert und mit Gründung einer zentralen Lenkungsgruppe manifestiert, die den kommunalen Integrationsprozess maßgeblich lenkt.

Die Lenkungsgruppe, die im Rahmen des in 2019 durchgeführten Strategieprozesses in Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ umbenannt wurde, hat die acht zentralen Handlungsfelder aus dem Beteiligungsforum „Wir sind alle Viernheimer“ aufgegriffen. Diese grenzen verschiedene Bereiche der Integrationsarbeit organisatorisch voneinander ab und ermöglichten in den vergangenen Jahren eine gezielte Fokussierung auf themenspezifische Herausforderungen und Bedarfe. Die Anliegen der einzelnen Handlungsfelder werden von „Expert*innen“ aus Stadtverwaltung und Zivilgesellschaft als Handlungsfeldverantwortliche in der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“, deren Vorsitz der Bürgermeister innehat, vertreten.

Bürgerbeteiligung, Engagement und Selbstorganisation bilden die Grundpfeiler der Viernheimer Integrationsarbeit. In den vergangenen Jahren haben sich verschiedene Beteiligungsstrukturen herausgebildet, die dazu beitragen, alle Teile der Bevölkerung aktiv in die kommunale Integrationsarbeit einzubeziehen – Zugewanderte und breite Teile der Aufnahmegesellschaft.

Ein wichtiger Schritt war in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Beteiligungsforums „Wir sind alle Viernheimer“ im Jahr 2012. Basierend auf dem städtischen Bürgerbeteiligungskonzept und dem Civitas-Prinzip (Bürgerschaft – Politik – Verwaltung) setzt sich das Forum in regelmäßig wechselnder Zusammensetzung aus interessierten Einwohner*innen, Vertreter*innen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie zahlreichen Gremien und Institutionen zusammen, darunter der Ausländerbeirat, die Integrationslots*innen, Vereine, Kirchen und Moscheen sowie Kindergärten und Schulen.

Das vielfältige bürgerschaftliche Engagement zeigt sich u. a. in Projekten, die von den in Viernheim lebenden Menschen initiiert und begleitet werden, z. B.:

- Ein herausragendes Projekt des Vereins Lernmobil ist das Projekt für Interkulturelle Vermittlung (PfIVV), das sich inzwischen in verschiedenen Institutionen (Rathaus, Jobcenter, Schulen, Baugenossenschaft) und auch über Viernheim hinaus in weiteren Städten im Kreis Bergstraße etabliert hat. Nach der einjährigen Ausbildung zum/zur Integrationslots*in sind diese in den Viernheimer Einrichtungen (u. a. im Rathaus) tätig und tragen mit großem persönlichem Engagement dazu bei, dass sich Zugewanderte besser bei Behördengängen zurechtfinden. Sie übernehmen Übersetzungstätigkeiten und leisten einen wichtigen Beitrag an Hilfe zur Selbsthilfe. Die Rathaus-Anlaufstelle ist organisatorisch dem Amt für Soziales und Standesamt angebunden.
- Das Projekt „Helping Hands – Geflüchtete helfen Geflüchteten“ ist ein wichtiger Teil des übergeordneten Integrationsprojektes „Ich bin ein Viernheimer“. Eine Besonderheit dieser Gruppe liegt darin, dass sie aus den Reihen der Geflüchteten selbst gleitet wird. Die Leitungsgruppe ist Ansprechpartnerin bei Fragen im Integrationsprozess und verfügt über ein eigenes Integrationsbüro. Mit ihrer Perspektive bereichern die engagierten Geflüchteten zudem die Diskussion und Entscheidungsfindung in den kommunalen Steuerungsgremien Lenkungs-

gruppe „Vielfalt und Integration“, „Soziales Netzwerk“ und „Arbeitskreis Flüchtlinge und Soziales“.

- Das „Forum der Religionen“ ist ein Zusammenschluss der abrahamitischen Kirchen- und Glaubensgemeinschaften zur Förderung des interreligiösen Dialoges. Es hat sich zur Aufgabe gemacht, die Zusammenarbeit der verschiedenen religiösen Gruppen in Viernheim zu stärken und ist grundsätzlich offen für die Beteiligung von Menschen aller Religionsgemeinschaften. Leitung und Steuerung des Forums hat die Stadt Viernheim dem Verein Lernmobil übertragen.

Ein zentraler Kooperationspartner für die Vielfalts- und Integrationsarbeit der Stadt Viernheim ist der Verein Lernmobil Viernheim e.V., der bereits seit 1985 besteht und dessen Leitziel „Integration durch Bildung“ lautet. Als freier Träger der Kinder- und Jugendarbeit setzte der Verein von Beginn an seine pädagogischen Schwerpunkte auf die Bereitstellung außerschulischer Bildungsangebote, besonders für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien mit Migrationshintergrund. Der Verein, der die Viernheimer Vielfalts- und Integrationsarbeit maßgeblich mitsteuert, wird durch das Land Hessen, den Kreis Bergstraße und die Stadt Viernheim finanziell gefördert.

Zum Ende des Jahres 2019 wurde im Amt für Soziales und Standesamt eine weitere, neue Anlaufstelle für alle Neuzugezogenen angesiedelt, um dieser Zielgruppe von Beginn an eine gleichberechtigte gesellschaftliche und soziale Teilhabe zu erleichtern. Dazu bedarf es kompetenter Beratung und Begleitung und eine frühe Vernetzung zu Hilfseinrichtungen und Organisationen. Die Stadt Viernheim übernimmt hiermit die zentrale Leitung und Koordination der in Viernheim vorhandenen Beratungsangebote für neu nach Viernheim Zugezogene.

3. Unser Viernheimer Vielfalts- und Integrationsverständnis

1. Die Stadt Viernheim begreift Vielfalt als Chance für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung. Ziel ist ein gutes Miteinander aller in Viernheim lebenden Menschen.
2. Die Potenziale vielfältiger Kulturen und Ethnien werden erkannt, wertgeschätzt, gefördert und sichtbar gemacht.
3. Allen Menschen - gleich welcher ethnischen und kulturellen Herkunft, welchen Alters, welchen Geschlechts, welcher körperlichen Befähigung oder Behinderung, welchen sozialen Status, welcher Weltanschauung oder welcher sexuellen Orientierung - wird eine barrierefreie und gleichberechtigte Teilhabe am Gemeinwesen ermöglicht. Damit wird die Vielzahl der Potenziale aller Menschen genutzt.
4. In die Vielfalts- und Integrationsarbeit werden alle Zielgruppen, Akteure und Institutionen gleichermaßen eingebunden und vernetzt.
5. Die Gestaltung von Vielfalt bedarf des aktiven Engagements aller.
6. Die Stadt Viernheim sieht ihre Aufgabe in der kommunalen Steuerung von Vielfalts- und Integrationsarbeit und bündelt diese in einer zentralen Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“.

Die Zielgruppe: An wen richtet sich das Konzept?

Das vorliegende Konzept richtet sich an alle Einwohner*innen Viernheims. Da Vielfalts- und Integrationsarbeit ein dauerhafter und wechselseitiger Prozess zur Realisierung einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Geschehen in all seinen Facetten ist, ist es wichtig, alle Bevölkerungsgruppen aktiv daran zu beteiligen. Daher sind alle in Viernheim lebenden Menschen angehalten, unabhängig von ihren individuellen Merkmalen aufeinander zuzugehen und gemeinsam Verantwortung für ein gutes Miteinander zu übernehmen.

Das Vielfalts- und Integrationskonzept soll einen Rahmen für einen (interkulturellen, interreligiösen und generationsübergreifenden) Dialog aller Personen(gruppen) in der Kommune schaffen und alle in Viernheim lebenden Menschen gleichermaßen berücksichtigen und erreichen. Die in dem Prozess zur Konzepterstellung gemeinsam entwickelten Ziele und Maßnahmen sollen dementsprechend keine Form der Sonderbehandlung für einzelne Teile der Bevölkerung darstellen, sondern vielmehr Lösungen für die spezifischen Herausforderungen unserer vielfältigen Gesellschaft anbieten.

4. Der Weg zur Vielfalts- und Integrationsstrategie

Der Prozess zur strategischen Ausrichtung der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit wurde von der Stadtverwaltung initiiert, um die vielen vorhandenen Strukturen der Integrationspraxis in der Kommune weiter zu systematisieren und die (strategische) Zusammenarbeit gezielt weiterzuentwickeln und handlungsorientiert auszurichten. Wegweisend war dabei die Frage, wie Vielfalt vor Ort gelebt und gestaltet werden soll.

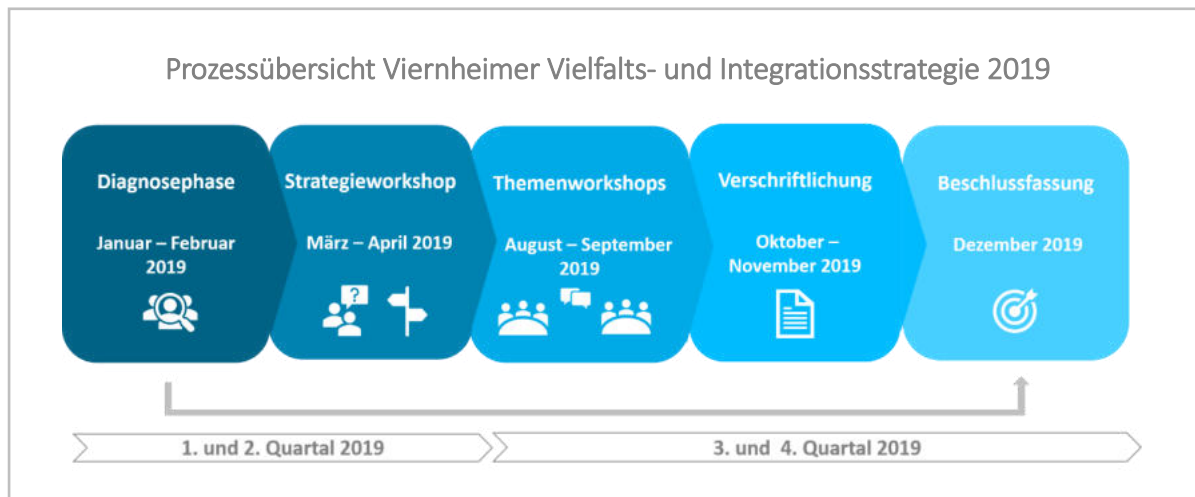
Um die vielfältigen Perspektiven der Viernheimer Bevölkerung in die Entwicklung der Integrationsstrategie miteinzubeziehen und Maßnahmen zielgruppenorientiert und unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfe zu entwickeln, wurde das vorliegende Konzept in einem partizipativen Prozess unter breiter Beteiligung aller interessierten Akteur*innen der Vielfalts- und Integrationsarbeit in Viernheim erarbeitet. In einem mehrmonatigen Prozess wurden bestehende Angebote und aktuelle Bedarfe im Bereich Vielfalt und Integration in Viernheim erfasst und Erwartungen, Wünsche und Ideen für die weitere Zusammenarbeit gesammelt und entwickelt. Federführend war in diesem Prozess das Haupt- und Rechtsamt, außerdem wurde der Prozess von der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ eng begleitet und mitgestaltet.

Die Fördermittel des Landes Hessen ermöglichten der Stadt Viernheim, die Vielfalts- und Integrationsstrategie mit einer externen Prozessbegleitung zu erarbeiten. Die Stadt beauftragte die Imap GmbH aus Düsseldorf aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung in der strategischen Ausrichtung von kommunaler Integrationsarbeit. Im Januar 2019 legten sie in einem gemeinsamen Auftragsklärungsgespräch den Grundstein für die Erarbeitung des Konzeptes.

Dabei wurden die folgenden Grundsätze für den Beteiligungsprozess festgelegt:

- Ausgangspunkt ist ein Verständnis von Integration als wechselseitiger Prozess.
- Die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ fungiert als bisheriger und zukünftiger Motor und Multiplikatorin.
- Der Beteiligungsprozess knüpft an bereits vorhandene Strukturen, Handlungsfelder und Erfahrungen der kommunalen Integrationsarbeit an.
- Der Fokus liegt auf der Förderung eines Dialoges unter Beteiligung aller Akteur*innen zum Thema: „Wie soll Vielfalt in der Kommune gelebt und gestaltet werden?“
- In den einzelnen Handlungsfeldern werden Ziel- und Maßnahmenpläne festgelegt.
- Es wird ein Integrationskonzept erstellt, das die Stadtverordnetenversammlung beschließt.

Der Beteiligungsprozess zur Erstellung dieser Vielfalts- und Integrationsstrategie erfolgte in vier wesentlichen Phasen. Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über den Verlauf des Gesamtprozesses.



Januar – Februar 2019: Diagnosephase (Bestandsanalyse)

Die Diagnosephase bildete den Beginn der ersten (inhaltlichen) Prozessphase. Diese zielte darauf ab, den Ist-Stand der Viernheimer Vielfalts- und Integrationsarbeit zu ermitteln sowie mögliche Lücken zu identifizieren. Dazu wurden anhand einer Dokumentenanalyse die bestehenden Projekte, Vereinbarungen und Programme in jedem Handlungsfeld durch Imap gesichtet und in einer Bestandsanalyse systematisch erfasst.

In einem Fokusgruppengespräch setzte sich die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ auf struktureller und inhaltlicher Ebene mit der derzeitigen und zukünftigen Zusammenarbeit im Bereich Integration auseinander.

Zentral war dabei die Diskussion folgender Fragen:

- Was läuft gut an der Zusammenarbeit?
- Was wünschen wir uns...
 - innerhalb der Handlungsfelder
 - zwischen den Handlungsfeldern
 - mit Akteur*innen außerhalb der Lenkungsgruppe
 - zwischen Stadt und freien Trägern?
- Welche Formate zur Weiterentwicklung der Integrationsarbeit gibt es? Reichen diese?
- Welche allgemeinen Herausforderungen/ Lücken sehen wir?

März – April 2019: Strategieworkshop

Am 23. April 2019 befasste sich die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ in einem vierstündigen Strategieworkshop mit ihrer organisatorischen Struktur und strategischen Ausrichtung. Das Ziel des Workshops lag neben der Formulierung eines gemeinsamen Vielfalts- und Integrationsverständnisses in erster Linie darin, Rolle und Funktion von Stadt und Lenkungsgruppe im Viernheimer Integrationsprozess zu schärfen und in ihrer Struktur den gesellschaftlichen Veränderungen und Bedarfen der

Viernheimer Integrationsarbeit Rechnung zu tragen.

Dazu wurde zunächst die aktuelle Organisationsstruktur der Lenkungsgruppe reflektiert und anhand der festgestellten Veränderungsbedarfe in eine neue Struktur der Handlungsfelder überführt. Davon ausgehend wurden strategische Ziele in den einzelnen Handlungsfeldern festgelegt und auf diese Weise ein Dach für das Integrationskonzept und die weitere Koordinierung der Integrationsarbeit geschaffen.

August – September 2019: Themenworkshops

Am 28. August und 03. September fanden Themenworkshops in den Handlungsfeldern „Sprache und Bildung“ sowie „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ statt. Als Beteiligungsforen stellten sie den Rahmen zur konkreten Weiterentwicklung der bisherigen Ergebnisse in einem bereits etablierten Handlungsfeld und einem, welches aus der Umstrukturierung entstanden ist. Unter breiter Beteiligung aller interessierten Akteur*innen aus Politik, Verwaltung, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Vereinen wurden im Rahmen der zwei Themenworkshops aktuelle Entwicklungen in den Handlungsfeldern diskutiert, bedarfsorientierte Ziele abgeleitet und umsetzungsorientierte Maßnahmen definiert. Sie dienten gleichermaßen Austausch und Vernetzung der Akteur*innen wie der inhaltlichen Gestaltung der Handlungsfelder. Im Mittelpunkt stand dabei u. a. die (Beantwortung der) Frage, wie die Zusammenarbeit in den Handlungsfeldern unter Einbindung welcher Akteur*innen und Zielgruppen organisiert werden kann.

Dazu wurden u. a. folgende Aspekte diskutiert:

- Was funktioniert in dem Handlungsfeld schon gut?
- Wo sind die größten Herausforderungen?
- Wo stoßen Zugewanderte auf Zugangsbarrieren?
- Wo wünschen wir uns mehr Zusammenarbeit und Austausch?

Die Themenworkshops wurden so angelegt, dass sie – mitsamt ihrer inhaltlichen Struktur – als Grundlage für die Durchführung von Workshops in den weiteren fünf Handlungsfeldern fungieren können und für die Entwicklung der weiteren Handlungsfelder exemplarisch sind. Analog hierzu sollen nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Themenworkshops in allen ausstehenden Handlungsfeldern stattfinden.

Sprache und Bildung:

Die ca. 50 bis 60 Teilnehmer*innen dieses Workshops betrachteten in diesem Rahmen Diversität in Sprache und Bildung in all ihren Facetten. Chancen, die sich aus dieser Heterogenität ergeben, wurden gleichermaßen diskutiert wie Herausforderungen, die mit sich stetig verändernden Bevölkerungsstrukturen für Bildungseinrichtungen einhergehen. Um Antworten auf aktuelle Trends und Entwicklungen zu finden, wurden gemeinsame Ziele und Maßnahmen formuliert, aus denen hervorgeht, wie eine vielfältige und integrative Bildungspraxis in Viernheim unter Vernetzung aller Akteur*innen gelingen kann. Dabei lag der Fokus insbesondere auf der Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen.



Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe:

Bei diesem Workshop diskutierten ca. 35 Teilnehmer*innen über Möglichkeiten zur interkulturellen Öffnung des Viernheimer Gemeinwesens. Ein besonderes Augenmerk lag dabei darauf, das Potenzial von Vielfalt greifbar zu machen und Strategien zu erarbeiten, wie die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Hilfsorganisationen gelingen und gesellschaftliche Teilhabe aller in der Kommune lebenden Menschen dadurch langfristig ermöglicht werden kann.



Oktober – November 2019: Verschriftlichung des Konzeptes

Alle Ergebnisse des Prozesses sind in das Vielfalts- und Integrationskonzept der Stadt Viernheim mit eingeflossen. Im Rahmen der Verschriftlichung wurden die zentralen Erkenntnisse des Prozesses, die Ziele, Strategien, Handlungsempfehlungen und übergeordneten Ergebnisse der Diskussionen aus Diagnosephase, Strategie- und Themenworkshops zusammengefasst und systematisch aufbereitet. Das Konzept soll als strategische Grundlage der weiteren Vielfalts- und Integrationsarbeit in der Kommune fungieren und wegweisend für die weitere Bearbeitung der damit in Zusammenhang stehenden Themen sein. Der Auftakt für die Arbeit in den weiteren Handlungsfeldern im Jahr 2020 wird die Ausrichtung von Themenworkshops sein, die auf Erfahrungen und Struktur der stattgefundenen Workshops basieren.

Dezember 2019: Beschlussfassung

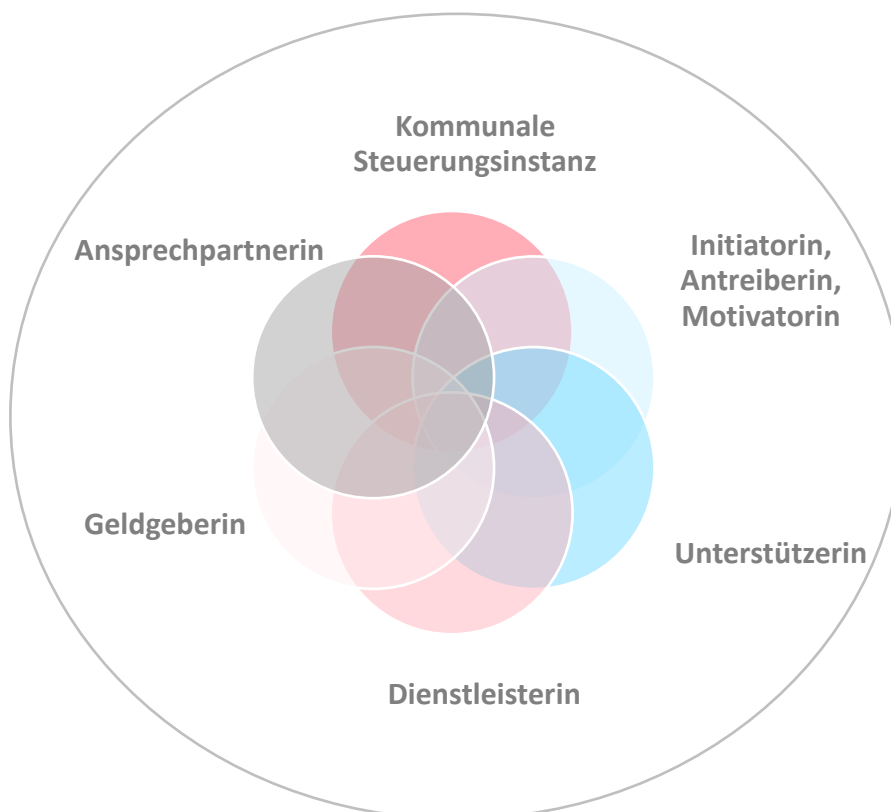
Nach der Vorberatung des Vielfalts- und Integrationskonzeptes im Magistrat, im Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung und im Sozial- und Kulturausschuss erfolgte am 10. Dezember 2019 die Beschlussfassung des Strategiepapiers durch die Stadtverordnetenversammlung.

5. Die Rolle der Stadt im Integrationsprozess

Die Themen Vielfalt und Integration betreffen alle Einwohner*innen Viernheims und sind in allen gesellschaftlichen Bereichen von Relevanz. Da der Stadt Viernheim ein gutes und friedliches Zusammenleben aller Menschen in der Kommune ein besonderes Anliegen ist, hat sie sich dieser Herausforderung im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung bereits vor vielen Jahren gestellt und das Thema Integration auf ihre Agenda gesetzt – auch wenn dies keine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Sie hat den Integrationsbemühungen eine Struktur gegeben, indem sie alle Maßnahmen gebündelt, ihre zentralen gesellschaftlichen Akteur*innen vernetzt und in der Gründung der zentralen Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ manifestiert hat.

Die Stadt weiß um das Potenzial, das in einer chancenorientierten Ausrichtung ihrer Vielfalts- und Integrationsarbeit liegt. Zentraler Bezugspunkt ist dabei die Erkenntnis, dass alle in Viernheim lebenden Menschen von einer erfolgreichen Integrationspolitik profitieren und es nicht zielführend ist, dem Thema Zuwanderung problem- oder defizitorientiert zu begegnen. Ausgehend von diesem (und in Kapitel 3 dargelegten) offenen Verständnis von Vielfalt und Integration sieht die Stadt eine wichtige Aufgabe darin, Instrumente bereitzustellen, um alle Zielgruppen an den Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen in Viernheim zu beteiligen. Ihr ist bewusst, dass sie eine Akteurin von vielen ist, ihr aufgrund ihrer verwaltenden Funktion gleichzeitig aber eine Sonderrolle zukommt. So hat die Stadt Viernheim den Prozess der Entwicklung einer Vielfalts- und Integrationsstrategie u. a. dazu genutzt, sich mit ihrer Rolle und ihren Aufgaben in der kommunalen Integrationsarbeit auseinanderzusetzen.

Die Stadt hat im Integrationsprozess vielfältige Rollen und Funktionen inne:



Die Stadt sieht ihre Rolle in erster Linie in der Bündelung, Vernetzung und Koordination der vielfältigen Akteur*innen in den einzelnen Handlungsfeldern. Als rahmengebende Instanz laufen in ihr die vielen Teilprojekte zusammen. Sie begreift sich als Initiatorin, Antreiberin und Motivatorin des kommunalen Integrationsprozesses. Als kommunale Steuerungsinstanz ist sie gleichermaßen Ansprechpartnerin und Unterstützerin für andere Akteur*innen in der Integrationsarbeit wie Dienstleisterin in der aktiven Umsetzung entwickelter Maßnahmenpakete. Dazu gehört auch die Bereitstellung finanzieller Ressourcen als Geldgeberin der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit.

Als zentrale Ansprechpartnerin steht sie haupt- und ehrenamtlichen Akteur*innen beratend zur Seite und unterstützt sie u. a. durch aktives Einholen von Informationen und den Austausch mit anderen (kommunalen) Instanzen (und Gremien) bei der Lösungsfindung. Dazu gehört auch die Stärkung der bereits vorhanden zivilgesellschaftlichen Angebote und Kooperationen zwischen Stadt und Vereinen, die auch in Zukunft einen wichtigen Grundstein der kommunalen Integrations- und Vielfaltsarbeit bilden.

6. Die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“

Unter Federführung des Bürgermeisters obliegt die Steuerung der Integrationsarbeit in Viernheim der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“, die organisatorische Begleitung erfolgt durch das Haupt- und Rechtsamt der Stadtverwaltung. Dadurch stellt die Lenkungsgruppe das zentrale Entscheidungsgremium in der Integrationsarbeit der Stadt Viernheim dar.

Die Neuerung der aus dem Beteiligungsprozess hervorgegangenen Struktur der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ besteht im Wesentlichen in der Reformierung der Handlungsfelder. Die Vielfalts- und Integrationsarbeit in Viernheim wird zukünftig in folgenden sieben Themenbereichen gestaltet:

Die Handlungsfelder

1. Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe
2. Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung
3. Sprache und Bildung
4. Interreligiöser Dialog
5. Arbeitsmarktintegration
6. Wohnraum
7. Gesundheit

Die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ soll die bestmögliche Verzahnung der Themenbereiche gewährleisten und die Verknüpfung diversitätsbezogener Gesichtspunkte mit Fragestellungen der Chancengleichheit handlungsfeldübergreifend sicherstellen. Durch die Vertretung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten können gleichstellungsbezogene Themen handlungsfeldübergreifend einbezogen und mit Aspekten der Zuwanderung vernetzt werden. Um auch eine räumliche Vernetzung der Aktivitäten sicherzustellen, ist außerdem der Kreis Bergstraße mit seinen Bildungskordinatorinnen für Neuzugewanderte dauerhaft in der Lenkungsgruppe vertreten. Der Bürgermeister hat den Vorsitz des Gremiums inne. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus den Handlungsfeldverantwortlichen zusammen, die aus Verwaltung und zivilgesellschaftlicher Integrationsarbeit stammen.



Die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ hat eine Koordinations- und Informationsfunktion inne und fungiert als wichtige Schnittstelle in der Viernheimer Vielfalts- und Integrationsarbeit: sowohl innerhalb der Gruppe, d. h. zwischen den einzelnen Handlungsfeldern und ihren Verantwortlichen als auch zu anderen Akteur*innen außerhalb dieses Gremiums. Die Vertreter*innen aus den Handlungsfeldern treffen darin grundlegende Entscheidungen für die Entwicklung der einzelnen Themenbereiche. Die Arbeit der Lenkungsgruppe zielt auf die Schaffung nachhaltiger Strukturen in der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit. Dazu gehört u. a. auch das Erkennen von Problemen im Bereich kommunaler Integration, die Identifizierung zielgruppenspezifischer Bedarfe, die Entwicklung von Lösungen zum Abbau von Zugangsbarrieren, das Sichtbarmachen von Vielfalt und deren Potenzial, die Bereitstellung von Informationen und die Bündelung von Prozessen aus den Handlungsfeldern. Da die Lenkungsgruppe die Steuerung des Integrationsprozesses im Auftrag der Stadt ausführt, nehmen in ihr die Rollen der Stadt Gestalt an.

7. Die sieben Handlungsfelder

Zahlreiche Akteur*innen gestalten die Arbeit in den Handlungsfeldern mit einer Vielzahl von Projekten mit unterschiedlichsten Visionen. In jedem Handlungsfeld gibt es eine*n Verantwortliche*n aus der Stadtverwaltung oder aus der Zivilgesellschaft, der bzw. die die Interessen und Anliegen des Handlungsfeldes mitsamt seiner Akteur*innen und Projekte in der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ vertritt. Die Vertreter*innen stehen den engagierten Einwohner*innen in der Planung und Umsetzung ihrer Projekte als Ansprechpartner*innen mit ihrer Erfahrung und Expertise beratend und unterstützend zur Seite.

Im Folgenden werden die sieben Handlungsfelder mitsamt ihren Themen und Aufgaben, den relevanten Akteur*innen sowie den im Prozess formulierten Zielen vorgestellt. Die Eindrücke und Diskussionsergebnisse der durchgeführten Themenworkshops wurden aufbereitet und fließen hier als erweiterte Darstellung der Handlungsfelder „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ sowie „Sprache und Bildung“ in das Konzept ein.

7.1. Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe

Das Handlungsfeld „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ zielt darauf ab, die Strukturen, Angebote und Leistungen an der sich durch demografischen Wandel, Internationalisierung und Zuwanderung verändernden sozialen Umwelt auszurichten. Damit sollen gezielt gesellschaftliche Veränderungsprozesse angestoßen werden, die den vielfältigen Lebensweisen, sozialen Strukturen und Organisationsformen in Viernheim in ihrer Dynamik und Veränderlichkeit Rechnung tragen und eine gleichberechtigte Teilhabe aller ermöglichen. Sie zielen auf den Abbau von (sozialen) Zugangsbarrieren, Ängsten sowie Ab- und Ausgrenzungsmechanismen.

Ausdruck kann diese Entwicklung u. a. in der interkulturellen Öffnung des Vereinswesens finden. Durch Toleranz geprägte Vereinsstrukturen können den Abbau von Vorurteilen begünstigen und gleichzeitig zur Steigerung der Mitgliederzahlen beitragen und so der Überalterung in den Viernheimer Vereinen entgegenwirken. Dazu gehört auch, die Bedürfnisse und Talente der Bevölkerung wahrzunehmen, zu fördern und ausgehend davon (kulturelle) Angebote zu erweitern. So werden neue Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe geschaffen und neue Zielgruppen erschlossen. Dafür ist eine gezielte Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und eine nachhaltige Unterstützung der vielen Ehrenamtler*innen in Viernheim unerlässlich. Im Vordergrund steht dabei die Vernetzung der gesellschaftlichen Akteur*innen in diesem Handlungsfeld. So ist beispielsweise die erste Generation der „Helping Hands“ in Viernheim mittlerweile angekommen und es entsteht der Bedarf, Nachfolger*innen zu finden. Wie die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in Viernheim bestmöglich gelingen kann und wie diverse Migrantengruppen in städtische Angebote eingebunden werden können, sind zentrale Fragestellungen in diesem Handlungsfeld.

Die Arbeit in diesem Handlungsfeld birgt das Potenzial, wesentlich zur sozialen Integration beizutragen. Dabei ist jede*r Einzelne gefragt, Verständnis für die Vielfältigkeit vermeintlich fremder Lebensweisen aufzubringen und Neugier für die Lebenswelten anderer Menschen zu entwickeln; auch für solche, die in ihrem Lebensweg der eigenen Biografie kaum ähneln. Auf diese Weise kann ein Rahmen geschaffen werden, um eine kommunale Identität aufzubauen, damit sich alle in Viernheim lebenden Menschen langfristig als Viernheimerinnen und Viernheimer fühlen.

Handlungsfeldverantwortlich: Stadt Viernheim, Amt für Kultur, Bildung und Soziales – Fachbereich Bürgerkommune, Engagementförderung und Kirchengemeinde Katholische Kirche Viern-

Ziele und Aufgaben:

- Vernetzung und Multiplikation
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements
- Unterstützung und Begleitung der stadtkulturellen Projekte
- Bedarfsorientierte Ausrichtung und Erweiterung der Angebote
- Erschließung neuer Zielgruppen
- Öffnung von Vereinen für Zugewanderte
- Interkulturelle Öffnung von Hilfsorganisationen

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Helping Hands, Tandemparter*innen, Berufsintegrationslots*innen, Vereine, Steuerungsgruppe Bürgerkommune, Selbsthilfegruppen, Beteiligungsforen, Hilfsorganisationen.

Ergebnisse aus den Themenworkshops:

Die Diskussionen im Rahmen des Themenworkshops in diesem Handlungsfeld legten aktuelle **Stärken und Herausforderungen** der Viernheimer Vielfalts- und Integrationsarbeit offen und geben Auskunft über die Eindrücke der vielen aktiven Akteur*innen zur bisherigen Zusammenarbeit im Bereich interkultureller Öffnung des Gemeinwesens:

„Was läuft in diesem Handlungsfeld gut?“

Es bestand in dem Workshop weitestgehend Einigkeit darüber, dass die interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens in Viernheim in vielen Bereichen bereits gut funktioniert. Dies zeige sich mitunter daran, dass viele gesellschaftliche Akteur*innen in der Vielfalts- und Integrationsarbeit seit mehreren Jahren erfolgreich zusammenarbeiten, z. B. das Lernmobil mit den Tandempartner*innen⁵, die Integrationslots*innen mit Schulen, Ämtern und Verwaltung. Hier reihen sich auch die vielen Angebote verschiedener Institutionen ein, die unterschiedlichen Zielgruppen die Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander ermöglichen (darunter das Internationale Frauencafé, das Familienprogramm des Vereins Lernmobil, das Mutter-Café und Baby-Café des Familienbildungswerkes, die sich gezielt an Frauen, Mütter und Familien richten.) Mit den „Helping Hands“ gebe es einen engagierten Verein, der Geflüchteten motivierte Selbsthilfe bietet.

Besonders positiv wurde das Vorhandensein vielfältiger Veranstaltungen, Projekte und Initiativen im Bereich Sport und Kultur bewertet, die institutionalisierte Strukturen ergänzen, wie der Vereinsfrühshoppen, das Internationale Feriencamp und viele kulturelle und religiöse Feste. Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang insbesondere die Bedeutsamkeit des Lernmobils, das in Viernheim einen wichtigen Beitrag zur Integration durch Bildung leiste. Das Konzept der Intensivklassen finde den Teilnehmer*innen zu Folge in breiten Teilen der Bevölkerung ebenfalls Anklang.

Ein Blick auf die Stadtkultur zeigte: Es gibt bereits viele interkulturelle Anlaufstellen. Während Stadtteilbüros Möglichkeiten für Begegnungen von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund bieten, stellen Vereine materielle Ressourcen für Geflüchtete bereit und unterstützen sie beispielsweise mit Sportschuhen oder Fahrrädern. Dies verdeutliche, dass vielfältige Strukturen bestehen, die einander mitunter sinnvoll ergänzen können.

Vernetzung der Akteur*innen und Partizipation der Zugewanderten werden als zentrale Erfolgsfaktoren des Viernheimer Integrationsprozesses gesehen, auch im Handlungsfeld „Interkulturelle Öffnung und gesellschaftliche Teilhabe“. Die große Bereitschaft vieler Menschen und Einrichtungen, sich zu öffnen und die eigenen Strukturen neu auszurichten, sei ein wichtiger Schritt in diese Richtung. So scheint auch eine chancenorientierte Perspektive auf Mehrsprachigkeit in den Viernheimer Schulen und Kindergärten angekommen zu sein. Dazu trage u. a. der Einbezug vielfältiger Perspektiven bei, darunter Senior*innen und Kinder, die ermöglichen, spezifische Bedarfe zu ermitteln und zielgruppengerecht zu reagieren.

Auch das Verwaltungshandeln wurde in diesem Zusammenhang positiv hervorgehoben und herausgestellt, dass die Stadt Viernheim gute Strukturen geschaffen habe, aus denen ein Nährboden für eine integrative Ausrichtung und gute Zusammenarbeit der Bevölkerung hervorgegangen sei. – Nicht zuletzt durch die große Unterstützung von Seiten des Bürgermeisters und die strukturelle Veranke-

⁵ Ein Tandem besteht aus einem geflüchteten Menschen und einer Person, die gut deutsch spricht und die Kultur und Gepflogenheiten in Deutschland kennt. Das Projekt wird von der Kirchengemeinde Katholische Kirche Viernheim im Rahmen des Projektes „Ich bin ein Viernheimer“ durchgeführt.

rung der Integrationsarbeit in der Verwaltung als Querschnittsthema. Förderlich dafür ist auch die Öffentlichkeitsarbeit, die insgesamt ebenfalls positiv wahrgenommen wird.

„Was sind Herausforderungen und Bedarfe?“

Im Rahmen der Diskussion zum Handlungsfeld „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ wurden Herausforderungen und Bedarfe identifiziert, auf die es gilt, in der Stadt Viernheim zu reagieren.

Die Trias *Sprache – Beruf – Wohnung* fasse die wesentlichen Eckpfeiler zusammen, aus denen die Grundlage sozialer Integration und Sicherung in Viernheim hervorgehe. Besonders herausfordernd erschien den Teilnehmer*innen des Workshops die Kumulation von verschiedenen Barrieren (Trauma, Sprache, Beruf). Daher erachteten sie es als wichtig, ein besonderes Augenmerk auf den Abbau von Barrieren in diesen Bereichen zu legen. In diesem Zusammenhang stellt die Rekrutierung von qualifizierten Sozialarbeiter*innen für sie eine zentrale Herausforderung dar, insbesondere auch im Hinblick auf die fachliche Begleitung bei der Bewältigung von Verlusterfahrungen und Traumata.

Damit in Verbindung steht auch die Herausforderung, Kulturangebote „für alle“ zu öffnen und bewusst zu nutzen, um verschiedene Teile der Bevölkerung stärker miteinander zu verbinden. Für das zukünftige Fortbestehen interkulturell offener Strukturen sei die Stärkung des Ehrenamtes ein wichtiger Schritt. Diese soll dazu beitragen, die Stadt Viernheim gesamtgesellschaftlich zu gestalten und fehlender Sensibilität und damit verbundenem Unverständnis für die Zeitintensität von Eingliederungsprozessen entgegenzuwirken. Dazu bedürfe es eines offenen Dialoges zu kulturellen Gemeinsamkeiten und Unterschieden – mitsamt einer Auseinandersetzung mit verschiedenen Frauenbildern, Religionen und Wertvorstellungen. Dass ein gesamtgesellschaftlicher Wertediskurs in Viernheim im noch nicht stattgefunden habe, verdeutlicht in Augen der Diskutant*innen die Notwendigkeit, einen angemessenen Rahmen für Begegnung und Austausch zu schaffen.

Die Struktur des Handlungsfeldes: Vorschlag für das weitere Vorgehen

Im Rahmen des Themenworkshops erarbeiteten die Akteur*innen folgenden Vorschlag für den strukturellen Rahmen der Zusammenarbeit in diesem Handlungsfeld:

Der Vorschlag besteht darin, zweimal im Jahr eine **Ideenwerkstatt** in Form einer „**Zukunftskonferenz**“ auszurichten, an der alle im Handlungsfeld beteiligten Akteur*innen teilnehmen sollen. Sie soll in **regelmäßigen** Abständen stattfinden, angedacht ist ein Halbjahrestakt. Die Konferenz dient gleichermaßen der **Vernetzung** von Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft, die sich **haupt- oder ehrenamtlich** in Vereinen, Hilfsorganisationen, Projekten o. ä. für Vielfalt und Integration in der Kommune einsetzen wie dem **Austausch** von Informationen und der Entwicklung gemeinsamer Ideen für die weitere Zusammenarbeit. Dadurch soll eine Plattform geschaffen werden, die es ermöglicht, gesellschaftlichen Veränderungen **gemeinsam** zu begegnen, **alle relevanten Akteur*innen** in die Lösungsfindung miteinzubeziehen und Neuerungen systematisch in der Struktur der kommunalen Integrationsarbeit zu verankern.

Diese Struktur ist auch auf **themenbezogene Untergruppen** innerhalb dieses Handlungsfeldes übertragbar, in denen spezielle Teilaspekte der kommunalen Integrationsarbeit in analoger Form und kleinerer Runde besprochen werden können.

Maßnahmenideen/Lösungsvorschläge:

Im Rahmen des Themenworkshops wurden Maßnahmenideen und Lösungsvorschläge für die identifizierten Herausforderungen und Bedarfe entwickelt. Um passgenau auf spezifische Problemstellungen reagieren zu können, wurden keine starren/ verbindlichen Maßnahmenkataloge erarbeitet, sondern Ideen und Lösungsansätze zusammengetragen, die (als mögliche Handlungsempfehlungen fungieren und) der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit in diesem Handlungsfeld zukünftig als Orientierung dienen können.

Transparenz und Zielgruppenorientierung

Idee 1: Durch die Zusammenstellung und Veröffentlichung eines regelmäßig aktualisierten Angebot-Kanons werden stadtkulturelle Angebote an alle Interessierten kommuniziert und der Informationsfluss insgesamt gesteigert.

Idee 2: Um Angebote für alle Einwohner*innen transparent und zugänglich zu machen, werden Informations- und Werbematerialien in mehreren Sprachen bereitgestellt und das Angebot mehrsprachiger Websites erweitert.

Idee 3: Angebote werden gezielt auf bestimmte Gruppen mit spezifischen Bedarfen ausgerichtet, z. B. Frauen und Mütter sowie Senior*innen. Die bereits existierenden Angebote werden sowohl im Bereich Freizeit und Sport als auch in Bezug auf die Erwerbsarbeit ausgeweitet.

Idee 4: Tandemprogramme und Patenschaften werden institutionalisiert und auf alle gesellschaftlichen Bereiche ausgeweitet, z. B. Mütter- und Ausbildungs- Patenschaften.

Idee 5: Die Rolle von Schulen und Kindertagesstätten als Multiplikator*innen wird gestärkt, um Synergien zu nutzen und auf bestehenden Netzwerken mitsamt ihren Strukturen aufzubauen.

Austausch und Begegnung

Idee 6: Best-Practice-Beispiele werden als Vorbilder wahrgenommen und gezielt als Orientierung für die Ausgestaltung neuer Projekte herangezogen.

- Der Austausch mit umliegenden Städten wird zur Erweiterung der Expertise intensiviert.
- Ein Dialogforum der Helping Hands wird eingerichtet, in dem Erfolgsgeschichten innerhalb der Peer-Group geteilt werden.

Idee 7: Eine gesamtgesellschaftliche Wertediskussion wird angestoßen. Diese lässt keinen gesellschaftlichen Bereich unberührt und bindet alle Einwohner*innen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Projekte sowie Institutionen und deren Vertreter*innen mit ein.

Idee 8: Es werden Räume für generationenübergreifende, interkulturelle und interreligiöse Begegnungen und Austausch geschaffen.

- Ein Dialogforum wird eingerichtet, um gemeinsam über Werte und die Frage zu diskutieren, wie das Zusammenleben in Viernheim gestaltet werden soll.
- Lese-Cafés und interkulturelle Essen werden veranstaltet.
- Eine Wortwolke mit Ergebnissen dieses Austausches wird erstellt.

7.2. Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung“ soll die kulturelle Vielfalt der in Viernheim lebenden Menschen für die Stadt und deren Entwicklung nutzbar gemacht werden. Ziel ist es, dieses Handlungsfeld im Umsetzungsprozess des vorliegenden Vielfalts- und Integrationskonzeptes strategisch auszurichten und als Baustein der Personal- und Organisationsentwicklung der Stadt Viernheim zu etablieren. Ein zentrales Anliegen ist dabei die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Zuwanderungsgeschichte. Daher richtet die Stadtverwaltung bei Personalauswahlverfahren ein besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein von interkultureller Kompetenz und Mehrsprachigkeit, insbesondere bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen.

Wenngleich das Handlungsfeld „Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung“ noch weiterer Ausgestaltung bedarf, kann die Stadtverwaltung bereits einige Erfolge in ihrer interkulturellen Öffnung vorweisen. Dazu gehört, dass in unregelmäßigen Abständen ämterübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen in interkultureller Kompetenz für Beschäftigte und Auszubildende stattfinden.

Einen bedeutenden Schritt ist die Verwaltung im Jahr 2009 mit der Einrichtung einer Interkulturellen Anlaufstelle⁶ im Rathaus gegangen. Qualifizierte Integrationslots*innen beraten darin Zugewanderte in Alltagsfragen und bei Behördengängen, leisten Übersetzungstätigkeiten und bieten Hilfe zur Selbsthilfe. Die Wichtigkeit dieser Stelle zeigt sich mitunter an der stetig steigenden Nachfrage nach muttersprachlichen Sprechstunden sowie an der Auslastung der Rathausanlaufstelle – sie ist die (mit einer großen Bandbreite von Anliegen) am häufigsten aufgesuchte interkulturelle Anlaufstelle in Viernheim. Um das Beratungsangebot kontinuierlich zu verbessern und die Angebote noch konkreter auf die Bedarfe der Zugewanderten auszurichten, finden regelmäßige Erfahrungsaustausche zwischen Verwaltungsbeschäftigten und Integrationslots*innen statt, die in Form von Teambesprechungen oder moderierten Workshops organisiert werden.

Einen weiteren Meilenstein bildet die Einrichtung eines Büros für Neuzugezogene, dessen strukturelle Ansiedlung im Amt für Soziales und Standesamt die Nutzung von Synergien ermöglicht. Ziel ist es, die Neuzugezogenen direkt bei der Wohnsitzanmeldung im Bürgerbüro „abzuholen“ und ihnen von Beginn an eine gleichberechtigte gesellschaftliche und soziale Teilhabe zu ermöglichen. In einem Erstgespräch sollen Neuzugezogene ein umfangreiches Beratungsangebot sowie ein schriftliches Informationspaket erhalten.

Das ansässige Beratungsteam (bestehend aus Sachbearbeiter*innen der Migrationserstberatung, der Johanniter, der Katholischen Kirche Viernheim, des Lernmobils und des Amtes für Soziales und Standesamt) steht für weitergehende Beratungen zur Verfügung, um den Neuankömmlingen die Erstorientierung in Viernheim zu erleichtern. Für Übersetzungstätigkeiten sowie in Situationen, in denen es aufgrund kultureller Bedingungen zu keiner Verständigung kommt, werden die Integrationslots*innen sowie die Helping Hands einbezogen.

Handlungsfeldverantwortlich: Haupt- und Rechtsamt

⁶ Die Interkulturelle Anlaufstelle ist eingebettet in das Gesamtprojekt „Projekt für interkulturelle Vermittlung Viernheim (PfiVV)“, dessen Träger der Verein Lernmobil ist. Das Projekt wird vom Hessischen Sozialministerium und der Stadt Viernheim finanziell gefördert (vgl. S. 5).

Ziele und Aufgaben:

- Bedarfsspezifische und zielgruppenorientierte Ausrichtung des Verwaltungshandelns auf sich verändernde Bedürfnisse einer von Einwanderern geprägten Gesellschaft
- Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu städtischen Dienstleistungen
- Etablierung eines interkulturellen Personalmanagements
- Partizipation auf politischer Ebene
- Erweiterung des Bildungsprogramms der öffentlichen Bildungseinrichtungen

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Personalabteilung, Amt für Soziales und Standesamt (Interkulturelle Anlaufstelle PfiVV, Büro für Neuzugezogene), Parlamentarisches Büro, Ausländerbeirat, Stadtbücherei, Museum, Musikschule und Feuerwehr.

7.3. Sprache und Bildung

Sprache und gelingende Bildungsbiografien sind Voraussetzung für Integration und Teilhabe. Ziel dieses Handlungsfelds ist daher, durchgängige Sprachförderung von der Kindertagesstätte bis zur Erwachsenenbildung zu gewährleisten sowie erfolgreiche Bildungsgrafien möglich zu machen. Es gilt, die Herausforderungen zu betrachten, die mit Diversität in den Bildungsbereichen einhergehen, um eine vielfältige und integrative Bildungspraxis in Viernheim zu gestalten.

Dabei geht es vor allem um die Bereitstellung einer nachhaltigen Infrastruktur aus vielfältigen Bildungs- und Vernetzungsangeboten, die u. a. Kindergärten und Schulen, Weiterbildungszentren und Anbieter*innen von Sprachkursen aktiv mitgestalten. Ein zentraler Bezugspunkt ist die Sicherstellung bestmöglicher Übergänge in der Bildungskette von Kindergärten bis hin zum Berufsleben.

Sprache ist ein wichtiger Baustein in der Integration und ihre Förderung unmittelbar mit den kommunalen Strukturen der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen verwoben. Dies liegt vor allem daran, dass Sprache für alle Dimensionen der Integration relevant ist. So wird Sprache zu einer elementaren Ressource hinsichtlich des Zugangs zu Bildungssystem und Arbeitsmarkt und bedingt gleichermaßen das Entstehen von sozialen Kontakten wie die Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Daher ist der Abbau möglicher sprachlicher Barrieren ein wichtiger Schritt, um Missverständnissen, Informationsdefiziten und sozialer Segregation innerhalb der Gesellschaft vorzubeugen. Gleichzeitig kann durch gezielte Sprachförderung Eltern und Kindern die Eingewöhnung in neue Umfelder maßgeblich erleichtert werden. Dies kann durch eine Anerkennungskultur von Mehrsprachigkeit getragen werden und ist daher direkt mit einer interkulturellen Öffnung von Gemeinwesen und Stadtverwaltung verbunden.

Die heterogenen Voraussetzungen für den Zweitspracherwerb bei Zugewanderten erfordern passgenaue Sprachfördermaßnahmen für Menschen unterschiedlichen Alters, mit verschiedenen Bildungsbiografien und familiären Kontexten. Teil dieses Handlungsfeldes ist daher die Auseinandersetzung mit Differenzen zwischen Förderbedarfen und bestehendem Angebot. Ein Baustein liegt darin, selbige zu minimieren und die Angebote zielgruppenorientiert und bedarfsgerecht auszurichten. Eine Erfassung der bereits vorhandenen Angebote kann die Identifikation bestehender Lücken und damit verbundener Bedarfe ermöglichen. Um einen Überblick über die vorhandenen Fort- und Weiterbildungsstrukturen zu schaffen und die Projektorganisation zu systematisieren, ist Kooperationsbereitschaft sowie ein Bemühen um Transparenz von Seiten aller Akteur*innen notwendig.

In dem Themenworkshop in diesem Handlungsfeld stand in erster Linie sprachliche Bildung mit Blick auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen im Fokus. Nachträglich wurden durch Handlungsverantwortliche einige Aspekte ergänzt, insbesondere zu den Bedarfen Erwachsener.

Handlungsfeldverantwortlich: Pädagogische Leitung Verein Lernmobil I

Ziele und Aufgaben:

Sprachförderung der Kinder und frühe Bildung bis zum 10. Lebensjahr

- Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund sind mindestens drei Jahre in einer Kindertageseinrichtung (aktive Bildungspartnerschaft mit den Eltern).
- Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund verfügen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die ihnen einen chancengleichen Schulstart ermöglichen.

Die Wahrnehmung von Diversität und die Ausrichtung der Angebote in Kindertagesstätten und Schulen nach der Vielfalt der Kinder und Jugendlichen ist die vordringliche Aufgabe dieses Handlungsfeldes. Die Heterogenität der Kinder und Jugendlichen stellt vielleicht die größte, stetig wachsende Herausforderung im Bildungsbereich dar, der es gilt, mit einer gut ausgebauten Infrastruktur aus Angeboten zu sprachlicher Bildung und Sprachförderung zu begegnen.

Für den Bereich der Sprachförderung der Kinder und Jugendlichen ist es wichtig, sowohl die Sprachfähigkeit in Deutsch als auch die Erstsprachen/Familiensprachen zu fördern und hierfür entsprechende Angebote zu auszubauen bzw. zu entwickeln. Zentral ist dabei, die Sprachförderung in die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zu integrieren und die Akteur*innen der Förderung, d. h. die Bildungsbegleiter*innen, miteinander zu vernetzen.

Sprachförderung der Erwachsenen

- Neuzugewanderte Menschen erhalten zeitnah nach ihrer Einreise einen ihrem Sprachstand und ihren Familienverhältnissen angepassten Sprachkurs. Es gibt sehr differenzierte Kurse, die die Lernerfahrungen, Vorbildungen, den Sprachstand in Deutsch und ihre Lebensverhältnisse umfassend berücksichtigen.
- Die Sprachkurse werden mit wichtigen Lebensbereichen der Teilnehmer*innen wie Arbeit, Familie und Soziales verbunden.

Die Steuerung der Sprachförderung für die Zielgruppe Erwachsener bedeutet, dass zeitnah für jede neuzugewanderte Person in Viernheim ein passender Sprachkurs gefunden wird, d. h. es werden auch Sprachkurse für Menschen angeboten, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben. Hier findet eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteur*innen in Viernheim statt, um ggf. passende Kurse zu etablieren.

Neben der Entwicklung eines passgenaueren Angebotes muss auch die Entwicklung von Nachhaltigkeitsprozessen miteingeplant werden. Daher liegt ein Ziel darin, die Sprachkurse mit wichtigen Lebensbereichen der Teilnehmer*innen zu verknüpfen, wie z. B. mit dem Arbeitsmarkt oder Elternkurse mit den Bildungseinrichtungen ihrer Kinder.

Durch die Förderung der Sprachfähigkeit der Menschen, die neu nach Viernheim ziehen, soll die aktive Partizipation dieser Menschen in Viernheim ermöglicht werden.

Relevante Akteur*innen sind u. a.:

Im Hinblick auf die Zielgruppe Jugendliche und Erwachsene: Träger*innen von Sprachkursen, Neue Wege und Jobcenter, Förderband, Migrationsberatungsstellen/Jugendmigrationsdienst sowie Anerkennungsstellen für Schulabschlüsse der Bundesländer und für Berufsabschlüsse der jeweils zuständige Bundesverband bzw. die Kammervertretung.

Im Hinblick auf die Zielgruppe Kinder: Schulen und Schulamt (Aufnahme- und Beratungszentrum), Jugendamt, Familienbildungswerk, Sozialamt für Kindertagesstätten, Leitung des Leseförderzentrums, Leitung des Familienprogrammes, Beratungsstelle für Familien und Kinder sowie die Träger der Kindertagesstätten.

Ergebnisse aus den Themenworkshops

Die Diskussionen in diesem Handlungsfeld legten aktuelle Stärken und Herausforderungen der Viernheimer Vielfalts- und Integrationsarbeit offen und geben Auskunft über die Eindrücke der vielen aktiven Akteu*innen zur bisherigen Zusammenarbeit im Bereich Sprache und Bildung:

„Was läuft in diesem Handlungsfeld gut?“

Die Teilnehmer*innen des Workshops stellten heraus, dass es in Viernheim ein breit gefächertes Projektangebot im Bereich Sprache und Bildung gebe, das gezielt Kinder, Jugendliche und Familien adressiere, so z. B. das Müttercafé in FBW, Elternseminare in den Vorlaufkursen. Durch ausgebaute Betreuungsstrukturen im Bereich der Ganztagsbetreuung (Pakt für den Nachmittag) finden diese ihren Rahmen.

Das Ferienprogramm für Intensivklassen werde gut angenommen und die Zusammenarbeit mit Eltern funktioniere an einigen Stellen bereits gut; auch Sprachkurse für Erwachsene haben viel Zulauf. Besonders positiv sei das bedarfsorientierte Angebot von Förderprogrammen in Kindergärten (Sprachförderung) und Schulen (Leseförderung für Intensivschüler*innen) hervorzuheben. Zum Gelingen trage auch die umfangreiche Werbung für diese Maßnahmen bei.

Kooperationen im Bildungsbereich leisten den Diskutierenden zu Folge einen wesentlichen Beitrag für eine dichte Infrastruktur im Bildungssektor. Schlüsselfiguren sehen sie in den Integrationslots*innen, die in Schulen, Ämtern und anderen Institutionen aktiv sind und die Integration von Geflüchteten im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“ dadurch maßgeblich unterstützen.

„Was sind die Herausforderungen und Bedarfe bei Kindern und Jugendlichen?“

Eine zentrale Herausforderung liegt den Teilnehmer*innen des Themenworkshops zufolge in der Gestaltung der Zusammenarbeit aller am Erziehungsprozess beteiligten Akteur*innen. Dies erfordert in ihren Augen gleichermaßen eine Auseinandersetzung mit der Frage „wie kann man Menschen zusammenbringen?“ wie eine Nutzung zielgruppenadäquater Kanäle für einen verbesserten Informationstransfer und die Ansprache aller relevanten Instanzen. Ausbleibende Kommunikation aufgrund fehlender Deutschkenntnisse auf der einen und Unkenntnis anderer kultureller Erfahrungen auf der anderen Seite werden als übergeordnete Herausforderungen betrachtet. Insbesondere müsse es u. a. darum gehen, Frauen an Bildung teilhaben zu lassen.

Die weiteren in der Diskussion erörterten Herausforderungen in diesem Handlungsfeld beziehen sich im Wesentlichen auf drei Bereiche: **Kindertagesstätten**, den **Übergang von Kindergarten zu Schule** und die **Zusammenarbeit mit den Eltern**. So stellten die Teilnehmer*innen des Themenworkshops die Wichtigkeit der Förderung und Entfaltung von Vielfalt in der Kindertagesstätte heraus. Dazu gehöre u. a. auch die Frühförderung von Kindern durch die Betreuungsinstitutionen. Damit alle gleichermaßen von den Förderungen profitieren und sich innerhalb dieses Sozialraums (in der Interaktion mit Gleichaltrigen) entwickeln können, bedürfe es einer Garantie von Kindergartenplätzen für alle Kinder. Dazu gehöre auch die frühe Förderung der **Mehrsprachigkeit** von Kindern und Jugendlichen, der das Potenzial innewohnt, Kompetenzen und Fähigkeiten, die sie bereits mitbringen, anzuerkennen und weiterzuentwickeln.

Veränderungsbedarf besteht den Diskutant*innen zufolge in der Zusammenarbeit von Schule und Kindertagesstätte im Bereich der **Vorlaufkurse**. Derzeit finden die Vorlaufkurse in den Schulen statt, was für Kindergartenkinder bedeutet, dass sie am Vormittag den Kindergartenalltag verlassen, in die Schule gebracht werden und nach einer Stunde wieder abgeholt werden müssen. Für viele Eltern als auch für die Gestaltung des Alltags in der Kindertagesstätte sei dies eine große Herausforderung.⁷

Ein besonderes Augenmerk müsse außerdem auf die **Zusammenarbeit von Kindergärten und Schulen** gelegt werden und könne in der gemeinsamen Gestaltung des Übergangs in die Grundschule Ausdruck finden, um die mit dieser Lebensphase verbundenen Herausforderungen möglichst gut zu meistern. Die Zusammenarbeit mit den Eltern berge eine Reihe von Herausforderungen: Grundlegend sei die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Eltern Verantwortung für ihre Kinder übernehmen. Um auf konkrete Problemstellungen reagieren zu können, sehen die Diskutant*innen Bedarf, diese systematisch zu identifizieren und bestehende Angebote und Formate der **Elternarbeit** den gesellschaftlichen Bedürfnissen anzupassen. Dazu gehöre auch, die eigene Haltung als Betreuungsperson/-institution gegenüber den Eltern zu reflektieren und eine Haltung zu entwickeln, die dazu beiträgt, Eltern zur Selbstbeteiligung zu befähigen und zu bestärken. Die Teilnehmer*innen erachten frühzeitige Fördermaßnahmen direkt nach der Geburt als wichtig, um Eltern von Beginn an aufzuzeigen, wie sie ihre Kinder fördern können.

„Was sind Herausforderungen und Bedarfe bei Erwachsenen?“

Insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe der Frauen gebe es eine Reihe von Herausforderungen in Viernheim. So sei zu beobachten, dass Frauen nach Sprachkursen oft zu Hause bleiben, weder im Beruf noch in einem weiteren Sprachkurs Anschluss finden und teilweise sozial isoliert scheinen. Frauen mit kleinen Kindern sehen sich zusätzlich mit der Schwierigkeit konfrontiert, einen Betreuungsplatz für ihre Kinder finden zu müssen, da dadurch die Wartezeit auf einen Kurs bedingt werde. In den berufsbezogenen Kursen bestehe zudem der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsmöglichkeiten, da die Kurse auch in den Ferien stattfinden. Das Erlernen der Schriftsprachkompetenz stelle in diesen Kursen für viele Teilnehmer*innen eine weitere große Hürde dar und zeige sich mitunter auch in einem Ausbleiben der aktiven Teilnahme.

Auch die Möglichkeiten zur Anwendung der erlangten Deutschkenntnisse fehlen nach Aussage der Teilnehmer*innen sehr häufig. Es mangle an Formaten und interkulturellen Begegnungen, die Raum zur praktischen Anwendung bieten und gleichzeitig zur sozialen Integration beitragen können. Zudem brauche es spezifische Foren, in denen Ideen (sei es zu Kursen, zu ergänzenden Freizeit- oder Vernetzungsangeboten) benannt und Wünsche (ggf. auch in Eigenbeteiligung) umgesetzt werden können. Des Weiteren wurde herausgearbeitet, dass neben den Abschlüssen auch Kompetenzfeststellungen gebraucht werden, die nicht immer in einen Beruf münden müssen, jedoch die Teilhabe und Wahrnehmung des bzw. der Einzelnen in Viernheim ermöglichen.

⁷ Es gibt bereits eine Austauschrunde, die in größeren Abständen tagt, besetzt mit Sprachförderkräften aus den Kindertagesstätten und den Lehrer*innen aus den Vorlaufkursen, den Schulleitungen und dem Amtsleiter für das Amt für Soziales und Standesamt, der für die Kindertagesstätten verantwortlich zeichnet. Dort wurden bereits im organisatorischen Rahmen Absprachen getroffen, z. B. über die Disposition des zeitlichen Rahmens der Vorlaufkurse, die Gestaltung der Übergänge als auch über die sprachlichen Einstufungen der Kinder.

Die Struktur des Handlungsfeldes: Vorschläge für das weitere Vorgehen

Die Teilnehmer*innen des Themenworkshops entwickelten in vier Arbeitsgruppen Vorschläge zur Frage, wie sie als Akteur*innen im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“ weiterarbeiten möchten. Hieraus wird im weiteren Prozess eine Synthese erfolgen, aus der die zukünftige Struktur der Zusammenarbeit in diesem Handlungsfeld wesentlich hervorgehen kann.

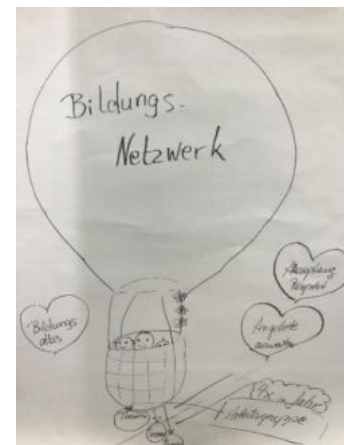
Vorschlag A)

Ein Vorschlag liegt in der Ausrichtung zwei bis dreimal im Jahr stattfindender Treffen zum Austausch aller im Handlungsfeld **relevanten Akteur*innen** als Rahmen der Zusammenarbeit. Um die Strukturen langfristig zu festigen, wird als wichtig erachtet, dass diese Treffen **regelmäßig** stattfinden, auch wenn nicht alle immer daran teilnehmen können. Ein besonderes Augenmerk soll auf **guter Organisation** und einem transparenten, **geregelt** Ablauf liegen, dazu gehört, dass Ort und Zeitpunkt der Treffen frühzeitig angekündigt werden. Die Einladung aller Akteur*innen im Bereich „Sprache und Bildung“ soll schriftlich erfolgen und die Zielsetzung der Treffen bereits aus der **Tagesordnung** hervorgehen. Zur Arbeit in spezifischen Themenbereichen ist die organisatorische Unterteilung der Akteur*innen in **Untergruppen** denkbar, die sich parallel in verschiedenen Einrichtungen treffen.

Vorschlag B)

Zur Bündelung und Vernetzung bestehender Projekte und Angebote liegt ein weiterer Vorschlag in der **Gründung eines Bildungsnetzwerkes** mit allen Akteur*innen im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“. Dieses Netzwerk soll sich in **thematische Arbeitsgruppen** untergliedern, die sich in regelmäßigen Abständen treffen, vorgesehen ist viermal jährlich.

Als Rahmen der Zusammenarbeit wird eine **gemeinsame Zielsetzung** gesehen, die auf Akzeptanz und Respekt fußt. Langfristig soll das Netzwerk einen **Bildungsatlas** erarbeiten, aus dem hervorgeht, welche Angebote es in der Kommune bereits gibt und in welchen Bereichen Lücken bestehen.⁸



Vorschlag C)

Ein weiterer Vorschlag zur zukünftigen Zusammenarbeit besteht darin, das Thema **Vorlaufkurse auf Leitungsebene zu organisieren**, die Einladung soll durch das Sozialamt erfolgen.

Die **Elternarbeit** soll durch die **Gründung einer Arbeitsgruppe** strukturiert werden, in der alle Kindertagesstätten in Viernheim vertreten sind. Ihre **Arbeitsweise** soll **zielgruppenspezifisch** sein, neben Sitzungen in der Großgruppe sollen Treffen zwischen Schüler*innen, Eltern und Vorschulkindern in **untergliederten Einheiten** stattfinden. Eine Aufgabe der Arbeitsgruppe wird in der Zusammenstellung von jährlich aktualisierten Informationen zur Arbeit in diesem Handlungsfeld gesehen, die an alle Akteur*innen im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“ versendet wird.

⁸ Hier ist darauf hinzuweisen, dass es bereits eine Angebotsübersicht der Stadt gibt unter <https://www.viernheim.de/leben-bauen-bildung/eltern-sein.html>.

Vorschlag D)

Auch der vierte Vorschlag stellt die beiden Themen **Umstrukturierung der Vorlaufkurse** und **Elternarbeit** in den Fokus der Zusammenarbeit. Dazu ist die **Einrichtung von jeweils einem Arbeitskreis** angedacht, der die Neuausrichtung koordiniert und inhaltlich begleitet.

Der Vorschlag liegt darin, dass sich in dem Arbeitskreis zu den Vorlaufkursen Schulamt, Stadt, Leiter*innen von Schulen und Kindertagesstätten **auf struktureller Ebene** mit der Organisation der Vorlaufkurse befassen. Die **inhaltliche Arbeit** soll hier von fachlichen Sprachkräften und Lehrkräften der Vorlaufkurse übernommen werden. Die ganztägigen Arbeitskreistreffen sollen vierteljährlich stattfinden und durch **regelmäßige, gemeinsame Fortbildungen** zusätzlich ergänzt werden.

Im Arbeitskreis Elternarbeit sollen verschiedene **Expert*innen in Bezug auf Elternarbeit** beteiligt werden, z. B. Elternbeiräte. Der Vorschlag sieht eine **Evaluation der bestehenden Struktur der Elternarbeit** vor (Eltern, Einrichtungen, Vereine). Im Abgleich mit Bedürfnissen der Zielgruppe sollen neue **dynamische Formate**, wie z. B. Elternpatenschaften entwickelt werden.

Aufbauend auf den im Themenworkshop erarbeiteten Vorschlägen haben die Handlungsfeldverantwortlichen einen umfassenden **Vorschlag für das weitere Vorgehen** erstellt. Dieser basiert auf der Idee, die Arbeit im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“ in **thematische Teilaspekte** zu untergliedern und benennt mögliche Akteur*innen, die zu folgenden Themenfeldern zusammenarbeiten könnten:

1. Familien/Eltern
2. Frühe sprachliche Bildung
3. Leseförderzentrum
 - a. Lesebegleitung, Vorlesen, Lesemotivation
 - b. Konzeptionelle Entwicklung Leseförderzentrum
4. Ferien
5. Lebensweltbezug
 - a. Arbeit
 - b. Lebensumfeld
6. Ehrenamt
7. Partizipation

1) Themenfeld: Familien/Eltern

Inhaltlich stehen dabei die Sammlung und Reflexion bisheriger Angebote, die Feststellung weiterer Bedarfe sowie die Entwicklung von neuen Formaten zur Familien- und Elternarbeit im Fokus.

Mögliche Akteur*innen: Vertreter*innen aus Kindertagesstätten, Schulen, Jugendförderung, Elternintegrationskursen, Familienbildungswerk, Familienberatungsstelle, Jugendamt, Projektleitung sowie Trainer*innen des Familienprogramms und der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE).

2) Themenfeld: Frühe sprachliche Bildung

Es sollen regelmäßige Treffen der Sprachförderkräfte der Kindertagesstätten mit den Lehrkräften der Vorlaufkurse stattfinden (jeweils der Vorlaufkurse, die die Kinder der einzelnen Kindertagesstätten besuchen).

- Austausch über die Kinder (nach Datenfreigabe)
- Absprache der Sprachförderung
- Gemeinsame Feste/Aktionen/Projekte

Es sollen halbjährliche Treffen der Amtsleitung Soziales und Standesamt mit den Schulleitungen zu den Vorlaufkursen stattfinden.

- Besprechung der Sprachförderkonzepte
- Abstimmung der Organisation
- Gemeinsame Fortbildungen

Mögliche Akteur*innen: Vertreter*innen der Kindertagesstätten, Sprachförderkräfte, Vorlaufkurslehrer*innen, Amt Soziales und Standesamt, Vertreter*innen des Familienbildungswerkes

3) Themenfeld Leseförderzentrum

a. Lesebegleitung/Vorlesen/Lesemotivation

- Es sollen gemeinsame Aktionen nach dem Motto „Viernheim liest“ entwickelt werden.
- Vorlesetage sollen regelmäßig durchgeführt und Lesenächte an verschiedenen Orten angeboten werden.

Mögliche Akteur*innen: Lesepat*innen, Eltern, Mitarbeiter*innen der Stadtbücherei, Sprachförderkräfte des Lesezentrums, Projektleitung des Leseförderzentrums, Erzieher*innen, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen des Hortes, des Lernmobils und der Stadtjugendförderung, Nachhilfekräfte und Lesebegleiter*innen der Integrationskurse.

b. Konzeptionelle Entwicklung Leseförderzentrum

- Besprechung aufeinander abgestimmter Leseförderung
- Gestaltung der Übergänge in die Regelklasse

Mögliche Akteur*innen: Projektleitung des Leseförderzentrums, Sprachförderkräfte der Leseförderung, Lehrer*innen der Grundschulen sowie Lehrer*innen der weiterführenden Schulen.

4) Themenfeld: Ferien

- Entwicklung gemeinsamer sprachfördernder Ferienangebote, die in der Schulzeit thematisch in der Intensivklasse und in der Leseförderung vorbereitet werden.
- Generierung von Betreuungsplätzen für Kinder und Jugendliche von Eltern aus den berufsbezogenen Kursen.

Mögliche Akteur*innen: Stadtjugendförderung, Mitarbeiter*innen des Hortes, Leitung des Leseförderzentrums, Sprachförderkräfte des Leseförderzentrums, Intensivklassenlehrer*innen der Grundschulen

5) Themenfeld Lebensweltbezug

a. Arbeit

- Vernetzung der Sprachkurse mit den Förderinstrumenten des Job Centers, der Arbeitsagentur, dem Förderband etc.

Mögliche Akteur*innen: Abteilungsleitung der Sprachkurse, Fachbereichsleitung im Erwachsenenbereich, Vorstand und Mitarbeiter*innen des Förderbands, Leitung des Job Centers, Navy Bergstraße, Vertreter*innen der Arbeitsagentur etc.

b. Lebensumfeld

- Familien soll die Umgebung gezeigt werden, damit Eltern Möglichkeiten für Unternehmungen, Beheimatung erfahren.
- Kompetenzen und Interessen der Einzelnen sollen auch jenseits direkter beruflicher Verwertung festgestellt werden, um so Vernetzungen mit Vereinen etc. zu knüpfen und die direkte Teilhabe im Gemeinwesen zu fördern.

Mögliche Akteur*innen: Mitarbeiter*in des Familiencafés, des Familienprogramms, des Hortes, der Jugendförderung etc.

6) Themenfeld Ehrenamt

Neben weiteren Bildungsbegleiter*innen, die für die Kinder in diversen Einrichtungen gesucht werden sollen, soll auch ein neues Format gestartet werden: die Sprachpartnerschaften. Menschen, die ein bis zwei Stunden in der Woche Zeit haben, um sich mit einer Person auf Deutsch zu unterhalten und etwas zu unternehmen. Das Vorhaben kann auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt werden z. B. auf drei Monate.

7) Themenfeld Partizipation

Sowohl für die Eltern als auch für die Teilnehmer*innen der Sprachkurse sollen Foren geschaffen werden, in denen diese die Förderung ihrer Kinder bzw. ihre eigene Sprachförderung besprechen, Kritik formulieren und auch Vorschläge für eigene Ideen einbringen können. Neben dem Feststellen von Bedarfen können sie sich so auch mit ihrem Können, ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten einbringen.

Maßnahmenideen/Lösungsvorschläge:

Im Rahmen des Themenworkshops wurden folgende Maßnahmenideen und Lösungsvorschläge für die identifizierten Herausforderungen und Bedarfe im Themenfeld „Sprache und Bildung“ entwickelt:

Austausch und Information

Idee 1: Zur Erfassung aller Programme wird ein Bildungsatlas erstellt, aus dem hervorgeht, welche Angebote im Bereich Sprache und Bildung bereits existieren sowie welche Ansprechpersonen zuständig sind.

Idee 2: Es werden regelmäßig stattfindende Treffen zum Austausch der Akteur*innen organisiert, um die Vernetzung mit und zwischen verschiedenen zivilgesellschaftlichen Vereinen und Projekten zu fördern.

Idee 3: Es werden für alle Einwohner*innen geöffnete Sensibilisierungs-Schulungen und Empathie-Trainings angeboten sowie regelmäßig interkulturelle Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer*innen veranstaltet.

Idee 4: Es wird ein pädagogischer Fachkräfteaustausch organisiert.

Idee 5: Zur Bekanntmachung neuer Angebote werden diese öffentlichkeitswirksam beworben.

Bildung und Betreuung

Idee 6: Die Zuteilung der Kinder auf Kindertagesstätten erfolgt durch eine städtische Instanz. Dazu wird eine Koordinationsstelle für die Vergabe von Kindertagesstätten-Plätzen eingerichtet.

Idee 7: Es findet eine jährliche Konferenz zur Verteilung der Kinder auf Vorlaufkurse statt.

Idee 8: Das niedrigschwellige Betreuungsangebot wird ausgeweitet.

- Die Tandem-Arbeit zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen wird ausgebaut.
- Der Tätigkeitsbereich der Integrationslots*innen wird u. a. auf Kindertagesstätten erweitert.

Idee 9: Die Elternbeteiligung wird durch die Entwicklung neuer Formate der Elternarbeit gefördert und mittels Vernetzungstreffen und mehrsprachig bereitgestellte Informationsmaterialien gestärkt.

Idee 10: Die Übergänge von Kindertagesstätten zu Grundschulen und Intensivklassen zu Regelklassen werden begleitet.

Idee 11: Es werden neue Formate entwickelt, um die Herkunftsländer der Kinder und Jugendlichen in den Bildungseinrichtungen, die die Kinder besuchen, sichtbar zu machen, d. h. die Autor*innen, Musiker*innen, Künstler*innen spiegeln sich im Bildungsalltag wider (nicht nur in der Interkulturellen Woche).

Lese- und Sprachförderung

Idee 12: Um Mehrsprachigkeit zu fördern, werden Lesungen auf verschiedenen Sprachen in Kooperation von Schulen, Kindergärten und Bücherei ausgerichtet. Zur Ausweitung des Programms werden regelmäßige Formate durch offen-flexible Spieleangebote ergänzt.

Idee 13: Die Zielgruppe der Leseförderung wird auf alle Kinder mit Förderungsbedarf ausgedehnt.

Idee 14: Es werden Beteiligungsformate für die Teilnehmer*innen der Sprachkurse entwickelt.

- Dazu wird ein neues ehrenamtliches Format Vierner Sprachpartnerschaften umgesetzt, in dem Ehrenamtliche Unterstützung beim Praktizieren der deutschen Sprache bieten, da es für viele Migrant*innen kaum Gelegenheiten gibt, deutsch außerhalb der Sprachkurse zu sprechen.

Idee 15: Es erfolgt die Entwicklung eines aufeinander abgestimmten Sprachförderkonzeptes zwischen formellen und informellen Bildungsorten. Die einzelnen Fördermaßnahmen werden zielgruppenorientiert und bedarfsspezifisch ausgerichtet.

- Für Grundschüler*innen wird eine Leseförderung angeboten und durch die Bereitstellung eines Bustransfers die Teilnahme aller Interessierten ermöglicht.
- Ergänzungsangebote werden langfristig geplant und dem bestehenden Angebot angepasst.
- Regelmäßig finden Austauschtreffen zwischen Sprachförderkräften der Kindertagesstätten und den Lehrer*innen der Vorlaufkurse statt, um Absprachen bezüglich der Testung und Einstufung zu treffen.
- In den Kindertagesstätten wird ein Arbeitskreis „Sprachförderung“ eingerichtet.

7.4. Interreligiöser Dialog

Die guten Erfahrungen aus dem seit über 20 Jahren bestehenden Christlich-Islamischen-Dialog Kreis Bergstraße, zu dessen Gründungsmitgliedern die Viernheimer Eyüp Sultan Moschee sowie der Verein Lernmobil zählen, veranlassten Bürgermeister Matthias Baaß im Jahr 2014, einen interreligiösen Dialog in Viernheim anzustoßen. Dieser zielt auf die Schaffung eines friedlichen Miteinanders der Religionen und der gemeinsamen Entwicklung des Gemeinwesens.

Die Grundsätze dieses Handlungsfeldes sind aus der Arbeit des Viernheimer „Forums der Religionen“ hervorgegangen, welches sich im Rahmen des Beteiligungsforums „Wir sind alle Viernheimer“ als zentrales Steuerungsgremium für den interreligiösen Dialog aus christlichen, islamischen und jüdischen Gemeinden Viernheims konstituierte.

In diesem Handlungsfeld geht es in erste Linie um ein gegenseitiges Kennenlernen und Wissensaustausch, die Suche nach gemeinsamen Lösungen bei anstehenden Problemen und darum, Lebenserfahrungen zu erweitern. Wegweisend ist dabei eine Haltung, die verdeutlicht, dass dies keine Mission untereinander ist und kein Synkretismus angestrebt wird, sondern der Dialog der gegenseitigen Verständigung, dem Aufbau von Vertrauen, dem Abbau von Unkenntnissen, Vorurteilen und Ängsten dient. Daraus kann und soll die Entwicklung von Feldern gemeinsamen Handelns auf Basis gemeinsamer Werteüberzeugungen hervorgehen, sodass eine gemeinsame Gestaltung des Viernheimer Gemeinwesens verwirklicht wird.

Handlungsfeldverantwortlich: Pädagogische Leitung Verein Lernmobil II

Ziele und Aufgaben:

- Förderung eines friedlichen und gedeihlichen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens
- Stärkung eines religions- und glaubensübergreifenden Dialoges
- Etablierung von Diskussionsplattformen
- Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstalten von gemeinsamen Aktionen und Begegnungen
- Förderung von Solidarität, Gerechtigkeit und Frieden unter den Menschen

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Kirchengemeinden, Moscheegemeinden, religiöse Kulturvereine, Schulen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Die Struktur des Handlungsfeldes: Das Forum der Religionen

Auf dem ersten Workshop des formierten Forums im Oktober 2016 wurden die Grundhaltungen und die Basis der angestrebten Zusammenarbeit erarbeitet und formuliert. Auftrag und Selbstverständnis des Viernheimer Forums der Religionen illustrieren die institutionalisierte Arbeitsweise im Handlungsfeld „Interreligiöser Dialog“ anschaulich:

Kontinuierlich arbeiten in diesem Kreis ca. 15 Personen mit, die Gruppe trifft sich regelmäßig im Abstand von vier bis sechs Wochen zu Planung und Austausch. Im Rahmen eines einmal jährlich stattfindenden Planungswochenendes werden die Arbeitsschwerpunkte des vergangenen Jahres reflektiert sowie die Aktivitäten für das kommende Jahr geplant.

Selbstverständnis und Auftrag des Forums der Religionen:

Auftrag und Ziel des Forums liegen in der Stärkung einer friedlichen und gedeihlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Religionsgruppen im Gemeinwesen (auch als Beitrag zur interkulturellen Öffnung des Gemeinwesens). Als Multiplikator in den jeweiligen Gemeinden leistet es einen wichtigen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis, zum Wissensaustausch, zur Suche nach gemeinsamen Problemlösungen sowie zur Förderung von Solidarität, Gerechtigkeit und Frieden unter den Menschen in Viernheim. Es sollen dadurch Ängste, die tatsächlich greifbar sind, abgebaut werden. Der Dialog soll ein Beispiel sein für respektvolles Miteinander sowie Toleranz und Respekt in der Anerkennung des Anderen (Ambiguität).

Das Forum der Religionen setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter*innen des Türkisch-Islamischen Kulturvereins Viernheim (DiTiB) Eyüp-Sultan-Moschee
- Vertreter*innen der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) Sultan-Ahmet-Moschee
- Jüdischer Kulturverein Viernheim
- Vertreter*innen der Katholischen Kirche Viernheims
- Pfarrer und Mitglieder der ev. Auferstehungsgemeinde Viernheims
- Interessierte Einwohner*innen

Im Jahr 2019 lag ein zentraler Arbeitsschwerpunkt auf der Entwicklung eines „Interreligiösen Kalenders“ mit den wichtigsten Feier- und Gedenktagen der abrahamitischen Religionen und örtlichen Festtagen in Viernheim. Dazu ist eine jährliche Neuauflage geplant (bisherige Auflage: 3000 Exemplare, verteilt in Viernheim an Vereine, Schulen, Kindertagesstätten, öffentliche Einrichtungen etc.). Um die Erklärungen zu ergänzen, wurde eine Kolumnenveröffentlichung in Lokalzeitungen zu den religiösen Festen initiiert. Die gezielte Ausrichtung öffentlicher Veranstaltung einer Gesprächsrunde zum Thema „Sterben, Tod und Trauer“ in den drei großen Weltreligionen im November 2019 gehört außerdem zu den Tätigkeiten des Forums.

7.5. Arbeitsmarktintegration

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit Belangen, die die Arbeitsmarktintegration betreffen, fand seit 2015 im Handlungsfeld „Integration von Zuwanderern und Flüchtlingen in Ausbildung und Beruf“ statt und wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses in ein eigenes Handlungsfeld überführt. Begründung und Aufgabenstellung dieses lokalen Handlungsansatzes basierten auf Artikel 28 II des Grundgesetzes, welcher besagt, dass Kommunen für „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zuständig sind. Daraus ergibt sich eine grundsätzliche (Mit-)Verantwortung für die Sicherung der Berufs- und Lebensperspektiven aller in Viernheim lebenden Menschen.

Die Arbeitsmarktintegration wird als integrierter Gesamtprozess verstanden, der den frühzeitigen Spracherwerb, die Qualifikations- und Kompetenzfeststellung, die Berufsorientierung bzw. Beratung, den Übergang in Ausbildung und Beruf sowie dessen Begleitung und die Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit umfasst.

Diese Integrationsaufgabe stellt gleichermaßen für die Hilfesuchenden wie die im Arbeitsfeld agierenden haupt- und ehrenamtlichen Unterstützer*innen eine große Herausforderung dar. Ziel dieses Handlungsfeldes liegt darin, Zuwanderer*innen und Geflüchtete schnellstmöglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Entscheidend ist hierbei, dass einerseits die Arbeitsmarktakteur*innen die Bedürfnisse der Schutzsuchenden kennen, angemessen damit umgehen, von örtlichen Gegebenheiten und Unterstützungssystemen im Gemeinwesen Kenntnis haben und dass andererseits effiziente Vernetzungsstrukturen aufgebaut bzw. entwickelt werden, um Angebote der Arbeitsmarktförderung für Geflüchtete bereitzustellen.

Dieser Herausforderung stellen sich die Akteur*innen als lokale Verantwortungsgemeinschaft. Die kommunale Koordinierung als Baustein des Vielfalts- und Integrationskonzeptes ist dabei ein wesentlicher Aspekt der Strategie, da sich dadurch Möglichkeiten für lokale Kooperationen eröffnen, gegenseitige Unterstützung möglich wird und günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den Handlungsfeldern „Sprache und Bildung“, „Wohnraum“ und „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ unerlässlich.

Handlungsfeldverantwortlich: Amt für Kultur, Bildung und Soziales – Fachbereich Jugendförderung

Ziele und Aufgaben:

- Integration von Zugewanderten in Ausbildung und Beruf
- Einrichtung eines Bewerbertreffs für Geflüchtete
- Anbieten eines Vorbereitungskurses für den Hauptschulabschluss
- Organisation regelmäßiger Arbeitstreffen der Akteur*innen für den gegenseitigen Informationsaustausch und zur gemeinsamen Angebotsentwicklung
- Durchführung einer Bedarfsanalyse
- Entwicklung eines gemeinsamen Angebots
(integrierter Sprachkurs mit Vorbereitung auf die Hauptschulprüfung)
- Entwicklung einer Träger- und Angebotsübersicht für Viernheim
- Netzwerkarbeit

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Jugendmigrationsdienst, Lernmobil, Neue Wege, Sozialbüro (Katholische Kirche Viernheim), Wirtschaftsförderung, Förderband, Johanniter, Schulamt, Volkshochschule, Wir Unternehmen für Viernheim, Arbeitsamt.

7.6. Wohnraum

Der Wohnungsbedarf in Viernheim ist groß, sodass keine flächendeckende Vermittlung von Wohnungen über den sozialen Wohnungsmarkt möglich ist. Dies zeigt die hohe Anzahl an Wohnungssuchenden, die derzeit bei ca. 500 liegt, darunter sind viele Geflüchtete.

Aus diesem Grund hat die Stadt Viernheim das Projekt „Vermiete doch an die Stadt!“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, private Vermieter*innen zu gewinnen, die bereit sind, ihre freistehenden Wohnungen an die Stadt Viernheim zu vermieten. Die Stadt vermietet diese wiederum an die Wohnungssuchenden weiter. Die Mietverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können aber unter Einhaltung gesetzlicher Kündigungsfristen von beiden Seiten wieder aufgehoben werden. Darüber hinaus haben Vermieter*innen bei der Auswahl der Mieter*innen ein Mitspracherecht.

Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, bemüht sich die Stadt um ein möglichst störungsfreies Miteinander von Untermieter*innen und Wohnungseigentümer*innen. Seit dem Start des Projektes konnten innerhalb von drei Jahren bereits mehr als 50 Wohnungen bereitgestellt werden.

Handlungsfeldverantwortlich: Amtsleitung Amt für Soziales und Standesamt

Ziel und Aufgabe:

- Steuerung des Projektes „Vermiete an die Stadt“ (BVLA, Amt für Soziales und Standesamt)

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Wohnberechtigungsstelle (Stadt), Wohnungsgeber*innen (Baugenossenschaft, BVLA Stadt, private Wohnungsbauträger), Jobcenter, PfiVV.

7.7. Gesundheit

Besonders relevant ist im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung von Zuwanderer*innen und Geflüchteten der Umstand, dass sich das Gesundheitssystem in Deutschland von den Systemen in den meisten Herkunftsländern wesentlich unterscheidet. Daraus ergibt sich der Bedarf, Transparenz sicherzustellen, die durch die Weitergabe von Informationen und den Wissenstransfer durch Multiplikator*innen in Viernheim gewährleistet werden soll.

Auch aus den hygienischen Bedenken, die sich in vielen Ländern von denen in Deutschland unterscheiden, ergeben sich spezifische Herausforderungen in diesem Handlungsfeld, wie folgendes Beispiel illustriert: Jemand, der keine (Sitz-)Toilette kennt, kann nicht automatisch wissen, wie sie funktioniert und sauber gehalten werden muss.

Aufklärung und Verhütung sind in Ländern mit niedriger Bildungserfahrung und -bereitstellung der dort lebenden Menschen lediglich im familiären Kontext gegeben. In vielen Ländern ist AIDS nach wie vor tödlich. Kaum nachvollziehbar ist für diese Menschen, dass es in westlichen Nationen inzwischen Medikamente gibt, die zwar ein Leben lang genommen werden müssen, doch die Erkrankung als solche nicht mehr zwangsläufig zum Tod führt. Hier gilt es, Transparenz herzustellen. Auch die Themen Frauengesundheit und Familienplanung spielen eine wesentliche Rolle, so z. B. folgende Gesundheitsfragen in Bezug auf Schwangerschaft und Kinder: Wie wichtig sind Impfungen? Was bedeuten die U-Untersuchungen im Kindes- und Jugendalter? Daneben müssen viele weitere Fragen beantwortet werden.

Die Struktur des Handlungsfeldes:

Im Rahmen des sozialen Netzwerkes haben die Gleichstellungsbeauftragte und weitere Akteur*innen die Arbeitsgruppe „Migrantinnen“ gegründet. Diese Gruppe hat bisher verschiedene Aktivitäten organisiert und wird diese regelmäßig über soziale Netzwerke und weitere Institutionen verbreiten. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat einen „Gesundheitswegweiser“ in einfacher Sprache mit allgemeinen Kurzinformationen zum deutschen Gesundheitssystem herausgegeben und in 13 Sprachen übersetzt. Dieser wird derzeit im Gleichstellungsbüro auf die Belange in Viernheim angepasst und in Kooperation mit dem Lernmobil herausgegeben.

Neben dem bereits bestehenden Treff arabischer Frauen, der sich selbst organisiert, wird ein weiterer Treff organisiert, der themenspezifisch betreut wird. Mit der Integrationsbeauftragten des Kreises werden verschiedene Aktivitäten zu Frauengesundheit und Familienplanung diskutiert und gemeinsam entwickelt. Mit der Gesundheitsbeauftragten des Kreises sind Infoveranstaltungen zu Zahngesundheit, Impfungen und U-Untersuchungen avisiert.

Im weiteren Verlauf wird die AG Migrantinnen weitere Akteur*innen themenspezifisch hinzuziehen. Darüber hinaus sollen durch die Arbeit der Kolleg*innen mit Migrantinnen vor Ort (u. a. im Katholischen Sozialzentrum und den Integrationskursen) die Bedarfe regelmäßig geprüft und Aktivitäten geplant werden, in die auch weitere Institutionen einbezogen werden.

Handlungsfeldverantwortlich: Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Viernheim

Ziele und Aufgaben:

- Vernetzung und Multiplikation
- Kennenlernen des Gesundheitssystems

- Ausbau kultursensibler Gesundheit und Pflege
- Ermöglichung eines gleichberechtigten Zugangs zum Gesundheitssystem für alle
- Schaffung eines Bewusstseins für den Umgang mit sexuellen Identitäten (weiblich, männlich, divers)
- Aufklärung und Verhütung
- Gewaltprävention
- Stärkung psychischer Gesundheit
- Berücksichtigung von Barrierefreiheit in allen Bereichen

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Caritas, Lernmobil, Familienbildungswerk, Johanniter Flüchtlingshilfe, Katholische Kirche Viernheim, Gesundheitsamt, Gesundheitsbeauftragte sowie Integrationsbeauftragte des Kreises Bergstraße.

Themenspezifisch: pro familia, Krankenkassen und Krankenversicherungen, Ärzt*innen, Vertretung stationäre und ambulante Pflege, St. Josef-Krankenhaus, Forum der Senioren, Seniorenberatung/Seniorenbegegnungsstätte.

8. Ausblick

Das vorliegende Vielfalts- und Integrationskonzept bildet das strategische Fundament für die Zielsetzung und Weiterentwicklung der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit in der Stadt Viernheim.

Der Prozess der Strategieentwicklung hat gezeigt, dass Integration in Viernheim ein gesamtgesellschaftliches Anliegen ist und für den Zusammenhalt in der Stadt eine wichtige Bedeutung hat. Es ist deutlich geworden, dass sich durch das große Engagement in Viernheim in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Initiativen und Strukturen zur Integration herausgebildet hat und die Zusammenarbeit vielfältiger Akteur*innen an vielen Stellen bereits gelingt. Dies wird vor allem dadurch möglich, dass Stadtverwaltung sowie haupt- und ehrenamtlich Engagierte dabei eng zusammenarbeiten, um gesellschaftliche Teilhabe gemeinsam erfolgreich zu gestalten. Engagement und Vielfalt können wichtige Stabilisatoren in Bezug auf herausfordernde gesellschaftliche Entwicklungen sein und sollen auch in Zukunft die Grundlage der Vielfalts- und Integrationsarbeit in Viernheim darstellen. Durch die Förderung interkultureller und interreligiöser Dialoge und Begegnungen sollen bestehende Vorurteile und Barrieren gezielt abgebaut und das Miteinander aller in Viernheim lebenden Menschen gefördert werden.

Die während des Prozesszeitraums gemeinsam mit verschiedenen gesellschaftlichen Akteur*innen bearbeiteten Handlungsfelder „Sprache und Bildung“ und „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ dienen als Beispiel für die Neuausrichtung der übrigen fünf Handlungsfelder „Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung“, „Interreligiöser Dialog“, „Arbeitsmarktintegration“, „Wohnraum“ und „Gesundheit“.

Durch die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“, die auf kommunaler Ebene unter Leitung des Bürgermeisters verankert bleibt, wird gewährleistet, dass die Vielfalts- und Integrationsstrategie eine Querschnittsaufgabe innerhalb der Stadtverwaltung und innerhalb des Gemeinwesens ist.

TOP: _____

Viernheim, den 7. November 2019

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	901-300
Diktatzeichen:	TR
Drucksache:	IV-84-2019/XVIII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Informationsvorlage

Finanzbericht zum 30.09.2019

Mitteilung/Information

Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO besteht dahingehend Berichtspflicht, dass die parlamentarischen Gremien mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten sind.

Der Stadtverordneten-Versammlung wird der Finanzbericht 2019 mit Stand vom 30.09.2019 hiermit zur Kenntnis gegeben.

2019

Stadtverwaltung
Viernheim

Kämmereiamt

FINANZBERICHT 1. HALBJAHR 2019

Zahlen und Fakten über das Haushaltsjahr 2019

STADT
VIERNHEIM





Inhaltsverzeichnis

1. Vorbericht	1
1.1. Ergebnishaushalt	1
1.2. Finanzhaushalt.....	2
2. Die Budgets der Ämter im Einzelnen	4
01.1110.02 Magistrat	4
01.1110.03 Gleichstellung von Frau und Mann	5
01.1110.04 Personalrat	6
01.1110.06 Haupt- und Rechtsamt.....	6
01.1110.07 Kämmereiamt	7
01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung.....	8
01.1110.11 Kommunales Freizeit- und SportBüro	8
02.1210.01 Wahlen	9
02.1220.01 Bürgerservice, Meldeangelegenheiten.....	9
05.3110.01/02.1220.02 Allg. Sozialverwaltung/Personenstandswesen	10
02.1220.04 Ordnungsamt.....	10
02.1260.01 Feuerwehr.....	11
04.2520.01 Museum.....	11
04.2630.01 Musikschule.....	12
04.2710.01 VHS.....	12
04.2720.01 Stadtbücherei	13
05.3151.01 Seniorenberatungsstelle.....	13
06.3625.01 Sonstige Jugendarbeit	14
07.4140.01 Fachbereich Gesundheitsförderung	15

09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung	15
11.5380.01 Stadtentwässerung.....	16
14.5610.01 Brundtlandbüro.....	17
15.5710.01 Wirtschaftsförderung	17
15.5710.02 Stadtmarketing	18
3. Gesamtpersonal-, Gesamtbewirtschaftungs- & Gesamtinstandhaltungsbudget	19
Gesamtpersonalbudget	19
Gesamtbewirtschaftungsbudget.....	19
Gesamtinstandhaltungsbudget.....	20
4. Investitionen	21
01.1110.07 Kämmereiamt	21
01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung.....	21
02.1260.01 Feuerwehr.....	22
09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung	22
5. Anlage.....	25

1. Vorbericht

1.1. Ergebnishaushalt

Ordentliches Gesamtergebnis

	Plan	Stand 30.09.2019	Prognose 31.12.2019
Erträge	78.121.464,00 €	50.943.225,06 €	78.453.464,00 €
Aufwendungen	76.924.867,00 €	49.361.971,30 €	76.034.867,00 €

Außerordentliches Gesamtergebnis

Erträge	0,00 €	16.585,51 €	16.585,51 €
Aufwendungen	<u>0,00 €</u>	<u>4.078,00 €</u>	<u>4.078,00 €</u>
Überschuss	<u>1.196.597,00 €</u>	<u>1.593.761,27 €</u>	<u>2.431.104,51 €</u>

Zu erwartendes Jahresergebnis 2019

Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass der geplante Überschuss 2019 von rund 1,2 Mio. € um weitere 1,2 Mio. € übertroffen wird:

Folgende gravierende Abweichungen vom Ansatz ergeben sich derzeit:

Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern -426.000 €

Zwar liegen 1. und 2. Quartal im Plan, laut Mai-Steuerschätzung werden die Einkommensteueranteile jedoch nicht die erwartete Höhe bis zum Jahresende erreichen. Vielmehr ist von einer Verschlechterung in Höhe von 426.000 € auszugehen.

Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer +258.000 €

Die Mai-Steuerschätzung geht von einer Steigerung in Höhe von 258.000 € im Vergleich zum Ansatz aus. Für das 1. und 2. Quartal liegen auch hier wie bei der Einkommensteuer die Zahlen im Plan.

Gewerbsteuer netto ca. +500.000 €

Der Stand der Gewerbsteuer beträgt rund 13,6 Mio. €. Damit liegen die Erträge derzeit mit rund 600.000 € über dem Ansatz von 13,0 Mio. €. Das führt im Aufwand zu einer erhöhten Gewerbesteuerumlage von rund 100.000 €.

Die entgegen langjähriger Praxis geänderte Betriebsstättenzuordnung einer Firmengruppe (wirkend im Nachhinein und für die Zukunft) durch die Finanzbehörde in Baden-Württemberg, führt dazu, dass es zu Gewerbesteuerückzahlungen von bis zu 5 Mio. Euro kommen kann.

Gegen die Gewerbesteuermessbescheide vom Finanzamt wurde Einspruch eingelegt. Es zeichnet sich ab, dass das Finanzamt die Einsprüche nicht zu unseren Gunsten entscheidet und es zu einem Rechtsstreit kommen wird. Infolge dessen wird mit einer Rückerstattung der gesamten Beträge in 2019 nicht gerechnet, allenfalls könnten Teilbeträge zur Auszahlung kommen. Um in diesem Fall das ordentliche Ergebnis 2019 trotzdem ausgleichen zu können, besteht die Möglichkeit, die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (derzeit rund 3,8 Mio. €) hierfür heranzuziehen. Ein solcher Ausgleich kann jedoch nur noch in 2019 erfolgen, da aufgrund der geplanten Novellierung der GemHVO ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses mittels außerordentlicher Rücklage ab 2020 nicht mehr möglich sein wird.

Personalbudget **-390.000 €**

Durch verspätete Wiederbesetzungen von Stellen ist mit Einsparungen in Höhe von rund 390.000 € zu rechnen.

Wie bereits in den Vorjahren, kann auch in 2019 davon ausgegangen werden, dass sich infolge Weniger-Ausgaben eine weitere Verbesserung von rund

+500.000 €

ergeben wird. Näheres ist aus den nachfolgenden Budgetberichten zu entnehmen.

Insgesamt betrachtet würde dies nach derzeitigem Stand zu Verbesserungen von rund 1,2 Mio. € führen, was einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von ca. 2,4 Mio. € entspricht. Sofern es doch noch zu höheren Gewerbesteuerrückerstattungen in 2019 kommen sollte, wird sich das Ergebnis entsprechend verschlechtern.

1.2. Finanzhaushalt

	Plan	Stand 30.09.2019	Stand 31.12.2019
Saldo Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.026.897,00 €	1.630.109,57 €	4.100.000,00 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.526.800,00 €	416.768,11 €	1.226.768,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.466.755,00 €	-2.553.201,93 €	-4.353.200,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.939.955,00 €	2.945.535,00 €	2.945.535,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-2.961.589,00 €</u>	<u>-2.151.201,81 €</u>	<u>-2.900.000,00 €</u>
Finanzmittelüberschuss 2019	<u>65.308,00 €</u>	<u>288.008,94 €</u>	<u>1.019.103,00 €</u>

Zu erwartendes Jahresergebnis 2019

Der **Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** wird sich voraussichtlich analog dem ordentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt um rund 1,2 Mio. € verbessern.

Bei den **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** wird damit gerechnet, dass der Mittelabruf aus der Hessenkasse für den Bau der Kita „Am Lorsche Weg“ in Höhe von 810.000 € noch in 2019 erfolgt.

Dem stehen bei den **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** die 1. Abschlagszahlung von rund 900.000 € für diese Kita gegenüber. Zusätzlich wird bis zum Jahresende mit weiteren 900.000 € gerechnet, die für Investitionsmaßnahmen verausgabt werden (= insgesamt rund 1,8 Mio. €).

Bei den **Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit** sind nach derzeitigem Stand keine weiteren Kreditaufnahmen in 2019 geplant.

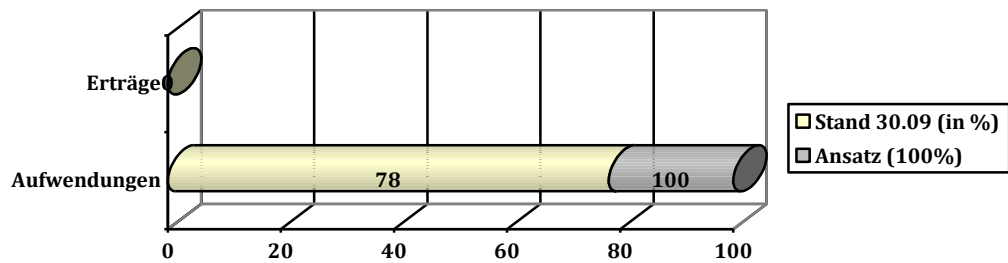
Die Tilgungsleistungen im Rahmen der **Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit** werden sich bis Jahresende auf rund 2,9 Mio. € erhöhen.

Insgesamt steigt dadurch der geplante **Finanzmittelüberschuss** voraussichtlich von rund 65.000 € auf ca. 1 Mio. €.

2. Die Budgets der Ämter im Einzelnen

01.1110.02 Magistrat

	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	4.290,00	3.350,09	939,91

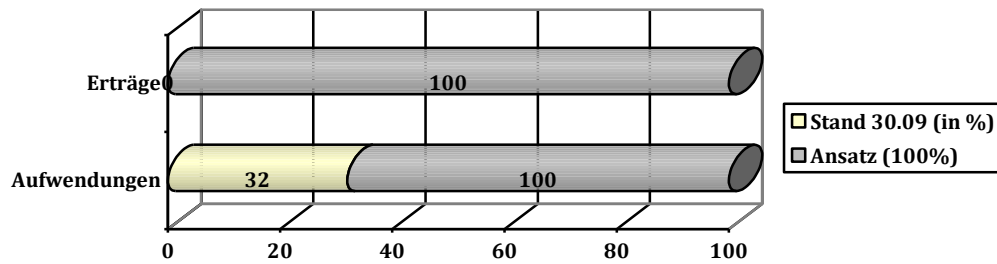


Das Jahresbudget der Presse- und Informationsstelle mit einem Ansatz im Aufwendungsbereich von 4.290,- € wird eingehalten.

Der Budgettring umfasst die Produkte **05.3310.01 „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“** und **01.1110.02 „Magistrat“**.

01.1110.03 Gleichstellung von Frau und Mann

	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	512,00	-	512,00
Aufwendungen	15.387,00	4.880,69	10.506,31



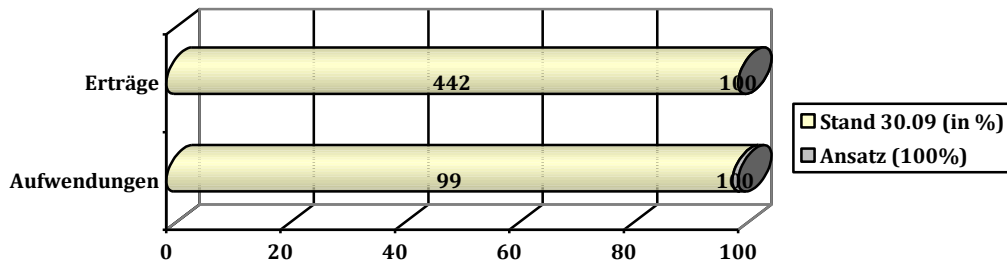
Im Budget **01.1110.03 „Gleichstellung von Frau und Mann“** wird es im Haushaltsjahr 2019 vermehrt zu Einsparungen im Aufwandsbereich kommen, da die Frauenbeauftragte erst zum 01.04.2019 eingestellt wurde. Daher werden im ersten Halbjahr wenige Veranstaltungen durchgeführt. Auch die Öffentlichkeitsarbeit ist dadurch betroffen.



- „Crime & Dine“
- Gegen Gewalt an Frauen
- Aktion „Lucia“
- Gesprächskreis für Frauen, die in Trennung oder Scheidung leben
- 108. Internationaler Frauentag
- Equal Pay Day (Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit)
- Girl's Day

01.1110.04 Personalrat

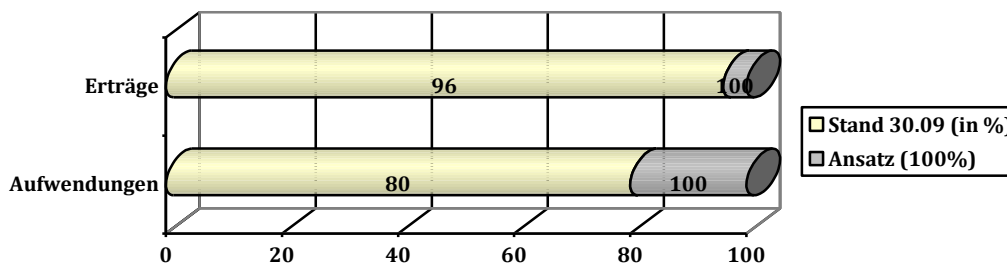
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	500,00	2.208,92	1.708,92
Aufwendungen	9.950,00	9.829,22	120,78



Im Budget **01.1110.04 „Personalrat“** konnten Mehrerträge für den Betriebsausflug durch Teilnehmerbeiträge und Kostenerstattungen des Stadtbetriebs erzielt werden. Im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres werden für anstehende Dienstjubiläen und eine weitere Mitarbeiterveranstaltung im Vogelpark Aufwendungen entstehen, die durch die vorhandenen Mehrerträge gedeckt werden.

01.1110.06 Haupt- und Rechtsamt

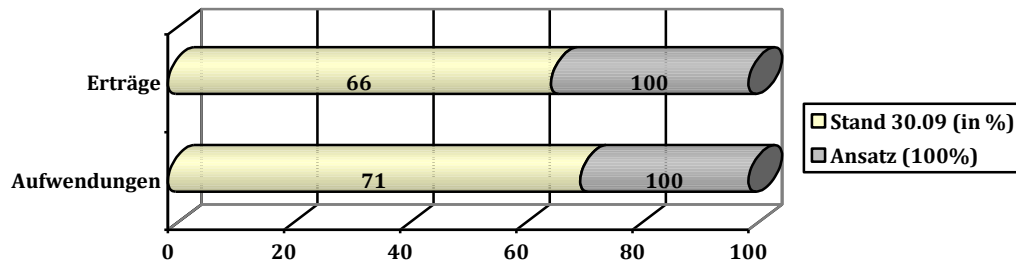
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	77.311,00	73.988,02	- 3.322,98
Aufwendungen	1.112.775,00	888.979,16	223.795,84



Nach aktuellem Stand kann das Budget **01.1110.06 des „Haupt- und Rechtsamts“** im Haushaltsjahr 2019 weitestgehend eingehalten werden. Bei der neuen Anschaffung von Druckmaschinen könnten sich, da die alten Leasingverträge auslaufen, Mehraufwendungen ergeben, die durch das Budget aufgefangen werden können.

01.1110.07 Kämmereiamt

	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	64.540.354,00	42.585.351,78	- 21.955.002,22
Aufwendungen	34.472.154,00	24.559.806,88	9.912.347,12



Im Ertragsbereich des Budgets **01.1110.07 „Kämmereiamt“** wird bei den **Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer** (+ ca. 258.000 €) und der **Gewerbsteuer** (+ ca. 600.000 €) mit **Mehrerträgen** gerechnet. Dem gegenüber stehen **voraussichtliche Mindererträge** bei dem **Gemeindeanteilen an der Gemeinschaftssteuer** (- ca. 426.000 €).

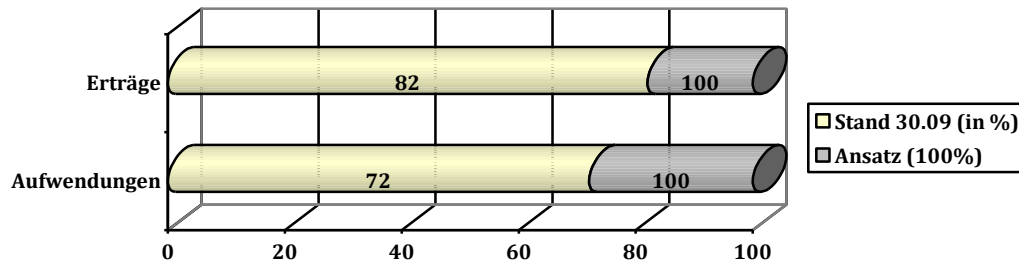
Durch die voraussichtlichen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer kommt es zu einer **höheren Gewerbesteuerumlage** (ca. 109.000 €) im Aufwandsbereich.

Weitere Mehrerträge ergeben sich in Höhe von rund 1.260.000 € durch die **Auflösung der FAG-Rückstellungen**. Aufgrund höherer Gewerbesteuererträge ist jedoch davon auszugehen, dass erneut FAG-Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage gebildet werden müssen, die sich als Mehr-Aufwand niederschlagen.

Die weiteren Planansätze im Budget können zum jetzigen Zeitpunkt weitestgehend eingehalten werden.

01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung

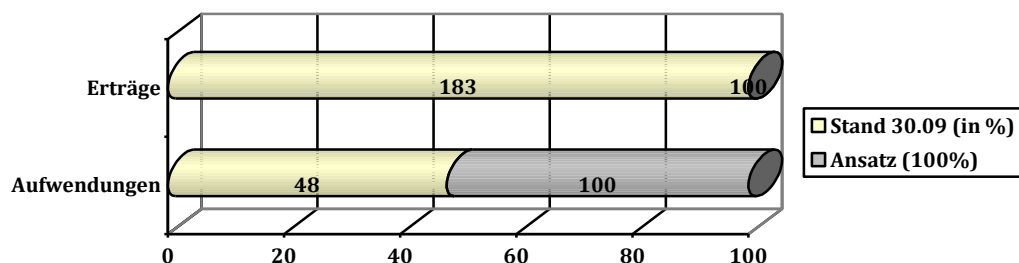
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	1.431.514,00	1.168.920,72	- 262.593,28
Aufwendungen	2.189.434,00	1.581.733,20	607.700,80



Nach derzeitigem Stand ist bis Jahresende mit Mehrerträgen durch die Aktion „Vermiete doch an die Stadt“ in Höhe von rund 190.000 € zu rechnen. Dem gegenüber stehen die Aufwendungen für Mieten in nahezu gleicher Höhe. Die weiteren Planansätze im Budgetring **01.1110.08 „Liegenschaftsverwaltung“** können im Aufwandsbereich weitestgehend eingehalten bzw. sogar unterschritten werden.

01.1110.11 Kommunales Freizeit- und SportBüro

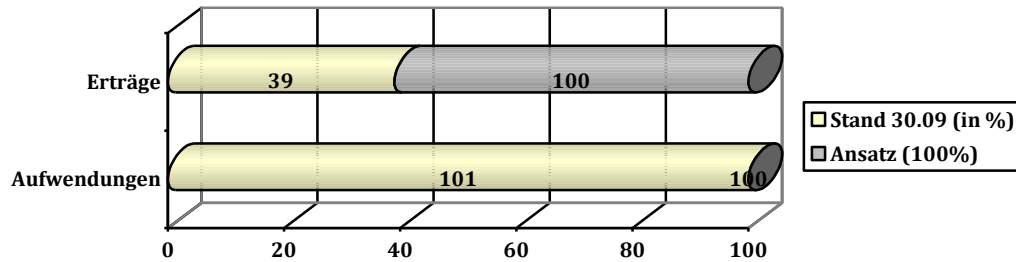
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	32.200,00	58.808,44	26.608,44
Aufwendungen	239.745,00	114.912,06	124.832,94



Bisher konnten Mehrerträge im Budget **01.1110.11 „Kommunales Freizeit- und Sportbüro“**, die im Rahmen von Sponsoring für den Familiensporttag entstanden sind, erzielt werden. Sofern es bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2019 zu Überschreitungen im Aufwandsbereich kommen sollte, werden diese durch Mehrerträge gedeckt.

02.1210.01 Wahlen

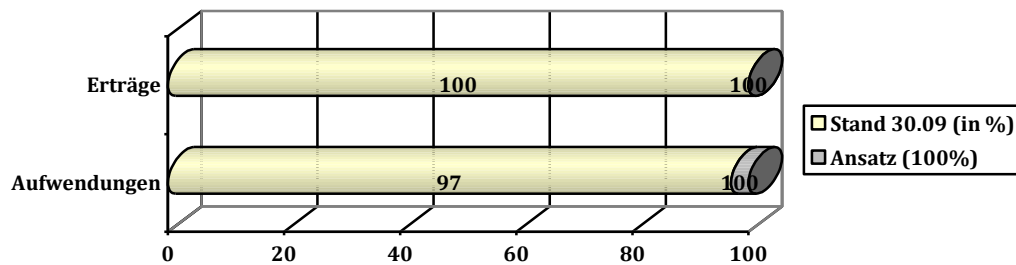
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	10.000,00	3.850,00	- 6.150,00
Aufwendungen	24.800,00	25.031,83	- 231,83



Die Erstattungen für die Europawahl 2019 stehen noch aus, da diese in der Regel erst sehr spät gezahlt werden. Die weiteren Planansätze im Budgetring **02.1210.01 „Wahlen“** können im Aufwandsbereich weitestgehend eingehalten werden.

02.1220.01 Bürgerservice, Meldeangelegenheiten

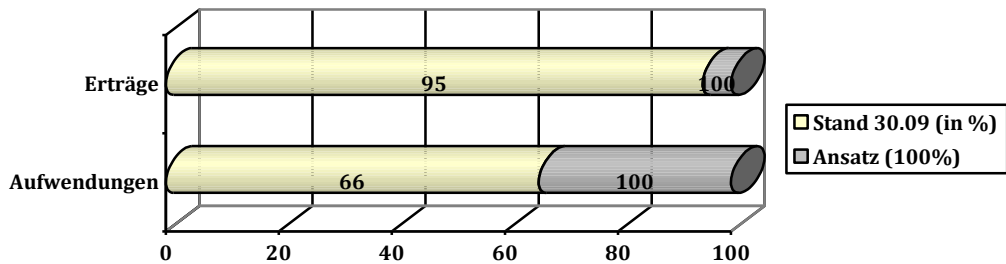
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	206.500,00	206.581,32	81,32
Aufwendungen	149.310,00	144.193,04	5.116,96



Aufgrund einer erhöhten Nachfrage nach Reisepässen und Personalausweisen werden die Planzahlen im Budget **02.1220.01 „Bürgerservice und Meldeangelegenheiten“** sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwendungen überschritten.

05.3110.01/02.1220.02 Allg. Sozialverwaltung/Personenstandswesen

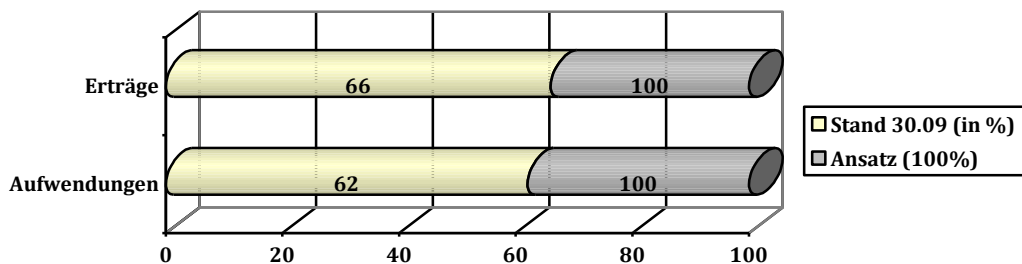
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	2.352.915,00	2.228.424,20	- 124.490,80
Aufwendungen	9.334.793,00	6.123.178,70	3.211.614,30



Im Budget **05.3110.01/02.1220.02 „Allg. Sozialverwaltung und Personenstandswesen“** werden durch geringere Aufwendungen im Rahmen der Betriebskostenerstattungen für die AWO Einsparungen von rund 500.000 € erwartet.

02.1220.04 Ordnungsamt

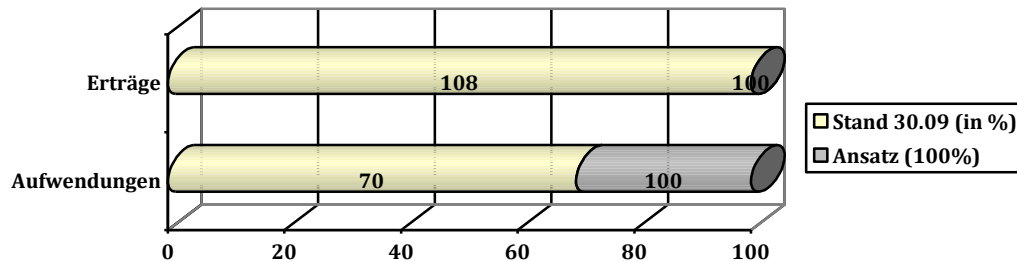
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	967.000,00	640.350,44	- 326.649,56
Aufwendungen	418.992,00	261.440,58	157.551,42



Das Budget **02.1220.04 „Ordnungsamt“** wird für das Haushaltsjahr 2019 weitestgehend eingehalten bzw. sogar unterschritten werden.

02.1260.01 Feuerwehr

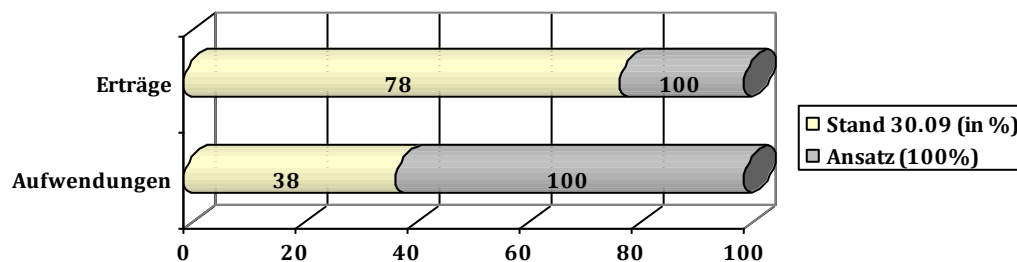
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	65.050,00	70.248,50	5.198,50
Aufwendungen	260.416,00	181.998,44	78.417,56



Es konnten durch vermehrte Erstattung von Feuerwehreinsätzen im Budget **02.1260.01 „Feuerwehr“** bereits Mehrerträge erzielt werden. Im Aufwandsbereich sind keine größeren Abweichungen der Ansätze zu erwarten.

04.2520.01 Museum

	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	26.150,00	20.365,56	- 5.784,44
Aufwendungen	76.999,00	29.445,61	47.553,39

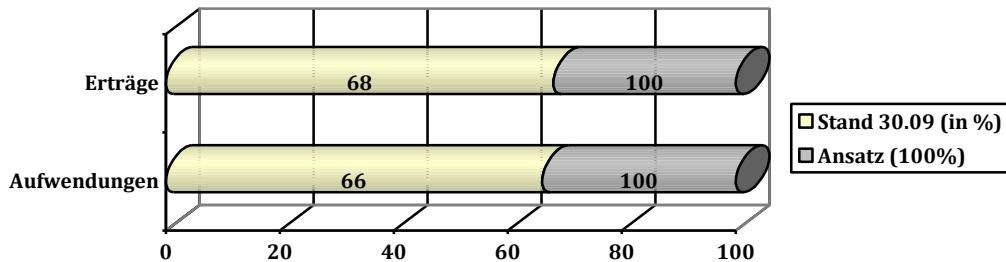


Die Planansätze für das Haushaltsjahr 2018 im **Budgetring 04.2520.01 „Museum“** werden voraussichtlich eingehalten.

Die Mittel für Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen sind derzeit um ca. 2.000 € überschritten. Die Mittel sind aber im Deckungsring vorhanden.

04.2630.01 Musikschule

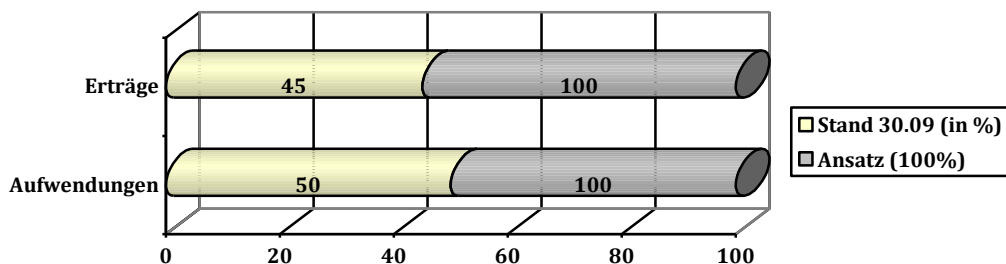
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	413.036,00	281.433,25	- 131.602,75
Aufwendungen	287.669,00	188.964,13	98.704,87



Derzeit ist davon auszugehen, dass der Planansatz der Musikschulgebühren nicht erreicht werden kann. Dadurch ergeben sich auf der Aufwandsseite Einsparungen bei den Honoraren für Lehrkräfte. Die weiteren Sachkonten des **Budgets 04.2630.01 „Musikschule“** verlaufen planmäßig.

04.2710.01 VHS

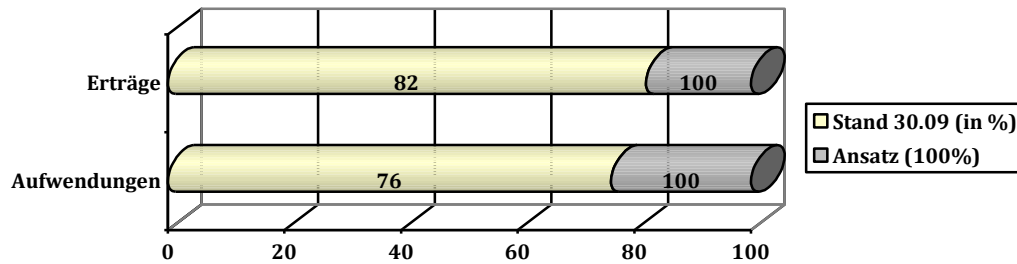
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	189.250,00	85.076,40	- 104.173,60
Aufwendungen	182.970,00	90.783,14	92.186,86



Die Budgetzahlen für den **Fachbereich 04.2710.01 „VHS“** verlaufen im Bereich der Aufwendungen und Erträgen in dem für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Rahmen.

04.2720.01 Stadtbücherei

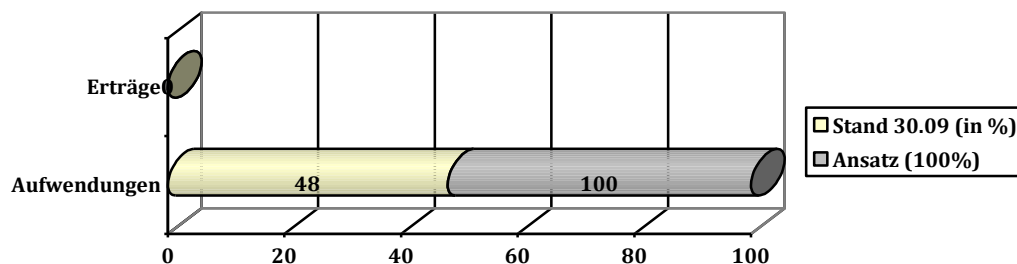
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	12.950,00	10.629,37	- 2.320,63
Aufwendungen	46.228,00	34.910,57	11.317,43



Zum jetzigen Zeitpunkt bewegen sich die **Aufwendungen und Erträge im vorgesehenen Rahmen der Planansätze.**

05.3151.01 Seniorenberatungsstelle

	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	8.400,00	4.014,33	4.385,67



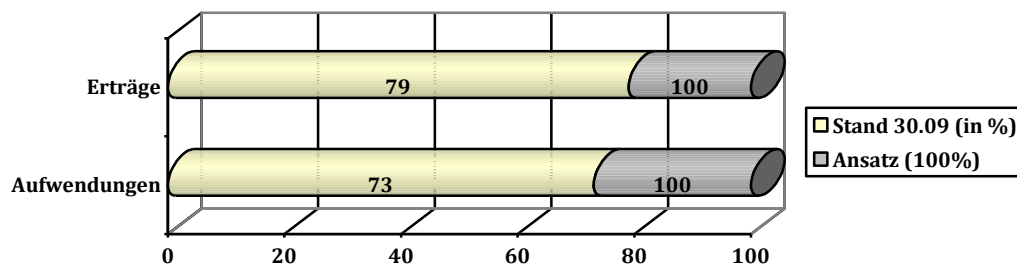
Zum jetzigen Zeitpunkt kann das Budget **05.3151.01 „Seniorenberatungsstelle“** alle Ansätze weitestgehend einhalten.

Im Bereich der Altenveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit werden im Haushaltsjahr 2019 für **folgende Veranstaltungen** weitere Aufwendungen entstehen:

- Durchführung des 10. Filmfestivals der Generationen vom 17. – 27. Oktober 2019
- Weihnachtsfeier
- Durchführung einer „Zukunftswerkstatt SBS“, für jüngere Senioren und einer „Zukunftswerkstatt Wohnen 60 plus“

06.3625.01 Sonstige Jugendarbeit

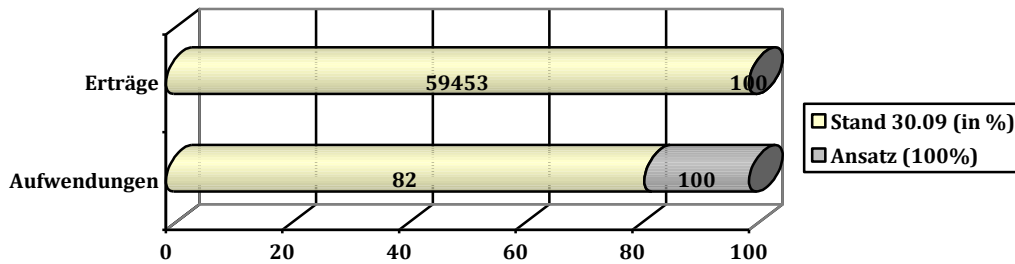
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	535.806,00	424.948,57	- 110.857,43
Aufwendungen	1.036.852,00	757.887,06	278.964,94



Das Budget **06.3625.01 „Sonstige Jugendarbeit“** kann voraussichtlich alle Planansätze im Haushaltsjahr 2019 einhalten.

07.4140.01 Fachbereich Gesundheitsförderung

	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	32,00	19.025,00	18.993,00
Aufwendungen	17.710,00	14.514,24	3.195,76

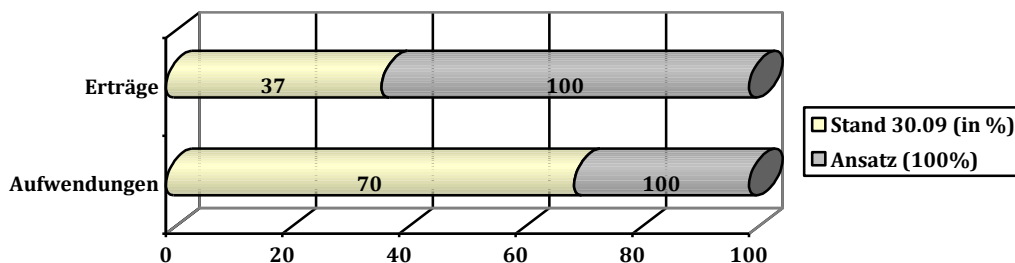


Die Planansätze für das Haushaltsjahr 2019 im **Budgetring 07.4140.01 „Fachbereich Gesundheit“** werden voraussichtlich eingehalten.

Zu den größeren Veranstaltungen in diesem Jahr gehören unter anderem der Freiwilligentag, die Ehrenamtsveranstaltung und der Selbsthilfetag.

09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

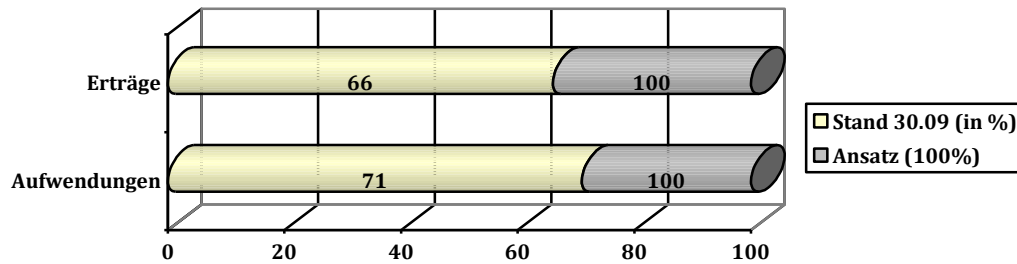
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	78.400,00	28.927,50	- 49.472,50
Aufwendungen	2.218.000,00	1.557.832,61	660.167,39



Im Budget **09.5110.01 „Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung“** sind für das Haushaltsjahr 2019 keine wesentlichen Über- bzw. Unterschreitungen zu erwarten.

11.5380.01 Stadtentwässerung

	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	5.309.515,00	2.925.008,62	- 2.384.506,38
Aufwendungen	5.180.600,00	2.605.357,37	2.575.242,63



Im Budget **11.5380.01 „Stadtentwässerung“** ergeben sich u.a. folgende **Mehraufwendungen** bei folgenden Sachkonten:

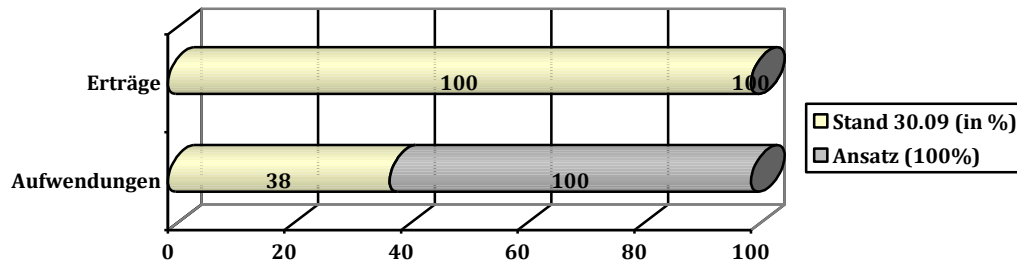
- „Versickerungsanlagen Bannholzgraben“ (ca. 25.000 €)
- „Optische Inspektion des Kanalnetzes“ (ca. 11.000 €)
- „Kanaldatenbank, Kanalinformationssystem“ (ca. 10.000 €)
- „Erstattungen an Abwasserverband“ (ca.250.000 €)

Dem gegenüber stehen Wenigeraufwendungen bei der baulichen Unterhaltung der Pumpwerke (ca. 300.000 €) und des Kanalnetzes (ca. 80.000 €).

Sollte der Gebührenhaushalt zum Jahresende nicht ausgeglichen sein, stehen Sonderposten aus Überschüssen der Vorjahre zur Deckung bereit.

14.5610.01 Brundtlandbüro

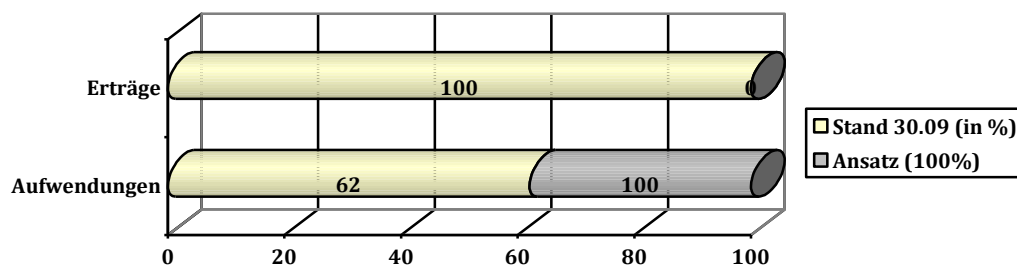
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	30.516,00	30.409,66	- 106,34
Aufwendungen	236.240,00	90.251,72	145.988,28



Im Budget **14.5610.01 „Brundtlandbüro“** können voraussichtlich alle Planansätze für das Haushaltsjahr 2019 eingehalten werden.

15.5710.01 Wirtschaftsförderung

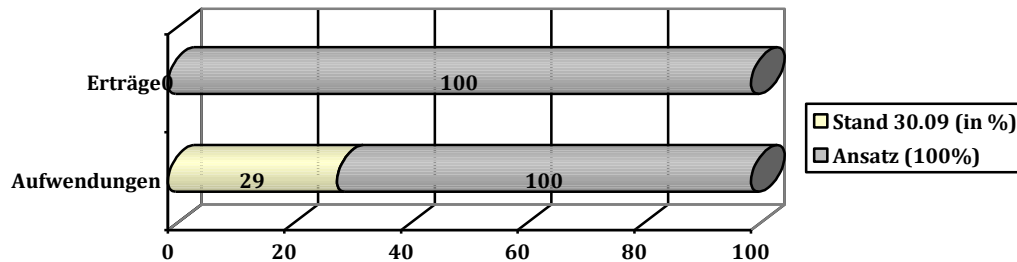
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	-	10.331,18	10.331,18
Aufwendungen	11.250,00	6.996,77	4.253,23



Im Rahmen von Standgebühren und Sponsoring für die Veranstaltungen „Auto-Mobil-Viernheim“ und „Winzerfrühstück“ entstanden Mehrerträge. Die Planansätze der Aufwendungen im **Budget 15.5710.01 „Wirtschaftsförderung“** werden voraussichtlich eingehalten.

15.5710.02 Stadtmarketing

	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	75.000,00	-	- 75.000,00
Aufwendungen	179.800,00	52.707,31	127.092,69



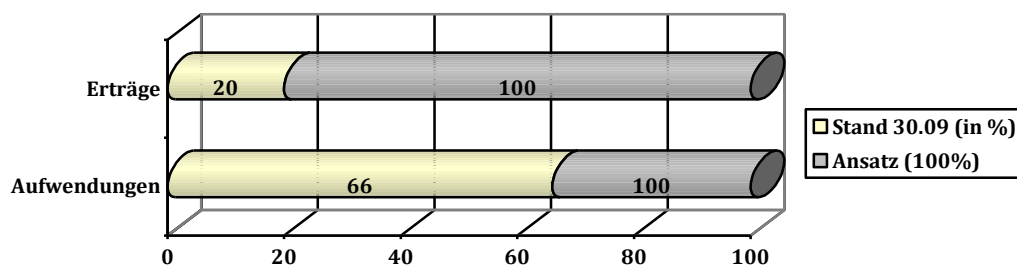
Nennenswerte Maßnahmen im Budgetring **15.5710.02 „Standortmarketing“** sind unter anderem die Sommerbühne, Veranstaltungen im Kunsthaus, die Kerwe und der Weihnachtsmarkt.

Für das Förderprogramm „Lokale Ökonomie“ ist erst mit Anträgen ab 2020 zu rechnen. Aus diesem Grund wird der Ansatz von 90.000 € bei den Aufwendungen voraussichtlich nicht angetastet. Dadurch können hierfür keine Fördermittel auf der Ertragsseite (Ansatz 75.000 €) abgerufen werden. Die weiteren Sachkonten des Budget **15.5710.02 „Stadtmarketing“** werden voraussichtlich die Planansätze einhalten.

3. Gesamtpersonal-, Gesamtbewirtschaftungs- & Gesamtinstandhaltungsbudget

Gesamtpersonalbudget

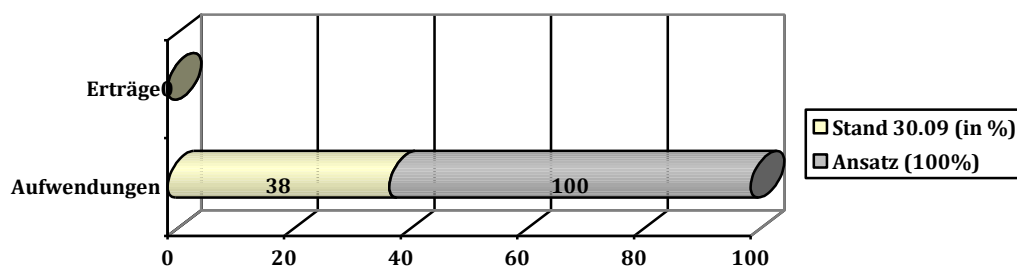
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	279.640,00	55.832,24	- 223.807,76
Aufwendungen	12.819.685,00	8.442.852,27	4.376.832,73



Bedingt durch verspätete Wiederbesetzungen bzw. Wiederbesetzungen mit Personal geringerer Entwicklungsstufe und nicht besetzten FSJ- und Praktikumsstellen können im Gesamtpersonalbudget voraussichtlich **rd. 365.000 € eingespart werden**.

Gesamtbewirtschaftungsbudget

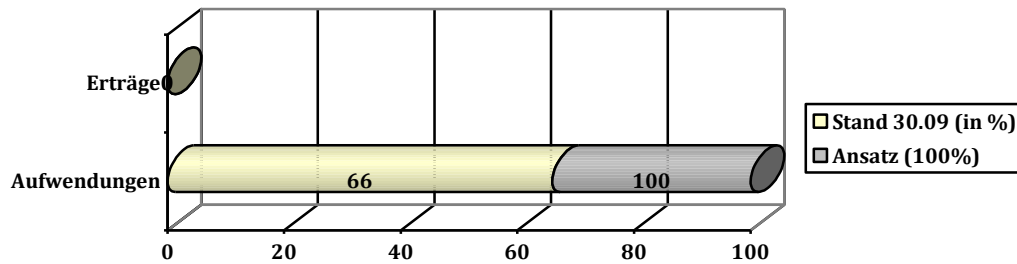
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	2.012.800,00	757.117,17	1.255.682,83



Aufgrund des derzeitigen Ausgabenstandes ist bis zum Ende des Jahres mit **Einsparungen** von rund **170.000 €** zu rechnen.

Gesamtinstandhaltungsbudget

	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	936.100,00	620.475,84	315.624,16



Das **Instandhaltungsbudget** kann zum derzeitigen Stand **keine wesentlichen Überschreitungen** der einzelnen Konten feststellen. Die bereitgestellten finanziellen Mittel für die Ausführungen der Maßnahmen sowie für die allgemeine Gesamtinstandhaltungen der städtischen Liegenschaften sind für das Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich ausreichend.

4. Investitionen

01.1110.07 Kämmereiamt

2009INV121 „EDV-Module Neues Finanzwesen“

In 2019 wurden für die Einführung eines Rechnungsworkflows Mittel veranschlagt. Die Software wurde bereits beauftragt. Mit der Implementierung wird im Januar 2020 gerechnet.

01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung

2009INV015 „Sanierung des Rathauses“

Die vom Büro Oberst und Kohlmayer (Stuttgart) erstellte Planung für die Sanierung des Rathauses mit **Stand November 2011 wurde vor einer weiteren Bearbeitung** an die **geänderten Verhältnisse angepasst**. Der Planungsausschuss Rathaus hat die Beauftragung des Architekturbüros mit den Leistungen der Leistungsphase 4 und 5 beschlossen.

2017INV002 „Umbau EG Kettelerstraße 6a“

Die Räume konnten im April 2019 an den Nutzer übergeben werden. Die abschließende Kostenfeststellung liegt noch nicht vor.

2017INV006 „Neue Kindertagesstätte Entdeckerland“

Die Außenanlagen der Kita sind mittlerweile fertiggestellt und zur Nutzung freigegeben worden. Die **bereitgestellten Haushaltsmittel** waren **ausreichend**.

2019INV009 „Neue Kindertagesstätte Stadion an der Lorsche Straße“

Die Funktionalausschreibung der Baumaßnahme läuft derzeit. Die Vergabe des Auftrags soll im Oktober 2019 erfolgen. Mit der **Inbetriebnahme** kann nach heutigem Kenntnisstand im **4. Quartal 2020** gerechnet werden.

02.1260.01 Feuerwehr

2009INV029 „Neuanschaffung von Fahrzeugen“ für die Feuerwehr

Die **neue Drehleiter** ist bestellt. Zurzeit wird mit einer Übergabe im **April 2020** gerechnet. Im **2. Halbjahr 2019** soll das **neue Fahrzeug „GWL“** (Sonderfahrzeug) angeschafft werden.

2017INV004 „Schaffung von Räumen für die Jugendfeuerwehr“

Die Ausschreibung wird im 3. Quartal 2019 erfolgen.

09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

2009INV102 „Umbau des Kreuzungspunkt L3111 nördlich der Wiesenwegbrücke“

Die Entwurfsplanung (LPH 3) ist abgeschlossen. Als nächster Schritt muss der B-Plan geändert werden. Im Anschluss steht der politische Beschluss zur Weiterführung des Projektes aus. Für die Leistungsphasen 4-7 werden weitere Haushaltsmittel benötigt.

2009INV103 „Straßeninstandsetzung/Erneuerungen“

Im Zuge von Stadtwerkarbeiten im Gehweg- und Straßenbereich werden voraussichtlich nicht alle Mittel im Haushaltsjahr 2019 verausgabt.

2009INV104 „Instandsetzung Straßenentwässerung“

Für unvorhergesehene Instandsetzungen der Straßenentwässerung werden die geplanten Mittel verwendet. Nicht verwendete Mittel werden im Deckungskreis benötigt.

2009INV105 „Fußsteigerherstellung lt. Programm“

Die Mittel sind weitestgehend für die **abschnittsweisen Gehwegerneuerungen beauftragt.**

2009INV107 „Erweiterung und Erneuerung des Straßenbeleuchtungsnetzes“

Die benötigten Mittel sind noch nicht absehbar. Die Umstellung auf LED Köpfe lässt einen Mittelbedarf erwarten, gegebenenfalls im Folgejahr, so dass eventuelle Reste zu übertragen sind.

2009INV108 „Ausbau der Feldwege“

Die Mittel werden für **unvorhergesehene Instandsetzungen von Feldwegen verausgabt** und sind größtenteils beauftragt.

2012INV005 „Instandsetzung Ingenieurbauwerke“

Das Projekt „Sanierung VIE 05“ befindet sich in der Genehmigungsphase (LPH 4). Die Umleitungsführung muss noch mit Hessen Mobil abgestimmt werden, damit die Sanierungsplanung weitergeführt werden kann.

2012INV006 „Umbau Knotenpunkt Mannheimer Str./Karl-Marx-Str.“

Die Entwurfsplanung (LPH 3) ist abgeschlossen. Für die Leistungsphasen 5-7 werden weitere Mittel benötigt.

2017INV007 „Städtebauförderprogramm ‚Stadtumbau in Hessen‘“

Die Mittel beinhalten die **Planungskosten für den Tivolipark und die Saarlandstraße/Umbau Kreuzungspunkt**. Ausgaben in Höhe von mind. **126.000 €** für die ersten Leistungsphasen sind bis Jahresende geplant. Um das Projekt fortzuführen ist der HH-Rest ins nächste Jahr zu übertragen, um die Förderung/Vergabe abzusichern.

11.5380.01 Stadtentwässerung

2009INV095 „Kanalsanierung“

Für Investitionen stehen im Haushaltsjahr 2019 **Mittel i.H.v. 559.000 €** (309.000 € Haushaltsrest aus 2017 + 250.000 € Ansatz 2018) zur Verfügung.

2009INV097 „Technische Einrichtung Pumpwerke“



Der **Haushaltsansatz in Höhe von 110.000 €** wird für das Haushaltsjahr 2019 **nicht vollständig kassenwirksam**. Die Ingenieurleistungen für die **Planung der neuen Schaltanlagen für die Pumpwerke** wurden zwar im Dezember 2018 vergeben, jedoch hat der Planer bis heute noch nicht geliefert. Die Fertigstellung wurde jetzt kurzfristig versprochen, so dass die Schaltanlagen hoffentlich im Herbst 2019 ausgeschrieben werden können.

5. Anlage

Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 GemHVO i.V.m. Muster 22 zur GemHVO

Anlage 1

Beurteilungskriterien	Haushaltsplan				Jahreshochrechnung			
	Planwert in €	Gewichtung	Erfüllungs- grad	Status- punkte	Prognosewert in €	Gewichtung	Erfüllungs- grad	Status- punkte
Geplantes ordentlichen Ergebnis 2019 (in € je Einwohner)	34,61	40,00%	100,00%	40 / 40	69,95	40,00%	100,00%	40 / 40
Bestand einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2018	0,00	5,00%	0,00%	0 / 5	0,00	5,00%	0,00%	0 / 5
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Vermögensrechnung)	14.596.284,56 (zum 31.12.2017)	5,00%	0,00%	0 / 5	0,00 (zum 31.12.2018)	5,00%	100,00%	5 / 5
Bestand der Liquiditätsreserve (zum Ende des Planjahres)	5.656.560,00	5,00%	100,00%	5 / 5	3.842.872,00	5,00%	100,00%	5 / 5
Bestand an Eigenkapital (Bilanzwert der letzten aufgestellten Vermögensrechnung)	215.766.481,69 (zum 31.12.2017)	5,00%	100,00%	5 / 5	220.236.176,42 (zum 31.12.2018)	5,00%	100,00%	5 / 5
Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (inkl. Eigenbetriebe)	3.400.000,00 (zum 31.12.2018)	5,00%	0,00%	0 / 5	1.400.000,00	5,00%	0,00%	0 / 5
Verbindlichkeiten gegenüber Hessenkasse	0,00	5,00%	100,00%	5 / 5	0,00	5,00%	100,00%	5 / 5
Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung (in € je Einwohner)	1,89	30,00%	50,00%	15 / 30	34,71	30,00%	100,00%	30 / 30
Summe		100,00%		70 / 100		100,00%		90 / 100
Farbliche Beurteilung (Finanzstatus)								

Erläuterung zur Indikatorbewertung

Anlage 1a

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Statuspunkte (Summe)
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70 gelb (0) < 70 und > 40 rot (-) ≤ 40
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
	defizitär (weniger als -75 €) = 0		
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

TOP:

Viernheim, den 29. November 2019

Antragstellende Fraktion:

CDU-Fraktion

Drucksache:	AT-10-2019/XVIII:
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	Stadtwerke, ASU, Ordnungsamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Antrag

Antrag der CDU-Fraktion:

Busfahren „on Demand“ – Wenn der Bus kommt wie gerufen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, den zuständigen Ausschuss über die Möglichkeiten eines Bus-auf-Abruf-Systems zu informieren.

Welche Möglichkeiten gibt es?

Wo gibt es möglicherweise bereits solche Systeme und wie funktionieren diese?

Dem zuständigen Ausschuss ist bis zur Sommerpause 2020 Vorlage zu machen.

Antragsbegründung:

Die innerstädtische Mobilität steht vor großen Herausforderungen und Veränderungen. Seit Jahrzehnten gibt es in den meisten Städten das System der Linienbusse, doch die Bedürfnisse der Menschen haben sich im Laufe der Zeit gewandelt. Die Arbeitswelt und das Leben ist schnelllebiger und flexibler geworden. Deshalb muss das bisherige System des ÖPNVs überprüft und ggf. zeitgemäß angepasst werden.

Die Stadt Schorndorf (bei Stuttgart) hat bspw. bereits im Jahr 2016 zusammen mit dem Deutschen Luft -und Raumfahrtzentrum (DLR) ein Forschungsprojekt durchgeführt. Dazu waren statt dem Linienverkehr sog. Bedarfsbusse in der Stadt unterwegs. Wie der Name verrät, fahren diese Busse nur nach Bedarf und werden bspw. per Smartphone über eine App oder per Telefon einfach bestellt. Das Haltestellen-Netz besteht aus weitaus mehr „digitalen“ Haltestellen als beim Linienverkehr. Dadurch verkürzen sich die Wege zu den Haltestellen und man wird genau dort hingebacht, wo man auch tatsächlich hinhöchte. Das Ziel ist es, den öffentlichen Nahverkehr flexibler und nachhaltiger zu gestalten und damit enger an den Bedürfnissen der Nutzer auszurichten. Gleichzeitig sollen Leerfahrten vermieden, der Verkehr damit reduziert und so Ressourcen gezielter eingesetzt werden.



CDU Viernheim · Weinheimer Str. 51 · 68519 Viernheim

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Rathaus

STADTVERORDNETENFRAKTION
DER FRAKTIONSVORSITZENDE

Viernheim, 28.11.2019

Antrag

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 bitte ich, den nachfolgenden Antrag für die Tagesordnung aufzunehmen.

Busfahren „on Demand“ – Wenn der Bus kommt wie gerufen

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, den zuständigen Ausschuss über die Möglichkeiten eines Bus-auf-Abruf-Systems zu informieren.

Welche Möglichkeiten gibt es?

Wo gibt es möglicherweise bereits solche Systeme und wie funktionieren diese?

Dem zuständigen Ausschuss ist bis zur Sommerpause 2020 Vorlage zu machen.

Begründung

Die innerstädtische Mobilität steht vor großen Herausforderungen und Veränderungen. Seit Jahrzehnten gibt es in den meisten Städten das System der Linienbusse, doch die Bedürfnisse der Menschen haben sich im Laufe der Zeit gewandelt. Die Arbeitswelt und das Leben ist schnelllebiger und flexibler geworden. Deshalb muss das bisherige System des ÖPNVs überprüft und ggf. zeitgemäß angepasst werden.

Die Stadt Schorndorf (bei Stuttgart) hat bspw. bereits im Jahr 2016 zusammen mit dem Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrum (DLR) ein Forschungsprojekt durchgeführt. Dazu waren statt dem Linienverkehr sog. Bedarfsbusse in der Stadt unterwegs. Wie der Name verrät, fahren diese Busse nur nach Bedarf und werden bspw. per Smartphone über eine App oder per Telefon einfach bestellt. Das Haltestellen-Netz besteht aus weitaus mehr „digitalen“ Haltestellen als beim Linienverkehr. Dadurch verkürzen sich die Wege zu den Haltestellen und man wird genau dort hingebacht, wo man auch tatsächlich hinmöchte. Das Ziel ist es, den öffentlichen Nahverkehr flexibler und nachhaltiger zu gestalten und damit enger an den Bedürfnissen der Nutzer auszurichten. Gleichzeitig sollen Leerfahrten vermieden, der Verkehr damit reduziert und so Ressourcen gezielter eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Scheidel
Fraktionsvorsitzender

TOP:

Viernheim, den 25. Oktober 2019

Anfragende Fraktion:

UBV-Fraktion

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen	
Drucksache:	AF-3-2019/XVIII
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Anfrage

Anfrage der UBV-Fraktion:

Ergebnisse des Antrages vom 16.07.2019 zum Thema Versickerungsflächen

Bezug:

Anfragetext:

Wie sind die Ergebnisse unseres Antrages vom 16.07.2019 auf die Herstellung von in diesem Antrag angeführten Versickerungsflächen?

Wann liegen Ergebnisse und die Maßnahmen resp. Abläufe zur Umsetzung vor?

UBV, W.-v.-Braun-Str. 2, 68519 Viernheim

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Rathaus
68519 Viernheim

Viernheim, 25.10.2019

Diverse Anliegen der UBV-Fraktion

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Schübeler,

für die Stadtverordnetenversammlung am 07. November bitten wir um Aufnahme folgender Punkte:

Anfragen

1. Wie sind die Ergebnisse unseres Antrages vom 16.07.2019 auf die Herstellung von in diesem Antrag angeführten Versickerungsflächen?
Wann liegen Ergebnisse und die Maßnahmen resp. Abläufe zur Umsetzung vor?
2. Sind die zu erwartenden, von Stadt Viernheim zu tragenden, Gesamtkosten für die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen 2 zusätzlichen Stellen gem. KSK im Brundtlandbüro ermittelt bzw. wann können sie erklärt werden? Die Bewertung sollte die zusätzlichen Raum- und Büroeinrichtungs- sowie die laufenden Fixkosten mit beinhalten.
3. Wurde von der Verwaltung für die Rathaussanierung als eine weitere Finanzierungsmöglichkeit eventuelle Einbindung von Fremdinvestoren geprüft und bewertet? Wenn ja, welche Ergebnisse liegen vor?

TOP: _____

Viernheim, den 26. November 2019

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Mt/JF
Drucksache:	IV-92-2019/XVIII
Anlagen:	-
Produkt/Kostenstelle:	6993058
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	03.12.2019	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Informationsvorlage

Prüfung zur Herstellung von Versickerungsflächen

hier: Information zum Antrag der UBV-Fraktion aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.08.2019

Mitteilung/Information

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Antrag der UBV-Fraktion beschlossen, dass für drei größere Grünflächen die Möglichkeit der Nutzung zur Niederschlagsversickerung untersucht werden soll. Davon ist die

- Fläche 1, Mittelstreifen der Nibelungen-/Wormser Straße, im Besitz der Stadt Viernheim.
- Die Fläche 2, Rasenfläche auf dem Schulgelände der Friedrich-Fröbel-Schule, Seite am Königsacker, ist im Besitz des Kreises Bergstraße.
- Die Fläche 3, Grünflächen beim Bolzplatz August-Bebel-Straße, gehört einer Kirchengemeinde.

Bei der Beurteilung der Eignung der Maßnahmen spielt eine Reihe von Faktoren eine Rolle. Sie ermöglichen auch den Vergleich und die Priorisierung unter möglichen anderen Maßnahmen. Abhängig ist das auch von der Gewichtung der verfolgten Ziele.

Die Ziele die sich durch die Versickerung von Niederschlagswasser an Stelle der Einleitung ins Mischkanalnetz erreichen lassen, sind insbesondere

- Die Entlastung des Mischkanals (Reduktion von Überstauungen) und nachgeschalteter Entwässerungseinrichtungen (Pumpen, Zwischenspeicher, Notentwässerungen, Kläranlage, Gewässer),

- damit verbunden die Einsparung von Gebühren,
- die Versorgung des Bodens und von Grünbeständen mit Niederschlagswasser
- die Verbesserung des Stadtklimas durch Verdunstung (Kühlung, Klimafolgenanpassung)
- die Neubildung von Grundwasser

Beurteilungsfaktoren sind u.a.:

- Lage in Wasserschutzonen (IIIa oder IIIb)
- Schadstoffbelastungen (Verkehrsemissionen, ...)
- Grundwasserabstand und Filterwirkung (Konzentration der Versickerung)
- Entlastungswirkungen (Überlastete Kanalnetzabschnitte)
- Wirkung als Beitrag zur Überflutungsvorsorge
- Versorgung klimawirksamer Grünbestände
- Aufwand im Vergleich zum Nutzen
- Tiefbau- und vegetationstechnische Probleme

Zum aktuellen Betrachtungsstand kann vorläufig zu den drei Bereichen folgendes gesagt werden:

Fläche 1, Mittelstreifen der Nibelungen-/Wormser Straße

Die Versickerung im Mittelstreifen bietet sich für Fahrbahnabschnitte an, die zum Mittelstreifen hin Gefälle haben. Dies sind 4 von 6 Richtungsfahrbahnen im Teilbereich zwischen Kreuzstraße und Kirschenstraße. Die anderen Belagsflächen (Gehwege, Parkstreifen, Radstreifen und die zwei anderen Richtungsfahrbahnen) haben Gefälle nach außen. Dieser größte Anteil der Entwässerung in dieser Straße lässt sich nur sehr schwierig in den Mittelstreifen entwässern. Nutzt man zur Ableitung Rohre, ergeben sich bei frostfreier Verlegung Muldentiefen von mehr als einem Meter.

Bei der Versickerung im Mittelstreifen ist günstig, dass damit wichtige Bäume versorgt werden können. Diese können damit auch mehr Leistung für das Kleinklima erbringen. Von den Straßeneinläufen aus lässt sich die Ableitung auf kurzen Weg umsetzen. Es ist nur Erdaushub, aber kein Belagsabbruch notwendig.

Schwierigkeiten bereitet, dass der Wurzelraum wertvoller Altbäume geschädigt werden kann, die herzustellenden Mulden oder Gräben in die Gestaltung des Mittelstreifens zu integrieren ist und die künftige Pflege nicht zu sehr erschwert wird. Konflikte mit dem Bewässerungssystem sind möglich. Die Entwässerung in den Mittelstreifen der 4 angrenzende Richtungsfahrbahnabschnitte wurde für die Vorlage IV-96-2017/XVIII (Ausschuss am 5.12.2017) bereits auf ca. 170.000 € geschätzt, darunter ein erster östlichen Teilabschnitt der Wormser Straße mit ca. 63.000 €.

In Betracht kommt weiterhin die Nutzung der schmalen Grünstreifen im Teilbereich Kirschenstr. bis Lorsche Str. für die Versickerung.

Fläche 2, Rasenfläche auf dem Schulgelände der Friedrich-Fröbel-Schule, Seite am Königsacker

Neben den Gebäudedachflächen bietet sich insbesondere auch an, die Hofflächen und Zugänge zum Schulgelände auf dem Schulgrundstück zu versickern. Die Ableitung von Oberflächenwasser der Straße und des Gehwegs ist technisch möglich. Bei Rohrleitungen ergibt sich, wie bei der Fläche 1, die Problematik tieferer Mulden. Wo nur der Gehweg gekreuzt werden muss, können evtl. Rinnen eingesetzt werden. Aufgrund der großräumigeren Verhältnisse ist die Integration von Sickermulden besser machbar. Das Einverständnis des Kreis und der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wären Voraussetzung. Erste Kontakte mit dem Kreis Bergstraße wurden geknüpft, konkrete Gespräche sind für Frühjahr 2020 angedacht.

Das Gelände liegt im Wasserschutzgebiet Zone IIIa. Es liegt auch im Bereich des Fördergebiets

„Stadtumbau West“ und ist in diesem Rahmen zur näheren Untersuchung der Niederschlagsversickerung vorgesehen.

Die Fahrbahn und der östliche Gehweg entwässern auf die Ostseite, also von der FFS weg. Dadurch ist die Ableitung des Wassers deutlich erschwert. Der westlich der Fahrbahn gelegene Gehweg besteht aus sickerfähigem Pflaster und entwässert den Überlauf teilweise in den Grünstreifen mit den Platanen. Es erscheint sinnvoller die Aufnahmefähigkeit dort zu verbessern als eine andere Ableitung zu installieren.

Günstiger wären die Möglichkeiten der Straßenentwässerung auf das Schulgrundstück in der Johann-Sebastian-Bach-Straße. Die eine Straßenhälfte entlang des Grundstückes mit ca. 1000 m² könnte über den Gehweg mit Rinnen abgeleitet werden.

Die Straßeneinläufe liegen auf Höhen von ca. 98,3 bis 98,7 m ü NN. Das angrenzende Schulgelände ca. 20 -30 cm höher. Vorhandener Baumbestand, Mensa und Sportplatz sind zu berücksichtigen.

Fläche 3, Grünflächen beim Bolzplatz August-Bebel-Straße

Das Areal eignet sich topografisch zur Versickerung und auch als Notflutmulde bei Extremereignissen. Auf der Ostseite der Straße werden ca. 1200 m² Verkehrsfläche in 6 Straßeneinläufe entwässert. Weiterhin bestehen 2 Kanalanschlüsse beim Spielfeld, 3 am Franconvilleplatz und 2 im Fußweg am Parkplatz der AvH. Die Grünflächen am Rand der Spielfelder steigen ab einer Höhe von ca. 97,8 m auf die umgebenden Wege an. Die Ableitung über Rinnen und auch Rohre ist von den Höhen her möglich. Am Nordrand des Platzes lässt sich eine Baumreihe mit dem Wasser versorgen, wenn ein paralleler flacher Versickerungsgraben hergestellt wird. Die Sickerfähigkeit ist zu prüfen. Weitere Bäume am Rand des Areales wären sinnvoll. Voraussetzung ist eine dauerhafte Sicherung der Nutzung mit dem Eigentümer.

Potential zur Versickerung ist in diesem Gebiet auch an den besonders tiefliegenden Stellen wichtig. Die Franconvillestraße und der Spielplatz an der AvH kommen als städtische Liegenschaften in Frage.

TOP:

Viernheim, den 25. Oktober 2019

Anfragende Fraktion:

UBV-Fraktion

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen	
Drucksache:	AF-4-2019/XVIII
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	Brundtlandbüro, Hauptamt, Abt. Personal

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Anfrage

Anfrage der UBV-Fraktion:

Kosten der zusätzlichen Stellen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes

Bezug:

Anfragetext:

Sind die zu erwartenden, von der Stadt Viernheim zu tragenden Gesamtkosten für die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen 2 zusätzlichen Stellen gem. KSK im Brundtlandbüro ermittelt bzw. wann können sie erklärt werden? Die Bewertung sollte die zusätzlichen Raum- und Büroeinrichtungs- sowie laufende Fixkosten mit beinhalten.

UBV, W.-v.-Braun-Str. 2, 68519 Viernheim

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Rathaus
68519 Viernheim

Viernheim, 25.10.2019

Diverse Anliegen der UBV-Fraktion

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Schübeler,

für die Stadtverordnetenversammlung am 07. November bitten wir um Aufnahme folgender Punkte:

Anfragen

1. Wie sind die Ergebnisse unseres Antrages vom 16.07.2019 auf die Herstellung von in diesem Antrag angeführten Versickerungsflächen?
Wann liegen Ergebnisse und die Maßnahmen resp. Abläufe zur Umsetzung vor?
2. Sind die zu erwartenden, von Stadt Viernheim zu tragenden, Gesamtkosten für die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen 2 zusätzlichen Stellen gem. KSK im Brundtlandbüro ermittelt bzw. wann können sie erklärt werden? Die Bewertung sollte die zusätzlichen Raum- und Büroeinrichtungs- sowie die laufenden Fixkosten mit beinhalten.
3. Wurde von der Verwaltung für die Rathaussanierung als eine weitere Finanzierungsmöglichkeit eventuelle Einbindung von Fremdinvestoren geprüft und bewertet? Wenn ja, welche Ergebnisse liegen vor?

TOP:

Viernheim, den 3. Dezember 2019

Federführendes Amt

01 Bürgermeister

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ba/eis
Drucksache:	TV-9-2019/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Tischvorlage

**Anfrage der UBV-Fraktion vom 25.10.2019;
Neues Klimaschutzkonzept (KSK) - Klimaschutzmanager**

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Nachfolgend die Beantwortung der Anfrage:

Sind die zu erwartenden, von Stadt Viernheim zu tragenden Gesamtkosten für die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen zwei zusätzlichen Stellen gem. KSK im Brundtlandbüro ermittelt bzw. wann können sie erklärt werden? Die Bewertung sollte die zusätzlichen Raum- und Büroeinrichtungs- sowie die laufenden Fixkosten mit beinhalten.

Bereits in der dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugrundeliegenden Vorlage war angegeben, dass mit 27.000 € pro Jahr (auf fünf Jahre als Mittel berechnet) an Mitteleinsatz die Vollfinanzierung einer ganzen Stelle erreicht werden kann.

Eine noch detailschärfere Information ist erst nach Besetzung der Stellen möglich, da erst dann die auf die jeweilige Person bezogene Stellenstufung bekannt ist. Derzeit wird mit einer Besetzung der Stellen frühestens zum 1.7.2020 gerechnet.

Es ist vorgesehen die zusätzlich Mitarbeitenden in den bestehenden Räumen des Brundtlandbüros mit unterzubringen.

Neben der 65%–Förderung für Personal erfolgt für drei Jahre eine Sachförderung in Höhe von 35.000 €. Darin sind auch die Arbeitsplatzkosten anteilig enthalten.

TOP:

Viernheim, den 25. Oktober 2019

Anfragende Fraktion:

UBV-Fraktion

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen	
Drucksache:	AF-5-2019/XVIII
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Anfrage

**Anfrage der UBV-Fraktion:
Rathaussanierung**

Bezug:

Anfragetext:

Wurde von der Verwaltung für die Rathaussanierung als eine weitere Finanzierungsmöglichkeit eventuelle Einbindung von Fremdinvestoren geprüft und bewertet? Wenn ja, welche Ergebnisse liegen vor?

UBV, W.-v.-Braun-Str. 2, 68519 Viernheim

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Rathaus
68519 Viernheim

Viernheim, 25.10.2019

Diverse Anliegen der UBV-Fraktion

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Schübeler,

für die Stadtverordnetenversammlung am 07. November bitten wir um Aufnahme folgender Punkte:

Anfragen

1. Wie sind die Ergebnisse unseres Antrages vom 16.07.2019 auf die Herstellung von in diesem Antrag angeführten Versickerungsflächen?
Wann liegen Ergebnisse und die Maßnahmen resp. Abläufe zur Umsetzung vor?
2. Sind die zu erwartenden, von Stadt Viernheim zu tragenden, Gesamtkosten für die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen 2 zusätzlichen Stellen gem. KSK im Brundtlandbüro ermittelt bzw. wann können sie erklärt werden? Die Bewertung sollte die zusätzlichen Raum- und Büroeinrichtungs- sowie die laufenden Fixkosten mit beinhalten.
3. Wurde von der Verwaltung für die Rathaussanierung als eine weitere Finanzierungsmöglichkeit eventuelle Einbindung von Fremdinvestoren geprüft und bewertet? Wenn ja, welche Ergebnisse liegen vor?

TOP: _____

Viernheim, den 10. Dezember 2019

Federführendes Amt

02 Erster Stadtrat

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	1. StR / Fu
Drucksache:	TV-12-2019/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	BVLA, Kämmereiamt

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	
-----------------------------	------------	--

Tischvorlage

Anfrage der UBV-Fraktion vom 25.10.2019:

Finanzierung der Rathaussanierung

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Wurde von der Verwaltung für die Rathaussanierung als eine weitere Finanzierungsmöglichkeit eventuelle Einbindung von Fremdinvestoren geprüft und bewertet? Wenn ja, welche Ergebnisse liegen vor?

Die Verwaltung hat mehrfach unterschiedliche Finanzierungsformen für die Kosten der Rathaussanierung geprüft. Danach lässt sich feststellen, dass:

- eine Vergabe der Bauleistungen zur Rathaussanierung samt Finanzierung des Vorhabens mit einem hohen organisatorischen und juristische begleitenden Aufwand verbunden ist und
- ein Kostenvorteil wenn überhaupt erst ab einer Bausumme von mindestens 15 Mio € zu erwarten ist,
- im Vorfeld zu klären ist, inwieweit erwartete Zuschüsse aus der Hessenkasse sowie dem Land Hessen bei einer solchen Finanzierungsform einsetzbar sind (Ergebnisse hierzu liegen abschließend noch nicht vor) und
- die Kommunalaufsicht klar gestellt hat, dass eine langfristige Verpflichtung aus einem Vertrag vorstehender Art den gleichen aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegt wie eine Kreditaufnahme.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher anzuraten, mit Vorliegen einer vollständigen Fach- und Zeitplanung für alle Gewerke und einer damit einhergehenden hinreichenden Kostenberechnung in konkrete Gespräche mit möglichen Investoren einzutreten.

TOP:

Viernheim, den 25. November 2019

Anfragende Fraktion:

WGV-Fraktion

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen	
Drucksache:	AF-6-2019/XVIII
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	ASU, Haupt- und Rechtsamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Anfrage

Anfrage der WGV-Fraktion:

Erhebung der Ausgleichsbeträge (Innenstadtsanierung) gemäß § 154 des Baugesetzbuches

Bezug:

Anfragetext:

1. Wie hoch sind die Kosten die für die Stadt Viernheim die bis zum Antrag der WGV-Fraktion, zur Stadtverordnetenversammlung, am 08.12.2016 für die Erhebung angefallen sind?
2. Wie hoch sind die Kosten die für die Stadt Viernheim nach dem 08.12.2016 angefallen sind?
3. Welche Kosten sind für die verlorenen Prozesse angefallen bzw. werden anfallen und wie hoch ist der Gesamtstreitwert?
4. Welche Kosten entstehen der Stadt durch eine weitere verlorene Instanz?
5. Wieviele Bescheide wurden wieder aufgehoben, wie hoch ist das Gesamtvolumen in Euro und weshalb wurden diese aufgehoben?
6. Welchen Gesamtbetrag (in Euro) machen die noch existenten Bescheide, abgesehen von denen die durch das Verwaltungsgericht aufgehoben wurden, aus?

Haas Philipp - Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019

Von: Eleonore Kempf <kbn1236@aol.com>
An: <phaas@viernheim.de>
Datum: 25.11.2019 23:54
Betreff: Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019

WählerGemeinschaftViernheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Rathaus/Hauptamt
Ketteler Str. 3

68519 Viernheim

Sehr geehrter Herr Schübeler

zur Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 stellt die WGV-Fraktion hinsichtlich der Erhebung der Ausgleichsbeträge (Innenstadtsanierung) gemäß § 154 des Baugesetzbuches folgende Anfrage

Wie hoch sind die Kosten die für die Stadt Viernheim die bis zum Antrag der WGV-Fraktion, zur Stadtverordnetenversammlung, am 08.12.2016 für die Erhebung angefallen sind?

Wie hoch sind die Kosten die für die Stadt Viernheim nach dem 08.12.2016 angefallen sind?

Welche Kosten sind für die verlorenen Prozesse angefallen bzw. werden anfallen und wie hoch ist der Gesamtstreitwert?

Welche Kosten entstehen der Stadt durch eine weitere verlorene Instanz?

Wieviele Bescheide wurden wieder aufgehoben, wie hoch ist das Gesamtvolumen in Euro und weshalb wurden diese aufgehoben?

Welchen Gesamtbetrag (in Euro) machen die noch existenten Bescheide, abgesehen von denen die durch das Verwaltungsgericht aufgehoben wurden, aus?

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kempf Beate Kempf

WGV-Fraktion

TOP:

Viernheim, den 2. Dezember 2019

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	
Drucksache:	TV-8-2019/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, Haupt- und Rechtsamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Tischvorlage

Anfrage der WGV-Fraktion (vom 25.11.2019) zu „Heranziehungsbescheiden für Ausgleichsbeträge Sanierung Innenstadt durch das Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung“

hier: Beantwortung durch Verwaltung

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Zum Verständnis der von der WGV-Fraktion gestellten Fragen ist vorab an die Historie der Innenstadtsanierung zu erinnern:

I.

Für Sanierungsmaßnahmen der Innenstadt Viernheims wurden mehr als 17 Millionen Euro ausgegeben. Diese Kosten trug der Steuerzahler. Die von der Allgemeinheit finanzierten Maßnahmen kamen vielen dortigen Grundstückseigentümern ohne deren Zutun zu gute. Der Wert ihres Grund und Bodens stieg nämlich. Daher **muss** gemäß § 154 BauGB jede/r Eigentümer/-in im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zwecks Finanzierung der Sanierung einen Ausgleichbetrag für die Bodenwerterhöhung zahlen. Von 333 betroffenen Viernheimer Grundstückseigentümern haben ca. 20 (= 7%) dagegen vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt geklagt, d.h. die meisten Eigentümer (93%) haben ihre Ausgleichsbeträge pünktlich an die Stadt gezahlt. Ihre Bescheide sind längst bestandskräftig. Es wurden dabei ca. 1 Mio € an Ausgleichsbeträgen eingenommen, die wiederum in die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen eingingen.

Bei einem Bodenanzugswert von ca. 300 €/qm wurden bei den mehr als 300 Flurstücken prozentuale Wertsteigerungen zwischen 4% und 13% je qm errechnet.

II.

Grundlage der o.g. Heranziehungsbescheide ist die Viernheimer Sanierungssatzung vom 07.07.1972, veröffentlicht am 31.07.1972 (nachzulesen unter

https://www.viernheim.de/fileadmin/vhm/Satzungen/Satzung_f%C3%B6rmliche_Festlegung_des_Sanierungsgebietes_Innenstadt.pdf.

Der Regierungspräsident in Darmstadt korrigierte zuvor im Rahmen seiner Genehmigungsprüfung am 27.07.1972 den bisherigen Beschlusstext und ordnete gegenüber der Stadtverwaltung die entsprechende Veröffentlichung an (u.a. den geänderten Wortlaut des § 3 „mit der öffentlichen Bekanntmachung“). Dies geschah denn jeweils auch so im Viernheimer Tageblatt und in der Neuen Viernheimer Volkszeitung.

Grund für diese Eile war, dass am 31.07.1972 für alle deutschen Kommunen die Möglichkeit endete, eine schon angefangene Sanierung überzuführen in eine formelle Sanierung nach dem gerade in Kraft getretenen Städtebauförderungsgesetz. Mit rechtzeitigem Erlass der Sanierungssatzung konnte man sich einerseits den Zugang zu neuen Fördertöpfen auf Bundes- und Landesebene sichern und andererseits (aufgrund von Übergangsvorschriften) auch kostenaufwendige Vor- und Begleituntersuchungen des Sanierungsgebiets ersparen.

III.

Erste Urteile liegen jetzt vor. In der 47 Jahre alten Viernheimer Beschlussfassung entdeckte das Verwaltungsgericht Darmstadt 2 Fehler der damaligen Stadtverordnetenversammlung, die seiner Ansicht nach derzeit die Sanierungssatzung insgesamt unwirksam machen:

- Im § 3 „*Inkrafttreten*“ der zuständigerweise von Bürgermeister Hans Mandel am 17.07.1972 (mit Unterschrift, Namens-, Funktions-, Orts- und Datumsangabe sowie mit Dienstsiegel) ausgefertigten Sanierungssatzung finden sich fälschlicherweise die Worte “**am Tage nach** der öffentlichen Bekanntmachung“ (so damals § 5 HGO). Richtigerweise hätte aber beschlossen werden müssen „tritt **mit** der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft“ (so § 5 Absatz 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz 1971). Zwar habe das RP Darmstadt den Fehler entdeckt und die Stadt mit der Korrektur beauftragt, dies hätte aber die Stadtverordnetenversammlung zuvor durch ausdrücklichen Beschluss in einer weiteren Sitzung akzeptieren müssen (sog. Beitrittsbeschluss).
- Laut mündlichem Beschlussvorschlag des damaligen Stadtverordnetenvorstehers nach langer Diskussion in der Sitzung am 07.07.1972 (die erst am 08.07. um 0.40 Uhr endete!) sollte das Sanierungsgebiet entsprechend einem zur Sitzung vorgelegten Übersichtsplan definiert werden. Der o.g. von Bürgermeister Mandel ausgefertigte Satzungstext enthalte aber keinerlei Hinweis auf diesen Plan. Nach Ansicht des Gerichts widersprächen sich somit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und ausgefertigter Text des Bürgermeisters.

IV.

Am Rande der Verhandlung deutete das VG Darmstadt allerdings an, dass der o.g. Beitrittsbeschluss auch heute noch durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen könne (gemäß § 214 Absatz 4 BauGB: „... Die Satzung <kann> durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden“.).

Diese Heilungsmöglichkeit entspricht dem BVerwG-Urteil vom 03.12.1998 (Az: 4 C 14/97): „Eine verfahrensfehlerhaft zustandgekommene Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets kann auch dann noch erneut beschlossen und rückwirkend in Kraft gesetzt werden ... , wenn die Sanierung bereits abgeschlossen und die förmliche Festlegung schon aufgehoben worden ist.“

Nach Ansicht der Verwaltung sollten die kommunalen Gremien diesem gerichtlichen Hinweis folgen.

V.

Bezüglich der o.g. ersten Urteile des Verwaltungsgerichts Darmstadt wurde der Hessische Städte- und Gemeindebund damit beauftragt, jeweils den Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen, da die 1. Instanz jüngste obergerichtliche Entscheidungen übersieht.

In einem vergleichbaren Fall (= Satzungsbeschlüsse zur Sanierung und zur späteren Änderung durch den Gemeinderat und entsprechende Bekanntmachungen jeweils mit den Worten „Inkrafttreten am Tag nach der Bekanntmachung“) entschied der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 18.12.2014** (Az: 6 B 14.447, dort Randnummer 15), dass diese Formulierung zwar

„nicht im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen stand, die ein Inkrafttreten mit der Bekanntmachung festlegten (§ 5 Abs. 3 Satz 3 StBauFG a.F., § 143 Abs. 2 Satz 3 BauGB a.F.).

Jedoch ist der Schluss des Verwaltungsgerichts, dass die Satzungen infolge der fehlerhaften Bekanntmachung nicht in Kraft getreten seien, unzutreffend.

Vielmehr sind beide Satzungen nicht erst am Tag nach der Bekanntmachung, sondern schon mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten, weil die zwingenden bundesrechtlichen Regelungen nicht durch anderweitige kommunalrechtliche Regelungen verdrängt werden können.

Im Rahmen des darauf folgenden Revisionsverfahrens akzeptierte das Bundesverwaltungsgericht (**BVerwG- Beschluss vom 3. September 2015** Az: 9 B 20/15) die BayVGH-Entscheidung.

Mit dem BayVGH- und dem BVerwG-Beschluss setzt sich das Verwaltungsgericht Darmstadt nicht auseinander. Dies hätte aber schon deshalb nahegelegen, weil auch das höchste deutsche Zivilgericht, der **Bundesgerichtshof**, bereits **am 20.06.1994** (Az: III ZR 109/03) den Beschluss fasste, dass nach dem Baugesetzbuch (und nach dessen Vorgängerregelungen Städtebauförderungsgesetz und Bundesbaugesetz) sowohl Sanierungssatzungen als auch Bebauungspläne von Gesetzes wegen „mit dem Tag der Bekanntmachung“ in Kraft treten.

*„Diese **bundesrechtliche** Regelung bewirkt, dass selbst ausdrückliche **landesrechtliche Regelungen im Gemeinderecht**, wonach Satzungen zu einem anderen Zeitpunkt, z.B. am Tage nach der Verkündung, in Kraft treten, **verdrängt werden...**“.*

Fazit:

Demnach wäre die Viernheimer Sanierungssatzung (vom 07.07.1972) höchstens in ihrem § 3 unwirksam, die restliche Satzung aber automatisch am 31.07.1972 wirksam in Kraft getreten.

VI.

Dies vorausgeschickt sind die Fragen der WGV-Fraktion vom 25.11.2019 wie folgt zu beantworten:

1. *Wie hoch sind die Kosten, die für die Stadt Viernheim bis zum Antrag der WGV-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2016 für die Erhebung angefallen sind?*

Antwort: 151.413,71 €, davon 127.805,30 € für die Erstellung der Datenblätter als Berechnungsgrundlage für die Ausgleichsbetragserhebung im Sanierungsgebiet und Freiwillige Ablösung sowie die Klärungsgespräche dazu mit den Betroffenen (incl. Vor- und Nacharbeiten). 23.608,41 € wurden für das Rahmengutachten des Gutachterausschusses im Amt für Bodenmanagement/Heppenheim betr. das gesamte Sanierungsgebiet sowie für diverse Einzelgutachten betr. spezieller Grundstückssituationen gezahlt.

2. Wie hoch sind die Kosten, die für die Stadt Viernheim nach dem 08.12.2016 für die Erhebung angefallen sind?

Antwort: Nach diesem Datum wurden für weitere Einzelgutachten 6.945,76 € gezahlt.

3. Welche Kosten sind für die verlorenen Prozesse angefallen bzw. werden anfallen und wie hoch ist der Gesamtstreitwert?

Antwort: Die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Verwaltungsgerichts zu den aktuellen Verfahren liegen noch nicht vor, da die Verfahren noch nicht alle abgeschlossen sind (s.o.). Für abgeschlossene Verfahren sind bisher (Gerichts- und Anwalts)Kosten in Höhe von 6.772,08 € angefallen.

Ein „Gesamtstreitwert“ existiert nicht, da das Gericht für jedes einzelne Verfahren den Streitwert gesondert festlegt, der in der Regel der Höhe des festgesetzten Ausgleichsbetrags entspricht.

4. Welche Kosten entstehen der Stadt durch eine weitere verlorene Instanz?

Antwort: Wie oben geschildert liegen erst wenige Urteile des VG Darmstadt vollständig vor. Der Verfahrenskomplex 1. Instanz ist daher noch nicht abgeschlossen. Beispielsweise stehen auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse des VG aus. Kostenangaben für die 2. Instanz sind daher nicht machbar.

5. Wie viele Bescheide wurden wieder aufgehoben, wie hoch ist das Gesamtvolumen in Euro und weshalb wurden diese aufgehoben?

Antwort: Bisher wurden per Gerichtsentscheidung 5 Bescheide an Eigner von Eigentumswohnungen eines Hauses sowie an einen Gewerbetreibenden aufgehoben, da die beiden Grundstücke (jeweils mit größeren Wohn- und Geschäftshäusern) nach Gerichtsauffassung nicht in der Sanierungssatzung aufgeführt und deshalb auch nicht Teil des Sanierungsgebiet waren.

Die Gesamtsumme beläuft sich auf 35.387,62 €.

6. Welchen Gesamtbetrag (in Euro) machen die noch existenten Bescheide –abgesehen von denen, die durch das Verwaltungsgericht aufgehoben wurden, aus?

Antwort:.

Die Gesamtsumme der bestandskräftigen Heranziehungsbescheide beläuft sich auf rd. 953.000,-- €. Hierin sind die Beträge aus den derzeit gerichtsanhängigen Verfahren enthalten.